Feud.
89 m

Roth

A, F

<36616006040010
<36616006040010
Bayer. Staatsbibliothek

Geschichte

des

Beneficialwesens

von den ältesten Zeiten

bis ins

zehnte Jahrhundert

von

Dr. Paul Roth,
a. o. Professor der Rechte zu Marburg.

Erlangen,
Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke.
1850.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von P. Junge und Sohn.

Vorwort.

Kein Theil unserer Rechtsgeschichte kommt an Wichtigkeit der Lehre von der Entstehung und Ausbildung des Beneficialwesens gleich. In allen von germanischen Ansiedlern bewohnten Ländern, im Frankenreich, England, Spanien, Italien sehen wir seit dem zehnten Jahrhundert das Lehenswesen gleichmässig sich entwickeln; es breitet sich auf die Nachbarländer, Ungarn, Polen, Dänemark aus. Wie ist diese Erscheinung zu erklären?

Der Lehensstaat unterscheidet sich von früheren und späteren Einrichtungen darin, dass er die unmittelbare Unterordnung des Unterthanen unter das Staatsoberhaupt aufhebt, und an seine Stelle die vielgliederige Kette von Abhängigkeiten setzt, wobey der zu unterst stehende nur durch seinen unmittelbaren Vorgesetzten, mit dem die Einheit des Staates repräsentirenden obersten Lehensherrn in Verbindung steht. Ein zweytes Unterscheidungsmerkmal ist, dass der Freye, d. h. der nicht in erblicher Abhängigkeit Lebende, nicht ein Unterthan, sondern ein Vasall ist, nicht dem Kö-

nig als Vertreter der Staatseinheit, sondern dem König als Person, nicht in Folge einer jedem Unterthan obliegenden Verpflichtung, sondern in Folge eines Vertrags untergeordnet ist.

Die Frage nach der Entstehung eines solchen Zustandes hat zu ausführlicheren Untersuchungen, als irgend eine andere, Veranlassung gegeben. Die heftigen literarischen Fehden, welche der französischen Revolution vorangiengen, bewegten sich zum Theil auf diesem Feld. Dubos, Montesquieu, Mably, Perréciot, Lezardière verfolgen jeder eine besondere Richtung. Wird Dubos von Guizot mit Recht ein bürgerlicher Schriftsteller genannt, weil er die Rechte des Königthums gegen den ihm verhassten Adel vertritt, so spricht dagegen aus Montesquieu der Edelmann aus altem Haus, der nicht glauben will, dass es eine Zeit gab, wo die Franken keinen Adel kannten. Der geistreiche Perréciot ist auf jeder Seite seines Werkes der Anwalt des gedrückten Bauernstandes, und Mlle. Lezardière verwendet ihre ausgebreitete Gelehrsamkeit und ihren viele Männer beschämenden Fleiss, dem windigen Moreau zu zeigen, dass man von der Zeit der Lettres de cachet nicht auf frühere Zustände schliessen dürfe.

So sehr diese Schriftsteller auch unter sich abweichen, so stimmen sie doch, vielleicht mit Ausnahme Lezardière's, darin überein, dass die Voraussetzungen des Lehenswesens schon in den ersten germanischen Einrichtungen zu suchen seyen, und zwar als Grundlagen des gesammten Staatswesens, so dass der Lehensstaat als die nothwendige und consequente Ausbildung des germanischen Staats überhaupt zu betrachten sey. Diesen Satz stellt Montes-

quieu zunächst im Interesse seiner adeligen Sympathieen auf, und entwickelt ihn mit dem Scharfsinn, der uns zu diesem grossen Mann hinzieht, so schwach auch oft seine Ausführungen, so irrig seine Voraussetzungen sind. Er ist aufgenommen von der neueren französischen Schule, als deren Häupter Guizot und Guérard erscheinen. Was bey Montesquieu Sympathie für den Adel, das bewirkt bey ihnen die Vorliebe für die geordneten Zustände eines centralisirten Gemeinwesens, in Vergleichung zu der Anarchie, die sie als nothwendige Folge der germanischen Institutionen betrachten. Sie heben die geordnete Verfassung des Römerreichs hervor, welche durch die aus den Wäldern über den Rhein hervorbrechenden Barbaren zum unendlichen Schaden der Civilisation umgeworfen worden sey. Sehen wir vor allem, wie sich die deutschen Forscher hiezu verhalten.

Bey uns wurden die rechtsgeschichtlichen Untersuchungen nicht zu politischen Schaustellungen. Wir haben desshalb gerade in dieser Frage nicht so zahlreiche Bearbeitungen aufzuweisen, wie die Franzosen. Vor allem ist Eichhorn zu nennen, dessen Werk, die erste zusammenhängende Darstellung deutscher Rechtsgeschichte, die weiteste Verbreitung gefunden hat, und gegen welches die vorliegende Arbeit zunächst gerichtet ist. Er steht in den Hauptfragen ganz auf dem Standpunkt von Montesquieu. Waitz hat in seiner Verfassungsgeschichte die ältesten Verhältnisse meisterhaft dargestellt, und uralte Irrthümer siegreich bekämpft. Sein grosses Verdienst ist, dass er zuerst die staatlichen Einrichtungen der alten Germanen in ihrem Zusammenhang

geschildert und gezeigt hat, dass es sich hier allerdings um Staaten, um wohleingerichtete Staaten, nicht um Bandenchefs handle. Dagegen hat er in der Darstellung der Gründung des fränkischen Staates diesen Standpunkt verlassen, und das Vasallenverhältniss zwar nicht in der Ausdehnung, wie seine Vorgänger, aber doch zur Grundlage gemacht.

Die deutsche Schule kommt also mit der französischen zunächst darin überein, dass sie die Grundlage wenigstens der fränkischen Monarchie in dem Vasallenverhältniss sucht. Gehen wir von diesem Satz aus, so müssen wir Guizot zugeben, dass der deutsche Staat nach seiner ursprünglichen Einrichtung keinerley öffentliche Gewalt, keine Regierung kannte, dass er überhaupt kein Staat war. War der Einwohner des Frankenreichs nur verpflichtet, so weit es ihm beliebte, mit dem König zu pactiren, so gab es kein Regnum Francorum, sondern nur eine Anzahl Bandenchefs (der Lieblingsausdruck der französischen Schriftsteller), von denen jeder, wie Pardessus sagt, dem König ein Schnippchen schlug. Einer solchen Einrichtung würde auch ich die von Guérard so gepriesenen hohlen römischen Formen vorziehen.

Da ich indessen die Einrichtungen unserer Vorfahren ebenso hoch schätze, als Guérard sie gering anschlägt, so habe ich es unternommen, zu zeigen, dass die Voraussetzungen dieser Schlüsse nicht richtig sind, dass die Quellen noch eine ganz andere Darstellung zulassen, dass die doppelte Richtung, die Guizot in den germanischen Institutionen sieht, die des Stammes und der Bande, die er zu glei-

cher Zeit untergehen lässt, nicht oder doch nicht in dem von ihm angegebenen Maass vorhanden war. Ich versuche also in der vorliegenden Untersuchung nachzuweisen, dass nicht das Vasallenverhältniss, nicht die Abhängigkeit von einem Bandenchef, sondern der einfache Unterthanenverband, die Abhängigkeit jedes freyen Einwohners von dem gemeinsamen Staatsoberhaupt, die Grundlage des germanischen Staats bildete.

Bey der Unternehmung einer solchen Arbeit verhehlte ich mir nicht die damit verbundenen Schwierigkeiten. Es ist nicht leicht, einer weit verbreiteten Ansicht in allen Punkten entschieden entgegenzutreten, namentlich wenn sie von den Zierden der Literatur zweyer Völker mit allen Waffen des Scharfsinns und der Gelehrsamkeit vertreten wird. Wenn ich aber bedenke, dass Montesquieu den Benedict Levita als Autorität citirt, Guizot den Eid, den von Anbeginn der fränkischen Monarchie an alles Volk der Franken dem König zu leisten hatte, ignorirt, und Eichhorn an der Lehre von dem fränkischen Uradel festhält, und alle ohne Ausnahme die wichtigen Veränderungen unter Carl Martell, die bey critischer Untersuchung eine ganz andere Gestalt erhalten, nur vorübergehend berühren, so wächst mir der Muth, auch nach solchen Vorgängern die so oft besprochene Frage einer neuen Untersuchung zu unterwerfen.

Weitere Veranlassung liegt in der Richtung, die andere rechtsgeschichtliche Untersuchungen in neuerer Zeit genommen haben. Ich meine zunächst die Lehre von den Standesverhältnissen. Sowie die historischen Forschungen ergeben haben, dass die ältere Meinung, die beym Beginn der

fränkischen Monarchie einen erblichen Adelsstand statuirt, auf Irrthum beruht, so ist die vorliegende Frage eigentlich schon entschieden, da ein Vasallenstaat unmöglich, am wenigsten mehrere hundert Jahre, ohne sofortige Ausscheidung eines Erbadels bestehen konnte. Die hier gegebene Darstellung ist daher nur die aus den Quellen gezogene Consequenz der Lehre von der Gleichberechtigung des Freyenstandes im germanischen Staat.

Ein weiteres Moment bildet die Dienstpflicht im fränkischen Heer, die seit den Untersuchungen Löbells über die militärische Stellung der Romanen im Frankenreich eine ganz veränderte Gestalt erhalten hat. Sowie wir die Gewissheit haben, dass die fränkische Heerverfassung auf der allgemeinen Dienstpflicht des Freyenstandes beruhte, können wir nicht bezweifeln, dass die fränkische Monarchie ihrer ersten Entstehung nach kein Vasallenstaat war.

Ich habe die vorliegende Untersuchung nicht nur auf die Institutionen des Frankenreichs, als welche uns zunächst berühren, und in denen die Verfassungsentwicklung am bestimmtesten hervortritt, sondern auch in sich selbst auf doppelte Weise beschränkt. Zunächst in der Zeit. Ich gieng nicht über das Ende des neunten Jahrhunderts, als der Zeit des Aussterbens der Carolinger, des Beginnes der Erblichkeit der Beneficien und Aemter, des beginnenden Uebergangs zur Feudalperiode, womit das Beneficialwesen sein Ende erreicht. Sodann im Gegenstand. Ich beschränkte mich auf die Darstellung des Verhältnisses der Unterthanen zum Staatsoberhaupt, zunächst ihrer Pflichten. Es konnte dasselbe insoferne nicht erschöpfend behandelt

werden, als es nicht in der Absicht lag, ein Bild des gesammten staatsrechtlichen Zustandes des Einzelnen zu geben, sondern nur nachzuweisen, dass der König allen Unterthanen gegenüber bestimmte Rechte hatte. Ich gieng also z. B. auf die Art der Bestellung des Staatsoberhaupts und die Untersuchung über die Volksversammlungen nicht ein. Ebenso schloss ich aus die Lehre von den Immunitäten als der Grundlage der späteren Territorialhoheit, mit deren Entwicklung sie in so bestimmtem Zusammenhang steht, dass beyde kaum getrennt werden können; endlich die Darstellung der bäuerlichen Verhältnisse, über welche bereits eine gründliche Untersuchung von Guérard vorliegt.

Ueber die äussere Form wird niemand mit mir rechten. Dass ich die Schilderung der fränkischen Niederlassung in den Bereich der Untersuchung gezogen, hat zunächst darin seinen Grund, dass ich es für nothwendig hielt, der historisch ganz unrichtigen Darstellung der neueren französischen Schule entgegenzutreten, die in blindem Eifer gegen alles Germanische übersieht, dass nur die frische Jugendlichkeit des germanischen Eroberers, indem sie dem in völliger Auflösung begriffenen Romanischen einen neuen Geist einhauchte, dem gänzlichen Verfall steuerte. Ebenso ergiebt sich von selbst, dass bey einer Darstellung der Verfassungsentwicklung die merovingische von der carolingischen Periode zu trennen war, insoferne das ganze Gewicht auf die Veränderungen fällt, welche die letztere von der ersteren unterscheiden. Dass als Haupttheile der Untersuchung der Unterthanverband, die Heerverfassung und das Krongut gewählt wurde, rechtfertigt sich dadurch, dass

es diese drey Momente sind, die das Beneficialwesen ausmachen.

Ich glaubte gerade bey dieser Arbeit in der Sichtung der Quellen besonders streng seyn zu müssen. Die Zeit ist vorbey, wo man in einer deutschen Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung Auszüge aus dem falschen Hunibald geben darf, dieser läppischen Erfindung, wie sie Löbell mit Recht nennt. Gerade in dieser Beziehung hat uns Löbell in seinem Gregor von Tours ein Muster aufgestellt, das ich mir beständig vorhielt, ohne es erreichen zu können.

Für eine Zeit, in welcher die Quellen aus Fragmenten bestehen, wird niemand das allein Richtige gefunden zu haben glauben. Ich bin ferne von dieser Meinung. Es genügt mir, wenn ich nachgewiesen habe, dass neben den bisher verfolgten Ansichten noch eine andere Darstellung der Verhältnisse möglich ist.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Inhaltsverzeichniss.

Erstes Buch.

Von den ältesten Zeiten bis zur Völkerwanderung. Seite 1—42.

Erstes Capitel.

Gefolgschaft. Seite 1—33.

Aelteste Verfassung. Monarchische und democratische Stämme. 1. 2. Principes. Verschiedene Meinungen darüber. 3—5. Sie sind nur Gauvorstände, nicht eine Stammesobrigkeit. 5—8. Kein erblicher Stand. 8. 9. Sprachgebrauch des Tacitus und Caesar. 9—11. nicht besondere Gefolgsführer. 11. 12. Erklärung von Germania c. XIII. 12—16. Das Recht der Gefolgschaft ist nicht ein Recht des Adels. 16. 17. aber auch nicht ein allgemeines 17. 18. Die Gefolgschaft ist der Gemeinde untergeordnet. 18. 19. Folgen der entgegengesetzten Einrichtung in Gallien. 19—21. Das Halten derselben ist ein Vorrecht der Gauvorsteher. 21. 22. Unterschied zwischen Comitat und Dienstgefolge. 23. Die Angriffskriege der Deutschen sind nicht ausschliesslich Sache der Gefolgschaften. 23. Ariovist. 23—25. Odoaker. 25—27. Segestes und Inguiomerus, Marbod und Catwalda. 27. 28. Unterscheidung des Comitats vom Heer. 28. 29. Unterordnung aller Freyen unter die Volksversammlung. 29—31. Stellung des Königs in dieser Zeit. 31. Vorzüge der deutschen Verfassung. 31—33.

Zweites Capitel.

Heerverfassung. Seite 33—42.

Angriffskriege waren nicht ausschliesslich Sache der Gefolgschaften 33. sie giengen von ganzen Stämmen aus. Beyspiele bey Caesar, Tacitus und späteren Schriftstellern. 33—37. Die germanischen Hülfstruppen waren keine Gefolg-

schaften. Beyspiele aus Tacitus. 37. 38. Stellung der Germanen im römischen Heer. Freywillige Krieger. 38. Ausgehobene 38. 39. Auxilia. 40. 41. Herumziehende Stämme. Laeti, Dedititii, Foederati. 41. 42. Abhängigkeit der Dienstpflicht vom Grundbesitz 42.

Zweites Buch.

Die Niederlassung der Franken in Gallien. Seite 42—105.

Bedeutung der Niederlassung für die spätere Verfassungsentwicklung. 43. 44. Deutsche Ansiedlungen in Gallien vor der Römerherrschaft. 44. 45. Unter der Römerherrschaft. 45. 46. Laeti, Römische Militärcolonieen. 46—48. Gentiles. 48. 49. Freye Stellung der Laeti. Steuerfreyheit. 49. 50. Laeti und Liten. 50. 51. Character der fränkischen Niederlassung. Ausbreitung der Salier bis Chlodwig. 51—54. Gebiet der Ripuarier. 54. Reich der Westgothen, der Burgunden, des Syagrius, Armorica. 54. 55. Die Theilungen des Frankenreichs unter den Söhnen Chlodwigs 55. 56. den Söhnen Chlotars I. 56. 57. Ursachen der Theilung Aquitaniens. 57—63. Verfahren der Franken bey der Niederlassung 63. 64. im Salierland; Ausrottung der römischen Bevölkerung. 64—67. Unterlassung jeder Landtheilung seit Chlodwig; grosser Grundbesitz des Königs. 67—69. Rechte des königlichen Fiscus auf leerstehendes Land. 69. Gestaltung der Occupation desselben unter den Carolingern; an der spanischen Gränze 69. 70. in Pannonien 70. 71. in Sachsen und anderen Ländern. 71. 72. Niederlassung der Franken in Gallien auf Grund königlicher Bewilligung 72—75. Ansichten von den Leudes. 75.—79. Stellung zu den Provincialen; freundliches Verhältniss zu den Saliern. 79—81. Unabhängigkeit der Romanen im Frankenreich; Reichthum romanischer Familien. 81. 82. Ansehen derselben und staatliche Gleichberechtigung. 82—83. deutscher Einfluss auf römische Verhältnisse. Die drey Standesclassen der Lex Salica. Der Tributarius. 83—85. Uebersicht der fränkischen Steuerverfassung. 85—87. Veränderungen derselben; Ausdehnung der Kopfsteuer. 87—89. Fixirung der Grund- und Kopfsteuer. 89—91. Convivae regis. 91. 92. Possessores. 92. 93. Bedeutung des römischen Wergeldes. 93—96. Aenderung des römischen Gerichtsverfahrens. 96—98. Römischer Einfluss auf deutsches Recht. 98. Gegenseitiger Einfluss auf die Sitten. 98. 99. auf die Sprache; römische und deutsche Namen. 99—101. Veränderte Bedeutung des Wortes Barbarus. 101—103. Einfluss gallischer Verhältnisse auf den deutschen Grundbesitz. 103—105.

Drittes Buch.

Merovingische Periode. Seite 105—313.

Erstes Capitel.

Vom Unterthanenverband. Seite 105—169.

Die fränkischen Leudes. 105—108. Der allgemeine Fidelitätseid aller Unterthanen. 108—113. Der Leudeseid. 113—115. Die Antrustionen. Arimannia.

115—118. Immunität. 118. 119. Romanen und Liten als Antrustionen. 119—121. Der Antrustioneneid. 121—124. Die Trustis dominica. 124—127. Höhere Pflichten der Antrustionen. 127. Pflichten der freyen Unterthanen; Begriff der Infidelitas. 127. 128. Angriff auf das Leben des Königs. 128—131. Beleidigung des Königs und seiner Familie. 131. Landesverrath. 131—133. Aufruhr und Abfall. Verbot der Auswanderung. 133—139. Heimliche Verbinduug mit einem anderen König. 139. 140. Gleichheitliche Verpflichtung der Romanen und Germanen; Ausdehnung auf die Geistlichkeit. 140. Der Königsfriede. 140—142. Positive Leistungen aller Unterthanen. 142—144. Stellung der Leudes. 144. 145. Privatgefolgschaften unter den Merovingern; Ansicht von Pardessus. 146—151. Das eidliche Treueversprechen ein Vorrecht des Königs. 151. 152. Unfreye nehmen die Stelle der Privatgefolgschaften ein. 152—156. Amici. 156—159. Die gallischen Clientes. 159—161. Identität der Amici und Clientes 161. 162. Suscepti. 162. Pares. 162. Mittio. 162—166. Homo in obsequio und commendatus. 166. 167. Stellung der Privatgefolgschaften in der fränkischen Verfassungsentwicklung. 167—169.

Zweytes Capitel.

Heerverfassung. Seite 169—202.

Die Provincialen und die fränkische Heerverfassung; politische Unmöglichkeit ihres Ausschlusses vom Kriegsdienst. 169—177. Die Benennung nach den Stadtcomitaten. 177—179. Directer Nachweis der Dienstpflicht der Romanen unter den Söhnen Chlodwigs. 179. 180. Unter den Söhnen Chlotars. 180—183. Dienstpflicht der Kirche. 183—185. der Freygelassenen. 185. 186. Dienstpflicht der Franken; Aufgebot von Leudes in Auster. 186—189. Der freywillige Zuzug. 189. 190. Das exercitum commovere. 190—193. Freywilliger Gehorsam der austrasischen Heere. 193—195. Mannitio und Bannitio. 195. 196. Verhältniss der Heere von Auster, Burgund und Neuster zu einander. 196—198. Directer Beweis der allgemeinen Dienstpflicht bey den Franken. 198. 199. Beschränkung derselben nach dem Zweck des Kriegs. 199—201. Nach der Zeit. 201. Nach der geographischen Lage. 201—202.

Drittes Capitel.

Vom Krongut. Seite 203—246.

Erbliche Verleihungen. 203—208. Meinungen über die Entstehung der Beneficien. 209. 210. Beweis für das Verkommen von Beneficien unter den Merovingern. Montesquieu. 210—212. Eichhorn. 212—214. Guérard. 215. 216. Die Confiscationen. 216—218. Die königlichen Bestätigungen. 218—223. Die Erblichkeit der Uebertragungen in der Constitution Chlotars I., dem Vertrag von Andlau und dem Edikt Chlotars II. 223—228. Weitere Beweise für die Erblichkeit. 228—231. Bedeutung von Munus, Munificentia, Largitas und Beneficium. 231—233. Fälle, aus denen man das Bestehen königlicher Beneficien folgern

wollte. Einziehungen von Krongut. 233—236. Erwähnung früherer Besitzer von Fiscalgut. 237. 238. Bestätigungen. 238. 239. Beschränkung der Verleihung auf Lebenszeit. 239. 240. Laesiuverpo. 240—242. Krongutsverleihungen bey den Langobarden. 242. Burgunden 242. Westgothen. 242. Bayern. 243. 244. Verschiedenheit der merovingischen und carolingischen Güterverleihungen. 244—246.

Viertes Capitel.

Vom Kirchengut. Seite 246—276.

Vermehrung des Kirchenguts in Gallien durch königliche Schenkungen. 246—249. Schenkungen der Privaten. 249. 250. Grundbesitz der Kirche. Als Beyspiele die Klöster S. Wandrille, S. Germain, S. Riquier. 250—253. Grund der Vermehrung des Kirchenguts. Privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen. 253. 254. Translationen. 254—256. Precariae. 256. Urkundenfälschungen 257. 258. Privatvermögen der Geistlichen. 258. 259. Verwaltung des Kirchenguts durch den Bischof. 259. Stipendia der Cleriker. 260. Abhängigkeit des niederen Clerus. 260. 261. Exemtionen. 262. 263. Reibungen in den eximirten Klöstern. Gütertheilungen. 263. 264. Veränderung in der Stellung des Staats zur Kirche. 264—269. Verfall der Zucht. 269—276.

Fünftes Capitel.

Von den Leudes. Seite 276—313.

Verschiedene Erklärungen des Wortes Leudes. 276. 277. Der Leudesamio. Entwicklung von Eichhorn und Waitz 277—283. Prüfung der einzelnen Stellen. Edikt Chlotars II. 283—285. Edikt Chilperichs. 285. 286. Childeberts II. 286. Vertrag von Andlau. 286—290. Bedeutung von Fidelis. 290—293. Stellen bey Gregor. 293—296. Verhältniss der Fredegarischen Chronik. 296—299. Stellen bey Fredegar. 299—305. Stellen in anderen Werken. 305—307. Die Auffassung in den Gesta Dagoberti, Aimoin und den Chroniques de S. Denys. 307. 308. Stellung der Leudes zum Majordomus. 308—313.

Viertes Buch.

Carolingische Periode. Seite 313—438.

Erstes Capitel.

Von der Säcularisation. Seite 313—366.

Bedeutung der Säcularisation. 314. Bisherige Auffassung derselben. 314. 315. Verhältniss des Kirchenguts unter den Merovingern. Einziehung der Besitzungen remder Kirchen. 315—317. Gewaltthaten einzelner Könige. 317. Rücksichtsvolle Behandlung der Kirche im sechsten Jahrhundert. 317—320. Die Nachricht der Miracula Martini Vertavensis. 320—322. Rücksichtsvolle Behandlung der

Kirche im siebenten Jahrhundert. 322—324. Eingriffe von Privatpersonen. 324. 325. Die verschiedenen Meinungen über Carl Martell. 325. 326. Die Visio Eucherii 327—329. Verfahren Carl Martells gegen die Kirche. 329—330. Gewaltsame Entsetzung von geistlichen Würdenträgern. Rigobert. 330—331. Eucherius. 331. 332. Andere Fälle. 332. 333. Einseitige Besetzung der geistlichen Stellen. 333. Häufung von Bisthümern. 334. Verschiedenheit des Verfahrens seiner Söhne. Divisio. 334. 335. Das Concilium Germanicum und Liftinense. 335—337. Die Säcularisation in Rheims. 337. 338. Auxerre. 338. Vienne. 338. 339. Langres. 339. 340. Glanfeuil. 340. Laon. 340. 341. Unterscheidung der Säcularisation von früheren und späteren Einziehungen. 341. Einziehungen von Kirchengut unter Carl dem Grossen. 341. 342. Unter Ludwig dem Frommen. 342. 343. Carl dem Kahlen. 343. 344. Verzicht der Könige auf weitere Säcularisation. 344. 345. Erhebung der Geistlichkeit gegen weitere Einziehungen. 345. 346. Schlimme Stellung der Klöster. Ihre Vereinzelung. 347. Vergebung der Abtstellen durch den König. 347. 348. Misshandlung unter Carl dem Kahlen. 349. 350. Veranlassung zu allen diesen Maassregeln. Zerstörung der geistlichen Uebermacht durch Carl Martell. 350—353. Entstehung des Seniorats. 353. 354. Kriegsdienst der hohen Geistlichkeit. 354—356. Grund der Begünstigung des Seniorats durch die Carolinger. 356—358. Verbindung der Verleihung von königlichen Beneficien damit. 358. Freywillige Vergabungen von Kirchengut unter Carl Martell. 358. 359. Verhältniss der Säcularisation zur Reformation des Bonifacius. 359. Die Säcularisation als Gewaltmaassregel ohne rechtliche Grundlage. 359. 360. Verwendung des säcularisirten Kirchenguts. Precariae. 360—362. Eigenthumsverhältnisse desselben. 362. 363. Census, Nonae et Decimae. 363. 364. Ihr Zusammenhang mit dem kirchlichen Zehnt. 364. Ihre Natur 365. 366. Restauratio ecclesiarum. 366.

Zweytes Capitel.

Vom Unterthanenverband. Seite 367—392.

Das Wort Vassus. 367. 368. Gasindus. 368. 369. Veränderung des Sprachgebrauchs. 369—371. Senior. 371. Innere Einrichtung des Seniorats. Lebenslängliche Abhängigkeit. 371—373. Rechte und Pflichten des Senior. 373. Zustand der freyen Hintersassen im sechsten und siebenten Jahrhundert 373—375. Veränderung hierin durch Einführung des Seniorats. 375. 376. Leichtigkeit des Uebergangs in ein unfreyes Verhältniss. 376—378. Stellung der Vasallen. 378—381. Stellung der Seniores zur Staatsgewalt. 381. 382. Verhältniss der Vassi dominici. 382—384. Vassi und Vasalli. 384. 385. Uebertragung des Vasallenverhältnisses auf alle Seniores. Die Commendation. 385. 386. Der allgemeine Fidelitätseid. 386—388. Die Infidelität. 388—390. Nachlässigkeit in Bestrafung der Infidelität. 390—392.

Drittes Capitel.

Heerverfassung. Seite 392—416.

Die allgemeine Dienstpflicht. 392. 393. Kriegszucht. 393. Befreyung vom Kriegsdienst. 394. 395. Drückende Last des Kriegsdiensts. 395—397. Die Reformen Carls des Grossen. Das Capitulare de exercitu promovendo und Aquense. 397—400. Das Adjutorium. 400—401. Die Freyheit als Grundlage der Dienstpflicht. 402. 403. Der Dienst der Homines. Ansicht Eichhorns. 403. 404. Verpflichtung der Seniores zur Stellung der Homines. 404. Die Urkunden von Paris, Kempten, Corvey und Metz. 404. 407. Gleichheit des geistlichen und weltlichen Seniorats. 407. Militärische Stellung der Seniores. 408. 409. Hostilitium und Carnaticum. 409—411. Kriegsdienst aus besonderer Verpflichtung. 411. Publicae functiones. 412. Zusammenhang der carolingischen und merovingischen Heerverfassung. 412. 413. Das Capitulare Aquisgranense von 802. 413—415. Verfall der Heerverfassung. 415—416.

Viertes Capitel.

Vom Krongut. Seite 416—438.

Das Beneficium. 416. 417. Das Thronfallsrecht. 417—419. Schwierigkeit der Ausübung desselben. 419—422. Verbleiben der Beneficien in derselben Familie. 422. 423. Confiscation des Gesammtvermögens. 424. Einziehung der Beneficien. 425—427. Verpflichtung der Beneficiare. 427—429. Verhältniss der Beneficien zum Vasallenstand. 429. 430. Amtsgüter. 431. 432. Honor. 432. Privatverleihungen. Precaria. 433—435. Beneficium. 435. 436. Uebertragung von Krongut zu Eigenthum. 436—438.

Beylage I. Seite 438—444.

1. Die Vita Mauri. 2. Die Vita Geremari. 3. Die Vita Balthildis II. 4. Die Gesta Dagoberti.

Beylage II. Seite 444—450.

Die Historia episcoporum Autissiodorensium.

Beylage III. Seite 451—461.

Die Acta episcoporum Cenomannensium.

Beylage IV. Seite 461—465.

Die Fälschungen Hincmars von Rheims.

Beylage V. Seite 466—470.

Zur Säcularisation.

Register Seite 471—484.

Verzeichniss der citirten Schriften.

Ich glaubte durch Zusammenstellung der vollständigen Titel der in der nachfolgenden Abhandlung öfter angeführten Schriften dem Leser einen Dienst zu erweisen. Auch ist einiges über die Citirweise der grösseren Quellenwerke zu sagen.

Die Acta Sanctorum sind ausser einigen zerstreuten Lebensbeschreibungen nach drei Sammlungen benützt, nämlich nach

Bolland Acta Sanctorum. Antwerpen 1643. 2°. 54 Vol.

nur mit Angabe des Monatstags, der Capitel- und Seitenzahl, aber ohne Anführung des Werks; dann nach

Mabillon Acta Sanctorum ordinis S. Benedicti. Paris 1668. 2°. 8 Vol.

mit Angabe des Bandes und der Seitenzahl; und nach

Surius Vitae Sanctorum ex probatis autoribus. Cöln 1617. 2°. 6 Vol.

mit Angabe des Monatstags und Capitels.

Bouquet Récueil des historiens des Gaules et de la France. Paris 1735. 2°. 20 Vol.

wird mit Angabe des Bandes und der Seitenzahl citirt.

Die merovingischen Diplome sind nach

Bréquigny Diplomata ad res francicas spectantia, Paris 1791. 2°. Vol. 1.

unter Angabe der Nummer angeführt, da ich den zweyten Band der Diplomata von Pardessus erst nach Vollendung der Arbeit erhielt. Zur Erleichterung für die Besitzer der Ausgabe von Pardessus sind jedoch bey den Nummern in Bréquigny die Nummern der zweyten Ausgabe in Klammern eingeschlossen.

Die Formeln sind nach Walter Corpus juris germanici mit Rücksicht auf Bignon, Baluze und Lindenbrog citirt. Für die Formulae Andegavenses wurde die neue Ausgabe von Rozière bei Giraud essai Vol. 2. benützt.

Für die Leges stand mir nur Walter zu Gebot, da ich die neue Ausgabe der Lex Alemannorum in den Monumenta Germaniae erst nach Vollendung des Druckes einsehen konnte. Ebenso erhielt ich die neue Ausgabe der Lex Salica von Merkel nicht zeitig genug, um Gebrauch davon machen zu können. Die Lex Salica ist daher nach Pardessus und zwar in der Weise citirt, dass, wo es nicht speciell anders angegeben, der I. Text gemeint ist.

Für die Historiae von Gregor und für Fredegar ist die Ausgabe in Bouquet Vol II. benützt, die übrigen Schriften Gregors, nämlich die Miracula Martini, Miracula Juliani, Gloria confessorum und Vita patrum sind nach der Ausgabe von

Ruynart, Paris 1699. 2°.

mit Angabe der Seitenzahl citirt.

Die Schriftsteller bey Pertz Monumenta Germaniae sind mit den fortlaufenden Bände- und Seitenzahlen bezeichnet. Für die Capitularien wurden die beyden Bände als III. und IV. der Monumenta angenommen, und zwar sind die im dritten Band ohne Angabe desselben bloss mit Anführung der Jahrzahl, des Capitels und der Seitenzahl bezeichnet, z. B. C. 743. 2. 18.

Baluze, Miscellanea. Lucae 1761. 2°. 4 Vol.

Baluze, Capitularia regum Francorum. Paris 1677. 2°. 2 Vol.

Barth, Urgeschichte Deutschlands, zweyte Auflage. Erlangen 1840. 8°. 5 Vol.

Besly, histoire des comtes de Poictou. Paris 1647. 2°.

Birnbaum, die rechtliche Natur des Zehnten. Bonn 1831. 8°.

Blackstone, Commentaries on the laws of England. Oxford 1765. 8°. 4 Vol.

Breysig, de continuato Fredegarii chronico. Berlin 1849. 8°.

Cauer, de Carolo Martello, dissertatio inauguralis. Berlin 1846. 8°.

Chronicon Lunaelacense, collectum a B. A. L. Pedeponti 1748. 4°.

Codex principis olim Laureshamensis abbatiae diplomaticus. Mannheim 1768. 4°. 3 Vol.

Cointius, Annales ecclesiastici Francorum. Paris 1665. 2°. 8 Vol.

D'Achery, veterum aliquot scriptorum Spicilegium. Paris 1665. 4°. 13 Vol.

Daniel, Histoire de la milice française. Paris 1721. 4°. 2 Vol.

Dubos, Histoire critique de l'établissement de la monarchie française. Paris 1742. 4°. 2 Vol.

Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis digessit G. A. Henschel. Paris 1840. 4°. 6 Vol.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Göttingen 1843. 5te Auflage. 8°. 4 Vol.

Falcke, Codex Traditionum Corbeiensium. Leipzig 1752. 2°.

Fauriel, Histoire de la Gaule méridionale sous la domination des conquérants Germains. Paris 1836. 8°. 4 Vol.

Flodoardi historia Remensis, ed. G. Colvenerius. Douay 1617. 8°.

Garnier, Traité de l'origine du gouvernement français. Paris 1765. 8°.

Gaupp, die germanischen Ansiedelungen. Breslau 1844. 8°.

Gerlach, Tacitus Germania. Basel 1835. 8°.

Giraud, Essai sur l'histoire du droit français au moyen âge. Paris 1846. 8°. 2 Vol.

Gothofredus, Codex Theodosianus, ed. Ritter. Leipzig 1736. 2°. 6 Vol.

Gourçy, quel fut l'état des personnes en France sous la première et la seconde raçe de nos rois? Paris 1769. 8°.

Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon. Paris 1844. 4°. 2 Vol.

Guettée, Histoire de l'église de France. Paris 1847. 8°. 4 Vol.

Guizot, Essais sur l'histoire de France. Paris 1823. 8°.

Guizot, Histoire de la civilisation en France depuis la chute de l'empire romain. Paris 1840. 8°. 4. Vol.

Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, seit der Zeit der römischen Herrschaft bis zum Ausgang des zwölften Jahrhunderts. Leipzig 1847. 8°. 2 Vol.

Hincmari Remensis Opera ed. J. Sirmond. Paris 1645. 2°. 2 Vol.
Histoire de Metz. Metz 1769. 4°. 5 Vol.
Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica. Augsburg 1750. 2°. 3 Vol.
Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. 2te Auflage. Berlin 1830. 8°.
Huschberg, Geschichte der Alemannen und Franken. Sulzbach 1840. 8°.
(Kleinmayrn) Nachrichten vom Zustande der Gegend und Stadt Juvavia. Salzburg 1784. 2°.
Labbé, nova Bibliotheca librorum manuscriptorum. Paris 1653. 2°. 2 Vol.
Laferrière, Histoire du droit civil de Rome et du droit français. Paris 1847. 8°. 3 Vol.
Lebeuf, Mémoires concernant l'histoire d'Auxerre. Paris 1744. 4°. 2 Vol.
Lehuërou, Histoire des institutions Merovingiennes. Paris 1842. 8°.
Lehuërou, Histoire des institutions Carolingiennes. Paris 1843. 8°.
Lezardiére, Theorie des loix politiques. Paris 1844. 8°. 4 Vol.
Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit. Bonn 1837. 8°.
Mabillon, Vetera Analecta. Paris 1723. 2°.
Mabillon, Annales ordinis S. Benedicti. Paris 1703. 2°. 6 Vol.
Mabillon, de re diplomatica libri VI. Paris 1709. 2°.
Mably, Observations sur l'histoire de France. Kehl 1788. 8°. 5 Vol.
Maurer, über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme. München 1846. 8°.
Martene et Durand, veterum Scriptorum et Monumentorum Collectio amplissima. Paris 1724. 2°. 9 Vol.
Martene et Durand, Thesaurus novus Anecdotorum. Paris 1717. 2°. 5 Vol.
Meichelbeck, Historia Frisingensis. Augsburg 1724. 2°. 2 Vol.
Montesquieu, de l'esprit des loix. Genève 1749. 4°.
Montlosier, de la monarchie française. Paris 1814. 8°. 3 Vol.
Monumenta boica. München 1763. 4°. 36 Vol.
Muratori, Antiquitates Italiae. Mailand 1738. 2°. 6 Vol.
Muratori, Scriptores rerum Italicarum. Mailand 1723. 2°. 28 Vol.
Naudet, de l'état des personnes en France sous les rois de la première raçe. Mémoires de l'Institut de France, Académie des Inscriptions et belles lettres. Tom. VIII. Paris 1827. 4°.
Neugart, Codex diplomaticus Alemanniae. San Blasien. 4°. 2 Vol.
Pardessus, Loi salique. Paris 1843. 4°.
Pérard, Recueil de plusieures pièçes curieuses servant à l'histoire de Bourgogne. Paris 1664. 2°.
Perréciot, de l'état civil des personnes et de la condition des terres dans les Gaules des les temps celtiques jusqu' à la rédaction des coutumes. Paris 1845. 8°. 3 Vol.
Pertz, Geschichte der fränkischen Hausmaier. Hannover 1819. 8°.
Philipps, Deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung. Berlin 1832. 8°. 2 Vol.
Philipps über Erb- und Wahlrecht mit besonderer Beziehung auf das Königthum der germanischen Völker. München 1836. 4°.

Planck, Geschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung. Hannover 1803. 8°. 6 Vol.

Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands. Göttingen 1846. 8°. 2 Vol.

Ried, Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis. Regensburg 1816. 4°. 2 Vol.

Savigny, Beytrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neuen Europa. Berlin 1836. 4°.

Savigny, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Berlin 1815. 8°. 15 Vol.

Schannat, Vindemiae literariae. Fulda 1723. 2°. 2 Vol.

Schaten, Annales Paderbornenses. Neuhusii 1693. 2° 3 Vol.

Sirmond, Concilia Galliae antiqua. Paris 1629. 2°. 3 Vol.

Spelmann, Glossarium archaeologicum. London 1687. 2°.

Stenzel, Versuch einer Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands, vorzüglich im Mittelalter. Breslau 1820. 8°.

Sybel, Entstehung des deutschen Königthums. Frankfurt 1844. 8°.

Unger, die altdeutsche Gerichtsverfassung. Göttingen 1842. 8°.

(Vaisette) Histoire de Langued'oc. Paris 1730. 2°. 5 Vol.

Valesius, Notitia Galliarum. Paris 1675. 2°.

Valesius, Rerum francicarum Libri VIII. Paris 1646. 2°. 3 Vol.

Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel 1844. 8°. 2 Vol.

Waitz, das alte Recht der salischen Franken. Kiel 1846. 8°.

Wassebourg, les Antiquitez de la Gaule belgique. Paris 1549. 2°.

Wilda, Geschichte des deutschen Strafrechts. Halle 1842. 8°.

Würdtwein, Bonifacii epistolae. Mainz 1789. 2°.

Zeuss, die Deutschen und ihre Nachbarstämme. München 1837. 8°.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erstes Buch.

Von den ältesten Zeiten bis zur Völkerwanderung.

Erstes Capitel.

Gefolgschaft.

Aelteste Verfassung. Democratische und monarchische Stämme. — Principes. Verschiedene Meinungen darüber. — Sie sind nur Gauvorstände, nicht eine Stammesobrigkeit — kein erblicher Stand — Sprachgebrauch des Tacitus und Cäsar. — Sie sind nicht besondere Gefolgsführer. — Erklärung von Germania c. XIII. — Das Recht der Gefolgschaft ist nicht ein Recht des Adels — aber auch nicht ein allgemeines. — Die Gefolgschaft ist der Gemeinde untergeordnet. — Folgen der entgegengesetzten Einrichtung in Gallien. — Das Halten derselben ist ein Vorrecht der Gauvorsteher. — Unterschied zwischen Comitat und Dienstgefolge. — Die Angriffskriege der Deutschen sind nicht ausschliesslich Sache der Gefolgschaften. — Ariovist — Odoaker — Segestes und Inguiomerus, Marbod und Catwalda. — Unterscheidung des Comitats vom Heer. — Unterordnung aller Freyen unter die Volksversammlung. — Stellung des Königs in dieser Zeit. — Vorzüge der deutschen Verfassung.

Jede nur einigermassen erschöpfende Verfassungsgeschichte eines auf römischem Boden angesiedelten deutschen Stammes setzt die Darlegung der Verhältnisse desselben vor der Völkerwanderung voraus. So bedeutend auch die Veränderungen sind, die wir oft in verhältnissmässig kurzer Zeit in den neugegründeten Staaten vor sich gehen sehen, so finden wir doch die Grundlagen des Gemeinwesens, die alleinige Berechtigung des Freyenstands mit Ausschluss aller Nichtfreyen, die Unterordnung desselben unter die gemeinsame Obrigkeit, die Beschränkung der letzteren auf bestimmte hergebrachte Rechte, die freye Selbstregierung der untergeordneten Gemeinheiten, endlich die völ-

lige Unabhängigkeit der Rechtspflege in allen neuen Reichen unmittelbar nach der Eroberung bereits vor.

Sind wir aber genöthigt, bei Betrachtung aller germanischen Institutionen die Zeit vor der Wanderung in den Kreis unserer Untersuchung zu ziehen, so gilt diess in erhöhtem Maass von dem, was wir jetzt mit einem Wort Beneficialwesen nennen. Zwar kann der Natur der Sache nach von beschränkter Güterverleihung und dem Vasallenverhältniss in ältester Zeit nicht die Rede seyn; allein auch die Rachimburgen und der das Gericht hegende Graf waren zu Tacitus Zeiten unbekannt, und doch bezweifelt niemand den Zusammenhang der deutschen Gerichtsverfassung vor und nach der Völkerwanderung. Das Beneficialwesen muss, wenn man nicht die jetzt ganz aufgegebne Ansicht von einem römischen Ursprung neu beleben will, eine entsprechende Grundlage in den ältesten Institutionen haben. Diess wird auch von allen neueren Schriftstellern angenommen, und nur hinsichtlich der Ausdehnung dieser ältesten Grundlagen sind die Meinungen verschieden; ich meine hier die Streitfrage über die Bedeutung des Gefolgschaftsverbands. Während Eichhorn den Stamm in der Gefolgschaft aufgehen lässt, ordnen Löbell und Waitz die Gefolgschaft dem Stamm unter, und lässt Guizot Stamm und Bande neben einander bestehen.

Ich kann daher eine kurze Darstellung der ältesten Verfassung in den hieher gehörigen Theilen nicht umgehen, obwohl sie schon so oft und umfassend geprüft worden ist, werde mich aber dabey auf das, was allein als die Grundlage des Beneficialwesens betrachtet werden kann, den Gefolgverband und die Heerverfassung, beschränken.

In den Zeiten, in welchen unsere ersten glaubwürdigen Nachrichten beginnen, hatten die germanischen Stämme nicht eine gleichheitliche Regierungsform. Bey den einen finden wir bereits eine Art königlicher Gewalt, bey den andern eine democratische Verfassung unter Gauvorständen [1]. Letztere wurden von Cäsar und Tacitus principes genannt. Tacitus kannte ganz gewiss den Unterschied dieser Verfassungen [2]; da er aber in der Einleitung der Germania ein auf alle germanischen Stämme passendes Bild zu entwerfen gesucht hat, so finden sich bey ihm die reges und principes bald zusammengestellt [3], bald getrennt [4].

[1]) Eine Zusammenstellung s. bey Barth Urgeschichte IV. p. 234. und 249. und Waitz Verfassungsgeschichte I. p. 155.

[2]) Germ. c. 42. Marcomannis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt. — ib. c. 43. trans Lygios Gotones regnantur. s. auch Germ. c. 26.

[3]) Germ. c. 10. Sacerdos ac rex vel princeps civitatis. — ib. c. 11. mox rex vel princeps — audiuntur. — ib. c. 12. pars multae regi vel civitati.

[4]) Germ. c. 5. vasa legatis et principibus eorum muneri data. — ib. c. 11. de minoribus rebus principes consultant. — ib. c. 12. eliguntur in iisdem

Es ist nun von besonderer Wichtigkeit, herzustellen, welche Bedeutung er mit dem Wort principes verbindet. Auch diejenigen, welche die principes des Tacitus nicht mit Eichhorn und Savigny für einen erblichen Stand halten, sind in Erklärung des Worts verschiedner Ansicht. Löbell [5]) nimmt an, dass Tacitus diesen Ausdruck bald von erwählten Richtern bald von Gefolgshäuptlingen gebrauche. Waitz, der diese Vermuthung verwirft, will gleichwohl nicht zugeben, dass das Wort in allen Stellen das nämliche Verhältniss bezeichne [6]). Nach ihm ist vielmehr der princeps civitatis von dem der Hundertschaft in der Art zu unterscheiden, dass letzterer dem ersteren untergeordnet war. Barth endlich ist zwar ebenfalls der Meinung, dass bei einzelnen Stämmen ein einziger princeps an der Spitze gestanden sey, und Gauvorstände unter seinen Befehlen gehabt habe, glaubt aber dabey, dass andere Stämme nur unter Gauvorständen ohne eine gemeinsame Obrigkeit im Frieden lebten [7]).

Was vor allem die Ansicht Löbells betrifft, so scheint derselben entgegenzustehen, dass, wie sich unten ergeben wird, das Recht, ein Gefolge zu halten, auf den princeps als obrigkeitliche Person beschränkt war. Die Behauptungen von Waitz und Barth lassen sich aus Cäsar und Tacitus nicht erweisen. Die Schilderung Cäsars zeigt bey den ihm bekannten Stämmen eine ganz andere Einrichtung [8]), die sich fast in derselben Weise noch in späterer Zeit bey solchen Stämmen findet, die keine Königswürde kannten, wie den Sachsen und Langobarden. Auch die Nachrichten des Tacitus scheinen keine andere Verfassung anzudeuten. Waitz führt zum Beweis seiner Ansicht an, dass Tacitus den Argus Adgantestrius und Cattumer princeps Cattorum nenne, womit jedesmal der princeps des ganzen Stamms gemeint seyn solle [9]). Allein schon der Zeit nach, in der sie auftreten, ist es nicht wahrscheinlich, dass jeder derselben den ganzen Stamm beherrschte. A. U. 769 wird Frau und Tochter des Argus gefangen; A. U. 772 oder vielleicht schon etwas früher erbietet sich Adgantestrius, den Armin zu tödten; A. U. 800 begehren die Cherusker den Italicus, dessen Mutter eine Tochter des Cattumer war, zum König [10]). Dieser Cattumer lebte also wohl auch nicht weit entfernt von der

conciliis et principes. — ib. c. 13. in ipso concilio vel principum aliquis vel pater — juvenem ornant. — ib. c. 15. mos est civitatibus — conferre principibus. — ib. c. 22. de adsciscendis principibus. — ib. c. 38. Principes et ornationem habent.

[5]) Gregor von Tours p. 505.

[6]) V. G. I. p. 96. Not. 1. p. 103. 109. 110.

[7]) Urgesch. IV. p. 252.

[8]) Caes. bell. Gall. VI. 23. in pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum et pagorum inter suos judicant controversiasque minuunt.

[9]) V. G. I. p. 109. Not. 1. Ebenso Barth Urgesch. IV. 251.

[10]) Annal. II. 7. und 88. XI. 16. Ucromiros der Anführer der Catten bey

Zeit der beyden andern. Wie soll nun gerade daraus sich ergeben, dass jeder der princeps des ganzen Stammes war? Man könnte vielleicht meinen, Tacitus hätte, wenn Argus und die andern nur einer der principes der Catten gewesen, unus e principibus gesagt [11]). Mit demselben Recht könnte man behaupten, es habe nur einen Tribunus, einen eques Romanus, einen Consularis gegeben, weil Tacitus den Varius Crispinus, den Quinctius Certus, den Poppäus Silvanus so nennt [12]).

Einen weiteren Beweis ihrer Behauptung finden Waitz und Barth in Segimer, dem Vater Armins, und Armin selbst; auch diese sollen principes des ganzen Stamms gewesen seyn. Hier ergiebt sich aber aus Tacitus das Gegentheil. Neben Armin findet sich sein Schwiegervater Segestes [13]) und sein Onkel Inguiomerus. Die Stellung des letzteren muss sehr bedeutend gewesen seyn, da sein Abfall zu Armin und von Armin zu Marbod besonders hervorgehoben wird [14]). Armin selbst aber war gewiss nur ein Gaufürst und zugleich für den Krieg gewählter Herzog. Dafür spricht wenigstens, dass seine Macht gerade mit der Schlacht im Teutoburger Wald beginnt [15]). Wäre er wirklich ein oberster princeps des ganzen Cheruskerstamms gewesen, so liesse sich nicht erklären, worin das regnum affectare bestanden haben sollte, das seinen Sturz veranlasste. Waitz meint selbst, die Stellung des princeps eines ganzen Stamms hätte der eines Königs verglichen werden können; den einzigen Unterschied könnte man höchstens in der Erblichkeit finden; Armin hätte also versucht, seine Würde an seine Familie zu binden. Diess ist nicht wahrscheinlich, da er selbst keine Kinder mehr hatte, und sein nächster Verwandter der Sohn seines Bruders Flavius war. Auch wäre er dann wohl nicht durch seine eignen Verwandten, denen eine solche Veränderung zunächst Vortheil gebracht hätte, getödtet worden. Die Worte des Tacitus deuten vielmehr an, dass Armin eine Würde, die an und für sich nur vorübergehend, das heisst für die Dauer des Kriegs übertragen war, in eine dauernde verwandeln wollte [16]). Diess ergiebt sich auch aus der Erwähnung seines Neffen

Strabo VII. 1. darf wohl in dieselbe Zeit gesetzt werden. Seine Tochter war die Frau eines Bruders von Armin.

11) Wie diess Hist. I. 68 wirklich geschieht. — in J. Alpinum e principibus — Caecina animadvertit.

12) Hist. I. 80. II. 16. III. 50.

13) Den Florus IV. 12. ausdrücklich unum principum nennt. Sein Sohn Segimund heisst bey Strabo VII. 1. Führer der Cherusker.

14) Ann. I. 60. II. 45.

15) Ann. II. 88. duodecim (annos) potentiae explevit. Er starb A. U. 772. Die Schlacht im Teutoburger Wald fällt A. U. 761.

16) s. Sybel p. 100. Ebenso sagt Caesar bell. Gall. VII. 4. vom Vater des

Italicus, der von den Cheruskern als Oberhaupt des ganzen Stamms aufgestellt und desshalb von Tacitus rex genannt wird[17]). In der That ist es nicht wahrscheinlich, dass Tacitus zwischen reges und principes so bestimmt unterschieden hätte, wenn er nicht damit hätte andeuten wollen, dass erstere die einzigen Träger der Gewalt gewesen, die letzteren als gleichberechtigt in grösserer Anzahl neben einander gestanden seyen. Diesen Unterschied macht er auch bey nichtgermanischen Völkerschaften[18]).

Barth hat darauf verwiesen, dass in Germ. 10[19]) der rex dem princeps civitatis gleichstehe, woraus zu folgern sey, dass bey manchen Stämmen ein einziger princeps an der Spitze gestanden. Allein diese Stelle lässt auch eine andere Erklärung zu. Konnte nicht wie zu Kriegszügen, so zu einem feyerlichen Gottesdienst, von den andern principes einer aus ihrer Mitte gewählt werden? Die andere Stelle, in welcher rex und princeps neben einander stehen[20]), macht diese Erklärung sogar sehr wahrscheinlich. Hier sind zuerst mehrere principes erwähnt, und dann doch nur einer als handelnd neben den König gestellt. Es scheint sich demnach auch aus Tacitus die Meinung von Barth und Waitz nicht erweisen zu lassen.

Auch der spätere Zustand, soweit sich daraus auf den früheren schliessen lässt, spricht gegen diese Ansicht. Ammianus[21]) führt uns eine ganze Reihe von reges der Alemannen auf, offenbar Gaufürsten, wie wir sie später bey Langobarden und Sachsen finden. Ich will kein besonderes Gewicht darauf legen, dass Ammianus öfter einen rex erwähnt, der nur einen pagus beherrschte[22]). Dass aber diese kleineren Abtheilungen der Alemannen unter sich nicht unabhängig waren, sondern zu einer grösseren staatlichen Gemeinschaft sich vereinigt hatten, ergiebt sich schon daraus, dass sie gegen die Burgunder abgeschlossene Gränzen, und dass sie mit diesen wegen Gränzen und Salzgruben Streit haben[23]). Auch tritt das die Alemannen verknüpfende

Vercingetorix: principatum totius Galliae obtinuerat et ob eam causam, quod regnum appetebat, ab civitate erat interfectus.

17) Ann. XI. 16.

18) Hist. III. 5. Principes Sarmatarum Jazygum, penes quos civitatis regimen. Agricola c. 12. Die Britannen olim regibus parebant nunc per principes factionibus et studiis trahuntur.

19) quos pressos curru rex vel princeps civitatis comitantur.

20) Germ. c. 11. de minoribus rebus principes consultant — mox rex vel princeps — audiuntur.

21) XIV. 10. p. 37. XVI. 12. 111. XVIII. 2. 147. XXVII. 2. 370. u. s. f. Ich citire nach der Ausgabe Gronovs, Leyden 1693.

22) XXI. 3. 207. XXIX. 5. 439. u. a.

23) Ammian XVIII. 2. 147. Palas, ubi terminantes lapides Alamannorum et Burgundionum fines distinguebant, und XXVIII. 5. 416. Burgundii — quod

gemeinsame Band öfter hervor. So haben sie in der Schlacht bey Strassburg zwey Hauptführer [24]), und der König Hortarius, der mit den Römern bereits Frieden geschlossen, erhält bey einem Einfall Julians von den übrigen Alemannen den Befehl, den Römern den Durchzug zu verwehren [25]). Ich glaube daher die reges der Alemannen allerdings für blosse Gaufürsten halten zu dürfen. Dass Ammianus sie reges nennt, kann nicht befremden; auch die Führer der Franken, die doch entschieden nur Gaufürsten waren, werden von ihm reges genannt [26]). Wie wenig bey Ammian überhaupt auf solche Ausdrücke zu geben ist, zeigt auch das Beyspiel der Gothen. Die höchste Obrigkeit der Thervinger hiess nach Ammians eigner Angabe nicht rex, sondern judex [27]); gleichwohl nennt er den nach Thracien einbrechenden Fridigern rex [28]); die Obrigkeit der Quaden nennt er zuerst regalis, dann rex [29]), ebenso die der Sarmaten [30]); den Armenier Para bald rex, bald regulus [31]). Es ist allerdings schwierig zu entscheiden, was Ammian mit regalis für eine Stellung bezeichnen will, doch kann ich Löbell [32]) nicht zugeben, dass damit Männer aus königlichem Stamm gemeint seyen. Zizais war doch offenbar die höchste Obrigkeit der Sarmater; er führt nicht nur das Heer den Römern entgegen, sondern stellt dem Kaiser auch drey subreguli und mehrere Optimates vor; gleichwohl ist er regalis genannt [33]). Ebenso heisst Vitrodurus regalis Quadorum [34]); Arahar, die höchste Obrigkeit seines Stamms,

salinarum finiumque causa Alamannis saepe jurgabant. s. auch Sybel p. 114.

24) Ammian XVI. 12. 111.

25) Ammian XVIII. 2. 146.

26) Ammian. XVI. 3. 87. XXX. 3. 455. XXXI. 10. 490. Sybel p. 103. weist auch von andern Stämmen nach, dass die von den Römern so genannten reges nur Gaufürsten waren.

27) Ammian XXVII. 5. 377. s. auch die in der Ed. Gronov. Not. e citirte Stelle des Redners Themistius.

28) Ammian XXXI. 5. 485. Doch nennt er ihn auch dux XXXI. 4. 480. 5. 482. 13. 495. und ductor XXXI. 5. 487. Bey Jornandes c. 26 heissen Fridigern Alatheus und Saphrax primates et duces, qui regum vice illis praeerant. Aus Sybels Ausführung p. 121. ergiebt sich, dass er keinenfalls König des ganzen Stammes war.

29) Ammian XVI. 10. 138.

30) Ammian XVI. 12. 137.

31) Ammian XXX. 1. 451.

32) Gregor p. 516. Not. 1. Ebenso Sybel p. 109.

33) Ammian XVII. 12. 137.

34) Ammian XVII. 13. 139. Ihm zur Seite stehen Agilmundus subregulus aliique optimates et judices, variis populis praesidentes.

regalis Quadorum transjugitanorum [35]); endlich wird der Sohn eines regalis erwähnt [36]). Daraus darf man doch wohl schliessen, dass regalis bei Ammian eine Würde bezeichnet, welche nicht so hoch als die von ihm rex genannte war. Damit stimmt überein, dass von einem regalis Rando ein selbstständiger Angriff auf die Römer ausgeht [37]); dass neben den reges und regales auch reguli genannt werden [38]); endlich, dass Julian die Unterwerfung der regales ebenso hervorhebt als die der reges [39]). Es scheint mir daher sehr wohl gegründet, dass Stälin [40]) in den alemannischen reges Herzoge sehen will. Wenn Waitz [41]) dagegen anführt, man müsse sie schon desshalb für wirkliche Könige halten, weil bey ihnen auf das Geschlecht gesehen worden sey, so lässt sich dem entgegen halten, dass eine solche Rücksichtsnahme auf das Geschlecht auch bey Stämmen mit entschieden democratischer Verfassung, z. B. den Cheruskern [42]), gefunden wird.

Ohne Zweifel waren also die bey Tacitus erwähnten principes unter sich gleichberechtigte Gauvorsteher [43]), die in der Art, wie Cäsar es beschreibt, und wie wir es später noch bey den Sachsen finden, nur für besondere Fälle ein gemeinsames Oberhaupt wählten. Nur unter dieser Voraussetzung sind wir zu der Annahme berechtigt, dass Tacitus den Ausdruck princeps für die deutschen Stämme nur in einer Bedeutung gebraucht, und zwar der des Gaufürsten. Diese Erklärung lässt sich ohne Zwang auf alle Stellen anwenden; denn selbst in Germania c. 12, der einzigen etwa zweifelhaften, wird man die principes qui jura per pagos vicosque reddunt, eben für die Gaufürsten erklären müssen. Es stimmt diess dann mit der Schilderung Cäsars überein,

35) Ammian XVII. 12. 138. Araharius et Usafer (regales) — quorum alter Transjugitanorum Quadorum parti, alter quibusdam Sarmatis praeerat. Arahar behauptet überdiess, dass Usafer in einem Abhängigkeitsverhältniss zu ihm stehe.

36) Ammian XXVI. 8. 363. Hormisdae, — Hormisdae regalis filio.

37) Ammian XXVII. 10. 486.

38) Ammian XVIII. 2. 147.

39) Ammian XXII. 12. 253. s. über die Bedeutung des Wortes auch Sybel p. 111., der ebenfalls auf das Resultat kommt, dass die regales selbstständige kleine Fürsten gewesen seyen, womit freylich seine Annahme p. 109, dass mit regalis die fürstliche Abstammung angedeutet sey, kaum in Einklang zu bringen ist.

40) Wirtembergische Geschichte, Stuttgart 1841. I. p. 157.

41) V. G. I. p. 161. Not. 1.

42) Ich erinnere an Armins Vater Segemer und seinen Neffen Italicus. Auch bey anderen Stämmen findet sich ähnliches z. B. den Sueven Caesar bell. Gall. I. 37., den Batavern. Tac. Histor. IV. 13. und den Caninefaten Histor. IV. 15.

43) s. Sybel. p. 97.

der den principes ausdrücklich die Rechtspflege zuschreibt[44]). Doch kann man auch der Erklärung Savignys[45]) folgen, wonach unter den principes, d. h. den Gaufürsten einzelne zur Erledigung der geringeren Streitigkeiten ausgewählt werden.

Die hier gegebene Darstellung widerspricht einer Meinung, welche durch das hohe Ansehen ihrer Vertheidiger für einige Zeit zur Geltung gelangt ist. Eichhorn[46]) nämlich und Savigny[47]) erklären die principes für einen Stand, nicht für gewählte Beamte. Hiernach banden sich die Germanen nicht nur in der Wahl der Obrigkeiten, sondern auch der Gefolgsherrn, an bestimmte ausschliesslich berechtigte Geschlechter; das was Tacitus principes nennt, soll mit dem, was er nobilis heisst, ganz zusammenfallen[48]). Ich kann mich hier vor allem auf das beziehen, was bereits von Löbell und Waitz[49]) dagegen angeführt ist; doch scheint mir eine Seite der Frage noch näherer Untersuchung werth. Savigny legt besonderes Gewicht darauf, dass princeps nicht ein Amtstitel seyn könne, weil es kaum wahrscheinlich sey, dass Tacitus denselben Ausdruck bald von erwählten Richtern, bald von den ganz verschiednen Gefolgsführern gebraucht habe. Bei dieser Entwicklung wird vorausgesetzt, dass in allen Stellen des Tacitus, die sich auf deutsche Verhältnisse beziehen, princeps die Bezeichnung eines Standes, nicht einer Würde sey. Es sind besonders vier Stellen, welche in nähere Betrachtung zu ziehen sind[50]). Die cap. 10 u. 11 der Germania lassen sich zur Noth mit Savignys Erklärung vereinigen; in cap. 11 soll ohnehin nach Eichhorns[51]) Behauptung princeps „jeden aus dem Adel" bedeuten. Nicht dasselbe kann man dagegen von c. 22 sagen. Da sich weder Savigny[52]) noch Eichhorn darüber erklärt haben, so muss untersucht werden, wie sich diese Stelle zu der in den drey

44) bell. Gall. VI. 23. oben Note 8.

45) Beytrag p. 4. Not. 4.

46) Rechtsgeschichte §. 14 b. p. 62. 63.

47) Beytrag p. 5.

48) Diess ergiebt sich namentlich aus Eichhorn §. 14 b p. 63. Not. m. wonach in Germ. c. 11. princeps „jeder aus dem Adel" seyn soll.

49) Löbell Gregor p. 505. Waitz V. G. p. 87.

50) Germ. c. 10. Sacerdos et rex vel princeps civitatis. — ib. c. 11. de minoribus rebus principes consultant — mox rex vel princeps — audiuntur. — eliguntur in iisdem conciliis et principes. — ib. c. 22. de eligendis principibus — consultant.

51) R. G. §. 14 b p. 63. Not. m.

52) Savigny führt Beytrag p. 4. Not. 3 diese Stelle zum Beweis an, dass das Comitat kein erblicher Dienst gewesen sey, scheint also damit anzudeuten, dass er sie von der Bildung neuer Gefolgschaften verstanden haben will. Allein davon ist in der ganzen Stelle nichts gesagt.

anderen versuchten Deutung verhält. Löbell [53]) meint, sie würde etwa dahin erklärt werden, dass sich die Germanen über die Person eines zu einem Amt zu wählenden Adeligen beriethen. Allein dann wäre ja princeps doch der Amtstitel, da adsciscere nicht „zu einem Amt wählen“ sondern überhaupt „wählen“ bedeutet. Ist princeps immer die Bezeichnung des Adels, so sagt diese Stelle vielmehr: Die Germanen berathen über die Herbeyziehung fremder Adeliger, wenn sie in ihrem eignen Stamm mangeln, eine Auslegung, die ich für unmöglich halte.

Savignys Erklärung ist also nicht einmal auf alle Stellen, wo Tacitus von germanischen principes spricht, anwendbar. Noch weniger verträgt sie sich mit dem anderweitigen Sprachgebrauch dieses Schriftstellers. Es ist nicht anzunehmen, dass Tacitus sich für die germanischen Verhältnisse eine eigenthümliche Terminologie gebildet habe [54]); ihm fallen alle fremden Völker, mögen es Germanen, Celten oder Slaven seyn, unter einen Begriff, den der Barbaren. Wenn er daher bey den Sarmaten die principes ausdrücklich als Obrigkeiten bezeichnet, und vom Adel unterscheidet [55]), so darf man wohl daraus schliessen, dass er auch in der Germania dieses Wort nicht zur Bezeichnung eines geschlossenen Standes angewendet haben würde. In keiner seiner Schriften wird man es in einer Verbindung finden, wo es mit Bestimmtheit auf Standesunterscheidung oder erbliche Familienvorzüge gedeutet werden könnte. Im allgemeinen bedeutet es bey ihm denjenigen, der in irgend einer Beziehung keinen Höheren neben sich hat [56]). Für die Standesverschiedenheit ist bey ihm neben

[53]) Gregor p. 505.

[54]) Ich kann der entgegengesetzten Meinung Sybels p. 99. in soferne nicht beystimmen, als mir gewiss scheint, dass sich die Bedeutung verschiedner Ausdrücke in der Germania aus anderen Schriften des Tacitus mit Sicherheit entnehmen lässt. Dass einzelne oft wiederkehrende Worte derselben wie principes, comites, pagi u. s. f. nur Uebersetzungen deutscher technischer Ausdrücke sind, ist freylich kaum zu bezweifeln. Aber das kann ich mir nicht denken, dass Tacitus diesen Worten für deutsche Verhältnisse einen andern Sinn beylegen wollte, als sie in seinen übrigen Schriften gewöhnlich haben.

[55]) Hist. I. 79. id principibus et nobilissimo cuique tegmen. — ib. III. 5. principes Sarmatarum Jazygum, penes quos civitatis regimen.

[56]) Desshalb ist Annal. I. 13. IV. 38. und 60. die Stellung eines römischen Imperator als princeps locus bezeichnet. Nero und Drusus wurden von Augustus, Nero von Claudius princeps juventutis genannt. Annal. I. 3. XII. 41. Die Königswürde des Italicus heisst Annal. XI. 16 princeps locus. Neben einem princeps legationis Annal. I. 39. finden sich principes coloniarum et castrorum, den manipuli und gregarii milites entgegengesetzt. Hist. I. 57. Dann Agrippina femina nobilitate princeps Annal. II. 75., ein

nobilis der gewöhnliche Ausdruck procer [57]). Ausser bey den Deutschen und Sarmaten werden von ihm principes erwähnt in Gallien, Corsika, Britannien und Afrika [58]). Ueberall scheint das Wort gleichbedeutend mit Obrigkeit. Auch bey Cäsar bedeutet princeps nicht einen Vornehmen oder Adeligen, sondern die Obrigkeit [59]), und zwar gilt diess nicht nur von den deutschen, sondern auch den gallischen Verhältnissen [60]). Wenn Savigny besonders her-

bonarum artium princeps Annal. XI. 6. Von dem Consul Capito Atejus heisst es: principem locum studiis civilibus assecutus. Annal. IV. 75.

[57]) Hist. IV. 53. Vestinum, equestris ordinis virum, sed autoritate famaque inter proceres. Annal. II. 56. Zeno —proceres plebemque juxta devinxerat. Igitur Germanicus — approbantibus nobilibus circumfusa multitudine. Hier scheint procer geradezu für nobilis gesetzt.

[58]) Hist. I. 68. Bey den Helvetiern J. Alpinum e principibus. Hist. II. 62. in Gallien principes civitatum. Hist. IV. 70. bey den Trevirern quidam principum. Hist. II. 16. in Corsika vocatis principibus insulae. Agricola c. 12 in Britannien olim regibus parebant, nunc per principes trahuntur und ibid. c. 21. principum filios erudire. Annal. IV. 24. in Africa Dolabella principes Musulamorum securi percutit.

[59]) Bell. Gall. VI. 22 sind zwar magistratus et principes neben einander gestellt, dagegen heisst es VI. 26 in pace nullus communis magistratus, sed principes inter suos jus judicant. IV. 23 werden principes der Usipeten und Tenchterer erwähnt.

[60]) Allerdings findet sich wegen der ganz anderen Stellung des Adels in Gallien, wonach die obrigkeitlichen Stellen alle in seiner Hand waren, und der gemeine Mann in grosser Abhängigkeit lebte, princeps bey Cäsar zuweilen in der Bedeutung eines Vornehmen. So wird bell. Gall. I. 19. Proxillus princeps Galliae Provinciae erwähnt. Unter den principes, die Cäsar in seinem Lager mit sich führt V. 5., ist auch Dumnorix, anscheinend ein Privatmann. I. 9. 17. 18. Dieser ermahnt die principes, nicht mit nach Britannien zu gehen; non sine causa fieri, ut Gallia omni nobilitate spoliaretur. V. 6. Allein andererseits ist es gewiss, dass die gallischen principes des Cäsar nicht blosse Adelige sind, da er diese equites nennt. VI. 13. 15. VII. 39. Bey den Ubiern werden sie vom Senat unterschieden, IV. 11 ,bey den Nerviern von den duces V. 41, bey den Aeduern von den magistratus. VII. 32. Ihr Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten zeigt sich als sehr bedeutend. Bey Verhandlungen ruft Cäsar gewöhnlich die principes. I. 16. 30. IV. 6. V. 5. 54. VII. 32. Die Bellovaken werden von ihren principes zum Krieg verleitet, II. 14. VIII. 7., ebenso die Veneter III. 8. Die principes der Trevirer werden von Cäsar mit Cingetorix versöhnt V. 4. und die principes Galliae halten eine allgemeine Berathung. VII. 1. Mehrmals wird die höchste Macht im Staat als principatus bezeichnet. V. 3. VI. 8. VII. 4. Hirtius erwähnt bell. Gall. VIII. 12. Vertiscus princeps et praefectus Remorum. Endlich finden sie sich auch in Britannien in derselben Stellung. Cäsar bell. Gall. IV. 27.

vorhebt, dass in der Germania c. 11. und 12. und Annal. I. 55. den principes die plebs entgegengesetzt sey [61]), so ist dagegen zu erinnern, dass in der letzteren Stelle princeps weder einen Gaufürsten noch einen Gefolgsherrn, sondern nur einen Rädelsführer bedeuten kann [62]), in welchem Sinne es sich bey Tacitus auch sonst findet [63]). Uebrigens hat schon Löbell [64]) dargethan, dass man in dem Ausdruck plebs nicht gerade den Gegensatz der Gemeinde gegen die Geschlechter sehen dürfe. Für Tacitus ist plebs das Volk im allgemeinen [65]), oder die Gemeinde der Gesammtheit der obrigkeitlichen Personen gegenüber [66]). Diese Bedeutung hat es wohl auch in den beyden Stellen der Germania. In anderen Fällen wenigstens, wo man annehmen darf, dass Tacitus die plebs als gemeine Leute den Vornehmen entgegensetzen will, bezeichnet er letztere nicht als principes [67]).

Erst durch dieses Resultat ist ein sicherer Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Stellung gewonnen, welche die Gefolgschaft in den ältesten uns bekannten germanischen Einrichtungen einnahm. Folgen wir Eichhorn und Sa-

principes undique convenere, et se suasque civitates Caesari commendare coeperunt.

[61]) Germ. c. 11. ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. — Ibid. c. 12 — eliguntur — principes — centeni singulis ex plebe comites — adsunt. Annal. I. 55. nihil ausuram plebem principibus amotis.

[62]) Tacitus lässt den Segestes bei Erzählung des Ereignisses sagen: ut me et Arminium et conscios vinciret flagitavi.

[63]) Hist. III. 24. (Antonius) ad Moesicos conversus principes autoresque belli ciebat. Ebenso bei Caesar bell. Gall. II. 14. hujus consilii principes. V. 54. principes belli infandi. VI. 4. Avo princeps hujus consilii.

[64]) Gregor p. 509.

[65]) Hist. II. 61. Maricus quidam e plebe Bojorum. ib. IV. 81. ex plebe Alexandrina quidam. ib. IV. 45. S. C. quo Seniensium plebes modestiae admoneretur. — Ebenso in mehreren Stellen bey Ammian z. B. XXXI. 13. 495. Fridigern sendet unum ex plebe sua. S. auch XVIII. 1. 144. XXVII. 2. 369. und XVI. 2. 86.

[66]) Hist. III. 5. Principes Sarmatarum Jazygum, penes quos civitatis regimen — plebem quoque et vim equitum offerebant. Hist. IV. 70. ea clade perculsi Treviri et plebes omissis armis per agrum palatur. Quidam principes — perfugerunt. Ebenso bey Ammian XIV. 12. 109. Vadomarii plebs. XXXI. 7. 484. bey den Gothen plebs omnis intra septorum ambitum — contrusa — nec principibus gentis — renuentibus.

[67]) Ann. II. 56. Zeno — proceres plebemque devinxerat. Igitur Germanicus, approbantibus nobilibus, circumfusa multitudine insigne regium capiti ejus imposuit. Annal. XII. 10. dominationem Gotarzis nobilitati plebis — intolerandam. German. c. 10. non solum apud plebem sed apud proceres, apud sacerdotes.

vigny, so waren es nur Adelige, die ein Dienstgefolge haben, nur Gemeinfreye, die in ein solches treten konnten. Selbst ganze Völker sollen ihrem Ursprung nach nichts als grosse Dienstgefolge seyn, von welchen selbstständige kriegerische Unternehmungen ausgingen[68]. Diese für die Erklärung der germanischen Institutionen nach der Völkerwanderung so folgenreiche Meinung verliert freylich mit der Deutung, welche nach der oben gegebenen Entwicklung dem Worte princeps in Tacitus gegeben werden muss, allen Boden; zur bestimmten Widerlegung derselben bedarf es jedoch eines näheren Eingehens in die gleichzeitigen Nachrichten über dieses so bestrittene Verhältniss.

Es handelt sich hier zunächst um die Erklärung von Germania c. 13.[69]), wo nicht nur die bekannte Verschiedenheit der Lesarten caeteri und caeteris, sondern auch die Bedeutung von dignatio nicht wenig Schwierigkeit macht. Savigny und Eichhorn deuten das Letztere in passivem Sinn „die Würde eines Gefolgsherrn"; für diesen Fall wird sich die Lesart caeteris kaum aufrecht halten lassen. Man könnte dann den Nachsatz robustioribus ac jam pridem probatis nur auf die übrigen Gefolgsführer beziehen, was mir ganz unthunlich scheint. An und für sich ist es kaum denkbar, dass der selbstständige Führer eines Gefolges zu einem andern in den Dienstverband getreten sey; dass er sich mit seinem Gefolge einem älteren und erfahrneren Führer untergeordnet habe; am wenigsten, dass diess die Regel gewesen, was die Worte des Tacitus bei einer solchen Deutung doch ergeben würden. Robustus kann als dem adolescentulus entgegengesetzt doch nur auf gereiftes Alter sich beziehen[70]). Den Männern gereifteren Alters werden also die jüngeren Gefolgsführer untergeordnet (aggregantur). Aggregare bedeutet schon seinem Ursprung nach ein enges Anschliessen, eine Vereinigung zu einem Ganzen; ein blosses „Zuzählen" kann man nicht darunter verstehen[71]). Diese Vereinigung zu einem Ganzen müsste von einem Höheren ausgehen, denn läge nur ein freiwilliger Anschluss von Seite des Adolescentulus vor, so würde es wohl se aggregant heissen[72]). Eine solche organische Gliederung aller Ge-

[68]) Eichhorn R. G. §. 14b p. 62. §. 16. p. 75.

[69]) German. c. 13. Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant; caeteris robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur.

[70]) Dieser Gegensatz ist deutlich ausgedrückt Cicero Philipp. V. 16. Magni honores habiti Cn. Pompejo, cum esset adolescens, et quidem jure; subvenit enim rei publicae, sed aetate multo robustior.

[71]) Gerlach Germania p. 110. Lipsius will in einer Hss. aggregant gefunden haben; die von Ernesti und Gerlach verglichenen Mscr. haben nur aggregantur.

[72]) So sagt Caesar bell. Gall. VI. 12. qui se ad eorum amicitiam aggregaverant und Curtius IV. 5. aggregant se Amphotero.

folgschaften zu einem grösseren Ganzen ist aber von niemand behauptet worden, und widerspricht gerade am meisten der Meinung, dass die Gefolgschaft ein Privilegium des Adels gewesen sey. Ebensowenig verträgt sich das assignant mit der Erklärung von dignatio als Würde des Gefolgsherrn. Es bedeutet dieses Wort nicht ein blosses Zusichern, sondern ein wirkliches Anweisen zum Besitz, etwa wie bei einem Acker [73]. Es wäre hier also nicht die freye Wahl der Gefährten, die den jungen Mann zur Würde des Gefolgsherrn erhebt, sondern eine dritte nicht näher bezeichnete Macht, die ihn dazu ernennt; denn dass Tacitus die Wahl durch die Gefährten nicht dignationem assignant genannt hätte, bedarf keiner Ausführung. Eine solche Ernennung des Gefolgsführers durch andere als die Gefährten widerspricht jedoch den bisher gewöhnlichen Annahmen. Zu diesen innern Gründen, welche gegen die passive Erklärung von dignatio sprechen, kommt noch, dass Tacitus unmittelbar an das robustioribus aggregantur anknüpfend sagt: nec rubor inter comites adspici. Dadurch hat er, meine ich, doch hinlänglich zu erkennen gegeben, dass der vorhergehende Satz sich auf die Gefährten, nicht auf die Führer bezieht, dass die robustiores ac jam pridem probati Gefolgsleute sind, und es ergiebt sich daraus, dass wenn man die Lesart caeteris aufrecht erhält, auch der adolescentulus in diesem Satz nicht ein Führer, sondern ein comes wird.

Diese Schwierigkeiten glaubte Lipsius gehoben, wenn statt caeteris „caeteri" gelesen würde. Die Conjectur ist desshalb bedenklich, weil unter den zahlreichen Handschriften der Germania auch nicht eine diese Lesart hat; noch mehr, weil durch sie für die Erklärung der Stelle nicht das mindeste gewonnen ist. Sie würde nämlich dann sagen: Auch junge Leute von hohem Adel können principes werden; die übrigen (jungen Leute) werden den älteren und erprobteren (principes) zugewiesen. Eine solche Auslegung ist doppelt unthunlich. Sie setzt voraus, dass alle wehrhaft gemachten jungen Leute in das Gefolge hätten treten müssen; denn was können neben den adolescentuli von hohem Adel und den Söhnen verdienter Väter die caeteri anders seyn, als die Nichtadeligen und diejenigen, deren Väter sich nicht so verdient gemacht, also alle übrigen? Wer einer solchen Erklärung folgt, darf nicht mehr von freywilligem Eintritt in das Comitat sprechen. Ueberdiess wären aber die adolescentuli Gefolgsherrn ohne Gefolg gewesen. Sie erhalten die Würde eines Gefolgsherrn; die übrigen werden Gefährten, und zwar nicht beim adolescentulus, sondern bey Aelteren und Erprobten; der neucreirte princeps bleibt einstweilen für sich, vielleicht bis er auch robustior ac jam pridem probatus geworden. Auch das nec rubor inter comites adspici hat dann keinen Sinn. Dass die caeteri sich nicht des Gefährtenverhältnisses zu schämen brauchten,

[73]) Gerlach Germania p. 110.

wäre eine überflüssige Bemerkung, besonders wenn sich aus dem Zusammenhang eine Pflicht aller jungen Leute, in ein Gefolge zu treten, ergeben würde. Das nec rubor kann sich nur auf die adolescentuli beziehen, und steht sinnlos da, wenn man diese zu Gefolgsherrn macht.

Einen sicheren Ausweg hat Orelli durch Erklärung von dignatio in activem Sinn gefunden. Vor allem ist die sprachliche Möglichkeit einer solchen Deutung zu untersuchen. In Tacitus findet sich dignatio theils für persönliches Ansehen[74]), theils für Amt[75]); nur in einer Stelle scheint es in activem Sinn für Ehrenbezeugung genommen[76]), und in derselben Bedeutung findet es sich auch bey anderen Schriftstellern[77]). Die Möglichkeit einer solchen Interpretation kann daher nicht in Abrede gestellt werden[78]). Die Stelle sagt dann: „In der Regel werden nur Aeltere und Erprobte in das Ge„folge genommen; zuweilen aber macht der princeps für solche eine Ausnahme, „die von hohem Adel oder die Söhne verdienter Väter sind; sie werden dann „jenen Aelteren beigesellt, und es ist keine Schande für sie, im Gefolgver„band zu stehen.“ Diese Auslegung, der sich auch Barth und Waitz[79]) anschliessen, empfiehlt sich nicht nur durch ihre Einfachheit und innere Abrundung, sondern auch durch ihre Uebereinstimmung mit dem, was Tacitus sonst

74) Hist. III. 80. auxit invidiam propria dignatio viri. Ann. IV. 52. modicus dignationis. ib. IV. 16. utque glisceret dignatio sacerdotum. ib. XIII. 42. quam veterem et domi partam dignationem subitae felicitati submitteret. ib. VI. 27. dem Aelius Lamea non permissa provincia dignationem addiderat.

75) Hist. I. 52. Vitellio tres patris consulatus — imponere jam pridem imperatoris dignationem. — Annal. XIII. 20. ope Senecae dignationem Burrho retentam. ib. III. 75 Consulatum acceleraverat Augustus, ut Labionem — iisdem artibus praecellentem dignatione ejus magistratus anteiret. Hist. I. 19. agitatum — num et Piso proficisceretur — illi autoritatem Senatus, hic dignationem Caesaris laturus (als Galbas Adoptivsohn).

76) Ann. II. 53. Excepere Graeci quaesitissimis honoribus, vetera suorum facta dictaque proferentes, quo plus dignationis adulatio haberet.

77) Orelli bezieht sich auf Livius X. 7. und Sueton Calig. c. 24. Mehrere Stellen citirt Barth Urgesch. IV. 332. Note 5, worunter besonders Iustin. XXVIII. 4. ad Ptolemaeum proficiscitur, a quo honorifice susceptus diu in summa dignatione regis vixit.

78) Becker führt gegen Orelli an, man könne nicht sagen: assignare alicui dignationem im Sinne von Würdigung. Die Construction ist allerdings ungewöhnlich. Assignare ist zunächst der technische Ausdruck für Zuweisung der Grundstücke in den Colonien. So gut es aber von der Uebertragung einer Würde gesagt seyn kann, ebenso gut kann es von Erthei lung der Würdigung gebraucht werden.

79) Barth Urgesch. IV. 332. Waitz V. G. I. 151.

von der Einrichtung der deutschen Comitate sagt. Die principes sind globo electorum juvenum umgeben, ein Beweis, wenn es noch eines solchen bedarf, dass nicht alle jungen Leute in ein Comitat treten mussten, oder darin aufgenommen wurden, und dass die Aufnahme in dieselben gesucht war [80]). In den Comitaten sind viele junge Adelige [81]), woraus zu entnehmen, dass das im Eingang des dreizehnten Capitels der Germania von den adolescentuli Gesagte von der Aufnahme in die Gefolgschaft nicht von Ertheilung der Gefolgsherrnwürde zu verstehen ist. Nur bey einer solchen Erklärung hat das robustioribus aggregantur überhaupt einen Sinn. Ich habe schon oben darauf verwiesen, dass, wenn dignatio die Führerwürde ist, das aggregantur bey der handschriftlichen Lesart caeteris unerklärt bleibt, indem nicht abzusehen ist, an wen sich der junge Führer angeschlossen habe, von wem die Vereinigung ausgegangen seyn soll. Nach Orellis Interpretation sucht der princeps den jungen Mann unter den Bewerbern aus, und reiht ihn in seinem Gefolge ein. Dass das robustioribus sich viel leichter von den comites als den principes deuten lässt, ergiebt sich schon daraus, dass es nach Tacitus Zeugniss unter den comites Abstufungen gab, während dasselbe von den principes weder gesagt, noch wahrscheinlich ist.

Eine andere Deutung hat neuerdings Phillips versucht [82]). Er nimmt dignatio in passivem Sinn, hält die Lesart caeteris aufrecht, und legt beson-

80) Aus diesem Gesichtspunkt erscheint die Aufnahme eines jungen Mannes in das Comitat allerdings als eine hinlängliche Ehrenbezeugung, was Gerlach Germania Abth. I. p. 21 in der Note nicht zugeben will. Ich darf nicht übergehen, dass drey Hss. eine vatikanische, die Arundelische und die neuerdings von Tross herausgegebene Perizonianische statt dignationem „dignitatem" haben. Ich halte diess aber mit Gerlach für „merum interpretamentum."

81) Germ. c. 14. plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt. Barth Urgesch. IV. 335. will diese Stelle auch von Leuten, die nicht im Gefolg dienten, verstanden wissen, wie mir scheint mit Unrecht, da im vorhergehenden und nachfolgenden Satz nur von comites die Rede ist. Savigny Beytrag p. 5 erklärt die nobiles adolescentes geradezu für Gefolgsführer, principes. Es widerspricht diess aber nicht nur dem ganzen Zusammenhang, sondern auch besonders dem Satz: exigunt enim principis sui liberalitate, der sich doch offenbar auf diese adolescentes bezieht. Auch wäre es auffallend, wenn Tacitus, der den Gefolgführer sonst immer princeps nennt, auf einmal hier eine andere Bezeichnung gewählt hätte. Dass in dem vorhergehenden und nachfolgenden Satz comites das Subjekt ist, scheint mir der Meinung Sybels p. 86. dass in der ganzen Periode nur princeps das Subjekt seyn könne, entgegen zu stehen. — Auch Waitz V. G. I. 149. sieht in den adolescentes nur Gefährten. S. auch Löbell Gregor p. 507.

82) Münchner Gel. Anzeig. 1846. p. 333. flg.

deres Gewicht auf eine neue Erklärung von princeps. Diese bildeten nach ihm nicht einen Stand, sondern waren erwählte, das heisst erbliche Richter, zugleich Heerführer im Krieg, wie diess Beda von den Sachsen sagt. Auch er nimmt an, dass Tacitus mit dem Worte princeps nicht verschiedene Bedeutungen verbindet, und lässt den Unterschied zwischen Gaufürst und Gefolgsführer fallen. Die Würde eines solchen Gaufürsten soll es seyn, die der adolescentulus erhält, nicht durch Wahl, sondern durch Erbrecht. Diess soll sich besonders aus dem assignant ergeben, was durch „mit einem Zeichen versehen“ „einen Titel aufstecken“ erklärt wird, „so wie königlichen Kindern der Hausorden in der Wiege umgehängt wird.“ Tacitus würde also in dieser Stelle schildern, wie der junge wehrhaft gemachte Mann zur wirklichen Ausübung eines ihm schon von Geburt aus zustehenden Rechtes gelangt. Der Nachsatz wird dann dahin erläutert, dass der adolescentulus, der als princeps doch Richter im Frieden, Anführer im Krieg ist, unter den Gefährten eines anderen princeps eintritt. Diese Wendung scheint mir ganz unpassend. Der Eintritt in ein Gefolge verpflichtete den Gefährten zum unbedingten Gehorsam gegen den Gefolgsherrn. Wie muss man sich die Germanen denken, wenn man annimmt, dass ihre höchste Obrigkeit in Krieg und Frieden sich in ein Unterordnungsverhältniss zu einem andern seines gleichen begiebt, dass der Anführer des Heeres ein „Heergeselle“ wird! Nahmen die principes des Tacitus dieselbe Stellung ein, wie die satrapae des Beda, so ergiebt ja schon die Stellung der Letzeren die Unrichtigkeit dessen, was von den ersteren behauptet ist. Merkwürdigerweise aber tritt Phillips, der unter allen Schriftstellern dem Gefolgschaftswesen die grösste Ausdehnung giebt, durch diese Darstellung indirect der Meinung von Waitz bey, der die Gefolgschaft am meisten beschränkt. Dieser hat nämlich zuerst den Satz ausgeführt, dass nur die Gaufürsten in Folge ihres Amtes das Recht gehabt hätten, ein Gefolge zu halten [83]); ein Resultat, zu welchem die eben erörterte Entwicklung von Phillips gleichfalls führt.

Uebrigens muss noch besonders hervorgehoben werden, dass jede andere als die Orellische Erklärung die Behauptung, princeps sey bey Tacitus die Bezeichnung eines Standes, ganz umstösst. Ist dignatio principis die Würde des princeps, so folgt ja schon aus dem aut magna patrum merita, dass sie nicht an das Geschlecht gebunden ist [84]). Und gleichwohl ist diess noch die geringere Schwierigkeit. Waren die principes ein Stand, dessen Vorzug auf dem höheren Ansehen des Geschlechts beruhte [85]), gleich bedeutend mit „jedem aus dem Adel“ [86]), so war ja dieser Stand jedem Mitglied angeboren,

[83]) V. G. I. p. 98. Angedeutet findet es sich bereits bey Perreciot I. p. XXXIV.

[84]) Eichhorn übersetzt R. G. §. 14 b Not. o. dieses aut mit „das heisst“.

[85]) Eichhorn R. G. §. 14 b Not. i.

[86]) So wird von Eichhorn R. G. § 14 b Not. m. das mox rex vel princeps in Germ. c. 11 gedeutet.

und brauchte nicht erst erworben zu werden. Nach Eichhorns Erklärung würde German. c. 13. etwa sagen: „Hohe Nobilität, das heisst grosses Verdienst der Väter, verschaffe auch jungen Leuten die Würde eines Standesherrn.“ Der innere Widerspruch einer solchen Erklärung liegt zu Tag. Die Adeligen waren also doch nicht alle von Geburt principes; es musste irgend etwas eintreten, ihnen diese Würde zu verschaffen; nur in einzelnen Fällen wurde für gewisse junge Leute eine Ausnahme gemacht, in der Regel konnten nur Aeltere dazu gelangen. Sind hier also principes auch noch „jeder aus dem Adel?“ Ein politischverschiedener Stand ist nur denkbar, soweit seine Rechte erblich sind; die nicht erblichen Rechte gehören an sich nicht zu den Standesvorrechten. Und so spricht gerade die Stelle, auf welche die Vertheidiger dieser Meinung am meisten Gewicht legen, am bestimmtesten gegen sie.

So wenig man aber das Recht, ein Gefolge zu halten, auf den Adel beschränken darf, so wenig darf man es als ein allgemeines jedem Freyen zustehendes ansehen. Mit Recht hebt Waitz hervor, dass es sich mit der öffentlichen Ordnung nicht vertragen hätte, wenn jeder nach Belieben ein Gefolge hätte sammeln können[87]). Neuerdings hat Maurer[88]) dagegen angeführt, das freyste Anschliessen an den tüchtigsten Führer gehöre zum Wesen der Gefolgschaft; der gemeinen Freyheit möchte es wohl noch gefährlicher gewesen seyn, wenn in die Hände von Beamten eine solche Macht gelegt worden wäre; auch könne man nicht annehmen, dass der ordentliche Richter beliebig die Waffen für fremde Völker habe ergreifen dürfen. Diese Bedenken lassen sich aus Tacitus selbst heben. In ihm findet sich keine Spur, dass das Anschliessen an den tüchtigsten Führer zum Wesen der Gefolgschaft gehört habe, der princeps sucht sich seine Genossen aus, bestimmt den Grad, den sie in seiner Umgebung einnehmen; er allein zieht Vortheil aus dem ganzen Verhältniss. Die Auswahl der comites durch den princeps lässt schliessen, dass dieser princeps auch unabhängig von dem Gefolge ist. Auch ergeben die Nachrichten des Tacitus nicht, dass die Gefolgsführer beliebig die Waffen für fremde Völkerschaften ergreifen durften[89]). Aus Germania c. 14.[90]) muss man vielmehr auf das Gegentheil schliessen. Ich habe schon

[87]) V. G. I. 94.

[88]) Wesen des ältesten Adels. p. 12. 13.

[89]) Maurer bezieht sich auf German. c. 13. nec solum in sua gente cuique sed apud finitimas quoque civitates id nomen. — Ich kann aber darin keine so willkürliche Handlung sehen. Waren nur die Gauvorsteher Gefolgsherrn, so ist damit gesagt, dass sich fremde Völker namentlich an solche Stämme wendeten, deren Vorsteher in solcher Weise ausgezeichnet waren.

[90]) Si civitas in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultra eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt,

oben Note 81. angedeutet, dass einige das, was hier von den nobiles adolescentes gesagt ist, nicht auf die Gefährten, sondern die Gefolgsführer deuten wollen, und habe dort diese Meinung zu widerlegen gesucht. Was Tacitus hier sagt, ist von grösserer Bedeutung, als es für den ersten Anblick scheint. Es war also bei den germanischen Stämmen seiner Zeit doch nicht jedermann erlaubt, ein Gefolge um sich zu sammeln und seine Nachbarn, vielleicht seine eigenen Stammgenossen auszuplündern. Es gab Zeiten, wo einzelne Stämme eines langen Friedens genossen. In einem solchen Fall löst sich das Comitat theilweise auf; ein Theil der Genossen geht zu anderen Stämmen, die eben Krieg führen. Der Zug ist nicht eine Unternehmung der Gefolgschaft, denn der princeps hat keine Gelegenheit zu einem selbstständigen Kriegszug; er ist durch den Frieden gebunden, und wird desshalb von einem Theil seiner Gefährten verlassen. Aber nicht nur der princeps, dessen Comitat sich auflöst, auch alle anderen principes desselben Stammes müssen ausser Stand seyn Krieg zu führen, sonst hätten die Gefährten nicht nöthig, fremde Stämme aufzusuchen. Eben hieraus ergiebt sich auch, dass es nicht jedem freystehen konnte, eine Gefolgschaft zu sammeln. Die Comitate waren, obwohl in pace decus, doch eine rein kriegerische Einrichtung. Dabei lag es nicht in dem Belieben der Gefolgsherrn, ob und mit wem sie Krieg führen wollten; sie waren vielmehr in dieser Beziehung an die Beschlüsse der Gemeinde gebunden; schloss diese Friede, so konnte kein Gefolgsherr auf eigene Rechnung Krieg führen. Durch die Nebeneinanderstellung der civitas quae longa pace et otio torpet und der nationes quae tum aliquod bellum gerunt hat Tacitus bestimmt ausgesprochen, dass die Entscheidung über Krieg und Frieden nur der Gemeinde zustand, und der Willkür des einzelnen entzogen war. Hätte jeder Gefolgsherr das Recht gehabt, auf eigne Rechnung Krieg zu führen, so hätte es keinen Stamm geben können, dessen Mitglieder in langem Frieden lebten; noch mehr, wären überhaupt von Einzelnen ausgehende Kriegszüge gewöhnlich gewesen, so hätten sich die Kriegslustigen gewiss nicht nach Stämmen umgesehen, die eben Krieg führen. Hält man diese Unterordnung der Comitate unter die Gemeinde, die mir unzweifelhaft scheint, fest, so ergibt sich weiter, dass nicht jeder, der Lust hatte, eine Gefolgschaft sammeln durfte; der Natur der Sache nach wäre sonst die Zahl der Comitate sehr gross gewesen, und die Unterordnung unter die Gesammtheit hätte sich kaum aufrecht halten lassen, und doch muss man diese Voraussetzung fest halten, wenn man unter den Germanen überhaupt ein Gemeinwesen finden will. Gestehen wir es nur, fehlt sie, so waren unsere Vorfahren nur ein Ge-

quia et ingrata genti quies, magnumque comitatum non nisi vi belloque tueantur.

schlecht von Räubern und Dieben [91]), bey denen auch ein kurzer Friede zu den Unmöglichkeiten gehörte. Durfte jeder nach Belieben ein Gefolge sammeln und mit demselben nach eigenem Gutdünken Krieg führen, so konnte ein Stamm selbst dann nicht im Frieden leben, wenn alle seine Gefolgschaften mit allen einzelnen Gefolgschaften der umliegenden Stämme Frieden geschlossen hatten; denn es durften sich die kriegslustigen Jünglinge nur an den tüchtigsten Führer anschliessen, der bisher noch keine Gefolgschaft geführt hatte, also auch an den Frieden nicht gebunden war. Bei einem solchen Zustand wäre der Gemeinde die Entscheidung über Krieg und Frieden ganz entzogen gewesen; an ihre Stelle treten die bereits vorhandenen und noch zu erwartenden Gefolgsführer, von denen jeder einzelne das Kriegs- und Friedensrecht ausübt. Sie sind aus der Stammgenossenschaft ausgetreten, und bilden einen Staat im Staat. So gut sie fremde Völkerschaften überfallen können, so gut können sie ihre eigenen Stammgenossen bekriegen, die Reibungen zwischen den einzelnen Gefolgschaften erzeugen beständigen Bürgerkrieg, um so mehr, als die einzelnen Abtheilungen des Stamms nicht unter einer Centralgewalt vereinigt sind; der Stamm geht, wie Guizot sagt, in der Bande auf. Diess ist nicht die Lage der deutschen Stämme, wie sie Tacitus schildert [92]). Aus seiner Beschreibung können wir vielmehr mit Sicherheit auf die Unterordnung der Gefolgschaft unter die Gemeinde schliessen. Wir müssen diess auch schon desshalb annehmen, weil ausserdem die germanische Freyheit in kurzer Zeit der drückendsten aller Dienstbarkeiten, einem Soldatenregiment, hätte unterliegen müssen.

Es sind nicht müssige Vermuthungen, die hier aufgestellt werden; das Beispiel der gallischen Stämme zeigt, wohin der Zustand führen müsste, den man als den ursprünglichen der deutschen Stämme anzunehmen sich gewöhnt hat. Cäsar kommt öfter auf das Gefolgschaftswesen in Gallien zu sprechen [93]);

[91]) Diess wird auch von französischen Schriftstellern mit dürren Worten ausgesprochen. z. B. Lehuërou Institutions Carolingiennes p. 45. und Guérard Polypt. Irmin. p. 199. u. 275.

[92]) Einen Bürgerkrieg erwähnt Tacitus nur bey den Batavern. Hist. IV. 12. pars Cattorum, seditione domestica pulsi. Die Cherusker sind nicht zu rechnen, da ihre innern Fehden durch die Römer veranlasst waren.

[93]) Bell. Gall. III. 22. — Adcantuannus qui summum imperii tenebat, cum 600 devotis, quos illi soldurios appellant, quorum haec est conditio, uti omnibus in vita commodis una cum his fruantur, quorum se amicitiae dediderint, si quid iis per vim accidat, aut eundem casum una ferant, aut sibi mortem consciscant, neque adhuc hominum memoria repertus est quisquam, qui eo interfecto, cujus se amicitiae devovissent, mortem recusaret. Ib. VII. 40. Litavicus flieht mit seinen clientes quibus more Gallorum nefas est etiam in extrema fortuna deserere patronos. Ib. VI. 30. Den Angriff auf

es war offenbar sehr ausgedehnt, und gleicht vollkommen dem Bild, das Eichhorn von den deutschen Comitaten entwirft. Es hatte mit den letzteren auch wirklich einige Aehnlichkeit, unterschied sich aber von denselben in sehr wesentlichen Punkten. Ausser den Freyen, die aber in Gallien eine ganz andere Stellung einnahmen als in Deutschland[94]), bestand es auch aus Unfreyen und Schuldnern[95]); nicht minder wurden auch blosse Soldtruppen unterhalten[96]). Die Stellung des gallischen Adels brachte es mit sich, dass nur er Gefolgschaften halten konnte, obwohl es nicht ein Vorrecht, sondern nur ein faktischer Vorzug gewesen zu seyn scheint[97]); von diesen aber konnte jeder nach Belieben mit Anhängern sich umgeben[98]). Die Folge war Machtlosigkeit der Obrigkeit, obwohl ihr rechtlich grössere Gewalt eingeräumt war als in Deutschland[99]), und beständiger Bürgerkrieg[100]). Es war daher die erste

Ambiorix halten seine comites und familiares auf. Ib. VII. 4. Vercingetorix beginnt den Aufstand convocatis suis clientibus. Tacit. Annal. III. 46. Sacrovir — Augustodum — cum fidissimis pergit. Ibi sua manu, reliqui mutuis ictibus cecidere.

[94]) Caesar bell. Gall. VI. 13. plebes paene servorum habetur loco, quae per se nihil audet, et nulli adhibetur consilio.

[95]) Caes. bell. Gall. I. 4. Tacit. Ann. III. 42. Aliud vulgus obaeratorum aut clientium arma cepit.

[96]) Caes. bell. Gall. I. 17. II. 1.

[97]) Caes. bell. Gall. VII. 39. wird Virdumarus erwähnt, den Caesar humili loco natum ad summam dignitatem perduxerat. Dieser stritt mit Exoredorix de principatu.

[98]) Caes. bell. Gall. VI. 15. alterum genus est equitum. Hi, cum est usus, atque aliquod bellum incidit, (quod ante Caesaris adventum fere quotannis accidere solebat, uti aut ipsi injurias inferrent, aut inlatas propulsarent) omnes in bello versantur; atque eorum, ut quisque est genere copiisque amplissimus, ita plurimos circum se ambactos clientesque habent.

[99]) Caes. bell. Gall. I. 16. Der Vergobretus der Aeduer hatte vitae necisque potestatem. Ib. VI. 20. magistratus quae visa sunt occultant, quaeque esse ex usu judicaverint, multitudini produnt. De re publica nisi per concilium loqui non conceditur.

[100]) Liscus der Vergobretus der Aeduer sagte daher zu Caesar: esse nonnullos, quorum autoritas apud plebem plurimum valeat, qui privati plus possint quam ipsi magistratus. Bell. Gall. I. 17. Es zeigt sich, dass diess Dumnorix ist, magna apud plebem gratia propter liberalitatem, magnum numerum comitatus suo sumptu semper alere, et circum se habere, neque solum domi sed etiam apud finitimas civitates largiter posse. ib. I. 18. Orgetorix, einer der vornehmsten Helvetier wurde von seinen Landsleuten zur Rechenschaft gezogen, weil er sich die oberste Gewalt hatte anmassen wollen. Es war vorauszusehen, dass er zum Feuertod verurtheilt werden

Sorge der Römer, bey den ihnen unterworfenen gallischen Stämmen eine Beschränkung dieser Einrichtung eintreten zu lassen [101]).

Es dient diess nicht wenig zur Bestätigung der von Waitz aufgestellten Ansicht, dass bey den Germanen, bey denen, soweit wir es übersehen können, die öffentlichen Zustände viel geordneter waren, als in Gallien, nicht jedermann ein Gefolge anwerben durfte, sondern das Recht dazu auf einzelne Personen, nämlich die Gaufürsten beschränkt war. Sie, die Vorsteher, hatten keinen Grund, der Gemeinde feindlich entgegenzutreten, da ein grosser Theil der öffentlichen Macht durch ihren Einfluss auf die Volksversammlung ohnehin in ihren Händen lag. Ihnen stand die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, die Anführung des Heeres im Krieg zu. Eine Uebermacht der Beamten konnte nicht daraus entstehen, weil die Gefolgschaft, wenn sie nur in öffentlichen Angelegenheiten verwendet werden darf, nicht als eine Privatmacht betrachtet werden kann; weil die Zahl der Gefolgschaften nicht grösser seyn konnte, als die der Gaufürsten, die Zahl der Mitglieder der einzelnen Gefolgschaften schon desshalb weit geringer seyn musste, als die der Krieger des Stamms, weil der Gefolgsherr die Genossen unterhalten musste, und desshalb im Frieden der grösste Theil derselben sich verlief. Uebrigens ist nicht zu läugnen, dass auch die so beschränkte Gefolgschaft einem unternehmenden Mann die beste Gelegenheit bot, sich eine mit der bestehenden Verfassung unverträgliche Macht zu verschaffen. Allein der Grund des Verschwindens dieser Verfassung ist wohl weniger in den Uebergriffen einzelner Gefolgsherrn oder der zu grossen Gewalt einiger Gaufürsten, als in dem freywilligen oder gezwungenen Verlassen der alten Wohnsitze zu suchen, das bey den meisten mitteldeutschen Stämmen eintrat. Wenigstens finden wir gerade den Stamm, bey welchem sich die democratische Verfassung am längsten er-

würde. Er aber ad judicium omnem familiam suam ad hominum millia decem undique coëgit et omnes clientes obaeratosque suos, quorum magnum numerum habebat, eodem conduxit, per eos, ne causam diceret, se eripuit. ib. I. 4. Die Aeduer entschuldigten daher auch die Misshandlung und Ermordung der bey ihnen ansässigen römischen Bürger nihil publico factum consilio. ib. VII. 43. Die Beyspiele von innern Zwistigkeiten der gallischen Staaten sind sehr häufig. Es war diess eine Folge der grossen Partheiungen ib. I. 31.

[101]) Die Belger wurden von andern Galliern zum Krieg gereizt ab nonnullis etiam, quod in Gallia a potentioribus atque his, qui ad conducendos homines facultates habebant, vulgo regna occupabantur, qui minus facile eam rem in imperio nostro consequi poterant. Caes. bell. Gall. II. 1. Die letzten Ueberbleibsel dieser rein celtischen Einrichtung, die sich auch in Britannien fand — s. Tac. Ann. XII. 36. — sind wohl die hochschottischen Clane. S. über dieses Verhältniss auch Löbell Gregor p. 83. u. 88.

halten hat, die Sachsen, seit alten Zeiten an demselben Platz, anscheinend ohne Theilnahme an der allgemeinen Wanderung.

. Von den in solcher Weise beschränkten Gefolgschaften freylich konnte die Eroberung der römischen Welt nicht ausgehen, eine Meinung, auf die man zu viel Gewicht gelegt hat, da sie einen ganz falschen Begriff von der Völkerwanderung giebt. Man hat sich, um sie zu stützen, auf die Vikingerzüge und die sächsischen Seeräuber bezogen. Das Beyspiel könnte nicht übler gewählt seyn. Diese waren nichts als organisirte Räuberbanden, die wie anderes Diebsgesindel eine für ihre Raubzüge passende Einrichtung trafen. Fast dasselbe wiederholt sich in späterer Zeit bey den Flibustiern, die auch für jede Fahrt einen Capitän wählten, dem sie unumschränkte Gewalt einräumten. Bey den Unternehmungen der germanischen Stämme gegen die römische Welt dagegen giebt der Ruf nach Land, der von den Cimbern und Teutonen herab bis auf die Langobarden ertönt, es giebt die Bereitwilligkeit, womit sich herumziehende Haufen und ganze Stämme von den Römern ansiedeln und in fleissige Bauern verwandeln lassen [102]), es giebt die Sorgfalt, womit, wenn ihm eine Eroberung gelungen, der germanische Eindringling sich feste Besitzungen ausmacht [103]), das beste Zeugniss, dass es nicht allein Lust an Abentheuern und Begierde nach Raub, dass es die bittere Noth war, welche die Germanen zum Verlassen ihrer Sitze bewog.

Die Behauptung, dass die hauptsächlichsten germanischen Eroberungen von Dienstgefolgen ausgegangen seyen, ist übrigens historisch gar nicht erwiesen. Dieselben lassen sich in zwey Classen eintheilen. Die einen giengen von ganzen Stämmen aus, welche, ihre Heimath verlassend, ein neues Vaterland suchten; so die Ost- und Westgothen, die Vandalen, Burgunden, Langobarden; in diesen kann niemand Gefolgschaften sehen wollen. Denn wenn bey dem allgemeinen Auszug vielleicht auch einzelne Stammgenossen zurückblieben, so lebte doch der Stamm nur in den Ausgezogenen fort, die Zu-

102) Ammian XXVIII. 5. 417. Theodosius Alamannos aggressus quoscumque cepit, ad Italiam jussu principis misit, ubi fertilibus pagis acceptis jam tributarii circumcolunt Padum. — ib. XXXI. 9. 489. Gothorum optimatem Farnobium cum vastatoriis globis vagantem — occupavit, — vivosque omnes circa Parmam — rura culturos exterminavit.

103) Die von den Sueven vertriebenen Tenchterer verlangten vel sibi agros attribuant, vel patiantur eos tenere, quos armis possederint. Caes. bell. Gall. IV. 7. Die Ansibarier besetzten einen Landstrich im heutigen Holland, den zuerst die Tubanten, dann die Chamaver, Usipeter und Frisen inne gehabt. Tac. Annal. XIII. 55. Letztere hatten, um sich den Besitz zu sichern, eigne Gesandte nach Rom geschickt ib. 54. Die Alemannen, die einen Theil des heutigen Elsass eingenommen, siedelten sich sogleich an. Ammian XVI. 2. 87.

rückgebliebenen verschwanden unter den nachdringenden Völkerschaften. Solche Unternehmungen giengen also jedenfalls von der Volksgemeinde aus [104]). Bey anderen Zügen waren nur einzelne Mitglieder einer oder mehrerer Völkerschaften betheiligt, während der Stamm selbst ruhig zu Hause blieb; dahin gehören das Heer des Rhadagais und die später unter Odoaker vereinigten gothischen Krieger. Liesse sich nun auch nachweisen, dass die Unternehmungen der letztern Art auf dem Gefolgverband beruhten, so müsste man sie doch von dem Comitat des Tacitus unterscheiden, das, wie oben ausgeführt, nur im Dienst der Gemeinde verwendet wurde; man könnte sie zur Unterscheidung von diesem Dienstgefolgschaft nennen. Der Unterschied zwischen beiden wäre dann darin zu suchen, dass das Comitat ein integrirender Theil des Volksheers und der ganzen Staatseinrichtung war, während das Dienstgefolge eine Verbindung für sich gewesen wäre, und das Ausscheiden seiner Mitglieder aus dem Stammesverband vorausgesetzt hätte. Dass sich auf solche Weise kriegs- und beutelustige Haufen zusammen fanden, ist eine so natürliche Annahme, dass sich anscheinend wenig dagegen einwenden lässt. Wir würden dann also doch zugeben müssen, dass bei vielen germanischen Zügen die Gefolgschaft, nur in anderer Form als das Comitat des Tacitus, die Grundlage gebildet hätte. Aber die Frage muss näher geprüft werden; die blosse Möglichkeit reicht nicht hin, wenn sie nicht durch bestimmte historische Thatsachen bestätigt wird. Unbedingt bejaht wird die Frage von solchen, welche ganze Völker im Gefolgeverband stehen lassen [105]), und die nur „von Gefolgschaften unternommene Heerfahrten" kennen [106]). Als Beyspiel werden gewöhnlich Ariovist und Odoaker angeführt; beyde sollen Gefolgsherrn gewesen seyn [107]). Was den ersteren betrifft, so sehe ich nicht ein, was uns berechtigt, seine Begleiter für ein Gefolge zu halten. Er zog mit einer Schaar von Haruden, Marcomannen, Tribocken, Vangionen, Nemeter, Sedusier und Sueven von den Arvernern und Sequanern eingeladen oder für Sold gedungen nach Gallien [108]). Sein Heer betrug ursprünglich nur 15000 Mann, war aber allmählig auf 120,000 angewachsen, und sollte neuerdings mit 24000 Haruden vermehrt werden [109]). Ueber die Art, wie er von den Arvernern herbeygezogen worden, sagt Cäsar nichts; auch ist keine Nachricht darüber vorhanden, was er in seiner Heimath für eine Stellung

104) s. Sybel p. 11.

105) s. Eichhorn R. G. §. 16. p. 75.

106) Phillips R. G. I. 394.

107) Eichhorn R. G. §. 17. Not. b. §. 21b. Not. oo. Phillips R. G. I. 405. und Erb- und Wahlrecht p. 7. 8.

108) Caesar bell. Gall. I. 31. 44. 51.

109) Caesar bell. Gall. I, 31.

eingenommen habe. Dass Cäsar ihn rex nennt, erklärt sich daraus, dass ihm der römische Senat diesen Titel ertheilt hatte [110]); es ist desshalb kein Grund vorhanden, ihn für einen König im späteren Sinn zu halten. Er war wohl nur ein magistratus qui ei bello praesint, wie sie Cäsar bey allen Germanen gefunden haben will [111]), oder er war ein princeps, der sich zum Zug bereit erklärte, und dem sich anschloss wer Lust hatte [112]). Es bleibt ebenso unentschieden, ob sich die Arverner an Ariovist persönlich oder ob sie sich an seinen Stamm wendeten, ob er aus freyen Stücken oder nach einem Beschluss der Gemeinde auszog. Letzteres möchte man beynahe vermuthen, da er von seinen Landsleuten so bedeutend unterstützt wird [113]). Hiemit stimmt auch überein, dass in anderen Fällen, wo deutsche Heere gallischen Staaten zu Hülfe ziehen, die Unternehmung ausdrücklich als von der Gemeinde ausgehend bezeichnet wird. [114]). So kurz übrigens Cäsars Erzählung ist, so bietet sie doch mehrere Züge dar, die entnehmen lassen, dass Ariovists Heer nicht aus einer Gefolgschaft bestand. Auf eine Einladung Cäsars zu ihm zu kommen, erwiedert er, die Zusammenziehung des Heers mache zu viele Schwierigkeiten [115]). In der Schlacht, die er dem Cäsar liefert, kämpfen die Ger-

110) Caesar bell. Gall. I. 35. 43.

111) ibid. VI. 23.

112) ibid. VI. 23. Diese Einrichtung stimmt mit dem Comitat des Tacitus, wie es oben erklärt ist, in soferne überein, als der Zug auch nur vom princeps, also der Gauobrigkeit ausgeht, und die Aufforderung dazu in der Volksversammlung erfolgt.

113) Caesar bell. Gall. I. 31. pagos centum Suevorum ad ripas Rheni consedisse. s. auch I. 54.

114) Caesar bell. Gall. V. 55. Treviri — nullum tempus intermiserunt, quin trans Rhenum legatos mitterent, civitates sollicitarent, pecunias pollicerentur; neque tamen ulli civitati Germanorum persuaderi potuit, ut Rhenum transiret, cum se bis expertos dicerent, Ariovisti bello et Tenchterorum transitu, non esse eam plus fortunam tentandam. Ibid. VI. 2. Treviri — finitimos Germanos sollicitare, et pecuniam polliceri non desistunt. Cum a proximis impetrare non possunt, ulteriores tentant. Inventis nonnullis civitatibus. — Diess war die Veranlassung zu Cäsars Rachezug über den Rhein. bell. Gall. VI. 9. Man darf daher wohl annehmen, dass die ohne nähere Erklärung erwähnten germanischen Hülfsvölker — Caesar bell. Gall. III. 11. V. 27. VIII. 7. 10. 45. — auch von Stämmen nicht von einzelnen ausgiengen. Aus Tacitus werde ich unter Cap. 2. Not. 18 ff. mehrere Beyspiele anführen.

115) Caes. bell. Gall. I. 31. Möser Osnabrückische Geschichte p. 64. sieht gewiss nicht mit Unrecht den Unterschied des Gefolgs und Heers hauptsächlich in der leichteren Beweglichkeit des ersteren. Um so weniger können die Germanen, die Ariovist bey sich hatte, sein Gefolge gewesen seyn.

manen nach Stämmen gesondert [116]), ein Beweis, dass Ariovist, nur ihr gemeinsamer Anführer war, und die Verbindung mit ihm die Stammverschiedenheit nicht aufgehoben hatte. Die Weiber sind gegenwärtig, die Reiterey kämpft vermischt mit Fussgängern die sie sich selbst ausgesucht [117]). Alles diess stimmt genau mit dem überein, was Tacitus von dem Volksheer der Germanen sagt [118]). Es scheint mir daher Ariovist kein passendes Beyspiel zur Erklärung der Stellung eines grossen Gefolgsherrn.

Auch die Geschichte des Odoaker giebt kein anderes Resultat. Eichhorn kommt bey einer Zusammenstellung der verschiednen Nachrichten über denselben zum Schluss, dass er an der Spitze einer Gefolgschaft aus allen Donauvölkern gestanden sey, und bezweifelt also nicht, dass die ganze Unternehmung gegen Italien von ihm ausgieng [119]). Löbell dagegen zeigt durch Vergleichung der Nachrichten über seinen Untergang, dass nicht das ganze Heer, mit dem er 14 Jahre lang Italien beherrschte, im Gefolgverband zu ihm gestanden seyn kann, dass vielmehr bey seinem Tod in Ravenna sein nicht sehr grosses Gefolge von dem Heer unterschieden wird [120]). Abgesehen davon aber stellt sich heraus, dass die ganze Unternehmung gar nicht von ihm ausgieng, dass er nur als gewöhnlicher Krieger mit den andern nach Italien zog, und dass er erst im Verlauf der Ereignisse von den aus verschiedenen Stämmen vereinigten Abentheurern zu ihrem Fürsten oder König gewählt wurde. Es ist die vita Severini, ein geschichtliches Document von unbezweifelter Glaubwürdigkeit [121]), welche darüber Aufschluss giebt [122]). Odoaker

Dass seine Antwort nicht eine blosse Ausflucht war, ergiebt sich aus Caes. bell. Gall. I. 48. u. 51.

116) Caesar bell. Gall. I. 51.

117) ibid. I. 48.

118) Germania c. 6. 7. 8.

119) R. G. §. 21 b. Not. oo.

120) Gregor p. 513.

121) Sie ist von Eugippius dem Zeitgenossen und Schüler Severins kurz nach dessen Tod geschrieben. Der Verfasser hat seine Angaben theils nach eigner Wahrnehmung theils aus Nachrichten anderer Schüler Severins aufgezeichnet.

122) Die Stelle lautet Vita Severini Bolland 8. Januar 14. 488.: qua devotione (Severin hatte kurz vorher einen lahmen Rugier geheilt) etiam ante hoc factum quidam barbari, cum ad Italiam pergerent, promerendae benedictionis ad eum intuitu diverterunt, inter quos et Odovacher, qui postea regnavit Italiae, vilissimo tunc habitu, juvenis statura procerus, advenerat. Qui dum se, ne humile tectum cellulae suae vertice contingeret, inclinasset, a viro Dei gloriosum se fore cognovit. Cui etiam valedicenti: Vade, inquit ad Italiam, vade, vilissimis nunc pellibus coopertus, sed multis cito plurima largiturus; und dann 40. 491.: Iisdem temporibus Odobagar rex

erscheint hier auf dem Zuge nach Italien in der Hütte Severins in einem mehr als bescheidnen Aufzug, nämlich in Lumpen gehüllt. „Das ist also der Jüngling edler Herkunft, um den sich die Genossen sammeln — der erste oder Fürst, der das Gefolge schafft, zu den Waffen ruft, der das Banner aufsteckt, dem gefolgt werden soll“ [123]). Das ist „der Herr, der an der Spitze von Gefolgschaften aus allen Donauvölkern stand [124]).“ Wie kann der eine Gefolgschaft unterhalten, der kaum genug hat, seine eigne Blösse zu decken? Aus dem vilissimo habitu geht doch hervor, dass Odoaker noch viel schlechter angezogen war, als die andern Barbaren; der Ausdruck inter quos scheint eben nicht geeignet, auf eine befehlende Stellung Odoakers schliessen zu lassen; Severin stellt ihm eine Herrschaft, wo er andere Kleider, viel besser als die seinigen, vertheilen könne, erst in Aussicht, und giebt damit doch gewiss zu erkennen, dass er eine solche Gewalt zur Zeit nicht hatte. Schon aus der unansehnlichen Erscheinung Odoakers muss man schliessen, dass er ein gemeiner Krieger war, denn wenn man die germanische Genügsamkeit auch noch so sehr hervorhebt, so zerlumpt kann man sich die „Jünglinge edler Herkunft“ kaum denken. Damit stimmt auch überein, was wir von seiner späteren Geschichte wissen. Erst in Italien wurde er von den Barbaren zum König gewählt [125]). In dieser Wahl darf man nicht die Vereinigung der Abentheurer zu einer Gefolgschaft sehen; es ist vielmehr nur die Verschmelzung der mehreren ohnehin verwandten Stämmen angehörigen Barbaren in einen Stamm durch die Wahl eines gemeinsamen Oberhaupts. Nach erfolgter Wahl schuf sich Odoaker freylich ein Comitat ähnlich dem der principes des Tacitus, eine Art Ehrenwache, auf die er sich unter allen Umständen verlassen konnte, und die seinen Tod in Ravenna theilte. Allein diess war gewiss nur der geringste Theil derer, die nach Italien gezogen waren, und ihn zum König gewählt hatten. Die meisten vertheilten sich auf das Land und nahmen wie andere germanische Stämme eine Landtheilung

S. Severino familiares literas dirigens, si qua speranda duceret, dabat optionem, memor illius praesagii, qua eum expresserat quondam regnaturum.

123) Phillips Erb- und Wahlrecht p. 7. Er führt als Beleg zu dieser Beschreibung die Geschichte Odoakers an.

124) Eichhorn R. G. §. 24 b. Not. oo.

125) Es stimmt diess nicht nur mit der bey Waitz V. G. I. 163. Not. 3. gegebnen Stelle einer ungedruckten Chronik — intra Italiam Eruli regem creant Odoacrum — und Cassiodors Chronik — nomenque regis Odowacar assumsit — sondern auch mit der bey Procop. bell. Goth. I. 1. gegebnen Darstellung überein, wonach die germanischen Eindringlinge von Orestes eine Landtheilung begehrten, und auf seine Weigerung den Odoaker, der bisher in der Leibwache gedient hatte, zum König wählten.

vor [126]). Was nach Odoakers Sturz von ihnen noch übrig war, schloss sich Theodorich an [127]) und wird noch später unter dem Namen Rugier von den Ostgothen unterschieden [128]). Dass Jornandes den Odoaker schon vor seinem Zug nach Italien Turcilingorum rex nennt, kann die Angaben der Vita Severini nicht widerlegen. Jornandes stand diesen Ereignissen fern, erzählt nur nach den ihm zugekommenen Ueberlieferungen, und theilt dem Odoaker schon vor seiner Ankunft in Italien eine Würde zu, die ihm erst in der Folge zu Theil wurde. Dem Severin und Eugippius dagegen, die nicht nur den Ereignissen gleichzeitig waren, sondern auch mitten unter den Donauvölkerschaften lebten, und mit ihren Verhältnissen vertraut waren, wäre ein solcher Umstand wie die Königswürde Odoakers gewiss nicht entgangen. Auch dieser kann daher nicht zum Beweis der grossen Ausdehnung germanischer Gefolgschaft dienen.

Auch andere historische Ereignisse, in welchen man öfter grössere von Gefolgschaften ausgegangene Unternehmungen sehen wollte, werden anders auszulegen seyn. Segestes und Inguiomerus lassen sich kaum anführen [129]). Die Schaaren derselben waren wohl nicht besonders gross; in einem Cheruskischen Verhack konnten kaum mehr als ein paar Hundert Mann gehalten werden. Ueberdiess ist es aber auffallend, dass Tacitus hier und in einer dritten Stelle (unter Note 132.) den nahe liegenden Ausdruck comites vermeidet, der von einigen für so technisch gehalten wird, dass sie selbst in den centeni singulis ex plebe comites Germ. c. 12. Gefolgsgefährten sehen, und dafür cliens setzt, ein Wort, das ursprünglich eine ganz andere Abhängigkeit als die mit dem Comitat verbundene bedeutet. Aber selbst wenn man die clientes für gleichbedeutend mit comites halten wollte, folgt nichts daraus, als dass Segestes und Inguiomerus wie andere Gaufürsten ein Comitat hatten, vielleicht ein etwas grösseres als sonst in Folge des lange dauernden Kriegs.

Dasselbe gilt von Marbod, der von Catwalda verjagt, wie letzterer auf römisches Gebiet mit Begleitern flüchtet, welchen später Vannius als König gesetzt wird [130]). Ob diese Begleiter Gefolge waren, ist nicht ausgemacht.

126) Procop. bell. Goth. I. 1.
127) Procop. ibid.
128) Procop. bell. Goth. III. 2.
129) Ann. I. 57. ereptus Segestes magna cum propinquorum et clientium manu. Ann. II. 45. Arminius — praepollebat, ni Inguiomerus cum manu clientium ad Maroboduum perfugisset.
130) Ann. II. 63. Maroboduo undique deserto — non aliud subsidium, quam misericordia Caesaris. — Item Catwaldae casus. — Barbari utrumque comitati — Danubium ultra locantur — dato rege Vannio gentis Quadorum,

Catwalda war valida manu in das Marcomannenreich eingefallen[131]), verdankte aber seinen Sieg hauptsächlich einheimischem Verrath. Weder von der valida manus noch den Theilhabern seines Exils können wir mit Bestimmtheit sagen, dass sie Gefolge gewesen. Offenbar hatte er die Marcomannen eine Zeitlang beherrscht, bis er von den Hermunduren unter Vibilius vertrieben wurde. Hier als König der Marcomannen hatte er sich freylich wahrscheinlich ein Comitat gebildet. Auch die Begleiter Marbods waren vielleicht Gefolge, obwohl wir es auch ohne diese Annahme erklärlich finden können, dass er von einer Anzahl seiner Landsleute begleitet wurde, da er in Folge innerer Partheiungen das Land verlassen musste. Jedenfalls aber kann die Gefolgschaft des Marbod, wenn man sie so nennen will, im Verhältniss zu den übrigen Stammgenossen nur klein gewesen sein, da Tacitus sagt: Maroboduo undique deserto. Auch zu dem ihnen gesetzten König Vannius traten diese Barbaren nicht ins Gefolgverhältniss; denn als dieser später von Vibilius vertrieben wird, folgen ihm nur seine clientes; die übrigen Sueven bleiben unter Vangius und Sido in ihren Sitzen[132]). Vannius hatte sich also, wenn anders clientes so zu verstehen ist, in seiner neuen Herrschaft ein Comitat gebildet.

In einer Reihe anderer in Tacitus und Ammian aufgeführter Fälle, die ich unten erörtern werde, giengen die Angriffskriege ganz bestimmt von der Volksgemeinde aus. Namentlich aus dem letzteren Umstand ergiebt sich, dass die oft wiederholte Behauptung, Angriffskriege seyen Sache der Gefolgschaften gewesen, das Heer nur zur Landesvertheidigung verwendet worden, aller Begründung ermangelt. Ausserdem würde wohl nicht, wie zuerst Löbell hervorgehoben hat[133]), bey vielen Kriegszügen das Comitat vom Heer sich deutlich unterscheiden lassen. In der Regel war die Zahl der Gefolgsgefährten nicht gross. Schon Tacitus zeigt uns Armin in nicht zahlreicher Begleitung[134]). In der Schlacht bei Strassburg erscheint der König Chnodomar mit 200 comites[135]); auch die andern Alemannenführer haben ein nicht sehr bedeutendes Gefolge[136]). Dasselbe findet sich bey Gothen, Vandalen, Heru-

131) Ann. II. 62.

132) Ann. XII. 30 ad classem in Danubio opperientem perfugit. Secuti mox clientes, et acceptis agris in Pannonia locati sunt. Regnum Vangio ac Sido inter se partivere.

133) Gregor p. 511.

134) Ann. II. 9. Bey dem Gespräch mit Flavius Arminius — amotis stipatoribus, ut sagittarii nostra pro ripa abscederent, postulat. Die beiden Heere standen entfernt davon. Stipatores werden auch dem Italicus beygegeben, der den Cheruskern auf ihre Bitten gesendet wird. Ann. XI. 16.

135) Ammian XVI. 12. 115. ausführlich erläutert von Löbell p. 511.

136) Ammian XVII. 10. 135. Julianus quatuor comites (Hortarii) quorum fide

lern und Langobarden [137]). Wenn nun aber von der ältesten Zeit bis zur völligen Niederlassung von römischen und griechischen Schriftstellern das Gefolge vom Heer unterschieden wird, und zwar nicht nur bey Stämmen, die in ihrer Gesammtheit ausziehen, sondern auch den Haufen, die ein wahres Wanderleben führen, oder aus einem Zusammenfluss verschiedener Völkerschaften bestehen, wie die Donauvölker in Italien und die Heruler, die meist als Soldtruppen dienten; so ist wirklich nicht abzusehen, womit man denn den Nachweis über jene grossen Dienstgefolgschaften führen will, die ihrem Umfang nach den grössten Stämmen gleichstanden. Die blosse Möglichkeit eines solchen Verhältnisses ist eine Behauptung ohne allen Werth für eine Zeit, wo sich die Quellen auf abgerissene Nachrichten fremder mit den inneren Verhältnissen der germanischen Gemeinwesen zum Theil wenig oder gar nicht bekannter Schriftsteller beschränken.

Am wenigsten aber spricht für dieses System der spätere Zustand der germanischen Staaten nach der Völkerwanderung; gerade aus ihm lässt sich vielmehr entnehmen, dass auch in älterer Zeit das Comitat ziemlich beschränkt war. Im fränkischen Reich, dessen Einrichtungen wir zunächst zu untersuchen haben, finden wir nicht einen den grössten Theil der Freyen umfassenden Dienstverband, sondern eine auf die Umgebung des Königs beschränkte Gefolgschaft. Die Grundlage des Staats bildet in allen neugestifteten germanischen Reichen der Unterthanverband, das heisst die Unterordnung der Gesammtheit der Freyen unter den König.

Wir finden diese, freylich den Umständen nach in etwas anderer Weise, schon in der ältesten Zeit. Auch vor der Völkerwanderung beruhten alle ger-

et ope maxime nitebatur, non ante absolvit, dum omnes rediere captivi. Ib. XXIX. 4. 439. ignium crepitu — satellites exciti — carpento veloci impositum regem (Macrianum) abdiderunt. Ib. XXI. 4. 208. Bey einem Gastmahl wird Vadomarius verhaftet, comitibus ejus ad sua redire compulsis.

137) Bey den Gothen: Ammian XXXI. 5. 482. Alavivo et Fridigerno ad convivium corrogatis Lupicinus barbarorum plebem ab urbe — procul arcebat — Satellites omnes, qui pro praetorio honoris et tutelae causa duces praestolabantur, occidit, hocque populus accepto ad vindictam detentorum regum. — Jornandes c. 36. Theoderich sagt Valentinian Hilfe gegen Attila zu. Acclamant responso comites ducis, laetum sequitur vulgus. Dasselbe findet sich beym Ostgothen Theoderich Procop. bell. Vandal. I. 8., bey Vitiges Procop bell. Goth. I. 26. und Totilas ibid. III. 4. — Bey den Vandalen Procop. bell. Vand. II. 3. und 6. wo Gelimer mit seinen Verwandten und Gefolge sich an Pharas ergiebt. — Bey den Herulern Procop. bell. Goth. II. 15. Den König der Heruler begleiten aus Thule 200 Jünglinge. — Nach Agathias I. 15. blieb Fulcaris der Anführer der Heruler mit seinen Genossen allein auf dem Schlachtfeld. Er wollte nicht

manischen Gemeinwesen auf der Unterordnung der Gesammtheit der Freyen unter die gemeinsame Obrigkeit, welche nach den Stämmen verschieden war. Bey dem grössten Theil der mitteldeutschen Stämme stand die Souveränetät bey der Volksversammlung; diese nahm ganz die Stellung ein, in welcher wir im fränkischen Reich den König finden. Sie beschloss über Krieg und Frieden, war das höchste Gericht, und erhielt einen Theil der Busse [138]). Ihr waren die Einzelnen Gehorsam schuldig; ihre Beschlüsse waren für jeden bindend; desshalb wurden Verräther getödtet [139]). Eine eidliche Verpflichtung der einzelnen ist bey den demokratischen Stämmen nicht denkbar; nur die Gefolgschaft scheint dem princeps einen Eid geleistet zu haben [140]), der aber die Mitglieder wohl nicht zu lebenslänglichem Dienst verpflichtete [141]). Die Gaufürsten hatten nur mässige Gewalt, die sich auf Vorsitz im Gericht

fliehen, und wurde mit seiner ganzen Umgebung zusammengehauen. — Bey den Langobarden. Nach Procop. bell. Goth. IV. 27. floh Jldigisal nach Byzanz mit 300 Begleitern.

138) Germ. c. 12. Pars multae regi vel civitati, womit offenbar gesagt werden soll: Wo keine Königsgewalt besteht, fällt dieser Theil der Busse an die Gemeinde.

139) Germ. c. 12. proditores et transfugas arboribus suspendunt. Von Segestes heisst es: consensu gentis in bellum tractus. Ann. I. 55. Später wurde er belagert. ib. I. 57. Auch war er von Armin gefesselt worden. ib. I. 58. Ebenso Boiocalus. Ann. XIII. 55.

140) Germ. c. 14. illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare praecipuum sacramentum. Eine eidliche Verpflichtung findet sich übrigens auch bey germanischen Heeren. Hist. IV. 15. Civilis — barbaro ritu et patriis execrationibus universos adigit. Bey den Gothen scheint sie vor jeder Schlacht wiederholt worden zu seyn. Ammian XXXI. 7. 486. vor der Schlacht bey Hadrianopel barbari, postquam inter eos ex more juratum est. — Ebenso bei celtischen Stämmen. Tac. Ann. XII. 34. das Heer des Caractacus gentili quisque religione obstringi, non telis, non vulneribus, cessuros. Classicus und Tutor verpflichteten nicht nur die römischen Soldaten, die sich ihnen anschlossen, sondern auch ihr eignes Heer pro imperio Galliarum. Hist. IV. 57. 58. 59. Diess letztere war offenbar eine Nachahmung römischer Einrichtung, der Verpflichtung der Legionen in verba principis. s. Ann. I. 31. Hist. I. 5. 55. II. 6. Agricola c. 7. Civilis, der seinen Angriff auf die Römer zuerst durch Partheynahme für Vespasian zu bemänteln suchte, hatte sein ganzes Heer zum Schein für denselben beeidigt. Hist. IV. 21. Desshalb ist auch von den römischen Soldaten, die sich an Classicus und Tutor anschlossen, gesagt: ut — romanus exercitus — in externa verba juraret. Hist. IV. 57. Dagegen werden sich die im Eingang dieser Note citirten Stellen kaum auf römische Gewohnheit zurückführen lassen.

141) s. Sybel p. 145.

und in der Volksversammlung und Anführung im Krieg beschränkte. Doch scheint ihr Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten bedeutend gewesen zu seyn.

Unter den Stämmen, welche die Königswürde kennen, sind diejenigen zu unterscheiden, bey welchen erst in der historischen Zeit das Königthum die democratische Verfassung verdrängte, von den gothischen, welche, soweit ihre Geschichte reicht, von Königen beherrscht werden. Auf die Verschiedenheit der Verfassung derselben hat schon Tacitus aufmerksam gemacht [142]). Bey der ersteren bewirkte die Wahl eines Königs zunächst wohl kaum eine andere Veränderung in der Verfassung, als dass die Gaufürsten auch im Frieden ein gemeinsames Oberhaupt anerkannten; übrigens blieb die Stellung der principes wie der Volksgemeinde dieselbe [143]). Dass namentlich bey lange dauernden Kriegen der Uebergang von der Herzogs- zur Königswürde sich von selbst ergab, zeigt der frühe Versuch Armins. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass gerade die Herzogswürde viele germanische Stämme zum Königthum führte; durch lange dauernde Kriege an einheitliche Leitung gewöhnt, wurden sie veranlasst, eine gemeinsame Obrigkeit auch für den Frieden aufzustellen [144]). Anderer Ansicht ist Eichhorn; er lässt das Königthum nur bey Stämmen entstehen, welche durch Eroberung ihrer Geschlechter herrschend geworden waren, oder die sich aus einem Dienstgefolge bildeten [145]). Waren denn aber die Cherusker, die Sueven und Hermunduren aus einem Dienstgefolge entstanden, oder durch Eroberung ihrer Geschlechter herrschend geworden? Gegen diese Ansicht, die sich übrigens historisch gar nicht begründen lässt, spricht schon der Umstand, dass in der Verfassung der von Diensthernn regirten Stämme ganz andere Elemente sich finden mussten, als wir auch bey monarchisch regirten Stämmen der späteren Zeit nachweisen können; die Verfassung der monarchischen Völkerschaften hatte dieselben Grundlagen wie die der democratischen [146]).

Diese kurze Uebersicht wird genügen, um zu zeigen, mit welchem Recht die neueren französischen Schriftsteller fast durchgängig die germanischen Stämme für eine Vereinigung von Bandenchefs erklären, welche keine Art staatlichen Zusammenlebens kannten [147]). Die deutschen Völkerschaften hat-

142) Germ. c. 43. Auf die Veränderung dieser Verfassung, die Sybel p. 116. nachweist, kann ich hier nicht eingehen.

143) Treffend bemerkt Eichhorn §. 17. p. 76., dass auch die fürstliche Gewalt dieser Könige nur eine obrigkeitliche war. s. auch Sybel p. 135.

144) s. Sybel p. 139. und 153.

145) R. G. §. 17. p. 76. 78.

146) s. Sybel p. 141.

147) Ich führe nur den Ausspruch an, den Guizot histoire de la civilisation en France I. 213. macht: Toutes les fois que l'assemblée de la nation,

ten vor der Wanderung nicht nur Staatseinrichtungen, sondern sogar ein viel besser geordnetes Gemeinwesen, als alle alten und neuen Völker auf derselben Stufe der Cultur. Es ist nicht wie in Rom eine Adelskaste, die alle Befugnisse des Bürgers, selbst die des Grundbesitzes, für sich allein in Anspruch nimmt, alle Rechte von der zahlreicheren plebs sich nach und nach abtrotzen lässt, und so den Staat in ihren eignen Ruin verwickelt; nicht eine zügellose Pöbelherrschaft wie in Athen, ein wildes Soldatenregiment wie in Sparta, wo der arme Helote den Kindern seines Herrn zur Zielscheibe dient; es ist endlich nicht die schmähliche Despotie der asiatischen Nomaden, wo der Scharfrichter der höchste Beamte ist: es ist die gleiche Berechtigung aller Freyen, welche die grosse Grundlage des germanischen Staates bildet. Der Adel hat keine politischen Vorzüge vor anderen Stammgenossen; die Obrigkeiten sind ohne willkürliche Gewalt von der Gemeinde gewählt, ihr verantwortlich. Nur wo es gemeinsames Handeln gilt, im Kriege, in der Rechtspflege, in der Volksversammlung zeigt sich ihre Wirksamkeit. Alles ist von dem Princip der Selbstregierung durchdrungen. Wie der einzelne seine Familie, so regiert sich das Dorf, die Markgenossenschaft, der Gau selbst. Und doch ist diese vielgliedrige Gestaltung nicht ohne einen gemeinsamen Mittelpunkt. Die aus allen Freyen gebildete Volksversammlung ist das Oberhaupt des Stammes, in ihrer Hand liegt die Leitung des Ganzen; schon ihre Zusammensetzung macht Missbrauch zum Schaden der gemeinen Freyheit unmöglich. Höchst weise ist der Geschäftsgang, nicht endlose Debatten, sondern Vorschlag von Seite der Obrigkeiten, Annahme oder Verwerfung von Seite der Gemeinde. Es sind daher auch allein die germanischen Stämme, bey denen wir nicht durch blutige Umwälzung, nicht durch Anmassung oder hinterlistiges Ausbeuten der Verhältnisse von Seite eines übergewaltigen Vornehmen, sondern durch freye Wahl des Volks die democratische Verfassung dem Königthum Platz machen sehen, nicht einer entehrenden Despotie, wo princeps legibus solutus est, sondern einem Königthum, in dem „auch die fürstliche Gewalt eine obrigkeitliche war“, bis es allmählig zur wirklichen Monarchie wird. Das celtische Wesen dagegen, das wir vor unsern Augen zusammenbrechen und verfaulen sehen, gieng den umgekehrten Weg.

Die Gründe der späteren Umgestaltung liegen nicht wie in Rom in der Verfassung selbst. Ich suche sie nicht sowohl in dem Zurücktreten der Volksgemeinde, deren Resultat nur eine Vermehrung der königlichen Gewalt seyn konnte, als in der unglücklichen Einwirkung romanischer und celtischer Ein-

ou le roi, ou le patron veut se faire obéir, il faut, que l'individu y consente, ou que la force désordonnée, brutale, l'yc ontraigne; c'est le libre developpement et la lutte des existences et des libertés individuelles; il n' y a point de puissance publique, point de gouvernement, point d'état.

richtungen auf deutsche Verhältnisse. Wir sehen sie zuerst das deutsche Güterrecht angreifen, und eine vollständige Umwälzung in der Vertheilung des Grundbesitzes herbeyführen. Unmittelbare Folge davon ist Unterdrückung des Freyenstands, und die Bildung einer zügellosen frechen Aristocratie, meuterisch gegen ihre Vorgesetzten, brutal gegen ihre Untergebnen. Es war nicht die insularische Lage, es war die Verdrängung des celtischen und romanischen Elements, die England verhältnissmässig frey und glücklich erhalten hat.

Zweites Capitel.

Heerverfassung.

Angriffskriege waren nicht ausschliesslich Sache der Gefolgschaften — sie giengen von ganzen Stämmen aus. Beyspiele bey Cäsar, Tacitus und späteren Schriftstellern. — Die germanischen Hülfstruppen waren keine Gefolgschaften. Beyspiele aus Tacitus. — Stellung der Germanen im römischen Heer. — Freywillige — Ausgehobene — Auxilia — Herumziehende Stämme — Laeti, Dedititii und Foederati — Verbindung der Dienstpflicht mit dem Grundbesitz.

Man hat sich gewöhnt, die Gefolgschaft von dem Heer der Germanen zu unterscheiden und beyde als prinzipiell verschiedne Institute anzusehen. Demnach wollte man die Dienstpflicht überhaupt nur auf dem Gefolgverband beruhen lassen; wer nicht in diesem stand, soll nur zur Landesvertheidigung verpflichtet gewesen seyn, an Angriffskriegen aber nur freywillig Theil genommen haben [1]). Ich habe in dem ersten Capitel zu erweisen gesucht, dass man die Gefolgschaft nur als einen Theil des Heers, nicht als etwas selbstständig für sich Bestehendes betrachten dürfe: hier handelt es sich zunächst um den Beweis, dass auch zu Angriffskriegen ein Aufgebot des Heers erfolgt, die allgemeine Dienstpflicht sich daher nicht auf den Fall der Landesvertheidigung beschränkte, sondern erweislich auch bey Angriffskriegen in Anspruch genommen wurde.

Schon Cäsars Schilderung der suevischen Kriegsverfassung [2]) deutet an,

[1]) Eichhorn R. G. §. 16. p. 74. und für die spätere Zeit §. 26. p. 188. §. 27. p. 200. Phillips R. G. I. 392.

[2]) Bell. Gall. IV. 1. centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula millia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi remanserunt, se atque illos alunt. Und VI. 23. von den deutschen Stämmen: cum bellum civitas aut illatum defendit, aut infert.

dass nach seiner Ansicht die zahlreichen germanischen Einfälle in Gallien nicht von einzelnen Gefolgschaften, sondern von den Stämmen ausgiengen. Damit stimmt auch die freylich verschieden ausgelegte Darstellung der Unternehmung eines germanischen Zugs Bell. gall. VI. 23. überein [3]); eine Reihe einzelner Fälle endlich setzen dieses Verhältniss ausser Zweifel. Nicht eine Gefolgschaft, der Stamm der Sueven war es, der die Tenchterer und Usipeter zwang, ihre Heimath zu verlassen, die Ubier zinsbar machte, und den Trevirern Hülfstruppen sendete [4]). Offenbar eine Gemeindeangelegenheit war die Unternehmung der Chauken in die Germania inferior, zu der sie den Caninefaten Ganiscus als dux wählten [5]), und der Raubzug der Catten, die sich aus Furcht vor ihren Stammfeinden, den Cheruskern, zurückziehen, und Gesandten und Geiseln nach Rom senden [6]). Das Heer des Civilis [7]) bestand so wenig aus einer Gefolgschaft, als das der Markomannen, vor dem Rom zitterte [8]), oder das der Gothen, welches von Claudius vernichtet wurde [9]). Die Alemannen hatten zu dem Angriff auf die Römer, der mit der Schlacht bey Strassburg endigte, fremde Hülfstruppen herbeygezogen [10]); gewiss waren also von ihren eignen Stammgenossen nicht bloss einzelne Gefolgschaften bey dem Feldzug betheiligt [11]). Von den Lentienses, einer Abtheilung der Alemannen, ist ein allgemeines Auf-

[3]) Bell. Gall.: ubi quis in concilio dixerit, se ducem fore, consurgunt ii, qui et causam et hominem probant. Eichhorn erklärt diess R. G. §. 16. p. 74. dahin, dass sich den Unternehmungen der Dienstgefolge andere aus dem Volk freywillig anschlossen. Allein Cäsar kennt das deutsche Comitat überhaupt nicht, und als Unternehmung eines Einzelnen kann ein solcher Zug nicht betrachtet werden, weil die Aufforderung dazu in der Volksversammlung ergeht.

[4]) Caesar bell. Gall. IV. 3 und 4. VI. 9.

[5]) Ann. XI. 18. 19.

[6]) Annal. XII. 27. 28.

[7]) Hist. IV. 15. 21. universam Batavorum gentem in arma rapit.

[8]) Jul. Capitolinus in Marc. Aurel. c. 14. profecti — ambo imperatores, Victovalis et Marcomannis cuncta turbantibus, aliis etiam gentibus, quae pulsae a superioribus barbaris fugerant, nisi reciperentur, bellum inferentibus; und c. 22. gentes omnes ab Illyrici limite usque in Galliam conspiraverant, ut Marcomanni, Narisci, Hermunduri, et Quadi, Suevi. —

[9]) Trebellius Pollio in Claudio c. 6. illi Gothi qui evaserant —, omnes gentes suorum ad Romanas incitaverunt praedas. — Armatarum denique gentium trecenta viginti millia tunc fuere.

[10]) Ammian XVI. 12. 111. armatorumque millia 35. ex variis nationibus partim mercede partim pacto vicissitudinis reddendae quaesita.

[11]) Es ergiebt sich diess aus mehreren Stellen bey Ammian im zwölften Capitel des sechzehnten Buchs.

gebot zu einem Angriffskrieg ausdrücklich berichtet [12]); der Angriff Gundomars und Vadomars, der zu dem von Julian glorreich beendeten Alemannenkrieg Veranlassung gab, war um so sicherer eine Stammangelegenheit, als die Bitte um Frieden von den Königen und dem Volk ausgeht, und ein förmlicher Friedensschluss erfolgt [13]). Die Einfälle der Alemannen wenigstens galten den römischen Heerführern immer als von dem ganzen Stamm ausgehend [14]).

Aber die römischen Heerführer und Schriftsteller hatten, wie sich aus den angeführten Beyspielen ergiebt, von den Einfällen der Barbaren in Gallien überhaupt eine andere Vorstellung als Phillips. Den Germanen selbst war der Unterschied zwischen den Zügen einzelner unter ihnen und solchen, die vom ganzen Volk ausgiengen, sehr wohl bekannt. Wenn es vor der Schlacht bey Strassburg den Muth der Alemannen hebt, dass die römischen Soldaten, denen sie öfter hatten weichen müssen, vor einigen latrones aus ihrem Stamm geflohen seyen [15]), wenn die Quaden den Angriff auf das römische Gebiet auf einige Räuber schieben wollen [16]), so sind wir allerdings zu dem Schluss berechtigt, dass zwar Unternehmungen vorkommen, die nicht Stammangelegenheit waren, dass diese aber verhältnissmässig nur unbedeutend und nicht von grosser Ausdehnung gewesen seyn können [17]). Es ist daher weder nachweis-

[12]) Ammian XXXI. 10. 490. Lentiensis Alamannicus populus — collimitia nostra tentabat. — pagorum omnium incolis in unum collectis — irruperunt.

[13]) Ammian XIV. 10. 40. Alamannorum reges et populi — concessionem praeteritorum poscunt, et pacem — icto post haec foedere gentium ritu. Der Einfall der Alemannen im Jahre 365. war durch die Entziehung der ihnen jährlich gegebenen Geschenke veranlasst. Ammian XXVI. 5. 353.

[14]) Ammian XV. 4. 56. Lentiensibus — indictum est bellum, collimitia saepe Romana — irrumpentibus. Ibid. XVI. 3. 87. (Julianus) scindebatur in — curas, ut conspiratas gentes in noxam Romani nominis disjectaret. Ib. XVII. 6. 129. Iuthungi — obliti pacis et foederum, quae adepti sunt execrando, Rhaetias — vastabant. Ibid. XVIII. 2. 145. cum Alamannorum aliquos pagos reputaret hostiles et ausuros immania.

[15]) Ammian XVI. 12. 108. Ad cujus roborandam fiduciam recens quoque fuga ducis accessit. — Alamanni enim scutorum insignia contuentes, norant eos milites permisisse paucis suorum latronibus terram, quorum metu aliquoties eum gradum conferrent, amissis pluribus abiere dispersi.

[16]) Ammian XXX. 6. 463. Quadorum venere legati, pacem — obsecrantes — nihil ex communi mente procerum gentis delictum in nostros asseverantes, sed per extimos quosdam latrones amnique confines evenisse. Es war diess freylich nur eine Ausrede, wie eine ähnliche auch die Aeduer gegen Cäsar bell. Gall. VII. 43. versuchten.

[17]) Eine solche war die der 600 Franken, Ammian XVII. 2. 121.; und der Sachsen XXVIII. 5. 415., die Ammian ausdrücklich manus latronum nennt.

bar noch wahrscheinlich, dass die Angriffskriege germanischer Stämme ausschliesslich oder hauptsächlich Sache der Gefolgschaften waren, indem die dazu verwendeten Heere nirgends als aus Gefolgschaften bestehend, im Gegentheil an vielen Stellen als Volksheere bezeichnet werden.

Es gilt diess aber nicht nur von selbstständigen Angriffskriegen, sondern auch den zahlreichen Fällen, wo germanische Hülfstruppen an den Unternehmungen anderer Stämme Theil nahmen; auch diese finden wir meist nicht durch die Gefolgschaften, sondern von den Stämmen gestellt. Schon oben Cap. 1. Note 114. sind einige derartige Fälle aus Cäsar angeführt; noch deutlicher findet sich dasselbe in Tacitus ausgesprochen. Der Angriff auf die Marser regt die Brukterer, Tenchterer und Tubanten zum Widerstand gegen die Römer auf [18]; den von den Römern angegriffenen Catten wollen die Cherusker zu Hülfe ziehen [19]; Armin weiss mit den Cheruskern die benachbarten Stämme zum Widerstand zu vereinigen [20]; gegen Marbod kämpft er an der Spitze der Cherusker und ihrer socii und mit suevischen Stämmen [21]. Boiocalus der Anführer der Ansibarier ruft die Brukterer, Tenchterer und andere „nationes" zu Hülfe, weil ihm der Besitz eines neuerdings eingenommenen Landstrichs streitig gemacht wird; diese „nationes" werden durch den Einfall der Römer auf das Gebiet der Tenchterer von der ganzen Unternehmung abgeschreckt, woraus erhellt, dass die den Ansibariern zugedachte Hülfe nicht von Gefolgschaften ausgieng, so wenig als die Ansibarier, die Tacitus ausdrücklich gens nennt, selbst ein blosses Dienstgefolge waren [22]. Civilis verstärkt sein Heer durch die Caninefaten, die sich zu diesem Behuf erst einen Anführer in der Person des Brinno wählten, und die Frisen [23]. In dem darauf folgenden Treffen kämpfen diese drey Stämme in gesonderten Schlachthaufen [24], gerade wie das Heer Ariovists. Civilis verstärkte sich dann noch durch andere germanische Hülfstruppen [25]. Dass diese letzteren von den

18) Ann. I. 51.

19) Ann. I. 56.

20) Ann. I. 60. Conciti per hoc non modo Cherusci, sed conterminae gentes. II. 12 convenisse et alias nationes.

21) Ann. II. 45. non modo Cherusci, eorumque socii, vetus Arminii miles, sed e regno Marobodui etiam — Suevae ad eum defecere gentes.

22) Ann. XII. 56.

23) Hist. IV. 15.

24) Hist. IV. 23. Batavi Transrhenanique, quo discreta virtus manifestius spectaretur, sibi quaeque gens conistunt. S. auch Hist. IV. 16 u. 77.

25) Hist. IV. 37. bey der Belagerung von Mainz mixtus ex Cattis Usipiis Mattiacis exercitus. Ib. IV. 66. Civilis proximas nationes affectare aut adversantibusbellum inferre statuit. Occupatisque Sunicis, et juventute eorum per cohortes composita. Ib. IV. 79. cohors ex Frisiis Chaucisque compo-

Stämmen, nicht von einzelnen Gefolgsführern gestellt wurden, ergiebt sich aus dem Umstand, dass die Völkerschaften, welche dem Civilis beystehen wollen, Geiseln stellen [26]), dass die Gugerner, welche sich in dieser Art mit ihm verbunden haben, von Vocula als Feinde behandelt worden, ohne dass sie, wie die Quaden und Aeduer (oben Note 16), die ganze Angelegenheit als Privatsache einiger ihrer Stammgenossen darstellen [27]), namentlich aber aus einer Aeusserung des Tutor, der dem Civilis das Abwarten der überrheinischen Hülfsvölker abräth, weil diese nicht an Mannszucht gewöhnt seyen [28]). Diess war nicht die Einrichtung der Gefolgschaften, welche sich eben durch ihre Mannszucht und den Gehorsam gegen ihren Führer auszeichneten. Wäre es dem Civilis freygestanden, Gefolgschaften in seinen Dienst zu nehmen, so hätte er, der ergraute Krieger, der 25 Jahre mit dem römischen Heer gelebt, sie gewiss den von den Stämmen gestellten Hülfstruppen vorgezogen, die wegen ihrer Zuchtlosigkeit unzuverlässig waren. Die Aeusserung Tutors enthält offenbar ein Urtheil über die germanischen Hülfstruppen überhaupt, nicht bloss die im Augenblick erwarteten; um so weniger lässt sich damit die gewöhnliche Ansicht von der Ausdehnung und dem Wirkungskreis der Gefolgschaften vereinigen.

Es ist noch zu untersuchen, welche Stellung die germanischen Hülfsvölker im römischen Heer einnahmen. Phillips hat mit grosser Bestimmtheit behauptet, es seyen Gefolgschaften gewesen, die in den Dienst der Römer getreten; im Laufe der Zeit sey der römische Kayser der Mittelpunkt geworden, in welchem sich die germanischen Gefolgschaften vereinigt [29]). Diese Ansicht stellt sich bey näherer Betrachtung als eine ganz unbegründete Conjectur heraus. Seit Cäsar, in dessen Armee die ersten germanischen Reiter erscheinen [30]), finden wir häufig Deutsche in römischem Sold. Die römische Militärverfassung brachte es mit sich, dass sie eine dreyfache Stellung im römi-

sita. Ib. V. 14. Civilis reparato per Germaniam exercitu. V. 16. werden noch Gugerni, IV. 77. Lingones, Ubii, Bructeri und Tencteri, u. V. 19. Chaucorum auxilia erwähnt.

26) Hist. IV. 28. Civilem immensis auctibus universa Germania extollebat societate nobilissimis obsidum firmata.

27) Hist. IV. 26. in proximos Gugernorum pagos, qui societatem Civilis acceperant, ductus a Vocula exercitus.

28) Hist. IV. 76. nam Germanos (diese sind vorher als transrhenanorum gentes bezeichnet); qui ab ipsis sperentur, non juberi, non regi, sed cuncta ex libidine agere; pecuniamque ac dona, quis solis corrumpantur, majora apud Romanos, et neminem adeo in arma promptum, ut non idem pretium quietis quam periculi malit.

29) R. G. I. p. 23. 39. 51.

30) Bell. Gall. VII. 13.

schen Heer einnehmen konnten. Sie dienten nämlich wie andere römische Soldaten, gegen Sold und Verpflegung, mit derselben Verpflichtung auf lebenslang oder 20 Jahre. Hiezu stellten sich einzelne freywillig, andere wurden von den römischen Behörden ausgehoben; die dritten endlich waren von einzelnen Stämmen gestellte Hülfstruppen, welche, wenn sie nicht mehr nothwendig waren, wieder entlassen wurden. Was die Freywilligen und die Ausgehobenen betrifft, so kann niemand in denselben Gefolgschaften sehen. Die Freywilligen waren ursprünglich gewöhnliche Soldtruppen, oft gar nicht aus ein und demselben Stamm, häufig unter römischen Führern. Sie scheinen nicht so zahlreich gewesen zu seyn als die Ausgehobenen, von denen sie sich kaum unterscheiden lassen. Zunächst ergänzte sich das römische Heer durch Werbung, da sich aber keine Freywilligen mehr fanden [31], weil der Kriegsdienst allen Reiz verloren hatte [32], so schritt man zur Aushebung nicht nur in Italien [33] sondern auch in den Provinzen [34]. Hievon wurden auch germanische Stämme getroffen, die in eine gewisse Abhängigkeit von den Römern gekommen waren [35]. Jeden auf solche Weise vereinigten Abtheilungen deutscher Krieger wird gewiss niemand eine Ge-

31) Ann. IV. 4. delectibus supplendos exercitus, nam voluntarium militem deesse.

32) In Ann. I. 17. geben die Anführer eine sehr lebendige Beschreibung des traurigen Looses, das einen römischen Soldaten erwartete.

33) Caes. bell. Gall. I. 10. V. 24. VI. 1. Ann. IV. 5. Hist. III. 58.

34) Caes. bell. Gall. I. 7. Caesar — Provinciae toti quam maximum potest militum numerum imperat. I. 24. duas legiones, quas in Gallia citeriore proxime conscripserat. S. auch II. 2.V. 1. VII. 1. Tac. Ann. III. 42. ala conscripta Treviris. Ann. XVI. 13. delectus per Galliam Narbonensem Africamque et Asiam habiti sunt, supplendis Illyricis legionibus. S. noch Hist. III. 5 und 50. IV. 71. Agricola c. 13.

35) Das bekannteste Beyspiel ist das der Bataver, die keinen Tribut zu geben, sondern nur Mannschaft zu stellen hatten. Hist. IV. 12. 14. Ebenso findet sich Aushebung bey den Usipiern Agricola c. 28., den Caninefaten Ann. II. 73. Hist. IV. 19., und vor Armins Aufstand wohl auch bey den Cheruskern. Ann. II. 10. Später versprachen die Quaden tirocinium, Ammian XXX. 6. 463. Die Lentienses erkaufen den Frieden oblata valida juventute nostris tirociniis permiscenda, ib. XXXI. 10. 491.; die Sachsen freyen Abzug datis multis juvenibus habilibus ad militiam, ib. XXVIII. 5. 415. Kaiser Probus erhielt von den Alemannen 16000 tirones, die er unter das Heer vertheilte. Flav. Vopisc. in Probo c. 14. Man darf daher wohl annehmen, dass auch die Sicambra cohors Ann. IV. 47. und die cohortes Germanorum Hist. II. 22. aus solchen Ausgehobenen bestanden. Bey den Gallici Germanicique delectus, Florus IV. 2., deutet diess schon der Wortlaut an.

folgschaft geben. Nach der Beschreibung, die Tacitus giebt, wurden solche Cohorten weder durch freywilliges Anschliessen an einen Gefolgsherrn noch durch Wahl eines solchen gesammelt, sondern auf dem gewöhnlichen Weg der Aushebung, und zwar durch die römischen Befehlshaber [36]). Die so ausgehobenen Germanen hatten zwar in der Regel Führer ihres Stammes [37]), sowie sie auch gewöhnlich in eigne Cohorten eingetheilt wurden [38]), aber nirgends ist gesagt, dass sie diese Führer sich selbst wählen durften, oder schon unter ihrem Befehl standen, als sie in den römischen Dienst traten [39]). Die Vereinigung einer Gefolgschaft durch Aushebung ist ohnehin nicht denkbar. Uebrigens wurden die freywilligen wie die ausgehobenen germanischen Krieger ganz wie römische Soldaten behandelt [40]), ja zuweilen unter das ganze Heer vertheilt.

[36]) Hist. IV. 14. jussu Vitellii Batavorum juventus ad delectum vocabatur, quem suapte natura gravem onerabant ministri avaritia et luxu, senes et invalidos conquirendo, quos pretio dimitterent.

[37]) So war Armin ductor popularium im römischen Heer Ann. II. 10.; Cariovalda dux Batavorum ib. II. 11., ebenso Labeo Hist. IV. 18. Civilis ib. IV. 32. die Cohorten der Bataver in Britannien veteri instituto nobilissimi popularium regebant, Hist. IV. 12. In der Schlacht bey Strassburg stehen sie unter eignen Führern Ammian XVI. 12. 113. Fraomar und zwey Optimaten werden den in Britannien dienenden Alemannen vorgesetzt ib. XXIX. 5. 439. Die cohors Usipiorum dagegen scheint einen römischen centurio gehabt zu haben. Agricola c. 28.

[38]) So die oft erwähnten batavischen und caninefatischen Cohorten — die cohors Sicambra Ann. IV. 47., robora Germanorum Ann. I. 24., germanae cohortes Ann. II. 22. Doch zeigt das Beyspiel der Usipier bey Agricola c. 28., dass man sie mit römischen Soldaten vermischte. Die Lentienses und Sachsen bey Ammian (oben Not. 36.) dagegen bildeten keine eignen Abtheilungen; ebenso wenig die 16000 tirones des Probus, von denen es heisst: numeris et limitaneis militibus interseruit. Fl. Vop. in Prob. c. 14. Ein Theil der Ruderknechte auf der Rheinflotte bestand aus Batavern unter römischen gubernatores und centuriones Hist. IV. 16.

[39]) Von Fraomar sagt Ammian XXIX. 4. 439. quem (Valentinianus) — in Britannos translatum potestate tribuni Alamannorum praefecerat numero — Bitheridum vero et Hortarium nationis ejusdem primates item regere milites jussit.

[40]) Die batavischen Cohorten, die nach Rom ziehen sollen, fordern pretium itineris, donativum, duplex stipendium, Hist. IV. 19., eine gewöhnliche Forderung der römischen Soldaten. — Daraus, dass Civilis sie in verba Vespasiani verpflichtet — s. Cap. 1. Not. 140. — darf man schliessen, dass sie den gewöhnlichen Militäreid zu leisten hatten. Zuweilen mochten freylich besondere Begünstigungen vorkommen, namentlich bey den freywillig Eingetretenen. So ermahnt Julian die Abgesandten des Constantius auf des-

Gefolgschaften könnten also höchstens die germanischen Krieger im römischen Heer seyn, die als auxilia bezeichnet werden [41]). Neben den deutschen Stämmen, welche der Aushebung unterlagen, gab es auch solche, die nur für den Bedürfnissfall Hülfstruppen zu stellen hatten [42]). Später finden sich auch noch freywillige auxilia, die nicht in Folge einer bestimmten Verpflichtung eines Stammes gestellt, sondern von den römischen Heerführern nur zeitweise in Sold genommen, und wenn sie nicht mehr nöthig waren, wieder entlassen wurden [43]). Der Unterschied zwischen den auxilia und den auf andere Art im römischen Heer dienenden Germanen war bedeutend, die letzteren wurden dem römischen Heer vollständig einverleibt; die auxilia dagegen standen unter ihren eignen Befehlshabern, hatten ihre eigne Kriegszucht, und überhaupt eine sehr freye Stellung im Heer [44]). Auch diese auxilia darf man

sen Befehl ein Theil des Heers in den Orient gezogen werden sollte, ut illi nullas paterentur molestias, qui relictis laribus transrhenanis sub hoc venerant pacto, ne ducerentur unquam ad partes transalpinas. Ammian XX. 4. 185.

[41]) Allerdings werden auch die Ausgehobenen, in Cohorten Getheilten zuweilen auxilia genannt; so heissen Hist. I. 59. die Bataver legionis auxilia. Doch sind sie von den gleich zu erwähnenden auxilia leicht zu unterscheiden.

[42]) Schon Caesar bell. Gall. VII. 65. trans Rhenum in Germaniam mittit, ad eas civitates, quas superioribus annis pacaverat, equitesque ab his arcessit, et levis armaturae pedites, qui inter eos proeliari consueverant. Dann Tac. Ann. I. 60. Chauci, cum auxilia pollicerentur, in commilitium adsciti. Sie werden dann auch unter den auxiliares angeführt. Ann. II. 17.

[43]) So bat Valentinian die Burgunder um Hülfe gegen die Alemannen. Ammian XXVIII. 5. 416. Schon M. Aurelius — emit Germanorum auxilia contra Germanos. J. Capitolinus in M. Aurel. c. 21. Gegen Maximinus — Maximus bellum parabat per Germanorum auxilia; qui ubi comperit — occisos — Maximinos, statim dimissis Germanorum auxiliis, quae sibi contra hostem paraverat. J. Capitolin. in Maximin. c. 24. Der Gegenkaiser Postumius hat viele auxilia Celtica et Francica, Trebell. Pollio in Gallienis c. 7., und ingentia Germanorum auxilia, id. in 30 tyrannis c. 5. Dem Gegenkaiser Procop sendeten die Gothen 3000 Mann zu Hülfe Ammian XXVI. 10. 365. Dahin sind wohl auch die Hülfstruppen der Gothen zu zählen, die mit Maximian gegen die Perser zogen, und die 40,000 foederati, die Constantin unterstützt haben sollen. Jornand. c. 21.

[44]) Beyde werden daher auch unterschieden; Tac. Ann. II. 17. Raetorum Vindeliciorum et Gallicae cohortes von den auxilia Romana; Hist. III. 71. Sido und Italicus cum delectis popularium vom übrigen Heer; Ann. II. 8. auxiliorum agmen von den Batavi, die, wie oben gezeigt, ausgehoben waren. Hist. IV. 18. finden sich neben Batavorum ala Ubiorum Trevirorumque auxilia. Am deutlichsten zeigt sich der Unterschied in Ann. IV. 46. Die thracischen Stämme lehnten sich auf, quod pati delectus et validissimum

nicht unbedingt für Gefolgschaften erklären. Die gezwungen gestellten giengen von den Stämmen aus, welche vielleicht Gefolgschaften dazu verwendeten, die aber nur im Dienst der Gemeinde zu handeln hatten, nicht auf eigne Rechnung mit den Römern sich verbanden. Auch die in Folge freywilliger Uebereinkunft gestellten auxilia konnten, wie das Beyspiel der Burgunder und Gothen (Note 43.) zeigt, von der Gemeinde ausgehen; keinenfalls darf man sie daher unbedingt als Gefolgschaft erklären.

Der hier geschilderte Zustand blieb ziemlich derselbe bis zum Sturz des Römerreichs, nur fiel in Folge des Zurückziehens der Gränze die Aushebung und gezwungene Beyhülfe in Deutschland weg. Ausser Einzelnen, die sich freywillig zum Kriegsdienst stellen [45]), finden sich nun auch ganze Abtheilungen, zum Theil herumziehende Stämme, die sich den Römern ganz anschliessen [46]). Die Behandlung derselben war nach Umständen verschieden; die einen wurden angesiedelt und übernahmen eine bestimmte Dienstpflicht, entweder als Laeti und dedititii sich der Aushebung zu unterwerfen [47]), oder als foederati nur auxilia zu stellen [48]); andere Stammabtheilungen scheinen ohne Ansiedelung bloss als Truppen im Heer gedient zu haben [49]). Diese

quemque militiae nostrae dare aspernabantur — si mitteret auxilia, suos ductores praeficere nec nisi adversum accolas belligerare.

[45]) Solche sind z. B. die voluntarii barbari milites bey Ammian XX. 4. 185.

[46]) Dahin gehören die Heruler, die in Verbindung mit den Batavern schon bey Ammian XX. 1. 181. und 4. 185. und seitdem öfter in römischen und byzantinischen Heeren gefunden werden, z. B. Procop. bell. Goth. II. 21. Agathias I. 11. Sie dienten aber nicht nur den Römern, Jornand. c. 23. nulla siquidem erat tunc gens, quae non levem armaturam in acie sua ex ipsis elegerit. Die Westgothen baten unter Fridigern um Aufnahme in Thracien, sedaturos, si res flagitasset, auxilia. Die Hofleute bewogen Valens sie aufzunehmen — extollentibus, quod ex ultimis terris tot tirocinia trahens ei nec opinanti offerret, ut collatis in unum suis et alienigenis viribus invictum haberet exercitum. Amm. XXXI. 4. 480. Solche Verbindungen finden sich aber auch bey deutschen Stämmen. Der Suevenkönig Vannius hatte jazygische Reiter Ann. XII. 29.; bey den Gothen finden sich Hunnen und Alanen, Ammian XXXI. 8. 488. Farnobius führte Taifalos nuper in societatem adhibitos ib. 9. 489. Hunnen und Alanen Fridigern miris praemiorum illecebris sibi sociaverat. ib. 16. 502.

[47]) S. darüber Gothofred. zu l. 16. C. Th. VIII. 13. u. zu l. 12. C. Th. VII. 20. über die Laeti werde ich unten Buch II Not. 25. und folg. ausführlicher sprechen.

[48]) Die Westgothen, die nach der Schlacht bey Hadrianopel Thracias Daciamque ripensem — tamquam solo genitali potiti coeperant incolere Jorn. c. 26., dienen als foederati im römischen Heer. ib. c. 28. Sie hatten sich nach Ammian XXXI. 4. 480 ausdrücklich zur Stellung von auxilia verbindlich gemacht.

[49]) So die Heruler, die Massageten bey Procop. bell. Vand. I. 12.

letzteren lebten ebenso wie die foederati und die auxilia unter eignen Führern und nach eignen Gesetzen [50]), und werden daher von den Laeti ausdrücklich unterschieden [51]). Aus dieser kurzen Uebersicht möge man entnehmen, wie ungegründet die mit solcher Bestimmtheit hingestellte Behauptung von Phillips ist, die nur dann einige Wahrscheinlichkeit für sich hat, wenn man allen geschichtlichen Nachrichten entgegen Gothen, Vandalen und Langobarden nicht für Völker, sondern für Gefolgschaften erklärt.

Die Beschränkung des allgemeinen Heerdienstes auf den Fall der Landesvertheidigung scheint mir aus den hier entwickelten Gründen durchaus nicht nachgewiesen. Ebenso wenig begründet scheint mir die Meinung, welche den Kriegsdienst schon in der ältesten Zeit an den Grundbesitz binden will [52]). Die Frage ist für diese Zeit ohne practische Bedeutung, weil die Vertheilung des Grundbesitzes, den man ursprünglich für eine res extra commercium zu halten berechtigt ist, die Ansässigkeit eines jeden Stammgenossen ohnehin mit sich brachte. Allein für die spätere Zeit darf man daraus um so weniger auf eine Abhängigkeit der Dienstpflicht vom Grundbesitz schliessen, als sie offenbar mit der Stammgenossenschaft und Theilnahme an der Volksgemeinde zusammenhing. Keinenfalls lassen sich in der ältesten Zeit positive Beweise für die Vertheilung der Dienstpflicht auf den Grundbesitz beybringen.

Zweites Buch.

Die Niederlassung der Franken in Gallien.

Bedeutung der Niederlassung für die spätere Verfassungsentwicklung. — Deutsche Ansiedlungen in Gallien vor der Römerherrschaft — unter der Römerherrschaft. — Laeti. Römische Militärcolonien — Gentiles — Freye Stellung der Laeti, Steuerfreyheit. — Läten und Liten. — Charakter der fränkischen Niederlassung. Ausbreitung der Salier bis Chlodwig. — Gebiet der Ripuarier. — Reich der Westgothen, der Burgunder, des Syagrius,

50) Von den Westgothen ist diess ohnehin aus Jornandes bekannt. Bey Procop. I. 12. ist erzählt, dass sich die Massageten der Hinrichtung zweyer ihrer Landsleute widersetzten, weil bey ihnen Todesstrafe für Mord ungewöhnlich sey, und ihre Verbindung mit den Römern sie nicht verpflichte, nach deren Gesetzen zu leben. S. auch Sybel p. 163.

51) Von Jornandes c. 36. werden daher Franci, Sarmatae — quondam milites Romani tunc vero jam in numero auxiliariorum exquisiti erwähnt.

52) so Möser Osnabr. Geschichte I. 62. auch Waitz V. G. I. 38.

Armorica. — Die Theilungen des Frankenreichs unter den Söhnen Chlodwigs — den Söhnen Chlotars I. — Ursachen der Theilung Aquitaniens — Verfahren der Franken bey der Niederlassung — im alten Salierland; Ausrottung der römischen Bevölkerung. — Unterlassung jeder Landtheilung seit Chlodwig; grosser Grundbesitz des Königs — Rechte des königlichen Fiscus auf leerstehendes Land — Gestaltung der Occupation desselben unter den Carolingern; an der spanischen Gränze — in Pannonien — in Sachsen und anderen Ländern. — Niederlassung der Franken in Gallien auf Grund königlicher Bewilligung. — Ansichten von den Leudes — Stellung zu den Provincialen; freundliches Verhältniss der Römer und Salier; Unabhängigkeit der Romanen im Frankenreich; Reichthum romanischer Familien — Ansehen derselben und staatliche Gleichberechtigung — Deutscher Einfluss auf romanische Verhältnisse; die drey Standesklassen der Lex Salica, der tributarius. — Uebersicht der fränkischen Steuerverfassung — Veränderungen derselben; Ausdehnung der Kopfsteuer — Fixirung der Grund und Kopfsteuer — convivae regis — possessores — Bedeutung des romanischen Weggelds. — Aenderung des römischen Gerichtsverfahrens — römischer Einfluss auf deutsches Recht — Gegenseitiger Einfluss auf die Sitten — auf die Sprache; römische und deutsche Namen. — Veränderte Bedeutung des Wortes barbarus. — Einfluss gallischer Verhältnisse auf den deutschen Grundbesitz.

Nicht ein positives Resultat sollte die bisherige Entwicklung geben, sie hatte uns nur zu zeigen, dass in den älteren Zuständen keine Veranlassung liege, die germanischen Eroberer überhaupt für Dienstgefolge zu erklären. Direct zu widerlegen ist diese Meinung bey Untersuchung der Institutionen jeder einzelnen Völkerschaft, hier also der Franken; es ist nachzuweisen, dass sie als Eroberer auftretend nicht eine Bande oder eine Vereinigung von Banden, sondern eine Völkerschaft sind, dass ihre ersten Einrichtungen in Gallien nicht im mindesten den Gofolgschaftscharakter an sich tragen, dass sie zwar ein Comitat kennen, aber nur in der beschränkten Weise, wie sie oben nach Tacitus geschildert ist.

Ehe ich jedoch zur näheren Darstellung dieser Einrichtungen übergehen kann, ist es erforderlich, einen Blick auf den Uebergangszustand zu werfen, dem das Land nach dem siegreichen Einzug der Barbaren unterliegt; es ist darzuthun, wie sich die Eroberer zu den besiegten Romanen verhielten, welche Anstalten sie für ihre eigne Niederlassung trafen. Diese Untersuchung muss in doppelter Weise die Darstellung des fränkischen Staatsrechts vorbereiten; sie wird zeigen, dass der Romane als gleichberechtigter Unterthan in den neuen Staatsverband eintrat, und dass seit Gründung der fränkischen Monarchie der den Freyen aller Nationalitäten zustehende Besitz durchgängig freyes Eigenthum war. Beyde Ergebnisse sind für das Gesammtresultat der vorliegenden Untersuchung von hoher Bedeutung, da nur unter dieser Voraussetzung der allgemeine alle freyen Einwohner umfassende Unterthanenverband

und das volle Eigenthum als Grundlage des fränkischen Güterrechts nachgewiesen werden kann.

Wäre die fränkische Monarchie durch einen grossen Kampf gegründet worden, so würde eine allgemeine Uebersicht des Verfahrens bey der Niederlassung hinreichen; bey allen durch Zeit und Ort hervorgerufenen Verschiedenheiten würden wir immer denselben Grundtypus herausfinden können. Die Westgothen befolgten in Gallien und Spanien, obwohl sie das letztere erst später einnahmen, dieselben Grundsätze. Bey den Franken dagegen finden wir nicht nur nach der Zeit, sondern auch nach dem Schauplatz der Eroberung grosse Verschiedenheit. Wie ganz anders waren die Folgen der Erstürmung von Cambray und Cöln als der Schlachten bey Soissons und Vouglé. Nach der allgemeinen Meinung war der Character der fränkischen Eroberung nicht nur vor Chlodwig ein anderer als nach Chlodwig, sondern auch in dem römischen Gallien ein anderer als in Aquitanien und Burgund. Eine erschöpfende Darstellung hat daher nicht nur nach der Zeit, sondern auch nach dem Schauplatz der Eroberung zu unterscheiden. Vor allem aber ist zu prüfen, welche Stellung die schon vor der fränkischen Besitznahme in Gallien angesiedelten Deutschen mit Ausnahme der Westgothen und Burgunder unter der Frankenherrschaft einnahmen.

Wohl kein Landstrich Galliens und Deutschlands war schon seit alter Zeit so grossem Wechsel der Bevölkerung ausgesetzt, als die späteren Sitze der salischen und ripuarischen Franken. In Belgien und den Niederlanden, den ganzen Rheinstrom entlang hatten schon vor Ankunft der Römer Celten und Germanen mit wechselndem Glück sich bekämpft. Kaum werden wir an das schon von Cäsar erfolgte Einströmen deutscher Stämme in Belgien zu erinnern haben, das leider in tiefes Dunkel gehüllt ist [1]). Das alte Salierland an den Rheinmündungen hatte zu Anfang unserer Zeitrechnung schon fünf verschiedenen Stämmen nach einander zum Aufenthalt gedient [2]). Schon zu Cäsars Zeiten waren Usipeter und Tenchterer durch die Sueven vom rechten Rheinufer vertrieben worden [3]). Bataver [4]), Tungern [5]), Nervier [6]) sind die bekanntesten Stämme, deren germanische Abstammung keinem Zweifel unterliegt, und die schon zu Cäsars Zeit links des Rheins wohnten.

In wie ferne diese ersten deutschen Ansiedler mit den Landeseingebornen zu einem Volk sich vereinigten, oder in wieferne sie ihre Stammeseigen-

[1]) Caesar bell. Gall. II. 4.

[2]) Nämlich die Chamaven, Tubanten, Usipeter, Frisen und Ansibarier. Tac. Ann. XIII. 54. 55.

[3]) Caesar bell. Gall. IV. 1. und 4.

[4]) Germania c. 29.

[5]) Germania c. 2.

[6]) Germania c. 28.

thümlichkeiten beybehielten, lässt sich um so weniger entscheiden, als Cäsar zwar von einer Vertreibung der Gallier spricht, aber die deutsche Verfassung nur nach den oberrheinischen Deutschen schildert, woraus wir schliessen dürfen, dass sich die erwähnten deutschen Stämme zu Cäsars Zeit von den umwohnenden Celten in Verfassung und Sitten nicht mehr sehr bedeutend unterschieden. Endlich ist noch zu erwägen, dass diese Ansiedlung zu einer Zeit erfolgte, wo die Erhaltung der Stammeseigenthümlichkeit der Einwanderer überhaupt keine Wahrscheinlichkeit für sich hatte, zu einer Zeit, wo die kleineren neben einander wohnenden deutschen Stämme noch nicht zu einem grösseren Ganzen vereinigt worden waren. Und doch war es nur diese Verschmelzung zu einer grösseren Einheit und die beständige Verbindung mit derselben, welche die vereinzelten Ausläufer germanischer Colonisation vor sofortigem Aufgehen in den umliegenden Völkerschaften bewahren konnte. Die Vandalen in Afrika, die Sueven und Alanen in Spanien, die Celten in Deutschland, die Slaven in den fränkischen Theilen Bayerns sind spurlos verschwunden[7]). Ein solches Aufgehen in den umwohnenden Völkerschaften musste diese ersten germanischen Ansiedler Galliens treffen, weil sie weder vorher noch jetzt mit andern Deutschen in politischer Verbindung gestanden waren, und an Zahl keinenfalls den Landeseingebornen gleich kamen.

Nach der Eroberung Galliens durch die Römer war von gewaltsamem Eindringen deutscher Stämme nicht mehr die Rede; dagegen begann jetzt eine freywillige Colonisation, indem die Römer ganze deutsche Völkerschaften in Gebiete aufnahmen, die entweder von ihren Bewohnern verlassen oder nicht sehr stark bevölkert waren. Als solche werden erwähnt die Tribocker, Vangionen und Nemeten, am Oberrheine, die Ubier bey Cöln und die Sicambern zwischen Maas und Waal[8]). Wir haben keine näheren Nachrichten über diese Niederlassungen und die Bedingungen, unter denen sie erfolgten. Nur von den Sicambern wissen wir, dass sie Kriegsgefangene waren; die übrigen scheinen in Folge freywilliger Uebereinkunft aufgenommen worden zu seyn. Eben desshalb waren sie politisch in derselben Abhängigkeit wie alle gallischen Stämme, und die Entstehung blühender römischer Colonien wie Cöln, Worms, Strassburg, Speyer gerade in den ihnen angewiesenen Gebieten lässt entnehmen, dass die Erhaltung des germanischen Elements unter ihnen um so weniger von langer Dauer seyn konnte, als sie als Gränzwächter gegen die Einfälle anderer deutscher Stämme aufgestellt, und wohl auch, wie das Beispiel der Ubier zeigt, von diesen aus ihren Wohnsitzen vertrieben, sich

[7]) S. darüber Gaupp Ansiedlungen p. 57., wo dieses Verhältniss näher entwickelt, der Grund aber in der Zerstreuung der Deutschen und der Abtretung einzelner Güter, nicht ganzer Landstriche gesucht wird.

[8]) S. diese Zusammenstellung mit den Quellenstellen bey Huschberg p. 16 flg.

mehr zu römischen Einrichtungen hingezogen fühlen mussten[9]), und als sie von den Römern angesiedelt und ihrer Herrschaft unterworfen, mit den gallischen Ureinwohnern nicht so willkürlich verfahren konnten als die späteren germanischen Ansiedler dieser Gegenden, als sie vielmehr selbst Bedingungen sich mussten vorschreiben lassen. Wir dürfen daher voraussetzen, dass die hier angesiedelten Deutschen ebenso, wie die vor Cäsar eingewanderten, bis zur grossen Völkerwanderung und Durchbrechung der Rheinlinie mit den celtischen Volkselementen bereits zu der grossen Masse der römischen Provincialen vereinigt waren, und bey dem Einbruch der Franken als Provincialen erschienen und behandelt wurden[10]).

Einen anderen Character nahm die Colonisation in Gallien, namentlich an der Rheingränze in der späteren Kaiserzeit an. Es ist schon oben Buch I. cap. 2. auseinandergesetzt, wie vielfach verschieden die Stellung der im römischen Heer dienenden Germanen war. Neben den auxilia, die nur vorübergehend dienen, und dem römischen Staatsverband nicht einverleibt sind, finden wir Abtheilungen, die freywillig sich ergebend oder kriegsgefangen als Laeti oder Dedititii nicht nur in das römische Heer aufgenommen, sondern auch in den Provinzen angesiedelt werden. Für unsere Untersuchung sind zunächst die Laeti hervorzuheben, weil sie hauptsächlich in Gallien angesiedelt wurden, und weil man in ihnen den Ursprung der fränkischen Liti hat finden wollen. Schon Grimm hat sie für identisch erklärt[11]), und neuerdings hat Gaupp diess weiter auszuführen unternommen[12]). Darnach sollen die fränkischen Liti und die langobardischen Aldionen nicht Halbfreye seyn, welche diese Völker schon vor ihrer Ansiedlung auf römischem Boden mit sich führten, sondern die unter den Provincialen wohnenden Laeti, denen die Eroberer gesetzlich eine gesonderte Stellung einräumten. Zur Entscheidung dieser für die fränkische Verfassungsgeschichte nicht unwichtigen Frage ist es erforderlich, die Lage der Laeti unter den Römern näher zu prüfen[13]).

Es ist bekannt, dass die Römer nach Umständen die Knechtschaft in ihrer härtesten Form auf die Kriegsgefangenen anwendeten[14]). Namentlich seit den häufigen Gränzkriegen findet sich indessen auch eine mildere Gewohnheit in doppelter Form; es wurden Kriegsgefangene nicht als Sclaven,

[9]) Die Stadt der Ubier war den überrheinischen Deutschen ganz besonders verhasst., Tac. Hist. IV. 63., und der ganze Stamm, quod gens Germanicae originis ejurata patria Romanorum nomen Agrippinenses vocarentur.

[10]) S. Gaupp Ansiedlungen p. 267.

[11]) Rechtsalterthümer p. 306.

[12]) Gaupp Ansiedlungen p. 167. Aehnlich Guérard Irminon p. 275.

[13]) Eine sehr erschöpfende Darstellung des Verhältnisses der Laeti giebt Giraud I. 184.

[14]) Gaupp Ansiedlungen p. 40.

sondern als Colonen an Privatleute abgetreten [15]); der Colone war dann in erblicher Abhängigkeit von seinem Herrn, durfte das ihm angewiesene Grundstück nicht verlassen und war zur Zahlung des Canon verpflichtet. Dagegen nahmen die Laeti eine ganz andere Stellung ein. Die früher auf Grund einer Stelle des Zosimus von manchen vertheidigte Meinung, sie seyen eine eigne gallische Völkerschaft gewesen, ist jetzt aufgegeben [16]), da die Notitia dignitatum eine ganze Reihe von Laeti aufführt, die ursprünglich verschiedenen Volksstämmen angehörten, z. B. Laeti Franci, Suevi, Nervii [17]). Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass wir darunter Angehörige der genannten Volksstämme zu verstehen haben, die sich freywillig oder gezwungen auf das römische Gebiet begeben hatten, und hier nach gewissen rechtlich festgestellten Regeln behandelt wurden [18]); in der Regel wurden sie sogleich angesiedelt. Solche Niederlassungen werden in Gallien öfter erwähnt, z. B. im Jahre 292. Franken Frisen und Chamaven im Gebiet der Nervier und Trevirer, dann bey Amiens, Beauvais und Troyes, im Jahre 369. Sarmaten an der Mosel, im Jahre 449. Alanen bey Valence [19]). Die Grundlage ihrer neuen Stellung war die Ansiedlung auf Grundbesitz gegen die Verpflichtung zum Kriegsdienst. Unter Alexander Severus hatten die Römer begonnen, Militärcolonien anzulegen, den Veteranen, welche die Gränzbesatzung bildeten, Grundbesitz einzuräumen, und sie für sich und ihre Nachkommen zum Kriegsdienst zu verpflichten; der so verliehene Grundbesitz durfte nicht an Privaten d. h. nichtmilitärpflichtige Personen veräussert werden [20]). Eine besondere Art dieser Militärgüter waren die fundi limitrophi, an den zur Aufbewahrung des Proviants bestimmten Orten [21]), dann die castellorum loca, welche wie die

15) Worüber Savigny über den römischen Colonat in der Zeitschrift VI. 318. zu vergleichen. Die erste Erwähnung des Colonats in den römischen Rechtsdenkmälern fällt in das Jahr 332. Savigny ibid. p. 309. Freylich war die Sache selbst schon lange vorhanden. s. Giraud I. 172.

16) Am bestimmtesten hat diese Ansicht Perreciot l. 315. ausgeführt. Er hält die Laeti für die aus den agri decumates vertriebenen Gallier, und möchte gar auch die Alamanni Lentienses damit in Verbindung bringen. Ausführlich widerlegt diese Meinung Giraud l. 192.

17) Eine Zusammenstellung s. bey Zeuss p. 581. und Giraud l. 192.

18) Die Meinung von Zeuss p. 581., die Laeten seyen germanische Halbfreye gewesen, welche bey den Römern in Dienst traten, ist doch gar zu unbegründet.

19) Die Stellen finden sich bey Huschberg p. 175. 338. Perreciot l. 336. Not. 2. S. auch Guérard Irminon p. 252. Giraud l. 187. Aehnliche Ansiedlungen ausser Gallien sind schon oben Buch I. cap. 1. Not. 102. angeführt.

20) S. Gothofred. zu l. 1. Cod. Th. VII. 15., wo die Nachweise aus Lampridius und Vopiscus gegeben sind.

21) L. 1. Cod. Just. XI. 59. und Gothofred. zu l. 7. Cod. Theod. I. 2.

agri limitanei der Gränzwache nur von der Besatzungsmannschaft besessen werden konnten [22]). Alle diese Besitzungen unterscheiden sich vom gemeinen Eigenthum zunächst durch die persönliche Militärpflicht des Inhabers, und konnten nur auf diejenigen männlichen Nachkommen übergehen, welche sich ausdrücklich zum Dienst im Heer verbindlich gemacht hatten. Der specielle Kriegsdienst am limes oder castellum ruhte als eine Reallast auf dem Gut, das dagegen von allen andern Leistungen, namentlich Steuern, befreyt war [23]).

Dieses Verhältniss ist für uns merkwürdig, nicht weil man darin, wie einige Schriftsteller meinen [24]), die ersten Spuren des Beneficialwesens zu suchen hat, das zwar in seiner späteren Entwicklung als Lehenswesen einige äussere Aehnlichkeit damit darbietet, aber kaum damit zusammenhängen kann, da zur Zeit der fränkischen Eroberung die ganze Einrichtung schon längst verfallen war, sondern weil es auf die in Gallien angesiedelten Läten ausgedehnt wurde.

Die Laeti unterscheiden sich zunächst dadurch von andern im römischen Heer dienenden Barbaren, dass man ihnen Grundbesitz, die s. g. agri laetici einräumte, mit derselben Verpflichtung zum Kriegsdienst, wie sie oben von den Veteranen ausgeführt ist [25]). So ergibt sich aus einer Verordnung von Arcadius und Theodosius vom Jahre 409., dass sie agri limitanei also mit der Verpflichtung der Gränzbewachung erhielten; wir ersehen aus dieser Stelle, dass die Einrichtung schon älter war und zu Anfang des fünften Jahrhunderts dem Verfall nahe stand [26]). Eine Verordnung von Arcadius und Honorius vom Jahre 399. erwähnt ausdrücklich die Vertheilung der terrae laeticae [27]). Zwar sind die Besitzer derselben nicht immer Laeti, sondern auch Gentiles genannt; diese Gentiles sind aber mit den Laeti ganz identisch. Es

22) L. 2. Cod. Just. XI. 59. und Gothofred. zu l. 2. Cod. Theod. VII. 15.

23) S. darüber ausführlich Gothofred. zu l. 1. Cod. Theod. VII. 15. und Garnier p. 42.

24) S. darüber Lehuërou Inst. Meroving. 357. und 373.

25) Ueber ihre Stellung im römischen Heere und die Art ihrer Dienstpflicht s. Giraud I. 191.

26) L. 1. C. Theod. VII. 15. Terrarum spatia, quae gentilibus propter curam munitionemque limitis atque fossati antiquorum fuerant humana provisione concessa. — Kommen sie in andere Hände, so haben die Besitzer dieselben Lasten zu tragen — alioquin sciant, haec spatia vel ad gentiles si potuerint inveniri, vel certe ad veteranos non immerito esse transferenda.

27) L. 9. Cod. Theod. XIII. 11. Quoniam ex multis gentibus sequentes Romanam felicitatem se ad nostrum imperium contulerunt, quibus terrae laeticae administrandae sunt, nullus ex his agris aliquid nisi ex nostra adnotatione mereatur. Et quoniam aliquanti aut amplius quam meruerant, occuparunt, aut conludio Principalium vel Defensorum subreptitiis re-

ergiebt sich diess aus der Notitia dignitatum, wo der Name verbunden ist, z. B. Laetorum gentilium Suevorum, oder auch getrennt, z. B. Laetorum Batavorum et gentilium Suevorum [28]); dann aus einer Stelle Ammians, wo die Einreihung junger Laeti unter die Gentiles erwähnt ist [29]); endlich sind in einer Verordnung von Arcadius und Honorius vom Jahre 405. die praefecti gentilium erwähnt [30]); gerade von den Laeti aber wissen wir, dass sie unter solchen Präfekten standen [31]).

Diese Gentiles oder Laeti waren für ihre Person frey und unabhängig; ich darf hier nur an das Ausschreiben von Valentinian und Valens vom Jahre 370. erinnern, worin die Ehen zwischen Provincialen und Gentiles verboten sind [32]). Wir dürfen daraus schliessen, dass die Gentiles weder Servi noch Coloni waren, da mit Unfreyen gar keine Ehe eingegangen werden konnte [33]), und die Colonen in dieser Hinsicht ebenfalls beschränkt waren [34]). Wenn nun die Ehe zwischen Gentiles und Provincialen mit einer Capitalstrafe belegt ist, gerade wie die Ehe zwischen Juden und Christen [35]), so können wir die völlige persönliche Freyheit der ersteren wohl nicht bezweifeln. Das Gesetz sollte offenbar die Vermischung der verschiedenen Nationalitäten verhindern. Nun hatten aber die servi keine Nationalität; eine Verehelichung mit ihnen führte daher nur die Unfreyheit der erzielten Nachkommenschaft

scriptis majorem, quam ratio poscebat, terrarum modum sunt consecuti, inspector idoneus dirigatur, qui ea revocet, quae aut male sunt tradita, aut improbe — occupata.

28) S. Zeuss p. 581. und Giraud I. 192.

29) Ammian XX. 8. 194.

30) l. 62. Cod. Theod. XI. 30. quando a gentilibus vel a praefectis eorum esset interposita provocatio.

31) S. die Aufzählung der praefecti der Laeti bei Zeuss p. 581.; L. 10 Cod. Theod. VII. 20. Si quis praepositus fuerit aut fabricae aut classi aut Laetis. Dass die Gentiles mit den Laeti gleichbedeutend sind, führt auch Gothofred. zu l. 9. Cod. Theod. XIII. 11., dann Lehuërou Inst. Merov. p. 43. aus.

32) l. un. Cod. Theod. III. 14.

33) l. 3. Cod. Just. V. 5.

34) Nach l. 24. Cod. Just. XI. 47. sollten Ehen zwischen Colonen und freyen Weibern durch den Herrn bey eigner Verantwortlichkeit getrennt werden. Eine mit einem Freyen verbundne Colona konnte der Herr nach l. un. Cod. Theod. V. 10. zurückverlangen. Zwischen einem Colonen und einer Freyen gab es nach Nov. 22. c. 17. gar keine Ehe unde neque nuptiae sunt, quod factum est, sed pura facti mali correctio. In l. 1. Cod Just. XI. 68. wird die Ehe der Colonen contubernium genannt. Anderer Meinung ist Giraud I. 177.

35) l. 2. Cod. Theod. III. 7.

herbey; auch bey den Colonen konnte sich ein eigenthümlicher Nationaltypus nicht erhalten, da sie im ganzen Land zerstreut, nicht in Stammgruppen beysammen wohnten. Dagegen waren die Laeten oder Gentiles durch ihre Vereinigung nach Stämmen allerdings in der Lage, bey den römischen Gewalthabern Besorgnisse zu erwecken, und bloss die Furcht vor feindlichen Unternehmungen von ihrer Seite veranlasste die erwähnte schon im Verlauf des fünften Jahrhunderts nicht mehr befolgte Verordnung[36]). Dass diese Laeti unter eignen Präfecten standen, also eigne kleine Gemeinden, wahrscheinlich mit Erhaltung ihrer eignen Rechtsgewohnheiten, wenigstens hinsichtlich des Privatrechts, bildeten[37]), zeigt ebenfalls ihre vollkommene persönliche Freyheit, da sich eine solche Einrichtung unmöglich hätte ausführen lassen, wenn sie im Colonarverhältnisse zu Unterthanen gestanden wären; vielmehr muss man eben daraus schliessen, dass sie unmittelbare Unterthanen des Kaisers waren. Zu diesem standen sie keineswegs in einer ihre persönliche Freyheit beeinträchtigenden Unterordnung, vielmehr hatten sie vor anderen freyen Unterthanen mehrere wichtige Privilegien voraus[38]). Die ihnen eingeräumten terrae laeticae, welche, wie oben gezeigt, mit den agri limitanei der Veteranen identisch sind[39]), waren allerdings nicht freyes Eigenthum, sondern konnten nur von wirklichen Diensthuenden besessen werden; dagegen waren sie steuerfrey[40]).

Diese beyden Eigenschaften, diese Steuerfreyheit und Dienstpflicht, hätte schwerlich die fränkischen Eroberer zu einer Verschlimmerung der Lage der Läten veranlasst; eine solche Verschlimmerung aber müssen wir annehmen, wenn wir die Läten in die Liten übergehen lassen. Der fränkische Lite ist steuer-

36) Wie Gothofred. zu l. un. Cod. Th. III. 14. auseinandersetzt. Diese Furcht zeigt sich auch noch in anderen Bestimmungen, z. B. l. 3. Cod. Th. IX. 14. quisquis cum militibus vel privatis barbaris etiam scelestam inierit factionem.

37) Giraud I. 190.

38) Diess ist besonders bey Giraud I. 189. sehr gut hervorgehoben.

39) Dass die terrae laeticae ganz unter denselben Bedingungen wie die Veteranenländereien verliehen wurden, namentlich aber, dass sie steuerfrey waren, hebt Garnier p. 51. hervor, während Perréciot I. 336. gerade auf ihre Steuerpflicht Gewicht legt.

40) Gaupp Ansiedlungen p. 172. meint, es sey von den terrae laeticae dem Kaiser ein Zins zu leisten gewesen. Allein das Gegentheil ergiebt sich aus l. 3. Cod. Just. XI. 59. Agros limitaneos, quos ex prisca dispositione limitanei milites ab omni munere vacuos ipsi curare — consueverant. Ich kann daher der Behauptung von Waitz V. G. II. 167. nicht beystimmen, dass in der Annahme lätischer Aecker ein Uebergang zu der den Germanen bisher unbekannten dinglichen Abhängigkeit zu suchen sey.

pflichtig, dient nicht aus eignem Recht im Heer, steht in erblicher Abhängigkeit von einem Herrn, und kann veräussert werden[41]). Hier hätten wir also eine dreyfache Veränderung in der Lage des Läten; an die Stelle der unmittelbaren Unterordnung unter das Staatsoberhaupt wäre die Abhängigkeit von einem Privatmann, an die Stelle der Steuerfreyheit die Steuerpflicht, an die Stelle der ausgedehntesten Dienstpflicht im Heer die Ausschliessung vom Kriegsdienst getreten. Hierin kann ich gar keinen Zusammenhang zwischen beyden Einrichtungen erblicken; ganz unerklärlich aber wäre dann das Wergeld, das bey dem Liten ebenso hoch angesetzt ist, wie bey dem freyen Provincialen. Man meint wohl, eben darin eine Rücksicht auf den germanischen Ursprung der Läten zu finden; allein die germanische Nationalität aller Läten ist gar nicht erwiesen. Es finden sich unter ihnen auch Abtheilungen, die aus Provincialen zusammengesetzt sind, und zwar gerade in den Gegenden, die den ersten Schauplatz fränkischer Eroberung abgeben. So waren die Laeti Lingonenses an verschiedenen Punkten von Belgica Prima stationirt; die Laeti Nervii lagerten in Fanomartis bey Cambraye, die Laeti Lagenses bey Tongern. Es wäre unerklärlich, wenn die Franken diese celtischen Läten den andern Provincialen im Wergeld gleichgesetzt, dagegen die germanischen Läten ihren Stammgenossen gegenüber um die Hälfte verkürzt hätten, ebenso unerklärlich, als was sie hätte veranlassen können, die Läten in die Abhängigkeit des Liten zu bringen, da Kriegsdienst und Steuerfreyheit, zwey wesentliche Unterscheidungsmerkmale der Läten, den Germanen von jeher als Beweis der persönlichen Freyheit galten. Aus diesen Gründen kann ich die Meinung Grimms und Gaupps nicht theilen; es ist vielmehr wahrscheinlich, dass die Läten, soweit sie ihre Stammeseigenthümlichkeit erhalten hatten, mit den germanischen Eroberern sich wieder vereinigten, oder, soweit diess nicht der Fall war, der grossen Masse der Provincialen beygezählt wurden. Wir haben daher bey Untersuchung der Art der fränkischen Niederlassung in Gallien nur zwei Elemente, das germanische und romanische, zu berücksichtigen, da, was von früheren germanischen Ansiedlungen allenfalls zwischen beyden hätte stehen können, nothwendig dem einen oder anderen sich anschliessen musste.

Die fränkische Ansiedlung unterscheidet sich von der Stiftung anderer germanischer Herrschaften darin, dass sie nicht plötzlich auf einen Zug erfolgte, dass sie ursprünglich von zwey getrennten unter sich unabhängigen Stämmen ausging, dass sie sich über eine ganze Reihe von Jahren verbreitete,

41) S. Waitz V. G. II. 161. Gaupp Ansiedlungen will den fränkischen Liten dem sächsischen und friesischen ganz gleichstellen; ebenso Guérard Irminon p. 267., eine Ansicht, die ich nicht theilen kann. Der Unterschied zwischen Laeti und Liti und den Liten verschiedener Gegenden ist sehr treffend bey Giraud I. 194. hervorgehoben.

und dass ein grosser Theil Galliens von den Franken erst eingenommen wurde, nachdem er schon längere Zeit von anderen germanischen Stämmen besessen worden war. Wir können den Unterschied namentlich der späteren fränkischen Unternehmungen und anderer germanischer Kriegszüge in einen Satz zusammenfassen, indem wir hervorheben, dass die ersteren den Charakter der Eroberung von Staat gegen Staat an sich tragen, während der Grundzug der letzteren die Occupation des Territoriums zur Ansiedlung des erobernden Stammes ist. Es sind daher in keinem germanischen Reich die geographischen Verhältnisse von so hoher Bedeutung, als in dem fränkischen. Aus ihnen erklärt sich nicht nur die spätere Theilung des Frankenreichs in drey getrennte Ländermassen, es erklärt sich daraus auch die nach Landestheilen verschiedene Stellung der Nationalitäten [42]), und eine Reihe von Einrichtungen, die gerade für unsere Untersuchung von der höchsten Wichtigkeit sind, werden erst durch genauere Darlegung dieses Verhältnisses in das gehörige Licht gestellt. Die Ansiedlung der Franken in den verschiedenen Theilen Galliens, die Stellung der Romanen zu ihnen, die Unterordnung beyder Nationalitäten unter eine gemeinsame Obrigkeit, ihre spätere Verschmelzung zu einem Volk erhalten ihre Erklärung nur bey beständiger Berücksichtigung der später so bedeutend hervortretenden geographischen Verschiedenheit. Eine übersichtliche Darlegung des allmähligen Vorschreitens der fränkischen Eroberung muss daher einer Entwicklung des Verfahrens dabey vorangehen.

Das erste Erscheinen der später unter dem Namen der Salier zusammengefassten unterrheinischen Frankenstämme links des Rheins ist die Besetzung der batavischen Insel, auf welcher sie im Jahre 292. von Constantius Chlorus bekriegt und unterworfen werden [43]). Dass sie von den Römern daraus vertrieben wurden, ergiebt ihre im Jahre 296 wiederholte, von keinem bessern Erfolg begleitete Unternehmung gegen denselben Landstrich [44]). Seit dieser Zeit ruhen die fränkischen Einfälle am Unterrhein bis zum Jahre 355, wo von Strassburg bis an die See ein allgemeines nur durch Julians Bemühungen unschädlich gemachtes Ueberschreiten der Rheinlinie eintritt. In dieser Zeit hatten die Salier nicht nur Batavien wieder besetzt, sondern sich auch in das anstossende Toxandrien ausgebreitet, wo sie Julian im Jahre 358. bekriegte, sie aber nicht aus dem Lande trieb, sondern ihnen nur für ihr

[42]) Diess wird man behaupten können, auch wenn man zugiebt, dass im Allgemeinen im ganzen Frankenreich der Romane mit dem Deutschen gleichberechtigt war. Schon die Zahl ihrer Stammgenossen wies dem Romanen in Ripuarien eine andere Stellung an, als in Aquitanien, und umgekehrt war es ebenso bey den Franken.

[43]) Huschberg p. 172.

[44]) Huschberg p. 183.

ferneres Verweilen Bedingungen vorschrieb[45]. Denn obwohl gerade von den nördlichen Franken bis zu Anfang des fünften Jahrhunderts keine besonderen Bewegungen gemeldet werden, finden wir sie doch in der zwischen 402. und 408. verfassten Notitia dignitatum als Herren des linken Unterrheins, da Tongern Arras und Amiens die nördlichsten römischen Stationen sind[46]. Damals scheinen sie sich auch bis Tournaye ausgebreitet zu haben, dessen Eroberung in einem Brief des Hieronymus erwähnt wird[47]. Diese Stadt war von nun an die Hauptstadt des Salierstammes; von dieser Eroberung datirt sich wahrscheinlich die noch in der lex Salica hervortretende Begränzung des Salierlandes durch Ligeris und Kohlenwald[48].

Als bestimmtes historisches Faktum erscheint in der Mitte des fünften Jahrhunderts der Kampf des Salierfürsten Chlojo mit den Römern. Er drang bis Cambraye vor, und nahm es ein; bey Arras stellte sich ihm ein römisches Heer unter Majorian entgegen, und lieferte eine Schlacht, die ihn jedoch nicht hinderte, das Land bis zur Somme in Besitz zu nehmen[49]. Nach der fragmentarischen Nachricht Gregors[50] über diesen Zug könnte es zwar den Anschein haben, als hätte erst diese Unternehmung die Besetzung des Landes zwischen Ligeris und Carbonaria veranlasst; denn Gregor sagt, Chlojo habe sich im Lande der Thoringer in Dispargum aufgehalten, und habe von da aus Cambraye und das Land bis zur Somme erobert. Allein bey der Zweifelhaftigkeit der Lage dieses ehemaligen Thoringerlands und seiner Hauptstadt Dispargum[51] ist kein Grund gegeben, die Entstehung der alten Gränzen Carbonaria und Ligeris in verhältnissmässig erst so späte Zeit zu setzen; mit Recht wird hervorgehoben, dass auch später die Canche (Quantia) die Sprachgränze, und der Landstrich zwischen Ligeris und Carbonaria vollständig germanisirt ist. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Niederlassung der Salier links des Rheins in drey grösseren Abtheilungen erfolgte; zuerst in To-

45) Huschberg p. 277. Zeuss p. 332.

46) Huschberg p. 396. 497.

47) Zeuss p. 332.; dagegen bezieht Huschberg p. 415. diese Stelle auf den in das Jahr 406. fallenden Vandalenzug. Die Franken hätten sich dann erst nach dieser Zeit in Tournaye festgesetzt.

48) Waitz V. G. II. 17. und das alte Recht p. 59.

49) Huschberg p. 519.

50) Gregor II. 9.

51) S. darüber ausführlich Zeuss p. 333. Huschberg p. 448. Waitz V. G. II 60. und das alte Recht p. 48. Wenn übrigens Waitz die Thoringer, in deren Gebiet Dispargum liegt, für dieselben hält, zu denen Childerich flüchtet, so kann er nicht gegen die Meinung auftreten, welche darin die Thüringer des inneren Deutschlands sieht. Nach Greg. II. 12. hielt sich Childerich beym König Bissinus (al.: Basinus) und seiner Frau Basina auf.

xandrien um 355, dann in südwestlicher Richtung fortschreitend zwischen Ligeris und Carbonaria in einem nicht näher zu bestimmenden Zeitpunkt, wahrscheinlich zu Anfang des fünften Jahrhunderts, endlich mit der Eroberung Cambrayes durch Chlojo im Jahre 445. in dem Landstrich bis zur Somme, welche dann bis zu den Kriegszügen Chlodwigs die südliche Gränze des Salierlandes blieb.

Weniger fest steht, wie weit die später unter dem Namen Ripuarier zusammengefassten Frankenstämme damals sich in Gallien bereits ausgebreitet hatten; dass sie zu Anfang des fünften Jahrhunderts im Besitz des linken Rheinufers von Andernach an waren, wird mit Recht daraus geschlossen, dass nördlich von diesem Ort keine römische Rheinstation mehr erwähnt wird [52]. Die Ripuarier mögen also etwa um dieselbe Zeit Cöln eingenommen haben, in der sich die Salier Tournayes bemächtigten. Links des Rheins besassen sie gewiss die ganze Germania II a, so weit sie nicht von den Saliern occupirt war; dass sie sich dagegen in Belgica Prima nicht über die Mosel ausgedehnt hatten, zeigen ihre häufigen Angriffe auf Trier. Ihre gallischen Besitzungen sind also nordwestlich durch die Carbonaria, südwestlich durch die Maas und vielleicht durch die Ardennen, südlich durch die Mosel begränzt. Viel weiter können sie sich nicht ausgedehnt haben, da Syagrius noch im Jahre 486. im Besitz von Rheims ist, und Arbogast um dieselbe Zeit noch Trier hält [53].

Von dem nach dem Vorstehenden ziemlich beschränkten Gebiet der Salier aus erfolgte Chlodwigs Eroberung. Gallien zerfiel in dieser Zeit in sechs verschiedene Reiche oder Landstriche, nämlich ausser den eben näher beschriebenen Ländern der Salier und Ripuarier das Reich der Westgothen, der Burgunder, Armorica und das Reich des Syagrius. Das ganze südliche Gallien nahmen die Westgothen ein. Ihre Nordgränze war der ganze Lauf der Loire, ihre Ostgränze die Auvergne und der pagus Vellavus. Die Burgunder gränzten nördlich und westlich mit dem pagus Lingonicus an das römische Gallien [54], westlich an die Westgothen. Das römische, das heisst das nicht von einem deutschen Stamm eingenommene Gallien zerfiel in zwey Theile; das

Dieser Basinus war, wie Venantius Fortunatus, der es wohl wissen konnte, in der Vita Radegundis Boll. 13. August 2. 68. berichtet, der Vater des Hermanfried und Bertharius, der Grossvater der Königin Radegund, also König der Thüringer im innern Deutschland an der Unstrut. Damit fallen die etymologischen Untersuchungen H. Müllers, die lex Salica (Würzburg 1840. p. 127. von selbst zusammen.)

[52]) S. Huschberg p. 396.

[53]) Huschberg p. 618.

[54]) Der pagus Lingonicus ist burgundisch; da nach Greg. II. 23. der Bischof Aprurculus von Langres der Sympathie für die Franken von den Burgundern verdächtigt wird, und Bischof Gregor von Langres das burgundische

unter der Herrschaft des Syagrius stehende umfasste nach der gewöhnlichen Meinung das Land zwischen Oise, Marne und Seine, Armorica dehnte sich zwischen Seine und Loire aus. Eine Beschränkung der Herrschaft des Syagrius auf den Landstrich zwischen Oise, Marne und Seine ist nicht wahrscheinlich. Auxerre gehörte nicht zum burgundischen Reich; ebensowenig Troyes, in dessen Nähe die Stadt Arciaca liegt, in der sich Genofeva schon vor Chlodwig aufhielt [55]); beyde müssen wohl dem Syagrius unterworfen gewesen seyn. Dasselbe darf man wohl von Orleans annehmen, da die drey andern Hauptstädte der nach Chlodwigs Tod entstehenden Frankenreiche, Rheims, Soissons und Paris, unzweifelhaft zu dem Reich des Syagrius gehörten. Welche Ausdehnung und Verfassung der nicht unter Syagrius stehende Theil des römischen Galliens hatte, lässt sich bey dem Mangel aller Quellen kaum herstellen. Der östliche Theil, Bretagne und Maine, war von Britannen und Sachsen besetzt [56]); ein anderer war unabhängig unter dem Namen Armorica mit einer nicht näher bekannten Verfassung [57]).

Diese vier geographischen Abtheilungen sind zugleich die der fränkischen Eroberung. Die Schlacht bey Soissons unterwirft das Reich des Syagrius, in den folgenden Jahren schliesst sich Armorica wahrscheinlich in Folge eines Vertrages an; die Schlacht bei Vouglé raubt den Westgothen ihre gallischen Besitzungen; Burgund wird von Chlodwigs Söhnen erobert. Diese vierfache Abstufung der Eroberung zeigt sich am deutlichsten in den Theilungen des Frankenreichs unter den Söhnen Chlodwigs und Chlotars I. [58]) Man hat über dieselben die verschiedensten Meinungen aufgestellt, bald überhaupt geläugnet, dass sie nach irgend einem Princip erfolgte, bald dieses Princip in der Anzahl der Franken oder der römischen Städte sehen wollen [59]). Es mag diess zum

Concilium Epaonense unterschreibt. Dagegen darf man nicht mit Huschberg p. 651. Auxerre zu Burgund rechnen, da nach Vita Eptadii 24. August 6. 779. Chlodwig den Eptadius zum Bischof daselbst machen wollte, und Bischof Theodosius von Auxerre dem fränkischen Concilium Aurelianense im Jahre 511. beywohnte.

[55]) Vita Genofevae 3. Januar 35. 141.

[56]) Huschberg p. 516. 564. 591.

[57]) S. Valesius Rer. franc. VI. 278. Huschberg p. 645. Sybel p. 182. Löbell Gregor p. 124. Lehuërou Inst. Merov. p. 195. Lezardière I. 70. bemüht sich vergebens, die Identität der Arborycher des Procop mit den Ripuariern nachzuweisen.

[58]) Fauriel II. 92. nimmt nach Chlodwigs Tod im Frankenreich nur drey Haupttheile an: Gallien bis zur Loire, Aquitanien und das ältere Frankenland. Dass aber das letztere in zwey ganz verschiedene Theile zerfiel, leidet keinen Zweifel.

[59]) Die Theilungen der fränkischen Monarchie unter den Söhnen Chlodwigs und Chlotars sind geographisch noch nicht gehörig festgestellt; es ist da-

Theil darin seinen Grund haben, dass die geographischeu Verhältnisse dieser Theilungen noch nicht zweifellos festgestellt sind. Ein näheres Eingehen in dieselben ist hier unthunlich; aber schon ihre allgemeine Gestaltung lässt uns über die dabei befolgten Grundsätze keinen Zweifel.

Chlodwigs vier Söhne hatten sich in fünf Reiche zu theilen, das Land der Salier, Ripuarier, des Syagrius, der Westgothen und Armorica. Es unterliegt keinem Zweifel, dass jeder derselben ein Hauptland erhielt, dabey aber noch an einer der andern Eroberungen betheiligt war; dabey hatte jeder der Brüder einen Antheil an dem Reich des Syagrius. Zu Ripuarien als Hauptland erhielt Theodebert im Reich des Syagrius die Champagne, nämlich Rheims, Chalons, Metz, Toul und Verdun, dann in Aquitanien die Auvergne, Cahors, Rhodez und Gevaudan. Chlotar I. hatte als Hauptreich das altsalische Land, nämlich Cambraye, Arras, Tournaye, aus dem Reich des Syagrius Soissons, und von Armorica den ganzen Landstrich von Paris nördlich bis ans Meer die Seine entlang, nemlich Beauvais, Rouen, Lisieux, Evereux. Das Hauptland Childeberts I. war Armorica; in dem Reich des Syagrius hatte er Paris und den pagus Brigensis. Am schwierigsten ist der Antheil Chlodomers zu bestimmen, da er nur so kurz regierte, in den Schriftstellern daher seine Besitzungen nur selten erwähnt werden. Doch ergiebt sich aus dem Umstand, dass ihm Tours, Poitiers, Limoges und Bourges zugeschrieben werden, dass seine Hauptmacht das westgothische Gallien war.

Dagegen giengen die Söhne Chlotars I. bey ihrer Theilung von anderen Grundsätzen aus. Es waren nun nach der Eroberung Burgunds sechs Hauptreiche zu theilen; auch jetzt erhielt jeder Theilhaber ein Hauptreich, dazu einen Antheil in zwey anderen Reichen; nicht nur im Gallien des Syagrius, sondern auch in Aquitanien erhielt jeder einen Landstrich. Sigibert hatte zu seinem Hauptland Ripuarien, den grössten Theil der Champagne mit Ausnahme von Troyes, Langres und Sens, dann in Aquitanien Auvergne, Rhodez, Gevaudan und Uzés, sowie einen Theil der Provence. Guntram erhielt zu seinem Hauptland Burgund in dem Reich des Syagrius: Troyes, Sens, Auxerre und Orleans, dann in Aquitanien das Land zwischen Perigueux und Toulouse. Chilperich hatte das alte Salierland, in dem Reich des Syagrius nur Soissons, dagegen die grössere Hälfte von Armorica, nemlich Rouen, Lisieux, Bayeux, Coutances,

her nicht zu wundern, dass die Ansichten über das denselben zu Grund liegende Princip auseinandergehen. Fauriel II. 169. sieht bey den ersten Theilungen gar keinen Grundsatz, und lässt einen solchen erst nach Chariberts Tod hervortreten. Andere, wie Laferrière III. 26., lassen nach der Anzahl der Franken theilen. Die verschiedenen Ansichten hat Cauer p. 48. zusammengestellt. Schon Valesius Rer. Fr. IX. 4. weist auf die Verschiedenheit der beyden Theilungen, und Waitz V. G. II. 94. darauf hin, dass man auf die Reihenfolge der Eroberung Rücksicht nahm.

Maine, dann in Aquitanien Limoges, Cahors und die Gascogne. Charibert endlich hatte als Hauptland Aquitanien erhalten, Tours, Poitiers, Bourges, Samtonges, Angoulême, Bordeaux, in dem Reich des Syagrius Paris, Beauvais und Senlis, und die andere Hälfte von Armorica. Die vier Reiche der zweyten Theilung hatten also eine ganz andere Gestalt als die der ersten; so gehörte Orleans zu Burgund, Tours und Poitiers zu Paris, Mans zu Soissons, während bey der ersten Theilung Tours und Poitiers zu Orleans, Mans zu Paris gehört hatte. Desshalb kann auch der Angabe Gregors[60]), die Söhne Chlotars hätten die Theilung der Söhne Chlodwigs beybehalten, kein Gewicht beygelegt werden.

Diese Unterscheidung nach der Zeit der Eroberung der verschiednen Landestheile ist von grosser Bedeutung nicht nur für die Darlegung des Verfahrens der Franken bey Vertheilung des Grundbesitzes unter die Ankömmlinge, sondern auch für die Entwicklung der Ursachen, welche die spätere Dreytheilung des Frankenreichs veranlassten. Diese Dreytheilung war dem Anschein nach zufällig, weil sie zunächst durch den frühen Tod des vierten Königs bey beyden Theilungen Chlodomers und Chariberts veranlasst war. Nur so war es möglich, dass das früher in zwey Reiche gespaltene römische Gallien, das Reich des Syagrius und Armorica, mit dem alten Salierland zu einer Ländermasse vereinigt Neuster bildete, während Auster und Burgund[61]) den Bestand, den sie bey ihrer Vereinigung mit dem Frankenreich gehabt, fortan behielten. Zwar hatte Burgund nicht dieselbe Stellung wie Auster, da es seit Chlotar II. keinen eignen König mehr hatte, sondern mit Neuster vereinigt blieb; aber es war diess, um einen neueren Ausdruck zu gebrauchen, nur eine Personalunion, da Burgund selbstständige Staatseinrichtungen, ein gesondertes Heer, ja selbst einen eignen Majordomus behielt. Ganz anders war das Verhältniss in Aquitanien, d. h. dem westgothischen Gallien, das von Anfang an zur Vertheilung bestimmt schien. Zwar erscheint es, wie oben gezeigt, zweymal als Hauptland bey den Theilungen, aber nur vorübergehend, und ist seitdem nur eine Pertinenz der anderen Reiche. Die äussere Veranlassung dazu war, wie angeführt, der frühe Tod Chlodomers und Chariberts, doch hatte diese Erscheinung einen tieferen Grund.

Im Frankenreich fanden sich ausser Burgund nur zwey Landstriche, welche die Grundlage zur Bildung selbstständiger Territorien nicht nur geben konnten, sondern mussten, das Land der Salier und Ripuarier. Beyde unter-

[60]) Greg. IV. 22. Eine Meinung, die auch Fauriel II. 164. wiedergiebt.

[61]) Burgund wurde nach der fränkischen Eroberung allerdings getheilt; einige Stücke wie Langres und Châlons wurden mit Auster vereint, das übrige fiel Childebert und Chlotar I. zu; allein seit Chlotars Tod wurde es in seinem ganzen alten Bestand erhalten, und sogar noch vermehrt.

schieden sich von Chlodwigs Eroberungen dadurch, dass sie schon seit längerer Zeit deutsch waren, dass das deutsche Element in ihnen überwog, und dass beyde zu scharf ausgeprägte Stammeseigenthümlichkeiten hatten, als dass sie sofort zu einem Ganzen hätten vereinigt werden können. Eine solche natürliche Grundlage der Staatenbildung war in den übrigen von Chlodwig eroberten Theilen Galliens nicht vorhanden. Durch die vierhundertjährige römische Herrschaft war, was von celtischer Eigenthümlichkeit etwa den Mittelpunkt einer solchen hätte abgeben können, ausgerottet. Was an die Stelle trat, das s. g. provincielle Element, äusserte sich mehr in seinem Gegensatz zu den als Barbarey verschrieenen germanischen Einrichtungen, als in wirklicher nationaler Selbstständigkeit. Der Romane von Tours stand im sechsten Jahrhundert dem von Poitiers nicht näher, als der von Rheims oder Lyon[62]). Der Hauptunterschied des gallischen und deutschen Wesens lag nicht in der Verschiedenheit der Bildungsstufe beyder Völker, nicht in der Ungleichartigkeit der politischen Einrichtungen, endlich auch nicht in dem natürlichen Gegensatz des Celtischen und Germanischen, sondern darin, dass die erobernden Deutschen auf einer andern Stufe nationeller Entwicklung standen, als die besiegten Romanen. Zwar waren die ersteren durch die Völkerbündnisse aus der Abgeschlossenheit des Stammeslebens, in der wir sie noch zur Zeit des Tacitus finden, herausgetreten; die Stämme hatten sich zu Völkern vereinigt; allein diese Völker bildeten in Gesetz, Sitten und Einrichtungen nicht ein in sich gleichartiges Ganzes. Es zeigt sich diess namentlich in der Verschiedenheit des Civil- und Criminalrechts, die selbst dann fortdauert, als die grosse Ausdehnung des Frankenreichs die gleichheitliche Festsetzung gewisser allgemeiner Grundsätze für den ganzen Umfang der Monarchie nothwendig machte. Ripuarier, Salier, Burgunder, Bayern, Alemannen, Sachsen, Frisen, Langobarden und Romanen aller Landestheile waren im Reich Carls des Grossen vereinigt; sie waren einer Centralgewalt unterworfen, welche das Heerwesen, die äussere Vertretung, die Polizey, die kirchlichen Verhältnisse einheitlich leitete; aber die inneren Angelegenheiten dieser Völkerschaften, namentlich ihre Rechtsbildung, wurde dadurch nicht berührt. Der Zeigefinger galt dem Bayern 9, dem Alemannen 10, dem Langobarden 12, dem Salier 35, dem Ripuarier 36. solidi. Der sächsische Litus lebte in ganz anderen Verhältnissen als der fränkische oder der langobardische Aldio. In Bayern wurde die Schöffenverfassung nicht eingeführt; die Langobarden behielten den Schultheiss und

62) Diess wird man behaupten können, auch wenn man mit der Ausführung von Löbell Gregor p. 82. zugiebt, dass die gallisch-romanische Bevölkerung selbst aus verschiedenen Elementen bestand, deren Eigenthümlichkeiten durch die Römerherrschaft nicht ganz verwischt wurden. Beyspiele davon s. unter Buch III. cap. 2. Note 53 flg.

den Gastaldus. Selbst in dem Inneren der einzelnen Völkerschaften trat dieses wahre Selfgovernement hervor. Es war eine Lex Saxonum, aber Ostfalen, Westfalen und Angrarier hatten ihre eignen Rechtsgewohnheiten; zwischen Laubach und Weser hatte der Frise ein wesentlich anderes Recht, als zwischen Flyn und Sincfala. Tritt diess noch zu Zeiten Carls des Grossen hervor, so muss es noch in viel grösserem Umfang zur Zeit der fränkischen Eroberung Galliens angenommen werden; dort zeigt es sich namentlich in der Erhaltung des römischen Rechts und der römischen Städteverfassung.

Der reichen Eigenthümlichkeit und Verschiedenheit der deutschen Stämme hatten die Provincialen nichts entgegenzusetzen, als den durch das ganze Reich gemeinsamen Character der Unterwerfung unter die Despotie einer Stadt [63]). Es war hauptsächlich die Ausrottung des einheimischen Rechts, welche alles selbstständige Leben in den Provinzen ertödtete. Zwar hat der Gedanke einer Rechtseinheit von den Säulen des Herakles bis weit in den fernen Osten etwas Grosses, aber bey näherer Untersuchung, namentlich der Art der Ausführung, etwas unendlich Verderbliches. Ein sorgfältiges Ausbilden der feinsten Nüancen des Privatrechts und nur im weiten Reich kein Schutz für Person und Eigenthum, ein bewunderungswürdiges Verständniss der Feinheiten des Civilprozesses, nur in dem Prozess der Bestellung eines Staatsoberhaupts eine 476jährige Anarchie. Sinkt auf dieser Seite das Verdienst der alten römischen Rechtslehrer um ihr Land auf ein Nichts herab, in soferne man von dem Rechtslehrer erwarten darf, dass er neben einer haarscharfen Definition der Servituten und einer liebhaberischen Entwicklung der Lehre von den Interdikten auch etwas zur Begründung einer geordneten Verfassung beytrage, in der nicht eine zügellose Prätorianerhorde als eminente Minorität dem ganzen Reich Gesetze vorschreiben kann; so war andererseits die Richtung derselben entschieden verderblich, indem sie nothwendig eine Ausrottung aller Nationalität herbeyführte. An politische Unabhängigkeit war ohnehin nicht zu denken; die Provinzen waren unterjocht und wurden als unterjochte beherrscht. Zwar wurde im dritten Jahrhundert allen Provincialen das römische Bürgerrecht ertheilt, allein es geschah diess zu einer Zeit, wo bereits ein Pferd römischer Consul geworden war. Der frühere Einfluss des römischen Bürgers auf die Besteuerung und Besetzung der Magistrate war längst verschwunden.

Unter diesen Verhältnissen wäre die Erhaltung einer Selbstständigkeit der Provinzen nur bey Erhaltung einer gewissen Eigenthümlichkeit im Innern, namentlich bezüglich der Rechtsbildung, denkbar gewesen. Allein gerade hierin waren die römischen Gewalthaber consequent, und erwiesen sich, wie auch

[63]) Schon Dubos I. cap. 1. hat die Ertödtung aller gallischen Eigenthümlichkeit unter der Römerherrschaft hervorgehoben.

in anderen Stücken, als die Vorfahren der neueren Gleichmacher[64]). Durch diese und andere Massregeln nahmen sie den gallischen Stämmen wie allen anderen Provincialen das Gefühl ihrer Stammeseigenthümlichkeit; aber was an die Stelle trat, war nicht das Gefühl der Nationalität[65]). Dazu trug freylich auch bey, dass das römische Reich keinen mächtigen, wenigstens keinen gleichberechtigten Nachbarn hatte. So weit der Erdkreis ihnen bekannt, war er ihnen auch unterworfen; sie betrachteten sich als Herren der Welt; wer nicht Römer war, war Barbar. Allerdings waren die die Völkerwanderung einleitenden Einfälle germanischer Stämme nicht geeignet, besondere Sympathie für sie zu erwecken; als aber die Deutschen dem römischen Gemeinwesen als eine gefährliche Macht entgegentraten, und es in seinem Bestand bedrohten, da war es in seinem Innern schon so zerfressen und verfault, dass an die Erweckung eines gewissen Nationalitätsinns den Eroberern gegenüber nicht mehr zu denken war. Den Barbaren wurde von der grossen Mehrzahl Provincialen nicht nur kein Widerstand entgegengesetzt, sondern es kamen selbst Fälle vor, wo man sie herbeyrief, oder sich unter ihre Herrschaft flüchtete[66]).

Allerdings trat nach erfolgter Eroberung fast in allen Ländern das romanische Element als Gegensatz des germanischen hervor, aber nicht als Nationalität, sondern als Verschiedenheit in Sprache, Sitte, Recht und Religion. Der Romane in Spanien nahm zu den Westgothen dieselbe Stellung ein, wie der in Gallien zu den Franken, der in Italien zu den Ostgothen und Langobarden. Die Westgothen unterschieden, ehe sie aus Gallien verjagt wurden, nicht zwischen dem gallischen und spanischen Provincialen[67]); der romanische Bewohner der Campagna war für den Ostgothen Theoderich derselbe wie der der Provence. Daher kam es, dass, als der deutsche Eroberer, seinem römischen Vorgänger ungleich, den Besiegten nicht als einen Knecht behan-

[64]) Die französische Revolution führte die Aufhebung aller Particularrechte in Frankreich herbey. Auch bey uns betrachten es viele Gesetzgeber als ihre Hauptaufgabe, alle gesonderte Rechtsbildung einzelner Landstriche zu ertödten.

[65]) Die Provinzen, sagt Löbell Gregor p. 90., widersetzten sich den Germanen nicht als Glieder des auseinanderfallenden Römerreichs, aber auch nicht als Nationalgesammtheiten.

[66]) S. Gaupp Ansiedlungen p. 409. Noch im sechsten Jahrhundert kam es vor, dass sich in Italien einzelne dem furchtbaren Druck der römischen Verwaltung entzogen, und zu den Langobarden flüchteten, die doch unter allen deutschen Stämmen, etwa mit Ausnahme der Vandalen, die Romanen am schlimmsten behandelten. S. Hegel Städteverfassung I. 369.

[67]) Gaupp Ansiedlungen p. 393.

delte, sondern ihm gleiche politische Rechte einräumte[68]), das römische Element sich zwar überall dem deutschen entgegensetzte, aber nur in der Negation einig, etwas Selbständiges nicht zu schaffen vermochte. Die romanische Bevölkerung konnte in ihrer Gesammtheit dem Deutschen entgegentreten, sie konnte auf die Umbildung einiger Theile des Rechts Einfluss haben, sie konnte namentlich aus den Religionsverschiedenheiten eine furchtbare Waffe schmieden, die den arianischen Eroberer um die besten Früchte des Sieges brachte, ja, wie bey Ostgothen und Vandalen, seine Stellung unhaltbar machte, aber sie war, so wie sie war, zu einer selbstständigen Staatenbildung unfähig, da ihre Eigenthümlichkeit eben darin bestand, der Theil eines Ganzen zu seyn, oder, mit andern Worten, beherrscht zu werden[69]). Als nun vollends in Gallien das Beyspiel eines germanischen Eindringlings gegeben war, der das religiöse Bekenntniss der Mehrzahl der Bevölkerung theilte, und sich als einen warmen Freund der Geistlichkeit erwies, da war jede Möglichkeit der Entstehung eines selbstständigen romanisch-gallischen Reiches abgeschnitten[70]). Erst nachdem die deutsche Herrschaft längere Zeit gedauert hatte, war den einzelnen Theilen so viel deutsches Wesen eingeimpft, dass eine gewisse Selbstständigkeit nicht zu den Unmöglichkeiten gehörte; denn die Wechselwirkung des römischen und deutschen Wesens äusserte sich bey beyden Abtheilungen der Bevölkerung gleichmässig. Bewirkte einerseits die römische Bildung eine Milderung der wilden germanischen Sitten, so machte andererseits der Deutsche den Romanen aus einem feilen Knecht zu einem freyen Mann.

Er ist oben von der Voraussetzung ausgegangen, dass Gallien allen Verhältnissen nach einer Viertheilung hätte unterworfen werden müssen. Es wird nicht erforderlich seyn, hier weiter auszuführen, dass Auster, Neuster und Burgund ihre Selbstständigkeit lediglich der Stammesverschiedenheit der dort ansässigen Deutschen verdankten. In Aquitanien lag dieser Fall nicht vor, weil

68) Ausnahmen, wie die der Langobarden und Vandalen, über deren Verfahren Löbell Gregor p. 130. zu vergleichen ist, kommen hier nicht in Betracht.

69) Daher ist es auch zu erklären, dass die Romanen noch unter der Frankenherrschaft einzelne Erinnerungen an das Imperium beybehielten. Dahin ist zu rechnen der Name barbari, mit dem sie die Sieger belegen — s. darüber unten Not. 238. — die Aufführung der römischen Consuln, namentlich in geistlichen Schriften z. B. Concilium Aurelian. I. III. und IV, und der merkwürdige Ausspruch des Bischofs Desiderius von Cahors Vita c. 16. bey Labbé I. 709. cum autem irruptiones gentilium circum quaque audiret, dicebat: nostris peccatis barbari fortes sunt, nostris vitiis romanum succumbit imperium. Infelices nos, quantum displicemus deo, ut armis barbarorum ira illius in nos desaeviat.

70) S. Fauriel II. 41. und 76.

die seit hundert Jahren dort angesiedelten Westgothen mit der Eroberung grösstentheils das Land verlassen hatten, und zwar eine fränkische Ansiedlung, aber doch nicht im Verhältniss zu den anderen Reichen, erfolgt war [71]). Desshalb wurde und blieb Aquitanien getheilt [72]) und konnte es nicht zu einer Selbstständigkeit nach Art der drey andern Reiche bringen. Zwar waren die beyden Theile des römischen Galliens, Armorica und das Reich des Syagrius, auch nicht selbstständig, sondern waren mit dem Salierland vereinigt, allein wenigstens seit Chlotar II. waren sie in sich nicht mehr zerstückelt, wie Aquitanien, sondern zu einer Einheit verbunden. Auch war dort die fränkische Bevölkerung und zwar gerade vom Salierstamm stärker als im südlichen Gallien.

Diese Verhältnisse erklären uns den auffallenden Umstand, dass Aquitanien bey der Trennung der Monarchie nach Stämmen nicht ein eigner selbstständiger Staat wird, obwohl hier die Vorbedingungen gegeben scheinen; denn wie in den drey andern Reichen die salische, ripuarische und burgundische, so prägt sich in Aquitanien die romanische Eigenthümlichkeit am deutlichsten aus. Der Mangel einer irgend genügenden deutschen Bevölkerung rechtfertigt das Schicksal Aquitaniens vollkommen in den Augen der Franken, aber nicht bey den Landeseingebornen. Wir finden hier eine Reihe von Unruhen, die sicherlich das Zeichen grosser Unzufriedenheit sind [73]). Der Abfall der Auvergne von Theoderich an Childebert [74]), die Empörung des Chramnus [75]), die eines gewissen Sighulf [76]), die grosse Empörung Gundobalds [77]), die des Herzogs Lupus [78]), endlich die Unabhängigkeit Aquitaniens seit Eudes zeigen uns deutlich, dass in diesen Landstrichen eine Veranlassung zu Bewegungen gewesen seyn muss, die wir in anderen Landstrichen Galliens nicht finden. Freylich trug dazu bey, dass, je weiter südlich, die fränkische Bevölkerung um so dünner war, dass also das leicht bewegliche unzuverlässige, bisher an Unterdrückung gewöhnte romanische Volk grösseren Spielraum zur Befriedigung seiner Neuerungssucht hatte. Endlich war hier in der letzten Eroberung Chlodwigs am mildesten mit den Romanen verfahren worden; sie bildeten hier die

71) Löbell Gregor p. 92.

72) Cointius ao. 511. 56. sieht den Grund der Theilung in der von den Westgothen drohenden Gefahr, Fauriel II. 93. in der Annehmlichkeit des Landes, von dem jeder Bruder ein Stück besitzen wollte.

73) Ueber welche Fauriel II. 373. zu vergleichen ist. Der von ihm II. 112 angeführte Aufstand des Basolus in den ersten Jahren Theuderichs hat wohl keine verbürgte Nachricht für sich.

74) Gregor III. 8.

75) Gregor IV. 16.

76) Gregor VII. 27. Von ihm wissen wir nichts als den Namen. Fauriel II. 203. hält ihn für denselben, der Chilperichs Sohn aus Bordeaux verjagte.

77) Gregor VII. 10.

78) Miracula S. Martialis 30. Juni 14. 555.

überwiegende Majorität, und die äusseren Verhältnisse behielten hier mehr als in anderen Gegenden einen romanischen Anstrich. Diese freye Stellung der Romanen ist es zunächst, die uns bey dem Mangel authentischer Nachrichten auf das Verfahren der Franken bey Besitznahme des grössten Theils von Gallien schliessen lässt.

Ueber diesen Gegenstand sind die Meinungen sehr getheilt; während Gaupp [79]) aus dem Umstand, dass Franken und Romanen in denselben Landstrichen als Grundbesitzer neben einander gefunden werden, schliessen will, dass, namentlich vor Chodwig, eine Landtheilung vorgenommen wurde, aber von deren Modalitäten wir nichts wissen, und Löbell eine Landtheilung wenigstens nördlich der Loire annimmt, läugnet Waitz [80]) unbedingt jede Landtheilung vor und nach Chlodwig, und meint, die grosse Verminderung der Bevölkerung in Gallien habe ohnehin an Land für Chlodwigs Begleiter keinen Mangel gelassen. Montesquieu, Mably, Lezardière, Guizot und Pertz lassen die Franken an Grundbesitz nehmen, was ihnen anstand [81]). Eichhorn unterscheidet die Eroberungen vor und nach Chlodwig, und unter den letzteren wieder Aquitanien und Burgund von den übrigen. Bey den Eroberungen vor Chlodwig soll der grösste Theil des Bodens Eigenthum des Königs und der Franken geworden und nach Loosen vertheilt worden seyn, während bey den Eroberungen nach Chlodwig ausser Burgund und Aquitanien den Provincialen willkürlich von ihrem Grundbesitz entzogen wurde [82]). Das so entzogene Land soll dann nach gewissen Regeln und zwar in der Art vertheilt worden seyn, dass alles an die neuen Ansiedler fallende Grundeigenthum als Krongut, jeder in den seit Chlodwig eroberten Provinzen angesiedelte Deutsche als Besitzer von Krongut erschien [83]). Abgesehen von den irrigen Folgerungen, die daraus gezo-

[79]) Ansiedlungen p. 420. und 422. Er will aus dem Umstand, dass Chlodwig bey Soissons noch die Beute theilen musste, auf bestimmte Regeln bey Landtheilungen schliessen; allein solche Theilung der Beute kommt auch noch später vor, z. B. bey der Erstürmung von Autun s. vita Leodegarii I. 2. October 34. 471. hostes diviserunt spolia, und noch Carl der Grosse vertheilt den Schatz des Langobardenkönigs Annal. Lauriss. min. No. 7. Pertz I. 117., und des Avarenchans Annal. Laurish. ao. 795. Pertz I. 36. und Ann. Lauriss. 796. Pertz I. 182.

[80]) V. G. II. 46.; ebenso Dubos II. 13. Laferrière III. 26. Lehuërou Inst. Merov. p. 268.

[81]) Montesquieu Esprit des loix XXX. 8. les Francs — ne depouillèrent pas les Romains dans toute l'étendue de leurs conquêtes. Qu' auraient — ils fait de tant de terres? Ils prirent celles, qui leur convinrent, et laissèrent le reste. — Mably I. c. 2. Guizot essais p. 64. Lezardière I. p. 87. Pertz Hausmaier p. 2. und 121.

[82]) R. G. §. 25 a.; ebenso Naudet p. 432. und Fauriel II. 34.

[83]) R. G. §. 26.

gen werden, und die ich noch unten weiter zu widerlegen habe, zeigt sich wenigstens das hier eingeschlagne Verfahren, die Unterscheidung nach der Zeit der Eroberung und nach Provinzen, als das allein richtige. Giebt ja schon der einzige Umstand, dass in Aquitanien die romanische, in den Niederlanden und am Rhein der deutsche Stamm überwog, während der Landstrich von der Somme bis zur Loire eine Art neutrales Territorium war, zu erkennen, dass der Grund der Verschiedenheit in den verschiednen Phasen der Eroberung zu suchen ist.

Diese Eroberung zeigt sich uns in drey grossen Gruppen: der ersten Niederlassung der Franken in den Niederlanden und am Rhein, der Unterwerfung des römischen Galliens, d. h. des Reichs des Syagrius und Armoricas, und der Eroberung Aquitaniens, an die sich später die von Burgund anschliesst; diese müssen im Einzelnen geprüft werden.

Dass die Salier und Ripuarier bey ihren Eroberungen vor Chlodwig eine Landtheilung, wie andre germanische Stämme, vorgenommen, wird von den einen ebenso bestimmt behauptet[84]), als von den andern in Abrede gestellt[85]). Die Gründe, die man gewöhnlich für eine Landtheilung mit den Römern anführt, scheinen mir gar nicht maassgebend. Man beruft sich auf den Romanus possessor der lex Salica; aber daraus lässt sich eine Landtheilung doch nicht folgern. Dass aus den in einigen fränkischen Rechtsmonumenten wiederkehrenden Ausdrücken sors und consortes nicht auf eine frühere Grundtheilung geschlossen werden dürfe, hat neuerdings Waitz sehr bündig nachgewiesen[86]). Man sollte endlich aufhören, auf ein Wort solches Gewicht zu legen, das bey Ost- und Westgothen, Burgundern und Vandalen seinen be-

84) Namentlich Gaupp Ansiedlungen p. 420., der sogar Spuren einer Dritteltheilung gefunden haben will; Eichhorn §. 25a., der aber nur die Franken unter sich theilen lässt.

85) Waitz V. G. II. 193. und altes Recht p. 102. Naudet p. 431.

86) V. G. II. 194. Not. 2. Zu den dort angeführten Stellen dürften noch folgende gefügt werden: In der Urkunde des Bischof Wala von Metz, Histoire de Metz par des religieux Benedictins Paris 1775. Tom. IV. pars. p. 1. 43. hat sors überhaupt die Bedeutung eines Gutes — alios quoque mansos et sortes serviles 9 — et in alio loco — mansum et sortem ingenuilem. Richarii Mirac. I. 26. April 2. 447.: villam S. quae erat in sorte fratrum deputata; und Mirac. II. 3. 453. praedium C. — in fratrum sorte situm. Auch im neunten Jahrhundert kommt sors öfter als Bezeichnung des einem König zugetheilten Reiches vor z. B. Annal. Einhardi aō. 769. Pertz I. 147. Annal. Xantens. aō. 866. Pertz II. 231. Annal. Fuldens. II. aō. 842. Pertz I. 363. Selbst im westgothischen Gesetz kommen Fälle vor, wo der Ausdruck consortes auf Erbtheilung, nicht auf die Landtheilung zwischen Römern und Gothen sich bezieht. S. Gaupp Ansiedlungen p. 395.

stimmten Sinn, bey den Franken aber keine oder doch eine andere technische Bedeutung hat. Keinenfalls lässt sich aber daraus der beabsichtigte Schluss ziehen, dass darin die Erinnerung an eine frühere Landtheilung enthalten sey, da dieses Wort in der ganzen fränkischen Monarchie, also auch da, wo ganz bestimmt keine Landtheilung vorgenommen wurde, dieselbe Bedeutung hatte, wie in den älteren Provinzen.

Noch mehr gilt das Angeführte von der terra Salica und hereditas aviatica, welche einige mit den sortes der Gothen und Burgunder auf eine Linie stellen [87]). Die neueren Untersuchungen haben, glaube ich, zur Genüge dargethan, dass damit nur das ererbte gegenüber dem erworbenen Eigenthum bezeichnet wird. Es ist aber überhaupt unwahrscheinlich, dass sich in den altsalischen und ripuarischen Landen eine Erinnerung an eine früher etwa vorgenommene Landtheilung erhalten konnte, da in denselben die romanische Bevölkerung sehr vermindert war, die Erinnerung an die frühere Landtheilung aber nur dann rege erhalten wurde, wenn neben dem deutschen Grundbesitzer der römische stand, der, in häufiger Berührung mit ihm, zu vielen gesetzlichen Bestimmungen Veranlassung geben musste, wie wir es bey Westgothen und Burgundern finden.

Die erwähnten Ausdrücke geben uns also keinen Aufschluss über die Behandlung der Romanen bey der ersten Besitzergreifung der Franken: einen besseren Anhaltspunkt finden wir in einigen anderweiten Nachrichten.

Wir finden in den altsalischen Landen nicht nur noch in späterer Zeit das Heidenthum fortbestehen, sondern im sechsten Jahrhundert sogar überwiegen. Im Jahre 500. traf Bischof Vedastus in Arras gar keine Christen [88]); ebenso waren im Gentergau keine Christen, als Amandus im Jahre 631. hinkam, und in Tournaye fand er noch viele Heiden [89]). In der Mitte des siebenten Jahrhunderts waren in Vermandois, Tournaye und Noyons [90]), zu Anfang des achten Jahrhunderts in Terouanne und Taxandria noch viele Heiden [91]), und die letzten Spuren des Heidenthums in Taxandria und Brabant

[87]) Eichhorn R. G. §. 25 a. p. 172.

[88]) Vedasti 6. Februar 6. 793. ecclesiam — cernens incultam ac negligentia civium paganorum praetermissam.

[89]) Amandi I. 6. Februar 12. 851. audivit pagum es sequendam praeter fluenta Scaldi, — cui vocabulum est Gandavum, cujus — incolae relicto deo arbores et ligna — colerent; — propter ferocitatem enim gentis illius — omnes sacerdotes a praedicatione loci illius se subtraxerant.

[90]) Eligii II. 2. D'Achery V. 194. constituerunt custodem urbium — Viromanduensis — Tornacensis — Noviomagensi quoque et Flandrensi, Gandensi etiam et Conturiacensi — quod ejus regionis incolae magna adhuc ex parte gentilitatis errore detinerentur.

[91]) s. Silvini 17. Februar 5. 29. Landberti I. 17. September 13. 577.

rottete Bischof Hubert erst in der Mitte des achten Jahrhunderts aus, der auch die bis dahin noch ganz heidnischen Bewohner der Ardennen bekehrte [92]). Dieses Verschwinden der Christen zu Anfang des sechsten Jahrhunderts kann nicht in einem blossen Verfall der Kirchenzucht seinen Grund haben, es scheint dadurch vielmehr ein fast gänzliches Verschwinden der romanischen Bevölkerung angedeutet. Einige Schriftsteller, namentlich der Lebensbeschreiber des Vedastus, suchen den Grund dieser Erscheinung in der Zerstörung der Städte durch die Hunnen; allein gleiches Schicksal traf ja auch andere gallische Städte, in denen desshalb weder Christenthum noch romanische Bevölkerung verschwand. Man möchte beynahe versucht seyn, der Nachricht in der Lebensbeschreibung des Eleutherius von einer Vertreibung der Christen durch die Franken [93]) grösseres Gewicht beyzulegen, als die schlechte Quelle sonst verdient [94]); denn ein solches Ereigniss konnte sich allenfalls mehrere hundert Jahre durch Tradition im Mund des Volkes erhalten. Damit stimmt denn auch die Nachricht über das Verfahren Chlojos bey der Einnahme von Cambraye [95]) und die Klage des Sidonius über das Aufhören der lateinischen Sprache in den Niederlanden und am Rhein [96]) überein. Die Ausrottung des Christenthums in diesen Gegenden war identisch mit der des romanischen Elements; denn es wurde dadurch gerade die städtische Bevölkerung betroffen, welche allein im Stand war, romanische Gewohnheiten zu erhalten, und es musste eine völlige Germanisirung dieser Gegenden um so gewisser eintreten, als die grosse Masse der ländlichen Bevölkerung, ohnehin schon aus verschiednen Nationali-

[92]) Vita Huberti bey Surius 3. November 6. 14.

[93]) Eleutherii I. 20. Februar 3. 187. congregatis Senioribus populi tribunus Scandiniensis cum omni multitudine paganorum decrevit, ut omnes tam nobiles quam ignobiles Christianae religionis cultores Tornacensi urbe ejicerentur, et de suis possessionibus omnino privarentur.

[94]) Die vita ist erst nach dem incursus Normannorum verfasst, und der Verfasser hat sehr schlechte Geschichtskenntnisse. So lässt er z. B. Eleutherius, der erwiesenermassen um 530. starb, kurz nach S. Pratus leben, der unter Diocletian sich in Tournaye aufhielt. Die Existenz einer bestimmten Ueberlieferung über eine Christenvertreibung in den Jugendjahren des Eleutherius ergiebt sich aus einer Inschrift auf dem Grab der Tochter des tribunus, auf die Vita I. 22. 189. angespielt wird. Bolland will diese Christenverfolgung in das Jahr 484. setzen, stützt sich aber dabey nur auf das Greg. II. 27. von der Plünderung von Kirchen durch die Franken Erzählte.

[95]) Gesta Francorum. c. 5. Cameracum urbem properavit ibique pauco tempore residens Romanos quos ibi invenit interfecit. Gregor II. 10. heisst es nur: Romanos proterit.

[96]) Epist. IV. 17. sermonis pompa romani belgicis olim sive rhenanis abolita terris.

täten gemischt, dem augenblicklichen Machthaber folgte. Diese Erwägungen lassen schliessen, dass die Franken bey ihrer ersten Niederlassung nicht so mild mit den Romanen verfuhren, als man aus der Lex Salica hat entnehmen wollen; ohnehin ist zu berücksichtigen, dass diese, wenn auch vor Chlodwig, doch jedenfalls erst längere Zeit nach der ersten fränkischen Niederlassung geschrieben ist. Das strengere Verfahren gegen die Römer erklärt sich leicht daraus, dass es den Franken hier um wirkliche Ansiedlung zu thun war, während ihre Unternehmungen seit Chlodwig mehr den Character von Eroberungszügen haben. Dabei hatten sie nicht ein ausgedehntes fruchtbares Land vor sich, in welchem sie sich nach Belieben ausbreiten konnten, wie die Gothen und Burgunder, und waren wohl dadurch veranlasst, mit den Romanen weniger schonend umzugehen.

Bey dieser ersten Ansiedlung fuhren die Provincialen freylich noch schlimmer, als da, wo sie ein Drittel oder zwey Drittel ihres Grundeigenthums abtreten mussten; dagegen zeigt sich die milde Behandlung derselben bey den Kriegszügen nach Chlodwig schon in der Unterlassung jeder Landtheilung. Dass die Franken seit Chlodwig in den eroberten Landestheilen keine Landtheilung mehr vornahmen, darf man wohl als gewiss ansehen. Darauf deutet nicht nur der Mangel einer jeden ein solches Factum bethätigenden Nachricht, sondern auch der Umstand, dass sich durchaus keine Spur einer Gemeinsamkeit des Grundbesitzes zwischen Römern und Deutschen entdecken lässt, was doch nicht fehlen könnte, wenn erst 486. in einem Theil des fränkischen Galliens eine Theilung zwischen Romanen und Franken erfolgt wäre, wenn man bedenkt, wie lange sich die Erinnerung an das betreffende Ereigniss und die damit in Verbindung stehenden Verhältnisse bey Westgothen und Burgundern erhielt. Geht nun aber auch, man kann sagen, die allgemeine Meinung dahin, dass die Franken seit Chlodwig keine Landtheilung mehr vornahmen, so ist dagegen bestritten, welches Verfahren sie bey der Niederlassung einhielten, ob sie den romanischen Einwohnern überhaupt von ihrem Besitz, also willkürlich, entzogen, dann, wie sie das Land an die einzelnen Franken vertheilten, ob nach gewissen Regeln, ob jedem die Occupation freystand, oder ob der König allein Land verlieh.

Die Unterlassung einer Landtheilung scheint in den Gewohnheiten der Franken begründet gewesen zu seyn. Auch bey späteren Eroberungen verfahren sie auf dieselbe Weise, von Burgund an bis herab auf Sachsen unter Carl dem Grossen. Ihr Verfahren wird uns deutlich durch ein Ereigniss unter Chlodwigs Sohn Theoderich. Als sich die falsche Nachricht von dessen Tod in der Auvergne verbreitet hatte, lud Arcadius, einer der vornehmsten Auvergnaten, ein Nachkomme des bekannten Sidonius Apollinaris, den König Childebert ein, von dem Land Besitz zu nehmen. Theuderich zog sogleich mit seinem Heer herbey, dem er vorher ausdrücklich die Erlaubniss zur Plünderung

gegeben hatte. Die Provinz hatte zwar nur rebellirt, wurde aber doch ganz wie ein feindliches Land behandelt; es wurden Gefangne gemacht [97]) und alle Einwohner ohne Unterschied des Standes rein ausgeplündert [98]). Nur sieben Meilen in der Runde um Clermont war ausdrücklich jede Gewaltthat verboten [99]). Die förmliche Eroberung zeigt sich auch in der Erstürmung dreyer Festungen [100]). Gleichwohl wird hier nicht nur eine Landtheilung nicht erwähnt, sondern wir dürfen aus Gregors Worten mit Bestimmtheit schliessen, dass überhaupt kein Land weggenommen wurde [101]).

Andrerseits erscheint zunächst der König unmittelbar nach der Eroberung als bedeutender Grundbesitzer. Die älteste fränkische Königsurkunde, die Schenkung Chlodwigs an Euspicius, spricht vom königlichen Fiscus in der Provinz Orleans [102]); in einer Schenkung Childeberts I. von 528. ist sein fiscus Maddoallus in der Provinz Maine [103]), in einer Urkunde von 558. eine Besitzung in der noch nicht lange eroberten Provençe erwähnt [104]); selbst in dem weitentfernten pagus Constantinus hatte er einen fiscus Nantua, den er dem Marculph schenkte [105]). Die zahlreichen im ganzen Frankenreich zerstreuten Besitzungen der Könige deuten doch auf eine Erwerbung bey der ersten Niederlassung, obwohl sich ein sicherer Schluss daraus nicht ziehen lässt, weil der königliche Fiscus durch Einziehungen immer Zuwachs erhielt. Doch lassen die oben angeführten Fälle keinen Zweifel darüber, dass mit der Eroberung dem König ein bestimmter Landbesitz zufiel.

Nicht minder ist es gewiss, dass sich mit der Eroberung Franken in allen Landestheilen niederliessen, nicht nur bis zur Loire, wo die fränkische Bevölkerung theils stärker, theils ebenso stark war, als die romanische, sondern auch über der Loire bis in das südlichste Gallien und in Burgund [106]);

97) Gloria Martyrum II. 13. 858. populum inter se diviserunt.

98) Gloria Martyrum II. 23. 867. nec majoribus nec minoribus natu quid de propriis rebus relictum, praeter vacuam terram, quam secum ferre barbari non potuerant.

99) Gloria Martyrum II. 13. 859. Histor. III. 12. und 13. Vitae patrum V. 2. 1166.

100) Gregor. III. 13. und Gloria Martyr. I. 52. 782.

101) Gloria Martyr. II. 23. oben Note 98.

102) Bréquigny No. 6. (87.) Miciacum concedimus, et quicquid est intra fluminum alveos fisci nostri.

103) Bréquigny No. 13. (111).

104) Bréquigny No. 27. (162).

105) Marculphi 1. Mai 8. 72.

106) Einzelne Fälle führt Pertz Hausmaier p. 121. an, und es hat sie Löbell p. 105. Not. 1. vermehrt. Ich habe ausserdem noch folgende gefunden: Aus dem Edictum Chilperici c. 1. Pertz IV. 10. geht mit Bestimmtheit hervor, dass es Franken gab, die jenseits der Garonne angesiedelt waren. Von dem

offenbar waren sie hier wirklich ansässig. Welches war nun der Rechtsgrund dieser Niederlassung und das Verfahren dabey? Dass die Erwerbungen des königlichen Fiscus und die Niederlassung der Franken zusammenhängen, kann bey einer Betrachtung des Verfahrens anderer germanischer Stämme kaum bezweifelt werden. Wurde den Romanen als solchen ihr Grundbesitz nicht geschmälert, so müssen der Fiscus und die Franken das Eigenthum auf andere Weise erworben haben. Desshalb lag allerdings der Gedanke, dass in den seit Chlodwig eroberten Provinzen alles Eigenthum der Deutschen auf einer Uebertragung von Seite des Königs beruhe, sehr nahe, und bestätigt sich mit einigen Modificationen vollkommen; nur wird man ganz andere Folgerungen als Eichhorn daraus ziehen müssen.

Das Princip, auf dem diess Verhältniss beruhte, war das Recht des königlichen Fiscus auf alle herrenlosen Güter. Es zeigte sich diess in dem Heimfall des Vermögens von Capitalverbrechern [107]), von erblos verstorbenen Personen [108]), namentlich aber dem Anspruch, den der Fiscus auf alles nicht in Privatbesitz befindliche Land machte. Das letztere tritt uns sehr deutlich in einem späteren Verhältniss entgegen. Zur Zeit Carls des Grossen, Ludwig des Frommen und Carls des Kahlen waren an der spanischen Gränze in Septimanien grosse Landstrecken durch die häufigen Einfälle der Saracenen oder auch absichtlich von den Markgrafen zur besseren Beschützung der Gränze wüste gelegt [109]). Diese waren früher angebaut, grösstentheils im Privatbesitz, jetzt aber von den Eigenthümern verlassen, und galten daher als Fiscalgut. Auf diesen durften sich die geflüchteten Gothen niederlassen und anbauen; die Erlaubniss dazu wurde ihnen durch allgemeine königliche Verfügung ertheilt [110]), einzelnen wurden auf ihre Bitte die apprisiones besonders

Priester Eufrasius in Clermont in der Auvergneist Greg. IV. 35. gesagt, plerumque inebriabat barbaros. Ihre Anzahl muss also nicht gering gewesen seyn. In Paris waren sie sehr zahlreich, denn nach Gregor V. 19. wollte multitudo Francorum in die Kirche dringen. Von einzelnen Personen finde ich Arigius († 610.) aus fränkischem Geschlecht in Gap, Arigii 1. Mai 1. 109., und Austregisil ebenfalls aus fränkischem Geschlecht um 551. in Bourges geboren. Austregisili 20. Mai 1. 229.

107) Darüber werde ich unten im dritten Capitel ausführlich handeln.

108) Sal. 60. 2. Gregor VI. 22.

109) Praecept. Ludovici Pii I. praef. Baluze I. 549. aliqui homines — de partibus Hispaniae — ad nos confugerunt — et in Septimania atque ea portione Hispaniae, quae a marchionibus nostris in solitudinem redacta fuit, sese ad habitandum contulerunt.

110) Praeceptum Caroli pro Hispanis (Baluze I. 500.) von 812. per nostram datam licentiam erema loca sibi propriserunt — quod per 30 annos habuerunt per apprisionem, quiete possideant et illi et posteritas eorum — Praec.

bestätigt, und als volles Eigenthum zugeschrieben [111]). Ganz dasselbe Verfahren findet sich in dem weit entfernten Thüringen; auch hier werden solche proprisiones unter dem Namen Bivanc erwähnt [112]). Der Fleck, auf dem Bonifacius das Kloster Fuld baute, gehörte zum königlichen Fiscus, und wurde von Carlmann an die Mönche abgetreten, obwohl er, zur silva Buchonia gehörig, ganz unbewohnt war, und als Wüste bezeichnet wird [113]).

Hier haben wir also den bestimmten Nachweis, dass die wüsten Strecken, auch wenn sie früher im Privateigenthum gestanden waren, als Eigenthum des Fiscus galten. Wir finden aber diesen Grundsatz nicht bloss in Landstrichen, die schon länger dem Frankenreich einverleibt waren, sondern auch auf neu eroberte Länder angewendet. Den merkwürdigsten Aufschluss giebt eine Urkunde Ludwig des Deutschen für das Kloster Altaich in Bayern. Es wird darin erwähnt, dass Carl der Grosse seinen Getreuen die Erlaubniss gab, nach Bezwingung der Avaren nach Pannonien zu gehen „et possidere hereditatem.“ Auch das Kloster Altaich machte davon Gebrauch, und erwarb mehrere Güter, die ihm nun nachträglich vom König bestätigt wurden [114]). Wir entnehmen daraus, dass das von seinen Besitzern verlassene Land als Eigenthum des Kö-

Ludovici Pii II. Baluze I. 571. quando iidem Hispani in nostrum regnum venerunt et locum desertum, quem ad habitandum occupaverunt, per praeceptum — genitoris nostri ac nostrum sibi ac successoribus suis ad possidendum adepti sunt. S. auch Praec. Ludov. Pii I. Bal. I. 551. c. 5. und Praec. Caroli Calvi. Baluze II. 28. c. 6 und 7.

111) Beyspiele s. bey Bouquet VI. 472. und VIII. 456. 459. 526.

112) Beyspiele s. bey Schannat (Vindemiae literariae) tradit. Fuld. Nr. 239. und bey Falcke trad. Corbej. p. 377.

113) Vita Sturmi c. 12. Pertz II. 370. Aehnliche Fälle kamen früher auch in anderen Gegenden vor. So war Kloster S. Wandrille auf einen solchen Grund gebaut. Gesta abbat. Fontanell. I. 8. Pertz II. 274. — in possessione Rotmari, quae largitione Dagoberti sibi indulta fuerat. In ipsa largitione continetur, quod R. locum B. saltum praescindendo indultu regis habitabilem reddiderit. Nach Dagoberts Tod, 19 Jahre nachher, liess sich Rotmar die Besitzung von Chlodwig bestätigen.

114) Monum. boica. XI. 121. Urkunde Ludwig des Deutschen von 863. qualiter avus noster Carolus licentiam tribuit suis fidelibus in augmentatione rerum ecclesiarum dei in Pannonia carpere et possidere hereditatem. Quod per licentiam ipsius in multis locis et ad istud etiam monasterium factum esse dignoscitur — licet itaque fuissent praedictae res ad praescriptum monasterium, tamen non ibi erant confirmatae per ullius autoritatis praeceptum. Qua de re jubemus etc. Die Urkunde erlaubt nicht den leisesten Zweifel gegen ihre Aechtheit. In Pannonien war durch den Avarenkrieg grosse Entvölkerung eingetreten. Einhardi Vita Caroli c. 13. Pertz II. 449. testatur vacua omni habitatore Pannonia.

nigs galt, und dass die Ansiedlung in dem fast ganz entvölkerten Pannonien in derselben Weise erfolgte, wie an der spanischen Gränze, nämlich durch Gestattung der Occupation. Denn die nachträgliche Bestätigung Ludwigs des Deutschen hat nicht den Sinn, dass der neue Ansiedler nicht sogleich Eigenthum erwarb; eine solche Auslegung würde dem Ausdruck possidere hereditatem direct widersprechen; die Bestätigung hatte, wie häufig auch andere Bestätigungen [115]), nur den Zweck, dem Besitzer einen Ausweis über den Titel zu verschaffen.

Dieses Verfahren, das durch diese Urkunde besonders deutlich wird, wurde von Carl auch in anderen Fällen beobachtet; namentlich dürfen wir annehmen, dass es in Sachsen zur Anwendung kam, wo eine grosse Anzahl Eingeborner aus dem Lande gezogen und in das Innere der fränkischen Monarchie verpflanzt, und dagegen andere Ansiedler, meist Franken, aufgenommen wurden. Es wurde dabey nicht etwa eine Confiscation des Vermögens der besonders Schuldigen vorgenommen, sondern es wurden die Einwohner ganzer Landstriche ohne weitere Unterscheidung aus dem Lande geführt [116]). Bey der Ansiedlung der neuen Bevölkerung wurde dann schwerlich jedem einzelnen sein Antheil zugewiesen, es ist viel wahrscheinlicher, dass auch hier dasselbe Verfahren wie in Pannonien beobachtet wurde [117]). Ob diess auch in Aquitanien [118])

115) Ueber die Bestätigungen von königlichen Schenkungen werde ich unter Buch III. cap. 3. ausführlicher handeln.

116) Annal. Lauriss. anno 799. Pertz I. 38. Carolus tulit multos Saxonorum cum mulieribus et infantibus, et collocavit eos per diversas terras in finibus suis et ipsam terram divisit inter fideles suos, episcopos presbyteros comites et alios vassos suos. Ann. Laur. min. ao. 794. Pertz I. 119. Saxones obtinuit, et tertium de eis hominem in Franciam educens collocavit; ebenso Ann. Fuld. I. ao. 794. Pertz I 351. Das Verfahren in Sachsen erläutert die Urkunde Ludwig des Frommen bey Schaten Ann. Paderb. I. 65. Drey Sachsen beklagen sich, quod quando infidelium Wigmodorum ad partem dominicam revocatae fuerunt res eorum, qui tunc fideles Francis erant, pariter cum ipsis sociatae fuissent. Ebenso ist in den epistolae reclamatoriae eines Sachsen Bouquet VI. 399. gesagt, dass sein Vater Richard nicht nur dem König treu war, sondern auch in Geschäften von ihm verwendet wurde — et sic mansit ibi, donec ex jussione domni imperatoris Saxones facta transmigratione de Saxonia per partes educti sunt, et tunc — pater meus et mater mea educti sunt — und wurden ihre Güter eingezogen.

117) Ann. Laur. ao. 797. Pertz I. 119. in Saxoniam Francos collacat, Saxones inde educens — tertium hominem. Ann. Einhardi ao. 804. Pertz I. 191. Omnes Saxones trans Albiam et in Wimodia habitantes — transtulit in Franciam, et pagos Transalbianos Abodritis dedit.

118) Astronom. c. 3. Pertz II. 608. Ludwig der Fromme liess hier mehrere Städte in Aquitanien wieder bevölkern. ibid. c. 8. Pertz II. 611.

und Italien [119]) geschah, wo ebenfalls Ansiedlungen von Franken erwähnt werden, lasse ich dahingestellt; dagegen finden wir es bestimmt angedeutet bey Capcanus dem Hunnenfürsten, dem Carl Wohnsitze für sich und seinen Stamm in Kärnthen anwies [120]).

Was diese späteren Beyspiele als einen Grundsatz, man kann sagen, des fränkischen Völkerrechts erscheinen lassen, das Recht des königlichen Fiscus auf alles nicht im Privatbesitz befindliche Grundvermögen, der Anfall gewisser Güter in neueroberten Ländern, endlich die Bevölkerung der letzteren durch Gestattung der Occupation, das finden wir in ganz bestimmten Spuren schon im Anfang der fränkischen Monarchie. Gregor giebt uns die bestimmte Nachricht, dass Chlotar I. und Sigibert den Landstrich, welchen die nach Italien gezogenen Sachsen bewohnt, herbeygezogenen Schwaben einräumten. Später wurden diese Sachsen in ihre früheren Wohnplätze zurück versetzt [121]). Ebendahin gehört wohl die Sage, dass Theoderich I. die Sachsen in einen Theil von Thüringen, das er mit ihrer Hülfe unterworfen, aufnahm [122]). Columban erhielt bey seiner Ankunft in Burgund von dem König Erlaubniss, sich niederzulassen, wo er wolle, offenbar also auf königlichem Grund, und wählte in den Vogesen, damals einem unbewohnten undurchdringlichen Urwald, zuerst das zerstörte castrum Anagratis, dann das castrum Luxovium, das, früher ein Bad, noch ausgedehnte römische Ruinen hatte [123]). Als er dann nach Auster geflüchtet war, erhielt er von Theudebert dieselbe Erlaubniss, und wählte die Stadt Brigantia [124]). Ebenso trat Dagobert II. an das Kloster Weissen-

119) Annal. Alem. aō. 787. Pertz I. 43. Carolus revertens in Paviam exinde duxit Langobardos, et exiliavit eos in Franciam. Ann. Guelf. aō. 787. Pertz. I. 43. et exinde duxit Langobardos nobilissimos et exiliavit eos in Francia. Ann. Laur. 776. Pertz I. 154. In Folge des Aufstands des Hruodgaudus civitates omnes disposuit per Francos. Diese Verpflanzung von Franken nach Italien wird auch erwähnt Mir. Bened. 21. März. 1. 306.

120) Einhardi Annal. aō. 805. Pertz I. 191. Capcanus princepsHunnorum — Carolum adiit, postulans sibi locum dari ad habitandum, inter Sabariam et Caruntum, quia propter infestationem Slavorum in pristinis sedibus esse non poterat. Quem imperator benigne suscepit et precibus ejus annuens.

121) Gregor V. 15. quia tempore illo, quo Alboinus Italiam ingressus est, Chlotacharius et Sigibertus Suavos et alias gentes in loco illo posuerunt, hi qui tempore Sigiberti regressi sunt, i. e. qui cum Alboino fuerunt. S. auch Gregor IV. 43.

122) Translatio Alexandri c. 1. Pertz II. 675. Annal. Quedlinburg. Pertz V. 30. Widukindi hist. I. 9. 14. Pertz V. 416.

123) Columbani c. 12. Mabill. II. 10. und c. 17. II. 13.

124) Ibidem. c. 51. Mabill. II. 25. dedit ergo rex optionem, quacumque in parte voluisset, experimento quaerere locum, qui sibi et suis placuisset. — Inde

burg die aus der Römerzeit stammenden Bäder ab, die gewiss in Ruinen lagen [125]), und Chlodwig II. schenkte dem Mönch Frodobert in der Umgebung von Troyes einen sumpfigen ganz unbebauten Platz, der zum Fiscus gehörte [126]). Ruinen, Einöden und Sümpfe waren aber gewiss nicht ein Besitz, den der Fiscus erwarb, sie fielen ihm zu, weil sie nicht im Privateigenthum standen. Ausser dem Anspruch auf alles herrenlose von seinen Besitzern verlassene Gut waren die Erwerbstitel des königlichen Fiscus noch der Anspruch auf das Vermögen der abgetretenen Staatsgewalt, deren natürlicher Nachfolger er war [127]), und das zum Beyspiel im westgothischen Gallien und in Italien [128]) gewiss nicht gering anzuschlagen ist, dann auf alles Vermögen, das der Confiscation anheimfiel, das bey Eroberungen, wo sich die Hauptheilnehmer am Widerstand in der Regel flüchteten, bedeutend gewesen seyn muss [129]).

requisivit locum, oppidum olim dirutum — Brigantias. Ebenso erzählt es die Vita Galli Pertz II. 6.

125) Bréquigny Nr. 181. (377).

126) Frodoberti 8. Januar 12. u. 22. 508. Bréquigny No. 138. (329).

127) S. darüber Gaupp Ansiedlungen p. 74. 335.

128) Schon im Juni 774. also wenige Zeit nach der Unterwerfung schenkte Carl der Grosse an das Kloster Bobbio silva nostra — sicut de palatio possessa sunt. Muratori Antiqu. Ital. I. 1003., wo die Zweifel gegen diese Urkunde erörtert sind. Unzweifelhaft ist eine Schenkung vom Juli 774. an das Kloster S. Martin in Tours. Bouq. V. 724.; er giebt hier ansehnliche Güter in Italien sicut in publico et ad palatium visum est pertinuisse, et inantea intra fisco nostro exciderit. In demselben Jahr schenkt er an S. Denys vallis Tillina in Italien. Bouq. V. 731.

129) Aus Aquitanien scheinen sich nach der fränkischen Eroberung die dort angesiedelten Westgothen alle entfernt zu haben. Eichhorn R. G. §. 25 a. p. 170. Den sichersten Anhaltspunkt dafür giebt Conc. Aurel. I. c. 10., wonach die basilicae quas in perversitate sua Gothi hactenus habuerunt — simili, quo nostrae innovari solent, placuit ordine conservari. Das Verfahren gegen solche, die dem Sieger lebhaften Widerstand geleistet, zeigt die Geschichte des Romaricus. (Romarici c. 3. Mabill. II. 417.) Sein Vater, ein Unterthan Theodeberts, war in dem Krieg mit Theoderich gefallen, und es war darauf von letzterem sein ganzes Vermögen eingezogen worden. Dass diess ein Grundsatz des fränkischen Staatsrechts auch später noch war, ergiebt C. 819. 7. 227. De proprio, quod in castellis ab avo nostro conquisitis — ut illi tantum propriarum rerum sui potestatem non habeant, qui quamdiu potuerunt, restiterunt et contra illorum voluntatem in potestatem avi nostri venerunt. Nam quicumque sociis suis pertinaciter resistentibus se dididerunt; quamvis castellum per vim fuisset captum, proprie suum tamen habere debent. Es handelt sich hier von Aquitanien. Auch in Italien findet sich dasselbe; so schenkt Carl der Grosse (Bouquet V. 758.) dem Paulinus Güter in Italien, quae fuerunt Waldandii — quae

Hieraus ergiebt sich, dass der Fiscus auch ohne Landtheilung oder gewaltsame Einziehung des romanischen Eigenthums der bedeutendste Grundbesitzer im Land werden musste. Dass nun die Niederlassung der Franken im innern Gallien gerade auf solchem Fiscalgut erfolgte, ist zwar nirgends direct angedeutet, aber sehr wahrscheinlich, wenn wir das oben erörterte Verfahren der Franken in späterer Zeit mit einigen Nachrichten aus der merovingischen Periode vergleichen. In dem so merkwürdigen Edictum Chilperici[130]) ist nämlich offenbar darauf hingedeutet, dass noch in der Mitte des sechsten Jahrhunderts einzelne fränkische Niederlassungen vorkamen[131]). Der Satz qui si adveniunt, wird kaum eine andere Erklärung zulassen, als dass alle neuen Ankömmlinge in Bezug auf den Grundbesitz, den sie erwerben (de terras istas), die ältere Gewohnheit, also das salische Erbrecht beybehalten sollten. Hier haben wir die Nachricht von einer Occupation, die kaum auf anderem als Fiscalgrund vorgenommen worden seyn kann, nach Art der opprisiones an der spanischen Mark. Eben damit steht wohl die Bestimmung der Lex Salica in Verbindung, wonach die Niederlassung eines neuen Ankömmlings in einer schon

ad nostrum devenerunt palatium — quod in campo cum Forticauso inimico nostro a nostris fidelibus fuerit interfectus, und giebt bey Muratori Antiqu. Ital. III. 781. dem Manfredus sein Eigenthum zurück, qualiter nos — regnum Langobardorum acquisivimus, et pro credendis aliquos Langobardos foras patriam in Francia ductos habuimus, quos inpostmodum — ad patriam remisimus, et eorum legitimam hereditatem, quam habuimus — revocatam, reddere aliquibus jussimus. Darauf bezieht sich auch die Bestimmung des langobardischen C. 790. 10. 71. de illis feminis quarum mariti in Francia esse videntur.

130) Neuerdings hat Laferrière III. 239. diesem Edict auf Grund einer unwahrscheinlichen Hypothese alle Gültigkeit und Bedeutung absprechen wollen. Er behauptet, es sey bey Gelegenheit des Einfalls Chilperichs in Aquitanien im Jahre 574. verfasst, wodurch er in den Besitz von Tours und Poitiers kam; da er aber diese Städte bald wieder verloren, habe das Edict nie praktische Gültigkeit gehabt. Ich weiss nicht, worauf Laferrière diese Meinung stützt, da das Edict selbst darüber keinen Aufschluss gibt; Chilperich erhielt gleich bey der ersten Theilung nach Chlotars Tod mehrere Landstriche in Aquitanien, und nur auf diese kann sich die Einführung des Erbrechts ultra Garonnam beziehen. Keinenfalls aber kann dieses Verhältniss der Urkunde etwas von ihrer rechtshistorischen Bedeutung entziehen, da sie nach einer ausdrücklichen Anführung am Eingang erst nach längerer Berathung erlassen wurde.

131) Edict. Chilperici c. 3. Pertz IV. 10. Es wird zuerst angeführt, dass einen Verstorbenen nicht die vicini, sondern seine Descendenten beerben sollen. Dann heisst es: Det illi vero et convenit singula de terras istas, qui si adveniunt, ut leodis qui patri nostro fuerunt consuetudinem qua habuerunt de hac re intra se debeant (conservare).

bewohnten villa nur mit Einwilligung der vicini erfolgen durfte, welche Einwilligung aber auch durch ein königliches praeceptum ersetzt werden konnte [132]).

Wir dürfen demnach den Satz, dass bey den Franken an die Stelle der bey anderen deutschen Stämmen gewöhnlichen Landtheilung die Niederlassung auf Grund königlicher Bewilligung oder Erlaubniss Sitte war, voranstellen. Wir haben dann nur die Eroberungen vor und nach Chlodwig zu unterscheiden, denn unter diesen Voraussetzungen wüsste ich nicht, wie das Verfahren in Aquitanien oder Burgund von dem im römischen Gallien hätte abweichen sollen. Diese königliche Bewilligung trat in vielen Fällen gewiss in der Art ein, dass namentlich Vornehmeren vom König gewisse Landstücke angewiesen wurden [133]); in anderen Fällen erfolgte nur eine Niederlassung auf leeren Landstrecken mit des Königs Erlaubniss, wie es das Edictum Chilperici schildert, und das Diplom für das Kloster Altaich hervorhebt. Aber in beyden Fällen blieb das Verhältniss dasselbe, der Franke erhielt an seiner Erwerbung volles Eigenthum. Wenn Guizot dagegen meint, die Franken hätten sich nicht einzeln, sondern in Banden niedergelassen, und jeder Bandenchef habe für sich und seine Genossen einen bestimmten Landtheil erhalten, auf dem er auch ferner mit seinen Genossen in dem alten Verhältniss gelebt; es habe daher nur wenige oder keine „partages individuels" gegeben [133a]), so ergeben doch die ältesten fränkischen Gesetze in ihren zahlreichen Bestimmungen über Erbfolge, Grundbesitz u. s. f., sowie die Fälle, wo villae unter viele Theilhaber getheilt sind, unzweifelhaft das Gegentheil. Am wenigsten aber folgt ein solcher Zustand aus der grossen Zahl besitzloser Freyen; denn diese finden wir in grosser Zahl erst im neunten Jahrhundert, und dort zeigt sich, dass ihr Zustand nicht ein ursprünglicher war, dass sie vielmehr ihren Grundbesitz erst im Verlauf der Zeit eingebüsst hatten.

Folgenreicher ist die namentlich von Eichhorn vertheidigte Ansicht, dass die Grundlage des fränkischen Dienstgefolge- oder Leudes-Verbands in der Niederlassung zu suchen sey. Weil aller in den seit Chlodwig eroberten Provinzen in den Händen von Franken befindliche Grundbesitz als ursprüngliches Krongut angesehen wurde, sollen die Besitzer desselben, also alle Franken in Neuster und Aquitanien, geborne Leudes gewesen seyn. Es wäre diess aller-

[132]) Sal. 45. und 14. 4. Vergleiche darüber Waitz V. G. II. 33. und Altes Recht p. 128. sowie Sybel p. 30.

[133]) Wie z. B. Sigiwald, den Theoderich in die Auvergne sendete. Mir. Juliani 14. 839. S. cum rege praepotens, cum omni familia sua ex regis jussu in Arverna regione migravit. Nach Vitae patrum XII. 3. 1213. schenkte seine Tochter Rageichild dem Bracchio in der Auvergne multa terrarum spatia.

[133a]) Essais p. 109.

dings die natürlichste Grundlage des Lehenwesens. Sowie in dem Lehensstaat das Lehen die Regel, der unabhängige Grundbesitz oder das Alod die Ausnahme bildet, so wäre auch hier schon in den ersten Anfängen der fränkischen Verfassung die Basis zu dem sonderbaren Gemisch von Staats- und Privatrecht, von Absolutismus und zügelloser Freyheit, von despotischer Gewalt und ohnmächtiger Schwäche zu suchen, das wir Lehenswesen nennen. Nur würde sich in diesen ersten Zeiten die Abhängigkeit nach der Nationalität gerichtet haben: das römische wäre wirkliches, das deutsche sehr beschränktes Eigenthum gewesen; der Romane hätte frey verfügen können, dem Deutschen wäre selbst die Möglichkeit der Erwerbung freyen Eigenthums entzogen gewesen.

Es ist diess der erste und Hauptpunkt, an dem es sich bestätigen muss, ob die Gefolgschaft die Grundlage des fränkischen Staates war, ob wir wirklich aus dem Leudesverband in das Beneficialwesen, aus diesem in den Lehensstaat übergegangen sind. Im Allgemeinen ist dagegen einzuwenden, dass sich bey solcher Anschauung der ältesten Zustände die Entstehung des Beneficialwesens im Grossen und Ganzen nicht erklären lässt. Nach Eichhorn fanden sich, neben den an die neuen Ansiedler erblich überlassenen Krongütern, Beneficien, die vom König precario modo verliehen würden; schon diess scheint ein innerer Widerspruch. Galten alle Franken, ausser in Auster, an sich für Leudes, wozu sollten sie zum König in eine noch strengere Abhängigkeit treten? Und doch wird niemand läugnen, dass die Abhängigkeit des Besitzers eines Beneficiums grösser hätte seyn müssen, als des erblichen Besitzers. Ferner wird nicht in Abrede gezogen werden können, dass mit dem achten Jahrhundert das Beneficialwesen in eine neue Phase eintritt. Es wird diess gewöhnlich dadurch erklärt, dass sich Carl Martell durch viele Kriege genöthigt gefunden habe, zur Vermehrung und Verstärkung seines Heers neue Beneficien zu schaffen. Warum das? Hörte man auf, die Güter der in Gallien angesiedelten Franken als ursprüngliches Krongut zu betrachten, alle Franken in diesen Gegenden als Leudes zu behandeln?

Verlassen wir diese allgemeinen im ersten und dritten Capitel des dritten Buches weiter auszuführenden Betrachtungen, um zu einem indirecten Beweis zu kommen, der Eichhorns Annahme sehr zweifelhaft macht. Sowie das Beneficialwesen zu seiner vollen staatlichen Bedeutung gekommen war, unterschied sich das Recht der Beneficien von dem gemeinen Recht hauptsächlich in zwey Punkten: dass die Beneficien nicht auf Weiber übergehen konnten, und dass die freye Verfügung des Inhabers in jeder Beziehung beschränkt war, da er kein Eigenthum daran hatte. Nun wird zwar nicht behauptet, dass die Besitzungen der Franken in Gallien, die als ursprüngliches Krongut sie zum Eintritt in den Leudesverband verpflichtet haben sollen, Beneficien gewesen seyen; allein auf der andern Seite wären sie auch nicht freyes Eigenthum

gewesen, da ja behauptet wird, ihr Besitz habe zum Leudes gemacht, und namentlich die Verpflichtung zum Kriegsdienst aufgelegt. Schon dieser einzige Umstand lässt uns schliessen, dass ihre Veräusserung an solche, die nicht im Leudesverband hätten stehen können, z. B. Geistliche, namentlich aber der Uebergang auf Weiber, wäre verhindert worden. Nun finden wir aber schon in der ältesten Zeit Schenkung und Verkauf von Grundbesitz, der unzweifelhaft in den Händen von Franken war, an die Kirche, die doch keinen Kriegsdienst leistete [134]), eben so gehen in Gallien gelegne Güter von Personen, deren fränkische Abstammung keinem Zweifel unterliegt, im Erbgang auf ihre Weiber und Töchter über [135]). Rechnet man noch dazu, dass in den fränkischen Rechtsdenkmälern freyes, unbedingt vererbliches Eigenthum auch in den Gegenden erwähnt wird, in welchen der Salierstamm sich niederliess [136]), so wird die Ansicht Eichhorns sehr zweifelhaft. Beruhte die Verpflichtung der Franken wirklich darauf, dass ihr Eigenthum ursprüngliches Krongut war, so hätte es nicht fehlen können, dass sich diess Verhältniss in einer Beschränkung der Eigenthumsrechte gezeigt hätte. Bey einer so wichtigen Institution, wie es

[134]) So wollte Bliderieus, Carnoteni territorii civis, dem Namen nach ein Deutscher, sein ganzes Vermögen an Martin von Tours schenken, Miracula Martini IV. 11. 1122., und von dem dux Chrodinus ist gesagt, dass er oft ganze villae an Kirchen verschenkte. Greg. VI. 20. Dass die Kirche nicht dienstpflichtig war, werde ich bey Erörterung der Heerverfassung Buch III. cap. 2. und Buch IV. cap. 3. nachweisen.

[135]) Beyspiele sind: Rageichild die Tochter Sigiwalds macht in der Auvergne dem Abt Bracchio multa terrarum spatia zum Geschenk. Vitae patrum XII. 3. 1213. Beretheud, die Wittwe des Herzogs Launebod, setzt ihre Tochter zur Erbin ihres Vermögens ein, wozu auch eine villa in Poitou gehört. Greg. IX. 35. Berthegund, die Tochter der Ingeltrud, Schwester des Bischofs Bertram von Bordeaux, hat mit ihrer Mutter Streit über die väterliche Verlassenschaft, wovon ihr endlich ein Viertel zugesprochen wird. Greg. IX. 33. X. 12. Chrodield, die unnütze Nonne in Tours, hält sich auf einer villa auf, die ihr der König geschenkt. Greg. X. 21. Theoderad, genannt Theudilane, schenkt an S. Denys Güter in Limousin und bey Beauvais. Bréquigny No. 64. (241). Burgundofara, bekanntlich aus einem ansehnlichen fränkischen Geschlecht, verfügt in ihrem Testament über Güter bei Meaux und Paris, die sie in der Theilung mit ihren Brüdern erhalten. Bréquigny No. 77. (257). Endlich giebt Marculf II. 12. eine Formel über die Gleichsetzung der Tochter in der väterlichen Verlassenschaft.

[136]) Das Testament Bertrams ist besonders merkwürdig, weil es ergiebt, wie viel Grundbesitz er käuflich von Franken und Romanen erwarb. In dem Edict Chilperichs ist ausdrücklich bestimmt, dass die Vererbung des Grundeigenthums in seinem ganzen Reich nach gleichen Grundsätzen zu geschehen habe.

das Leudesverhältniss hätte seyn müssen, wäre sicherlich die einzige Grundlage derselben, der den Leudes in Gallien eingeräumte Grundbesitz, nicht der Privatwillkür überlassen gewesen; sicherlich wäre der Uebergang des ehemaligen Kronguts an solche, die keine Leudes seyn konnten, an Provincialen, an Weiber, an die Kirche, verboten worden. Fanden sich ja doch die Burgunder genöthigt, allen Deutschen, die nicht grösseren Grundbesitz hatten, den Verkauf der sortes zu verbieten [137]), und selbst das westgothische Gesetz enthält ähnliche Bestimmungen [138]). Um so gewisser hätten die Franken schon ihrer Selbsterhaltung wegen eine solche Verfügung treffen müssen. Es liegt diess so sehr in der Natur der Sache, und die spätere Entwicklung des Beneficial- und Lehenwesens führte so von selbst zu diesem Grundsatz, dass der Mangel jeder derartigen Bestimmung, die gänzliche Freyheit des fränkischen Eigenthums in Gallien, uns zu dem bestimmten Schluss berechtigt, dass das bey der Eroberung Galliens den Franken zufallende Grundeigenthum nicht die Grundlage des Unterthanen- oder Dienstverbandes und völlig freyes Eigenthum war [139]).

So wenig sich aber der Unterthanenverband auf die Niederlassung der Franken in Gallien zurückführen lässt, so wenig geht diess mit der Heerpflicht an. Indem Eichhorn nur in dem Leudesverband den Grund der Heerpflicht sieht, sucht er aus der verschiednen Art der Ansiedlung den provinciellen Unterschied, den er gefunden haben will, zu erklären. Die Heerpflicht soll eine andere gewesen seyn, wo eine Landtheilung, als wo keine vorgenommen wurde; in Neuster sollen daher alle Franken, in Auster nur die Leudes unter ihnen, dienstpflichtig gewesen seyn. Folgt man dieser Ansicht, so darf man nicht entfernt, wie hier geschehen, zwischen Auster und Neuster unterscheiden. Denn was später Neuster war, und in der Folgezeit die Grundlage des Gegensatzes zwischen Frankreich und Deutschland bildete, war nicht entfernt der Gegensatz von Eroberung vor und nach Chlodwig, da ja Neuster von Anfang an das alte Salierland enthielt, das also längst vor Chlodwig besetzt war [140]). Eichhorns Satz, auf dem seine ganze Entwicklung des älte-

137) Burg. 84. 3.

138) Wisigoth. X. 1. 8.

139) Diess nimmt auch Guizot, hist. de la civilis. III. 247. an.

140) Ohne allen Grund schlägt Eichhorn R. G. §. 23. Not. hh. das ganze salische Frankenland zu dem Antheil Theoderichs I. u. §. 82. 420. zu Auster. Wir finden als Herrn des altsalischen Landes Chlotar I. in Arras. Vedasti I. 6. Februar 7. 793. Vermandois Radegundis I. 13. August 2. 68., Amiens Medardi II. 8. Juni 7. 80. und Tournaye, und seinen Nachfolger Chilperich in Tournaye Gregor V. 23., Terouanne Chilper. Decr. c. 9. Pertz. IV. 10. Gregor V. 19., Cambraye Gregor VI. 41.

sten Staatsrechts beruht, dass in Auster die Heer- und Unterthanverhältnisse eine andere Grundlage hatten, als in Neuster und Burgund, weil in letzterem, als erst seit Chlodwig erobert, alles Eigenthum der Deutschen als Krongut galt [141]), beruht auf einem doppelten Irrthum, insoferne sich gar nicht nachweisen lässt, dass der Besitz von Krongut höhere Pflichten auflegte, als der von anderem Eigenthum, und insoferne weder Neuster noch Burgund Landestheile genannt werden können, welche erst nach Chlodwig erobert wurden. In Neuster war der Kern, nämlich das altsalische Land, lange vor Chlodwig in den Händen der Franken und in Burgund hatten die Deutschen ohnehin von Anfang an eine Landtheilung mit den Römern vorgenommen. Die Meinung, welche in der angegebenen Weise eine Verschiedenheit der Dienstpflicht nach Ländern aufstellt, beruht also von vorneherein auf einem geographischen Irrthum [142]).

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf das Verhältniss der in Gallien angesiedelten Franken, so finden wir, dass ihre Niederlassung in Gallien seit Chlodwig ursprünglich zwar nicht aus eignem Recht geschah, indem der von ihnen eingenommene Grundbesitz allerdings nur als Eigenthum des Königs in ihre Hände übergieng, dass aber diese Thatsache ihr Verhältniss zum König nicht veränderte. Der Salier in Picardie und Flandern stand zu dem König in derselben Abhängigkeit wie der in Aquitanien und an der Seine, und doch war der erstere Landstrich vor dem letztern nach Chlodwig erobert, in dem ersteren sassen also die fränkischen Einwohner auf eignem, in letzterem auf ursprünglichem Königsgrund. Beyde hatten an ihrem Grundbesitz volles Eigenthum, waren dem König dienstpflichtig, und denselben Gesetzen unterworfen. Die Meinung, dass der Deutsche nur durch speciellen Privatvertrag eine Staatsgewalt anzuerkennen hatte, ist eine verwerfliche Conjectur [143]).

Die nähere Untersuchung des Verhältnisses, in welchem die Provincialen des fränkischen Reichs zur Staatsgewalt standen, lässt hierüber kaum einen Zweifel. Es ist ein oft wiederholter Satz, dass der König in den neugegründeten germanischen Reichen die Provincialen nach einem anderen Staatsrecht beherrschte, als die Deutschen, nämlich nach römischem, dass er also im Grund zwey verschiedne und getrennte Völkerschaften unter seinem Scepter

141) R. G. §. 26. Not. b.

142) In diesen Irrthum verfällt auch Fauriel II. 173., indem er schon im sechsten Jahrhundert den Unterschied zwischen Auster und Neuster darin sieht, dass ersteres die alten ganz germanisirten Sitze der Franken, letzteres die erst später eroberten Landestheile umfasste, wo die romanische Bevölkerung überwog.

143) Lehuërou Inst. Merov. p. 351. erklärt das ganze germanische Königthum nur für ein patrocinium.

vereinigte [144]. Ich will nicht untersuchen, inwieferne diess in anderen Ländern der Fall war, wo der Deutsche schon wegen der Religionsverschiedenheit eine feindliche Stellung gegen die Provincialen einnahm; in Gallien finden wir seit der fränkischen Eroberung doch zu bestimmt den Nachweis des Gegentheils. Der Provinciale war hier vom Franken nur durch das Privatrecht geschieden, in allen auf öffentliche Verhältnisse bezüglichen Einrichtungen galten für ihn wie für den Franken die deutschen gesetzlichen Bestimmungen. Hierauf war ohne Zweifel vom grossem Einfluss, dass die Eroberung gerade vom Salierstamm ausgieng.

Ueber das Verhältniss der Romanen zu den Deutschen enthält die Lex Salica ausführlichere Bestimmungen als die Lex Ripuariorum, die den Römer nur vorübergehend und vielleicht in späteren Nachträgen nennt. Es lassen sich dafür verschiedne Gründe angeben; am unwahrscheinlichsten ist wohl, dass die Salier zur Zeit der Abfassung ihres Gesetzbuchs eine grössere romanische Bevölkerung zu berücksichtigen hatten, als die Ripuarier. Man wird kaum annehmen können, dass von Anfang an in dem altsalischen Land die romanische Bevölkerung stärker war, als in Ripuarien; auch bey den Saliern war, wie oben gezeigt, die romanische Bevölkerung sehr geschmolzen; namentlich hatte sich in den Städten, wie Arras, Tournaye, Cambraye, wenig Romanisches mehr erhalten. Viel eher kann man den Grund dieser Erscheinung in der freundlichen politischen Stellung suchen, welche die Salier im fünften Jahrhundert zu den noch unabhängigen Romanen in Gallien einnahmen. Hatten sie ja doch die freylich durch Fabeln entstellte Ueberlieferung einer länger dauernden Herrschaft des römischen Feldherrn Aegidius über ihren Stamm. Dass sie sich seit ihrer Ausdehnung bis zur Somme aller Feindseligkeiten gegen die Römer enthielten, ergeben der Brief Theoderichs an Chlodwig, worin er ihm Glück wünscht, dass er die Franken aus ihrer Unthätigkeit aufgerüttelt [145], und die zahlreichen Feldzüge, die Childerich, der Vater Chlodwigs, im Dienst der Römer unternimmt, was zum mindesten auf eine sehr freundliche Stellung zu denselben hinweist. Es widerspricht diess nicht der oben gegebenen Ausführung über die harte Behandlung, welche die Romanen in dem altsalischen Land bey der ersten Niederlassung erfuhren: denn diese fällt offenbar früher; die Salier nahmen die freundliche Stellung zu den Romanen erst ein, nachdem sie das Land bis zur Somme erobert hatten. Von den Ripuariern wird etwas ähnliches nicht gemeldet, im Gegentheil haben ihre Angriffe auf Mainz, Trier und Cöln den Anschein viel grösserer Feindseligkeit.

Diese freundliche Stellung der Salier zu den Romanen bewirkte schneller

144) Eichhorn R. G. §. 23. p. 149. und §. 24. p. 159. Pertz Hausmaier p. 3. Lehuërou Inst. Merov. p. 351. und 396.

145) Cassiodori Var. II. 41.

als in anderen germanischen Reichen eine Annäherung der beyden Volkstheile und eine Vereinigung in den bedeutendsten staatsrechtlichen Grundlagen, und zwar gerade in den Fällen, in welchen Eichhorn die Fortdauer der römischen Verfassung gefunden haben will, nämlich in der Gesetzgebung, der richterlichen, Militär- und Finanz-Gewalt.

Im Ganzen war unter allen germanischen Staaten in dem fränkischen das Loos der Provincialen das mildeste. Sie wurden nicht, wie bey Gothen und Burgundern, in ihrem Besitz beeinträchtigt. Wir finden im Frankenreich eine Reihe der reichsten und angesehensten römischen Familien im ungestörten Besitz ihres Eigenthums. Eine solche war z. B. die Gregors von Tours, welche grosse Besitzungen in der Auvergne und Burgund hatte [146]). Der Bischof Desiderius von Auxerre, ein Aquitaner von Geburt, war der reichste Privatmann seiner Zeit. Von seinem ungeheuern Reichthum giebt einen Begriff sein in der historia episcoporum Autissiodorensium auszugsweise mitgetheiltes Testament, dessen Aechtheit wohl ohne Grund bezweifelt worden ist [147]). Das darin aufgeführte Silbergeschirr, über das er zu Gunsten verschiedener Kirchen verfügt, wog nach Lebeuf [148]), der die Beträge zusammen gezählt hat, 420. ℔. 7. Unzen. Er ertheilte 2000. Leibeignen die Freyheit und überliess ihnen die Güter, die sie bisher inne gehabt. Der Grundbesitz, über den er testirt, ist ungeheuer, lässt aber auch eine annähernde Schätzung nicht zu. Der Bischof Desiderius von Cahors hinterliess mehreren Kirchen und Klöstern 55. namentlich genannte villae, und es war diess nur ein Theil seines Vermögens [149]). Das grosse Vermögen des Herzogs Lupus von Champagne ist aus den Vermächtnissen seines Sohnes Romulf, der doch nur die Hälfte desselben besass, ersichtlich [150]). Der Patricier Abbo verfügt in seinem unter

146) Vita Gregorii c. 4. in der Editio Ruinartii nach der praefatio.

147) Lebeuf Mémoires d'Auxerre I. 131. und andere wollten die Aechtheit dieses Testaments bezweifeln, weil darin Ingundis als Gemahlin Chlotars II. erwähnt ist; man hat es für eine Verwechslung mit Ingundis der Gemahlin Chlotars I. gehalten. Allein Mabillon Annal. XI. 31. meint, wir könnten die Nachricht, dass auch Chlotar II. eine Frau Ingundis gehabt, nicht geradezu verwerfen, da uns der Name der Mutter Dagoberts I. nicht bekannt ist. Es ist hier auch ein Irrthum oder auch eine Fälschung um so weniger anzunehmen, als Hericus, einer der Verfasser der historia in seinen Miracula S. Germani Autiss. 31. Juli 39. 263. wiederholt angiebt, dass Ingund, die Gemahlin Chlotars II., der Kirche in Auxerre Geschenke gemacht habe.

148) Mémoires d'Auxerre I. 126.

149) Vita Desiderii Caturcens. c. 17. Labbé I. 709.

150) Flodoard II. 4. 184. Dass er ein Romane war, erhellt aus seinem und seines Sohnes Joannes Namen.

Carl Martell verfassten Testament über 140. grössere und kleinere Landgüter in allen Theilen des Frankenreichs und selbst in Italien[151]). Weitere Beyspiele von reichen Provincialen sind noch der Abt Aredius[152]), der Senator Eucherius, nachher Bischof von Riez, Vater der Consortia[153]), Rusticola, Aebtissin von Arles, die Tochter des Valerianus[154]).

Diesem Reichthum entsprach das Ansehen, in welchem die vornehmen römischen Familien nicht nur bey ihren Landsleuten, sondern auch bey den Franken standen. Ich möchte diess weniger aus den Aeusserungen gleichzeitiger Schriftsteller schliessen, welche zum Theil in überschwänglichen Worten den Adel romanischer Geschlechter preisen[155]), als aus der bevorzugten Stellung, welche wir kurz nach der Eroberung vornehme Romanen im Hof- und Staatsdienste einnehmen sehen[156]). Schon diess lässt uns schliessen, dass die Provincialen als solche ihrer Nationalität wegen in keiner Weise den Franken gegenüber benachtheiligt waren. Sie konnten unabhängiges Vermögen besitzen, in die Umgebung des Königs aufgenommen werden, im Hof- und Staatsdienst hohe Würden erhalten. Als Grafen oder Herzoge waren sie allen Einwohnern

151) Bréquigny No. 340. (559.) Er war der Sohn Felicis et Rusticae, der Neffe des Symforianus, also ohne Zweifel von römischer Abkunft. Auch ist sein Testament nach römischem Recht gemacht, und die Falcidia darin erwähnt.

152) Bréquigny No. 40. (180.) Er verfügt über 12 grössere Grundstücke.

153) Consortiae 22. Juni 1. 250. quos ampla possessio et numerosa familia thesaurorumque copia claros in seculo fecerat. Consortia erhielt nur $1/3$ dieses Vermögens, und doch heisst es von ihr 15. 252. habens pecunias multas et possessiones innumerabiles.

154) Rusticolae 11. August 6. 559.

155) S. Löbell Gregor p. 168. Wenn König Chlotar bey Gregor IV. 15. von Eufronius dem Verwandten Gregors von Langres sagt: Prima haec est et magna generatio, so kann er allerdings das vornehme Geschlecht, aber auch den Ruhm gemeint haben, den der heilige Mann über seine ganze Familie verbreitete.

156) Ausser den in Gregor vorkommenden Fällen, die Löbell p. 140. gesammelt hat, möchte ich noch folgende anführen: Auch aus vornehmen romanischen Familien wurden junge Leute an den Hof gebracht, um dort zu dienen; so Aredius Vita II. 25. August 5. 182., Valentinianus Vita 4. Juli 1. 41., Bonitus Vita 15. Januar 3. 1070., Sulpicius Vita 17. Januar 2. 168., Desiderius von Cahors und seine Brüder Vita bey Labbé c. 2. 1. 699., Romanus später Bischof von Rouen, der Sohn des Benedictus Senator. Von ihm sagt ein gleichzeitiges Leben bey Martene Thesaurus III. 1653.: Inde palatinam de more vocatur in aulam. Sehr häufig sind die Fälle, wo Provincialen hohe Stellen einnahmen. Aredius war Cancellar Vita II. 25. August 5. 182., Bonitus Referendar, dann dux Massiliae 15. Januar 3. und 4. 1070. Crescentianus war am Hof Childeberts I. eine Art Major domus, Paterni 16. April 12. 429. Opthomar aus einer Trierer Se-

des Gaus vorgesetzt, nicht bloss dem romanischen Theil derselben. Diess ist wohl der sicherste Beweis, dass sie den Franken ganz gleichberechtigt zur Seite standen[157]. Hiebey waren freylich eine Reihe von Aenderungen der römischen Einrichtungen unvermeidlich. Es war nicht genug, dass die Behörden ganz fränkisch wurden, dass die Heerverfassung ganz deutsch ward, selbst im Civil- und Criminalrecht mussten ungeachtet des Systems der persönlichen Rechte manche Veränderungen getroffen werden. Dahin gehörte vor allem, dass für den Fall einer Fehde zwischen einem Deutschen und einem Provincialen dem letzteren ein Wergeld und Busssatz bestimmt werden musste.

Das salische Gesetz unterscheidet bekanntlich drey Classen von Römern, den conviva regis, possessor und tributarius. Es scheint eine ganz natürliche Erwägung, wenn man hierin eine Analogie der drey fränkischen Classen antrustiones, ingenui und liti sieht. Bezüglich der antrustiones und convivae herrscht auch kein Zweifel; allein den possessor hält die gewöhnliche Meinung nicht für jeden freyen Romanen, sondern für den Grundbesitzer, während dann der tributarius der mit Kopfsteuer belastete Freye seyn soll[158]; für den litus würde sich dann unter den Romanen keine entsprechende Classe finden.

Dieser Ansicht scheint vor allem zu widersprechen, dass wir in der betreffenden Stelle der lex Salica die Absicht einer erschöpfenden Classification der römischen Einwohner voraussetzen dürfen[159]. Nun ist es bekannt, wie der zahlreiche römische Colonenstand ein Mittelding zwischen Freyen und Unfreyen bildete, unter den Römern aber immer als frey galt. Es ist ganz unwahrscheinlich, dass ein so weit verbreiteter doch nicht gerade zu den Sclaven zu rechnender Stand im fränkischen Gesetz gar nicht berücksichtigt worden wäre, wie man annehmen muss, wenn man Savignys Erklärung folgt[160]; allein diese Erklärung ist schon sprachlich gar nicht wahrscheinlich. Das Wort tributarius wird in früheren und späteren Rechtsdenkmälern öfter geradezu für

natorenfamilie nahm am Hof Dagoberts eine hohe Stelle ein, Germani Grandisvall. 21. Februar 2. 264. Die hervorragendsten Männer an Dagoberts Hof waren Eligius, sein Schatzmeister, und Desiderius, ebenfalls Schatzmeister, beyde Romanen.

157) Aus Rip. 58. (60) 11. si ecclesiasticus Romanus aut regius homo ingenuam Ripuariam acceperit, — generatio eorum semper ad inferiora declinetur müsste man das Gegentheil folgern, wenn man mit Gaupp Ansiedlungen p. 213. in diesem Romanus einen Römer nicht einen Freygelassenen sieht.

158) Diese Meinung vertheidigen namentlich Savigny Zeitschrift VI. 370. und Waitz das alte Recht p. 101.

159) S. Savigny Zeitschrift VI. 369. Gaupp Ansiedlungen p. 419.

160) Waitz altes Recht p. 102. sucht diess daraus zu erklären, dass die Colonen in dem alten Salierland zur Zeit der Abfassung der lex Salica gar nicht mehr vorhanden gewesen, oder schon in das Verhältniss der Liten

colonus gebraucht[161]). Diesen Namen sollen die Colonen nun zwar nicht wegen der ihrem Herrn schuldigen Abgaben, sondern wegen ihrer Pflicht zur Kopfsteuer erhalten haben[162]; allein dieser Umstand, den ich hier nicht näher untersuchen will, ist für unsere Frage ohne alle Bedeutung, da sich in den römischen Rechtsquellen tributarius in der Bedeutung eines Kopfsteuerpflichtigen nicht nachweisen lässt[163], als es in diesen vielmehr überall nur den Colonen bedeutet. Woher der Colone diesen Namen hatte, ob von dem Tribut an seinen Herrn oder der Kopfsteuer, ist wohl gleichgiltig, sowie wir wissen, dass wir nur ihn unter diesem Wort zu suchen haben. Aber auch im gemeinen Leben war die Bezeichnung dieselbe; denn um spätere Schriftsteller nicht zu erwähnen, so finden wir in Sidonius Apollinaris die bestimmte Andeutung, dass der tributarius für geringer geachtet wurde, als der plebejus[164]).

Wir haben also in dem älteren römischen Sprachgebrauch nicht nur keine Veranlassung, den tributarius für den freyen Kopfsteuerpflichtigen zu halten, sondern gerade in ihm den besten Anhaltspunkt, dass der Colone darunter zu verstehen sey. Ebensowenig Grund zu der entgegengesetzten Ansicht giebt die lex Salica selbst. Waitz will in der Titelüberschrift de homicidiis ingenuorum den Beweis gefunden haben, dass der tributarius nicht der Colone seyn könne, da ja dieser kein ingenuus sey. Allein in der Lex Salica kommen mehrere Fälle vor, wo die Titelüberschriften dem Inhalt widersprechen, und ist also darauf kein Gewicht zu legen[165]). Es hat aber nicht nur keine

übergegangen seyen. In dem letzten Falle wären sie also mit ihren Herrn auf gleicher Stufe gestanden, da Waitz annimmt, dass die freyen Römer den Liten gleichgesetzt worden seyen.

161) Beyspiele aus dem römischen Recht s. bey Savigny Zeitschrift VI. 302. und Gothofred Paratitlon. zu Cod. Theod. V. 9. — Ripuar. 62. 1. steht der tributarius nicht viel über dem Sclaven, und dem Liten gleich.

162) Savigny Zeitschrift VI. 307. Giraud I. 181.

163) Savigny Zeitschrift VI. 370. behauptet, es gebe Stellen des römischen Rechts, in welchen tributarius nur die Bedeutung von „Kopfsteuerpflichtigen" habe. Diess folgt wenigstens nicht aus den von ihm citirten Stellen l. 3. Cod. Just. XI. 53. l. 12. Cod. Just. XI. 47. und l. 2. Cod. Theod. X. 12., da in allen dreyen der dominus des tributarius erwähnt, dieser also jedenfalls ein Colone ist.

164) Sidon. Apoll. Epist. V. 19. Nutricis meae filiam filius tuae rapuit — impunitatem sub conditione concedo, si stupratorem pro domino jam patronus originali solvas inquilinatu. Mulier autem illa jam libera est, quae tum demum videbitur — assumpta conjugio, si reus noster — mox cliens factus e tributario plebejam potius incipiet habere personam quam colonariam.

165) Waitz das alte Recht p. 101. So ist in lex Salica 13. die Titelüberschrift de rapto ingenuorum (Sal. Herold. 14. de ingenuis hominibus, qui ingenuas feminas rapiunt), und es kömmt dann im §. 7. (Her. §. 6.) doch eine

sprachlichen, es hat auch keine materiellen Schwierigkeiten, den tributarius für den Colonen zu erklären. Savigny hält es hauptsächlich desshalb für unthunlich, weil bey solcher Erklärung der namentlich in den Städten zahlreiche Stand der Plebejer ohne Grundeigenthum in der Classification nicht aufgeführt wäre. Diess Argument lässt sich ohne eine kurze Prüfung der Steuerverfassung unter den Franken nicht widerlegen.

Die Franken behielten nach der Eroberung Galliens nicht nur formell die römische Steuerverfassnng, wie sie von ihnen vorgefunden wurde, bey, sondern suchten sie auch mannigfaltig auszudehnen[166]. So wollte Chlotar I. allen Kirchen seines Reichs ein Drittel ihrer Einkünfte als Steuer abnehmen, und wurde nur durch den Widerstand des Injuriosus daran gehindert[167]; Chilperich erhob als neue Steuer von jedem possessor eine Amphora Wein vom aripennis[168]; mehrmals wurden Versuche einer Erneuerung der Steuerrollen und Erhöhung der Steuern gemacht, was aber regelmässig an dem Widerstand der Bevölkerung, namentlich der Geistlichkeit, scheiterte[169]. Zweymal wird in Gregor auf die descriptiones am ersten May hingedeutet, die nach der römischen Steuerverfassung an eben diesem Tag zur Bekannt-

Bestimmung über den Raub durch einen puer regis oder litus. Lex Sal. 35. hat die Ueberschrift de homicidiis servorum vel expoliatis und enthält §. 4. Bestimmungen über die Beraubung eines Litus und §. 5. über die eines Ingenuus. Tit. 25. hat die Ueberschrift de adulteriis ancillarum, und enthält §. 1. und 2. doch Bestimmungen über den Ehebruch mitf reyen Weibern.

166) Die Rücksicht auf die Fixirung der Steuern unter den Carolingern hat Montesquieu esprit des loix XXX. 15. zu der irrigen Behauptung veranlasst, dass die Franken vom Anfang an keinen andern census als von Unfreyen gekannt hätten; ebenso Mably I. 2. Not. 2. Auch Lezardière III. 35. will von Anfang an kein Recht der Besteuerung, selbst nicht über Provincialen anerkennen, und Perréciot I. 369. macht den vergeblichen Versuch, die fränkische Steuerverfassung auf die Ansiedlung der Läten zurückzuführen, eine Behauptung, zu der dieser geistreiche Schriftsteller durch seine unglückliche Hypothese von der Bedeutung der Läten veranlasst wurde.

167) Gregor IV. 2.

168) Gregor. V. 29.

169) Der von Childebert I. nach Poitiers gesendete Vulcrauinus, dem Maxentius im Traum erscheint, und aufträgt, ut plebi urbis illius propria privilegia servaret (Maxentii 26. Juni 25. 174.) hatte wohl eine Steuerangelegenheit zu ordnen. Chilperich wollte in seinem ganzen Reich die Steuern erhöhen, Aredii II. 25. August 36—39. 189. Von seinem Referendar Marcus ist daher Gregor VI. 28. gesagt: post congregatos de iniquis descriptionibus thesauros. In Bourges machte Dagobert einen Versuch durch Lullus, stand aber auf Andringen des Bischofs Sulpicius ab, Sulpicii II. 17. Januar 7. 175. In diesem und vielen anderen Fällen wurde jede Steuererhöhung als Gottlosigkeit bezeichnet; desshalb beschlossen Chilperich

gabe des Steuerbetrags an die Steuerpflichtigen eingeführt waren[170]). Der Fortbestand der römischen Steuerverfassung unterliegt also keinem Zweifel; schwieriger ist es, zu bestimmen, ob die römische Einrichtung in allen ihren Theilen beybehalten, ob und welchen Aenderungen nach deutschen Grundsätzen sie unterworfen wurde.

Dass auch im fränkischen Reich eine Kopfsteuer bestand, geht aus zwey unverwerflichen Zeugnissen hervor. In den Marculfischen Formeln wird der Eintritt in den geistlichen Stand davon abhängig gemacht, dass der Bittsteller nicht in das polyptichon publicum eingetragen, also nicht kopfsteuerpflichtig sey[171]); in dem Leben der Königin Balthildis ist freylich in etwas verworrener Weise erwähnt, dass auf ihren Betrieb die gleichheitliche Erhebung der Steuer von allen Kindern eines Steuerpflichtigen abgeschafft wurde[172]). Nicht minder finden sich aber schon im sechsten Jahrhundert Fälle, welche die Erhebung einer Kopfsteuer und zwar einer allgemeinen unzweifelhaft machen. Chlotar I. hatte eine descriptio der Stadt Tours aufnehmen lassen, war aber aus Ehrfurcht vor dem heiligen Martin von der wirklichen Erhebung abgestanden. Sein Sohn Charibert hatte den Turonern die eidliche Versicherung gegeben, er werde sie in dem Zustand lassen, in dem sie unter seinem Vater gewesen seyen; unter ihm hatte Graf Gaiso den Versuch gemacht, auf Grund der älteren Aufschreibungen Steuern zu erheben, hatte aber vom König Gegenbefehl erhalten. Endlich kamen unter Childebert II. zwey Gesandte mit einem liber descriptionum, den ein Bürger von Tours ausgeliefert hatte, und der noch aus der Zeit Chlotars I. herrührte. Allein auch dieser letzte Versuch wurde von der Geistlichkeit gehindert, denn Childebert verfügte ne populus Turonicus describeretur[173]). Diess alles kann nur von der Kopfsteuer gedeutet werden, denn Grundsteuer zahlte Tours und Umgebung auch später

und Fredegund, als sie wegen des Todes ihrer Kinder Busse thun wollten, sich mit dem alten Steuerbetrag zu begnügen, Gregor V. 35., und heisst es in der Const. Chlotarii II. c. 8. Pertz III. 15.: ubicumque novus census impie additus est, et a populo reclamatur — emendetur.

170) Gregor V. 4. und 29. S. darüber Lehuërou Inst. Merov. p. 312.

171) Marculf. I. 19. si memoratus ille de caput suo bene ingenuus esse videtur, et in puletico publico censitus non est.

172) Balthildis I. 26. Januar 6. 740. ordinavit etenim — ut et alia pessima et impia cessaret consuetudo, pro qua plures homines sobolem suam interire potius quam nutrire studebant, dum dividebat actiones publicas, quae eis ex consuetudine ingerebantur accipere, ut illis ex hoc gravissimum rerum suarum inferret damnum. Prohibuit hoc ipsa domina. Die interpolirte Vita II. macht diesen Satz noch viel unverständlicher. S. über diese Stelle Lehuërou Inst. Merov. p. 351.

173) Gregor IX. 30.

noch [174]). Um dieselbe Zeit wurde in Poitiers eine Steuerrevision vorgenommen, um Wittwen, Waisen und alte Leute, die unrechtmässiger Weise waren herbeygezogen worden, von der Steuerpflicht zu befreyen [175]); die Befreyung dieser Personen aber war nach der römischen Verfassung auf die Kopfsteuer beschränkt [176]). Endlich machte auch Dagobert I. einen Versuch der Besteuerung in Bourges, der nach dem Wortlaut sich nur auf eine Kopfsteuer deuten lässt [177]).

In allen diesen Fällen finden wir einen heftigen mit Erfolg gekrönten Widerstand der Bevölkerung. Wir sind aus dem Umstand, dass selbst die Kirche in späterer Zeit noch unweigerlich die Grundsteuer zahlte, zu schliessen berechtigt, dass es sich bei diesem Widerstand zunächst um die Kopfsteuer handelte. Aber selbst dann ist der Widerstand auffallend; wenn man nämlich der gewöhnlichen Meinung folgt, dass der deutsche König über die Provincialen alle Rechte des römischen Kaisers, namentlich das der Besteuerung ausübte. Nach römischem Recht war ja doch die Kopfsteuerpflichtigkeit der Plebejer ohne Grundbesitz ganz unzweifelhaft; dagegen wird im sechsten Jahrhundert in Gallien der Versuch einer Erneuerung der Kopfsteuer als Gottlosigkeit bezeichnet.

Diess kann uns vielleicht zu der Vermuthung Veranlassung geben, dass sich die Franken doch nicht so strict an die römische Steuerverfassung hielten, sondern in mehreren Punkten in der Art abwichen, dass sie endlich eine ganz andere Gestalt erhielt, obwohl sie, wenigstens äusserlich, dem römischen Muster noch längere Zeit gleich blieb. Auch zeigt sich eine solche Abweichung wirklich in zwey Punkten. Die eine, die aber nicht so bestimmt hervortritt, bestand darin, dass die Kopfsteuer nicht mehr als Ersatz oder Supplement der Grundsteuer, sondern als selbstständige Steuer betrachtet wurde, der die ganze Bevölkerung, wenigstens der Städte, unterlag. Es ergiebt sich diess vor allem daraus, dass die Versuche einer Steuerveränderung, die, wie oben angegeben, zunächst auf die Kopfsteuer sich beziehen, immer als eine Angelegenheit des ganzen Volkes betrachtet wird [178]), namentlich aber aus dem Versuch, auch Franken zu besteuern, wobey einmal noch ausdrücklich erwähnt

174) S. unter Not. 190. die Stelle aus dem Leben des Eligius.

175) Gregor IX. 30.

176) Savigny Zeitschrift VI. 336.

177) Sulpicii I. 17. Januar 25. 171. unten Not. 178.

178) Sulpicii I. 17. Januar 25. 171. ut Bituricam plebem — nefando censu conscribat. 26. 171. Universi afflictionem impiam non ferentes tanta multitudo ad pium confluxit pontificem. Ebenso schildert es Vita II. 7. 175. Ein etwas früheres Ereigniss erzählen die im achten Jahrhundert geschriebenen Mirac. Austregiseli 20. May 1. 232. Theoderich II. sendete Warna-

ist, dass diess solche traf, die vorher steuerfrey waren[179]). Deutlicher als diess tritt das andere Verhältniss hervor, das in der ganzen Steuerangelegenheit eine noch grössere Veränderung bewirkte, nämlich die Fixirung der Steuer im Quantum. Die Römer hatten nur die Steuererhebung und den Steuerausschlag auf die pflichtigen Objecte und Personen gewissen Regeln unterworfen, die Hauptsache dagegen, der Betrag der zu erhebenden Steuern, wurde je nach dem Bedürfniss einseitig von der Executivgewalt festgesetzt. Diese Willkür im Steuerquantum war um so drückender, je grösser die davon zu bestreitenden Bedürfnisse waren. Bey den Franken dagegen finden wir, so weit unsere Nachrichten reichen, mit Ausnahme einzelner willkürlicher Ueberschreitungen, den Grundsatz befolgt, dass das Quantum der Steuer ein für allemal, wahrscheinlich in dem bey der Eroberung vorgefundenen Betrag festgesetzt, nicht willkürlich vermehrt wurde. Durch eine Reihe von Nachrichten wird diess wohl ausser allen Zweifel gesetzt. Bey der Erneuerung der Steuerrollen in Poitiers unter Childebert II. ist nur von dem census die Rede, der zur Zeit Sigiberts bezahlt wurde[180]). In der Auvergne waren in derselben Zeit die steuerpflichtigen Grundstücke so zerstückelt, dass die Steuererhebung fast unmöglich war[181]); ein sicheres Zeichen, dass hier die Grundsteuer bereits fixirt ist. Chilperich und Fredegund beschlossen, sich mit dem Steuerquantum zu begnügen, das unter Chlotar I. bezahlt wurde[182]). Charibert gab den Einwohnern von Tours die eidliche Versicherung, keinen neuen census auflegen zu wollen[183]), und Chlotar II. stellte diess Versprechen für das ganze Reich aus[184]). Hier haben wir den sichersten Nachweis, dass im Verlauf des sechsten Jahrhunderts die Besteuerung in Gallien eine ganz andere Grundlage als die römische erhalten hatte. Die Grundsteuer wurde zu einer Reallast, die Kopfsteuer erblich auf gewisse Familien beschränkt. In dieser Weise finden wir beyde noch im neunten Jahrhundert unter den Carolingern[185]).

rius nach Bourges, ut urbem et pagum Bituricum sub tributo ejus temporibus censeret, et aurum atque argentum quod unusquisque secundum suam personam desolveret, ipse regi deferret. Aehnlich wird die allgemeine Betheiligung des Volkes Gregor IX. 30. und Aredii II. 25. August 36. 189. geschildert.

179) Gregor III. 36. und VII. 15. In letzterer Stelle heisst es: Ado judex cum Muniolo praefecto multos de Francis, qui tempore Childeberti senioris ingenui fuerant, publico tributo subegit.

180) Gregor IX. 30. S. oben Not. 175.

181) Gregor X. 4.

182) Gregor V. 35. oben Note 169.

183) Gregor IX. 30. S. unten Buch III. cap. 1. Note 4.

184) Const. Chlotarii II. c. 8. oben Note 169.

185) Es sind diess die tributales regis C. 799. 29. 79.; C. 812. 10. 174. heisst

Dass die fränkische Steuerverfassung in dieser Weise modificirt wurde, leidet keinen Zweifel; es fragt sich nur, in welcher Zeit diese Richtung begann, und wann sie zur vollen Geltung gelangte. Man könnte in den oben angeführten Beyspielen von Steuerrevisionen den Beweis finden wollen, dass im sechsten Jahrhundert das römische System noch in voller Ausübung war; bey näherer Untersuchung aber sehen wir das nicht bestätigt. Diese Steuerrevisionen hatten anscheinend nicht den Zweck, das den einzelnen auferlegte Steuerquantum zu erhöhen; Versuche, wie die von Chlotar I. und Chilperich [186]), bleiben ganz vereinzelt. Die Hauptbeschwerde war, dass man zur Kopfsteuer eine Reihe von Personen herbeyziehen wollte, die entweder nach der römischen Steuerverfassung davon befreyt waren, oder deren Besteuerung seit der fränkischen Eroberung ausser Gebrauch gekommen war. Dieser Ausdehnung der Steuerpflicht widersetzte sich die Bevölkerung mit Erfolg; auch waren die Verhältnisse so gestaltet, dass sie einem solchen Unternehmen mit gutem Grund entgegentreten konnten. Im Frankenreich wurden aus den von den Provincialen zu zahlenden Steuern nicht wie unter der Römerherrschaft allgemeine Bedürfnisse bestritten; der Bedarf für das Heer, die Administration, die Justiz, das Bauwesen wurde auf andere Weise, nämlich durch Naturaldienste, aufgebracht. Der ganze Betrag der eingehenden Steuern fiel an den königlichen Fiscus d. h. an den König zur freyen Verfügung [187]). So erklärt es sich leicht, dass jede Erhöhung oder Veränderung der hergebrachten Steuer, da sie nur zu Gunsten des königlichen Privatvermögens verfügt werden konnte, als ein Unrecht dargestellt wurde, welchem vorgebeugt werden müsse. Die Zeit dieser vollen Fixirung der Steuern lässt sich freylich mit Bestimmtheit nicht angeben, noch weniger lässt sich die Veränderung mit einem einzelnen Ereigniss in Verbindung bringen [188]). Zwar könnte schon das Versprechen

es: ut missi nostri censos nostros perquirant — undecumque antiquitus ad partem regis venire solebant. C. 819. 3. 227. ut unusquisque, qui censum regium persolvere debet, in eodem loco illum persolvat, ubi pater et avus illum solvere consueverant. S. auch C. 812. 11. 175. C. 805. 20. 134. C. 813. 6. 188. C. 817. 2. 114. C. 864. 28. 495. Weitere Stellen bey Waitz V. G. II. 174. Not. 2.

186) S. oben Noten 167. und 168.

187) Nicht selten wird die Abtretung von Steuerbeträgen, tributa, an die Königinnen erwähnt, so Radegundis I. 13. August 4. 68. nam cum sibi aliquid de tributis accideret, — und Fredegund hatte eigne ihr abgetretene Städte, aus denen sie die Steuern zog, Greg. V. 35. S. auch VI. 45. Eine solche Abtretung von civitates an die Frauen und Töchter der Könige ist auch im Vertrag von Andlau erwähnt.

188) Wie Laferrière III. 346. versucht hat, indem er das Aufgeben des Steuerrechts unter Dagobert I. setzt, und die angeblich unter demselben vor-

Chlotars II. als eine allgemeine Anerkennung des Grundsatzes gelten; allein noch unter Dagobert I. wird der Versuch einer allgemeinen Besteuerung in Bourges erwähnt[189]). Es ist diess zwar der letzte derartige Fall, den ich in den Quellen gefunden habe, die fragmentarische Beschaffenheit derselben macht es aber unmöglich, daraus mit Bestimmtheit zu schliessen, dass seitdem nichts ähnliches mehr vorkam. Doch zeigt uns eine Notiz in dem Leben des Eligius[190]), dass wenigstens die Grundsteuer in dieser Zeit schon ganz fixirt war, da nicht angenommen werden kann, dass durch eine solche Abtretung der Kirche das Recht der willkürlichen Besteuerung in einer ganzen Stadt übertragen worden wäre. Dasselbe beweist für die nämliche oder doch die gleich folgende Zeit die oben erwähnte Formel Marculfs hinsichtlich der Kopfsteuer; auch die Nachricht in dem Leben der Königin Balthilde ist eben dahin zu deuten, da die Uebertragung der Steuer auf die Kinder schliessen lässt, dass sie auf bestimmte Familien beschränkt war. In dieser Zeit, Mitte des siebenten Jahrhunderts, war also die gänzliche Veränderung der römischen in eine germanische Steuer vollendet; die Grundlagen dazu finden wir aber schon im sechsten Jahrhundert, da hier schon überall auf die frühere Gewohnheit Bezug genommen wird[191]). Wir dürfen demnach annehmen, dass die Grundsteuer sogleich, die Kopfsteuer im Verlauf des sechsten Jahrhunderts, alles, natürlich einige in den Sitten der Zeit liegende Willkürlichkeiten abgerechnet, fixirt wurde, und dass also der Satz, die fränkischen Könige hätten über die Provincialen die Finanzgewalt der römischen Kaiser ausgeübt, in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist. Eine Folge der Fixirung der Kopfsteuer war, dass die damit Belasteten nicht mehr für vollkommen frey galten; wenigstens dürfen wir diess aus der Marculfischen Formel schliessen[192]).

genommene Säcularisation von Kirchengut, die, wie ich Buch IV. cap. 1. zeigen werde, gar nicht erwiesen ist, damit in Verbindung bringt.

[189]) Sulpicii I. 17. Januar 25. 171. oben Not. 178. Es ist eine eigenthümliche Behauptung von Laferrière III. 345., dass unter Dagobert und seinen Nachfolgern kein Monument die Besteuerung der Städte und die Theilnahme königlicher Beamten an der Steuerauflage erwähne.

[190]) Eligii I. 32. D'Achery V. 184. — Eligio rogante omnem censum qui reipublicae solvebatur, Dagobertus — illi ecclesiae (Tours) ex toto indulsit, atque per chartam confirmavit. Adeo autem omne sibi jus fiscalis census ecclesia vindicat, ut usque hodie in eadem urbe per pontificis literas comes constituatur.

[191]) S. oben Noten 180—184.

[192]) Ebendahin gehört die oben Note 179 citirte Stelle Greg. VII. 15., wo freylich von Franken die Rede ist. Desshalb heisst es auch Sulpicii II. 17. Januar 7. 175. von den Einwohnern von Bourges, die den Versuch sie zu besteuern abgeschlagen: et populus ille ab ipsa affectione relevatus hodieque in pristinam permanet libertatem.

Kehren wir zu unserem Ausgangspunkt der Lex Salica zurück, so müssen wir vor allem den Begriff, der nach obiger Entwicklung mit dem tributarius verbunden seyn kann, festsetzen. Savigny, der ihn für den Kopfsteuerpflichtigen erklärt, meint selbst, die meisten derselben seyen unter den Colonen zu suchen; nur der geringere Theil seyen die freyen Plebejer der Städte gewesen [193]. Wir müssen hier wohl zwischen dem späteren Zustand und der Zeit der Abfassung der Lex Salica unterscheiden. Die Stelle, worin die drey Classen der Römer aufgeführt sind, findet sich bereits in dem ältesten Text, dessen Aufzeichnung vor Chlodwig nach den neueren Untersuchungen keinem Zweifel unterliegt. In den alten Sitzen der Salier, die sich nur bis zur Somme ausdehnten, war schwerlich viel Gelegenheit zur Erhebung der Kopfsteuer von freyen Plebejern der Städte gegeben. Ich habe oben die zerstreuten Spuren gesammelt, welche uns die Verminderung der römischen Bevölkerung in den Städten des Salierlandes zeigen. Gerade die freyen Plebejer waren dort an Zahl gewiss nur sehr gering; dagegen blieben die an den Boden gebundenen Colonen grösstentheils zurück, wie überhaupt der Sturm der Völkerwanderung die abhängige Bevölkerung am wenigsten berührte [194]. Auch ist es von vorneherein unwahrscheinlich, dass in dem fränkischen Gemeinwesen vor Chlodwig mit seinen so überaus einfachen Einrichtungen das complicirte römische Steuerwesen einen Platz fand. Für die älteste Form der Lex Salica giebt uns also schon die fränkische Verfassung Veranlassung, den tributarius für den Colonen zu halten. Dasselbe gilt aus anderen Gründen für die spätere Zeit, das sechste Jahrhundert, wo die Eintheilung der römischen Bevölkerung in drey Classen beybehalten wurde. Hier finden wir vor allem, dass, wenn man den tributarius für den Kopfsteuerpflichtigen erklärt, der Colone in die Classification nicht aufgenommen ist; denn nichts deutet darauf hin, dass bey den Franken der Colone einer Staatssteuer unterworfen war. Der Colone zahlte an seinen Herrn eine Abgabe unter dem Namen colonaticum [195], gerade wie der Lite das litimonium, aber der König übte über ihn keinerley Rechte, am wenigsten das der Besteuerung aus [196]. Die

[193] Zeitschrift VI. 370.

[194] Die entgegengesetzte Ansicht hat Waitz Altes Recht p. 102.

[195] Marculf. App. 2. Waitz V. G. II. 165. hält das colonaticum für eine Abgabe vom Gut. Marc. App. 2. und 5. heisst es colonitio de caput suum.

[196] Wie man aus Greg. V. 29. hat schliessen wollen. Hier ist nicht nur von Colonen keine Rede, sondern auch gar nicht erwiesen, dass die functiones, die den mancipia auferlegt werden sollten, gerade eine Kopfsteuer waren. In Conc. Paris. III. c. 9. heisst es: de degeneribus servis. Quod si ecclesia eos de fisci functionibus in omni parte defenderit. — Es ist hier aber von Leibeignen die Rede, die zu Dienstleistungen bey Gräbern freygelassen sind, und nur in der defensio der Kirche stehen. Die Frey-

Behauptung also, dass unter dem tributarius der Colone begriffen seyn müsse, weil auch er kopfsteuerpflichtig gewesen sey, geht nach meiner Ansicht von einer falschen Voraussetzung aus. Ueberdiess ist es aber nach der obigen Ausführung über die fränkische Steuerverfassung überhaupt unwahrscheinlich, dass die Franken im sechsten Jahrhundert den Kopfsteuerpflichtigen von der übrigen romanischen Bevölkerung unterschieden. Erst als im Verlauf des sechsten Jahrhunderts die Kopfsteuer fixirt war, wurden die dazu Verpflichteten als nicht mehr zu den Vollfreyen gehörig angesehen; aber diess konnte nicht geschehen, ehe die Fixation eingetreten war, da sich die Versuche einer Einführung der Kopfsteuer nach römischem Muster nicht auf die unter der römischen Herrschaft dazu verpflichteten, die freyen Plebejer und die Colonen, sondern auf die ganze Städtebevölkerung, also auch diejenigen erstreckten, welche nach der römischen Verfassung, als Grundbesitzer, kopfsteuerfrey waren. Endlich vereinigt sich diese Ansicht auch nicht mit der Erklärung, die man von den beyden andern Classen der Romanen zu geben hat. Savigny und Eichhorn sehen in dem conviva regis das Analogon des Antrustio; da dieser der Repräsentant des fränkischen Adels gewesen seyn soll, so erklären sie den conviva regis für den römischen Adel, das Senatorenthum, welchem als zweyte Rangklasse die possessores entsprechen. Ich werde das unten noch weiter zu widerlegen haben; es wird sich dort zeigen, dass das Verhältniss der Antrustionen und convivae nicht auf dem Adel beruhte. Ein fränkischer Adel war nach der neuerdings allgemein angenommenen Meinung bey der Eroberung Galliens ohnehin nicht vorhanden; der römische Adel, die Senatorenwürde genoss zwar unter den Provincialen grosse Achtung, war aber im Frankenreich staatsrechtlich nicht anerkannt. Ueber den höheren Rang entschied lediglich das nähere Verhältniss zum König; in dieses konnte aber keineswegs nur der Senator, sondern jeder Freye, also jeder possessor treten, wenn er aufgenommen wurde. Andererseits waren durchaus nicht alle Senatoren in das Verhältniss der convivae regis aufgenommen, am wenigsten hatten sie ein Recht, diess zu verlangen. Diese Senatoren nun, welche nicht convivae regis waren, wo können sie anders eingereiht worden seyn, als unter den possessores? Giebt uns ja diese Erklärung ausdrücklich der älteste Text der lex Salica — romano possessore, et conviva regis non fuerit. Der possessor ist also hier keineswegs, wie in den römischen Rechtsquellen, die Bezeichnung einer Rangclasse, der Gegensatz gegen die honorati und curiales [197]), sondern begreift die Classe

gelassenen aber wurden allerdings zu gewissen öffentlichen Diensten herbeygezogen.

197) Nach Gaupp Ansiedlungen p. 73. war possessor im weiteren Sinn jeder Grundbesitzer gegenüber dem Kopfsteuerpflichtigen, im engeren Sinne jeder Grundbesitzer mit Ausnahme der Honorati und Curiales.

der freyen römischen Unterthanen des Königs, zur Unterscheidung einerseits von den convivae, andererseits von den Unfreyen, die in erblicher Abhängigkeit zu einem Privatmann stehen. So wenig durch den conviva und possessor der alte römische Unterschied zwischen honorati und possessores in die Lex Salica aufgenommen ist, ebensowenig soll mit possessor und tributarius der Gegensatz zwischen Grundbesitzern und Kopfsteuerpflichtigen ausgedrückt seyn; possessor ist vielmehr jeder Freye, der freyen Grundbesitz haben kann, im Gegensatz zu den Unfreyen, die dazu nicht fähig sind. Allerdings wurde der Ausdruck possessor in die Lex Salica aufgenommen, weil er unter der Römerherrschaft ein technischer Ausdruck gewesen war; allein er veränderte mit der Aufnahme seine frühere Bedeutung; desshalb finden wir ihn auch in den Quellen so selten als Standesbezeichnung[198]). Um so bestimmter dürfen wir daher den tributarius für den Colonen erklären[199]).

Der Grund der Bestimmung eines Wergelds für diese Classen der romanischen Unterthanen ist in verschiedenen Verhältnissen gesucht worden. Es wird von verschiedenen Seiten darauf hingedeutet, dass eine Gleichstellung der Romanen und Franken zur Zeit der Abfassung der Lex Salica nicht in der Absicht gelegen sey. Die Romanen, sagen die Vertheidiger dieser Meinung, hatten nur das halbe Wergeld des Franken; der freye Romane stand dem fränkischen Liten gleich; ein sicheres Zeichen, dass sich der Franke als Herr gegenüber dem besiegten Provincialen fühlte[200]). Man kann diese Einrichtung nicht etwa dahin erklären, dass die Lex Salica nur den älteren Zustand in einem ganz germanisirten Land darstelle[201]), während dann nach der Eroberung Galliens die viel zahlreichere römische Bevölkerung besseres Recht erhalten habe; denn noch in der Constitution Childeberts II. von 595.

[198]) Ausser Burg. 54. 2. faramannorum — calumniam a possessorum gravamine, und Const. Chlotarii I. c. 13. Pertz III. 3. possessione in possessoris jure — permanente, Gregor V. 29. ut possessor de propria terra — redderet, und Paterni 16. April 10. 418. apud Abrincas cujusdam Ursi possessoris ancilla wüsste ich keine Stelle.

[199]) Diese Meinung, dass der tributarius der lex Salica der römische Colonus sey, haben schon Mably I. 2. Not. 2., Muratori Ant. It. II. p. 6., Naudet p. 461. und 497. und Guérard Irminon p. 227. Montlosier I. 365. stellt den tributarius dem Liten gleich.

[200]) Mably I. 2. ils etablirent une différence humiliante entre eux et les vaincus. Derselben Meinung sind Naudet p. 493. Laferrière III. 146. Waitz V. G. II. 47. und Altes Recht p. 102. S. dagegen Löbell Gregor p. 135.

[201]) Waitz das alte Recht p. 102. hebt besonders hervor, dass die Bestimmungen über das romanische Wergeld vor Chlodwig erlassen worden seyen, und meint, wenn erst unter diesem verfasst, würden sie ganz anders gelautet haben; einmal erlassen aber seyen sie beybehalten worden.

findet sich ganz dasselbe Verhältniss [202]). Allein die Bestimmung des romanischen Wergelds in der Lex Salica ist überhaupt anders auszulegen.

Das Wergeld entschied nur über das Standesverhältniss innerhalb desselben Stammes; der Alemanne, Frise, Bayer, Sachse und Burgunder war ebenso frey als der Ripuarier, obwohl er nur ein Wergeld von 160., dieser von 200. sol. hatte [203]); in diesem geringeren Wergeld lag also nicht eine Erniedrigung dieser fremden Stammesgenossen. Der Vergleich scheint vielleicht desshalb nicht ganz passend, weil in der erwähnten Stelle des ripuarischen Gesetzes nur von den Ankömmlingen fremder Stämme, den advenae die Rede ist, während ja der Romane mit dem Franken in demselben Land lebte, und derselben Staatsgewalt unterworfen war; allein die ganze Bestimmung über das römische Wergeld war überhaupt nur eine auxiliäre. Es handelte sich nicht darum, den Romanen dem deutschen Criminalrecht und Criminalverfahren zu unterwerfen, ihn in allen Fällen zur Annahme der Composition zu zwingen, sondern nur für den Fall einer Verhandlung zwischen einem Deutschen und einem Romanen die erforderlichen Bestimmungen zur Hand zu haben, bey der Verschiedenheit der Grundsätze, von denen beyde Rechte ausgiengen, unter Aufrechthaltung dieser Grundsätze gemeinsame für Romanen und Germanen gültige Bestimmungen zu treffen [204]). Sollte das deutsche Compositionensystem erhalten bleiben, so war für den Fall einer Verhandlung zwischen einem Franken und Romanen die Bestimmung eines Wergeldsatzes für den letzteren unumgänglich nothwendig. Criminalfälle, bey welchen bloss Romanen betheiligt waren, wurden auch jetzt lediglich nach römischem Recht beurtheilt [205]).

202) c. 14. Pertz III. 10. si Salicus fuerit 15., si Romanus $7^1/_2$ componat.

203) Rip. 36. 4. Diess hat schon Waitz V. G. II. 181. hervorgehoben.

204) Desshalb finden wir da, wo die Gesetzgebung für Romanen und Germanen gemeinsam war, wie bei den Westgothen und Burgundern, sehr bald in Hauptpunkten, z. B. dem Compositionensystem, das germanische Recht unterliegen.

205) Const. Chlotar. I. c. 4. Pertz III. 2. Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari. Desshalb finden wir auch in gleichzeitigen Schriftstellern so häufig die Todesstrafe erwähnt. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass sich auch die Romanen allmählig an das Nehmen von Compositionen unter sich gewöhnten; so wird in Form. Sirm. 32. jemand des Weiberraubs angeklagt, und angeführt, dass nach römischem Recht die Schuldigen hätten sterben müssen: sed intervenientibus bonis hominibus taliter convenit eis, ut jam dicti homines pro redemptione vitae eorum wadio suos — unusquisque pro solidos tantos dare deberet. Form. Sirm. 39. ist eine Verhandlung über die Zahlung einer Composition bey einem Todtschlag, und Form. Andegav. 3. eine Verhandlung über ein Darlehen zur Abkaufung der Todesstrafe für einen begangenen Diebstahl gegeben.

Bey der Festsetzung dieses römischen Wergelds war also nicht eine Classification der Provincialen unter der Gesammtheit der Einwohner der fränkischen Monarchie, nicht eine Festsetzung des Verhältnisses der Romanen und Franken, sondern lediglich ein Auskunftsmittel für die nicht zu vermeidende Collision des römischen und deutschen Rechtes beabsichtigt. Berücksichtigt man nun noch, dass die Festsetzung dieses Wergelds nicht wie bey den deutschen Stämmen aus einer Volksgewohnheit hervorgieng, sondern eine einfache Maassregel der Gesetzgebung war, an welche die Romanen nicht einmal in allen Fällen gebunden seyn sollten, dass damit nicht eine Veränderung des römischen, sondern nur eine Wahrung des deutschen Rechts beabsichtigt war, so wird man es erklärlich finden, dass der Provinciale nicht dasselbe Wergeld erhielt, wie der Franke, ohne darin eine Herabsetzung der Romanen zu erblicken.

Wenn demnach die Bestimmung dieses Wergelds auch nicht für das Verhältniss der Provincialen zu den Franken maassgebend ist, so sind dagegen die einzelnen Theile derselben von grosser Bedeutung für die Regelung der Standesverhältnisse der Provincialen unter sich; und gerade diess ist die wichtigere Seite dieser Bestimmung, weil erst hiedurch die völlige Gleichstellung der Provincialen und Deutschen möglich gemacht war. Wir finden hier eine völlige Umgestaltung der unhaltbar gewordenen römischen Einrichtungen. Der römische Adel als solcher ist nicht anerkannt; wer sich über den Freyenstand erheben will, muss es verdienen, indem er als conviva regis in die unmittelbare Umgebung des Königs aufgenommen wird. Andererseits ist das abnorme Verhältniss der freyen an den Boden gebundenen Colonen dem deutschen Recht dadurch angepasst, dass diese Colonen nicht mehr als Freye gelten, sondern eine den fränkischen Liten analoge Stellung einnehmen [206]).

[206]) Es folgt diess nicht nur aus dem niederen Wergeld des tributarius, sondern wird unter Buch IV. cap. 2. noch anderweitig nachgewiesen werden. Eine merkwürdige Analogie bietet das burgundische Gesetz, wo Tit. 7. der colonus dem servus ganz gleichgestellt ist. Das burgundische Gesetz unterscheidet bekanntlich drey Classen von Freyen: Optimates, mediocres und minores. Ueber den minor sind die Meinungen getheilt, doch scheinen die von Maurer, Wesen des Adels p. 48., angeführten Gründe für seine volle Freyheit zu sprechen. Nun werden Burg. 26. Romani nur von den beyden ersten Classen aufgeführt, von der dritten aber nicht. Gaupp Ansiedl. p. 131, der diess auffallend findet, will in den minores nur Römer sehen, und zwar nur solche ohne Grundeigenthum, die dann den tributarii der Lex Salica entsprochen haben sollen. Allein hiezu finde ich keinen Grund gegeben. War der tributarius in der Lex Salica der Colonus, so konnte ihn die Lex Burgundionum an dieser Stelle freylich nicht nennen. Eben daraus, dass das burgundische Gesetzbuch keinen minor Romanus kennt, möchte ich im Gegentheil schliessen, dass der tributarius der Lex Salica kein Freyer ist.

Dadurch sind die romanischen Standesverhältnisse auf den einfachen Unterschied des fränkischen Rechts, Freye und Unfreye, zurückgeführt, und erst jetzt ist die einheitliche Regierung beyder Nationalitäten möglich.

Haben wir bisher nur Punkte berührt, in welchen die römischen Institutionen für die Provincialen fast gänzlich nach deutschen Grundsätzen abgeändert wurden, wie der Unterthanenverband, die Heerverfassung, die Standesverhältnisse, so dürfen wir nicht übergehen, in welcher Weise, anscheinend ohne äusseren Zwang, Römisches und Germanisches in einander übergieng und sich gegenseitig ergänzte. Dieser gegenseitige Einfluss äusserte sich vor allem im Recht und in der Gerichtsverfassung. Giengen einzelne Institute des römischen Rechts in die germanischen Gewohnheiten über, so dehnte sich das germanische Gerichtsverfahren auch bis in ganz romanische Gegenden aus. Bekanntlich war später in Gallien das Recht ganz nach Provinzen getrennt. Die erste Spur des Unterschieds des pays de droit écrit und de coutumes glaubte man im Edictum Pistense gefunden zu haben [207]); eine merkwürdige Stelle der Miracula Benedicti scheint mir aber zu beweisen, dass dieser Unterschied schon vor der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts ausgebildet war [208]). Darauf deutet schon der Gegensatz Salicae legis judices und Romana lex; die Verlegung des Placitum nach Orleans, in dessen Nähe das klagende Kloster Fleury lag, lässt erkennen, dass man dort Romanae legis judices traf. Der Ort des ersten Placitum ist nicht angegeben;

[207]) Gaupp Ansiedlungen p. 239. hat gegen Savigny nachzuweisen gesucht, dass es sich hier schon um ein Territorialrecht handle.

[208]) Miracula Benedicti 21. März 8. 309. — iterum oboritur controversia inter — hujus loci (Floriacum) advocatum et advocatum S. Dionysii. Colliguntur ab utriusque partibus plurimi legum magistri et judices, qui pro partibus decertarent. Praeterea aderant — missi — Jonas episcopus Aurelianensis et Donatus comes Milidunensium. Sed cum litem in eo placito finire nequirent, eo quod Salicae legis judices ecclesiasticas res sub Romana constitutas non possent, perfecte discernere, visum est missis dominicis, placitum Aurelianis mutare. Venientes itaque ad condictum locum magistri et judices utraque ex parte acerrime decertabant. Aderant namque legum Doctores tam ex Aurelianensi quam ex Wastinensi provincia. Es wird auf Zweykampf erkannt — quidam Wastinensis regionis legis Doctor (cui quodam praesagio bestiale nomen pro humano inditum erat —) — judicium protulit non esse rectum, ut propter res ecclesiasticas testes decertarent, immo magis inter se mancipia advocati partirentur. Die übrigen schliessen sich dieser Meinung an. At vero S. Benedictus nequaquam judicis illius ac legislatoris oblitus est, qui primus sententiam dividi mancipia — protulit. Ob damit nicht ein Ueberbleibsel der alten Sagibaronen angedeutet ist, lasse ich dahingestellt. Die Miracula S. Benedicti sind von Adrevald, einem Mönch in Fleury, unter Carl dem Kahlen geschrieben.

da aber zuerst Donatus comes Milidunensium [209]) als einer der missi bezeichnet ist, und dann ausdrücklich doctores ex Wastinensi provincia genannt werden, so dürfen wir annehmen, dass es in der Nähe von Paris gehalten wurde, wo das beklagte Kloster S. Denys lag, und der pagus Milidunensis und Wastinensis angränzten. Hier konnte es nicht an Leuten fehlen, die, von römischer Abkunft, hinlängliche Kenntniss des römischen Rechts hatten, und nach römischem Recht hätten urtheilen können. Wenn gleichwohl alle zu Schöffen geeigneten Personen dieser Gegend ausdrücklich Salicae legis judices genannt werden, so dürfte es kaum zu bezweifeln seyn, dass schon vor der Mitte des neunten Jahrhunderts [210]) die Ausscheidung des Territorialrechts vor sich gegangen war.

Von dieser Zeit an war freylich der gegenseitige Einfluss des römischen und deutschen Rechtes beschränkt; allein bis dahin waren bereits bedeutende Veränderungen auf beyden Seiten bewirkt worden; namentlich verdrängte das deutsche Gerichtsverfahren nach und nach viele römische Formen. Es wurde diess vielleicht dadurch befördert, dass die Franken nicht eigne Richter für die Provincialen aufstellten, sondern der für Romanen und Germanen gemeinsamen Obrigkeit, dem Grafen, die Leitung aller gerichtlichen Verhandlungen übertrugen. Wir finden daher in den romanischen Landestheilen die germanische Gerichtsverfassung mit Comes und Rachimburgi [211]) nicht nur in Streitsachen mit gemischten Streitstheilen, sondern auch, wo die beyden Partheien Romanen sind, werden schon frühzeitig germanische Formen gewöhnlich. Wir finden den Eid allein oder mit Eidhelfern [212]), das Ordal [213]),

209) Melun in der Nähe von Paris.

210) Jonas, Bischof von Orleans, der bey dem ersten placitum als missus fungirte, sass von 825 — 843.

211) In den auf römisches Recht bezüglichen Form. Andegav. und Sirmond. werden die boni homines öfter erwähnt.

212) Der Eid mit Eidhelfern findet sich Form. Sirm. 30. 31. bey einem Todtschlag, und Form. Andegav. 10. §. 1. und 2. bey Untersuchung der Freyheit des Beklagten. Der Romane Pelagius in Tours, den Gregor excommunicirt hatte, kam electis duodecim viris, ut hoc scelus pejeraret. Greg. VIII. 40. Petrus, der Bruder Gregors, befreyte sich vor einem aus Geistlichen und Weltlichen zusammengesetzten Gericht in Lyon durch Eid von der Anschuldigung des Mordes. Greg. V. 5. Gregor selbst musste sich von der Beschuldigung, die Königin Fredegund verläumdet zu haben, vor drey Altären losschwören. Gregor V. 50. Ebenso sollte der vicarius Injuriosus von Tours, der den Juden Armentarius ermordet, durch Eid sich reinigen, und wartete das placitum drey Tage lang ab. Greg. VII. 23.

213) In einem Rechtsstreit zwischen S. Denys und dem Bisthum Paris von 775. wird auf das Ordal des Kreuzes erkannt. Bouq. V. 735. In den Capitu-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

die Stellung von Bürgen oder Pfändern[214]), und die sunnis als gesetzmässige Entschuldigung[215]).

Während in den äusseren Formen die römische Gewohnheit unterlag, überwand sie bey den Deutschen in vielen Stücken das materielle Recht. Die Anerkennung der Verjährung und des Repräsentationsrechts[216]), die testamentarische Erbfolge, die freye Verfügung über liegende Gründe sind offenbar römischen Ursprungs. Zu Marculfs Zeiten galt der Ausschluss der Töchter von irgend einem Theile der Erbschaft schon als impia consuetudo[217]).

Wie im Recht äusserte sich die Wechselwirkung in den Sitten. Die Romanen lehrten die Franken lesen, brachten ihnen hie und da Geschmack an der Literatur bey[218]), und gaben vielen eine geistliche Erziehung[219]). Von den Franken dagegen nahmen die Romanen kriegerische Sitten an, z. B. die Gewohnheit, immer bewaffnet zu gehen, und bey erlittenen Beleidigungen das Fehderecht auszuüben[220]). Der germanische Einfluss äusserte sich selbst in

larien erstrecken sich die Ordale auf die ganze Bevölkerung, sie sind z. B. C. 753. 17. 23. bey der Ehescheidung und C. 779. 10. 37. beym Meineid vorgeschrieben.

214) Bischof Theodor von Marseille und die Cleriker daselbst mussten für ihr Erscheinen vor dem Königsgericht Bürgen stellen. Greg. VI. 11. und VIII. 12. Bey einem Rechtsstreit zwischen Kloster S. Denys und Maroilles von 749. giebt der Beklagte das Streitobject cum suum wadium zurück, und verzichtet per fistucam auf alle Ansprüche. Bréquigny No. 360. (603.); ebenso No. 361. (604).

215) S. Bréquigny No. 222. (424).

216) Decretio Childeberti. II. c. 1. und 3. Pertz III. 9.

217) Form. Marculf. II. 12.

218) Die Bemühungen Chilperichs sind oft genug verlacht worden. Die Gedichte des Fortunat zeigten, dass sich unter den Franken nicht wenige fanden, die Wohlgefallen daran hatten.

219) Nicht nur bey Hof, sondern auch in den Klöstern wurden viele Frankenknaben unterrichtet, z. B. in Luxeuil. (Columbani c. 17. Mabillon II. 13. Agili 30. August 5. 577.) Schon der zu Anfang des sechsten Jahrhunderts geborne Medardus in Vermandois gieng in die Schule. Medardi II. 8. Juni 2. 80.

220) Beyspiele bey Gregor sind: III. 33. Der Sohn des Asteriolus will den Tod seines Vaters an Secundinus rächen. Ibid. III. 35. Siagrius, Sohn des Desideratus, tödtet den Feind seines Vaters Sirivald. V. 5. Der Sohn des Silvester den Petrus, den vermeintlichen Mörder seines Vaters. X. 8. Eulalius seinen Neffen Virus. V. 37. Nantinus rächt den Tod seines Onkels Marachar, und VIII. 41. liefert Fredegund den angeblichen Mörder des Prätexatus an dessen Neffen aus, der ihn auch foltert und dann selbst erschlägt.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

der häuslichen Lebensweise, wie in der äusseren Tracht[221]) und im Biertrinken[222]).

Diese Wechselwirkung findet sich endlich auch noch, wo man es kaum erwarten sollte, in der Sprache; hier hatte das Romanische freylich zwey grosse Vortheile voraus. Da die Deutschen keine Schrift hatten, so war die lateinische Sprache ausschliesslich im Gebrauch, nicht nur für die ganze Literatur, sondern auch für alle schriftlichen Verhandlungen im gewöhnlichen Leben; wir sehen nicht nur alle Gesetze, sondern auch alle gerichtlichen Documente ausschliesslich in lateinischer Sprache verfasst. Ein mächtiger Hebel war auch, dass die Geistlichkeit alle Amtshandlungen nicht nur in Gallien, sondern auch in Deutschland ausschliesslich in lateinischer Sprache pflog[223]). Gleichwohl erhielt sich die deutsche Sprache auch in Gegenden, die nicht vollständig germanisirt waren, ziemlich lange selbstständig[224]). Es ist diess umsomehr zu verwundern, als die angeführten Umstände eine Kenntniss der lateinischen Sprache bey den in Gallien angesiedelten Deutschen fast unentbehrlich machten, und überdiess das einzige, was bey dem Mangel aller schriftlichen Aufzeichnung die Erhaltung einer Sprache in einem fremden Land bewirken kann, der Liederschatz, an der Geistlichkeit, die darin nur verwerfliche Ueberbleibsel des Heidenthums erblickte, einen unversöhnlichen Feind

221) Vitae patrum XX. 3. 1254. ist angeführt, dass schon zur Zeit des Leobardus († 580.) die Haartour der Barbaren bey den Romanen nicht ungewöhnlich war. Greg. VII. 31. erzählt, dass Eufronius, ein Syrer, sich die Haare wachsen liess. Von einem frommen Mann und entschiednen Romanen wie Eligius ist es freylich nicht zu wundern, dass er auch als Laie sich Bart und Haare scheerte. Seine Wirthin, ein altes Weib in Tours, hob den Abfall in einer Kiste auf, und erlebte dann das Wunder, dass nach seinem Tod aus dieser Kiste Psalmen ertönten, und eine Illumination sichtbar wurde. Eligii II. 65. D'Achery V. 291.

222) Columbani c. 26. Mabill. II. 16. cerevisia, quae ex frumenti et hordei succo excoquitur, quamque prae ceteris in orbe terrarum gentibus praeter Scoticas et barbaras gentes, quae Oceanum incolunt, usitantur in Gallia, Britannia, Hibernia, Germania, ceteraeque quae ab eorum moribus non desciscunt. Salabergae 22. September 19. 527. jus tritici, — quam cerevisiam appellant — quo occidentalium pleraeque nationes utuntur. Schon Bischof Vedastus trank bey Hozinus Bier. Vedasti 6. Febr. 7. 793.

223) In dem Brief des Pabstes Zacharias an Bonifacius [Würdtwein p. 154.] ist angeführt, dass ein presbyter in Bayern, der nicht lateinisch konnte, die Taufformel in nomine patria et filia aussprach.

224) Ansberti 9. Februar 39. 355. ist erzählt, dass, als im Jahre 698. das Leichenbegängniss des Ansbert in Rouen gehalten wurde, die Begleiter in dissonis diversarum linguarum choris ihren Schmerz äusserten. Rouen liegt weit über der späteren Sprachgränze.

fand. Der kleine Sohn des grossen Carl, der zum Schaden des Frankenreichs seinen Jugendwunsch, ein Mönch zu werden, nicht ausführen durfte, verachtete die deutschen Gesänge, welche zu lernen ihn sein Vater gezwungen hatte [225]). Aber die deutsche Sprache erhielt sich nicht nur neben der lateinischen, sie war auch nicht ohne Einfluss auf dieselbe. Ich schliesse diess weniger aus den Worten, die in die lateinische Sprache übergiengen, die sich meist auf Gegenstände beziehen, für die man keinen passenden lateinischen Ausdruck wusste, als aus dem Umstand, dass die deutschen Namen unter den Römern ganz gewöhnlich wurden.

Es ist schon öfter ausgeführt, dass im sechsten Jahrhundert aus einem romanischen Namen mit Bestimmtheit auf romanische Abstammung geschlossen werden darf, und dass sich namentlich in Gregor kein Beyspiel eines Franken mit römischem Namen finde [226]). Löbell, der grösste Kenner von Gregors Schriften, bestätigt diesen Satz, und will nur eine Ausnahme gefunden haben [227]). In Greg. VII. 27. wird nämlich von Claudius, welcher den Eberulf tödten soll, gesagt, er habe sich nach Zeichen umgesehen, ut mos est barbarorum, daraus folgert nun Löbell, dass Claudius kein Romane gewesen sey. Doch glaube ich nicht, dass man eine solche Folgerung daraus ziehen darf. Gregor wollte damit vielleicht nur andeuten, dass Claudius barbarische Sitten nachgeahmt habe, wohl seinen Begleitern zu lieb, die er öfter nach den Wundern des heiligen Martin fragte. Ueberdiess wäre aber, auch wenn er als Deutscher zu betrachten ist, gar nicht hergestellt, dass er ein Franke war; er war vielmehr wahrscheinlich aus Burgund, da er von Guntram in einer wichtigen Angelegenheit verwendet wird [228]). Von den Burgundern aber lässt sich wegen ihres schon länger dauernden Zusammenlebens mit den Romanen nicht dasselbe behaupten, wie von den Franken. Ein anderer Fall, wo ein Knabe von unzweifelhaft fränkischer Abstammung einen nichtfränkischen Namen trägt, kann wegen der besonderen damit verbundenen Verhältnisse kaum angeführt werden. Ein Sohn Chilperichs und Fredegunds nämlich heisst Samson [229]). Er wurde geboren, während Chilperich in Tournaye belagert wurde; Fredegund wollte ihn aussetzen, liess ihn aber auf Chilperichs Befehl taufen. Er wurde vom Bischof von Noyons aus der Taufe gehoben, starb aber bereits im fünften Jahr seines Alters. Gewiss wäre, wenn er älter geworden, viel-

225) Theganus c. 19. Pertz II. 594. und Astronomus c. 4. Pertz II. 609.

226) Schon Valesius Rer. Franc. VII. 391. hat diess bemerkt.

227) Gregor p. 76.

228) Gregor giebt nur den Geburtsort seiner Frau an; diese war ex territorio Meldensi, Meaux bey Paris. Er selbst scheint nicht aus dieser Gegend gewesen zu seyn, da es heisst: Parisius advolavit.

229) Gregor V. 23.

leicht den Thron bestiegen hätte, ein Wechsel mit seinem Namen vorgegangen, da die Königsnamen sich doch zu bestimmt in einer gewissen Reihe bewegen; wenigstens kommt das Beylegen von Namen unabhängig von der Taufe auch sonst bey den Franken vor [230]). Zweifelhafter ist Nectarius [231]), der Bruder des Bischofs Baldegisil von Le Mans, welcher letztere doch wohl ein Franke war. Doch lässt es sich vielleicht als Entstellung eines fränkischen Namens erklären; wenigstens finden wir schon fünfzig Jahre früher einen Franken Nectardus, den Vater des Bischofs Medardus [232]). Erst in der Mitte des siebenten Jahrhunderts finden wir Beyspiele wie Blandinus ex Sicambrorum genere [233]), Eustasius, den Sohn der Salaberga [234]), Aurea, die Tochter des Amalbert [235]).

Dagegen finden wir schon frühzeitig Beyspiele von Romanen, die deutsche Namen tragen [236]). Diess nahm nach und nach so überhand, dass in einem im Jahre 838. verfassten Namensverzeichniss der Mönche von S. Denys unter 130. Namen nur 18. nichtdeutsche sich finden, von welchen letzteren überdiess die Mehrzahl biblisch ist [237]). Selbst im südlichsten Gallien findet man im neunten Jahrhundert die Namen überwiegend deutsch. Wäre die Trennung Deutschlands und Galliens nicht gerade in der Zeit vor sich gegangen, wo die ersten schriftlichen Aufzeichnungen in deutscher Sprache beginnen, so würde die deutsche Sprache auf die lateinische wohl noch einen ganz andern Einfluss ausgeübt haben, als sich in dem heutigen Französisch zeigt.

Aus solchen Zügen lässt sich entnehmen, dass die völlige Vermischung der Nationalitäten, die wir im neunten Jahrhundert in Gallien vorfinden, nicht in dem Ueberwiegen des einen oder des anderen Elements, nicht in einer

230) Gregor selbst erzählt V. 39. dass Hermenegild, der Sohn des Königs Leuvigild, ein Arianer, in der Taufe den Namen Joannes erhielt, nennt ihn aber auch nach diesem Ereigniss immer noch Hermenegild. VI. 18. VIII. 28. Der Sohn Chilperichs hiess schon lange vor der Taufe Chlotar. Gregor VII. 7. Ein anderer Fall ist Gregor VIII. 22. Waldone diacono, qui et ipse in baptismo Bertchramnus vocitatus est. Der Sohn Carls des Grossen hiess zuerst Carlmann, und wurde erst in der Taufe durch Papst Hadrian Pipin genannt. Ann. Lauresh. aō. 781. Pertz I. 31.

231) Gregor VII. 15. Seine Frau hiess Domnola. Gregor VIII. 32.

232) Medardi II. 8. Juni. 2. 79.

233) Salabergae 22. September 9. 523.

234) Salabergae 22. September 10. 523. Ihre vier andern Kinder haben deutsche Namen.

235) Austrebertae c. 7. Mabill. III. 1. p. 38.

236) Gregor VI. 11. Gundulfus de genere Senatorio. X. 2. Bodegisil filius Mummoleni Suessionici. Fredegar c. 29. Richomeres genere Romanus. Ibid. 78. Chramnelenus genere Romanus.

237) D'Achery Spicilegium IV. 229.

Unterordnung des Einen unter das Andere, sondern in einer Vereinigung beyder zu einem neuen Ganzen seinen Grund hat. Der Anfang dazu war freylich schon früher gemacht. Es ist bekannt, dass Gregor und Fortunatus, sowie alle anderen Schriftsteller des sechsten Jahrhunderts, die Deutschen ganz gewöhnlich barbari nennen. Gewiss hat dieses Wort in den meisten Fällen keinen verächtlichen Sinn [238]), obwohl wir es bey anderen Schriftstellern unzweifelhaft in einem solchen finden [239]). Es ist nicht zu wundern, dass die auf ihre Civilisation stolzen Romanen mit einer gewissen Einbildung auf die sogenannten Barbaren herabsahen, die zwar gut fechten, aber nicht einmal schreiben und lesen, geschweige denn hinkende Hexameter machen konnten. Auch hier trat übrigens Gegenseitigkeit ein, indem namentlich in den mehr germanisirten Gegenden die Deutschen den Namen Romanus zu einer Art Scheltwort gemacht hatten. So sagten die Leute in der Gegend von Noyons zu Bischof Eligius, der ihre Spiele und Tänze als heidnisch hindern wollte, sie würden sich von einem Römer in ihren Gewohnheiten nicht stören lassen [240]). Eine ähnliche Stimmung, die der Verachtung, zeigt die Aeusserung der Plünderer in der cella S. Galli [241]). Noch zu Ende des achten Jahrhunderts finden wir bey S. Goar am Rhein einen Deutschen Reginarius, der eine so heftige Abneigung gegen alles Römische hatte, dass er jeden, der ihm aus der familia des Klosters begegnete, mit Stockprügeln verrieb, und als er einmal zufällig am Kloster vorbeykam, sich den Kopf mit einem Tuch bedecken liess, nur um keinen Romanen zu sehen [242]).

238) Valesius Rer. Franc. VI. 289. Löbell Gregor p. 100.

239) Von Caesarius von Arles schreibt Florianus (Bouquet IV. 67.): Vixit inter barbaros pius. Caesarii I. 27. August 20. 69. heisst es von der Belagerung von Arles durch die Franken: monasterium — destruitur — tabulis barbarorum ferocitate direptis. Eptadii 24. August 8. 779. Non tantum catholicos sed et paganos et barbaros ferocissimos, qui more leonum furentes — captivis persequendis adveniebant, — sicut agnos mitissimos reddebat. Betharii 2. August 8. 170. heisst das Heer, das Chartres belagert, barbara multitudo, und es ist gesagt, dass es more barbarico plünderte. Leobini 14. März 4. 350. heissen die Franci, deren dura ferocitas beklagt wird, barbari.

240) Eligii II. 19. D'Achery V. 248. Numquam tu Romane, quamvis haec frequenter taxes, consuetudines nostras evellere poteris, sed sollemnia nostra, sicut hactenus fecimus, perpetuo semperque frequentabimus, nec ullus hominum erit, qui priscos atque gratissimos possit nobis unquam prohibere ludos. — Der Bischof bestrafte die Rädelsführer für die Frechheit, ihre Landessitte behalten zu wollen, dadurch, dass er sie wahnsinnig machte.

241) Vita S. Galli Pertz II. 19. Isti Romani ingeniosi sunt; ideo sub loculum bona sua absconderunt.

242) Miracula Goaris 6. Juli 10. 339. Tanta enim ejus animum innata ex fe-

Abgesehen von solchen Extravaganzen auf beyden Seiten finden wir schon im siebenten Jahrhundert den Anfang einer dauernden Vereinigung darin, dass sich Romanen und Germanen des Frankenreichs als eine Nation gegenüber den sie umgebenden wilden Stämmen fühlen, die nun allein den Namen barbari tragen. Um die Mitte des siebenten Jahrhunderts werden die barbari bereits von den Germanen des Frankenreichs unterschieden [243]); dasselbe finden wir ganz gewöhnlich im neunten Jahrhundert [244]). Nichts kann sicherer die angebahnte oder bereits vollendete Vereinigung verschiedner Stämme oder Nationalitäten zu einem Volk bezeugen, als das Gefühl des Zusammengehörens den Fremden gegenüber. Sicher aber wäre diese Vereinigung im Frankenreich nicht so schnell erfolgt, wenn nicht von Anfang an die gleiche Berechtigung und die ihr entsprechende gleiche Verpflichtung die Grundlage des Zusammenlebens gewesen wäre, wodurch eine Scheidung der Nationalitäten, die Gothen und Vandalen ins Verderben stürzte, glücklich vermieden wurde.

Bisher war nur von Verhältnissen die Rede, in welchen der allgemeine Gegensatz des Romanischen und Germanischen hervortritt, und allmählig vermittelt wird; ich habe nur noch eine Seite zu berühren, wo die rein localen Verhältnisse Galliens mit den germanischen Institutionen in Conflict kamen.

Schon die Einrichtungen vor der Völkerwanderung hatten dem germanischen Staat seine Entwicklung vorgezeichnet. Sollte wie früher auch nach der Gründung der neuen Reiche der Freyenstand die staatliche Grundlage seyn, so musste die Unabhängigkeit des einzelnen vollberechtigten Freyen gewahrt werden, es durfte ausser der Leibeigenschaft und der Unterordnung unter das Staatsoberhaupt keinerley Abhängigkeit bestehen. Die Voraussetzung dieser Unabhängigkeit war die Theilung des Grundbesitzes in der Art, dass jede einzelne Familie unabhängig auf ihrem Eigenthum leben konnte. Es musste daher vor allem die Vereinigung des Grundbesitzes in wenigen Händen vermieden werden, denn diese führte nothwendig zur persönlichen Abhängigkeit

ritate barbarica stoliditas apprehenderat, ut ne in transitu quidem Romanae linguae vel gentis homines libenter aspicere posset. Reginarius wurde noch viel empfindlicher gestraft, als die Leute von Noyons. Er bekam nämlich plötzlich den Durchfall, an dem er nach wenigen Tagen starb.

243) So schreibt Sigibert II. an Desiderius von Cahors: et gentes patriae nobis Deo concessae pacifico ordine nobis obediunt, gentes etiam barbarae pacatissime nobis cohabitant. Eligii II. 3. und 8. D'Achery V. 194. werden die Flandri, Suevi und Andoverpi an der Nordsee barbari genannt, während die Franken II. 9. nur proterva gens heissen. Salabergae 22. September 4. 521. Mosam, qui amnis Rhenum influens — oceanum barbaricum late ingreditur. Auch die Stelle in der Vita Columbani oben Note 222. ist hieher zu beziehen.

244) So werden Annal. Fuld. Pertz I. 362. die Slaven und ebenda Pertz I. 366. die Böhmen barbari genannt.

aller derer, die ohne eignen Besitz auf die Ueberlassung eines Gutes durch einen grösseren Grundbesitzer angewiesen waren. Einer solchen Entwicklung war in ältester Zeit bey den deutschen Stämmen durch die Unveräusserlichkeit des Familieneigenthums, den Ausschluss der Weiber von der Erbfolge und die zahlreichen Auswanderungen vorgebeugt.

Auch der fränkische Staat enthält in seiner ursprünglichen Verfassung nichts, woraus sich die mit dem achten Jahrhundert hervortretende grosse Veränderung erklären liesse. Es giebt keinen privilegirten Adel, keine Privatgefolgschaften, keine persönliche Abhängigkeit eines freyen Unterthanen von einem Unterthan. Soweit die mageren Nachrichten reichen, sehen wir in den ganz germanisirten Gegenden nicht Latifundien, sondern den Boden unter einzelne Bauernfamilien vertheilt, und die Güter nicht übermässig gross [245]). Ueberdiess hindert der Grundsatz der gleichheitlichen Erbberechtigung der Söhne die Bildung grosser Güter.

In Gallien finden wir dagegen schon in früher Zeit ganz andere Verhältnisse. Zu Cäsars Zeit war die Herrschaft unter Adel und Geistlichkeit getheilt; der gemeine Mann war ein Knecht, der von öffentlichen Angelegenheiten nicht einmal sprechen durfte; seine Abhängigkeit war um so drückender, als er neben seiner politischen Unselbstständigkeit in der Regel zu einem der Vornehmen in dem Verhältniss persönlicher Unterordnung stand, entweder als Mitglied der Gefolgschaft oder als Schuldner [246]). Dieser Zustand änderte sich unter den Römern nur, insoferne die politische Unabhängigkeit der herrschenden Stände gebrochen wurde; der gemeine Mann hatte keinen Vortheil davon, denn seine Abhängigkeit von den grösseren Grundbesitzern wurde nicht gemildert, sondern durch verschiedne Umstände erhöht; dahin ist namentlich der Steuerdruck zu rechnen, der das Bestehen von unabhängigem kleinen Grundbesitz fast unmöglich machte, und die kleinen Eigenthümer nöthigte, zu grösseren Grundbesitzern in das Colonarverhältniss zu treten. Die germanischen Eroberer trafen daher das Grundeigenthum bereits sehr concentrirt. Durch die Eroberung gieng allerdings ein Theil desselben in andere Hände über, allein diess wirkte nur vorübergehend; der grössere Theil des Bodens in Gallien blieb in romanischen Händen, also in grossen Gütern vereinigt.

Eine von diesen beiden Richtungen musste nothwendig unterliegen, und es war diess die deutsche. Zwar theilten sich die Römer seit der fränkischen Eroberung auch nur in Freye und Unfreye, die mächtigen alten Familien genossen keine politischen Vorrechte; allein schon das blosse Vorhandenseyn grossen Grundbesitzes bewirkte, wie auch in anderen Ländern und zu anderen Zeiten, ein Verschlingen des kleinen. Unterstützt wurde diese Richtung

245) S. die nähere Ausführung bey Waitz V. G. II. 188.

246) S. darüber oben Buch I. cap. 1. Not. 95.

durch die übermässigen Vergabungen an die Kirche und die Habsucht mächtiger Franken, die schon aus Ehrgeiz, um nicht hinter den romanischen Familien zurückzustehen, auf die Erwerbung grossen Grundbesitzes ausgiengen. Während die Kirche durch reiche von allen Seiten ihr zufliessende Geschenke an Land und Geld der grösste Grundbesitzer in Gallien geworden war, waren die angesehenen Franken auf Ausbeutung der königlichen Verschwendung oder, wo diese nicht ergiebig genug war, auf Missbrauch der Amtsgewalt, oder Unterdrückung des schwächeren Nachbarn angewiesen. In der Zeit Carl Martells, wo diese Verhältnisse zuerst zu Tag treten, ist das Uebel bereits geschehen. Von hier an wird das Vorhandenseyn von Personen anerkannt, die andere, ihnen vorher gleichberechtigte Freye beherrschen. Damit ist die Entstehung des Adels gegeben, und der Freyenstand, die altgermanische Grundlage des Staats, seinem unausbleiblichen Verderben überlassen. Diese Entwicklung trifft Deutschland nicht minder als Gallien, weil in dieser Zeit die Gesetze, alle Staatseinrichtungen in Gallien zugleich für Deutschland gemacht werden. Sie ist keine romanische, noch weniger eine germanische, sondern durch die uralten Eigenthümlichkeiten Galliens veranlasst, die erst durch die Revolution des vorigen Jahrhunderts wenigstens äusserlich gebrochen wurden.

Drittes Buch.

Merovingische Periode.

Erstes Capitel.

Vom Unterthanenverband.

Die fränkischen Leudes. — Der allgemeine Fidelitätseid aller Unterthanen. — Der Leudeseid. — Die Antrustionen. Arimannia. — Immunität. — Romanen und Liten als Antrustionen — der Antrustioneneid. — Die trustis dominica. — Höhere Pflichten der Antrustionen. — Pflichten der freyen Unterthanen. Begriff der Infidelitas. — Angriff auf das Leben des Königs. — Beleidigung des Königs und seiner Familie. — Landesverrath. — Aufruhr und Abfall; Verbot der Auswanderung. — Heimliche Verbindung mit einem anderen König. — Gleichheitliche Verpflichtung der Romanen und Germanen; Ausdehnung auf die Geistlichkeit. — Der Königsfriede. — Positive Leistungen der Unterthanen. — Stellung der Leudes. — Privatgefolgschaften unter den Merovingern. Ansicht von Pardessus. — Das eidliche Treueversprechen ein Vorrecht des Königs. — Unfreye nehmen die

Stelle der Privatgefolgschaften ein. — Amici. — Die gallischen clientes — Identität der amici und clientes — suscepti — pares — mittio — fidelis — homo in obsequio und commendatus. — Stellung der Privatgefolgschaften in der fränkischen Verfassungsentwicklung.

Schritt für Schritt habe ich bisher die Meinung bekämpft, welche schon in den ältesten Verhältnissen nur den persönlichen Anschluss an ein Oberhaupt zur Grundlage der Vereinigung eines Stammes macht. Ich glaube bisher dargethan zu haben, dass die Gründung germanischer Staaten durch Dienstgefolgschaften eine nicht nachgewiesene Vermuthung ist. Die nachfolgende Untersuchung hat zu zeigen, dass speciell im fränkischen Staat von seiner Gründung an, also in der merovingischen Periode, die Gefolgschaft nicht die Grundlage des Staatsverbandes ist, der Gefolgsgefährte oder Leudis nicht die Stellung einnimmt, die in anderen Staaten dem Unterthan zukömmt.

Bey Untersuchung dieser Streitfrage sind die Gegner freylich in grossem Vortheil. Mit dem zehnten Jahrhundert tritt die grosse Veränderung ein, die in Deutschland den Kaiser wählbar, in Frankreich den König zum Spielball der Grossen macht, in beyden Ländern die Diener zu Herrn, Unterthanen zu unabhängigen Fürsten erhebt, bis in dem letzteren der König zu despotischer Macht gelangt, ersteres in eine Unzahl unabhängiger Staaten zerfällt, die unter sich durch ein Oberhaupt ohne Ansehen kaum äusserlich zusammengehalten werden. Was ist natürlicher, als die Grundlage dieser Entwicklung in den ältesten Verhältnissen, die rohen Anfänge bey den Germanen des Cäsar und Tacitus, die Weiterbildung unter den Merovingern, die endliche Vollendung unter den Carolingern zu suchen? Es hat diese Ansicht etwas dem Gefühl widerstrebendes, weil dadurch das Lehenwesen zur naturgemässen Fortbildung der germanischen Verfassung wird, so dass der Unterschied in den verschiedenen Epochen der Verfassungsentwicklung nur in der grösseren oder geringeren Ausbildung desselben zu suchen ist. Diese Ansicht zu widerlegen, ist die Aufgabe vorliegender Abhandlung. Es ist eine reizende aber schwierige Aufgabe; reizend, weil das Lehenwesen, die unvollkommenste Staatsform, die sich denken lässt[1]), mit Recht den Hass der Völker trägt, die unter ihm geseufzt, der Deutsche also nicht mit Freudigkeit auf die Einrichtungen seiner Vorfahren blicken kann, wenn sie zu solchem Ergebniss führen müssten; schwierig, weil schwerlich ein anderer Theil der Geschichte mit so vielem Scharfsinn untersucht ist, keine andere Theorie solche Namen unter ihren Vertheidigern zählt. Besonders schwierig aber ist die Aufgabe durch die Beschaffenheit der Quellen, deren strenge Sichtung unumgänglich nothwendig ist, da

[1]) Loix féodales, qui ont produit la règle avec une inclinaison à l'anarchie, et l'anarchie avec une tendence à l'ordre et à l'harmonie. Montesquieu esprit des loix XXX. 1.

keine andere Periode unserer Geschichte soviele erdichtete Erzählungen, soviele falsche Urkunden darbietet, als die Merovingische.

Es ist Montesquieu, der zuerst das gegenwärtig fast allgemein angenommene System hinsichtlich der ältesten Verfassungszustände der Franken in seinen Grundzügen aufgestellt hat. Am weitesten ausgebildet ist es in neuerer Zeit von Eichhorn, der es auf die scharfsinnigste Weise mit den gleichzeitigen Nachrichten und den späteren Zuständen in Einklang zu bringen versucht hat; seine Ansichten sind es daher vor allem, die näher zu untersuchen und zu würdigen sind [2]).

Schon im zweyten Buch ist einiges über seine Auffassung der fränkischen Ansiedlung in Gallien gesagt; er findet den Hauptunterschied der Eroberung vor und nach Chlodwig darin, dass die Franken vor Chlodwig durch die Landvertheilung durch's Loos aus eignem Recht sich niederliessen, während in den erst seit Chlodwig eroberten Landstrichen aller nicht in den Händen von Romanen befindliche Grundbesitz Krongut war, das der König vertheilte. Durch solches Krongut wurde der Besitzer zum Leudis, d. h. er trat in eine specielle Verpflichtung gegen den König ein, welcher der nicht mit Krongut Bedachte nicht unterlag. Das Dienstverhältniss des Leudis äusserte sich zunächst in dem Eid der Treue, den er dem König leisten musste, und seiner Heerbannpflichtigkeit. In dasselbe Verhältniss traten alle diejenigen ein, welche nach geschehener Niederlassung der Franken durch munus regium oder beneficium Krongut erhielten, also namentlich die Kirchen, soferne sie Fiscalgut besassen. Da alles in den seit Chlodwig eroberten Landstrichen in den Händen von Franken befindliche Grundeigenthum als Krongut angesehen wurde, so wurden alle in Neuster, Aquitanien und Burgund angesiedelten Franken als Leudes behandelt, und waren also heerbannpflichtig, während in Auster nur der wirkliche Besitzer von Krongut dazu gerechnet wurde. Die übrigen Deutschen in Auster hatten keine weitere Dienstpflicht als die Landwehr und leisteten bey Kriegszügen nur freywilligen Beystand. Von den Leudes wird dann noch ein engeres Comitat, die Antrustionen, unterschieden, deren Vorzug in der alleinigen Berechtigung zur Führung eines freyen Dienstgefolges, der Immunität als Standesvorrecht und höherer Macht und Ansehen bestanden haben soll. Der Uebergang zur carolingischen Verfassung, wo wir nicht nur einen allgemeinen Unterthanenverband, sondern auch eine allgemeine alle

[2]) Die neuere französische Schule weicht zwar in Einzelheiten von Montesquieu ab, folgt aber im Ganzen noch immer dem von ihm begründeten System. Ebenso hat Waitz in Einzelheiten die Eichhorn'schen Ansichten aufgegeben, aber die Grundlage des Ganzen, die Lehre vom Dienstgefolge oder den Leudes, behält er unverändert bey. Ich werde daher seine Darstellung erst unten im fünften Capitel näher zu prüfen haben.

Freyen umfassende Heerpflicht finden, wird darin gesucht, dass durch den Leudesamio in Marc. I. 40. eine ohnehin schon dem grössten Theil der Bevölkerung obliegende Verpflichtung auf ganze Provinzen ausgedehnt wurde, und dass bey der Kraft, mit der Pipin regierte, bey dem Ansehen, in welchem er bey allen Franken stand, sich allmählig die Idee der Nothwendigkeit auf dem campus Madius zu erscheinen, d. h. dem Heerbann zu folgen, ausbildete [3]).

Nach dieser Entwicklung, der fast alle neueren Schriftsteller mit geringen Abweichungen folgen, war also der Dienstverband die Grundlage des fränkischen Staatsrechts. Nur wer Krongut besass, war zum Eintritt in diesen Dienstverband verbunden, leistete den Fidelitätseid und konnte zum Heer aufgeboten werden. Ich muss hier der weiteren Untersuchung vorgreifend, den Satz voraus stellen, dass es in der fränkischen Monarchie überhaupt kein Dienstgefolge unter dem Namen Leudes gab, dass alle freyen Einwohner von Beginn der Monarchie an gleichheitlich dem König zur Treue verpflichtet waren, und diese Treue durch einen Eid bekräftigen mussten, dass der Besitz von Krongut keine höheren Pflichten auferlegte, als diejenigen, welche eine Folge des allgemeinen Unterthanverbandes waren, dass sich die Pflicht, dem Aufgebot des Königs zum Heerzug zu folgen, auf alle Freyen ohne Unterschied des Standes und der Nationalität erstreckte, und dass es keine Dienstgefolgschaft gab, die Könige ein- und absetzte, oder ganze Heere ausmachte. Allerdings finden wir mit Beginn der Monarchie eine Classe von Personen, welche dem König näher stehen, als andere Unterthanen, die sein Gefolge bilden, und einerseits den Comites des Tacitus, andererseits den Vassi unter den Carolingern zu vergleichen sind: die Antrustiones; aber neben diesem Gefolge finden wir nur eine Classe von Freyen, die dem König alle gleichheitlich verpflichteten Unterthanen. Diese Sätze, die der besseren Orientirung wegen hier voranzustellen waren, sollen nun im einzelnen erwiesen werden.

Vor allem wird gegen die Eichhorn'sche Ansicht einzuwenden seyn, dass sie die Stellung der Provincialen zum fränkischen König gar nicht erklärt. Der Satz, dass der fränkische König über seine romanischen Unterthanen dieselben Rechte ausübte, wie sein Vorgänger, der römische Kaiser, ist schon oben im zweyten Buch widerlegt, und wird sich besonders unten im zweyten Capitel bey Prüfung der Heerverfassung als unrichtig ergeben. Die völlige Gleichstellung der Romanen und Germanen in ihrer Pflicht gegen den König zeigt sich aber speciell für die merovingische Periode in dem Fidelitätseid, den alle freyen Unterthanen ohne Unterschied der Nationalität dem König zu leisten haben, und diess ist der erste Punkt, in welchem sich das System von

[3]) Man findet die Einzelheiten dieser Entwicklung, die ich der besseren Uebersicht wegen zusammengestellt habe, bey Eichhorn R. G. § 25a. 26. 27. 47. 119. 133.

der fränkischen Dienstgefolgschaft als unrichtig zeigt. Denn wenn Eichhorn den Fidelitätseid zum Unterscheidungsmerkmal der Leudes von den Romanen sowohl als den nicht im Dienstverband stehenden Franken macht, und erst aus der Ausdehnung dieses Leudeseides auf ganze Provinzen den allgemeinen Fidelitätseid unter den Carolingern entstehen lässt, so steht seine Ansicht in directem Widerspruch mit den Quellen. Eine grosse Anzahl von Stellen zeigt uns, dass schon unter den Enkeln Chlodwigs alle freyen Einwohner des Frankenreichs dem König den Eid der Treue leisteten[4]). Zwar könnte man einige dieser Stellen auf die unter den Romanen angesiedelten Franken deuten wollen, wenn man nämlich mit Eichhorn die in Gregor öfter erwähnten Turonici, Pictavi etc. für die in diesen Provinzen angesiedelten Franken erklärt[5]); al-

[4]) Greg. IV. 30. (Audovarcus et Firminus) ingressi Arelatensem urbem sacramenta pro parte Sigiberti regis exegerunt. Arles gehörte zu Guntrams Reich und wurde von Sigiberts Heerführer eingenommen. Dass der Eid von der ganzen Bevölkerung geleistet wurde, ergiebt sich aus den Worten, die der Bischof Sapaudus im Namen der Einwohnerschaft sagt: Quod si vos illos devincitis, nos fidem, quam promisimns, custodimus. Greg. IV. 46. Mummolus Turonis veniens exactis a populo pro parte Sigiberti regis sacramentis — Pictavos accedens sacramenta exegit. Mummolus hatte im Auftrag Sigiberts und Guntrams Tours und Poitiers, das aus Chariberts Erbschaft an Sigibert fallen sollte, und von Chilperich vertragswidrig eingenommen war, zu besetzen. Ibid. VI. 12. Desiderius (jussu Chilperici) Petrocoricum pervasit, exactoque sacramento. — Ibid. VI. 31. Chilpericus misit nuntios ad supradictos duces, dicens: Ingredimini Bituricum, et accedentes usque ad civitatem sacramenta fidelitatis exigite de nomine nostro. Ibid. VII. 12. Guntramnus rex comites suos ad comprehendendas civitates, quas quondam Sigibertus de regno fratris sui acceperat, direxit, ut exigentes sacramenta suis eas ditionibus subjugarent. Ibid. VII. 24. (Guntramni exercitus) Pictavum petiit. Excesserant enim de fide, quam regi promiserant; auch wird bemerkt, dass bey dem Marsch durch Tours et illi, qui jam sacramenta dederant (nämlich dem Gunrtam), geplündert wurden. Ibid. IX. 30. Post mortem vero Chlotacharii regis Chariberto regi hic populus (Turonicus) sacramenta dedit, similiter et ille cum juramento promisit, ut leges consuetudinesque novas populo non infligeret. Ibid. IX. 31. Austrovaldus (ein dux Guntrams) Carcassonam accedens sacramenta susceperat, ipsosque populos ditioni regiae subegerat.

Sehr bequem hat Phillips I. 416. Not. 63. alle diese Stellen beseitigt, indem er sie insgesammt von sesshaften Mitgliedern der Gefolgschaft, das sacramentum für den „Eid der Hulde" erklärt. Das Grundlose einer solchen Deutung ergiebt sich schon daraus, dass in den südlichen Gegenden Galliens die Franken nur ganz vereinzelt wohnten.

[5]) R. G. §. 26. Not. a. Ich werde diese Meinung im zweyten Capitel dieses Buches ausführlich zu widerlegen haben.

lein dass dieser Fidelitätseid keinenfalls nur von den hier angesiedelten Franken, dass er auch von den Romanen geleistet wurde, ergiebt sich mit Bestimmtheit aus Gregor IX. 30., wo Charibert dem populus Turonicus, nachdem es den Fidelitätseid geleistet, eidlich verspricht, er wolle ihm keine neuen Steuern auflegen; die Steuerverpflichtung aber erstreckte sich nach allgemeiner Meinung nur auf Romanen, und es fällt also die Möglichkeit, die Eidesleistung auf die Leudes, d. h. die in Tours wohnenden Franken zu beschränken, hinweg [6]). Ueberdiess ist aber nach Gregors Sprachgebrauch, der hier allein entscheiden kann, populus die ganze Bevölkerung ohne Unterschied der Nationalität [7]), welche letztere er mit gens bezeichnet [8]).

Die hier angeführten Beyspiele sprechen alle bloss von Aquitanien; schon durch sie ist Eichhorns System gebrochen, da ja in den aquitanischen Provinzen, wo alle angesiedelten Franken geborne Leudes waren, das Leudeswesen besonders deutlich hätte hervortreten müssen. Finden wir hier schon im sechsten Jahrhundert nicht einen besondern Leudes-, sondern einen allgemeinen Fidelitätseid, so ist der Schluss auf andere fränkische Landestheile wohl nicht zu gewagt. Aber soweit ist die Conjectur Lehuërou's [9]), dass nur die Gallier der allgemeinen Verpflichtung zum Treueneid unterlagen, von der Wahrheit entfernt, dass wir diese Verpflichtung auch in Gegenden finden, die fast bloss deutsche Bevölkerung hatten [10]). Ebensowenig aber dürfen wir

[6]) Noch deutlicher spricht der Brief des Abts Florian von Roman-Moustier an den Bischof Nicetius von Trier (Bouq. IV. 67.): quaeso, ut regi Theodebaldo insulam Larinensem (bey Como) plurimum commendetis, ut Romanis servis ejus sacramenta quae data sunt omnimodis conserventur. Das servi ist hier nur eine Höflichkeitsform wie Marc. I. 34. und Brequ. No. 156. (348). Im Vergleich mit Greg. IX. 30. ist man wohl zum Schluss berechtigt, dass der Inhalt der hier und in Tours geleisteten sacramenta derselbe war, und dass auch hier die Unterthanen vorgängig Treue schwörer mussten.

[7]) Greg. VIII. 1. immensa populi turba in Orleans, worunter, wie aus dem folgenden sich ergiebt, auch Syrer und Juden begriffen sind; dann VIII. 4. ut omnis populus proclamaret in der Kirche, und in einer Reihe anderer Stellen z. B. IV. 31. VII. 8. u. s. f.

[8]) Greg. V. 1. Gundovald — Childebertum — collectis gentibus, super quas pater regnum tenuerat. Ib. VII. 24. Guntram — commotis gentibus regni sui. VIII. 30. gentes, quae ultra Ararim Rhodanumque — cum Burgundionibus junctae. VIII. 16. Franci cujusdam — nobilissimi in gente sua viri. X. 3. Childebert — ad debellandam Langobardorum gentem. — Vitae patrum. XV. 1. 1223. Senoch gente Taifalus.

[9]) Institutions Merov. p. 371.

[10]) Greg. VII. 7. Priores de regno Chilperici — ad filium ejus (Chlotarium) se collegerunt, — exigentes sacramenta per civitates, quae ad Chilpericum

diese Einrichtung auf römische Gewohnheit zurückführen[11]), da die Römer zwar einen Diensteid der Legionen, aber keinen Fidelitätseid aller Unterthanen kannten[12]), überdiess aber der allgemeine Fidelitätseid sich bey allen deutschen Völkerschaften, den Ost- und Westgothen, Langobarden und Sachsen findet[13]), was eine Zurückführung auf römische Gewohnheit unthunlich macht.

Die grosse Wichtigkeit, welche dem allgemeinen Fidelitätseid bey den Franken beygelegt wurde, und das Verfahren dabey zeigt sich besonders deutlich in dem Auftreten der Kronprätendenten. Sie erscheinen in drey verschiedenen Landestheilen; Munderich in Auster, Merovech in Neuster, Gundovald in Aquitanien; aber überall ist das Verfahren dasselbe; sie beginnen damit, dass sie sich den Eid der Treue schwören lassen, nicht von einzelnen Anhängern, sondern von der ganzen Bevölkerung, so weit sie ihnen zugänglich ist[14]).

prius adspexerant, ut scilicet fideles esse debeant Guntramno regi ac nepoti ejus Chlotario. Das regnum Chilperici ist Neuster, das auch das alte Salierland umfasst. IV. 43. Die Sachsen, die mit den Langobarden nach Italien gezogen, und im Frankenreich eingefallen, erhalten freyen Abzug jurantes prius, quod ad subjectionem regum solatiumque Francorum, redire deberent in Gallias. Fredeg. 74. schwören die Abgeordneten der Sachsen pro universis Saxonibus, die Frankengränze zu beschützen. Merkwürdig ist auch, dass der austrasische Heerführer Cedinus in Italien die neu unterworfenen Gegenden ebenso zum Fidelitätseeid zwingt, wie die Heerführer anderer fränkischen Länder. Greg. X. 3. Cedinus — quinque castella cepit, a quibus etiam sacramenta exegit. Aus Greg. V. 19. (unten Not. 14.) geht hervor, dass die plebs, also gewiss der ganze Freyenstand, in der Umgegend von Rouen in eidlicher Pflicht gegen Chilperich stand.

11) Wie Waitz V. G. II. 117. und schon vor ihm Garnier p. 103.

12) Eine Zusammenstellung darüber s. o. Buch I. cap. 1. Not. 140.

13) Bey den Ostgothen mussten nach Cassiod. Var. VIII. 4—7. nach Theoderichs Tod nicht nur alle Gothen, sondern auch alle Romanen seinem Nachfolger schwören, se unanimiter regno nostro fore devotos. Bey den Westgothen erstreckte sich der Fidelitätseid selbst auf Geistliche. Conc. Toletan. IV. c. 75. quicumque amodo ex nobis vel cunctis Hispaniae populis — sacramentum fidei suae, quod pro patriae gentisque Gothorum statu vel conservatione regiae salutis pollicitus est, violaverit, — anathema sit. — Vgl. auch Conc. Tolet. X. c. 2. und Conc. Tolet. XVI. c. 9. Dasselbe Verhältniss ergiebt sich für die Langobarden aus Fredeg. c. 70. Gundeberga regina, eo quod omnes Langobardi eidem fidem cum sacramento firmaverant. Ueber den allgemeinen Fidelitätseid bey den Angelsachsen vgl. Sybel p. 239.

14) Greg. III. 14. Mundericus, — qui se parentem regium asserebat, elatus superbia ait: Quid mihi et Theoderico Regi? Sic enim mihi solium regni debetur, ut illi. Egrediar, et colligam populum meum atque exigam sa-

Den populus, den Munderich verpflichten will, den plebs, den Merovech beschenken lässt, kann doch niemand auf eine Gefolgschaft deuten. Es ergiebt sich aus diesen und anderen Beyspielen, dass die allgemeine Ableistung des Fidelitätseides bey allen Thronveränderungsfällen gewöhnlich war [15]), und dieser Fidelitätseid, als die Grundlage des königlichen Rechtes angesehen werden kann. Bey Eroberungen ist der erste Schritt, der geschieht, Verpflichtung der neuen Unterthanen [16]). Welcher Art dieser Fidelitätseid war, kann nach

cramentum ab eis, ut sciat Theudericus, quia rex sum ego sicut et ille. Et egressus coepit seducere populum, dicens: Princeps sum ego, sequimini me, et erit vobis bene. Sequebatur autem eum rustica multitudo, dantes sacramentum fidelitatis, et honorantes eum ut regem. Greg. V. 19. Audiens Chilpericus, quod Praetexatus contra utilitatem suam populis munera daret. — wirft er ihm vor: seduxisti pecunia plebem, ut nullus mecum fidem habitam custodiret, voluistique regnum meum in manum alterius tradere. — Advenerunt falsi testes, qui ostendebant species aliquas, dicentes: haec et haec nobis dedisti, ut Merovecho fidem promittere deberemus, und dann si munera pro muneribus his hominibus es largitus, cur sacramenta postulasti, ut fidem Merovecho servarent? Greg. VII. 26. Gundovaldus — in civitatibus, quae Sigiberti regis fuerant, ex nomine regis Childeberti sacramenta suscipiebat, in reliquis vero, quae aut Guntramni aut Chilperici fuerunt, nomine suo, quod fidem servarent, jurabant. Der Dux Vasconum Lupus, der im Aufstand begriffen, einen Einfall ins Frankenreich machte — vrgl. Fauriel III. 31. — wollte in Limoges den Bischof und die Einwohner zwingen, ihm den Treueneid zu leisten. Mirac. S. Martialis 30. Juni 14. 555. Auch Eudes von Aquitanien liess sich den Treueneid schwören. Mirac. Austregiseli 20. May 10. 235.

15) Von den bisher angeführten Stellen sind Greg. IV. 46. VII. 7. und 13. und IX. 30. solche, in welchen der Eid nach der Thronsuccession geleistet wird. Zwar führt Gregor mehrere Successionsfälle an, bey denen er eine Eidesleistung nicht erwähnt, es geschieht diess aber offenbar nur, weil er die Eidesleistung als sich von selbstverstehend ansah. Es ergiebt sich diess aus einer Vergleichung von Gregor VII. 10. und VII. 38. In ersterer Stelle heisst es: Gundovaldus — ad Mummolum properavit — qui conjunctus cum supradictis ducibus — Brivam Curretiam — advenit; ibique parmae superpositus rex est elevatus. In letzterer Stelle dagegen sagen Mummolus Sagittarius und Waddo zu Gundovald: Sacramenta fidelitatis, qualia tibi dedimus, ipse qui praesens es, nosti. Da nun bey der Erhebung eines Kronpraetendenten gewiss dieselben Förmlichkeiten beobachtet wurden, wie bey der eines rechtmässigen Königs, so wird man daraus folgern dürfen, dass die Eidesleistung ein wesentliches Moment bey jeder Succession war.

16) Von den in Note 4. citirten Stellen gehören hieher Gregor IV. 30. VI. 12. und 31. IX. 31. und in Note 10. Gregor X. 3. Als Autun auf Ebroins

Gregors Worten[17]) nicht zweifelhaft seyn. Es war der Eid, den Marculf Leudesamio nennt, der als sacramentum fidelitatis noch unter den Carolingern vorkömmt[18]).

Es fragt sich nun, wie die nicht wegzuläugnende Thatsache, dass das Sacramentum fidelitatis schon im sechsten Jahrhundert von allen freyen Unterthanen geleistet wurde, mit der, man kann sagen, allgemeinen Meinung sich verträgt, dass in den ersten Jahrhunderten der fränkischen Monarchie nur das Dienstgefolge, die Leudes und Antrustiones, eidlich Treue dem König zu versprechen hatten[19]). Diese Meinung gründet sich zunächst nur auf eine Stelle des Vertrags von Andlau, der einzigen, in welcher ein Eid der Leudes überhaupt erwähnt ist[20]). Nehmen wir nun vorderhand an, dass hier wirklich von der eidlichen Verpflichtung eines Dienstgefolges die Rede sey, so werden wir doch jedenfalls behaupten müssen, dass dieses Dienstgefolge sich nicht durch Leistung des Treueneides von anderen Freyen unterschied, dass die Unterscheidungsmerkmale zwischen beyden andere gewesen seyn müssten.

Befehl berannt wurde, war eine der den Belagerten gestellten Bedingungen: ut Lodoveo, quem falso regem fecerant, promitterent fidem. Leodegarii I. 2. October 32. 470.

17) Greg. VI. 31. sacramentum fidelitatis exigite. VII. 7. exigentes sacramenta, ut scilicet fideles esse deberent Guntramno regi et nepoti ejus Chlotario. VII. 24. — Pictavi — excesserant de fide, quam regi promiserant.

18) Bey diesem wird C. 786. 6. 51. auf die antiqua consuetudo verwiesen, und C. 829. 4. 354. heisst es von ihm: sicut consuetudo semper fuit.

19) Diess hat am bestimmtesten Guizot Essais p. 155. hervorgehoben, indem er behauptet, erst Carl der Grosse habe den Fidelitätseid, der bisher nur eine persönliche Verpflichtung gegen den Gefolgsherrn gewesen, auf alle Unterthanen ausgedehnt. Dieselbe Meinung findet sich schon bey Montlosier I. 69. Auch Mably I. 3. kennt keinen allgemeinen Fidelitätseid, und sieht in dem Leudesamio bey Marculf den ersten Fall der Ableistung eines solchen l. 5. Not. 2. — Eichhorn lässt ursprünglich nur die Leudes eidlich verpflichtet werden, und die Leudesverbindlichkeit, welche ohnehin schon dem grössten Theil der freyen Einwohner oblag, durch den Leudesamio auf ganze Provinzen ausdehnen. R. G. §. 26. p. 190. Waitz, der ebenfalls einen besonderen Leudeseid der Krongutsbesitzer annimmt, meint, dass der Eid des ganzen Volkes, den die Deutschen früher nicht gekannt, dem der königlichen Getreuen nachgebildet sey, V. G. II. 116. Not. 4., was von der Eichhorn'schen Ansicht wesentlich nicht abweicht. Nur Lezardière I. 107. und 469. hat auf die Wichtigkeit des allgemeinen Fidelitätseides und darauf hingewiesen, dass er die Grundlage alles Unterthanenverbandes bildete.

20) Vertrag von Andlau Pertz III. 6. Similiter convenit, ut secundum pactiones inter — Guntramnum et — Sigibertum initas leudes illi, qui — Guntramno post transitum — Chlotacharii sacramenta primitus praebuerunt, et si

Allein wir können noch einen Schritt weiter gehen; wir müssen von dem Umstand aus, dass unter den Merovingern die Ableistung des Fidelitätseids eine Pflicht aller Freyen ist, die Behauptung aufstellen, dass sich in dieser Zeit neben dem allgemeinen Fidelitätseid überhaupt kein besonderer Leudeseid nachweisen lässt. Wir müssen diess schon aus der carolingischen Verfassung schliessen, wo sich neben dem allgemeinen Fidelitätseid nur ein besonderer Eid, der der Vassen und ihnen gleichgeachteten Personen findet. Hier haben wir nur zwey Classen von Eiden, während wir in der merovingischen Periode nach der gewöhnlichen Ansicht drey Classen finden würden, den der Antrustiones, der Leudes und der Freyen. Wie soll sich nun aber das Verschwinden der Leudes unter den Carolingern erklären, wo wäre diese einflussreiche Classe von Leuten hingekommen, auf welchen die Sicherheit der ganzen Monarchie geruht haben soll? Die Erklärung, die Eichhorn versucht[21]), wonach der Diensteid der Leudes allmählig auf alle Freyen ausgedehnt, und damit der ganze Freyenstand der Leudesverpflichtung unterworfen worden seyn soll, was dann zu dem allgemeinen Fidelitätseid unter den Carolingern führte, giebt uns nicht den mindesten Aufschluss, da der Leudeseid nicht zum Fidelitätseid erst geführt haben kann, wenn der letztere, wie nachgewiesen, schon im sechsten Jahrhundert gewöhnlich war.

Die Existenz eines besonderen Leudeseides in der merovingischen Periode ist aber überhaupt mehr als zweifelhaft. Wie oben angegeben, gründet sich die Annahme desselben lediglich auf eine Stelle im Vertrag von Andlau. Eine nähere Prüfung dieser Stelle ergiebt jedoch, dass hier nicht von einem besonderen Eid des Dienstgefolges, sondern dem allgemeinen Fidelitätseid des ganzen Freyenstandes die Rede ist. Der Vertrag spricht von denjenigen, welche nach Chlotars I. Tod den Königen Guntram und Sigibert den Eid der Treue geleistet, und sich nachher in ein anderes Reich begeben haben[22]). Der Eid wird hier einfach als sacramentum leudis bezeichnet, ebenso wie oben

postea convincuntur in alia parte se tradidisse, de locisubi commanere videntur, convenit ut debeant removeri. Similiter et qui post transitum Chlotarii convincuntur — Sigiberto sacramenta primitus praebuisse, et se in aliam partem transtulerunt, modo simili removeantur. Gesta Francorum c. 38. lässt sich Theuderich nach der Einnahme von Cöln zwar nur von den sublimes in der Kirche von S. Gereon den Eid leisten; es erklärt sich diess aber daraus, dass der König immer nur die Vornehmen verpflichtete, während dem Volk der Eid durch missi abgenommen wurde.

21) Eichhorn R. G. § 26.

22) Ohne allen Grund erklärt Eichhorn R. G. §. 26. Not. c. das se tradidisse für gleichbedeutend mit dem späteren se commendare; es ist offenbar ganz identisch mit dem gleich darauffolgenden se transtulerunt, und bedeutet einfach „sich entfernen.“

Greg. IX. 30. von dem sacramentum des populus in Tours die Rede ist. Beyde Stellen bieten aber noch weitere Punkte der Vergleichung. Der Vertrag spricht von dem Zeitpunkt, wo nach dem Tod Chlotars I. seine Söhne Sigibert und Guntram von ihren Theilen des Reichs Besitz ergreifen; diess geschieht dadurch, dass sie sich hier von Leudes den Treueneid leisten lassen; aus derselben Veranlassung, der Besitzergreifung von Tours nach seines Vaters Tod, nimmt ihr Bruder Charibert den Treueneid vom ganzen Volk, also der Gesammtheit der Freyen entgegen. Worauf soll nun die Verschiedenheit des Verfahrens der drey Brüder beruhen, worauf soll es sich gründen, dass Guntram und Sigibert nur das Dienstgefolge, Charibert das ganze Volk verpflichtet? Provincielle Verschiedenheit kann der Grund nicht seyn; denn auch Sigibert und Guntram hatten gleich als Erben ihres Vaters aquitanische und andere romanische Landestheile, Sigibert z. B. die Auvergne und Champagne, Guntram Perigord, Toulouse, Sens, Troyes u. s. f. Noch mehr, wie kommt es, dass Sigibert und Guntram als Erben ihres Bruders Charibert in den ihnen zugefallenen Provinzen das ganze Volk verpflichten[23]), wenn sie in dem bey weitem grösseren Theil ihrer Besitzungen nur das Dienstgefolge vereidigten, dass sie als Erben ihres Bruders das ganze Volk, als Erben ihres Vaters nur das Dienstgefolge in Pflicht nehmen? Wir müssen also schon aus allgemeinen Gründen den Eid des Vertrags von Andlau für den allgemeinen Fidelitätseid erklären. Bedenken wir aber noch, dass das Wort Leudis überhaupt nur missbräuchlich von einer besondern Classe von Leuten gedeutet wird, dass es nicht die Bezeichnung eines Dienstgefolges, sondern ein allgemeiner Ausdruck für alle Unterthanen und identisch mit fidelis ist[24]), so werden wir den besonderen Eid des Dienstgefolges, den Leudeseid, der neben einem damit concurrirenden allgemeinen Fidelitätseid ohnehin alle Bedeutung verliert, unbedenklich für eine unbegründete Conjectur erklären dürfen.

War der Eid der Treue nicht das Unterscheidungsmerkmal des Dienstmanns und des Unterthanen, so muss sich die Stellung des ersteren in anderen Punkten als bevorzugt zeigen; er muss höhere Rechte und höhere Pflichten haben, als der gemeine Freye. Wir werden bey Untersuchung dieses Verhältnisses nur dann zu einem sicheren Resultat gelangen können, wenn wir zuerst die beyden Endpunkte, die Antrustionen und die Freyen einer genauen Prüfung unterzogen haben; erst dann wird sich mit Bestimmtheit

[23]) So Sigibert in Tours und Poitiers, das ihm aus Chariberts Erbschaft zufällt. Greg. IV. 40. Nach Sigiberts und Chilperichs Tod sprach Guntram das ganze Reich Chariberts als alleiniger Erbe an; auch er lässt das ganze Volk schwören. Greg. VII. 12.

[24]) Ich werde diess im fünften Capitel dieses Buches weiter ausführen, auf das ich verweise.

ergeben, ob sich zwischen denselben ein Platz für ein Mitteldiug wie die Leudes findet.

Die Antrustionen unterschieden sich nach Eichhorn durch die ausschliessliche Berechtigung zur Führung eines freyen Dienstgefolges, durch das höhere Wergeld, die ihnen als Standesvorrecht zustehende Immunität und durch höhere Macht und Ansehen [25]). Von allen diesen Voraussetzungen lässt sich nur die zweyte, das höhere Wergeld, mit Bestimmtheit erweisen [26]). Was dagegen das freye Dienstgefolge betrifft, zu dessen Führung der aus den alten Gefolgshäuptern gebildete Antrustionenstand ausschliesslich berechtigt gewesen seyn soll, so gründet sich diese Vermuthung auf nichts, als das Wort Arimannia in der Marculfischen Formel, „ein zu schwacher Nagel", wie Löbell vortrefflich bemerkt [27]), „um ein ganzes System daran zu hängen." Bekanntlich steht die Lesart Arimannia nicht nur nicht fest, sondern die neuerdings untersuchten Handschriften haben nur „arma" [28]). Bignon bemerkt in seiner Ausgabe von Marculf ausdrücklich, dass er in den Handschriften nur „arma" gefunden habe, aber er nahm arimannia auf, der Autorität Pithou's folgend, der die Formel in seinen Noten zur Lex Salica mittheilt. Wir dürfen diess aber um so mehr für eine blosse Conjectur halten, als es ja bekannt ist, wie nachlässig und willkürlich Pithou bei der Herausgabe alter Documente verfuhr [29]). Wir haben aber nicht nur eine formelle, sondern auch eine materielle Veranlassung, die handschriftliche Lesart „arma" aufrecht zu halten;

25) Eichhorn R. G. §. 47. p. 282.

26) Sal. 41. 3. Rip. 11. 1. Marc. I. 18. Gaupp Ansiedlungen p. 121. will aus Sal. Em. 66. nachweisen, dass das Wergeld der Antrustionen in späterer Zeit nicht 600, sondern 1800 sol. betrug; allein wenigstens bis zur Mitte des siebenten Jahrhunderts beweist die Marculf'sche Formel das Gegentheil.

27) Gregor von Tours p. 160.

28) Pardessus giebt in der Bibliothéque de l'école des chartes 1e Série. Tom. IV. p. 4. flg. eine Uebersicht der Mscr. Marculfs, die noch vorhanden sind. Es sind Bibl. roy. 4627. (früher 5189.), dann 2123.; das erstere legte Bignon zu Grund, von dem zweyten hatte er Varianten; dass in diesen nur arma gelesen wird, bestätigt auch Waitz Gött. Gel. Anz. 1841. p. 781. und V. G. I. 153. Offenbar beruht die letztere Angabe auf einer Kenntniss der von Pertz angestellten Vergleichungen. Von einem dritten von Pardessus entdeckten Mscr. im Besitz des abbé Michel ist die Lesart noch nicht veröffentlicht. Die von Rozière zu erwartende neue Ausgabe wird um so gewisser alle Zweifel lösen, als zwey der erwähnten Handschriften, nämlich No. 2123. und die des abbé Michel, früher im Besitz von Pithou waren.

29) Eichhorn sucht Pithous Autorität aufrecht zu erhalten, indem er R. G. §. 27. Not. m. bemerkt, Pithou deute nicht entfernt an, dass er eine Veränderung des Textes vornehmen wolle. Allein solche Textesänderungen

denn veniens una cum arma sua giebt einen um so besseren Sinn, als auch ausserdem gerade bey einer Eidesableistung der Waffen Erwähnung geschieht [30]); während arimannia nicht nur in keinem anderen fränkischen Document dieser Zeit vorkommt [31]), sondern auch in den langobardischen Rechtsquellen, in welchen es sonst allein zu finden ist, einen ganz anderen Sinn als den eines Dienstgefolges hat [32]). Damit fällt aber in der That die ganze Lehre von dem Dienstgefolge der Antrustionen zusammen; denn ich werde noch in diesem Capitel zu zeigen suchen, dass sich für das Vorkommen von Privatgefolg-

zeigte Pithou überhaupt nicht an. Wie genau er mit dem Abdruck verfuhr, zeigt ja sogleich der übrige Theil der Formel, wie er ihn anführt. Er setzt tueamur für tueantur, — ille noster fidelis Domino propitio veniens für ille fidelis Deo propitio noster veniens ibi — praesens praeceptum für praesentem — esse culpabilem für esse culpabilem judicetur. Eine Vergleichung seiner übrigen Citate aus Marculf in seinem Glossar zur Lex Salica mit dem Text der Formeln lässt keinen Zweifel, dass er nicht ein in diesen Punkten abweichendes Mscr. hatte, sondern dass ihm willkürliche Veränderungen zur Last fallen. Man vgl. z. B. sein Citat zum Tit.: si in jussione regis (Bal. II. 682) mit Marc. I. 23., zum Tit. ingenuam feminam (Bal. II. 686.) mit Marc. II. 16. und 29., zu Tit. todondit (Bal. II. 690.) mit Marc. I. 19. u. s. f. Pithou verfuhr in derselben Weise bey Herausgabe anderer Schriftstücke. So giebt er Recap. leg. Sal. No. 30. Romanum vel lidum in c u r t e dominica, während doch alle bekannten Mscr. in t r u s t e dominica haben, Pardessus Loi Sal. p. 358. Not. 1. Wie willkürlich er in seiner Ausgabe der Capitularien den Text änderte, zeigt Baluze in seiner Vorrede No. 63. und 64. p. 48. an einigen Beyspielen, wesshalb er auch in die Worte ausbricht: Hoc vero non est edere Capitularia, cum sibi quisque licentiam sumit, mutandi ac detrahendi, quod animo est collubitum suo.

30) Marc. App. 29. quod homo aliquis — apud arma sua super me venit. Form. Sirm. 30. veniens — ille apprehensam manum vel arma praedicti judicis sicut mos est. — Cap. Childeberti Regis c. 4. Pertz IV. 6. (Codex Vossianus): In quantas causas talentas juratores sunt 12.; in reliquo in dextera et armata lenta causas sunt talentas tres. — Propterea in eorum dextera et arma eorum sacramenta adfirmant. Sed post ad Christianitatem fuerunt reversi. Propterea in eorum arbitrio ad sacramenta revocaverunt. Nam non per arma eorum. Et in eorum arbitrio in eorum sacramenta resederunt, ut sic jurant super semispatio.

31) Die vielen Stellen in denen es nach Lehuërou Inst. Carol. p. 161. vorkommen soll, sind mir gänzlich unbekannt.

32) Muratori Ant. Ital. I. 729. und besonders Hegel Städteverfassung II. 94. Es bedeutet in den langobardischen Rechtsquellen weder das freye Dienstgefolge noch den Inbegriff aller Freyen, sondern das Recht der Arimannen, das freye Eigenthum und später ihre Abgaben. Damit fällt auch die Annahme von Guizot Essais p. 237. und wiederholt Hist. de la civil. III,

schaften in der merovingischen Periode kein gültiger Nachweis liefern lässt. Uebrigens würde sich unter keiner Voraussetzung aus der Marculfischen Formel das Halten eines Dienstgefolges als Vorrecht des Antrustionenstandes deduciren lassen. Denn wollte man selbst den Eintritt in den Antrustionenstand von dem so zweifelhaften fränkischen Uradel[33]) abhängig machen, und in der Arimannia den Nachweis eines freyen Dienstgefolges sehen, so würde dieses Dienstgefolge immerhin noch nicht als ein Standesvorrecht der Antrustionen erscheinen. In der Marculfischen Formel kömmt ja der fidelis bereits mit der Arimannia in den Pallast, schwört fides illaesa und wird nun erst den Antrustionen beygezählt[34]); er hatte also eine arimannia schon ehe er Antrustio wurde. Liesse sich also das Vorhandenseyn von Privatgefolgschaften für die merovingische Periode auch nachweisen, so liesse sich das Halten derselben nicht als ein Vorrecht der Antrustionen erklären, man müsste vielmehr behaupten, dass jeder Freye die Befugniss dazu hatte, wie wir es in dieser Weise auch in der carolingischen Zeit finden.

Ebenso verhält es sich mit der Immunität als Standesverrecht der Antrustionen. Die Immunität war überhaupt nie ein Standesvorrecht, nicht einmal die kirchlichen Institute, für welche sie doch zunächst berechnet war, hatten sie als solche anzusprechen; sie beruhte bey ihnen nur auf specieller königlicher Verleihung; um so mehr muss diess aber bey Laien angenommen werden. Eichhorn führt auch zum Beweis seiner Behauptung nur an, der Herrenstand werde später so allgemein im Besitz dieses Vorrechts gefunden, dass man den Ursprung desselben aus einem allgemeinen Privilegium des Königs

291., dass die Arimanni und selbst die Rachimburgi eine Bezeichnung für Leudes oder Vasallen sey. Eine neue sehr unwahrscheinliche Erklärung giebt Guérard Irminon p. 518., wonach unter arimannia in der Marculf'schen Formel die conjuratores zu verstehen seyen, welche der Eidesleistung beywohnen.

33) Den genausten Aufschluss darüber giebt uns Phillips. Er sieht die älteren Verhältnisse auf dem neuen Boden sich wiederholen (I. 422.) nämlich die Verpflanzung der Sippenbäume. In dieser Baumschule, in der die einzelnen Bäume Blut haben (I. 123.) und das Glied einer Kette sind (I. 459.), ist das höhere Wergeld die schönere Frucht, welche der Baum der gefolgsherrlichen Sippe trägt, und eine Folge des Umstandes, dass die adelige Blutseele besser ist, als die der gemeinen Leute. (I. 125.) Die Stellung der letzteren klärt H. Müller lex Salica p. 171. vollständig auf, indem er den Stand der deutschen Bauern frey, glücklich aber bescheiden seyn, die Erwerbung höherer Bildung und Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten aber dem Adel anheimfallen lässt.

34) Diess hat schon Garnier p. 99. und Gaupp Ansiedlungen p. 158., letzterer freylich in anderer Absicht, hervorgehoben.

und Adels herleiten müsse [35]). Aber es giebt gewiss keinen gefährlicheren Schluss, als von dem späteren Zustand auf die Gleichheit der früheren.

Es bliebe hienach als einziges Unterscheidungsmerkmal grössere Macht und Ansehen. Allein der Begriff derselben ist viel zu unbestimmt; wo sollte hier begonnen, wo geendet werden? Es lässt sich denken, dass der König nicht den nächsten besten „minoflidis" oder „pauper" zum Antrustio machte; sicherlich wurden nur solche in die trustis dominica aufgenommen, die sich zu einem gewissen Ansehen aufgeschwungen hatten; aber für die rechtliche Bedeutung des Antrustionenstandes ist diess ohne allen Werth.

Die angegebenen Merkmale lassen sich aber nicht nur im speciellen nicht nachweisen, sie widersprechen geradezu der allgemeinen Stellung des Antrustionenstandes. Eichhorn spricht bey seiner ganzen Darstellung immer nur von fränkischen Antrustionen; nun ist es aber bekannt, dass auch Römer und Liten in diess Verhältniss eintreten konnten [36]); er sucht zwar die convivae regis den fränkischen Antrustionen dadurch zu nähern, dass er sie für den römischen Stadtadel erklärt, der zu dem König in dasselbe Verhältniss persönlicher Abhängigkeit treten musste, wie der fränkische Adel [37]); ich habe diese Meinung schon im zweyten Buch ausführlicher zu widerlegen gesucht. Aber für die Liti oder pueri regis in truste ist eine ähnliche Stellung unmöglich aufzufinden; unter ihnen giebt es keinen Adel, der den Freyen oder possessores als bevorrechtete Classe gegenüber stehen könnte; ihnen kann man doch unmöglich weder ein Vorrecht, ein freyes Dienstgefolge zu führen, noch die Immunität zuschreiben. Nun will zwar Savigny die liti in truste nicht für wirkliche Antrustionen halten; er meint bey den auf einem Feldzug Getödteten sey unterschieden worden, ob der Gefallene unter des Königs Banner oder im gemeinen Heerbann ausgezogen sey; das erstere hätte allgemein Verneunfachung des Standeswergeldes bewirkt [38]). Es ergiebt aber eine Vergleichung von Salica Heroldi 66. mit den früheren Texten der lex

[35]) R. G. §. 47. p. 286.

[36]) Recap. leg. Sal. c. 30. Pardessus p. 358.: inde ad solidos 900., ut si quis Romanum vel lidum in truste dominica occiderit; c. 33. Pardessus p. 360.: Sol. 900. ut si quis antruscionem qui puer regis est, occiderit. S. ebenda c. 36.

[37]) Eichhorn meint nämlich §. 25a. p. 173., es sey einzelnen aus dem römischen Stadtadel den possessores gegenüber dieselbe Stellung eingeräumt worden, wie sie die fränkischen Antrustionen gegenüber den ingenui hatten, und diess seyen die convivae regis gewesen. Dass die römischen Senatorengeschlechter nicht ein Vorrecht zum Eintritt in den Antrustionenstand hatten, ergiebt am bestimmtesten das Beyspiel des Eligius, unten Not. 48., der ein Gemeinfreyer war.

[38]) Savigny Beytrag p. 19.

Salica, dass ursprünglich in dieser Stelle, auf die sich Savigny zunächst bezieht, allerdings von wirklichen Antrustionen die Rede war[39]), und überdiess finden sich Stellen, wo pueri regis geradezu Antrustiones genannt werden[40]). Wir werden daher auf diese Classe von Antrustionen um so mehr Rücksicht nehmen müssen, als wir gar keinen Anhaltspunkt haben, um zu entscheiden, ob sie nicht eben so zahlreich waren, als die aus dem Stand der Freyen Genommenen[41]).

Sowie wir uns aber von dem Vorhandenseyn von Antrustionen aus dem Litenstand Gewissheit verschafft haben, erhalten wir für die Beurtheilung der Stellung der Antrustionen einen ganz anderen Standpunkt. Vor allem ergiebt

[39]) Der erste Text der lex Salica sagt 63. 1. Si quis hominem in hoste occiserit, et in truste dominica non fuit, ille qui occisus est — sol. 600 culpabilis judicetur. 2. Si vero in trustae dominica fuerit ille, qui occisus est, — 1800 solidis culpabilis judicetur. Fast mit denselben Worten enthält der zweyte Text Tit. 65. diese Bestimmung. Erst der dritte Text Tit. 63. Pardessus p. 112. sagt: si quis in hoste in companie de compagenses suos hominem occiderit, secundum quod in patria, si ipso occidisset, componere debuisset, in triplo componat, der vierte Text Tit. 71. Pardessus p. 143. sagt: Si hominem ingenuum, qui lege Salica vivit, dum in hoste est, occiserit, sol. 200 culpabilis judicetur. Der Text in Sal. Heroldi ist offenbar aus dem ersten, dritten und vierten Text zusammengesetzt. Es ergiebt sich daraus, dass der Todtschlag in companio und in truste kein Gegensatz ist; denn der dritte Text, der das companio zuerst erwähnt, schweigt von der trustis, da er allgemein dreyfache Erhöhung des Wergeldes also auch für den Antrustio bestimmt, der demnach unter dem companio ebenfalls begriffen ist. Der erste Text dagegen, der die trustis erwähnt, schweigt von dem companio.

[40]) Recap. legis Salicae c. 33. Pardessus p. 360. oben Note 36.

[41]) In Gregor werden pueri öfter in der Umgebung des Königs erwähnt. Martini Miracula IV. 37. 1135. kommt unus puerorum aulicorum vor. Nach Greg. X. 18. ist Childebert in der Kirche von pueri umgeben, seine Kinder hatten nach Greg IX. 38. eine Unfreye, Septiminia, als Amme, und ihr war ein Unfreyer, Droctulfus, ad solatium — ad nutriendos regis parvulos beigegeben. Der erste Arzt Chilperichs, Marileifus, war ein Unfreyer. Gregor VII 25. In der vita Severini c. 4. Mabill. I. 569. ist Transoarius cubicularius Chlodovechs erwähnt, der dann c 6. puer regis genannt wird. Consortiae 22. Juni 16. 252. heisst es: cum uno de pueris, qui assistebant regi. Beyspiele von Unfreyen, die zu hohen Aemtern gelangten, sind Andarchius Greg. IV. 47. und Leudastes Greg. V. 49. Noch unter Carl dem Grossen findet sich dasselbe. Miracula Benedicti 21. März 1. 306. Carolus — quibusdam servorum suorum fisci debito sublevatis curam tradidit regni, atque imprimis Rahonem Aurelianensibus praefecit, — ebenso den Sturminius in Bourges, den Bertmundus in der Auvergne.

sich aus einem anderen Verhältniss, dass die Antrustionen der drey verschiedenen Classen sich nur durch das Wergeld von einander unterschieden. Die Grafen und Sagibaronen hatten vermöge ihres Amtes ein dreyfaches Wergeld; nun konnten solche Stellen nicht nur Franken, sondern auch Romanen und pueri regis bekleiden[42]). Die letzteren hatten dann ein geringeres Wergeld als die fränkischen Beamten, aber nur vermöge ihrer Geburt, nicht weil sie Beamte geringerer Art waren; als Beamte hatten sie denselben Wirkungskreis, wie die von fränkischer Abkunft; sie hatten ebenso gut wie diese die Anführung im Krieg, die Hegung des Gerichts, die Einheischung des Tributes. Im allgemeinen war die Verdreyfachung des Wergeldes eine Folge der Bekleidung mit einem Amt, also ein Attribut der Würde; es trat diess bey dem Liten und Römer so gut hervor, als beym Franken[43]), und eben darin liegt der sicherste Beweis, dass alle Beamten als Beamte ohne Unterschied des Geburtsstandes sich gleich standen[44]). Ganz dasselbe finden wir aber bey den Antrustionen; zwar ist ihr Wergeld nicht für alle das gleiche dem Betrage nach; das des freyen Antrustionen ist doppelt so hoch, als das des puer regis; aber daraus folgt nicht, dass der letztere ein Antrustio geringerer Art ist, als der erstere, sein Wergeld ist ebensogut verdreyfacht als das des Freyen. Und doch muss diese Verdreyfachung einen

42) Sal. 54. 2. Rip. 53. Recap. legis Sal. 30. Pardessus p. 360.

43) Eichhorn erklärt R. G. §. 47. p. 286. das höhere Wergeld der Beamten daraus, dass diese Stellen ursprünglich nur dem Adel zu Theil wurden, und meint dann, es sey auf die Hälfte ermässigt worden, wenn der Beamte ein Unfreyer war. Allein die Wergeldsätze gingen von einer Einheit für jeden Stand aus, und wurden in Folge bestimmter Umstände gleichmässig erhöht. Jeder in hoste Getödtete z. B. hatte das dreyfache des Wergelds bey gewöhnlichem Todtschlag anzusprechen. Niemand nimmt an, dass das Wergeld des in hoste getödteten Freyen auf die Hälfte des in hoste getödteten Antrustio ermässigt wurde. Dass es übrigens bey dem Grafen allein das Amt war, das höheres Wergeld verschaffte, ergiebt sich daraus, dass der puer regis, wenn er Graf ist, ein höheres Wergeld hat, als jeder Freye; nur den Freyen gegenüber, welche dieselbe Würde bekleiden, tritt der Unterschied des Wergelds der Geburt hervor.

44) Eichhorn §. 47. Not. 9. legt besonderes Gewicht auf den Ausdruck der lex Rip. ad eum gradum ascenderit, und darauf, dass der Cod. Mon. und die Emendata der lex Salica den grafio puer regis nicht erwähnen. Er will daraus schliessen, dass das Gelangen von pueri regis zu solchen Aemtern Ausnahmen und Folgen der höher gestiegenen königlichen Gewalt waren. Diese Erklärung muss nach der neuen Ausgabe der Lex Salica von Pardessus ganz aufgegeben werden. Gleich der älteste Text Tit. 54. 2. Pard. p. 30. hat: si quis sacebarone aut obgrafionem occiderit, qui puer regis fuerit, der zweyte Text Tit. 54. 3. Pard. p. 62. saceb. et

anderen Grund haben, als beym Grafen oder Sagibaro, denn auch dieses dreyfache Wergeld steigt, wenn der Antrustio im Dienst des Königs getödtet wird [45]). Man könnte versucht seyn, die eidlich übernommene Verpflichtung als die Grundlage des ganzen Verhältnisses anzusehen [46]); allein dann müsste man nothwendig eine fides illaesa von der gewöhnlichen fides unterscheiden, welche, wie oben gezeigt, alle Freyen eidlich geloben mussten. Diese fides illaesa hätte sich dem Wortlaut nach zunächst durch die Dauer unterscheiden müssen; allein dem ist entgegen zu halten, dass schon der gewöhnliche Fidelitätseid lebenslängliche Verpflichtung auflegte, und dass jede Uebertretung dieser Verpflichtung als infidelitas gestraft wurde; schon die gewöhnliche fides aller Freyen war also in diesem Sinn fides illaesa. Nun liesse sich freylich als nicht unmöglich denken, dass der Antrustioneneid die Uebernahme der höheren Pflichten enthielt, welche dem Antrustionen ohne Zweifel oblagen; allein es ist diess nicht wahrscheinlich, wenn wir die carolingische Verfassung vergleichen; dort leisten die Vassen auch einen anderen Eid als die fideles, aber anders nicht im Inhalt, sondern in der Form. Der Unterschied besteht darin, dass die Vassen den Fidelitätseid in die Hände des Königs persönlich leisten (se commendare), während er den Fideles durch die gewöhnliche Obrigkeit oder besondere Beamte abgenommen wird. Auch bey den Antrustionen beruhte die Wiederholung des Fidelitätseides in die Hände des Königs offen-

graff. qui puer regius fuerit, der vierte Text Tit. 89. 2. Pard. p. 152. sac. aut. graf. qui puer regis fuerit. Im dritten Text. Tit. 54. 2. p. 107., dann Cod. Guelferb. Tit. 55. 2. p. 183., Cod. Monac. Tit. 54. 2. p. 214. und der Emendata Tit. 56. 2. p. 314. fehlt der grafio puer regis, steht aber in Herold Tit. 57. 2. p. 256. Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, dass das Fehlen des grafio puer regis in einigen Mscr. nicht auf ein späteres Einschieben dieser Worte deutet, die sich gerade in den beyden ältesten Texten finden.

45) Nach Sal. 63. 2. hat der in hoste getödtete Antrustio dreyfaches Wergeld. Man darf daraus schliessen, dass auch in anderen Fällen, wo der Antrustio in speciellem königlichen Auftrag verwendet wurde, eine gleiche Erhöhung eintrat. Es wird diess bestätigt durch Septem Septenas VIII. 6. Pardessus p. 355. Si quis legadario regi in via adsallierit, et occiserit, et in mordrem miserit, sol. 1800 culpabilis judicetur. Dieses in mordrem mittere wurde wie der Todtschlag von einem contubernium dreyfach gebüsst. Sal. 42. und 43. Der legatarius regis muss also ein einfaches Wergeld von 600 Sol., also das dreyfache des Freyenwergelds gehabt haben. S. Fris. 17. 3. und C. 797. 7. 76., wo dem missus regis für Sachsen dreyfaches Wergeld zugesprochen wird. Es ist daher die Annahme wohl nicht zu gewagt, dass auch die Antrustionen, die zugleich Grafen waren, ein dreyfaches Wergeld von 1800 und 900 sol. hatten.

46) So Löbell Gregor p. 167.

bar auf demselben Princip. Solche Wiederholung findet sich auch sonst, namentlich wenn Grund vorhanden war, an der Treue zu zweifeln[47]), ja selbst bey solchen Personen, von denen wir annehmen dürfen, dass sie bereits im Antrustionenverhältniss standen[48]). Der dem König geleistete Eid war also

[47]) So muss Dynamius patricius Massiline, der ohnehin in Diensten Childeberts stand, an dessen Treue aber mit Recht gezweifelt wurde, schwören se fidelem deinceps episcopo regique futurum Greg. VI. 11. Dem Bischof Palladius wirft Guntram vor: Tertio mihi pejerasti (Greg. VIII. 2.), woraus man schliessen darf, dass er ihn dreymal beeidigte. Nach Fredegar c. 54. Godinus jussu Chlotarii per praecipua loca sanctorum — sacramenta daturus adducitur, ut semper Chlotario esset fidelis. Er war von seinem Weib angegeben worden, als habe er einen Anschlag gegen des Königs Leben. Solche wiederholte Beeidigung findet sich auch noch unter den Carolingern; Tassilo schwur seinen Vasalleneid in Tours, S. Denys und Paris. Ann. Einhardi Aō. 757. Pertz I. 141. Die Thüringer, die sich gegen Carl den Grossen aufgelehnt — transmisit rex — una cum missis suis aliquos in Italiam, — quosdam vero in Neustriam atque in Equitaniam per corpora Sanctorum, — ut jurarent fidelitatem regi liberisque ejus. Annal. Nazarian. aō. 786. Pertz I. 41. Selbst der Erzbischof Hincmar musste Carl dem Kahlen, der Verdacht gegen ihn geschöpft, den Fidelitätseid im Jahre 876. von neuem leisten.

[48]) Es erhellt diess mit Bestimmtheit aus Eligii I. c. 6. D'Achery V. 158. Me igitur praesente nescio quam ob causam, nisi quod facile datur intelligi fidelitatis obtentu — quodam die — arcito rex Eligio coram reliquiis Sanctorum praecipiebat ei, ut impositione manuum sacris pignoribus daret sacramentum. Eligius, der aus religiösen Zweifeln nicht schwören will, bricht in Thränen aus, und der König steht von seinem Begehren ab, pollicens, se plus eum ex hoc jam crediturum quam si multimoda tunc dedisset juramenta. Es ist zwar keinem Zweifel unterworfen, dass Eligius ganz die Stellung eines römischen Antrustionen einnahm; nach der weiteren Erzählung Vita I. 10 — 14. wohnt er im königlichen Palast; der König lässt ihn oft des Nachts rufen; er wird einmal als Gesandter nach England geschickt; fremde Gesandte wenden sich zuerst an ihn, ehe sie dem König sich vorstellen lassen; in der vita Agili 30. August 25. 584. ist er mit Audoënus auf gleiche Stufe gestellt, und vita Eustasii 29. März 16. 790. ist er illustris vir genannt; aber eben so entschieden scheint mir, dass mit dem erwähnten Ereigniss nicht die Aufnahme in den Antrustionenstand gemeint ist. Audoënus, der langjährige Referendar am fränkischen Hof, durch dessen Hände alle Ausfertigungen giengen, würde gewiss Zweifel äussern, warum der König den Eid verlangte, wenn es nur die Wiederholung der doch öfter vorkommenden Antrustionen-Verpflichtung gewesen wäre. Auch scheint diese schon früher angedeutet, wenn es Vita I. 5. p. 157. heisst, dominoque juvante roborabatur in fide, et a domino provocatus crescebat quotidie in melius. Zu der wiederhol-

allerdings ein wesentliches Moment der Aufnahme in den Antrustionenstand; aber er war nicht die Grundlage des ganzen Verhältnisses, indem er sich von dem gewöhnlichen Fidelitätseid nur in der Form der Ableistung unterschied, und indem die höheren dem Antrustio obliegenden Pflichten nicht die Folge einer höheren Treue, die er geloben musste, sondern das natürliche Ergebniss seiner näheren Stellung zur königlichen Person waren.

Die eigentliche und einzige Grundlage des Antrustionenverhältnisses scheint vielmehr lediglich die trustis dominica, der besondere Königsschutz gewesen zu seyn, in welchen der Antrustio trat. Nur dieser besondere Königsschutz war die Veranlassung der Verdreyfachung des Wergeldes bey Franken, Romanen und Liten. Deutlich wird hievon ein anderes Verhältniss unterschieden, wo der Schutz wirklich Schutzbedürftigen zu Theil wird; es ist nicht zu verwechseln mit dem Königsfrieden, der sich über das ganze Volk erstreckt, und besonders bey seiner Entziehung äussert [49]); es ist Verleihung des besonderen Königsschutzes an wirklich Schutzbedürftige für längere Zeit oder nur für ein einzelnes vorübergehendes Verhältniss [50]). Hievon muss die

ten Beeidigung, der Egilius durch seine Standhaftigkeit entgieng, scheint der König vielmehr zunächst dadurch veranlasst gewesen zu seyn, dass er ihm zu verschiednen Zeiten grosse Quantitäten Golds anvertraut hatte, um sie zu verarbeiten.

49) Sal. 56. extra sermonem ponere S. Wilda Strafrecht der Germanen p. 253. flg.

50) Sal. 13. 6. puella in verbum regis. Rip. 35. 3. mulierem, quae in verbo regis est. Capp. Chlodovechi 11. 7. Pertz IV. 5. si mulier quae mortua est, pro aliqua causa in verbo regis missa est. Gregor. IX. 19. Sicharius in verbo Brunichildis reginae. Greg. IX. 27. Rex — praeceptionem tribui jussit, ut (puella) in verbo suo posita a nullo unquam parentum defuncti illius — molestiam pateretur. Marc. I. 24. apostolicus vir ille — sub sermone tuitionis nostrae. Auf diese Weise in verbo regis gestellt war wohl auch Consortia, die von Chlotar I., den sie gebeten hatte, ut per jussionem illius quieta in regno ejus manere posset, ein Privilegium erhielt, quod si quis contra eam mali aliquid moliretur, tanti principis offensam incurreret, Consortiae 22. Juni 14. 252., was dann von Sigibert bestätigt wurde, ut nullus molestus esset sc. Consortiae. In den Notae tironianae, also noch aus dem neunten Jahrhundert, sind sieben solche Schutzbriefe enthalten, einer für Kaufleute, vier für Juden, einer für Freygelassene, und einer für eine Frau. Bouquet VI. 649 — 652. Sie stimmen alle darin überein, dass sie die betreffenden Personen unter den besonderen Königsschutz stellen, und ihre Rechtsangelegenheiten nöthigenfalls vor das Königsgericht ziehen. In zweyen für Juden ist eine Strafe von 10 Pfd. Golds auf ihre Tödtung gesetzt, alle sind in mundeburde et defensione nostra, und von einem Juden ist gesagt: In nostram veniens praesentiam in manibus nostris se commendavit.

trustis dominica allerdings verschieden gewesen seyn; weder Franken noch Romanen, die darin aufgenommen wurden, können Schutzbedürftige gewesen seyn; sie wurden wohl meist aus der Classe genommen, gegen deren Uebergriffe der besondere Königsschutz angerufen wurde [51]). Der Grund der Ertheilung der trustis dominica war vielmehr die Aufnahme der betreffenden Personen in die nächste Umgebung des Königs, gewissermassen in seine Familie. In dieser Hinsicht waren sie allerdings sein Gefolge, in pace decus, in bello praesidium. Ihr ganzes Verhältniss war ein rein persönliches zum König. Sie bildeten seinen Hofstaat im Frieden [52]), seine persönliche Umgebung im Krieg [53]); sie wohnten im königlichen Pallast, und versahen zum Theil die Hofämter, wurden aber auch zu anderen Diensten verwendet [54]).

[51]) Garnier p. 98. sieht in den Antrustionen nur solche, die sich unter den Königsschutz geflüchtet, während Perréciot I. p. XXIV. und p. 287. sehr gut ausführt, dass nur der besondere Königsschutz das Unterscheidungsmerkmal und Veranlassung des dreyfachen Wergeldes war.

[52]) Diess deutet schon das Wort conviva regis an, das gewiss eine positive Grundlage hatte. Es galt als ein Zeichen wiederkehrender königlicher Gnade, zur Tafel gezogen zu werden; so bey den Bischöfen Palladius und Bertram. Greg. VIII. 2. Als Bischof Lupus von Chlotar die Erlaubniss zur Rückkehr in sein Bisthum erhielt, suo eum rex praecepit interesse convivio; efficitur rex e persecutore minister, ut suis ei ipse manibus partes tribueret. Doch war diess nicht ein Vorrecht der Vornehmen, Guntram z. B. liess sich in Orleans in die Häuser der Bürger einladen. Das conviva scheint also nicht ein Vorrecht, sondern anzudeuten, dass die Antrustionen des Königs gewöhnliche Tischgesellschaft bilden. Diess finden wir auch Vedasti I. 6. Februar 7. 793. evenit, ut — Hocinus regem (Chlotar I.) ad prandium evocasset, et inter aulicolas regis Vedastum invitaret. — Ebenso Gertrudis 17. März 1. 594. dum Pippinus regem Dagobertum in domo sua — invitasset — schlägt Gertrud einen Freyen aus ut ipse rex et Proceres ejus valde mirarentur. Er kam also, selbst wenn er auswärts speiste, in Begleitung seiner Hofleute.

[53]) Merkwürdig ist die Beschreibung, die Procop. Goth. II. 25. von dem in Italien einfallenden Heer Theodeberts giebt, wo nur der König von wenigen Reitern mit Lanzen umgeben war. In der Schlacht mit Radulf sind Grinwald und Adalgiselus immer in der Umgebung Sigiberts, Fred. c. 87.

[54]) Es ist schon öfter darauf hingewiesen, dass junge Leute an den Hof gezogen wurden, und dann verschiedne Aemter erhielten. Ausführlich hat davon mit Angabe vieler Beyspiele Waitz V. G. II. 394. Not. 1. und 396. Not. 1. und 2. gehandelt. Die Umgebung des Königs hielt sich aber nicht nur am Hoflager auf, sondern wohnte auch im königlichen Pallast. Austregiseli 20. Mai 4. 229. ibat solito ad aulam regis, pervenitque in burgum, ubi diversorium habebat. — Ermenfridi 25. September 6. 117. pater eorum moritur. Tunc hi duo filii ejus e palatio egressi ad propria

Sie sind unter den öfter genannten proceres mit begriffen, obwohl man diese keineswegs nur für Antrustionen halten darf [55]).

Unter diesen Verhältnissen ist es allerdings erklärlich, warum sich der besondere Königsschutz auf sie erstreckt. Das dreyfache Wergeld ist nämlich allgemeine Folge des Königsschutzes, und wird überall ertheilt, wo eine nähere Verbindung mit dem König vorliegt [56]). Wie der Stier, das Pferd, der Sclave und die Sclavin des Königs höher gebüsst werden muss [57]), wie der legatarius des Königs als sein Repräsentant höheres Wergeld hat [58]), so wird auch der Todtschlag des Antrustio als eines Hausgenossen des Königs drey-

venientes — ad palatium regressi sunt. Agili 30. August 20. 582. Audoënus — dum assidue moraretur in palatio. — Desiderii Caturc. c. 3. Labbé I. 700. — ex regia tamen permissione profectus ad matrem — postque regressus ad palatium. Auch Eligius wohnte im königlichen Palast. Vita I. 12. D'Achery V. 167. — Dasselbe ergiebt sich aus Germani Paris. 28. Mai 15. 781.: als Chlotar in der Nacht krank wird — vix primo diluculo ad domum ecclesiae a proceribus occursatur — und Radegundis 13. August 8. 69. qualiter concursabat per domesticos, fideles servientes et proceres. Bréquigny Dipl. No. 151. (342.) heisst es per consilium Embilde — seu omnium Francorum prudentium palatium nostrum inhabitantium.

55) Wie Eichhorn §. 26. p. 192. will; denn unter den Proceres sind auch Domestici, Optimates, Grafen, Referendarii und Seniscalken begriffen, die man doch nicht alle für Antrustionen halten kann. Siehe eine solche Aufzählung Bréquigny No. 227. (429.) und 229. (431.) Auch der Majordomus wird einmal procer palatii genannt in der von Pardessus Bibliothéque de l'école des hartes neu herausgegebenen Formel No. 7. Viel wahrscheinlicher ist die Annahme von Waitz V. G. II. 385., dass die öfter genannten Optimates mit den Antrustionen identisch seyen.

56) Diess hat schon Montlosier I. 101. hervorgehoben.

57) Nur über die höhere Busse der ancilla des Königs Sal. 25. 4. stimmen alle Handschriften überein. Dagegen hat die höhere Busse des königlichen Stiers nur der dritte Text Tit. III. 11. Pardessus p. 72., Herold und die Emendata, und die über die höhere Busse des königlichen Pferds nur der dritte Text Tit. 38. 4. Pard. p. 94., Herold und die Emendata. Damit scheint auch zusammenzuhängen, dass die Verheirathung mit einer ancilla regis nicht den Verlust der Freyheit nach sich zog Rip. 58. 14., und dass die Verletzung einer Immunität als einer vom König ausgehenden Befreyung mit einer Strafe von 600 sol. belegt ist. C. 803. 2. 113. und in mehreren Immunitätsbriefen ausdrücklich wiederholt, z. B. Bouquet V. 731. 747. 763. VI. 527. 610. Der Grundsatz der dreyfachen Büssung der Verletzung des besonderen Königsschutzes galt noch zu Ende des neunten Jahrhunderts., C. 877. 20. 540. in triplo componat sicut ille, qui in truste dominico committit.

58) S. oben Note 45. dann Waitz V. G. II. 234.

fach gesühnt. Ebensowenig können wir es jetzt noch auffallend finden, dass auch pueri regis oder Liti, also Unfreye, in dieses Verhältniss eintreten konnten. Dass die nächste Umgebung des Königs zum Theil aus Unfreyen bestand, kann nach den Note 41. angeführten Beyspielen nicht bezweifelt werden. Hatte aber der puer regis an sich höheren Werth als andere Sclaven, so musste dieser noch steigen, wenn er in der nächsten Umgebung des Königs verwendet wurde.

Fassen wir noch einmal die bisherigen Ergebnisse zusammen, so finden wir, dass sich die Antrustionen allerdings in einem wesentlichen Punkt von den Freyen unterscheiden. Zwar ist nicht daran zu denken, dass sie ein geschlossener Stand sind, dessen Mitglieder die angeborne Verpflichtung haben, in dieses Verhältniss zu treten; der König wählt sie nach Belieben unter seinen Unterthanen, Franken, Römern und Liten; die Aufnahme ist ganz freywillig von Seite des Königs wie des Antrustio; aber mit dem Eintritt in dieses Verhältniss übernimmt der Antrustio höhere Pflichten, als dem gewöhnlichen Unterthan obliegen; er muss in der Umgebung des Königs bleiben, sich von demselben zu Dienstleistungen verwenden lassen, und bedarf in vielen Fällen der Erlaubniss des Königs, wo der gewöhnliche Unterthan frey handelt [59]). Will man diess erhöhte Treue nennen, so habe ich nichts einzuwenden; nur wird man dabey hervorheben müssen, dass der freye Antrustio schon Unterthan war, ehe er in die nähere Verbindung mit dem König trat, dass seine fides, d. h. die jedem Unterthan obliegende, deren Umfang ich sogleich näher erörtern werde, nicht auf dem Antrustionenverband beruhte, und dass seine erhöhten Pflichten sich nur auf die höhere Verantwortlichkeit zurückführen lassen, die jeder Beamte z. B. der Graf gegen den König hat.

Neben den Antrustionen, über deren Eigenschaft als Dienstgefolge kein Zweifel seyn kann, ist nun zunächst der Stand der Freyen hervorzuheben, welche wir bereits oben als durch den allgemeinen Treueneid in enger Verbindung mit dem König stehend nachgewiesen haben. Es handelt sich hier um Darstellung nicht ihrer Rechte, was uns in ein ganz anderes Gebiet führen würde, sondern ihrer Pflichten, aus welchen sich am bestimmtesten ihre

[59]) Die Verpflichtung der Antrustionen, am königlichen Hoflager gegenwärtig zu seyn, ergiebt sich aus Vita Desiderii c. 3. und Vita Ermenfredi c. 6. beyde oben Note 54., dann Arnulphi I. 18. Juli 12. 436. Bey einer Reise Dagoberts nach Thüringen forte fuit, ut quidam procerum Oddilo — puerum atque parentem, quem satis diligebat, supremis funeraret fletibus. Rege autem jam quantocius ex eadem properante villa nil aliud angustianti consilium aderat, nisi languentis capite amputato more gentilium cadaver ignibus comburendum traderetur. Er durfte also bey der Weiterreise des Königs nicht zurückbleiben.

Unterordnung unter den König ergiebt und entnehmen lässt, in welchen Punkten zunächst der allgemeine Unterthanenverband sich zeigte.

Schon die Bezeichnung des von allen Unterthanen zu leistenden Eides als Sacramentum fidelitatis lässt entnehmen, dass man durch diesen Eid zur fides verpflichtet wurde. Die Art dieser fides ergiebt sich aus einem anderen Verhältniss, wo gewissermassen eine passive Fidelität, nämlich die Unterlassung aller feindseligen Handlungen, versprochen wird [60]). Diese passive Verpflichtung allein kann es nicht gewesen seyn, welche durch den Fidelitätseid dem Unterthan auferlegt wurde; sie allein machte auch nicht zum Unterthan; weder Theodebert noch Waroch waren Unterthanen oder auch Dienstmannen des Königs, dem sie fides versprochen; sie standen zu ihm nur in einer völkerrechtlichen Verpflichtung. Die fides des Unterthanen dagegen hatte offenbar zwey Seiten; sie verpflichtete zur Unterlassung aller Handlungen, die in dem einzigen Wort Infidelität zusammengefasst werden können, und zur Erfüllung gewisser Leistungen, deren Umfang durch Herkommen bestimmt war.

Was das erstere betrifft, so ist schon im ripuarischen Gesetz die Infidelität mit Tod und Güterconfiscation bedroht [61]). Die einzelnen unter diese Categorie zu rechnenden Fälle mögen etwa folgende seyn:

Vor allem war das Leben des Königs und seiner Familie geschützt; Angriffe darauf werden mit Tod und Güterconfiscation bestraft. So werden Rauching, Ursio und Berthefrid wegen ihres Mordanschlags auf Childebert getödtet, und ihre Güter confiscirt; Sunnegisil und Gallomagnus entgehen einem gleichen Schicksal nur durch Fürbitte ihrer Verwandten [62]). Guntram schwört nicht nur dem Mörder Chilperichs, sondern auch seinem ganzen Geschlecht

60) Die Hauptstelle ist Greg. IV. 23. Sigibert entlässt den gefangenen Sohn Chilperichs, Theudebert, dato tamen sibi sacramento, ut numquam contra eum agere deberet, verglichen mit Greg. IV. 48.: Theodebertum, quia Sigiberto aliquando apprehensus sacramentum dederat, ut ei fidelis esset — ferner V. 27. Warochus (Fürst von Britannien) sacramento se constrinxit, se numquam contra utilitatem Guntramni regis esse venturum; ebenso X. 9. Die Langobarden versprechen Childebert se parti ejus esse fideles atque subjectos, Greg. VI. 42.; nec discedimus a sacramentis, quae praedecessores nostri vestris praedecessoribus juraverunt. Greg. X. 3.

61) Rip. 69. 1. Si quis homo regi infidelis extiterit, de vita componat, et omnes res ejus fisco censeantur. Dass diese Bestimmung, wenn auch vielleicht erst unter Dagobert in das Gesetzbuch aufgenommen, doch nur eine Aufzeichnung des schon im sechsten Jahrhundert geltenden Rechtes seyn konnte, weist Löbell Gregor p. 207. nach. Auch die Westgothen straften Infidelität mit Verlust des ganzen Vermögens. Concil. Tolet. VII. c. 1. Conc. Tolet. XIII. c. 1. Conc. Tolet. XVI. c. 9. und 10.

62) Gregor IX. 9. und 38.

Rache [63]); die Versuche Fredegunds gegen das Leben Childeberts und Brunhildens haben die sofortige Hinrichtung der Werkzeuge zur Folge [64]). Es ist allerdings nicht wenig schwierig in dieser Zeit roher Gewalt zu unterscheiden, was sich auf blosse Willkür des Königs gründete, und was, wenn auch äusserlich willkürlich scheinend, doch eine gesetzliche Grundlage hatte; besonders tritt diess hervor bey dem Angriff auf das Leben des Königs, wo die Betheiligung der Sicherheit seiner eignen Person den Inhaber der Gewalt leicht zu Maassregeln verleiten konnte, welche eine gesetzliche Grundlage nicht hatten. Doch ist zweyerley dabey zu bedenken. Einmal kann man daraus, dass die Schriftsteller nichts von einer gesetzlichen Verhandlung melden, nicht auf die Unterlassung derselben schliessen; wo die Ereignisse so drängten, verzeichnete der Geschichtschreiber häufig nur das Endergebniss, die Bestrafung [65]). Sodann darf man solche anscheinend willkürliche Handlungen als gesetzlich gerechtfertigt ansehen, wenn in andern Fällen der Ausspruch eines regelmässig besetzten Gerichts zu einem ähnlichen Resultat führte. Diess ist aber gerade bey dem Anschlag auf das Leben des Königs der Fall. In die Verschwörung Rauchings war auch Bischof Egidius von Rheims verwickelt; er wurde vor eine Synode gestellt, um von dieser abgeurtheilt zu werden. Nach längerer Verhandlung sagte er endlich selbst: Novi me ob crimen laesae majestatis reum esse mortis; dass dem auch wirklich so war, ergiebt das Begnadigungsgesuch, welches die Bischöfe für ihn einlegen [66]). In ein paar Fällen wird überdiess eine vorherige Untersuchung erwähnt, deren Folge auch die Hinrichtung des Schuldigen war [67]);

63) Gregor VII. 21. quod non modo ipsum, verum etiam progeniem ejus in nonam generationem deleret, ut per horum necem auferretur consuetudo iniqua, ne reges amplius interficerentur.

64) Gregor VIII. 29. X. 18. Weitere Fälle sind noch Greg. VI. 35. IX. 3. u. 13. Fredegar c. 44. und 54.

65) Es ergiebt sich diess aus Gregor III. 6., wo die Tödtung Sigmunds von Burgund erzählt wird und gesagt ist, statimque interfecto Sigismundo in puteum jactari praecipiens — während die Vita Sigismundi 1. Mai 9. 87. ein Urtheil erwähnt: capitali sententia adjudicatum. — Dasselbe findet sich in späteren Quellen. In Einhardi Ann. a$\bar{o}$. 792. Pertz I. 179. wird nur die Hinrichtung der mit Pipin Verschworenen erwähnt, während die Ann. Lauresham. a$\bar{o}$. 792. Pertz I. 35. ausdrücklich die vorhergehende Verurtheilung melden. Der gezwungene Eintritt der Brüder Ludwigs des Frommen in den geistlichen Stand wird von den meisten Schriftstellern als einfaches Factum hingestellt, während aus Nithard I. 2. Pertz II. 652. erhellt, dass darüber vorher ein conventus publicus vernommen wurde, und der Astronomus c. 35. Pertz. II. 622. die Maassregel geradezu eine legalis sententia nennt.

66) Gregor IX. 14. X. 19.

67) Gregor IX. 13. und 38.

die Unterlassung in anderen Fällen erklärt sich wohl aus dem Ergreifen des Thäters auf handhafter That [68]). Die Todesstrafe galt so sehr als natürliche Folge dieses Verbrechens, dass z. B. Berthefrid, Sunnegisil und Gallomagnus von dem König, noch ehe sie in seinen Händen sind, die Versicherung erhalten, dass ihr Leben geschont werden solle [69]). Diess lässt wohl keinen Zweifel, dass auch Rauching und seine Genossen, wenn vor Gericht gestellt, zum Tod verurtheilt worden wären; es war nur ihre grosse Macht, die den König nöthigte, ersteren hinterlistig zu tödten, letztere mit einem Heer zu überziehen. Man hat neuerdings versucht, nach Analogie angelsächsischer Verhältnisse, die Todesstrafe für den Angriff auf des Königs Leben als eine Neuerung darzustellen, welche das ursprüngliche Wergeld des Königs verdrängte; namentlich soll die Bestimmung des ripuarischen Gesetzes erst unter Dagobert aufgenommen und für den Zustand unter den früheren Merovingern nicht maassgebend seyn [70]). Allein dass unter Chlodwigs Enkeln der Angriff auf des Königs Leben mit dem Tode bestraft wurde, nicht nur factisch, sondern nach dem Recht der Franken, ergiebt die obige Zusammenstellung. Ueber den Zustand vor der Zeit Gregors fehlen uns allerdings ausführliche Nachrichten; wenn aber die Leudes des Ragenachar von Chlodwig ausdrücklich aufmerksam gemacht werden, dass es eine grosse Gunst sey, wenn ihnen, den Verräthern ihres Herrn, das Leben gelassen werde [71]), so kann es doch wohl keinem Zweifel unterliegen, dass schon von Anfang der Monarchie an der Angriff auf das Leben des Königs mit dem Tod gebüsst wurde, da sich zudem von einem Wergeld des Königs bey den Franken nicht die mindeste Spur findet [72]). Endlich ist noch zu berücksichtigen, dass dieses Verbrechen, der höchste

68) z. B. Gregor IX. 3. bey dem Angriff auf Guntram, X. 18. bey dem Angriff auf Childebert.

69) Gregor IX. 9. IX. 38. In letzterer Stelle sagt Childebert zu Sunnegisil und Gallomagnus: egredimini in judicium. — Verumtamen promissionem habete de vita, etiamsi culpabiles inveniamini.

70) Lehuërou Inst. Merov. p. 416. meint, in den guten Tagen germanischer Freyheit habe sich jeder den Spass machen können, den König zu tödten, wenn er die Busse zahlte, d. h. etwas mehr, als wenn er einen Ochsen oder ein Pferd erschlug. Er sieht desshalb in der Einführung der Todesstrafe bey den Franken eine grosse Neuerung.

71) Gregor II. 42. Chlodwig sagt hier: sufficere debere, ne proditionem dominorum — luituri inter tormenta deficerent, — und sie antworten: illud sibi — sufficere, si vivere mererentur.

72) Es ist mir daher nicht wahrscheinlich, dass, wie Waitz V. G. II. 137. behauptet, die Entstehung des Begriffs des Majestätsverbrechens, d. h. Festsetzung der Todesstrafe für Infidelität, eine Folge der höher gestiegenen königlichen Gewalt und also eine Neuerung war.

Grad der Verletzung der Treue, gewiss mit Lebensstrafe belegt war, da wir auch geringere Grade der Infidelität unzweifelhaft mit dem Tod bestraft sehen.

Diesem zunächst stand Beleidigung des Königs und seiner Familie; die Söhne Magnachars, der mächtige Guntram-Boso, büssten sie mit dem Leben [73]). Selbst üble Nachreden gegen die königliche Familie werden geahndet [74]). Um Gregor sicher zu verderben, sagt Leudastes, der ihn vergeblich des Verraths an Childebert geziehen, zu Chilperich: Majora de te ait episcopus; dicit enim, reginam tuam cum Bertramno episcopo in adulterio misceri [75]). Der Subdiaconus Riculf, der seine verbrecherische Verbindung mit Leudastes eingesteht, hebt als besonders gravirend hervor: ecce instigante Leudaste locutus sum, quod loqui non debui — a regalibus comprehensus mortales poenas sum luiturus [76]). Einer der Anklagepunkte gegen Egidius von Rheims gründete sich auf epistolae, in quibus multa de improperiis Brunichildis tenebantur [77]).

In dritter Reihe haben wir den Landesverrath aufzuführen, der sich in den Verrath an den äusseren und den inneren Feind unterscheidet; den ersteren nennt eine spätere Quelle inimicos in provinciam invitare [78]). Als Beyspiel finden wir die Bischöfe Salonius und Sagittarius, welchen vorgeworfen wird, quod essent rei majestatis et patriae proditores. Erst auf diese Anklage hin werden sie abgesetzt, während die anderen Verbrechen, deren sie beschuldigt werden, Mord und Ehebruch, diese Folge nicht gehabt hätten [79]). Namentlich büssten alle Betheiligten an dem Aufstand Gundovalds ihr Unternehmen mit dem Tod. Dieser hatte allerdings den äussern Anstrich einer Thronrevolution; allein Guntram glaubte, es sey das Ganze eine Unternehmung des byzantinischen Hofs gegen das Frankenreich, oder stellte sich wenigstens, als glaube er es [80]). Die Frankenkönige hielten, so heftig sie sich

73) Gregor V. 17. IX. 10. Fredegar c. 54.

74) Gregor VI. 22. Charterius Bischof von Perigueux muss sich vor Chilperich verantworten, weil ihm Schuld gegeben wird, er habe in einem Brief sich beklagt: se a paradiso ad inferos descendisse, scilicet quod a regno Guntramni in Chilperici fuerit ditiones commutatus. Greg. VI. 37. wird der Abt Lupentius vom Grafen Innocentius beschuldigt: quod profanum aliquid de Brunichilde regina effatus esset. Sed discussis causis, cum nihil de crimine majestatis conscius fuisset inventus. —

75) Gregor V. 48.

76) Gregor V. 50.

77) Gregor X. 19. Aus späterer Zeit finden wir als Beyspiel das Einschreiten Ludwig des Frommen gegen diejenigen, die mit seinen Schwestern in wilder Ehe lebten. Astronom. c. 21. Pertz II. 618.

78) Bajuv. II. 1. 3.

79) Gregor V. 28. Wahrscheinlich waren sie mit den Westgothen oder Langobarden im Einverständniss.

80) So wird nach Gregor VI. 24. Theodor Bischof von Marseille eingesperrt,

auch im Innern befehdeten, und so gross theilweise ihre gegenseitige Erbitterung war, gegen den äussern Feind fest zusammen; eine gewisse Gemeinschaftlichkeit des Handelns, ein Gefühl des Zusammengehörens, lässt sich nicht verkennen. Burgund wird von Chlodomer, Childebert und Chlotar gemeinschaftlich bekriegt; auch Theuderich wird eingeladen, und schlägt es nur wegen seiner Verwandtschaft mit dem burgundischen Königshaus ab [81]). Gegen Thüringen ziehen Theuderich und Chlotar, ebenso gegen die Westgothen [82]). Die Tödtung ihrer Nichte Amalasuntha muss Theodad den drey Frankenkönigen gemeinsam büssen [83]). Die in Gallien eingebrochenen Sachsen lässt Mummolus, Guntrams Heerführer, schwören: quod ad subjectionem regum solatiumque Francorum redire deberent in Gallias, obwohl sie nur aus Sigiberts Reich ausgezogen waren, und auch dahin zurückkehrten [84]). Die Britannen erklären sich ausdrücklich den Söhnen Chlotars, nicht einem einzelnen unterworfen [85]). Eine allgemeine Synode des ganzen Frankenreichs soll über den der Königin Brunhilde gemachten Vorwurf des Versuchs der Eingehung einer Ehe mit dem Sohne Gundovalds entscheiden [86]).

Dieses Gefühl der Gemeinsamkeit aber musste besonders bestimmt hervortreten bey einem Unternehmen, wie das von Gundovald, das zum wenigsten nach einer weitverbreiteten Meinung mit dem byzantinischen Hof in Verbindung stand [87]). Guntram ruhte desshalb nicht, bis von den vornehmen Austrasiern, welche sich tief in diese Verschwörung eingelassen, einer nach dem andern mit dem Leben gebüsst hatte. Die unzähligen Lanzenstiche, die Gundovalds Leichnam durchbohren, die Niedermetzlung aller

reputans cur hominem extraneum intromisisset in Gallias, voluissetque per hoc Francorum regnum imperialibus subdere ditionibus. Aehnliches ergeben die Aeusserungen gegen Guntram Boso Greg. VII. 14.

81) Gregor III. 6. und 11.

82) Gregor III. 7. und 21.

83) Gregor III. 31.

84) Gregor IV. 43.

85) Gregor IX. 18. Scimus et nos istas civitates Chlotacharii regis filiis redhiberi, et nos ipsis debere esse subjectos.

86) Gregor IX. 32. Die Annahme von Waitz V. G. II. 99., dass die Herrschaften der einzelnen Könige nur als Theile eines Ganzen betrachtet wurden, und jeder als Herr des ganzen Volkes galt, scheint mir zwar richtig bezüglich des Verhältnisses zu fremden Staaten, aber nicht der fränkischen Staaten untereinander.

87) Aus den Gesprächen, die nach Gregor VII. 36. viele von Guntrams Heer mit Gundovald hielten, ergiebt sich, dass die Meinung, er sey zu seiner Unternehmung von den Byzantinern veranlasst, ziemlich verbreitet gewesen seyn muss.

Einwohner von Comminges [88]), die gänzliche Zerstörung der Stadt sprechen es deutlicher als lange Gesetzstellen aus, dass es im Rechtsbewusstseyn des Volkes allerdings für ein todeswürdiges Verbrechen galt, sich mit einem Feind der Franken zu verbinden. Es wird diess auch ganz unumwunden ausgesprochen. König Guntram wirft dem Herzog Guntram-Boso, der in seine Hände fällt, vor: Tua invitatio Gundovaldum adduxit in Gallias; non permittam te abire, nisi dignas luas poenas, pro his quae commisisti. At ille cernens se morti esse propinquum [89]). Den Ebrigisil, den Brunhilde mit einem Kleinod an den König von Spanien sendet, lässt König Guntram, der ihn an einen der Söhne Gundovalds bestimmt glaubt, auffangen, und sagt ihm: Non accedes, quo volueris, sed morte morieris, quia legatio tua est contraria genti nostrae [90]). Magnulf von Toulouse endlich, von Gundovald zum Anschluss aufgefordert, erinnert an den misslungenen Aufstandsversuch Sigulfs, und setzt hinzu: Simili ut Sigulfus morte depereat, sitque omnibus exemplum, ne quis extraneorum Francorum regnum audeat violare [91]).

Neben dem Verrath an den äusseren, das heisst nicht-fränkischen Feind, steht der Verrath im Innern, also an einen der andern Frankenkönige oder einen Kronprätendenten. Grausam züchtigt Theuderich die Auvergnaten, die zu Childebert abgefallen [92]), und Guntram die Einwohner von Poitou, die sich seiner Herrschaft entzogen [93]). Wie streng diese Verpflichtung genommen wurde, ergiebt ein von Gregor erzählter Fall. Theudebert, der Sohn Chilperichs, hatte im Auftrag seines Vaters die Besitzungen Sigiberts jenseits der Loire weggenommen. Gregor erwähnt es zwar nicht, gewiss aber hatte er sich, wie bey allen Eroberungen gewöhnlich war, den Eid der Treue leisten lassen, um so mehr, als die Einwohner lebhaften Widerstand geleistet hatten. Diese Provinzen giebt nun Chilperich dem Sigibert zurück, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung: ne culparentur earum habitatores, quas ille injuste igne ferroque opprimens acquisierat [94]). Chilperich musste es also doch nicht für unmöglich halten, dass der sonst so billig denkende Sigibert den gezwungenen Anschluss an ihn bestrafen würde.

Noch viel strafwürdiger war natürlich der freywillige Anschluss an einen andern Frankenkönig oder an einen Kronprätendenten. Das warnendste Beyspiel statuirten Chlotar I. und Chilperich an ihren eignen Söhnen. Chramnus,

88) Gregor VII. 38. selbst der Priester, ut non remaneret mingens ad parietem.
89) Gregor VI. 26.
90) Gregor IX. 28.
91) Gregor VII. 27.
92) Gregor III. 12. S. oben Buch II. Note 97. ff.
93) Gregor VII. 24.
94) Gregor IV. 50.

von seinem Vater in die Auvergne gesendet, wollte sich nicht nur unabhängig machen, sondern er schloss auch mit seinem Onkel Childebert einen Vertrag, se patris esse certissimum inimicum. Chlotar war endlich genöthigt, gegen ihn zu Feld zu ziehen; Chramnus floh nach Britannien, wurde hier gefangen, und mit Weib und Kind in einer Hütte verbrannt [95]). Auch Merovech war in offenem Aufruhr gegen seinen Vater; aus Gregors Erzählung darf man schliessen, dass er wirklich daran dachte, Chilperich vom Thron zu stossen, wenn man auch den Beschuldigungen gegen Prätexatus nicht unbedingt Glauben schenken kann [96]). Als er sich endlich in Terouanne zum König aufwerfen wollte, entgieng er der verdienten Strafe, der alle seine Gefährten anheimfielen, nur durch freywilligen Tod [97]).

Verfuhren die Könige so streng gegen ihre eigenen Kinder, so können wir es nicht auffallend finden, dass sie ihre Unterthanen nicht schonender behandelten. Die Todesstrafe galt gleich von Beginn der Monarchie an als natürliche Folge der Empörung nicht nur für die Rädelsführer, sondern für alle Theilnehmer [98]). In derselben Weise wurde der Abfall zu einem anderen Frankenkönig bestraft. Godinus und Siggo, die von Chilperich zu Childebert übergehen, Childericus Saxo, der sich von Guntram zu Childebert begiebt, erleiden Güterconfiscation [99]). Wären sie in die Hände ihrer früheren Landesherrn gefallen, so wäre es um ihr Leben geschehen gewesen; diess spricht eine Formel von Marculf aus [100]). Beyspiele aus späterer Zeit sind Adalricus dux, qui se Austrasiis sociavit [101]), Everhardus, dum ipse infidelis regi apparuit, et in regis Francorum infidelitate foris patria ad infideles se sociavit [102]), Riculfus, der apud gente Saracenorum ad infidelitate regni Franco-

95) Gregor IV. 9. 16. 17. 20.

96) S. Löbell Gregor p. 433.

97) Gregor V. 19.

98) S. Gregor II. 42. oben Note 71. und Gregor III. 14. In letzterer Stelle sagt Munderich der Empörer auf die Vorschläge Aregisils, sich zu ergeben: Si egredior, comprehensus a rege interficior et ego et filii mei et omnes amici qui mecum congregati sunt. Aregisilus antwortet darauf: Si vis egredi, accipe sacramentum de hac culpa et sta securus coram rege. Ne timeas, sed eris cum eo, sicut prius fueras.

99) Gregor. V. 3. VIII. 18.

100) Marc. I. 32. Cum et ille — faciente rebello illo interfecit, aut quaslibet alias causas contra regem admisit, vel de regno nostro ne transtulit, quod nobis satis fuit molestum, et — omnes res ejus sub fisci titulum — praecepimus revocare, quia si se non distulisset, non solum res perderat, sed pro tali rebellione vita ipsius ordinaveramus eos insequere.

101) Bréquigny No. 188. (386.)

102) Bréquigny No. 324. (537.)

rum sibi sociavit[103]), die alle Güterconfiscation erleiden, und Remistanus, der von Pipin zu Waifar abfällt, und dafür an den nächsten Baum aufgeknüpft wird[104]). Die in Gregor und an andern Orten erzählten Fälle beziehen sich freylich meist auf angesehene Leute, da die Handlungen gewöhnlicher Freyen aufzuzeichnen keine Veranlassung war; allein daraus darf man nicht schliessen, dass etwa nur Vornehme, Antrustionen oder andere, die in einem Verhältniss besonderer Verpflichtung zum König standen, diesem Recht unterlagen; Gregor giebt uns einige Beyspiele, aus denen wir die Ausdehnung dieser Bestimmungen auf den ganzen Freyenstand schliessen können. Schon die oben citirten Fälle der Bestrafnng ganzer Provinzen für den versuchten oder vollendeten Abfall lassen sich hier anführen; wir finden ganz dasselbe bey einzelnen Personen, die wir als Gemeinfreye anzusehen berechtigt sind. Arcadius, der Urheber des Aufstands gegen Theuderich in der Auvergne, floh bey dessen Herannahen zu Childebert. Seiner Mutter und Tante Placidina und Alchima wurden alle Güter confiscirt. Von ihm selbst ist zwar nicht das nämliche gesagt, wir dürfen es aber um so weniger bezweifeln, als er auch nachher bey Childebert blieb[105]). Arcadius war zwar einer der vornehmsten Auvergnaten, ein Sohn des Bischofs Apollinaris von Clermont und Enkel des bekannten Sidonius Apollinaris, allein nichts deutet darauf hin, dass er zur Zeit des erwähnten Abfalls in einem näheren Verhältniss zum König stand als andere Freye. Ebenso erlitt der Sohn des Bischofs Silvester von Langres, der sich aus Guntrams Reich in das von Chilperich flüchtete, Güterconfiscation. Auch er scheint ein gewöhnlicher fidelis gewesen zu seyn[106]). Ueberdiess spricht aber die oben Not. 100. gegebene Formel von Marculf ganz allgemein aus, dass die Entfernung in ein anderes Reich, also der Abfall zu einem anderen Landesherrn, ein todeswürdiges Verbrechen sey.

Wir müssen aber um so mehr die Ausdehnung dieses Rechtssatzes auf alle Unterthanen behaupten, als wir ja eine noch viel strengere Verpflichtung allgemein angewendet finden. Schon das blosse Verlassen des Landes ohne Anschluss an einen anderen Landesherrn galt als Verrath[107]). Dem Riculf

103) Bréquigny No. 340. (559.)

104) Fredeg. Contin. IV. c. 134. Hieher ist wohl auch Vulfoald zu rechnen, der nach der Urkunde Pipins bey Bouquet V. 702. bey Verdun eine Burg ad nostros inimicos recipiendum bauen wollte, und dafür zum Tode verurtheilt aber begnadigt wurde. Für sein Leben gab er dem König den mons S. Michaelis, der ihn dann an S. Denys schenkt.

105) Gregor III. 12. und 18.

106) Gregor V. 5.

107) Gregor. V. 26. Dacco wurde, dum relicto Chilperico huc illucque vagaretur, gefangen.

schlug Gregor seine Bitte, ihn in ein anderes Reich zu entlassen, ab, ne suspectus habear coram rege [108]). Den aus Luxeuil vertriebenen Columban wollten alle Mönche begleiten; es erhielten aber nur diejenigen Erlaubniss dazu, die er aus Britannien mit sich gebracht hatte; die übrigen mussten zurückbleiben [109]). Die zahlreichen Flüchtlinge, welche die Gewaltsamkeit Chilperichs aus dem Land trieb, gaben ihr Vermögen preiss [110]). Selbst der getaufte Jude Phatir, der Chilperichs Hofjuden Priscus erschlagen hatte, begiebt sich erst accepta licentia in das Reich Guntrams zurück, aus dem er gekommen war, nachdem er längere Zeit bey Chilperich gelebt hatte [111]).

Es war aber nicht nur verboten, ohne Erlaubniss des Landesherrn das Land zu verlassen, und in ein anderes zu ziehen [112]), es kamen selbst Fälle

108) Gregor V. 50.

109) Columbani c. 37. Mabillon II. 21.

110) Gregor V. 29. Multi relinquentes civitates illas seu possessiones proprias alia regna petierunt, satius ducentes alibi peregrinari, quam tali periculo subjacere — aus Veranlassung einer neuen Steuer.

111) Gregor VI. 17.

112) Ich kann daher Löbell Gregor p. 226. nicht beystimmen, dass der Uebertritt von einem Landesherrn zum anderen jedermann freygestanden sey. Löbell führt als Beweis dafür an, Soissons sey während Chlotars Minderjährigkeit zu Childebert übergegangen, indem es sich seinen Sohn Theudebert zum König erbat. Greg. IX. 32. und 36. Allein Soissons gehörte schon längere Zeit vor diesem Ereigniss zu Childeberts Reich. Schon Sigibert hatte sich dieser Stadt bemächtigt, und scheint sie längere Zeit im Besitz gehabt zu haben, da übereinstimmend Gregor IV. 19. und 52. und Fortunatus vita Medardi 8. Juni 13. 81. ihm die Erbauung der Kirche des S. Medardus in Soissons zuschreiben. Nach seinem Tod war sie wieder in den Händen Chilperichs, da einmal ein Versuch der Austrasier, sie ihm zu entreissen, erwähnt wird. Greg. V. 3. Doch ist Childebert schon mehrere Jahre vor 589., wo Theodebert als König eingesetzt wurde, im Besitz der Stadt. Die beyden Cleriker, die Fredegund zur Ermordung Childeberts ausgesendet hatte, wurden, wie der ihnen nachgesendete Bote, von Rauching, einem dux Childeberts, in Soissons gefangen und eingesperrt. Greg. VIII. 29. Rauching scheint dort seinen Sitz gehabt zu haben, denn seine Frau erhält in Soissons die Nachricht von seiner Ermordung. Greg. IX. 9. Das erstere Ereigniss fällt in das Jahr 585., das zweyte 587. Childebert scheint sich also gleich nach Chilperichs Tod der Stadt wieder bemächtigt zu haben; keinenfalls beruhte die Einsetzung Theodeberts auf einem Abfall von Chlotar. Auch Pardessus Loi salique p. 491. meint, der Uebergang von einem Reich in das andere sey jedem frey gestanden, nur sey Verlust der Beneficien die Folge gewesen. Er schliesst diess aus dem Beyspiel von Godinus und Siggo, Gregor V. 3. Allein diese beyden konnte keine andere Strafe als Gütercon-

vor, wo der Gränzverkehr gehemmt und den Angehörigen fremder Reiche der Eintritt geradezu verboten wurde. Eine solche Absperrung verfügte Childebert I. gegen Theoderich I. in der Art, dass der Bischof von Sens den in Childeberts Reich liegenden Theil seiner Diöcese nicht einmal betreten durfte [113]), und Guntram gegen Childebert II. und gegen die Gothen [114]). Gegen ein solches Verfahren ist eine ausdrückliche Stipulation des Vertrags von Andlau gerichtet [115]).

War ein solcher Zustand auch nicht der regelmässige, so lassen doch die angeführten Beyspiele entnehmen, wie ausgedehnt das Recht des Königs auf das Land sowohl als die Einwohner war. Die Bedeutung des Unterthanverbandes tritt aber besonders in einem anderen Fall hervor; es galt im sechsten Jahrhundert der Grundsatz, dass das Recht, Eigenthum zu besitzen, von der Eigenschaft als Unterthan abhängig sey, dass also ein fremder, d. h. der Angehörige eines anderen fränkischen Reichs, nicht das Recht habe, Grundbesitz zu erwerben oder zu haben. Die Allgemeinheit dieser Regel, deren Einzelheiten ich erst im dritten Capitel dieses und dem ersten Capitel des vierten Buchs erörtern kann, zeigt sich namentlich in ihrer Ausdehnung auf das Kirchengut [116]).

Der Uebertritt in ein anderes Reich war also nach fränkischem Recht dem Unterthan nicht gestattet; die Ansprüche an die Flüchtlinge gab der Landesherr nicht auf, und es wurde bey verschiedenen Gelegenheiten vertragsmässig festgesetzt, dass sie auszuliefern seyen, wenn sie sich aus Furcht vor Strafe wegen eines Verbrechens geflüchtet hatten, und ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort verlassen müssten, wenn ihr Anschluss an den andern Lan-

fiscation treffen, weil sie sich der Gewalt Chilperichs entzogen hatten, und es kam hier wohl der in Marc. I. 32. oben Note 100. ausgesprochene Grundsatz zur Anwendung.

113) In einem Brief, Bouquet IV. 60., macht Bischof Leo von Sens dem König Childebert Vorwürfe darüber, dass er in Melun einen eignen Bischof bestellen wolle. Qui si fortasse alterum episcopum sibi fieri rogant, qui nos interclusis itineribus ad eos nec visitatorem mittere possumus, nec venire, ista culpa nos non respicit, quia si iter a vestra parte, sicut optime nostis, interclusum tanto tempore non fuisset — populum — requirere potueramus aut certe visitatorem destinare. Sens gehörte damals zu Theoderichs, das nahe liegende Melun zu Childeberts Reich.

114) Gregor VII. 11. IX. 32. und IX. 1.

115) Bey Pertz III. 6. convenit, ut in utroque regno utriusque fidelibus tam pro causis publicis quam privatis quicumque voluerit ambulare pervium nullis temporibus denegetur.

116) Auf dieses sehr feindselige Verhältniss der fränkischen Reiche zu einander hat schon Dubos III. 19. verwiesen.

desherrn freywillig, d. h. ein Abfall war[117]). Ein Beyspiel der ersteren Art ist Aetherius, Bischof von Lisieux, der, von seinen Clerikern gefangen genommen, unter der erdichteten Anklage des Ehebruchs vor Gericht gestellt werden sollte, aber zu Guntram floh. Chilperich liess ihn durch Gesandte zurückfordern, asserens nihil se criminis in episcopo reperisse[118]). Ueber die Flüchtlinge der zweyten Art kam es namentlich zwischen Childebert und Guntram zu weitläufigen Erörterungen[119]). Noch im achten Jahrhundert wurde von Pipin die Weigerung Waifars, die fränkischen Flüchtlinge auszuliefern, als casus belli erklärt[120]). Es ist dieser letztere Fall für unsere Untersuchung um so bedeutender, als es ja allgemein anerkannt ist, dass unter Pipin keinenfalls ein eignes Dienstgefolge unter dem Namen Leudes von den übrigen Freyen mehr unterschieden wird. War aber hier das Verfahren gegen Flüchtlinge dasselbe, wie im sechsten Jahrhundert, so können wir daraus entnehmen, dass auch in der merovingischen Periode der Abfall zu einem anderen Landesherrn oder das Verlassen des Landes nicht bloss denen untersagt war, welche zu dem König in näherer Verbindung standen als andere Freye.

Aus einem Beyspiel, das Gregor erzählt, dürfen wir sogar schliessen, dass diese Verpflichtung noch weiter ausgedehnt und bey der Succession eines neuen Königs jeder Einwohner des Landes, der dem Vorfahrer den Fidelitätseid geleistet hatte, selbst vor der Ableistung des Treueneides an den neuen König als dessen Unterthan betrachtet, und wenn er ohne Erlaubniss das Land verliess, als infidelis behandelt wurde. Leudastes, Graf von Tours, gieng

117) Vertrag von Andlau oben Note 20. Es heisst dann noch: Quod si forsitan pro aliqua admissione partem alteram crediderit expetendam, juxta qualitatem culpae excusati reddantur. Dieser Grundsatz ist noch in der Divisio imperii 806. c. 7. und 8. Pertz III. 142. ausgesprochen, nur dürfen hier auch flüchtige Verbrecher in einem fremden Reich nicht aufgenommen werden, und jeder Unterthan hat post mortem domini sui das Recht, das Land zu verlassen.

118) Gregor VI. 26.

119) Gregor VI. 31. sagen Childeberts Gesandte zu Chilperich: (Childebertus) cum fratre tuo Guntramno pacem habere non potest, quia fugaces suos retinet, nec eos vult remittere. In Gregor IX. 11. ist dann ein Beyspiel von solchen fugaces gegeben, die Guntram zurückgiebt, nämlich Lupus und Dynamius. Greg. IX. 20. beklagt sich Guntram bey den Gesandten Childeberts: Homines, quos pro utilitate mea, quia mihi infensi erant, migrare volui, non permiserunt. Die Gesandten antworten: De hominibus, quos dicis, nomina scripta tradentur, et omnia, quae promissa sunt, implebuntur.

120) Fredegar Contin. IV. c. 124. homines suos, qui de regno Francorum ad ipsum Waifarium — confugium fecerunt, reddere deberet.

nach Chariberts Tod, als Tours vermöge des Theilungsvertrags an Sigibert gefallen war, zu Chilperich über; in Folge davon wurde sein Vermögen eingezogen[121]). Chilperich nahm später Tours ein, und gab Leudastes sein Amt zurück; als aber Sigibert die Stadt sich wieder unterworfen hatte, war Leudastes zwey Jahre lang in Britannien verborgen, das deutlichste Zeichen, dass er selbst seinen Schritt als Treubruch gegen Sigibert betrachtete. Aus den Worten Gregors: post obitum vero Chariberti, cum in sortem Sigiberti civitas illa venisset, transeunte eo ad Chilpericum — muss aber geschlossen werden, dass er zu Chilperich übergieng, noch ehe er Sigibert den Fidelitätseid geleistet hatte, um so mehr, als unmittelbar nach Chariberts Tod Chilperich sich der Stadt Tours bemächtigte, und die Einwohnerschaft erst, nachdem Chlodovech von Mummolus verjagt war, für Sigibert in Pflicht genommen wurde[122]).

Als letzte Art der Infidelität erscheint die heimliche Verbindung mit einem anderen Frankenkönig; die Eifersucht der Söhne und Enkel Chlotars dehnte diess selbst auf Friedenszeiten aus. Die erste Veranlassung zum Einschreiten gegen Prätexatus gaben die bey ihm gefundenen Gegenstände, welche ihm die Königin Brunhilde zum Aufheben gegeben hatte[123]). Palladius, Bischof von Saintonges, wurde von Antistius, einem Beamten Guntrams, in Untersuchung gezogen, weil er Gesandte Fredegundens aufgenommen habe[124]). Denselben Vorwurf machten Basina und Chrodieldis der Aebtissin zum heiligen Kreuz in Poitiers[125]). Dem Bischof Egidius von Rheims wurde von der Synode hauptsächlich daraus ein Verbrechen gemacht, dass er in freundlichen

121) Greg. V. 50. Es heisst hier: omnia quae inique aggregaverat, a fidelibus Sigiberti direpta sunt. Das „inique" ist nur vom Standpunkt Gregors aus gesagt, nicht als Grund der Confiscation zu betrachten. Auch die Einziehung durch die fideles darf nicht auffallen; eine solche wird öfter erwähnt z. B. Greg. VII. 25. IX. 12. Fredegar c. 84. Auch bey Ebroin trat dasselbe ein: ejusque ex multis partibus subito thesaurus fuit direptus, et quod inique diu congregaverat male, dispersum est subito bene. Leodegarii I. 2. October 8. 464. In den fiscus mochte davon freilich nicht viel kommen. Die Confiscation des Vermögens eines Verbrechers wurde übrigens gewöhnlich als eigner Auftrag ertheilt. Marc. I. 32.

122) Gregor IV. 46. In den Divisiones imperii der Carolinger dagegen, z. B. C. 806. 10. 142. ist bestimmt, dass jeder nach dem Tod seines dominus, d. h. hier des Königs, in ein anderes Reich sich begeben dürfe. Es muss hier also doch eine entgegenstehende Bestimmung vorher in Kraft gewesen seyn.

123) Gregor V. 19.

124) Gregor VIII. 43. exilio condemnaberis, quia suscepisti nuntios inimicae regis; non attinges limina ecclesiae, quia infidelis apparuisti domino nostro regi.

125) Gregor X. 17. denominantes personas aliquas, quae non solum cum ipsa

Verhältnissen zu Chilperich gestanden sey, sich Güter von ihm habe schenken lassen, und dass er pro conservanda Chilperici amicitia 2000 Goldstücke erhalten habe [126]). Die Aebtissin Rusticola endlich sollte vor Gericht gestellt werden, quod illa occulte regem nutriret, nemlich Childebert, den Sohn Theoderichs II. [127]).

Alle hier aufgezählten Uebertretungen fielen als infidelitas unter die im ripuarischen Recht ausgesprochene Bestimmung, und wurden mit Tod und Güterconfiscation bestraft. Es erklärt sich daraus, dass nicht nur das Wort fidelis, sondern auch das Wort infidelis schon im sechsten Jahrhundert eine ganz bestimmte technische Bedeutung hat [128]). Allerdings erhält dadurch die königliche Gewalt eine ganz andere breitere Grundlage, als diejenigen zugeben können, welche das Recht des Königs bey den Franken aus der Dienstgefolgschaft, bey den Romanen aus der Succession in die Rechte des römischen Kaisers ableiten. Wie wenig gegründet die Ansicht ist, welche den fränkischen Staat nach dem Staatsrecht zweyer verschiedener Nationalitäten regieren lässt, ergeben die angeführten Beyspiele. Munderich der Ripuarier wird ebenso behandelt wie der Romane Mummolus; Godinus und Siggo haben dasselbe Schicksal wie der Senator Arcadius und der Sohn des Bischofs Silvester. Der deutlichste Beweis aber, wie dieselbe Pflicht alle Classen der Gesellschaft umfieng, liegt in der Ausdehnung derselben auf die Geistlichkeit; und zwar lässt sich diess nicht aus der Ausdehnung des sogenannten Leudesverbandes auf die Bischöfe wegen der Dienstpflichtigkeit der ihnen geschenkten Fiskalgüter erklären; denn auch niedere Cleriker, bey denen an Besitz von dienstpflichtigen Gütern nicht gedacht werden kann, stehen in gleicher Pflicht. Beyspiele sind Mondericus, der Coadjutor des Bischofs Tetricus, der schon oben angeführte Riculf und Williachar [129]).

Noch ein anderes Verhältniss lässt diese Ausdehnung der Königsgewalt auf alle Unterthanen erkennen. Wer vom König extra sermonem gesetzt war, verlor nicht nur sein ganzes Vermögen durch Confiscation, sondern durfte

abbatissa adulteria exercerent, verum etiam ad inimicam ejus Fredegundem quotidie nuntia deportarent.

126) Gregor X. 19. Weitere Beispiele sind noch Gregor V. 5. und VI. 11.

127) Rusticolae 11. August 17. 660.

128) Ueber die Bedeutung und Anwendung von fidelis werde ich unten im fünften Capitel ausführlicher handeln. Infidelis wird nicht nur im neunten Jahrhundert, sondern schon bey Gregor als bestimmter Gegensatz von fidelis gefunden, z. B. III. 11. VIII. 6. 11. und 43. Dasselbe erhellt aus den oben Note 101. 102. und 103. citirten Urkunden.

129) Gregor V. 5. und 50. Miracula Martini I. 23. Dasselbe findet sich unter den Carolingern.

auch bey Strafe von 15 sol. von niemand aufgenommen werden[130]. Es ist diess merkwürdig, weil das Recht des Freyen, so wie es früher von dem Verhältniss zur Volksgemeinde abhieng, nun von dem Verhältniss zum König bedingt, also, wie Wilda treffend bemerkt, der Königsfrieden an die Stelle des Volksfriedens getreten ist; und weil nun die Entziehung des Königsfriedens allgemein anerkannt werden muss, also es demnach jetzt nicht mehr in der Willkür der Gemeinde liegt, ob sie jemand als freyberechtigtes Mitglied anerkennen wolle oder nicht.

Dass aber jeder einzelne so ausgedehnte Pflichten gegen den König hatte, spricht mehr als alles andere dafür, dass der fränkische Staat nicht auf dem Gefolgverband beruhte. Das Bestehen einer ausgedehnten Dienstgefolgschaft in einem so grossen Reich wie dem Frankenreich setzt immer eine Anzahl von Freyen voraus, die nicht im Dienstverband stehen; die Verhältnisse dieser Freyen müssen ergeben, ob neben ihnen ein grosses Dienstgefolge gedacht werden kann. Ich habe gezeigt, wie umfassend die allen freyen Unterthanen durch den Fidelitätseid auferlegte Verpflichtung war. Es ist wahr, einige der angeführten Beyspiele lassen sich auch mit der entgegengesetzten Ansicht vereinigen; es ist nicht wahrscheinlich, dass ein König, dessen Macht auf einer Gefolgschaft beruhte, seine Verwandten von irgend jemand hätte ungestraft tödten oder beleidigen lassen; aber andere unter dem Begriff der Fidelität enthaltene Pflichten lassen sich keineswegs mit dem Bestehen eines grossen Dienstgefolges vereinigen. Ich habe gezeigt, dass allen Unterthanen nicht nur der Uebertritt in ein anderes Land, sondern auch der Verkehr mit einem anderen König verboten war; es ist nicht denkbar, dass ein Dienstgefolge in diesem Stück zu höherer Treue hätte verbunden seyn können. Das Dienstgefolge, die Leudes, hätte sich also von den gemeinen Freyen weder durch Angelobung eidlicher Treue noch durch höhere fides (im technischen Sinn) unterschieden. Dass aber gerade die fides für eine gemeine galt, nicht

130) Sal. 56. Dieses Verhältniss wird uns durch zwey Beyspiele klar. Nach Gregor V. 50. will Leudastes nach Paris fliehen. Sed cum audisset edictum regis, ut a nullo colligeretur. Offenbar war Columban, als er Luxeuil verlassen musste, extra sermonem gesetzt. In Orleans wollte er Lebensmittel kaufen. Cumque lustrantes urbem nil reperissent, (quia regio timore aut vendere aut dare nihil audebant,) — das Volk versieht ihn aber doch heimlich, non enim patule propter custodes quidquam praebere audebant, ne regis iram incurrerent. Columbani 41. Mabill. II. 22. Eine blosse Willkür der Grafen, wie Waitz V. G. II. 328. Note 3., möchte ich darin nicht sehen. Ebenso verbietet Chramnus dem in die Martinskirche geflüchteten dux Austrapius Lebensmittel zu bringen, Greg. III. 18., und Guntram verbietet der Frau des in die Kirche geflüchteten Childericus Saxo, ihrem Mann zu folgen.

nur nach der Willkür dieses oder jenes Königs, sondern nach dem Rechtsbewusstseyn des Volks, zeigt ein von Gregor erwähnter Vorfall. Es ist schon oben erwähnt, dass Merovech gegen seinen Vater Chilperich eine sehr feindliche Stellung einnahm, und endlich in offenem Aufruhr getödtet wurde. Als Vermittler zur Anknüpfung heimlichen Einverständnisses scheint er den Bischof Prätexatus von Rouen gebraucht zu haben, der auch seine Ehe mit Brunhilde eingesegnet hatte. Dieser wurde desshalb von Chilperich vor eine Synode gestellt, deren Verhandlungen Gregor V. 19. ausführlich mittheilt. Es ist hier gleichgültig, ob Prätexatus wirklich schuldig war oder nicht; Gregor sucht freylich seine Unschuld zu erweisen, obwohl die Synodalverhandlungen auch ohne das als erschlichen dargestellte Bekenntniss des Bischofs Anhaltspunkte genug geben, um zu finden, dass die gegen ihn vorgebrachte Anklage nicht unbegründet war. Chilperich eröffnet nun diese Synode mit dem Vorhalt: Hostem filium patri fecisti, seduxisti pecunia plebem, ut nullus mecum fidem habitam custodiret, voluistique regnum meum in manum alterius tradere. Diese Beschuldigung bringt die anwesenden Franken in bedenkliche Aufregung. Haec eo dicente infremuit multitudo Francorum, voluitque ostia basilicae rumpere, quasi ut extractum sacerdotem lapidibus urgeret, sed rex prohibuit, fieri. Gewiss ein schöner Zug, wenn man bedenkt, dass gerade der grausame Chilperich, den Gregor den Nero und Herodes seiner Zeit nennt, mehr als ein anderer König des Frankenreichs den Hass seiner Unterthanen auf sich geladen hatte. Dass gerade eine ihm widerfahrene Beleidigung den allgemeinen Zorn erregt, zeigt, dass die Franken in ihm nicht das Haupt der Gefolgschaft, nicht den Heerführer, der nur durch freywilligen Gehorsam Gewalt hat, sondern das Oberhaupt des Staats gekränkt glauben, dem jeder auch ohne besonderen Leudeseid oder Besitz von Krongut zur fides verpflichtet ist.

Nachdem in dieser Weise der Begriff der Infidelität festgestellt und so die negative Seite der fides, d. h. der Inbegriff aller der Handlungen erörtert ist, welche der fidelis zu unterlassen hat, ist es erforderlich, die positiven Leistungen, zu welchen jeder Unterthan verpflichtet ist, kurz aufzuführen. Die grösste und bedeutendste dieser Leistungen, den Kriegsdienst, habe ich im zweyten Capitel ausführlicher erörtert; ich muss, der dort anzustellenden Untersuchung vorgreifend, gleich hier als Endergebniss anführen, dass sowohl Provincialen als Franken von Beginn der fränkischen Monarchie an heerbannpflichtig waren, dass sich diese Heerbannpflicht über das ganze Reich erstreckte, und eine Beschränkung derselben auf ein Dienstgefolge nicht nachweisbar ist. Es finden sich aber neben dem Kriegsdienst noch andere positive Leistungen als gemeine Last[131]). Auch hier ist der leitende Grundsatz im

[131]) Die Paravereda waren unter den Carolingern nicht eine gemeine, sondern eine Reallast. C. 826. 10. 256. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass

ripuarischen Gesetz ausgesprochen [132]). Hiernach hatte also der König das Recht, ausser dem Kriegsdienst in utilitatem suam zu bannen. Der gegenwärtige Stand der Untersuchung über die Abfassung der lex Ripuariorum lässt keine Entscheidung darüber zu, zu welcher Zeit diese Bestimmung aufgenommen worden ist; allein es ist diess in diesem Fall gleichgültig, da wir aus dem Ende des sechsten Jahrhunderts gesetzliche Bestimmungen darüber haben, dass der Graf oder Centenar das Recht hatte, zum Wachdienst oder zur Verfolgung von Uebelthätern aufzubieten [133]). Diese Bestimmungen sind so allgemein, dass sie ihrem Wortlaut nach weder auf Franken noch Leudes beschränkt werden können, sondern alle freyen selbstständigen Einwohner der Centene umfassen. Auch finden sich in dieser Zeit mehrere Beyspiele der Anwendung [134]). Ebendahin ist ohne Zweifel die Verpflichtung zur Uebernahme einer königlichen Botschaft [135]) und die Verpflichtung zur Auf-

sie, wie Eichhorn R. G. §. 88. p. 437. angiebt, in der merovingischen Periode nur von den Romanen geleistet wurden.

[132]) Rip. 65. 1. Si quis legibus in utilitatem regis sive in hoste sive in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, si aegritudo eum non detinuerit, 60 sol. multetur.

[133]) Decr. Childeberti II. c. 4. Pertz III. 9. ille judex collectum solatium ipsum raptorem occidat. Ib. c. 9. Si quis centenario aut cuilibet judici noluerit ad malefactorem adjuvare, 60 sol. omnismodis condempnetur. Decr. Chlotarii II. c. 1. Pertz III. 11. ad vigilias nocturnas i. e. ad wactas constituti — et ad hoc admoniti si neglexerint, quinos sol. componat. Ib. c. 9. Si quis ad vestigio vel ad latrone persequendo ire noluerit — sol. 15 culpabilis judicetur. Nach englischem Recht hat der Sheriff noch jetzt das Recht, durch das posse comitatus die ganze männliche Bevölkerung über 15 Jahre in seinem Bezirk zur Verfolgung von Verbrechern aufzubieten. Blackstone Commentaries I. 343.

[134]) Gregor VII. 21. data occasione, ut Eberulfus custodiretur, Aurelianenses et Blesenses vicissim ad has excubias veniebant. VII. 29. Claudius, der den Eberulf tödten soll, regressus ad Dunense castrum comitem commonet, ut ei trecentos viros quasi ad custodiendas Turonicae urbis portas adjungeret. Cumque comes loci viros illos commoveret. — VIII. 30. Guntram Leudegiselo duci provinciam Arelatensem commisit, custodesque per terminos super 4000 viros collocavit. Aehnliche Fälle sind VI. 19. IX. 28. und 32. Die custodiae werden auch in einem Brief des Bischofs Gallus an Desiderius Bouq. IV. 48. erwähnt. Hier sind sie zur Abhaltung der in Marseille ausgebrochenen Pest aufgestellt.

[135]) Salica 1. 3. Nam si in dominica ambasia fuerit occupatus, mannire non potest. Ebenso lautet diese Stelle im dritten Text, Cod. Guelf. und Herold; im zweiten Text und der Emendata dagegen: nam si in jussione regis fuerit occupatus. Im vierten Text und dem Cod. Mon. fehlt die Stelle. Es wird dabey doch offenbar vorausgesetzt, dass jeder Unterthan in ei-

nahme eines königlichen Gesandten [136]) zu rechnen. Einen Begriff, wie weit dieses Recht des Königs ausgedehnt werden konnte, giebt uns das Verfahren Chilperichs, als er seine Tochter Rigunthe nach Spanien sendete [137]). Die Begleitung, die er ihr mitgab, bestand aus Leibeignen, die er aus Fiskalhäusern zog, und ohne viele Umstände auf Wägen setzte, und aus vielen, welche erst durch längere Gefangenhaltung zum Mitziehen gebracht werden konnten. Diese letzteren waren ohne Zweifel Freye; denn gegen Leibeigne würde schwerlich mit Gefängnissstrafe verfahren worden seyn; zu ihnen gehören auch die meliores natu [138]). Jedenfalls aber waren vollkommen freye Personen dabey betheiligt, da die freye Verfügung über das Vermögen erwähnt wird, welche Leibeignen nicht zustand. Bloss Romanen darin zu sehen, scheint mir kein Grund vorhanden [139]); jedenfalls ist durch das ganze Verfahren, das freylich von dem tyrannischen Chilperich auf die Spitze getrieben wurde, ein Recht angedeutet, das der König über alle seine Unterthanen ohne Unterschied der Nationalität ausübte [140]).

Da somit die gleichmässige Ausdehnung der königlichen Gewalt auf alle freyen Einwohner, der wahre Unterthanenverband, festgestellt ist, kann ich schliesslich zur Prüfung der Frage übergehen, ob es auch nur einige innere Wahrscheinlichkeit für sich hat, dass neben dem wirklichen Dienstgefolge, den Antrustionen, eine ausgedehnte zahlreiche Gefolgschaft unter dem Namen Leudes bestand; ich kann diese Frage wohl mit gutem Grund verneinen. In der That liesse sich kaum absehen, was die rechtliche Grundlage derselben gewesen seyn sollte. Die bisherige Untersuchung hat ergeben, dass der Unterthanenverband im fränkischen Reich sich überhaupt nach zwey Seiten äusserte;

nen solchen Fall kommen konnte. In gleicher Weise konnte der König jeden Unterthan zu sich entbieten, so z. B. Agili 30. August 25. 584. igitur egrediens e Luxovio per edictum regis b. Agilus.

136) Rip. 65. 3. Si quis legatarium regis vel ad regem seu in utilitatem regis pergentem hospitio suscipere contemserit — 60 sol. culpabilis judicetur.

137) Gregor VI. 45. familias multas de domibus fiscalibus auferri praecepit, et in plaustris componi; multos quoque flentes et nolentes abire in custodiam retrudi jussit, ut eos facilius cum filia transmittere posset — multi vero meliores natu, qui vi compellebantur abire, testamenta condiderunt, resque suas ecclesiis deputantes, atque petentes, ut cum in Hispanias puella introisset, statim testamenta illa, tamquam si jam essent sepulti, reserarentur.

138) Löbell Gregor p. 180. hält nur die meliores natu für Freye, alle übrigen für Hörige; Gourçy p. 111. erklärt auch die ersteren für fiscalini.

139) Wie Löbell Gregor p. 180. wohl wegen dessen, was von den Testamenten gesagt ist, was mir aber nicht maassgebend scheint.

140) Für ganz wider alles Recht, wie Waitz p. 138., möchte ich Chilperichs

er verpflichtete zur Fidelität, d. h. zur Unterlassung aller als Infidelität erscheinenden Handlungen, und zu den herkömmlichen Leistungen. In Rücksicht auf das erstere Verhältniss unterschieden sich nicht einmal die Antrustionen von den Gemeinfreyen; denn niemand, mochte er nun im Gefolgeverband stehen oder nicht, durfte ein Attentat gegen die königliche Person oder die Sicherheit des Staates begehen, oder sich durch Verlassen des Landes der königlichen Gewalt entziehen. Wir können also in dieser Hinsicht nicht einmal von den Antrustionen eine höhere Verbindlichkeit, eine Verpflichtung zu höherer Treue behaupten, wieviel weniger also von den Leudes, die ja ein Mittelglied zwischen Antrustionen und Freyen gebildet haben sollen. Ebensowenig können sich aber die letzteren hinsichtlich der herkömmlichen Leistungen unterschieden haben. Das Aufgebot zum Heer, zu Diensten in der Grafschaft oder Centene, den Bann in utilitatem suam übte der König über alle Unterthanen aus; die Antrustionen hatten vermöge ihrer Stellung als nächste Umgebung des Königs höhere Pflichten, als die Freyen; aber diesen ihren höheren Pflichten entsprach auch ihre bevorzugte Stellung, ihr dreyfaches Wergeld. Von den Leudes hat noch niemand behauptet, dass sie wie die Antrustionen in die nächste Umgebung des Königs gezogen wurden oder ein höheres Wergeld hatten als andere Freye; ein Gefolge wie diese waren sie also nicht. Andrerseits sind gerade die Pflichten, deren ausschliessliche Erfüllung man als Unterscheidungsmerkmal des Leudesstandes angesehen hat, eine gemeine Last aller Freyen, namentlich der Kriegsdienst. Noch weniger bietet der Besitz von Krongut einen Anhaltspunkt; denn dieser legte, wie ich im dritten Capitel weiter ausführen werde, überhaupt keine von den allgemeinen Pflichten aller Unterthanen abweichende Verbindlichkeiten auf. Wurde aber unter den Merovingern kein besonderer Leudeseid geleistet, kein Dienstgefolge ausser den Antrustionen zu höheren Pflichten angehalten, und war das Krongut nicht die Grundlage eines gesonderten Leudesstandes, so kann das Wort Leudes allein, dessen eigentliche Bedeutung ich im fünften Capitel näher zu prüfen habe, nicht abhalten, gleich vom Beginn der fränkischen Monarchie an nur zwey Classen von Unterthanen, Antrustionen und Freye, anzunehmen.

Dieses Resultat giebt uns für die Entwicklung der Geschichte des Beneficialwesens einen bedeutenden Anhaltspunkt. Wir bedürfen nun nicht eine gezwungene Erklärung von dem Verschwinden der Leudes; wir sehen in den Maassregeln der ersten Carolinger nicht die Ausbildung einer Idee der Nothwendigkeit, sondern eine zeitgemässe Umbildung der uralten germanischen Grundlagen. Carl der Grosse ist dann freylich nicht der Schöpfer eines Heerbannes, der Begründer einer eidlichen Verpflichtung der Unterthanen, er passt

Verfahren nicht halten. Denn es ist doch keinem Zweifel unterworfen, dass der König in utilitatem suam bannen und z. B. jemand zu einer Gesandtschaft verwenden konnte.

nur seiner Zeit an, was er von seinen Vorfahren überkommen; und doch kennt die Verfassung seiner Zeit ein Verhältniss, dessen Spuren sich in der merovingischen Periode nicht entdecken lassen.

Die Einrichtung, die wir Beneficialwesen nennen, ist ein gemeinsamer Ausdruck für zwey vielfach verschlungene aber durchaus nicht identische Verhältnisse, das Seniorat und die limitirte Verleihung von Grundbesitz. Die rechtliche Grundlage des Ganzen ist das Seniorat; die limitirte Güterverleihung ist nur ein Accessorium. Das Seniorat äussert sich nach zwey Seiten, der engeren Verpflichtung einzelner Personen gegen den König, und der lebenslänglichen Abhängigkeit freyer Personen gegen andere Freye, die wir geradezu Privatgefolgschaft nennen können. Für die engere Verpflichtung gegen den König, also die Vassi dominici, finden wir seit Beginn der fränkischen Monarchie als entsprechende Einrichtung die Antrustionen, in welchen unzweifelhaft der Ursprung der carolingischen Vassen zu suchen ist. Sehen wir, ob wir von der anderen Seite des Seniorats, den Privatgefolgschaften, dasselbe behaupten können.

Pardessus hat wohl gefühlt, dass die Zeiten vorbey sind, wo das Wort Arimannia allen Zweifel in dieser Hinsicht beseitigte, indem er es unternommen hat, aus anderen Quellen den Nachweis über die Existenz von Privatgefolgschaften unter den Merovingern zu führen [141]). Die besondere Natur dieses Beweises macht es nöthig, denselben stückweise zu prüfen.

Vor allem beruft er sich auf Desiderius, den Schatzmeister Dagoberts, später Bischof von Cahors, von dem es in seinem Leben heisst, er habe viele Bischöfe, Herzoge und Domestici unter seiner „tuitio“ gehabt, und von dem der Bischof Verus in einem Brief rühmt, dass er unter seinem patrocinium stehe [142]). Pardessus kann doch unmöglich meinen, dass diese Bischöfe und Herzoge eine Privatgefolgschaft des Desiderius bildeten; denn wenn er

141) Loi salique p. 500. Seine Beweisführung stimmt ganz mit der bey Naudet p. 427. versuchten überein; es können daher beyde zusammengefasst werden.

142) Vita Desiderii c. 3. Labbé I. 700. Opulentissimos quidem thesauros — hujus arbitrio rex commisit, ad ejus obtutum data recondebantur, ad ejus nutum danda proferebantur; multi quoque ducum ac domesticorum sub ala tuitionis ejus degebant, multi nobilium sibi eum gratificare gaudebant. Regina autem Nantechildis unice eum diligebat. In dem Brief des Verus an Desiderius Bouq. IV. 48. heisst es: cum sciamus devotionem sanctae animae vestrae bona semper de parte nostra optare, praesertim cum nos vestro prae omnibus potiamur patrocinio. Er empfiehlt ihm darauf seine Neffen. Desiderius war damals noch thesaurarius. Patrocinium hat hier offenbar keine andere Bedeutung als in dem Brief Papst Gregors an Brunhilde Bouq. IV. 20.: nullum — ad sacrum ordinem ex datione pecuniae vel quarumlibet patrocinio personarum — patiatur accedere.

selbst die Privatgefolge für eine kriegerische Einrichtung erklärt, welche ihre Mitglieder nöthigte, an den Fehden des Senior Theil zu nehmen, ihn beständig zu umgeben, und seinen Befehlen bey Todesstrafe zu folgen, so können wir es ja doch unbedenklich für geradezu unmöglich erklären, dass im siebenten Jahrhundert ein dux, die höchste Gauobrigkeit im Krieg und Frieden, ein Bischof, ein domesticus, der wahrscheinlich selbst zu den königlichen Antrustionen gehörte, in einer solchen Verbindung zu einem Unterthan stand. Die ganze Notiz hat offenbar nur den Zweck, den grossen Einfluss des Desiderius bey Hof zu schildern; desshalb wendeten sich viele Personen an ihn, die irgend ein Anliegen dort anzubringen hatten. Die fränkische Geschichte liefert viele Beyspiele, dass selbst die Vornehmsten den Beystand eines einflussreichen Hofschranzen nachsuchten, wenn sie irgend eine Bitte vorzubringen hatten; der Verkehr mit einem solchen ist in Marc. II. 51. sogar in eine Formel gebracht. Eligius war in dieser Weise öfter gefällig [143]); die Briefe Eginhards beweisen, wie viele Personen sich an ihn um Verwendung bei Ludwig und Lothar wendeten; der Bischof Frotharius hatte den Archicancellar Hilduin, Lupus Abt von Ferrières den Cancellar Ludoigus zu seinem Hofagenten gewählt; aber niemand, soviel ich weiss, ist es bis jetzt eingefallen, darin eine Gefolgschaft zu sehen [144]).

[143]) Nach dem Tod des Simplicius wurde Felix zum Bischof von Limoges gewählt. Er sendete zu Eligius mit grossen Geschenken, um seine Fürsprache behufs der königlichen Bestätigung zu erhalten. Dieser nahm die Geschenke nicht, gieng aber sogleich zum König, und erwirkte die Bestätigung. Vita Eligii II. 28. D'Achery V. 255.

[144]) Weitere Fälle sind folgende: Nach des Aridius Tod sendeten die Mönche seines Klosters zum König, um die Bestätigung verschiedener Freyheiten zu erhalten. Der Abgesandte wendete sich an den Bischof Syagrius, eo quod honore dignissimo prae omnibus in regis palatio habebatur, ut ejus patrocinio a diversorum aemulorum insidiis cellula tueretur. Aridii II. 25. August 54. 193. Nach Leodegarii I. 2. October 14. 465. war der Patricier Hector von Marseille zu Leodegar gekommen, et per ejus intercessionem obtinere petita sperabat — eumque — L. — susceperat, — donec suis intercessionibus eum regi commendare deberet. Die Angelegenheit, die Hector zu bereinigen wünschte, war nach der Vita Praejecti 25. Januar 10. 11. 632. ein Rechtsstreit, den er mit der Kirche in Clermont über das Vermögen seiner Schwiegermutter hatte. Wie dann Leodegar flieht, heisst es, er habe nicht für sich gefürchtet, sed de eorum, qui ad eum causa tuitionis advenerant, pertractans salute. In diesem Sinn, wegen der Unterstützung der ihm empfohlenen Kirchenangelegenheiten, nennt Desiderius von Cahors den Grimoald. (Bouquet IV. 37.): vir egregie mihique patrone. An Abbo von Metz empfiehlt Desiderius Bouq. IV. 39. einen Mann, der ein Kloster besuchen will, mit den Worten: Vestro eum pa-

Einen weiteren Beweis soll die Vita Eligii ergeben, der, ehe er mit dem König Chlotar bekannt wird, mit dem Schatzmeister Bobbo in Verbindung steht[145]). Die besonderen Umstände erlauben nicht, in diesem Zusammentreffen den Eintritt in eine Gefolgschaft zu sehen. Eligius kam als ein Goldschmiedsgeselle von Limoges in das Frankenland gewandert, er war nach der Schilderung des Audoënus zwar ein sehr frommer Mann, aber nichts weniger als aufgelegt zum Fechten und zur Pflege der Kriegskunst. Seine Verbindung mit dem Schatzmeister muss aber um so mehr auf Grundlage seines Handwerks erfolgt seyn, als er dieses auch noch ausübt, nachdem er bey Hof zu hohen Ehren gekommen; überdiess wird es von dem Biographen durch das „strenue enim ad omne opus se aptabat" angedeutet, worunter doch nur Beschäftigung in seiner Kunst verstanden seyn kann. Uebrigens hätten die Merovinger, wenn die Versammlung einer Gefolgschaft auch jedem anderen freygestanden wäre, gewiss ihren Schatzmeister daran gehindert. Wie wäre es mit ihrer Habsucht, der Eifersucht, mit der sie ihre Schätze bewachen, vereinbar gewesen, dem damit betrauten Beamten eine Vereinigung von Leuten zu gestatten, „die ihm bey Todesstrafe unbedingt gehorchen müssen, „häufig die blinden Werkzeuge seiner Rache sind, die Armen unterdrücken, „und den Obrigkeiten, dem König selbst, ein Schnippchen schlagen[146])?" Auch Eligius wird uns daher von der Existenz von Privatgefolgschaften nicht überzeugen.

Die Annales Metenses, welche ferner ergeben sollen, dass Pipins Vater Ansegisus duces et optimates Francorum nutriverat, magnisque honoribus exaltaverat, sind eine anerkannt zu schlechte Quelle, als dass sie für irgend einen streitigen Punkt der Rechtsgeschichte ein Resultat ergeben könnten. Der Verfasser hat bekanntlich Fredegar und die Annales Bertiniani seitenweise abgeschrieben, und nur das Schlechte und Lügenhafte selbst hinzugefügt[147]). Ueberdiess würde aber aus seinen Worten, wenn eine Analyse der Mühe verlohnte, die Andeutung einer Privatgefolgschaft sich gar nichtherausstellen.

Am auffallendsten sind die drey folgenden Citate aus den Vitae Gengulphi Theforedi und Bertae, die ich in ihrer völligen Nichtigkeit ausführlicher

trocinio commendo. Endlich nennt Gogo, der an Childeberts Hof von grossem Einfluss war, und von manchen für seinen Majordomus gehalten wird, den dux Chamingus (Bouq. IV. 70.): patrone dulcissime.

[145]) Vita Eligii I. 4. D'Achery V. 157. factus est notus cuidam regis thesaurario Bobboni, cujus patrocinio se committens sub ejus ditione degebat; strenue enim ad omne opus se aptabat.

[146]) Diess ist die Schilderung, die Pardessus Loi salique p. 500. von den Gefolgschaften der merovingischen Periode giebt. Ebenso Naudet p. 447.

[147]) Ich beziehe mich auf das schöne Urtheil von Pertz I. 314.: nonnunquam

darstellen muss, weil sie wirklich einen Schein von Beweis geben, und neuerdings die ganze Darstellung von Pardessus als beweisend angenommen wird[148]).

Gengulph soll im Dienst Pipins von Heristal gewesen seyn, und es ist von ihm gesagt: militari officio conjunctus serviebat. Dass aber diese Angabe auf einem historischen Irrthum heruht, ergiebt sich schon aus dem Todesjahr beyder; Pipin starb 715., Gengulph 765. Zu allem Ueberfluss bezeichnet der Biograph selbst den Pipin, welchem Gengulph diente, als den nachherigen König[149]); auch war Gengulphs Dienst der gewöhnliche Heerdienst[150]). Diese Erzählung, deren Quelle übrigens erst im zehnten Jahrhundert ohne ältere Aufzeichnungen nach blosser Tradition verfasst ist[151]), beweist also nichts, weil damit nur der gewöhnliche Heerdienst gemeint ist, das Faktum selbst aber gar nicht in die merovingische Periode fällt, um die es sich hier allein handelt.

Aus der Vita Theofredi soll sich ferner ergeben, dass der zur Zeit Brunhildens lebende Herzog Calmilius von der Auvergne Vasallen aus den vornehmsten Familien hatte[152]). Der Verfasser dieser Lebensbeschreibung ist sowohl seinem Namen als seinen Quellen nach völlig unbekannt, nur schliesst Mabillon aus einer Stelle, dass er nicht nach dem zehnten Jahrhundert lebte[153]). Von dem dux Calmilius selbst ist nur vorübergehend die Rede, denn die Lebensbeschreibung handelt, da Theofred 728. starb, in einer spätern Zeit. In wieferne der Verfasser ein Kenner der älteren Geschichte namentlich der Au-

arte quadam historica uti sibi visus proprium ex diversis filum texeret, et tunc quidem fidei satis suspectae, cum rebus deficientibus verba facere et pro veritate fuco quodam rhetorico proposito lectorum oculos in se convertere velle haud dubie videatur.

148) z. B. Maurer Wesen des Adels p. 87. Note 3.

149) Vita Gengulphi 11. Mai. 4. 645., qui Pipinus, antequam regalibus insigniretur fascibus Major domus — cognominabatur.

150) Vita ibid. — hic Gengulphum inter fortissimos exercitus sui deputabat, und 5. 645. quodam tempore — peracta expeditione in regali servitio.

151) Der Autor selbst sagt im Prolog bey Bolland l. c. p. 645., nachdem er beklagt, dass keine frühere Lebensbeschreibung Gengulphs vorhanden sey: Ideo quae in primaeva aetate gesserit, vel quas diaboli tentationes pertulerit, haud scimus. Sed quae clam ad nos per succedentium — fideli contigit relatione manasse. — Dass Gengulph Kriegsdienst geleistet, schliesst der Autor nur daraus, dass seine Rüstung noch zu sehen sei.

152) Theofredi c. 1. Mabillon III. 1. 477. cujus suberat ditioni Aquitaniae pars non minima nobiliumque numerosa tironum clientela.

153) Mabillon l. c. Observ. praeviae No. 1.

vergne war, ergiebt sich daraus, dass er den Calmilius zum Zeitgenossen des Abt Maximus von Lérins macht, der fast zwey Jahrhunderte früher um 450. lebte[154]).

Endlich wird eine Stelle der Lebensbeschreibung der um 725. gestorbenen Aebtissin Bertha citirt, worin gesagt ist, dass Siegfried assumtis secum suorum militum turmis sie zur Frau begehrt habe. Aber schon das Wort militum, das man nicht in einem einzigen merovingischen ächten Schriftstück in der technischen Bedeutung von kriegerischem Begleiter findet, den es im zehnten Jahrhundert so allgemein hat, lässt uns schliessen, mit was für einer Sorte von Schriftstellern wir es hier zu thun haben. Auch ist der Verfasser durch das übereinstimmende Urtheil aller derjenigen, die sich die Mühe gegeben haben sein Machwerk ganz zu lesen, als ein ganz unwissender unglaubwürdiger Stümper bezeichnet. Sollerius sagt von ihm: Dolendum acta non nisi miserrime digesta ad nos pervenisse — Bolland: Vir fuisse bonus videtur, sed ignarus antiquitatis ac praesertim chronologiae — und Mabillon: Ejus lucubrationem praetermitttimus, eo quod dubias res non paucas, ineptas quasdam, fabulosas nonnullas admisceat[155]). Einen Begriff von der historischen Kunst desselben giebt uns seine Erzählung von der Einweihung einer Kirche im Jahre 682., bey welcher er sechs längst verstorbene Bischöfe persönlich zugegen seyn lässt; es wird diess Meisterstück historischer Combination nur durch den kühnen Griff übertroffen, womit er dieselben sechs Bischöfe aus ihrem Grabe holt, und im Jahre 725. an dem Sterbebett Berthas sich versammeln lässt[156]). Wie kann nun aber ein solcher Pinsel, der sich selbst bonarum artium inscius nennt[157]), und in Hauptsachen so geradezu in's Blaue hinein fabelt, in Nebensachen den mindesten Glauben verdienen? Er, der

154) Vita Theofredi c. 3. Weitere Beweise der Unglaubwürdigkeit giebt Mabillon Annales XXI. 8.

155) Vita Berthae 4. Juli Comment. praev. 5. 48. Beherzigenswerth ist der Ausspruch, den bey dieser Gelegenheit Sollerius Comment. praev. 6. 48. thut: Est id nimis quam commune fatum legendarum post Normannicas incursiones ex popularibus traditionibus per homines indoctos compilatarum, ut sexcenties in hoc nostro opere deploratum est. Haec — dicta sint, ut quisque intelligat, quam difficile sit, si non omnino impossibile, ex hujusmodi collectionibus — male consutis rectum aliquem aut chronologicum vitae ordinem contexere. — Ego, ut candide fatear, post insumtas in tanta caligine bonas horas nihil reperi, ubi tuto pedem figere integrum sit.

156) Es sind diess Germanus von Paris † 576. Walaricus † 615. Richarius † 645. Eligius † 673. Amandus † 673. Faro † 672. und Leodegarius † 676. Vita Berthae 4. Juli 10. 51. Schon zur Vita Silvini 17. Februar Comm. praev. 26. 27. hat Bolland auf den Unsinn dieser Zusammenstellung hingewiesen.

157) Vita Berthae Prolog. p. 51.

nicht einmal weiss, was für Bischöfe zu seiner Heiligen kamen, soll sich erinnern, in welchem Aufzug Siegfried erschien? Muss man nicht annehmen, dass letzteres so gut erlogen ist als ersteres, und dass der unwissende Verfasser zur Erbauung seiner Zuhörer auf die merovingische Periode übertrug, was zu seiner Zeit bei denen gewöhnlich war, die auf Freyersfüssen giengen? Die Bollandisten haben vergeblich gearbeitet, Mabillon umsonst gesichtet, Cointius für nichts sich bemüht, wenn es jetzt noch erlaubt sein soll, eine vita Berthae und Theofredi, bloss weil sie im Auszug bey Bouquet stehen, neben die vita Eligii, neben Gregor von Tours zu stellen. Scheiden wir nicht von vorneherein solche nichtswürdige Quellen von den glaubwürdigen, so ist jede rechtsgeschichtliche Entwicklung unmöglich.

Wir können also den von Pardessus versuchten Beweis lediglich auf sich beruhen lassen, und mit der Arimannia in eine Linie stellen[158]). Damit ist jedoch vor der Hand nur ein negatives Ergebniss gewonnen; wir haben in den gleichzeitigen glaubwürdigen Quellen keinen Anhaltspunkt, um die Existenz von Privatgefolgschaften als erwiesen anzunehmen. Zwar lässt sich das Gegentheil überhaupt nur indirekt erweisen; allein dieser indirekte Beweis verspricht uns ein sicheres, unzweifelhaftes Resultat, insoferne uns die Betrachtung der gesellschaftlichen Verhältnisse eine Reihe von Fällen vorführen wird, wo sich die Thätigkeit einer Privatgefolgschaft, wenn überhaupt eine solche vorhanden war, bestimmt äussern musste.

Zwey Ereignisse, die Gregor erzählt, verdienen vor allem nähere Erwägung. Was thaten Munderich und Merovech, die Kronprätendenten, im Grund anders, als eine Gefolgschaft sammeln, wie sie uns Pardessus schildert? Munderich geht hinaus, lässt sich den Eid der Treue leisten, und wird dafür erschlagen[159]). Es ist zweifelhaft, ob er wirklich ein Merovinger war, oder sich nur dafür ausgab[160]); jedenfalls nahm er aber eine hohe Stellung beym König ein[161]). Nun ist allerdings gesagt, er habe sich zum König aufwerfen wollen; allein diess bestand eben darin, dass er Leute um sich

158) Naudet p. 425. flg. citirt noch einige Stellen aus Schriftstellern, die er aber selbst als unglaubwürdig bezeichnet, die ich also übergehen kann. „Andere Dienstverhältnisse" in den angeführten Stellen zu sehen, wie Waitz I. 140. Not. 2. und II. 232. Not. 2., scheint mir nicht möglich. Was von Eligius und Desiderius gesagt ist, ist ohnehin kein Dienstverhältniss; die übrigen Stellen aber, wenn sie überhaupt beweisen könnten, würden allerdings das Bestehen von Privatgefolgschaften ergeben.

159) Gregor III. 14. oben Note 14. und 98.

160) S. Löbell Gregor p. 227.

161) Desshalb sagt Aregisil zu ihm: Ne timeas, sed eris cum eo, sicut prius fuisti.

sammelte, und sich sacramentum fidelitatis leisten liess [162]). Er hat noch nichts feindliches gegen den König unternommen, als dieser gegen ihn einschreitet. Eben daraus muss man schliessen, dass es ein Vorrecht der Könige war, sich das sacramentum fidelitatis leisten zu lassen, und dass der Versuch dazu von Seite eines Unterthanen als todeswürdiges Verbrechen galt [163]). Diess zeigt sich noch deutlicher bey Merovech. Gegen Prätexatus lässt Chilperich die falschen Zeugen aussagen: Haec et haec nobis dedisti, ut Merovecho fidem promittere deberemus. Prätexatus giebt zu, dass er ihnen Geschenke gemacht, sed non haec causa extitit, ut rex ejiceretur a regno [164]). Es wurde also doch für ein Verbrechen gehalten, wenn jemand anders als dem König fides versprochen wurde; es galt für so unverträglich mit der gesellschaftlichen Ordnung, dass Prätexatus selbst ein Treuversprechen an Merovech für identisch mit dem Versuch erklärt, Chilperich vom Thron zu stossen, und die Franken auf die Worte des Königs hin den Bischof steinigen wollen. Und doch wäre den Königssöhnen gewiss nicht versagt gewesen, was den Antrustionen erlaubt war. Unter den Carolingern, wo die Privatgefolgschaften mit Bestimmtheit hervortreten, wird jedem Senior von seinen homines der Fidelitätseid geleistet, und es ist diess Verhältniss sogar gesetzlich geregelt. Unter den Merovingern müssten die Gefolgschaften freyer Leute jedenfalls eine andere Grundlage gehabt haben, sonst wäre es unerklärlich, dass nur dem König der Treueneid geleistet werden darf, und die Gefolgschaften, die uns Pardessus schildert, als Verschwörer verfolgt und gestraft werden.

Allein es bestätigt sich überhaupt nicht, dass wir in der merovingischen Periode bey Privatpersonen Gefolgschaften von Freyen finden, da Germanen wie Romanen fast immer in Begleitung von Unfreyen erscheinen. Es kommt in dieser Beziehung zunächst darauf an, den Sinn festzustellen, den Gregor und andere Schriftsteller mit dem Worte puer verbinden. Es hat wie in den Zeiten der classischen Latinität zwey Bedeutungen, die eines jungen Menschen und eines Leibeignen. Beyde lassen sich leicht unterscheiden; denn in dem ersten Fall steht puer immer für sich [165]), in dem anderen in Ver-

162) Das dantes sacramentum fidelitatis et honorantes eum ut regem muss in Verbindung mit exigam sacramentum ab eis dahin gedeutet werden, dass das honorare ut regem eben in dem sacramentum dare bestand.

163) Aregisil sagt zu ihm: Accipe sacramentum de hac culpa et sta securus coram rege.

164) Gregor V. 19. oben Note 14.

165) Z. B. Gregor VIII. 43. X. 10. 27. Martini Miracula II. 58. In diesem Sinn werden Gregors Vater (Vitae patrum XIV. 3. 1222.), Bischof Gallus (Vitae patrum VI. 1. 1169.), selbst König Chlotar (Gregor X. 11. und 28.) pueri genannt.

bindung mit dem Namen des Herrn [166]); die leztere Bedeutung ist die bey weitem überwiegende. Sowie puer einen einzelnen Unfreyen, bedeutet familia die Gesammtheit derselben [167]). Zwar scheint Pardessus die pueri für Freye zu halten, oder doch zu glauben, dass auch Freye darunter verstanden werden könnten, da er den Fall der pueri des Childericus als Beleg für die Stellung der Privatgefolgschaften aufführt [168]); allein es scheint mir das ganz unthunlich, nicht nur weil in vielen Stellen puer als ganz identisch mit einem Unfreien erscheint, und abwechselnd mit famulus oder servus gebraucht wird [169]), sondern auch, weil die pueri durchgängig zu gewöhnlichen Hausdiensten verwendet werden, und also ganz die Stellung von Bedienten einnehmen. Pueri sind es, die dem Rauching und Sulpicius leuchten [170]), dem Bischof Attilo

166) Schon in den Volksrechten sind die pueri regis Unfreye; Sal. 53. 2. Rip. 53. 2.; ebenso bey Gregor z. B. V. 19. VI. 32. VIII. 41. In letzterer Stelle sagt Fredegundens puer, es sey ihm die Freylassung versprochen worden. Dasselbe findet sich bey Privatpersonen. Rauching lässt seinen puer, der ohne seine Erlaubniss geheirathet, lebendig begraben. Greg. V. 3. Die pueri des negotiator Christoph dominum exosum habebant, ac plerumque fugerant, eo quod saepius gravissime verberarentur. Greg. VII. 46. Ein primor Sigiberts, dem ein puer mit einem Geldbeutel in den Fluss fällt, ist per pueri amissionem et auri bestürzt. Gloria Martyr. 72. 802. Dem Salonius und Sagittarius lässt Guntram tam equos quam pueros wegnehmen. Greg. V. 21. Wir finden in anderen Schriftstellern denselben Sprachgebrauch. Schon Sidonius Apollinaris unterscheidet Epist. IV. 24. und VI. 5. pueri und clientes; im Testament des Perpetuus b. Bréquigny No. 1. (49.) heisst es: et pueros quos in die decessus mei non munumisero. Caesarii I. 27. August 35. 72. puer qui praelatus servis caeteris. Lantberti I. 17. September 17. 577. unus puer ex famulis ejus. u. s. f. Dasselbe finden wir noch im neunten Jahrhundert.

167) Gloria confess. 22. 913. puerulus ex familia ecclesiae. Greg. VI. 43. familia ecclesiae. Greg. VI. 43. familiae ex domibus fiscalibus. Weitere Stellen sind Gregor IX. 27. Miracula Martini II. 39. 1063. Vitae patrum 17. 3. 1162. Marc. II. 32. und 52.

168) Loi salique p. 500. Die Stelle Gregor VII. 3. lautet: unus ex pueris Childerici Avonem hasta transfixit.

169) Mirac. Juliani 16. 862. wird ein serviens ecclesiae. auch puer genannt. Mirac. Martini IV. 27. 1103. ist die Ueberschrift: de servo Nonnichii, und es heisst dann: Nonnichius exhibens secum puerum. Vitae patrum VIII. 8. 1192. wird ein famulus Phronimii geheilt, und es heisst dann: Septimus enim erat annus ab incolumitate pueri. Die pueri des Amalo sind Greg. X. 27. und des Rauching V. 3. famuli genannt. Dasselbe findet sich auch in anderen Schriftstellern z. B. Amandi I. 6. Februar 10. 850.

170) Gregor. V. 3. Sulpicii I. 17. Januar 33. 172.

und dem Ragnericus kochen [171]), dem Sulpicius Lebensmittel [172]) dem Eberulf und Ansoald Wein tragen [173]), bey Lantbert wachen [174]), dem Amalo das Mädchen ins Haus schaffen, das ihn tödtet [175]), und Mummolus dem Gesandten in Constantinopel den Nachttopf reichen [176]). Ich finde in diesen Zügen, die ich noch sehr vermehren könnte, auch nicht eine Spur germanischer Gefolgschaft. Kochen, Leuchten, Aufwarten, galt doch nie für ein ehrenvolles Geschäft, auch wenn es bey einem noch so vornehmen Mann verrichtet wurde; zu was hätte es dazu einer Verpflichtung auf Tod und Leben, einer so halsbrecherischen Verbindung bedurft, wie Pardessus sie gefunden haben will? Die pueri pflegen ja hier die Künste des Friedens in ausgedehntem Maass; sie können also nicht die verwegenen Gesellen gewesen seyn, die alles um sich her zusammen schlugen. Uebrigens würde bey einer solchen Erklärung die Gefolgschaft zu weit ausgedehnt; denn auch der getaufte Jude Phatir, Gregors Mutter, der diaconus, der ein Steuereinnehmer geworden, der Kaufmann Christoph und die Aebtissin von Poitiers haben pueri [177]) und hätten also eine Gefolgschaft gehabt; denn sind die pueri des Childericus freye Gefolgsgefährten, so müssten auch diese es seyn; wenigstens wüsste ich nicht, worin der Unterschied liegen sollte.

Steht es aber fest, dass wir unter den in der Umgebung von Privatpersonen genannten pueri Unfreye zu verstehen haben, so ist damit erwiesen, dass im sechsten und siebenten Jahrhundert die Umgebung auch der vornehmsten Personen im Frankenreich regelmässig aus Unfreyen bestand. Rauching [178]), Amalo [179]), Eberulf [180]), Mummolus [181]), Hecca der Statthalter Sigiberts [182]), Becco Graf von Auvergne [183]), die Gesandten Chilperichs und Childeberts an den byzantinischen Hof [184]), Warnachar [185]), Eligius

171) Salabergae 22. September 15. 525. Pardulphi 6. October 10. 435.
172) Sulpicii I. 17. Januar 34. 172.
173) Gregor VII. 29. Leodegarii I. 2. October 66. 480.
174) Lantberti I. 17. September 17. 577.
175) Gregor IX. 27.
176) Gloria Martyr. 31. 756.
177) Gregor Hist. VI. 17. Gloria confess. 40. 928. Mirac. Julian 17. 852. Histor. VII. 46. und X. 15.
178) Gregor VIII. 26.
179) Gregor IX. 27.
180) Gregor VII. 29.
181) Gloria Mart. 31. 756.
182) Consortiae 22. Juni 15. 252. und 18. 253.
183) Mirac. Juliani 16. 861.
184) Gregor VI. 2. und X. 2.
185) Fredeg. c. 40.

der Goldschmied [186]), der Graf Rodobert [187]) erscheinen alle in der Umgebung von Unfreyen. Sigivald der Verwandte Theudeberts zieht auf Befehl des Königs in die Auvergne; nicht mit einer Gefolgschaft, sondern cum omni familia sua, und Gregor klagt über die Gewaltthätigkeit seiner servi [188]). Noch zu Ende des siebenten Jahrhunderts wird von Dodo einem Domesticus Pipins sein grosser Reichthum und die grosse Zahl seiner pueri gerühmt [189]). Als besonders wichtig aber erscheint mir der Umstand, dass wir pueri, also Unfreye, in einer Reihe von Fällen verwendet finden, wo sich die Thätigkeit freyer Gefolgsleute, wenn sie überhaupt vorhanden gewesen wären, unzweifelhaft hätte zeigen müssen. Merovech, der Sohn Chilperichs, wird auf dem Weg nach Tours von seinem puer Gailenus befreyt, und hat dann in Tours noch andere pueri bey sich [190]). Claudius zieht auf den Mord des Eberulf mit pueri aus [191]). Zum Ueberfall des Austregisil verwendet Sichar [192]), zum Einfall in Tours Cuppa [193]) seine pueri. Letzterer wird von den famuli der Magnetrud, deren Tochter er rauben will, zurückgeschlagen [194]). Ursio und Berthefried schliessen sich, als Hochverräther von Chilperich verfolgt, mit ihrer familia in einer Kirche ein [195]), und Berthefrid, einer der vornehmsten Austrasier, flüchtet nicht mit einer Gefolgschaft, sondern mit drey famuli nach Verdun [196]). Der Herzog Berulf sendet bewaffnete pueri

186) Vita Eligii I. 22. 177. und 27. 181.

187) Leodegarii I. 2. October 48. 476.

188) Mirac. Juliani 14. 859. Sigivaldus — cum omni familia sua in Arverna regione ex regis jussu migravit. Hist. III. 16. et servi ejus non desistebant a furtis homicidiis ac superventis, nec ullus mutire ausus erat coram eis.

189) Lantberti I. 17. Septbr. 15. 577. erant ei possessiones multae et in obsequio ejus pueri multi. Es scheint mir nach dem Bisherigen nicht möglich, diese pueri mit Pertz Hausmaier p. 175. für ein Gefolge zu erklären.

190) Gregor V. 14. Es ist diess derselbe Gailenus, der ihn später auf sein Geheiss tödtet. Gregor V. 19. Er ist dort sein familiaris genannt, eine bey Unfreyen nicht ungewöhnliche Bezeichnung; so heisst es Mir. Martini I. 33. 1030. puerum familiarem, qui mihi serviret, evoco. Ibid. III. 12. 1088. puer familiaris noster. Hist. VII. 41. homo de Mummoli familiaribus — lignarius faber. Auch Eligii II. 23. 252. wird ein Unfreyer familiaris genannt.

191) Gregor VII. 29.

192) Gregor VII. 47.

193) Gregor X. 5.

194) Gregor ibidem.

195) Gregor IX. 12.

196) Gregor ibidem.

aus, um den Grafen Leudastes zu fangen [197]); Vedastes wird bey einem Streit mit Childerich von einem puer desselben erschlagen [198]); Eberulf von den pueri des Claudius, Claudius von den pueri des Eberulf getödtet [199]). Die Aebtissin von Poitiers und Chrodield befehden sich gegenseitig durch pueri [200]), und die famuli des dux Leudegiselus haben mit denen des Bischof Priscus eine grosse Schlägerei [201]). Austregisil lässt sich zu einem öffentlichen Zweykampf durch pueri die Waffen auf den Platz tragen [202]), und Aegyna lässt durch seine pueri den Ermenhar, Chariberts Majordomus, erschlagen [203]).

Es scheint mir aber das für die vorliegende Frage durchaus entscheidend zu seyn; denn wenn wir einerseits selbst die vornehmsten Personen regelmässig nur in Begleitung von Unfreyen erscheinen, diese Unfreyen aber zur Austragung ihrer Zwistigkeiten, zum Angriff auf ihre Feinde, zu ihrem Schutz in der höchsten Gefahr und selbst als Waffenträger verwenden sehen, so können wir doch mit ziemlicher Gewissheit den Satz hinstellen, dass sich in der merovingischen Periode keine Privatgefolgschaften von freyen Leuten nach Art derjenigen fanden, welche uns in der carolingischen Zeit entgegentreten; denn dort nehmen ja die freyen Gefolgsleute gerade die Stellung ein, die hier Unfreyen zukommt, sie dienen zum Schutz der Person des Senior, ziehen mit ihm zu Feld, und leisten ihm militärische Ehrendienste. Der Uebergang zu der carolingischen Einrichtung ist überdiess ganz bestimmt durch den Umstand angedeutet, dass vassus noch zu Anfang des achten Jahrhunderts wie es scheint ausschliesslich einen unfreyen Diener bedeutet, und dass die erste sichere Nachricht von einer freyen Gefolgschaft sich in den Zeiten Carl Martells findet [204]); die Veranlassung und die Art dieser Veränderung werde ich jedoch erst im vierten Buch näher zu erörtern haben.

Zur Bestätigung dieses Resultats ist es erforderlich, die Stellung der in der Umgebung anderer erwähnten Freyen und einige Ausdrücke zu prüfen,

[197]) Gregor V. 50.
[198]) Gregor VII. 3.
[199]) Gregor VII. 29.
[200]) Gregor IX. 10.
[201]) Gregor VIII. 20.
[202]) Vita Austregiseli 20. Mai 5. 230.
[203]) Fredegar c. 55.
[204]) Nämlich in der Lebensbeschreibung des Eucherius, wovon ich im ersten Capitel des vierten Buchs ausführlicher sprechen werde. Dubos VI. c. 4. will selbst für die ersten Zeiten der Carolinger jedes freye Privatgefolge in Abrede stellen, und die homines in den Capitularien nur zu Unfreyen machen, wofür er freylich von Montesquieu XXX. 17. so hart angelassen zu werden verdiente.

welche häufig auf eine freye Gefolgschaft gedeutet werden. Nach Pardessus sollen die Mitglieder derselben amici, pares, fideles, leudes genannt worden seyn [205]); diese Ausdrücke müssen daher einer näheren Analyse unterworfen werden.

Das Wort amicus wird von den Schriftstellern durchaus nicht immer in gleichheitlichem Sinn gebraucht. Häufig findet man es in Verbindung mit parens [206]), wahrscheinlich als gleichbedeutend mit demselben, wie ja bey uns auch zuweilen „Freundschaft" für Verwandtschaft gesetzt wird. Daneben kommt es zur Bezeichnung eines freundschaftlichen Verhältnisses zwischen zwey sich gleich stehenden Personen [207]), der Gönnerschaft oder Gewogen-

205) Loi salique p. 500.

206) Gregor VII. 47. Chramnisindus commonitis parentibus et amicis, um an Sichar Blutrache zu nehmen. Vitae patrum XIX. 2. 1247. vir ejus — convocans amicos vicinosque suos. Licinii 13. Februar 8. 679. cogentibus parentibus et amicis — puellam sibi desponsavit, ebenso Ermelandi 25. März. 4. 577. und Arnulphi Met. I. 18. Juli 5. 435. Form. Sirm. 15. Verlobung eines Mädchens cum consensu parentum vel amicorum. Decr. Childeb. II. c. 5. Pertz III. 10. nullus de parentibus aut amicis ei quicquam adjuvet. Leges Luitprandi II. 1. quando eam sibi in conjugio sociaverit — ante parentes et amicos suos ostendat per scriptum. Lantberti I. 17. Septbr. 15. 577. insurrexerunt duo pessimi homines Gallus et — Rioldus — saevientes ecclesiae suae in tanta opera perversa, ut nullus eos ferre posset — repleti autem amici pontificis ira — interfecerunt eos. Diese letztere Stelle citirt Waitz V. G. II. 175. Not. 1. als Beweis, dass mit dem Wort amicus eine Stufe von Zugehörigkeit angedeutet sey; allein aus 19. 577. geht mit Bestimmtheit hervor, dass amicus hier nur in der Bedeutung von Verwandten steht, da Lambert dort seine Neffen Petrus und Audolecus als diejenigen bezeichnet, welche den Mord begiengen.

207) Greg. IV. 35. heissen die Leute, welche Eufrasius zum König sendet, um das Bisthum Clermont für ihn zu erbitten, worunter sein Verwandter Beregiselus, seine amici. Ebendahin sind wohl die Gregor V. 26. und VI. 26. erwähnten amici Guntram-Bosos zu rechnen. Greg. V. 14. heisst es von ihm: nulli amicorum sacramentum dedit, quod non protinus ommisisset. Martini Miracula III. 38. 1100. obviam habens unum amicorum meorum. Vitae patrum XVII. 4. 1238. Nicetius lässt Fische fangen ut — et nostrum expleatur opus, et amicis ministretur affatim. Columbani Mabill. II. c. 43. 23. er geht in die Stadt Mainz, mirantibus illis, unde ille in loco, ubi ante non fuerat, amicum haberet. Desiderii Cadurc. c. 3. Labbé I. 700. habebat enim amicos bonae fidei viros, Paulum, Arnulphum, Eligium et Audoënum, und c. 17. p. 710. habebat amicum fidelissimum Arvanum (einen Mönch). Desiderius nennt in einem Brief (Bouquet IV. 36.) den Majordomus Flaochad den amicus des Bischofs Sallustius. Desiderii Vienn. 23. Mai 8. 253. wird ein homo pauperculus von seinem amicus an

heit [208]), und endlich der Theilnahme an einer Parthey namentlich bey politischen Zwistigkeiten vor [209]).

In allen diesen Stellen hat das Wort offenbar keine technische Bedeutung, sondern es wird von den Schriftstellern abwechselnd in einem oder dem anderen Sinn gesetzt. Dagegen finden wir es in Urkunden und Formeln ganz bestimmt als einen technischen Ausdruck [210]). Dass hier nicht bloss eines der obenerwähnten unbestimmten Verhältnisse, dass damit eine nähere Verbindung gemeint ist, ergiebt sich schon daraus, dass die Führung der Rechtsangelegenheiten des amicus einem anderen übertragen ist, zu welchem dieser also in einem Verhältniss wenn auch nicht der Abhängigkeit doch des Schutzes

das Grab des Heiligen geführt. Hadoindi 20. Januar App. 4. 1141. Alanus — quia notus ei erat et fidus amicus Hadoindus. Anstrudis Mabill. II. c. 6. p. 977. meditantur dolos, qui videbantur esse amici et fideles hujus virginis et fratris.

208) Gregor V. 50. archidiaconus meus Plato aut amicus noster Gallienus. Balthildis I. 26. Januar 12. 741. wird die Aebtissin ermahnt: ut ipsa domus bonam famam — non amitteret, sed amplius semper in affectu caritatis cum omnibus amicis permaneret, und ebenda 17. 742. venit ex partibus Provinciae Leudegandus episcopus amicus et fidelis monasterii Kalensis. Agili 30. August 20. 582. Audoënus regi prae ceteris amicis amabilis. Sturmi c. 18. Pertz II. 374. sagt Pipin zu Sturm: et deinceps esto in gratia et in amicitia mea omni tempore, und c. 19. comperientes — quod Sturmi in gratia et amicitia regis esset receptus.

209) Gregor IV. 7. Bey den Streitigkeiten in der Kirche in Clermont nimmt Cautinus tam Catoni quam amicis ejus vel quicumque ei consentiebant omnes res ecclesiae. Gregor VII. 30. nennt Gundovald die Grossen in Auster seine amici. Greg. V. 50. heisst es von Riculf: jam a tempore Eufronii episcopi amicus erat Chlodovechi. Columbani c. 43. Mab. II. 23. ist Chrodoald ein Unterthan Theodeberts, der amicus des Königs Theoderich genannt. Am deutlichsten zeigt sich diess aber in Leodegarii I. 2. October 23. 469. Ebroin, cum ipse tam amicorum quam famulorum stiparetur subito comitatu, da diese gleich darauf seine fautores genannt sind, und Leodeg. II. 2. October 11. 486. Austrasios — die bisher seine Gegner waren — sibi sociavit ut amicos.

210) Marc. I. 23. omnes causas ejus aut amicorum suorum, tam illorum qui cum ipso pergunt, quam qui ad propria eorum resident, vel undecumque ipse legitimo redebit mittio. — Ibid. I. 24. nos — viro illo cum omnibus rebus aut hominibus suis aut gasindis vel amicis; — visi fuimus recepisse. Ibid. I. 32. tam ipse ille quam pares gasindi vel amici eorum absoluti permaneant. — Bréq. No. 26. (144.) Mundeburdbrief für S. Calais — expetiit — ut monasterium una cum omnibus rebus vel hominibus suis, gasindis amicis susceptis, vel qui per ipsum monasterium sperare videntur — mit denselben Worten Bréq. No. 32. (168.) No. 176. (372.)

steht. Es ist nicht leicht, eine genaue Darlegung dieser Einrichtung in allen ihren Einzelheiten zu geben, da sie verhältnissmässig nicht oft und immer nur vorübergehend erwähnt wird [211]). Zur Erläuterung scheint es nicht unpassend, einige gallische Verhältnisse vor der fränkischen Eroberung herbeyzuziehen.

Es ist schon oben angeführt, dass in dem unabhängigen Gallien sehr ausgedehnte Gefolgschaften bestanden. Die römische Gewaltherrschaft vertrug sich nicht mit einem solchen Institut; wenn es daher auch fortbestand, so verlor es doch seinen staatsrechtlichen Character, und nahm einen privatrechtlichen an. Die Clientes, die Apollinaris in seinen Briefen erwähnt [212]), können von denen, die Cäsar schildert, nichts als den Namen gehabt haben. Sie waren wenigstens zum Theil Freygelassene [213]); dass sich aber auch Freygeborene in dieses Verhältniss begaben, deutet schon der Name amici an [214]). In ihrer Stellung zum patronus machte es wohl keinen Unterschied, ob solche Personen ursprünglich frey geboren oder freygelassen waren; es ergiebt sich diess schon daraus, dass sie unter dem gemeinsamen Namen cliens zusammengefasst werden; nur der Entstehungsgrund der Abhängigkeit war hiernach ein verschiedner, da der Freygelassene an die Person des Manumissor gebunden war, der Freygeborne aber sich freywillig in das Verhältniss der Clientes begab. Diese Clientes waren nun zwar sehr häufig Hausgenossen des Patronus, assen an seinem Tisch, und begleiteten ihn auf Reisen; dass

211) Ich habe nur noch ein Mundeburdprivilegium gefunden, das sie erwähnt, das Pipins für S. Calais von 760. Bouq. V. 704. Dagegen heisst es in einem anderen Mundeburdprivilegium Pipins Bouq. V. 698. nur allgemein homines suos; ebenso in den späteren carolingischen Privilegien z. B. Bouq. V. 735. VIII. 378. u. s. f. In der offenbar carolingischen Formel für ein Mundeburdprivilegium Lind. 38. ist ebenfalls nur von homines die Rede.

212) Epist. II. 9. sed cum vel pauxillulum bibere desisset clientum nostrorum famulorumque turba compotrix, quorum cerebris hospitales craterae nimium immensae dominabantur — III. 4. an Felix. Gozolas natione Judaeus, cliens culminis tui. IV. 4. Gozolas vester. IV. 9. von Vectius mensa non minus pascens hospitem quam clientem. IV. 24. Luce revoluta, cum pueri clientesque capiendis animalibus occuparentur. II. 2. clientarum nutricumque — chorus. VI. 5. cujus clientem puerosque commendo, profectos seu in patroni necessitatem seu in domini.

213) Epistol. V. 19. oben Buch. II. Note 164.

214) Epist. IV. 9. Beschreibung der Haushaltung des Vectius: servi utiles, rustici morigeri, urbani amici, obedientes, patronoque contenti; mensa non minus pascens hospitem quam clientem. Ueber die Gründe, welche seit dem vierten Jahrhundert in Gallien viele Freye veranlassten, sich in ein solches Verhältniss zu begeben, s. Gaupp Ansiedlungen p. 70.

diess aber nicht das einzige Verhältniss war, in welchem der Cliens zum Patronus stehen konnte, ergiebt das Beyspiel des Juden Gozolas, der gerade in dem von Apollinaris so bestimmt ausgesprochenen Hass gegen seine Religion Veranlassung finden musste, den Schutz des mächtigen Felix zu suchen, aber gewiss nicht sein Hausgenosse wurde. Schon der Ausdruck patronus, den Apollinaris sorgfältig von dem dominus, der Bezeichnung des Verhältnisses der Leibeigenschaft, unterscheidet, deutet an, dass der Schutz des Mächtigeren die Grundlage dieser Clientel bildete; diesen Schutz bedurften die Freygelassenen, weil sie noch nicht das Recht der Vollfreyen hatten; die freywillig sich ergebenden Freyen, weil sie zu schwach waren, für sich selbst der Unterdrückung der räuberischen Beamten oder der übermüthigen Grossen zu widerstehen.

Dass auch im sechsten Jahrhundert diese auf römischen Grundlagen ruhende Unterordnung Freyer noch vorkam, leidet nach einer Stelle der Lebensbeschreibung des Bischofs Cäsarius [215]) keinen Zweifel. An und für sich ist es nicht wahrscheinlich, dass in dem fränkischen Reich hierin eine Aenderung vorgenommen wurde, da diese römische Clientel rein privatrechtlicher Natur war, und überdiess die Freygelassenen auch nach deutschem Recht in der defensio eines Freyen, des Königs oder der Kirche stehen mussten [216]). Um so auffallender ist es, dass das Wort cliens, der technische Ausdruck für diese Abhängigkeit im fünften Jahrhundert, in den Schriftstellern des sechsten und siebenten Jahrhunderts fast gar nicht zu finden ist [217]). Es ist

215) Caesarii I. 27. August 18. 68. Hoc servus dei studuit custodire, ut sive de servis sive de ingenuis obsequentibus sibi numquam extra legitimam disciplinam id est triginta novem (nach Deutronom. 25. 2. und 3. und 2. Cor. 11. 24.) quisquis peccans acciperet. Si vero in gravi fuisset culpa deprehensus, permittebat, ut post aliquos dies paucis iterum caederetur, praepositosque ecclesiae contestans, quod si quis amplius negligentem caedi praeciperet, et pro ipsa disciplina homo mortuus fuerit, reus esset homicidii, cujus imperio factum fuerit. Unter diesen ingenui können doch nicht bloss Geistliche gemeint seyn. Eben dahin gehört wohl ein Stück einer Predigt Caesarii I. 47. 75.: sed ne parentum amicorum sive clientum de hoc alloquio tantummodo credas animas esse pascendas — reus eris salutis mancipiorum tuorum — sinon aeque illis ut amicis et parentibus — quod praedicavimus ingesseris. Hier sind also in dem letzten Satz die clientes unter den amici begriffen.

216) Rip. 58. Marc. II. 34. Marc. App. 13. Eine Ausnahme war nur für die per denarium Freygelassenen gemacht.

217) Ausser in der eben citirten Caesarii I. 47. habe ich es nur in folgenden gefunden: Radegundis I. 13. August 30. 73. Anderedus cliens ejusdem Sanctae. Hier haben aber andere Mscr. agens. Vita Galli. c. 7. Pertz II. 35. cum clientibus sibi alumnis. Magnebodi 16. October 22. 945. Der

mir daher nicht unwahrscheinlich, dass durch das Wort amicus in den Mundeburdprivilegien und Marculfischen Formeln ein der römischen Clientel ähnliches Verhältniss angedeutet werden soll. Wir dürfen diess um so mehr annehmen, als schon Apollinaris den freyen Clienten amicus nennt [218]). Nach Marc. I. 23. wurden die Rechtssachen der amici von einem anderen vertreten; in anderen Formeln aber wird gerade der, welcher einem anderen ein Mandat ertheilt, amicus genannt [219]). Eine solche Uebertragung der Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten an einen anderen war nach fränkischem Recht allerdings gestattet, bedurfte aber, wie es scheint, der königlichen Einwilligung, und war von beyden Seiten aufkündbar [220]). Dieselbe Stellung, wie

Abt Nelphus erkrankte quam ob rem adelphi et clientuli ejus moestitia — ignorabant. Der Verf. scheint aber ein Grieche gewesen zu seyn, da er immer monasterion und einmal somata statt corpora sagt. Huberti Surius 3. November 14. 17. usus clientum sustentatione. Hier scheint cliens synonym mit puer. Ebenso sind Vita Bonifacii c. 20. Pertz II. 342.: clientumque confestim stipatus caterva, mit den clientes nur Diener gemeint, wie aus c. 36. 350. hervorgeht, suorum tantum stipatus clientum numero erexit tentoria — tunc repente ex adverso pueri — prosilientes — und c. 37. 350. naves, quibus cottidianus erat clericorum et puerorum victus. In Gregor und den merovingischen Gesetzen und Capitularien kommt das Wort meines Wissens nicht vor.

218) Epist. IV. 9. oben Note 214.; ebenso Caesarii I. 47. oben Note 215.

219) Marc. App. 55. ebenso in einer von Rozière entdeckten Formel von Bourges bey Giraud II. 462. Sonst ist die Anrede an einen Gleichstehenden: frater, Marc. II. 13. 18. 19. 21. auch beym Mandat Marc. II. 31. 38. Marc. App. 25. Ausserdem nennt noch Sirm. 84. in einem Precareybrief der Bischof den Empfänger amicus. Dagegen ist das amicus in dem Schreiben eines Geistlichen an einen pagensis Bign. 24., eines Bischofs an einen andern Bal. 1. und 4., und an einen vir illuster Bal. 3. wohl zu den allgemeinen oben Note 206. — 209. erörterten Ausdrücken zu zählen.

220) Marc. I. 21. — Fidelis — noster ille — suggessit nobis, eo quod propter simplicitatem suam causas suas minime possit prosequere — petiit ut illuster vir ille omnes causas suas in vice ipsius tam in pago quam in palatio nostro admallandum — recipere deberet, quod in praesenti per fistucam eas eidem visus est commendasse. Propterea jubemus, ut dum taliter utrisque decrevit voluntas, memoratus vir ille omnes causas lui ubicumque prosequere — deberet, ut unicuique pro ipso vel hominibus suis — et directum faciat, et ab aliis simili modo veritatem accipiat. Sic tamen, quamdiu amborum decrevit voluntas. Eine solche Vertretung vor Gericht wurde commendatio genannt. Diess wird bestätigt durch Praejecti I. 25. Januar 11. 632. Praejectus brauchte als Ausrede vor dem Königsgericht, bey dem er von dem Patricius Hector wegen der Güter

diese amici müssen schon dem Wortlaut nach die in Verbindung mit ihnen erwähnten suscepti eingenommen haben; denn es lässt sich nicht nur das Bestehen dieses Worts in der römischen Rechtssprache, sondern auch ganz bestimmt nachweisen, dass es gerade diejenigen bedeutete, die einem anderen ihre Vertretung übertragen hatten, ohne sonst in Abhängigkeit von ihm zu stehen[221]). Beide dürfen wir wohl unbedingt für frey halten[222]); aber darin vollständige persönliche Abhängigkeit oder gar ein unauflösliches Verhältniss zu sehen, haben wir keine Veranlassung.

Noch ist die Bedeutung von zwei andern Ausdrücken zu prüfen, nämlich von pares und gasindi. Dass gasindi, wie es scheint ausschliesslich, einen Unfreyen bedeutet, werde ich im zweyten Capitel des vierten Buchs darthun. Dagegen ist der Ausdruck paris zweifelhaft; in einer Reihe von Stellen finden wir ihn zur Bezeichnung der verschiedensten Verhältnisse, ohne dass damit eine Unterordnung angedeutet wäre[223]). In den Mundeburdprivilegien findet

seiner Schwiegermutter belangt war, se causas ecclesiae Imnichildae reginae ditioni commendatas habere, und bewirkte dadurch einen Aufschub.

221) L. 1. Cod. Theod. II. 10. Advocatos, qui consceleratis depectionibus suae opis egentes spoliant. Die Interpretation dazu sagt: Advocati, i. e. causas agentes, qui per iniquam cupiditatem susceptos, quorum causas acturi sunt, prius cogunt. — L. 4. Cod. Theod. VI. 28. qua admonitione etiam causarum patronos volumus esse conventos, ne ignorante principe ullam postulationem introducant, neve sub unius persona suscepti — aliena negotia inserenda esse pertemptent. Merkwürdig ist besonders das von Gothofred. zu ersterer Stelle gegebne Citat Servius zur Aeneis VI. 604.: clientes, quos nunc susceptos vocamus.

222) Dass die in den Formeln erwähnten amici Freye sind, ergiebt schon Marc. I. 23.: amicorum, qui ad propria eorum resident. Dass solche Schutzbefohlene nicht in persönlicher Abhängigkeit standen, wie wir sie später finden, ergiebt auch der Brief des Palladius an Desiderius Bouq. IV. 47. Er empfiehlt ihm hier mehrere Güter seiner Kirche bei Cahors, cum omnem rem, mancipias vel terris, und zugleich mit einer gewissen Chromatia, Schwester eines presbyter von Auxerre, quae per beneficium precariae ibidem manere videtur, zur defensio. Am Schluss unterscheidet er noch ausdrücklich die homines der Kirche und die Chromatia.

223) Die Verschiedenheit dieser Bedeutungen führt schon Waitz an. V. G. II. 175. Not. 1. Ausser den dort angegebenen — Nachbarn im Heer und Ehegatten — findet man es noch für gleichstehende Genossen. So schreibt an Desiderius seine Mutter (Desiderii c. 6. Labbé I. 702.): quare nullam occasionem vicini vel pares habeant, per quam detrahere tibi possint. In den Privilegien für die Juden in den Notae tironianae (Bouquet VI. 650.) heisst es: Hebraeos D. et J. et pares eorum. In Bréquigny No. 288. (496.) sind die pares des Klosters offenbar die Mönche. Wir dürfen diess aus

er sich nicht; nur die einzige Formel Marculf I. 32. enthält ihn in einer Weise, dass eine Abhängigkeit scheinbar damit gemeint ist, aber sie lässt auch eine andere Auslegung zu[224]). Die in dem Eingang einiger Königsurkunden genannten pares und amici gehören nicht hieher, weil sie sich nur in Urkunden der carolingischen Zeit finden, und offenbar nicht ein Vasallenverhältniss damit angedeutet wird[225]). Ich glaube daher nicht, dass man überhaupt den Ausdruck pares mit den anderen in eine Reihe zu stellen berechtigt ist.

Das Verhältniss aller in Abhängigkeit zu einem Privatmann stehenden Personen, wie es scheint auch der Unfreyen, wird unter dem Namen mittio oder mithio zusammengefasst. Das Wort muss schon desshalb für sehr zweifelhaft gelten, weil man seinen Ursprung nicht kennt[226]). Man hat es lange für eine Entstellung von missus gehalten; neuerdings hat Guérard, dem auch Waitz folgt, den Begriff einer Herrschaft festgestellt. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass es in einigen Stellen einen anderen Sinn gar nicht haben

Gesta Aldrici c. 51. Baluze Misc. I. 110. folgern, wo Ludwig der Fromme zu dem Abt Sigmund und den Mönchen, die sich über das ergangne Urtheil beschweren, sagt: Sed quia vos vel pares vestri hoc mihi celastis.

224) Marc. I. 32. cum et ille cum reliquos pares suos, qui eum secuti fuerunt — illo interfecit, soll sein Vermögen eingezogen werden; propterea praesentem praeceptionem dedimus, ut dum praedicti viri illi vel reliqui pares aut gasindi eorum — res sub fisco nostro positas habuerunt — tam ipse ille quam pares gasindi aut amici eorum — absoluti permaneant. Hier sind die zuerst genannten pares offenbar nur Theilnehmer an einem Verbrechen im Allgemeinen, qui cum eo mixti fuerunt, wie die Formel selber sagt. Ich glaube diess aber auch von den an zweyter Stelle genannten pares annehmen zu müssen. Es sind diess dann solche, die mit den viri illustres zugleich die Gütereinziehung vornehmen.

225) So sagt die Epistola generalis Carl Martells für Bonifacius, Bréquigny No. 320. (532.) Episcopis, Ducibus, Comitibus, Vicariis, Domesticis seu omnibus agentibus, junioribus nostris seu missis discurrentibus, et amicis nostris. In Form. Lindenbr. 38. und 177. und Form. Bal. 5., welche letztere mit geringen Abweichungen die Form. Lind. 177. ist, findet sich nach Aufzählung der verschiednen Standesclassen: etiam paribus et amicis nostris. Alle drey Formeln sind entschieden carolingisch, da sich der Schlusssatz manu nostra subter firmavimus, et de annulo nostro sigillavimus, in ächten merovingischen Königsurkunden nicht findet, Mabillon de re diplomatica Lib. II. c. 10. No. 1. und 2. p. 107., während er z. B. in dem Schutzbrief Carl Martells enthalten ist. In den bey Bouquet gesammelten Urkunden Pipin's und Carl's habe ich übrigens das pares und amici nicht gefunden. Es scheint allgemein durch fideles ersetzt, das in diesem Zusammenhang Unterthanen bedeutet.

226) Den Versuch einer Erklärung nach Leo hat Sybel p. 216. gemacht.

kann [227]); aber ebenso unzweifelhaft scheint mir, dass diese Erklärung in anderen Stellen unpassend ja unmöglich ist [228]). Am Bestimmtesten zeigt sich diess in einem Placitum Chlodwigs III. von 693. Hier fordert der Dianer Chrotarius im Auftrag des Nordeberth, Vormund des minderjährigen Ingramnus, von Amalberth ein Gut zurück, das dieser unrechtmässig inne hatte. Es waren schon mehrere Placita darüber gehalten, namentlich der Vertreter des Amalberth, sein Sohn Amalrich, schon einmal in eine Strafe von 15 Sol. verfällt. In dem Endplacitum wurde, da weder Amalberth noch sein Mundboro Ermenhar erschien, das Gut dem Kläger zugesprochen, und Beklagter zum Ersatz alles dessen, was er oder mithius suus an demselben deteriorirt, verurtheilt [229]). Die Bedeutung von mithius ist hier allerdings zweifelhaft; aber das erhellt doch mit Bestimmtheit, dass es hier nicht als Herrschaft aufgefasst werden kann. Eine solche Bedeutung ist für die Fälle aus der merovingischen Periode, in denen wir es finden, ohnehin zweifelhaft, weil die stehende Formel ist: vel undecumque ipse legitimo redebet mitio [230]). Hier ist es also der Herr, der das mitium schuldig ist, der seinen Untergebenen

[227]) Entscheidend sind die bey Waitz V. G. II. 292. citirten Stellen des Polyptichon Irminonis und der Capitula minora, dann die Urkunde Pipin's Bouq. V. 698. nec mitio potestatis illorum, und V. 699. qui super eorum terras vel initio (für mitio) commanere videntur.

[228]) Cap. add. 6. Pertz IV. 7. mallebergo ubi antrustiones si mithio reddant. Hier ist die Erklärung „eine Herrschaft" doch ganz unthunlich. Waitz V. G. II. 292. Not. 2. meint, es sey der mallobergus „wohin der Antrustio gehört." Diess ist jedenfalls eine andere Bedeutung als in den Note 227. citirten Stellen. Das necesse est ut mitium fidem faciant in Edict. Chilperici c. 6. Pertz IV. 10. erklärt Waitz, die Untergebenen sollten Bürgschaft leisten; aber wie sollte es denkbar seyn, dass man die Bürgschaft von Schutzhörigen oder Unfreyen, die selbst einer Vertretung vor Gericht bedurften, annahm? Im Cap. Chlodovechi 1. Pertz IV. 1. endlich kann durch das mitio fristito nicht ein geschlossenes Gut gemeint seyn, da die Stelle allgemein bestimmt, dass niemand eine Wächterschaar aufhalten oder schlagen soll, und die Ueberschrift daher kaum den einzelnen Fall des Eintritts in ein geschlossenes Gut angeben wird. Die Erklärung, die Unger p. 275. giebt „Seelenmesse" halte ich für unmöglich.

[229]) Bréquigny No. 229. (431.)

[230]) Es heisst wörtlich so Marc. I. 23. 24. In letzterer Formel zuerst ipsi, was vielleicht Ungenauigkeit des Herausgebers ist; denn Lindenbrog druckt in beyden Formeln (No. 36. und 37.) immer ipsi. Ebenso Bréquigny No. 26. (144.) 32. (168.) 176. (372.), dann Bouquet V. 704. Dagegen hat Bréquigny No. 347. (575.) von 744. aut de ingenuos aut de servientibus, quae ad ipsos casus legitimo redebent initio (für mitio). Auf diese Wendung der Formel hat schon Unger p. 275. hingewiesen.

das mitium erweisen muss; man wird desshalb in diesen Fällen kaum eine andere Erklärung als „Vertretung" geben können. Dass dann mitium auch allgemein genommen wird, dass man von dem mitium eines Mannes spricht [231]), erklärt sich daraus, dass damit der Inbegriff derjenigen, die vertreten werden, bezeichnet werden soll. Die Bedeutung Herrschaft kann erst späteren Ursprungs seyn, und aus der Zeit herrühren, wo die persönliche Abhängigkeit von Unterthanen bereits vollständig geregelt war. Ein Ausdruck noch viel allgemeinerer Art ist das „vel qui per eum sperare videntur", der sich in den Mundeburdprivilegien findet; dass damit nicht einmal ein Schutzverhältniss, viel weniger eine gefolgschaftliche Verbindung gemeint ist, ergiebt sich schon daraus, dass Carl Martell diese Bezeichnung von Bonifacius braucht [232]), und dass sie in den Notae tironianae in den Schutzprivilegien für Freygelassene und Juden vorkommt [233]).

Aus dem hier Ausgeführten sehen wir, wie wenig Veranlassung gegeben ist, die Ausdrücke amici, pares, gasindi, suscepti, auf eine deutsche Gefolgschaft zu deuten. Ist es auch nicht unwahrscheinlich, dass die in Gallien früher so ausgebreitete Clientel im Frankenreich nicht gänzlich verschwand, so wird man doch annehmen müssen, dass dieselbe hauptsächlich auf das Verhältniss der Vertretung beschränkt wurde, und beyderseits aufgelöst werden konnte. Daraus erklärt es sich denn auch, dass diese Ausdrücke mit der Ausbildung des carolingischen Seniorats verschwinden [234]).

Noch unbestimmter sind einige andere Worte, aus denen man auf das Vorhandenseyn von Privatgefolgschaften unter den Merovingern hat schliessen wollen, bloss weil sie in späterer Zeit die technische Bezeichnung dafür sind. Ein solches ist fidelis, das bey Gregor ausser den Stellen, wo es den Unterthanverband anzeigt, einen Christen bedeutet [235]), und von Un-

[231]) Marc. I. 31. vel suo mitio. Bréquigny No. 176. (372.) aut mitio ipsius abbatis. Dahin gehört auch die von Waitz V. G. II. 292. Not. 2. citirte Stelle der traditiones Sangallenses: seu mitio dicti hominis.

[232]) Bréquigny No. 320. (532.)

[233]) Bouquet VI. 651. No. 34. und 35. und VI. 659. In allen drey Fällen heisst es: vel qui per eum legibus servire videntur. Es ist diess aber nur eine falsche Entzifferung Carpentiers. Die Notae tironianae haben nämlich für servire dieselbe Chiffre wie für sperare, wie man sich aus der Vergleichung von Ch. 34. p. 64. Zeile 2. und Ch. 35. p. 64. Zeile 20. mit Ch. 8. p. 26. Zeile 19. und Ch. 18. p. 40. Zeile 31. im Alphabetum tironianum von Carpentier Paris 1747. überzeugen kann.

[234]) Man darf diess daraus schliessen, dass die Mundeburdprivilegien der späteren Zeit diese Ausdrücke nicht mehr haben. S. oben Note 211.

[235]) Z. B. VIII. 31., wo der ermordete Praetexatus inter manus fidelium depor-

freyen [236]), aber meines Wissens nie von abhängigen Freyen gebraucht wird. Die Hauptstelle, auf die man sich gewöhnlich bezieht, ist aus dem Testament Bertrams entnommen [237]); hier glaubte man ein ganz ausgebildetes Vasallenverhältniss sehen zu müssen, da neben der Güterverleihung eine dauernde Verpflichtung der Bedachten bestehe [238]); allein es zeigt sich aus einer anderen Stelle des Testaments, dass das „solatium praebere" nichts als eine Verpflichtung zur Anwesenheit bey der jährlichen Todtenfeyer ist [239]). Offenbar sind die fideles des Bertram identisch mit den bene meriti, die Bertram von Bordeaux und Dinifius in ihren Testamenten bedenken [240]). Ein anderes Wort, Satelles, das im neunten Jahrhundert öfter für Vasall gebraucht wird, bedeutet im sechsten im allgemeinen einen Gefährten [241]), und wird auch für Unfreye gesetzt [242]).

Endlich enthält die Lex Ripuariorum zwey Bestimmungnn, welche meistentheils wenn auch nicht auf ein Gefolgschaftsverhältniss im Sinn des spä-

tatur. Andere Stellen sind noch Mirac. Juliani 34. 875. Gloria confessor. 1. 893. Mirac. Martini II. 3. 1041. Vitae patrum XIII. 2. 1216.

236) Vitae patrum IV. 1. 1161. Quintian flieht cum fidelissimis ministris. In Eligii I. 22. 177. sind pueri fideles genannt. In einer Schenkung des Eligius Bréquigny No. 74. (254.) mansionarii fideles.

237) Bréquigny No. 56. (230.) p. 112. Illud itaque rogo atque jubeo, ut quanticumque amici mei vel fideles servientes fuerint, semper memores sint nutriturae meae vel benefactorum meorum, quae circa illos impendi, ut et ipsis post obitum meum cura sit, ut cum dies commemorationis meae evenerit, semper inibi adesse debeant, et abbati loci illius solatium praebere, et dicatur felix, — qui amicos bonos relinquit.

238) S. z. B. Guérard Pol. Irm. p. 525.

239) Ibid. p. 113. Es wird mehreren Unfreyen die Freyheit geschenkt, ita ut tempore depositionis meae conveniant, — et ministerium quale egisse visi sunt, unusquisque — praedicta die observent, et abbati loci illius solatium praestent. —

240) Gregor VIII. 22. X. 31. Guérard Pol. Irm. p. 547. will auch aus Bréquigny No. 156. (348.) schliessen, dass fidelis die Bezeichnung des Gefolgsgefährten sey; dort nennt sich Sichelm, der die Zerstörung von Besua anzeigt, den fidelis des Majordomus. Dieser Sichelm aber war ein burgundischer Herzog. S. Chron. Besuense b. D'Achery I. 496. Das fidelis ist also hier blosse Höflichkeit.

241) Dic satellites viritim, sagen Guntrams Krieger zu Gundovald, Greg. VII. 36. Die Geistlichen, die den Bischof Aetherius gebunden, heissen conjuncti satellites, Greg. VI. 36. Martini Mirac. II. 46. 1068. sind die satellites eines Bettlers erwähnt.

242) Gregor VII. 29. sind die pueri des Claudius, Gloria Mart. 31. 756. die des Mummolus satellites genannt.

teren Seniorats, doch auf strenge Abhängigheit gedeutet werden. Rip. 31. 1. enthält Bestimmungen über den homo in obsequio alterius, der, wenn er eines Verbrechens angeschuldigt wird, von dem, in dessen obsequium er stand, vor Gericht gebracht werden soll [243]). Man hat hierin eine Schutzhörigkeit und zwar sehr strenger Art sehen wollen [244]); allein wenigstens zu der letzteren Annahme ist gewiss kein Grund gegeben, da das „ipse qui eum post se eodem tempore retinuit" doch zu bestimmt andeutet, dass hier nur ein vorübergehendes Verhältniss gemeint ist, das sogleich wieder gelöst werden konnte. Ich glaube aber überhaupt nicht, dass damit eine bestimmte rechtlich festgestellte Abhängigkeit angedeutet werden soll; es scheint vielmehr die ganze Bestimmung mit Sal. 28. (Ed. Her. 31.) de elocationibus in Verbindung zu stehen. Noch weniger aber lässt sich der homo commendatus in Rip. 72. 5. und 73. 4. hieher beziehen [245]), denn die Vergleichung dieser beyden Stellen lässt keinen Zweifel, dass hier nicht von einer persönlichen Abhängigkeit des commendatus von einem Schutz- oder Gefolgsherrn sondern nur von der Uebergabe eines Angeschuldigten zur Aufbewahrung die Rede ist, ein Verfahren, das bey den Franken ganz gewöhnlich war [246]).

So zeigt sich also auf allen Seiten, wie wenig gegründet die so bestimmt ausgesprochene Meinung ist, dass es schon unter den Merovingern Privatgefolgschaften in grossem Umfang gab. Es ist diese Annahme um so weniger gerechtfertigt, als sie sich nicht nur aus gleichzeitigen Quellen nicht erweisen lässt, sondern auch der Verlauf der fränkischen Geschichte ihr geradezu widerspricht. Von den ersten erwiesenen Spuren ausgedehnter Privatgefolge an unter Carl Martell und seinen Söhnen vergeht kaum ein Jahrhundert, als wir den König in der kläglichsten Machtlosigkeit, den Freyenstand so gut wie vernichtet, die Kraft der Franken gebrochen finden. Die Männer, welche in feiger Flucht vor einem Haufen Seeräuber zerstieben, hätten die Saracenen

243) Rip. 31. 1. Quod si homo ingenuus in obsequio alterius inculpatus fuerit, ipse qui eum post se eodem tempore retinuit, in praesentia judicis — repraesentare studeat, aut in rem respondere.

244) Waitz V. G. II. 172. Naudet p. 426. Pertz Hausmaier p. 121.

245) Rip. 72. 5. Si homo commendatus vel fugitivus defunctus fuerit, similiter in qnadruvio — sepeliatur. Ib. 73. 4. Es ist hier von verurtheilten Dieben die Rede. Si autem cui commendatus fuerit, fuga evaserit, 60 sol. culpabilis judicetur.

246) So wurde der Bischof Lupus von Sens dem dux Boso Landegiselus, Lupi 1. September 12. 259., Leodegar dem Waningus Leodegarii 2. October 41. 474., zur Aufbewahrung übergeben. Noch Carl der Grosse vertheilte die sächsischen Geiseln zur Bewachung an seine Unterthanen. C. 802. Pertz III. 89.

nicht geschlagen [247]). Es ist wahr, der Ruhm des Hammers ist eben so gross, als die Schmach, die den Kahlkopf belastet; aber der Kahle war nicht schlechter, als das Volk zu seiner Zeit. Die Normannen zogen nicht zu Hunderttausenden wie die Saracenen, sondern in kleinen Trupps; dass auch diesen kein Widerstand geleistet wurde, zeigt, wie weit das Verderben um sich gegriffen hatte. Folgt man der Entwicklung Montesquieus und seiner Schule, so war der Zustand des Frankenreichs in den ersten Jahren Carl Martells etwa derselbe wie unter Carl dem Kahlen. Ob er mit dem König ziehen will oder nicht, liegt in dem Belieben eines jeden, der sich nicht durch speciellen Vertrag verbindlich gemacht hat. Um dem guten Willen zu Hilfe zu kommen, theilen die Könige Güter aus, bis sie nichts mehr haben. Carl Martell greift daher in den Kirchensäckel, überlässt die schon erblich gewordenen Beneficien ihren früheren Besitzern, und stiftet eine neue Reihe von Lehen, wodurch er eine Armee auf die Beine bringt, mit der er eine halbe Million Saracenen schlägt. Nach und nach gewöhnen sich die Franken an den Heerbann, es entsteht die Idee der Nothwendigkeit, auf dem campus Madius zu erscheinen, und diese Idee findet so viel Beyfall, dass, wer sie nicht theilt, unter Carl dem Grossen in eine Busse von 60 Solidi verfällt wird. Auch unter Carl dem Kahlen hat die Zusammenziehung des Heers grosse Schwierigkeiten; auch Carl der Kahle ist ein Bettler. Das Verfahren der Beneficienbesitzer unter den Merovingern hat Beyfall gefunden, auch unter Carl dem Kahlen will niemand sein Beneficium einziehen lassen. Gesetzlich gilt zwar der Thron- und Lehnfall, allein die Ausübung hat unüberwindliche Schwierigkeiten. Die Kirche wird geschröpft, aber diese Maassregel hat nicht den Erfolg wie vor hundert Jahren. Und die Freyen, die die unüberwindlichen Heere Pipins bilden, mit denen Carl der Grosse die Welt beherrscht? Wo sind sie, die freyen, glücklichen aber bescheidnen deutschen Bauern des Herrn Müller, die nie Feldherrn, nie Häuptlinge waren, und die Erwerbung höherer Bildung dem Adel überlassen? Sie sind fast gänzlich verschwunden. Diess ist der Punkt der Entscheidung; diese Privatgefolge, die uns Pardessus und Guérard mit so

[247]) Die bitterste Aeusserung darüber machte Ratgarius der Normannenherzog, als er nach Hause gekehrt seinem König die Beute vorlegte. Ich habe Paris erstürmt, sagte er, habe das Land wunderschön gefunden, das Volk aber, das es bewohnt, feig und unkriegerisch. Mirac. S. Germani I. 28. Mai 12. 799. Man wird sich auf die Richtigkeit dieser Aeusserung verlassen können, da Kobbo, der Gesandte Ludwigs, in dessen Gegenwart sie geschah, dem Verfasser der Miracula Aimoin selbst Mittheilung davon machte. So wagte ein Jahrhundert früher niemand von den Franken zu sprechen. Es scheint mir ein vergebliches Bemühen von Fauriel III. 133., die Wichtigkeit und Bedeutung der Schlacht bey Poitiers und des Siegs über die Saracenen herabzusetzen.

glühenden Farben schildern, führen direkt zur Vernichtung des Freyenstandes. Dem Mächtigen dienen sie zur Unterdrückung des Mindermächtigen; ein Theil der Freyen verfällt in wirkliche Leibeigenschaft, ein anderer zum wenigsten in grosse Abhängigkeit. Bestanden aber diese Privatgefolgschaften schon unter den Merovingern, wie kommt es, dass in zweyhundert Jahren der Erfolg nicht hervortritt, den wir unter den Carolingern damit verbunden sehen [248]? Waren die Umstände unter den Merovingern weniger günstig? Sassen nicht zu den Zeiten Gregors zwey Kinder auf dem Thron? Waren die Grossen unter Childebert und Chlotar weniger gewaltsam, als unter Carl dem Kahlen und Ludwig dem Stammler? Und tritt uns der Freyenstand in den Kriegszügen zu Ende der merovingischen Periode nicht ebenso mächtig entgegen, wie zu Anfang derselben? Auf alle diese Fragen weiss ich nur eine Antwort: es gab unter den Merovingern keine Privatgefolgschaften.

Das Resultat dieser Untersuchung lässt sich in drey Sätze zusammenfassen: Die Verpflichtung gegen den König war für Romanen und Germanen im Frankenreich dieselbe; diese Verpflichtung war jedem freyen Unterthan angeboren, beruhte also nicht auf einem speciellen Dienstvertrag; das Halten einer Gefolgschaft war ein Vorrecht des Königs.

Zweytes Capitel.

Von der Heerverfassung.

Die Provincialen und die fränkische Heerverfassung. — Politische Unmöglichkeit ihres Ausschlusses vom Kriegsdienst. — Die Benennung nach den Stadtcomitaten. — Directer Nachweis ihrer Dienstpflicht unter den Söhnen Chlodwigs — unter den Söhnen Chlotars. — Dienstpflicht der Kirche — der Freygelassenen. — Dienstpflicht der Franken. Aufgebot von Leudes in Auster. — Der freywillige Zuzug. Das exercitum commovere. — Freywilliger Gehorsam der austrasischen Heere. — Mannitio und bannitio. — Verhältniss der Heere in Neuster, Burgund und Auster zu einander. — Directer Beweis der allgemeinen Dienstpflicht der Franken. — Beschränkung derselben nach dem Zweck des Kriegs — der Zeit — der geographischen Lage. —

[248]) Naudet, der ebenfalls von Anbeginn der fränkischen Monarchie an Privatgefolgschaften bestehen lässt, verwundert sich p. 565. mit Recht, dass zu Ende der merovingischen Periode ausser den grossen Grundbesitzern überhaupt noch Freye existirten. Diess Factum ist unter diesen Voraussetzungen ganz unerklärlich.

Ich bin bey Untersuchung des Unterthanenverbandes in der merovingischen Periode von der Voraussetzung ausgegangen, dass alle Leistungen, welche der König im Interesse des Staates zu fordern berechtigt war, allen freyen Einwohnern nicht in Folge einer speciellen persönlichen Verpflichtung des Einzelnen gegen den König, sondern als Unterthanen oblagen. Dieser Satz muss gerade in Bezug auf die Heerpflicht ausführlicher dargethan werden, da er von vielen Rechtshistorikern, namentlich aber von Eichhorn, ganz bestimmt widersprochen wird [1]), und weil wir bey der kriegerischen Grundlage, welche der germanische Staat auch nach der Ansiedlung auf römischem Boden hat, in der Heerverfassung die Art der Verpflichtung gegen den König am bestimmtesten hervortreten sehen. Bestand das Heer nur aus Dienstleuten, waren nur die Leudes bannpflichtig, so waren sie auch der einzige Theil der ganzen Einwohnerschaft, der staatsrechtlich in Betracht kommt; dann glauben wir gerne, dass von ihrer Ergebenheit allein die Sicherheit des Staats abhieng, dass sie allein über die Krone verfügten, sie allein bey allen innern Verfassungsfragen handelnd auftraten. Erstreckte sich dagegen die Pflicht, dem Aufgebot des Königs zu folgen, auf alle freyen Unterthanen, dann haben wir keine Veranlassung, wir haben nicht einmal das Recht, von Leudes zu sprechen, deren Stellung sich nicht durch Erfüllung einer allen Unterthanen obliegenden Verbindlichkeit ausgezeichnet haben kann. Die Lösung der Frage über die Zusammensetzung des fränkischen Heeres enthält also zugleich die Entscheidung, ob die Grundlage der fränkischen Monarchie der Dienstverband oder die Unterthanenpflicht war.

Wie der Beweis für die Theorie von den Leudes, so ist auch der Gegenbeweis ein künstlicher, namentlich hinsichtlich der Heerverfassung. Wir haben nicht, wie in der carolingischen Periode, eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen, welche uns wenigstens hinsichtlich der leitenden Grundsätze ausser Zweifel stellen; wir sind auf die zufälligen Nachrichten einzelner Schriftsteller beschränkt. Zwar spricht das ripuarische Gesetz dem König das Bannrecht ganz allgemein zu [2]); allein ich halte es für unzweifelhaft, dass diese Bestimmung erst im Verlauf des siebenten Jahrhunderts in das Gesetzbuch aufgenommen wurde. Uns ist mit einem solchen Nachweis nicht gedient;

[1]) Die allgemeine Dienstpflicht sowohl der Provincialen als der Franken in der merovingischen Periode hat schon Lezardière. I. 107. zu begründen gesucht. Mably I. 6. Note 2. ist ebenfalls dieser Meinung, ohne sie näher auszuführen; neuerdings Sybel p. 237. wenigstens bezüglich der Franken, und Waitz V. G. II. 472. bezüglich der Romanen und Franken.

[2]) Rip. 65. 1. Si quis legibus in utilitatem regis sive in hoste seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, si aegritudo eum non detinuerit, sexaginta solidis multetur.

wir müssen uns über den Zustand zur Zeit der fränkischen Eroberung oder doch gleich nach derselben Aufschluss verschaffen. Diess ist nur möglich durch sorgfältige Vergleichung aller Nachrichten über die Zusammenziehung fränkischer Heere; diese selbst aber müssen nach Nationalitäten gesondert werden; die Dienstpflicht der Provincialen muss sich hier scheiden von der der Franken. Wir finden germanische Reiche, wo der Deutsche aus allgemeiner Verpflichtung dient, der Provinciale vom Kriegsdienst ausgeschlosssn ist; bey den Franken ist diess nach der Stellung, die wir nach der bisherigen Untersuchung den Provincialen in Gallien angewiesen haben, nicht denkbar. Es ist daher erforderlich, von der Kriegsdienstpflicht der gallischen Provincialen nicht nur gesondert, sondern auch zuerst zu sprechen; lässt sich bey ihnen eine allgemeine Dienstpflicht nachweisen, so ist dadurch eine ausschliessliche Verpflichtung eines fränkischen Dienstgefolges zum Kriegsdienst am sichersten widerlegt. Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird auch nach der vortrefflichen und erschöpfenden Darstellung von Löbell [3]) eine wiederholte zusammenhängende Untersuchung entschuldigen.

Die Meinung, welche in der merovingischen Periode, namentlich im sechsten Jahrhundert die Kriegsdienstpflicht auf ein Dienstgefolge beschränkt, schliesst die Provincialen von dem Recht aus, in dasselbe zu treten. In Gregor findet sich auch nicht in einer einzigen Stelle ein Aufgebot von Leudes erwähnt; er bezeichnet die zu Feld ziehenden Heerpflichtigen ganz allgemein mit dem Namen der Gauen oder Provinzen [4]). Soll es nun aber auch nur einen Schein von Wahrscheinlichkeit für sich haben, dass diese Heerpflichtigen Leudes waren, so muss man voraussetzen, dass das Dienstgefolge ausschliesslich aus Franken bestand. Waren in gewissen Provinzen bloss die Franken berechtigt, zugleich aber auch alle verpflichtet, in das königliche Dienstgefolge zu treten, so liesse sich eine Bezeichnung derselben nach den Namen der Provinzen wo sie wohnten, wenigstens als möglich denken, da sie sich auch sonst findet [5]). War dagegen der Eintritt in das Dienstgefolge nicht von der Nationalität bedingt, so konnte Gregor unmöglich dasselbe Wort, das er in vielen Stellen zur Bezeichnung aller Einwohner einer Gegend anwendet, in anderen als Benennung einer mit ganz bestimmten Rechten und Pflichten ausgestatteten Auswahl aus der Gesammtbevölkerung gebrauchen. Soll daher die Theorie von dem fränkischen Dienstgefolge auch nur äusserlich mit den Worten Gregors in Einklang gebracht werden, so muss man den

[3]) Gregor p. 147. und 526.

[4]) Nicht nur in Aquitanien z. B. V. 27. Turonici, Pictavi, sondern auch in Neuster z. B. V. 4. Cenomannici und in Auster X. 3. commoto Campaniae populo.

[5]) z. B. VII. 36. Radegundem Pictavam et Ingeltrudem Turonicam.

Ausschluss der Provincialen von dem Eintritt in dieses Dienstgefolge behaupten[6]), gewiss ein auffallendes Ergebniss, wenn man bedenkt, dass sie als convivae regis eine noch höhere Dienstpflicht übernehmen konnten. Was aber soll der Grund seyn, dass sie, die für die Stellung eines antrustio tauglich befunden wurden, von der geringeren Verpflichtung der Leudes ausgeschlossen waren?

Schon aus allgemeinen Gründen kann man dieser Meinung nicht beypflichten. Welche andere Stellung konnte eine kriegerische Bevölkerung fränkischer Leudes einer friedlichen zur Thatlosigkeit verdammten Provincialbevölkerung gegenüber einnehmen, als eine feindliche, da diese friedliche Bevölkerung selbst sehr kriegslustig war, entschlossener Führer nicht ermangelte, und bey verschiednen Gelegenheiten Proben ihrer kriegerischen Gewandtheit ablegte[7])? Man führe nicht das Beyspiel der Ostgothen nicht das der Vandalen an, bey denen ja auch die Germanen mit Ausschluss der Provincialen allein zu Feld zogen. Die ersteren vernichteten die Selbstständigkeit der Provincialen, und brachten sie in ein von Knechtschaft kaum zu unterscheidendes Verhältniss[8]). Diess war bey den Ostgothen zwar nicht der Fall; bey ihnen waren die Provincialen den Germanen in jeder Beziehung gleichgesetzt; allein die verweichlichte Bevölkerung Italiens hatte, wie die Afrika's, allen kriegerischen Geist verloren. Die grossen Verheerungen, welche die zahlreichen Einfälle der Barbaren begleiteten, hatten den letzten Rest von Selbstständigkeit vernichtet, welchen der römische Despotismus übrig gelassen hatte. Wir sehen die einheimische Bevölkerung gleichgültig in die Hand des Stärkeren übergehen, von Odoacer auf die Ostgothen, die Byzantiner, die Langobarden. Weder in Italien noch Afrika scheinen die Byzantiner den Versuch gemacht zu haben, sie zum Kriegsdienst herbeyzuziehen; man darf diess aus der Kleinheit der Heere schliessen, die sie in's Feld stellen. Eine solche Bevölkerung bedurfte keines Ausschlusses vom Kriegsdienst, sie war an sich unfähig dazu.

Ganz anders war die Stellung der Provincialen in Gallien, namentlich den aquitanischen Provinzen. Von den Barbareneinfällen hatten sie wenigstens nicht soviel gelitten als Italien. In dem zahlreichen Adel, den Sena-

6) Diese Behauptung findet sich bestimmt bey Montlosier I. 19.

7) Gregor II. 24. und 37. Die in ersterer Stelle erwähnte Heldenthat des Ecdicius, der mit 22 Mann ein gothisches Heer in die Flucht schlug, findet sich näher geschildert Sidonius Apollinaris Epist. III. 3.

8) Procop. bell. Vandal. I. 4. und 5. S. Löbell Gregor p. 130. und Hegel Städteverfassung I. 104. Auch für die ersten Zeiten der langobardischen Herrschaft wird man diess behaupten müssen, wenigstens nach der Stellung, welche die Romanen dort einnahmen. S. Hegel I. 400.

torengeschlechtern hatten, sie zugleich eine kriegslustige Bevölkerung und natürliche Führer. Ihre rechtlichen Verhältnisse waren von den Franken nur mit Schonung verändert worden, da die Unterwerfung eines Theils derselben auf Vertrag beruhte. Die Provinzen, in welchen die romanische Bevölkerung überwog, genossen von Anfang an eine gewisse innere Selbstständigkeit. In der Auvergne scheint Theoderich I. zuerst gar keine fränkische Besatzung gehabt zu haben; erst nach dem Abfall im Jahre 531. und der Züchtigung dafür wird eine fränkische Niederlassung erwähnt[9]). Die Gauobrigkeiten waren in den romanischen Landestheilen überwiegend aus Romanen bestellt; wir ersehen diess aus einer Uebersicht der bey Gregor zufällig erwähnten duces und comites der Auvergne und von Tours.

Auvergne.

Sigivald ca. 531. Hist. III. 13. V. 12.
Hortensius Comes, unus ex senatoribus nach 530. Vitae patrum IV. 3. 1162.
Becco comes unter Sigibert. Mirac. Juliani 16. 861.
Firminus Comes 555—567. ein Senator. Hist. IV. 13. und 30.
Georgius Vellavus civis c. 569. Gloria confessor. 85. 922.
Guntram Boso 583. Hist. VI. 24. u. 26.
Venerandus Comes Vitae patrum II. 2. 1155.
Nicetius Comes, dann Dux. 585. Hist. VIII. 18. 43.
Eulalius Comes 587. Hist. VIII. 45. X. 6.

Tours.

Alpinus Comes c. 560. Mirac. Martini I. 24. 1023.
Gaiso Comes c. 562. Hist. IX. 30.
Justinus Comes unter Sigibert. Miracula Martini I. 40. 1034. Radegundis II. 13. August 26. 80.
Leudastes c. 570. dann 577—580. Hist. V. 14. 48. 49.
Eunomius Comes c. 580. Hist. V. 48. VII. 23.
Williachar Comes 584. Hist. VII. 13.
Berulf Dux 585. Hist. V. 50. VIII. 26.
Ennodius Dux 585. Hist. VIII. 26. IX. 7.
Ebroinus Comes. Mirac. Martini III. 34. 1098.

Ebenso finden wir auch in anderen Gegenden romanische Gauvorsteher[10]). Es ist hierauf um so mehr Gewicht zu legen, als ja der Gauvorsteher bey den Franken, mochte er nun Dux oder Comes seyn, die Obrigkeit aller Einwohner des Gaus in Krieg und Frieden war. Ueberdiess werden ausdrücklich

[9]) Gregor III. 13. Theudericus ab Arverno discedens Sigivaldum parentem suum in ea quasi pro custodia reliquit. Gloria Martyr. II. 14. 859. oben Cap. 1. Note 188.

[10]) z. B. in Marseille Gregor VI. 11. und VIII. 43., in Limoges Gregor VI. 22. und VIII. 30.; in Mende Greg. IV. 40. VI. 37. und 38.; in Aix Gregor VII. 31.; in Autun Vitae patrum VII. 1.; Lyon Vitae patrum VIII. 3.; Châlons Gloria Mart. I. 54. Perigueux Eparchii 1. Juli 2. 112. Wenn Fauriel II. 112. behauptet, die duces in Aquitanien seyen alle Franken gewesen, so darf nur an Nicetius in der Auvergne und Ennodius in Tours erinnert werden.

Fälle erwähnt, wo der romanische Gauvorsteher die Anführung des Heeres seiner Provinz hatte [11]). Dass eigne fränkische Heerführer aufgestellt waren, wo der Gauvorsteher ein Romane war, ist nirgends gesagt [12])

Wie ist es aber denkbar, dass eine bloss aus Franken zusammengesetzte Dienstmannschaft unter den Befehl eines Provincialen gestellt wurde [13])? Weder bey den Vandalen noch bey den Ostgothen finden wir römische Heerführer; offenbar nur, weil ihre Heere ausschliesslich aus Deutschen bestanden [14]). Die Franken hätten einen solchen unter allen Umständen gefährlichen Versuch schon ihrer ganzen Stellung nach nicht wagen können.

Das ostgothische Reich war in sich abgeschlossen, von Franken und Burgundern durch die Alpen, von den Byzantinern durch das Meer getrennt, mit den Vandalen in freundlichen Verhältnissen, ein zusammenhängendes Ganzes, in welchem das germanische Heer schnell in grossen Massen vereinigt werden konnte [15]); die Provincialbevölkerung unthätig und nicht zu fürchten [16]). Das fränkische Reich dagegen zerfiel in verschiedene Staaten, die sich gegenseitig beständig befehdeten; die Gränze gegen die Westgothen, zuerst auch gegen Burgund, lag offen. Die Provincialbevölkerung war rühriger und kriegslustiger als in anderen Ländern; der einheimische Adel genoss das grösste Ansehen im ganzen Land [17]). Ein Hauptgrund der Hinneigung der Provincialen zu den Franken, die Religionsgleichheit, war gegenüber den Westgothen durch den Uebertritt derselben zur katholischen Kirche weggefallen; im übrigen genossen die Romanen unter den Westgothen eine ebenso günstige wo nicht günstigere Stellung als unter den Franken [18]). Die letzteren hatten durch die willkürlichen Steuererhöhungen im sechsten Jahrhundert und

11) Gregor IV. 30. VIII. 30.

12) In Gregor finde ich nur einen Fall, IV. 51., wo das Heer einer Provinz unter einen anderen Anführer als den Gauvorsteher gestellt wurde; es hatte diess aber seinen Grund darin, dass die Einwohner dieser Provinz widerspenstig waren.

13) Diesen Widerspruch hat schon Löbell Gregor p. 146. hervorgehoben.

14) Hegel I. 105. und 125.

15) Witigis versammelte nach Procop bell. Goth. I. 16. ein Heer von 150,000 Mann.

16) Theoderich suchte die Plünderungen, welche den Provincialen in Gallien so schwer fielen, durch eine geregelte Kriegsverwaltung, Ertheilung von Sold und Waffen — Cassiod. Varia I. 40. II. 5. IV. 13. — und strenge Mannszucht — Cassiod. V. 13. — zu verhindern.

17) S. Vitae patrum VI. 1. 1169. und Buch II. Note 155. Die Bischöfe der Kirche von Tours waren bis zu Gregors Zeiten fast alle aus vornehmen Familien der Auvergne. Greg. V. 50.

18) S. Fauriel II. 75.

die grossen jeden Feldzug begleitenden Plünderungen sich einen Theil der einheimischen Bevölkerung eher entfremdet.

Wie ist es nun aber denkbar, dass die Könige einer solchen durch Steuerdruck und Plünderungen gereizten Bevölkerung ein Heer angesiedelter Franken zu Wächtern gesetzt, dieses selbst aber unter den Befehl von Provincialen aus mächtigen einheimischen Adelsfamilien [19]) gestellt hätten, die dasselbe wenn auch nicht gerade zu ihren Zwecken gebrauchen, aber doch unschädlich hätten machen können? Noch mehr, wie lässt sich annehmen, dass eine Bevölkerung, die sich Jahrhunderte vorher wie nachher als höchst kriegslustig gezeigt hat, ohne Gefahr für die innere Ruhe zu völliger Thatlosigkeit verdammt wurde? Endlich wäre es rein unerklärlich, dass ein ausschliesslich fränkisches Leudesheer, von dessen Ergebenheit und Thätigkeit die Sicherheit und Erhaltung der Provinz hätte abhängen müssen, zu Kriegszügen ausserhalb dieser Provinzen hätte verwendet werden können. Die natürliche Folge eines solchen Zustandes musste eine ununterbrochene Reihe von Aufständen seyn.

Nehmen wir dagegen an, dass die Romanen in gleicher Heerpflicht mit den Franken standen, so erklärt sich vor Allem, dass wir auch Romanen als Heerführer finden. War der Heerdienst die gemeinsame Pflicht aller Gaueingesessenen, so war auch der Graf, die gemeinsame Obrigkeit aller Einwohner ohne Unterschied der Nationalität, der natürliche Anführer im Krieg. Auch die Plünderungen nehmen dann einen anderen Character an. Sie wurden nicht bloss zum Unterhalt des Heeres, sondern auch zur Bereicherung der Einzelnen unternommen [20]). Wurde der kriegerische Theil der Provincialbevölkerung zu den Heerzügen zugezogen, so nahm er auch an den Plünderungen Theil, und entschädigte sich hier für anderweitige Verluste; die Unzufriedenheit darüber konnte wenigstens nicht so gefährlich werden, wenn ein Theil der Romanen, und zwar der unternehmendste, selbst dabey interessirt war. Auch

19) Der comes Firminus (Greg. IV. 39.) war ein Arverner aus der Familie dieses Namens, aus der in der Novella Marciani Patricier erwähnt werden. Der comes Hortensius war unus ex Senatoribus, Vitae patrum IV. 3. 1162. Ebenso Eunodius dux. Gregor IV. 35. Vitae patrum. VI. 4. 1172.

20) Nach Gregor VII. 28. wohnten dem Zug gegen Gundovald viele Turoner lucri causa bey. Aus dem Beyspiel eines derselben ergibt sich, dass sie nicht als blosse Freybeuter, sondern als thätige Krieger mitzogen. Vitae patrum VIII. 11. Dado unus ex his pagensibus, dum in hostilitate illa apud Convenas accessisset, et plerumque periculum mortis incurreret, vovit si illaesus reverteretur, aliquid ex his quae acquisiverat, b. Nicetio largiretur. Dieses aliquid besteht in zwey silbernen Bechern und einer sarmatischen Decke. Es ist anzunehmen, dass er für sich selbst auch aliquid behielt.

dass die Heeresmacht durch Einreihung der Romanen sehr verstärkt wurde, war gewiss von Einfluss zu einer Zeit, wo kein Jahr ohne innere oder äussere Fehde vergieng. Eine Ansiedlung von Leudes dagegen, wie man sie gewöhnlich darstellt, hätte die kriegerische Macht der Frankenkönige nur schwächen können. Ihrer ganzen Stellung nach hätten diese eine doppelte Aufgabe gehabt, den Schutz gegen äussere Feinde, und die Erhaltung der Ruhe im Innern; des letzteren Umstandes wegen wäre ihre Verwendung ausserhalb ihres Standortes unmöglich gewesen. Die Entfernung eines zur Bewachung bestimmten Heeres kommt ja doch dem Aufgeben der Provinz gleich. Nun finden wir aber bey den Kriegen der Frankenkönige ganz gewöhnlich auch Heerabtheilungen verwendet, die aus fast ganz romanischen Provinzen gezogen sind [21]). In den Krieg gegen die Britannen lässt Chilperich die Turonici, Pictavi, Baisoceassini, Andegavenses, Cenomannici ziehen [22]). Die Annahme, dass diess die in diesen Gegenden angesiedelten Franken gewesen seyen, ist gleichbedeutend mit der, Chilperich habe um sicher zu verderben absichtlich seinen Rücken entblösst. Eine Ansiedlung von Leudes hätte also die Frankenkönige doppelt geschwächt; sie hätte ihnen nicht nur die Hülfe der zum Krieg tauglichen Romanen sondern auch die der angesiedelten Franken entzogen.

Endlich darf nicht übersehen werden, dass ein natürlicher Uebergang von dem Ausschluss der Provincialen vom Heer zu ihrer Aufnahme in dasselbe erst noch gefunden werden soll. Zu Gregors Zeiten soll der Kriegsdienst auf die Franken beschränkt 67 Jahre später eine allgemeine Last seyn [23]). In diesem kurzen Zeitraum müsste die mächtige Veränderung sich zugetragen haben, welche den Romanen zuerst den Eintritt in das Dienstgefolge öffnet, und dann die Verpflichtung auf alle ausdehnt, und zwar nicht angedeutet durch irgend ein auffallendes Ereigniss, sondern nur durch eine Formel Marculfs bekannt, die nicht im mindesten entnehmen lässt, ob das in ihr angedeutete Verhältniss nicht schon fünfzig Jahre früher bestand.

Schon die militärischen Verhältnisse überhaupt sprechen also gegen einen Ausschluss der Romanen vom fränkischen Heer, da bey einem solchen die überwiegend romanischen Provinzen weder nach aussen noch nach innen zu

[21]) Gegen Arles ziehen die Arverner Greg. IV. 30., nach Avignon, die Arverner und Vellaver, Greg. VI. 26., nach Berry die Turoner, Pictaver, Andegaver, Greg. VI. 31. u. s. f.

[22]) Gregor V. 27.

[23]) Eichhorn erklärt R. G. §. 26. p. 190. den leudesamio in Marc. I. 40. für die Ausdehnung der Leudesverpflichtung auf alle Einwohner ganzer Provinzen. Gregor starb 594., die Sammlung der Markulfischen Formeln wird gewöhnlich um 660. gesetzt.

halten gewesen wären. Es vereinigt sich diese Annahme auch nicht mit der gleichberechtigten Stellung, welche, wie oben ausgeführt, die Romanen zu den Franken einnehmen. Nur sehr bestimmte Nachweisungen könnten uns daher veranlassen, eine Zusammensetzung der fränkischen Heere ausschliesslich aus deutschen Elementen anzunehmen; allein daran ist nicht zu denken; die Quellen ergeben vielmehr mit Bestimmtheit das Gegentheil.

Eichhorn, der die Beschränkung der Dienstpflicht auf die Leudes am bestimmtesten hervorgehoben hat, beschränkt sich zum Beweis seiner Behauptung auf die Voraussetzung, dass Gregor unter den Arverni, Turonici, Pictavi u. s. f. die Franken meine, welche diese Stadtcomitate bewohnten [24]). Es kommt hier allein auf Gregors Sprachgebrauch an, der aber ganz gegen Eichhorn spricht. Schon Löbell hat darauf verwiesen, dass Gregor da, wo er Franken und Romanen bestimmt unterscheiden will, die letzteren nach den Stadtcomitaten benenne [25]). Sonst versteht er unter diesen Ausdrücken in der Regel alle Bewohner dieser Provinzen ohne Unterschied der Nationalität [26]); will er aber damit eine besondere Nationalität bezeichnen, so ist es die galloromanische [27]) in Erinnerung daran, dass es in früherer Zeit Namen gesonderter unter sich unabhängiger Stämme waren. Die Erinnerung an diese gallischen Stammverschiedenheiten zeigt sich auch später noch bey mehreren Gelegenheiten. So erzählt Gregor von der Schlacht bey Vouglé, dass dort viele von den Arvernern erschlagen wurden [28]). Diess kann nur die Provincialbevölkerung der Auvergne seyn, da die Gothen, denen der Landstrich damals gehörte, ausdrücklich unterschieden werden. Noch deutlicher ergiebt

[24]) R. G. §. 26. Note a.

[25]) Gregor p. 528. Ausser den dort citirten Greg. IV. 39. und X. 21. ergiebt sich diess noch aus Greg. IV. 35. Eufrasius presbyter (in Clermont) plerumque inebriabat barbaros. Wäre Eichhorns Ansicht richtig, so müsste es hier Arvernos heissen. Dann Gloria Mart. I. 84. 816. tempore quo Theudebertus Arvernorum filios in obsidatum tollere praecepit, worunter nur Provincialen verstanden seyn können.

[26]) Gregor IV. 15. Turonici facto consensu in Eufronium. VII. 12. Turonici et Pictavi ad Childebertum transire voluerunt. VIII. 26. Turonicis et Pictavis Ennodius Dux datus u. s. f.

[27]) Es werden desshalb in den beyden ersten Büchern, die von der vorfränkischen Zeit handeln, die Einwohner ebenso wie später nach den Stadtcomitaten benannt, z. B. I. 43. II. 1. und 20. Selbst unter römischer Herrschaft war ja die Benennung nach den Städten die gewöhnliche Bezeichnung der Bewohner dieser Provinzen, wie sich aus Tacitus Ammianus und Sidonius Apollinaris ergiebt.

[28]) Gregor II. 37. Maximus ibi tunc Arvernorum populus qui cum Apollinari venerant et primi qui erant ex Senatoribus corruerunt.

sich diess aus einer anderen Stelle, wo von der Zusammenziehung eines gegen Spanien bestimmten Heeres die Rede ist [29]). Hier sind die gentes ultra Ararim von den Burgundiones und den Biturici etc. gesondert aufgeführt. Die ersteren können nichts seyn, als die Bewohner der Provinzen, welche aus dem ehemaligen Reich des Syagrius später zu Burgund geschlagen wurden, wie Troyes, Sens, Orleans u. s. f., während die letzteren die Bewohner der aquitanischen zu Burgund gehörigen Landstriche sind. Mit der Bezeichnung gentes kann aber Gregor unmöglich die in diesen Gegenden angesiedelten Franken gemeint haben, da ja diese fast alle nur einem, dem Salierstamm, angehörten.

Nun will zwar Eichhorn seinen Satz, dass Gregor die Franken nach den Stadtcomitaten benenne, durch einige Stellen nachweisen, allein diese ergeben bey näherer Prüfung ein anderes Resultat. Schon Löbell hat dargethan, dass das „Tornacenses Franci" in Gregor X. 27. nicht eine Benennung der Franken nach den Stadtcomitaten, sondern die Gewissheit ergiebt, dass Gregor die alleinige Benennung nach den Provinznamen nicht für hinlänglich zur Unterscheidung der Franken hielt [30]). Noch weniger beweisen die beyden anderen Stellen, in welchen die gravia bella civilia der cives Turonici erwähnt sind, die nach Eichhorn Franken gewesen seyn sollen [31]). Wir haben hier keinen andern Anhaltspunkt der Unterscheidung der Nationalität als die Namen, die freylich in dieser Zeit wenigstens nach einer Seite hin eine bestimmte Scheidelinie des Deutschen und Romanischen bilden [32]); aber eben diese lassen schliessen, dass der eine der Urheber ein Romane war. Sicher ist Austregisil ein Franke, denn sein Bruder heisst Eberulf, sein Sohn Chramnisindus; der andere Ruhestörer Sichar dagegen ist ein Romane, obwohl er einen fränkischen Namen trägt. Es folgt diess nicht aus dem Namen seiner Frau Tranquilla, denn Ehen zwischen Deutschen und Romanen waren damals

[29]) Gregor VIII. 30. Guntramnus — exercitum in Hispaniam commoveri praecepit. Gentes, quae ultra Ararim Rhodanumque et Sequanam commanebant — cum Burgundionibus junctae. — Ararica litora depopulata sunt. Similiter et Biturici, Santonici, cum Petragoricis Engolismensibus et reliquarum urbium populo, qui tunc ad antedicti regis imperium pertinebant, similia mala gesserunt.

[30]) Gregor p. 271. und 527. Am eigenthümlichsten erklärt diese Stelle Naudet p. 457. Note 1. Er meint, die cives Tornacenses seyen die Römer, dagegen populus campanensis, wie auch in Gregor X. 3., die auf dem Land wohnenden Franken, le peuple de la campagne. Es unterliegt indess keinem Zweifel, dass damit die Einwohner der Champagne gemeint seyen.

[31]) Gregor VII. 47. und IX. 19.

[32]) S. darüber oben Buch II. Note 226. flg.

nicht mehr selten [33]), wohl aber aus dem Namen seines Vaters Joannes. Lässt sich selbst zur Zeit Gregors, zu Ende des sechsten Jahrhunderts, kein bestimmter Fall anführen, wo ein Franke einen romanischen Namen trug, so muss man diess noch vielmehr vor dem Anfang des sechsten Jahrhunderts behaupten, wo Joannes, der Vater Sichars, geboren seyn musste [34]). Schon aus dem Namen der Anstifter lässt sich also eine ausschliessliche Betheiligung von Franken nicht entnehmen. Uebrigens hat schon Löbell, der den Sicharius ebenfalls für einen Deutschen hält [35]), darauf hingewiesen, dass gewiss nicht bloss Deutsche in diese Händel sich mischten; der Name eines der Theilnehmer, Audinus, ergiebt überdiess mit Sicherheit die Betheiligung von Romanen. Es ist also kein Gedanke daran, dass Gregor in dieser Stelle unter den cives Turonici bloss die dort angesielten Franken versteht.

Sowie Gregors Sprachgebrauch in dieser Hinsicht feststeht, unterliegt freylich die Dienstpflicht der Romanen keinem Zweifel mehr; doch dürfte eine Sammlung der positiven Beweise dafür auch so nicht überflüssig seyn.

Schon oben Buch II. Note 97. ist ausgeführt, dass die Franken vor 531. wahrscheinlich keine Niederlassung in der Auvergne vorgenommen hatten; gewiss ist, dass das Heer, mit welchem Theuderich seinen Rachezug unternahm, aus anderen fränkischen Gegenden gezogen war. In keiner der Stellen, in welchen Gregor schildert, wie dieses Heer hauste, ist auch nur die mindeste Spur von angesiedelten Franken zu finden [36]). Erst nach Theoderichs Abzug wird eine Niederlassung erwähnt [37]). War aber seit der Eroberung durch Chlodwig ein fränkisches Heer hier nicht zurückgelassen, so muss ein aus Provincialen bestehendes vorhanden gewesen seyn; denn das darf man doch als gewiss ansehen, dass eine so wichtige Provinz, die für so schön galt, dass Childeberts einziger Wunsch war, sie nur einmal zu sehen [38]), in der Nähe des Reichs der Burgunder und der Westgothen, welche letztere noch dazu von Zeit zu Zeit Einfälle machten, nicht ohne alle militärische Besatzung bleiben konnte. Dass diese aus Provincialen bestand, ist um so wahrscheinlicher, als ja die Aufständischen im Besitz dreyer Festungen sind, Tiern, Me-

[33]) S. Löbell Gregor p. 148.

[34]) Greg. IX. 19. Sichar war bey seinem Tod 40 Jahre alt. Mehrere Handschriften haben annos viginti, was aber gewiss falsch ist, weil der Streit in Tours schon 585. angieng, Sichar also damals erst 18 Jahre alt gewesen wäre, und weil er bey seinem Tod mehrere Kinder hinterlässt.

[35]) Gregor p. 149. Note 6.

[36]) Die Stellen s. oben Buch II. Note 97 — 101.

[37]) Gregor III. 13. Sigivaldum parentem suum in ea quasi pro custodia dereliquit. — Mirac. Juliani 14. 859. oben Buch III. Cap. 1. Note 188.

[38]) Gregor III. 9. Auch die Gothen zogen die Auvergne selbst Septimanien vor. Sidon. Apoll. Ep. III. 1.

roliac und Lovolatre, welche letztere nach Gregors Worten noch nie mit Sturm genommen war [39]). Eine solche Einrichtung konnte um so eher getroffen werden, als ja die Auvergnaten bey Vouglè eine Probe ihrer Kriegstüchtigkeit abgelegt hatten.

Bey dem Feldzug der Söhne Chlodwigs gegen Burgund wird ein im Heer dienender homo Turonicus erwähnt [40]). Sein Name ist zwar nicht angegeben, doch giebt der Umstand, dass der Ausdruck homo Turonicus einen Gegensatz zur barbaries bildet, und dass sein Betragen auf längere Bekanntschaft mit dem Christenthum deutet, während die Franken damals erst kürzlich bekehrt oder noch Heiden waren, hinlänglich zu erkennen, dass er zu den Provincialen zu rechnen ist.

Der Aufstand des Chramnus, der sich fast des ganzen Aquitaniens bemächtigte, und ein nicht unbedeutendes Heer gesammelt hatte [41]), setzt den Umständen nach ein Herbeyziehen der Romanen zum Kriegsdienst voraus [42]).

Diese drey Ereignisse scheinen mir mit Sicherheit anzudeuten, dass der Eintritt der Romanen in gleiche Dienstpflicht mit den Franken nicht erst in die Mitte des sechsten Jahrhunderts unter die Söhne Chlotars zu setzen ist, wie von einigen Seiten behauptet wurde [43]), dass er vielmehr schon unter Chlodwig und seinen Söhnen geschehen war. Damit stimmt auch die Nachricht Procops überein, der den Eintritt römischer Soldaten in das fränkische Heer mit dem Anhang meldet, man habe sie noch zu seiner Zeit an ihrer Kleidung und Rüstung erkannt [44]).

Mit noch grösserer Bestimmtheit tritt uns dieses Resultat in der Mitte

39) Hist. III. 13. Gloria Mart. I. 52. 782.

40) Gloria Martyrum 31. 754. Tempore quo Chlodomere interfecto se exercitus reparans Burgundiam vastabat, in quadam basilica reliquiae — Andreae — tenebantur. Accensaque basilica cum jam tignorum moles dirueret, pauperes ac senes, quos barbaries reliquerat, flebant dicentes: Vae nobis, qui tantorum pignorum hodie caremus auxiliis. — His ita flentibus nutu dei adveniens Turonicus homo, condolens his lamentis — non minus fide quam parma protectus per medias ingreditur flammas, — et — sanctas reliquias extulit. — Tunc indignum se judicans qui eas ferret, unam puellam parvulam — elegit e praeda, et sic in patriam prosper recessit. Tunc conlocatis — in altari ecclesiae — annis singulis devotissime eorum sollemnia celebrabat.

41) Gregor IV. 9. 16. 17. 20.

42) S. Fauriel II. 153.

43) Zuerst von Daniel I. p. 10., dann von Fauriel II. 178. Schon Löbell Gregor p. 529. spricht sich gegen diese Meinung aus.

44) Procop bell. Goth. I. 12. S. darüber Dubos IV. 3. und Löbell Gregor p. 124.

des sechsten Jahrhunderts unter den Söhnen Chlotars entgegen. Dem Mummolus widerstehen in Poitiers Basilius und Sigharius, wovon wenigstens der eine ein Romane war, mit einem zusammengerafften Haufen [45]. Auf Leudastes stürzen Biturici cum judice loci [46].

Die cives Tolosani bereiten sich auf Verlangen des Bischofs Magnulf zum Widerstand gegen Gundovald [47], und in Tolosanorum manus fällt Guntrams Heer und wird für seine Plünderungen übel gezüchtigt [48]. Mit Boso müssen die Einwohner von Saintonges, Perigueux, Bordeaux, Toulouse und Agens ziehen [49]. Dass aus der nicht bedeutenden fränkischen Bevölkerung in diesen südlichen Gegenden unmöglich ganze Heerabtheilungen zusammengezogen werden konnten, hat schon Löbell hervorgehoben [50]. Ebenso konnte das aus **15,000** Mann bestehende Heer, mit welchem die Biturici dem Desiderius, einem dux Chilperichs, Widerstand leisten [51], unmöglich bloss aus angesiedelten Franken bestehen, da diess eine fränkische Bevölkerung von fast **80,000** Seelen in dieser einzigen Provinz voraussetzen würde.

Es ist schon oben Note 29. hervorgehoben, dass die Zusammenziehung der gentes ultra Ararim zum Kriegszug nach Spanien nur auf ein Aufgebot der Provincialen gedeutet werden könne. Eine solche Vereinigung der gentes zu einem Heerzug findet sich nicht nur wiederholt erwähnt [52], sondern wir können an einem einzelnen Fall nachweisen, wie noch im sechsten Jahrhundert einige Reste der uralten Stammverschiedenheit der gallischen Provinzen gerade in militärischer Beziehung hervortraten. Nach dem Tod des Königs Chilperich nämlich fielen die vereinigten Aurelianenses und Blesenses über die Dunenses her, und begannen einen förmlichen Bürgerkrieg, der nur durch Dazwischenkunft der Grafen beigelegt wurde [53]. Es ist diess nicht eine vereinzelte, sondern eine sich öfter wiederholende Erscheinung. Gegen die Turoner und Pictaver, die zu Childebert übergehen wollen, stehen die Biturici auf [54]; gegen die Pictaver bey ähnlicher Gelegenheit die Turonici und Bi-

[45]) Gregor IV. 46. S. Löbell Gregor p. 147. und Fauriel II. 198.
[46]) Gregor V. 50.
[47]) Gregor VII. 27.
[48]) Gregor VIII. 30.
[49]) Gregor IX. 31.
[50]) Löbell Gregor p. 529.
[51]) Gregor VI. 31.
[52]) Gregor VII. 24. Guntram commotis gentibus regni sui magnum junxit exercitum. Sed pars major cum Aurelianensibus et Bituricis Pictavos petiit.
[53]) Gregor VII. 2. S. Löbell Gregor p. 139.
[54]) Gregor VII. 12.

turici [55]). Als Eberulf in der Kirche S. Martin in Tours bewacht werden soll, kommen die Aurelianenses und Blesenses vicissim ad has excubias [56]); die Pictaver, die von Guntram abgefallen, werden von den Aurelianenses und Biturici heimgesucht [57]), die Turoner, die sich dem Heere Guntrams anschliessen, von den Pictavern überfallen [58]). Alle diese Unternehmungen sind von den grausamsten Plünderungen begleitet. Betrachtet man sie im Zusammenhang, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass diese Erscheinungen die Ausbrüche uralter Stammeseifersucht sind. Wie bestimmt die Erinnerung daran im Volk wurzelte, zeigt sich noch im neunten Jahrhundert bey einer Rauferei zwischen den Leuten des Bischofs Theodulph und den Mönchen von S. Martin, wo sich auf einmal das Gerücht verbreitete, venisse hostem Aurelianensem ad profananda S. Martini suffragia [59]). Die oben angeführten Unternehmungen geschehen zwar fast alle unter dem Schein der Gesetzlichkeit bey Kriegszügen; aber es ist keinem Zweifel unterworfen, dass die Bewohner dieser Provinzen, wie sie sich Jahrhunderte früher als selbstständige Stämme, wie sie sich selbst unter der Römerherrschaft befehdet hatten [60]), so jetzt unter der Herrschaft der Franken bey den von Staatswegen unternommenen Kriegszügen Gelegenheit fanden, ihre Rache an ihren Feinden zu befriedigen. Diese Auffassung scheint mir um so mehr gerechtfertigt, als wir ja Beyspiele von kriegerischen Fehden einzelner Provinzen haben, die demselben Reich angehörten, oder wobey doch nicht ein allgemeiner Krieg zum Vorwand genommen wurde [61]). Dass aber solche Fehden nur von den romanischen Bewoh-

55) Gregor VII. 13.

56) Gregor VII. 21.

57) Gregor VII. 24.

58) Gregor VII. 28.

59) Epist. Alcuini Bouquet V. 619.

60) Ein merkwürdiges Beyspiel giebt Tacitus Hist. I. 65. Veterem inter Lugdunenses Viennensesque discordiam proximum bellum accenderat. Multae invicem clades, crebrius infestiusque, quam ut tantum propter Neronem Galbamque pugnaretur. Die Lyoner machten sogar einen Versuch, das Heer des Valens zur Zerstörung von Vienne zu veranlassen. Beyde Städte waren römische Colonien, aber grösstentheils mit Galliern bevölkert. Zu Anfang des fünften Jahrhunderts hatten Pictaver und Turoner einen heftigen Streit über den Leichnam des heil. Martin, wobey sich beyde Partheien bewaffnet gegenüber standen.

61) Ein Jahrhundert später zankten sich Aurelianenses und Dunenses um den Leichnam des Avitus. Aviti 17. Juni 21. 358. Auch hier erschienen beyde Theile bewaffnet, und der wirkliche Ausbruch des Kampfs wurde nur durch die Vermittlung des Eleusius verhindert. Aus der Zeit Chlotars I. erzählt die freylich erst im XII. Jahrhundert geschriebne Vita De-

nern ausgehen konnten, leidet keinen Zweifel. Die Provincialen waren früher selbstständige Stämme gewesen, die sich oft befehdet hatten, bey welchen die gegenseitige Erbitterung noch fortdauerte, nachdem sie längst einer fremden Gewalt unterworfen worden waren; die Deutschen dagegen waren alle neu eingewandert, gehörten fast alle einem Stamm, dem salischen, an, und hatten schon in ihrer Stellung zu den Romanen die dringendste Aufforderung zum Zusammenhalten. Es lässt uns aber dieses Verhältniss am Bestimmtesten erkennen, wie allgemein die Ausdehnung der Heerpflicht auf die Romanen unter den Söhnen Chlotars bereits war.

Wir finden diese Bestätigung aber noch in einem anderen Fall, der zu verschiedenen Deutungen Veranlassung gegeben hat, und daher genauer zu erörtern ist. Aus Gregor V. 27. nämlich schliesst Eichhorn, dass die Kirche wegen des Besitzes von Krongut schon im sechsten Jahrhundert für dienstpflichtig galt, und Mannschaft stellen musste [62]). Diese Stelle muss nothwendig mit einer anderen zusammengehalten werden, die sie erst vollständig erklärt [63]). In beyden handelt es sich um denselben Fall; nach einem Feldzug sollen alle, welche sich dem Aufgebot entzogen, in Strafe genommen werden, das einemal trifft es die pauperes und juniores ecclesiae, das anderemal die Bewohner eines Hauses S. Martins in Bourges [64]); beydemal wird bemerkt, dass es nicht consuetudo gewesen sey, diese Leute aufzubieten. Daraus lässt sich aber eine Dienstpflicht der Kirche nicht ableiten. Gregor deutet nicht entfernt an, dass die Turoner Kirche ihre Dienstpflicht versäumt

siderati 8. Mai. 8. 304., dass Desideratus, von Rom zurückgekehrt, die Pictaver und Turoner, die eben in offene Feindseligkeiten hätten ausbrechen wollen, versöhnt habe. Beyde standen unter Chlotar I.

62) Eichhorn R. G. §. 26. Note g. §. 114. Note e.; ebenso Planck II. 222. und Hüllmann Stände p. 116. S. dagegen Löbell p. 330. Die Stelle lautet: Chilpericus de pauperibus et junioribus ecclesiae vel basilicae (von S. Martin) bannos jussit exigi, pro eo quod in exercitu non ambulassent. Non enim erat consuetudo ut hi ullam exsolverent publicam functionem.

63) Gregor VII. 42. nach dem Feldzug gegen Gundovald: Post haec edictum a judicibus datum, ut qui in hac expeditione tardi fuerant, damnarentur. Biturigum quoque comes misit pueros suos, ut in domo S. Martini, quae in hoc termino sita est, hujusmodi homines spoliare deberent. Sed agens domus illius resistere fortiter coepit, dicens: S. Martini homines ii sunt; nihil eis quicquam inferatis injuriae, quia non habuerunt consuetudinem, in talibus causis abire. At illi dixerunt: Nihil nobis et Martino tuo, quem semper in causis inaniter profers, sed et tu et ipsi pretia dissolvetis, pro eo quod regis imperium neglexistis. Et haec dicens ingressus est atrium domus. —

64) Gregor sagt nicht, was es für ein Haus war; es war aber ohne Zweifel ein Armen- oder Versorgungshaus, da es einen agens hat.

habe; in diesem Fall hätte Auftrag und Strafe den Bischof als Vertreter der Kircheninteressen treffen müssen. Nun werden aber in beyden Fällen die Leute S. Martins persönlich verantwortlich gemacht; dem agens in Bourges wird vorgeworfen, er habe den Befehl des Königs unbefolgt gelassen. An ein Stellen von Leuten ist hier nicht zu denken, denn die Kirche, wenn hiezu verpflichtet, würde wohl nicht die pauperes ausgewählt haben; diese waren aber auch nicht gestellt, denn in beiden Fällen wird behauptet, die zur Strafe gezogenen Personen seien dienstfrey. Eine solche Stellung von Dienstleuten durch einen grösseren Grundbesitzer widerspricht überhaupt dem innersten Wesen der fränkischen Heerverfassung. Diese beruhte nicht auf dem Besitz von Grundeigenthum oder von Dienstgütern, sondern auf der Verpflichtung jedes vollberechtigten Freyen ohne Rücksicht auf Rang, Vermögen oder Abstammung. Es lässt sich diess wegen Mangelhaftigkeit der Quellen für diese Periode zwar nicht näher begründen, aber in der carolingischen Periode tritt es ganz bestimmt und in einer Weise hervor, dass daraus die Gültigkeit dieses Grundsatzes in der älteren Zeit unzweifelhaft geschlossen werden kann. Dort finden wir allerdings die Verbindlichkeit der Kirche, wie aller Seniores, ihre freyen homines zu stellen, aber es ist diess nur die Verpflichtung, alle die Personen dem Heere zuzuführen, die selbst dienstpflichtig sind, aber weil sie im Seniorat stehen, nicht mehr vom Grafen, sondern von ihren Seniores aufgeboten werden. Wer dagegen kein Senior ist, wer keine Privatgefolgschaft, keine homines hat, der dient auch nur für sich allein mit seiner Person. Wir haben aber um so weniger Grund, in der merovingischen Periode eine Dienstpflicht der Kirche anzunehmen, als dieselbe aus den Quellen nicht nachgewiesen werden kann, der carolingischen Heerverfassung geradezu widerspricht, und wenn sie früher bestanden, mit dem achten Jahrhundert jedenfalls wäre aufgegeben worden. In den beyden Stellen bey Gregor ist aber nicht einmal eine Einrichtung angedeutet, wie wir sie unter den Carolingern finden. Dort ergeht das Aufgebot an den Senior; dieser hat alle seine freyen homines in das Feld zu führen; er ist für sie verantwortlich, er zahlt den Bann, wenn sie nicht erscheinen. Bey Gregor dagegen ergeht der Auftrag unmittelbar an die homines S. Martini; sie selbst werden in Strafe genommen; von dem Vertreter der Kirche, dem Bischof, ist keine Rede [65]). Aus dem Ausdruck homines darf man nicht auf eine Abhängigkeit, ein Senioratsverhältniss schliessen; die pauperes ecclesiae [66]) waren doch gewiss nicht in

[65]) Eichhorn nimmt R. G. §. 114. p. 465. auch wirklich an, für den Fall des Ungehorsams habe die Kirche den Bann bezahlen müssen.

[66]) Es waren diess die in der Kirche ernährten und sich zum Bettel da aufhaltenden Armen. Sie werden eingetheilt in matricularii und reliqui pauperes, Gregor VII. 29. Die ersteren wohnten in einem der Kirche gehöri-

persönlicher Abhängigkeit von der Kirche, aber sie werden homines derselben genannt, weil sie dort ihren Unterhalt erhielten, und in kirchlichen Gebäuden wohnten. Ob sich die Dienstfreyheit, die für sie angesprochen wird, auf ein besonderes Privilegium der Turoner Kirche gründete, oder ob allen kirchlichen Instituten in dieser Zeit ein solches zukam[67]), lässt sich wohl nicht entscheiden; keinenfalls scheint sich aber die Befreyung auf die persönlichen Eigenschaften der Aufgebotenen zu beziehen[68]).

Der hier entwickelten Ansicht widerspricht nur scheinbar eine Bestimmung der lex Ripuariorum, in welcher von der Dienstpflicht des homo ecclesiasticus die Rede ist[69]). Die Zusammenstellung mit dem homo regius und romanus

gen Haus, matricula, und waren vollständig organisirt. Wenn sie den Tag über auf Bettel auszogen, bestellten sie einen Cassier, der die indess eingehenden Gaben zu verrechnen hatte; auch lebten sie wohl auf gemeinsame Kosten. Martini Miracula I. 31. 1027. Sie werden noch erwähnt Eparchii 1. Juli 6. 113. in Angoulême. Eine solche Matricula wurde noch 660. von Leodegar in Autun gestiftet. Leodegarii I. 2. October 4. 464. Die Matricularii erhielten ansehnliche Stiftungen, z. B. die in S. Denys von Dagobert, Bréquigny Nr. 87. (268.) In Form. Sirm. 11. und Andegav. 48. treten sie bey Verkauf eines an der Kirchenthüre gefundenen Kindes als Corporation auf. Die Matricula in Tours gab der Abt Teutsindus um 730. dem Widolaicus als beneficium. Gesta abbat. Fontanell. c. 15. Pertz II. 290. Später finden sich Matriculae auch bey einzelnen Pfarrkirchen, z. B. bey der capella S. Justinae nach einer Urkunde Lothars bey Martene Ampl. Coll. I. 115. Unter den Bettlern an den Kirchen werden auch solche mit fränkischen Namen erwähnt. Vitae patrum XV. 4. 1227.

67) Diess nehmen Muratori Ant. It. II. 446. und Löbell Gregor p. 330. an. In dem Brief des Abts Bertegysel an Desiderius von Cahors (Bouq. IV. 43.) heisst es: De pueris etiam quos ad opera dominica de vestra ordinatione direximus, si aliquid faciunt, quod domino sit placitum, vestra ordinatione discamus. In späterer Zeit hatten die kirchlichen Institute allgemein zu solchen öffentlichen Bauten beyzutragen. S. Ep. Frotharii Bouquet VI. 390. Ich lasse es aber dahin gestellt, ob sich der Abt nicht durch seine Dienstleistung dem Schatzmeister nur gefällig zeigen wollte. Die zu den functiones publicae gehörigen öffentlichen Arbeiten sind später gemeine Last wie der Kriegsdienst.

68) Nach Waitz V. G. II. 472. Note 3. soll bey Gregor V. 27. nur die Armuth vor dem Aufgebot schützen. Ebenso folgert Lezardière I. 511. aus dieser Stelle eine Befreyung aller Armen von der Dienstpflicht. Allein dem ist entgegenzuhalten, dass Gregor VII. 42. eine Exemtion für alle homines S. Martini angesprochen wird.

69) Rip. 65. 2. nachdem vorher die allgemeine Dienstpflicht ausgesprochen: Si autem romanus aut ecclesiaticus vel regius homo hoc fecerit, unusquisque contra autorem suum triginta solidis culpabilis judicetur.

lässt nämlich keinen Zweifel, dass es sich hier um Freygelassene handelt. Das ripuarische Recht kennt nämlich drey Classen von Freygelassenen, den homo regius oder denarialis, den homo ecclesiasticus oder tabularius, und den homo Romanus.[70]). Alle drey werden auch sonst öfter in Verbindung mit einander erwähnt[71]). Ich kann daher Löbell[72]) nicht zugeben, dass gerade Rip. 65. 2. eine Bestätigung für die Dienstpflicht der Romanen sey. Freylich ist auf der anderen Seite die Ausdehnung auf Freygelassene der beste Beweis für die allgemeine Dienstpflicht.

Uebrigens geht nach dieser Entwicklung aus den beyden Stellen Gregors die Verpflichtung der Romanen, dem königlichen Aufgebot zu folgen, mit grosser Bestimmtheit hervor. War das Aufgebot der homines S. Martini nicht ein Ausfluss der Dienstpflicht der Kirchen, so konnte es nur durch die Heerpflicht aller Freyen ohne Unterschied der Nationalität veranlasst seyn; denn wer wird in den pauperes ecclesiae nur Franken oder gar Leudes sehen wollen[73])? Nun lässt sich zwar die eine dieser Stellen Greg. VII. 42. auf ein allgemeines Aufgebot deuten, indem die Unternehmung Gundovalds wohl einem feindlichen Einfall gleich geachtet wurde; allein die andere bezieht sich auf einen Angriffskrieg gegen die Britannen; es zeigt sich hier also deutlich der noch unter den Carolingern geltende Grundsatz, dass dem König auch zu Angriffskriegen das Heerbannsrecht über alle Freyen zustand. Er übte es auch über seine romanischen Unterthanen aus, weil diese in gleiche Rechte und gleiche Pflichten mit den Deutschen eingetreten waren[74]).

In diesem Resultat haben wir freylich den sichersten Nachweis, dass auch bey den Franken der Heerdienst eine andere Grundlage haben musste, als die besondere Verpflichtung des Gefolgsmannes gegen den König. Es ist nicht wahrscheinlich, dass den Provincialen allgemein eine Verbindlichkeit aufgelegt worden wäre, von der ein Theil der deutschen Unterthanen befreyt war, eine Verbindlichkeit, die nur auf einer germanischen Einrichtung beruhen konnte, da für die Zusammenziehung der Heere im römischen Reich ganz andere Grundsätze galten. Diese Einrichtung, allgemeine Dienstpflicht aller Freyen,

70) Rip. 57. 58. 61.

71) Rip. 58., 8. 11. 19 — 66. 2 — 87.

72) Gregor p. 146.

73) Löbell Gregor p. 528. hält sie bloss für Romanen, wozu aber wohl kein Grund gegeben ist. S. oben Note 66.

74) Hier ist wohl auch zu berücksichtigen, dass bey den Westgothen die Provincialen der allgemeinen Dienstpflicht unterlagen. S. Löbell Gregor p. 246. und Sybel p. 227. Selbst die Vandalen machten nach der gleichzeitigen Vita Castrensis 11. Februar 1. 525. einen vergeblichen Versuch, die Romanen zum Kriegsdienst zu zwingen.

können wir als eine germanische bezeichnen, weil sie sich fast bey allen deutschen Völkerschaften nachweisen lässt[75]). Schon das Beyspiel anderer deutscher Völkerschaften, noch mehr die Ausdehnung des Heerdienstes auf die Provincialen des fränkischen Reichs, berechtigt uns zu dem Schluss, dass sich die allgemeine Heerpflicht von Beginn der Monarchie an auf alle Franken erstreckte. Es dient jedoch nicht wenig zur Bestätigung, wenn wir näher prüfen, was dagegen angeführt wird.

Eichhorn, der eine allgemeine auf der Leudesverbindlichkeit ruhende Dienstpflicht aller Franken nur in Gallien annimmt, stellt zum Beweis drey Sätze auf: In Auster ist immer nur von einem Aufgebot der Leudes die Rede; die deutschen Franken, soweit sie nicht Leudes sind, leisten nur freywilligen Zuzug; der König erscheint öfter sehr bestimmt als Heerführer, der nur durch freywilligen Gehorsam Gewalt hat[76]).

Dass in Auster immer nur von einem Aufgebot der Leudes die Rede sey, wird aus zwey Stellen in Fredegar geschlossen[77]). Ich habe bisher schon öfter anzuführen Gelegenheit gehabt, dass das Wort Leudes keineswegs ausschliesslich auf ein Dienstgefolge gedeutet werden darf, und dass es keinenfalls in Fredegar diese Bedeutung haben kann. Ich habe mich zum näheren Nachweis auf das fünfte Capitel dieses Buches bezogen, und muss es auch hier. Aber ganz unabhängig von dieser Untersuchung ergiebt schon der innere Zusammenhang beyder Stellen, dass in denselben nicht von dem Aufgebot eines Dienstgefolges die Rede ist.

In beyden Fällen kam es darauf an, ein möglichst grosses Heer zu versammeln. Dagobert, der König von Auster, wollte nach dem Tod seines Vaters der ganzen Monarchie sich bemächtigen, seinen Bruder Charibert von der Thronfolge ausschliessen. Er zog sein ganzes Heer zusammen, und erliess an der Spitze desselben die Aufforderung an Neuster und Burgund, sich ihm anzuschliessen. Hier war er aber gewiss veranlasst, grosse Anstrengungen zu machen, da vorauszusehen war, dass sein Bruder Charibert den Ausschluss nicht ruhig sich würde gefallen lassen. Waren aber die Leudes, die er aufbot, nur seine Gefolgsleute, so war diess nichts Ausserordentliches. Das Krongut war in Auster keinenfalls so gross, als in Gallien; die Zahl der Leudes hätte nicht gross seyn können, jedenfalls geringer seyn müssen, als in Neuster; man hätte, wären sie allein heerbannpflichtig gewesen, die

75) So bey den Ost- und Westgothen und Vandalen, Sybel p. 237.; den Angelsachsen, Sybel l. c.; den Langobarden, Hegel, Städteverfassung I. 430.

76) Eichhorn R. G. §. 27. p. 196.

77) Fredeg. c. 56. universos leudes, quos regebat in Auster, in exercitu jubet promovere — und Fredeg. c. 87 jussu Sigiberti omnes Leudes Austrasiorum in exercitum gradiendum banniti sunt.

Gesammtheit derselben gewiss auch beym kleinsten Krieg aufgeboten. Ueberdiess sagt aber Fredegar: universos leudes quos regebat in Auster. Damit ist doch bestimmt angedeutet, dass leudes hier identisch mit Unterthanen ist; denn der deutsche König beherrschte ja nicht ein Dienstgefolge, eine Anzahl Krongutsbesitzer, sondern ein Volk.

In dem anderen Fall hatte Sigibert einen gefährlichen Aufstand in seinem eignen Land zu bekämpfen; Radulf Herzog von Thüringen hatte sich empört, und verweigerte den Gehorsam. Die Franken waren darüber so erbittert, dass Primaten und Heer durch Handschlag Radulf den Tod schworen. Diese Erbitterung brach hervor, als eine Heerabtheilung Radulfs unter Farus sich mit dem Frankenheer in einen Kampf einliess; was nicht erschlagen wurde, fiel in Sklaverei[78]. Sigibert zog nicht nur von jenseits des Rheines alle Streitkräfte zusammen[79], sondern er bot auch auf, was von Aquitanien zu Auster gehörte; denn Bobo dux Arvornus wohnte dem Feldzug gewiss mit dem Heer seiner Provinz bey. Wir dürfen aber mit um so grösserer Bestimmtheit annehmen, dass hier nicht bloss das Dienstgefolge aufgeboten wurde, als eine solche Empörung wohl einem feindlichen Einfall gleich zu achten war, und die grosse Bedeutung, die dem ganzen Feldzug beygelegt wurde, sich schon aus der Herbeyziehung der weit entfernten Auvergnaten ergiebt. Auch hier dürfen wir also voraussetzen, dass der Ausdruck Leudes eine ganz andere Bedeutung als die eines Dienstgefolges hat. Es erhellt diess aber mit Bestimmtheit aus der Stelle selbst. Ueber dem Rhein vereinigen sich alle gentes de universis pagis mit dem Heer; solche sind die Magancenses, die bey dem Sturm auf Radulfs Feste nicht ihre Pflicht thun. Also nicht das Dienstgefolge, die Gaueingesessenen, das eigentliche Volksheer wird aufgeboten; diess wird auch ausdrücklich gesagt; denn Aenovallaus comes Sogiontensis stürmt cum pagensibus suis. Die Lage des pagus Sugintensis ist freylich nicht mit Bestimmtheit ermittelt[80]; aber das scheint ausser Zweifel, dass er links des

78) Bey den innern Kriegen der Frankenkönige war es schon unter Chlodwigs Enkeln ganz ungewöhnlich, Gefangene zu machen. Wenigstens erwähnt es Gregor als etwas ausserordentliches Hist. IV. 50. VII. 1. Auch wurden solche Gefangene wieder befreyt, z. B. von Chilperich Greg. VI. 31.

79) Fredeg. c. 87. Rhenum transiens gentes undique de universis pagis regni sui ultra Rhenum cum ipso adunati.

80) Ruynart in der Note a zu dieser Stelle, Valesius Notitia Galliarum p. 537. und Eichhorn R. G. §. 82. p. 422. halten ihn für den Suntgau. Er wird noch zweymal in Fredegar erwähnt: c. 35 placitum inter Suentensem et Colerensem fitur, und c. 37. wo Theuderich dem Theudebert Sugintenses Campanenses und Turenses zurückgiebt. Am entschiedensten erklärt seine Lage ein Diplom Childerichs II. Bréquigny No. 150. (341.), wo es heisst: vel quicquid in Calvomontinsi Suetinsi, Salinsi Er lag also in der

Rheines und dem Elsass benachbart lag. Wir haben hier also einen austrasischen Grafen, der mit seinen pagenses zu Felde zieht, ein hinlänglicher Beweis, sollte ich denken, dass Fredegar unter den Leudes in dieser Stelle nicht ein Dienstgefolge versteht; denn dass pagenses die Bezeichnung aller freyen Einwohner eines Gaus ist, kann nicht bezweifelt werden [81]).

Die beyden Stellen Fredegars beweisen also überhaupt nichts für das Aufgebot eines Dienstgefolges; noch weniger aber berechtigen sie zur Annahme, dass in Auster immer nur von einem Aufgebot der Leudes die Rede ist; denn in allen anderen Stellen, in welchen ein Zusammenziehen austrasischer Heere erwähnt wird, finden sich andere Ausdrücke, und zwar dieselben, wie bey den neustrischen und burgundischen Armeen [82]).

Nicht anders verhält es sich mit der Annahme, dass die fränkischen Könige zu allen Zeiten freywilligen Zuzug von ihren deutschen Unterthanen gehabt hätten. Ueber das Princip lässt sich freylich nicht streiten; allerdings konnte es vorkommen, dass Männer aus solchen Gegenden, deren Bevölkerung nicht aufgeboten war, dem Krieg zuzogen; aber das muss ich in Abrede ziehen, dass die Könige von Auster auf diesen Zuzug ihre Heerverfassung gründeten. Die austrasischen Heere hätten grösstentheils aus Zuzug bestehen müssen, da, wie oben angedeutet, die Leudes in Auster keinenfalls hätten zahlreich seyn können. Auf freywilligen Zuzug warten, und die Zusammenziehung eines grösseren Heeres dem Zufall und guten Willen der Einzelnen überlassen, ist, glaube ich, gleichbedeutend. Das Anziehende des Kriegsdienstes auf eigne Kosten konnte in dieser Zeit, wo nicht mehr wie früher, die Erwerbung von Grundbesitz zu erwarten war, nur die Aussicht auf Beute seyn. Aber nicht jeder Feldzug gewährte gleichen Vortheil; Unternehmungen wie gegen die Sachsen, die Wenden und Radulf hätten ohne allen oder doch nur mit unbedeutendem Zuzug ausgeführt werden müssen, denn die Beute, die in dem armen Germanien zu finden war, bestand hauptsächlich in Vieh und Kriegsgefangenen; Gold, Silber und schöne Kleider, die dem Geschmack der Franken

Nähe des pagus Calvomontensis. Stellen, wo er später erwähnt wird, giebt Valesius l. c.

81) Greg. VII. 47. Sicharius dum natalis dominici sollemnia cum Austregisilo reliquisque pagensibus celebraret. VIII. 18. Winthrio dux a pagensibus suis pulsus — sed postea pacato populo ducatum recepit. Fredegar c. 43. Herponem — ducem instituit, qui dum pacem in ipso pago vehementer arripuisset sectari, — ab ipsis pagensibus — interficitur. Marc. I. 40. omnes pagenses tuos tam Francos, Romanos vel reliqua natione degentibus.

82) Fredeg. c. 20. Theudericus et Theudebertus contra Chlotarium movent exercitum. c. 68. Dagobertus — jubet de universo regno Austrasiorum movere exercitum. — S. noch c. 21. 37. 38. 40. 41. 74. Dasselbe findet sich bey Gregor, z. B. VI. 4. IX. 12. X. 3.

mehr zusagten [83]), waren dort nicht zu finden. An und für sich wäre also der Zuzug eine sehr zweifelhafte Einrichtung gewesen. Mit Sicherheit aber darf man annehmen, dass, wäre das Heer zum grösseren Theil aus Zuzug bestanden, die Könige die Gelegenheit zur Plünderung nicht zu beschränken, sondern zu vermehren gesucht hätten. Lag es doch in ihrem eignen Interesse, dass die freywillig sich Anschliessenden für die grossen Ausgaben und die Gefahren des Feldzugs auf irgend eine Weise entschädigt wurden. Sie mussten die Plünderungen befördern oder durften sie doch nicht hindern, nicht nur der augenblicklich Anwesenden wegen, sondern noch mehr in Aussicht auf künftige Fälle, damit die Lust sich ihnen anzuschliessen immer rege erhalten werde. Allein gerade das Gegentheil geschieht. Im Krieg gegen Chilperich hatte Sigibert überrheinische gentes bis in die Nähe von Paris geführt. Ehe es zur Schlacht kam, wurde Friede geschlossen; die gentes aber fingen zu plündern an, brannten die Dörfer nieder, und machten Gefangene. Sigibert wollte dagegen einschreiten, konnte aber ihrer Wuth nicht Herr werden; er wartete, bis er sie in ihr Land zurückgeführt hatte, und liess hier viele von ihnen steinigen. Und gleichwohl zieht er das Jahr darauf mit denselben gentes wieder zu Feld [84]). Wären sie Zuzug gewesen, so wäre es ihm wohl nicht so leicht geworden, sie schon ein Jahr, nachdem er ihnen die Plünderung verboten, nachdem er viele von ihnen hat tödten lassen, wieder zu versammeln. Eine solche Behandlung hätte den Zuzug in demselben Grade abschrecken müssen, als sie das Ansehen des Königs bey solchen erhöhte, die ihm folgen mussten, die er aufbieten konnte. Auch diese gentes waren von Sigibert in Folge ihrer Heerpflicht aufgeboten; es folgt diess nicht sowohl aus dem Verbot der Plünderung, als aus dem Ausdruck: gentes illas commovet. Eichhorn will gerade in dem commovere den Beweis gefunden haben, dass von freywilliger Heerfolge die Rede sey; sonst soll es jubere, praecipere, bannire heissen [85]). Diese Behauptung muss gerade in ihr Gegentheil umgekehrt werden. Commovere ist der allgemeine Ausdruck bei Gregor für Zusammenziehung des Heeres auch in Neuster und den aquitanischen Provinzen [86]), also da, wo selbst Eichhorn die Heere nur aus Aufgebotenen bestehen lässt. Dass damit ein ganz bestimmter Befehl gemeint sey, nicht bloss eine Aufforderung zu freywilliger Folge, lässt sich nicht bezweifeln. Guntrams Heer, das gegen Gundovald zieht, bestand doch gewiss aus Heer-

[83]) Gregor III. 11. Vitae patrum VIII. 11. Sie stellten desshalb hauptsächlich den Kirchengefässen nach. Gregor III. 10. IV. 48. VI. 31. VIII. 30.

[84]) Gregor IV. 50. 51.

[85]) R. G. §. 27. Note c.

[86]) Greg. IV. 30. Sigibertus Arvernos commoveri praecepit. — VII. 12. commoti Biturici contra eos. — VII. 13. exercitum contra Pictavos commovit,

pflichtigen [87]), und doch heisst es davon: commotis gentibus regni sui [88]). Ebenso heisst es von dem Heer, mit dem der Herzog Berulf sich den Einwohnern von Bourges entgegenstellt, exercitum commovet, und doch wurden diejenigen, die nicht mit diesem Heer zogen, in den Heerbann verfällt [89]). Derselbe Ausdruck ist von den 300 Männern gebraucht, die der Graf von Chateau-Dun dem Claudius zu seiner Unternehmung gegen Eberulf beygiebt [90]). Endlich findet er sich gewiss in der Bedeutung von bestimmtem Befehl von Childebert hinsichtlich seiner nach Italien ziehenden Herzoge [91]), und von Guntram hinsichtlich dreyer Bischöfe, die zur Taufe des kleinen Chlotar nach Paris abgeordnet werden [92]). Dass dieser Ausdruck ein wirkliches Aufgebot bedeute, lässt sich also nicht bezweifeln; dabey ist er bey Gregor sehr häufig zu finden [93]), während mir auch nicht eine Stelle bekannt ist, in welcher Gregor sich des Ausdrucks bannire bedient. Andere Worte sind entweder mit commovere gleichbedeutend oder in Verbindung mit demselben gesetzt. So finden wir praecipere fast immer in Verbindung mit commovere: commoveri praecepit [94]), womit zunächst wohl gemeint ist, dass der Auftrag zur Aufbietung des Heeres an die Gauvorsteher ergieng; nur einmal steht es für das unmittelbare Aufgebot [95]). Auch jubere ist in derselben Bedeutung wie praecipere mit commovere verbunden: commoveri jubet [96]), und findet sich nur zweymal für unmittelbares Aufgebot [97]). Andere Ausdrücke sind noch colligere [98]), congregare, assumere [99]). Das öfter vorkommende dirigere bedeu-

ut scilicet ab una parte Turonici ab alia Biturici commoti cuncta vastarent. — VIII. 30. Nicetius cum Arvernis in hac expeditione commotus. Vgl. noch Gregor IV. 42. 51. V. 14. VI. 12. etc.

[87]) Der beste Beweis dafür ist, dass diejenigen, die den Zug nicht mitmachten, in den Heerbann verfällt wurden. Greg. VII. 41.

[88]) Gregor VII. 24. Vgl. auch Greg. VII. 26. 34. und Gloria Mart. 105. 840.

[89]) Gregor VI. 12.

[90]) Gregor VII. 29.

[91]) Gregor IX. 25.

[92]) Gregor X. 28.

[93]) Ich habe ihn vom zweyten bis zehnten Buch nicht weniger als acht und dreyssigmal von der Zusammenziehung des Heeres gebraucht gefunden.

[94]) Gregor IV. 30. VI. 42. VIII. 30. X. 9.

[95]) Gregor X. 9. Fredegund — Baiocassinos Saxones in solatium Warochi abire praecepit.

[96]) Gregor III. 14. IX. 18. X. 3.

[97]) Gregor II. 27. Chlodwig — jussit omnem — venire phalangem. V. 27. Turonici in Britanniam ex jussu Chilperici abierunt.

[98]) Gregor IV. 46. V. 3. VII. 9. IX. 9. und 12. X. 5.

[99]) Beyde nur in einer Stelle Gregor V. 13. und VI. 26.

tet die einem schon versammelten Heer gegebene Richtung [100]), ebenso destinare [101]).

Auch in Fredegar ist commovere die gewöhnliche Bezeichnung der Heervereinigung in den drey Reichen [102]); daneben finden wir bannire, aber nur zweymal [103]), praecipere nur in Verbindung mit movere und bannire [104]), jubere nur in Verbindung mit movere [105]); ausserdem noch attrahere [106]), adunare [107]), colligere [108]), dirigere, letzteres in derselben Bedeutung wie in Gregor [109]). Endlich ist commovere eine gewöhnliche Bezeichnung in den Continuatoren Fredegars [110]) und selbst noch in späteren Quellen [111]), wo die allgemeine Heerpflicht von jedermann zugestanden ist.

Ich habe nun wohl zur Genüge gezeigt, dass man aus dem Wort commovere nicht auf freywilligen Zuzug schliessen darf. Eben dass von den austrasischen gentes derselbe Ausdruck gebraucht ist, wie von den Heeren, die unzweifelhaft durch ein Aufgebot versammelt wurden [112]), lässt schliessen, dass es eine ständige Verpflichtung war, die sie dem König zuführte. Von der Befugniss, sie aufzubieten, wurde freylich nur selten Gebrauch gemacht. Ausser den Fällen bey Gregor finde ich ihre Herbeyziehung nach Gallien in dieser Zeit nur noch dreymal erwähnt [113]). Es mag diess darin seinen Grund haben, dass der Schauplatz der gallischen Kriege für sie zu ferne lag, von ihrer Verwendung in Deutschland aber weder Gregor noch Fredegar weiteren Aufschluss geben. Aber man griff nach ihnen wohl auch desshalb nur in der äussersten Noth, weil bey ihnen die Ungebundenheit grösser

100) Gregor III. 3. und 4. IV. 20. und 30. V. 14. VI. 42. VII. 5. VIII. 18. IX. 20. 25. und 31.

101) Gregor VIII. 28. IX. 31.

102) Fredeg. c. 17. 20. 27. 37. 40. 68. 78.

103) C. 73. von Burgund und c. 87. von Auster.

104) C. 38. und c. 73.

105) C. 56. 68. 78.

106) C. 40.

107) C. 38. 87.

108) C. 55. 87. 90.

109) C. 10. 21. 25.

110) z. B. c. 97. 100. 107. 110. 112. 130. 132.

111) z. B. Annales Petav. aõ 776. Pertz I. 16. Annal. Laur. aõ. 791. Pertz I. 34. Chron. Moissiae. c. 26. Pertz I. 307. Astronomus c. 18. Pertz II. 615. Gesta abbat. Fontanell. c. 12. Pertz II. 285.

112) Auch Guntram bietet die gentes seines Reichs auf: commotis gentibus regni sui Greg. VII. 24. VIII. 30.

113) Nämlich Fredeg. c. 38. 40. und 87. Auch hier sind die Ausdrücke dieselben, wie bey der Vereinigung anderer Heere. Aus der späteren Zeit erzählen die Mirac. S. Benedicti 21. März 10. 309. ein Herbeyziehen der

war, als bey den gallischen Heeren, und die Erhaltung der Mannszucht grösseren Schwierigkeiten unterlag[114]). Soviel geht indess aus dem Bisherigen mit Bestimmtheit hervor, dass der Zuzug nicht die Grundlage der austrasischen Heere bildete.

Ebenso wenig bestätigt sich der dritte Satz, dass die Frankenkönige öfter sehr bestimmt als Heerführer erscheinen, die nur durch freywilligen Gehorsam Gewalt haben.

Es soll sich diess aus dem Verfahren der Franken im Sachsenkrieg und dem Einschreiten Sigiberts gegen die überrheinischen Völker ergeben. Man kann den Satz zugeben, ohne die Folgerungen, die daraus gezogen werden sollen. Im Sachsenkrieg widersetzt sich das Heer dem Rückzug des Königs und zwingt ihn zur Schlacht[115]). Folgt denn aber daraus, dass die Krieger dieses Heeres nur freywillig in den Krieg gezogen waren? Auch bey solchen Heeren, die aus Gallien gezogen sind, also nach der gewöhnlichen Annahme grösstentheils aus Leudes hätten bestehen müssen, kommen ähnliche Widersetzlichkeiten vor. In Childeberts Heer in der Champagne brach ein auf Vertreibung des Bischofs Egidius gerichteter Aufstand aus, wobey das Zelt des Königs, wie im Sachsenkrieg, von der drohenden Menge umgeben wurde[116]). Das Heer des Burgunderkönigs Theoderich II. brach in offene Meuterei aus, um den Beginn des Kampfes zu verhindern; hier wurde das Königszelt mit Schwertern durchstochen und der Major domus Protadius erschlagen[117]). Die Widersetzlichkeit der Franken im Sachsenkrieg hatte aber noch eine besondere Veranlassung. So wenig die einzelnen Theile des Frankenreichs unter sich zusammenhingen, so selbstständig die Stellung einzelner Stämme, der Sachsen, Thüringer, Alemannen war, so wenig wollten die Franken zugeben, dass ein mit ihrem Reich vereinigter Landstrich, selbst wenn er nur in einer Scheinabhängigkeit stand, von demselben getrennt würde. Mit grosser Wuth stürzt sich das Heer auf Radulf, der sich unabhängig erklärt hat[118]). Die erbitterten Kriege gegen die Britannen, gegen die Waskonen, später gegen Aquitanien, Alemannien, Bayern, legen Zeugniss davon ab. Es findet sich aber diese Richtung wiederholt in der Stellung der drey Reiche zu einander,

Transrhenani, nämlich der Sachsen, Thüringer, Alemannen und Bayern, durch Ludwig den Frommen nach Aquitanien im Krieg gegen seine Söhne. Sie plünderten gerade wie die gentes bey Gregor.

114) Löbell Gregor p. 211. „Die Deutschen zu Feldzügen versammelt waren am meisten der alten Unabhängigkeit eingedenk, und versagten zuweilen den Gehorsam."

115) Gregor IV. 14.

116) Gregor VI. 31.

117) Fredegar c. 27.

118) Fredegar c. 87.

in welche die fränkische Monarchie zerfällt. Sigibert will an Chilperich die ihm abgenommenen Städte zurückgeben, wird aber daran von den Seinigen verhindert[119]). Der Hauptgrund des Aufstandes in Childeberts Heer ist die Beschuldigung gegen Egidius und andere Vornehme, dass sie Stücke des Reiches preisgeben wollten[120]). Die Austrasier ruhen nicht, bis die von Childebert mit Burgund vereinigten Theile ihres Landes zurückgegeben sind[121]). Offenbar hatte die Widersetzlichkeit der Franken gegen Chlotar denselben Grund; sie waren über den Abfall der Sachsen erbittert und wollten sie um jeden Preis züchtigen.

Auch das Verfahren Sigiberts gegen die rheinischen Franken beweist nicht, dass der König nur durch freywilligen Gehorsam Gewalt hatte. Es ist schon oben weitläufig erörtert, dass diese gentes, die bey Paris plündern, nicht Zuzug waren, sondern eine bestimmte Verpflichtung, Heerdienst zu leisten, gehabt haben müssen. Daraus, dass sie sich die Plünderung nicht wollten wehren lassen und dass Sigibert sie zu beschwichtigen sucht, lässt sich gar kein Schluss ziehen, denn dieselbe Erscheinung wiederholt sich bey allen fränkischen Heeren, auch solchen, die man mit Eichhorn als ganz aus Leudes bestehend ansehen müsste. Nach Gregors Schilderung müssen die Verwüstungen, die Chilperichs Heer noch dazu im eignen Land in Touraine anrichtet, viel ärger gewesen seyn, als die der gentes bey Paris[122]). Aehnliche Gräuel lässt sich Guntrams Heer auf dem Zug gegen Septimanien, zum Theil auch im eignen Land, zu Schulden kommen, und die Heerführer erklären dem König geradezu, die Aufrechthaltung der Mannszucht sei unmöglich, wenn es an's Plündern gehe[123]). Diese Erscheinung wiederholt sich so oft und in

119) Gregor IV. 52.

120) Gregor VI. 31. minor populus — vociferari coepit —: Tollantur a facie regis, qui regnum ejus venundant, civitates illius dominationi alterius subdunt, populum ipsius principis alterius ditionibus tradunt.

121) Fredegar c. 37. 53. 76.

122) Gregor VI. 31. Duces — ad civitatem (Bituricam) pervenerunt, cuncta diripientes et devastantes, talisque depopulatio inibi acta est, qualis nec antiquitus est audita fuisse, ut nec domus remaneret, nec vinea, nec arbores, sed cuncta succiderent, incenderent, debellarent. Nam et ab ecclesiis auferentes sacra ministeria ipsas incendio concremabant. — Ingressus exercitus Desiderii per Turonicum, incendia praedas et homicidia tanta fecerunt, sicut solet contra inimicos fieri, et captivos abduxerunt. Dann heisst es: Chilpericus rex, cum exercitum suum a praedis arcere non posset, Rotomagensem comitem gladio trucidavit.

123) Gregor VIII. 30. Die duces sagen zum König Guntram, der ihnen Vorwürfe macht: Nullus regem metuit, nullus ducem, nullus comitem reveretur, et si fortassis alicui ista displicent, et ea — emendare conatur, sta-

so verschiedenen Theilen des Landes [124]), dass aus ihr auf die Heerverfassung gar kein Schluss gezogen werden kann. Das Besänftigen einer erbitterten Menge aber findet sich nicht nur bey Heerzügen, sondern auch zu Hause, im Frieden [125]), und doch hat noch niemand behauptet, dass der fränkische König auch im Frieden nur durch freywilligen Gehorsam Gewalt über seine Unterthanen hatte.

An und für sich lässt sich also die Ansicht, dass die austrasischen Heere hauptsächlich aus Zuzug bestanden seyen, aus den Quellen nicht begründen. Am wenigsten befriedigt dabey der Versuch, den Uebergang von der älteren auf dem Zuzug ruhenden Heerverfassung in den carolingischen Heerbann zu erklären. Nach Eichhorn bildete sich nämlich durch die zahlreichen Kriege Karl Martells und die Verfassungsveränderungen unter Pipin aus der mannitio eine bannitio aus [126]). Hiernach wäre also die mannitio die Aufforderung zum Zuzug, die bannitio der förmliche Befehl, das Aufgebot, gewesen [127]). Diese Ansicht beruht auf einem völligen Verkennen der Bedeutung der mannitio. Wir finden dieselbe ausserdem in zwey Fällen: bey Vorladungen vor das Volksgericht, wo ihre Nichtbeachtung mit einer Strafe von 15 Sol. geahndet wurde [128]), und bey Vorladungen vor das Königsgericht, wo das Nicht-

tim seditio in populo, statim tumultus exoritur, et in tantum unusquisque contra Seniorem saeva intentione grassatur, ut vix se credat evadere, si tandem silere nequiverit.

124) Das Heer Chlotars I. plünderte im eignen Land alles rein aus, sowie es die Somme überschritten hat. Medardi II. 8. Juni 7. 80. Dasselbe geschah zu Ende des siebenten Jahrhunderts in einer Fehde zwischen Austrasien und Burgund. Salabergae 22. September 13. 525. Das Heer Ebroins plünderte selbst den königlichen Schatz. Leodegarii I. 2. Oktober 25. 469. Auch bey solchen Heeren, die fast ganz aus Romanen bestanden, findet sich dasselbe, z. B. Gregor VIII. 30. Die Arverni unter dem dux Nicetius verschafften sich auf ihrem Rückweg hinterlistiger Weise Eingang in eine Stadt, machten alle Einwohner zu Gefangenen und plünderten alles aus. Man kann also die Plünderungen nicht bloss auf die fränkische Barbarei schieben.

125) Ein merkwürdiges Beyspiel erzählt Gregor Vitae patrum VI. 2. 1170. Gallus, der bey Theuderich in Cöln lebte, hatte ein Götzenbild verbrannt, und sich vor der wüthenden Menge in den königlichen Pallast geflüchtet. Verum postquam rex, quae acta fuerant, paganis minantibus recognovit blandis eos sermonibus lenivit, et sic eorum furorem improbum mitigavit.

126) Eichhorn R. G. §. 133. p. 499. Schon Stenzel p. 317. spricht sich dagegen aus.

127) Dass unter den Merovingern ein wirkliches Aufgebot mit Bann vorkam, ist gewiss. S. Greg. V. 27. VII. 42.

128) Sal. 1. 1.

erscheinen die Aechtung zur Folge hatte [129]). Sie unterschied sich von der späteren bannitio nur darin, dass sie von den Partheien selbst ausgieng, während die letztere Sache des Richters war. Wie soll sich nun aber eine Anwendung dieser Einrichtung auf den Zuzug erklären lassen? War die mannitio zum Zuzug der gerichtlichen nachgebildet [130]), so musste ihre Nichtbefolgung mit einer Strafe belegt seyn. Wer aber bey Strafe zum Zuzug aufgefordert wird, ist gewiss kein Freywilliger. Uebrigens wird man in den Quellen vergeblich nach einem Fall suchen, wo die Aufforderung zum Heerzug als mannitio bezeichnet wird.

Aber wir finden nicht nur keine Bestätigung des sogenannten Zuzugs in den Quellen, die ganze Darstellung von dem Verhältniss der Leudes zur Heerverfassung widerspricht dem anderweits bekannten Zustand des Frankenreichs seit dem sechsten Jahrhundert. Beruhte die Entstehung des Frankenvolks auf der Gefolgschaft, war diese das Princip der Entstehung des Bundes [131]), so war durch die Einführung des Leudeswesens eine grosse Veränderung in der ursprünglichen Grundlage vor sich gegangen; es konnte das letztere nur eine verkümmerte Fortsetzung der alten ganze Stämme umfassenden Gefolgschaft seyn. Die Gefolgschaft umfasste alle Glieder des Stammes; diesem konnte niemand angehören, der nicht im Dienstverband stand. Neben den Leudes dagegen findet sich eine Anzahl ihnen gleichberechtigter Stammgenossen, die nicht im Gefolgeverband stehen, nicht dienstpflichtig sind, zum Heer nur freywilligen Zuzug leisten. Wie soll sich diese Veränderung erklären? Wie kommt es, dass das Princip der Vereinigung des Frankenbundes aufgegeben, eine Einrichtung an ihre Stelle gesetzt ist, wo der König, der Würde eines Gefolgsherrn über den ganzen Stamm entkleidet, darauf angewiesen ist, sich durch eigne Anstrengungen, durch Gewinnung von Anhängern ein Heer zu schaffen? Eichhorn erklärt diess aus der Verschiedenheit der Niederlassung [132]). Wo sich der Franke aus eignem Recht niederliess, wo also eine Landtheilung vorgenommen wurde, da löste sich die alte Gefolgschaft auf. Die Abentheurer, aus denen sie zusammengesetzt war, wurden wieder zum Volk, nachdem sie das Ziel ihrer Wünsche, das ersehnte Landstück, erhalten. Mit dem Gewonnenen zufrieden, überliessen sie die Führung auswärtiger Kriege, den Ruhm und die Gefahr der Schlachten, die lockende Beute, anderen Abentheurern, die nicht so glücklich gewesen waren, eine terra Salica oder hereditas aviatica zu erhalten, und sich daher mit Krongut begnügen mussten, und der Eintritt in die Gefolgschaft wurde wieder freywillig.

129) Sal. 56.

130) Wie Eichhorn §. 133. Note c. selbst annimmt.

131) Eichhorn R. G. §. 21a.

132) Eichhorn R. G. §. 25a. 26. 27.

Seit Chlodwig aber wurde keine Landtheilung mehr vorgenommen; wer in den neuerworbenen gallischen Provinzen Land erwerben wollte, konnte nur auf Krongut sich niederlassen. Hier war also der Eintritt in die Gefolgschaft die Bedingung alles deutschen Grundbesitzes, hier wurde die Gefolgschaft wieder eine alle Stammgenossen umfassende Einrichtung. Daraus erklärt sich dann, dass die Heerverfassung eine andere war in Auster, eine andere im übrigen Frankenreich, dass in dem letzteren alle Deutsche, in dem ersteren nur die Leudes heerbannpflichtig waren, dass sich nur in Auster Deutsche finden, deren ganze Verpflichtung ausser der Landwehr in freywilligem Zuzug besteht. Und doch bestätigt sich bey einer näheren Betrachtung der Heere in den drey Reichen Neuster, Burgund und Auster diese dem äusseren Anschein nach so folgenrichtige Entwicklung nicht im mindesten.

Es ist bereits oben Buch II. Note 140 nachgewiesen, dass die von Eichhorn versuchte Abgränzung zwischen Auster und Neuster sich nicht bestätigt. Zu Neuster gehörte fast das ganze altsalische Frankenland, ein Land, das längst vor Chlodwig in den Händen der Franken war, wo sich also nach Eichhorn die Deutschen aus eignem Recht niedergelassen hatten, und also nicht jeder Franke als Leudes behandelt werden konnte. Auch in Neuster hätte es daher eine Anzahl von Deutschen geben müssen, die ganz in denselben Verhältnissen gestanden wären, welche Eichhorn den Deutschen Austrasiens zuschreibt.

Bey den Burgundern wurde doch gewiss eine Landtheilung vorgenommen; zwar kannten auch sie die Verleihung von Krongut an Unterthanen [133]), aber der grösste Theil der Deutschen sass doch auf den durch die Landtheilung erworbenen Grundstücken. Wenn also die Burgunder in gleiche Heerpflicht mit den Franken getreten seyn sollen [134]), so war der grösste Theil derselben dienstfrey, und war die Heerbannpflicht nur auf die Besitzer von Krongut beschränkt.

Es zeigt sich also bey consequenter Ausbildung des Eichhornischen Systems, dass die Verschiedenheit der Heerverfassung von Auster und den beyden andern Reichen, auf die er so grosses Gewicht legt, in der That gar nicht vorhanden seyn konnte. Es ergiebt sich diess aber auch noch aus einem anderen Umstand. Bestand diese Verschiedenheit der Heerverfassung wirklich, so musste das austrasische Heer das schwächste der drey Reiche seyn. Ausser den durch Burgund abgeschnittenen aquitanischen Provinzen gehörte zu Auster von den seit Chlodwig eroberten Landstrichen nur die Champagne, kaum der zehnte Theil des übrigen Auster; alles übrige war schon vor Chlodwig von den Deutschen besetzt. Im Verhältniss zur übrigen Bevölkerung konnte hier also die Zahl der Leudes nicht bedeutend seyn. Auf den

133) Burgund. I. 3. und Add. II. 13.

134) Eichhorn R. G. §. 25a. p. 170.

Heerbannpflichtigen aber nicht auf dem Zuzug beruhte die Sicherheit des Staates. Kam ja doch einmal der Fall vor, dass ein austrasisches Heer aus Hass gegen seinen König sich absichtlich schlagen liess [135]). Wie ist es denkbar, dass bey einer solchen Stimmung des Volkes, die öfter wiederkehrte [136]), überhaupt noch Freywillige sich stellten? Die Grösse der austrasischen Heere wäre dann bloss dem Zufall überlassen gewesen, während ein blosses Durchlesen von Gregor und Fredegar uns die Ueberzeugung verschafft, dass die austrasischen Heere immer die stärksten sind [137]).

Wo wir also auch hinblicken, in der Stellung der Provincialen zu den Franken, in den Ausdrücken der Quellen, in dem Verhältniss der drey Heere zu einander, überall finden wir nicht den Zuzug, sondern die gleiche Dienstpflicht aller freyen Unterthanen als Grundlage der Heerverfassung. Es soll diess noch durch einige in den Schriftstellern erwähnte Fälle unterstützt werden, die freylich nicht so zahlreich sind, als diejenigen, welche sich für die Dienstpflicht der Romanen anführen lassen. Die Zusammenziehung der austrasischen Heere wird in Gregor immer mit denselben Worten bezeichnet, wie die des burgundischen oder neustrischen [138]); von einem Zuzug trifft man keine Spur; dasselbe findet sich in Fredegar [139]). Wir dürfen aber darauf um so mehr Gewicht legen, als eine Verschiedenheit in der Zusammensetzung unzweifelhaft eine Verschiedenheit der Bezeichnung zur Folge gehabt hätte. Bey dem Aufstand in Childeberts Heer wird minor populus erwähnt [140]). Man könnte meinen, es sey diess nur der Gegensatz von duces, also etwa „gemeine Soldaten.“ Da aber in anderen Stellen die minores den robustiores entgegengesetzt sind [141]), so wird man um so mehr gemeine Leute darin zu sehen haben, als Gregor ausdrücklich bemerkt, dass sie keine Pferde hatten. Die Anwesenheit solcher minores in Childeberts Heer lässt

135) Fredegar c. 68.

136) z. B. in den Kriegen Theuderichs und Theudeberts, Chlotar II. und Brunhildens.

137) Nach Fredeg. c. 76. erhält Chlodwig II. Neuster und Burgund, Sigibert II. Auster: eo quod et de populo et de spatio terrae esset coaequans. Diese Stelle widerlegt mit Bestimmtheit die Annahme von Fauriel II. 174., dass die drey Reiche an Umfang und Ausdehnung sich gleich gewesen seyen.

138) S. oben Note 82., dann Gregor III. 14. und 28. VI. 40 und 42. X. 25.

139) S. oben Note 82.

140) Gregor VI. 31. s. oben Note 120.

141) Gregor VII. 35. relictis plaustris ac diversis impedimentis cum populo minore robustiores viri ipsum insequi destinant. X. 9. transeuntibus amnem robustioribus inferiores et pauperes, qui cum his erant, transire non potuerunt.

sich aber nur durch Annahme der allgemeinen Heerpflicht erklären; Leudes können damit nicht gemeint sein; denn diese hätten ihrer ganzen Stellung nach in hohem Ansehen stehen müssen; freywilligen Zuzug aber leisteten minores bey der Kostspieligkeit des Kriegsdienstes gewiss nicht. Dass auch die rechts des Rheines wohnenden nicht-fränkischen Deutschen eine bestimmte Verpflichtung gegen den austrasischen König hatten, ergiebt sich aus der Bedingung, welche Mummolus den in Gallien eingefallenen Sachsen setzt, nämlich ad solatium Francorum zurückzukehren [142]), womit doch unmöglich gemeint seyn kann, dass sie sich dem Heer anzuschliessen hatten, wenn es ihnen beliebte. Im Jahre 604. liess Chlotar II. ein grosses Heer unter Merovech und Landerich einen Einfall in Theodeberts Reich machen [143]). Nun war aber damals sein Reich auf zwölf Gaue am Meer, und zwar fast bloss das altsalische Land beschränkt. Das grosse Heer, das aus dieser Gegend gezogen wird, kann daher nicht aus Dienstgefolge bestanden haben, es muss durch ein allgemeines Aufgebot versammelt worden seyn. Das ripuarische Gesetz endlich spricht dem König ganz allgemein das Recht zu, in den Krieg zu bannen [144]); in dem si quis kann gewiss niemand eine Beschränkung auf ein Dienstgefolge finden. Diese Stelle beweist, wenn auch nicht für die älteste Zeit, doch für den Anfang des siebenten Jahrhunderts die allgemeine Dienstpflicht in Austrasien, die sich demnach nicht, wie Eichhorn annimmt, erst in der Mitte des achten Jahrhunderts ausbilden konnte.

Nachdem in dieser Weise das Recht des Königs zum Aufgebot der freyen Unterthanen ohne Unterschied der Nationalität hergestellt ist, bleibt noch übrig, den Umfang dieses Rechtes zu untersuchen, ob eine Beschränkung nach der Zeit, dem Zweck des Kriegszuges oder der geographischen Lage eintrat. Hier will Waitz, der die allgemeine Dienstpflicht der Franken wie Romanen nicht in Abrede stellt, zwischen Vertheidigungs- und Eroberungskriegen und den inneren Fehden der fränkischen Könige unterscheiden; zu den letzteren soll ein Aufgebot des Volks das heisst der gewöhnlichen Heerpflichtigen schon wegen der Sitte und der Abneigung gegen Bürgerkriege nicht möglich gewesen, sie sollen hauptsächlich mit abhängigen Leuten und Leudes geführt worden seyn [145]). Hier ist zu untersuchen, ob sich ein solcher Unterschied nachweisen lässt, ob neben den aus den freyen Volksgenossen gebildeten Heeren

142) Gregor IV. 43. oben Cap. 1. Note 10. Eichhorn meint R. G. §. 22. p. 142., die Sachsen hätten den nördlichen Theil Thüringens vielleicht unter der Verpflichtung zur Heerfolge von den Franken erhalten. Damit kann doch unmöglich der Fall der Landesvertheidigung, freywilliger Zuzug oder freywilliger Eintritt in das Dienstgefolge gemeint seyn.

143) Fredegar c. 26.

144) Rip. 65. 1. oben Note 2.

145) V. G. II, 479. flg.

auch solche gefunden werden, die nicht auf Grund des allgemeinen Unterthanenverbandes, sondern der besonderen gegen den König eingegangenen Verpflichtung aufgeboten sind. Da in den gesetzlichen Bestimmungen hiezu gar kein Anhaltspunkt geboten ist, so müssen die Nachrichten der Schriftsteller darüber entscheiden. In grösserem Umfang treten innere Fehden in zwey Perioden hervor, unter den Söhnen Chlotars I. und in dem Kampf der Austrasier und Neustrier, der mit dem Sieg der carolingischen Familie endigt. Am umfangreichsten sind sie zu Ende des sechsten Jahrhunderts, wo kaum ein Jahr ohne inneren Krieg vergeht, wobei auch die Art der Kriegführung durch die genaueren Nachrichten Gregors uns näher bekannt ist. Hier wird aber von der Zusammenziehung der zu innern Kriegen verwendeten Heere nicht nur in denselben Ausdrücken gesprochen, wie von den zu andern Feldzügen aufgebotenen, sondern es werden auch die einzelnen Landestheile genannt, aus welchen solche Heere gezogen sind [146]). Dasselbe findet sich in Fredegar [147]). Daraus darf mit Bestimmtheit gefolgert werden, dass zwischen dem Aufgebot zu Fehden der einzelnen fränkischen Reiche unter einander und zur Bekämpfung nicht-fränkischer Feinde nicht unterschieden wurde; denn wollte man die nach den Gauen Benannten nicht für die Gaueingesessenen, also die durch den allgemeinen Heerbann Aufgebotenen halten, so stünde man auf demselben Punkt wie Eichhorn, der in den mit dem Namen der Stadtcomitate Bezeichneten bloss die hier ansässigen Franken also die Leudes sehen will, eine Ansicht, deren Unhaltbarkeit schon oben dargethan ist. Dass übrigens für innere Fehden nicht nur rechtlich, sondern auch factisch das allgemeine Aufgebot in Anspruch genommen wurde, ergiebt sich mit Bestimmtheit aus einem bey Gregor erzählten Fall, wonach bey einer Fehde zwischen Guntram und Chilperich alle diejenigen, welche dem Feldzug nicht beygewohnt hatten, in Strafe verfielen [148]). Wir haben also in den Quellen gar keinen Anhaltspunkt, dass zu inneren Fehden andere, als die gewöhnlichen Volksheere, dass hiezu besonders die Krongutsbesitzer verwendet worden. Noch weniger kann ich mich mit der Annahme vereinigen, dass solche Züge besonders mit

[146]) Es war gewiss eine innere Fehde, wenn Sigibert seinem Bruder die Stadt Arles zu entreissen suchte; hiezu bietet er die Arverni auf. Gregor IV. 30. Zum Zug gegen Chilperich verwendet Sigibert zweymal die gentes ultra Rhenum, dann die Turonici und Dunenses. Gregor IV. 50. Tours wird auf Chilperichs Befehl von Roccolenus cum Cenomannicis überfallen. Gregor V. 1. Zur Belagerung von Avignon verwendet Guntram-Boso die Arverni und Vellavi, Greg. VI. 26., und Berulf zieht mit Turonern, Pictavern, Andegaven und Namneten gegen Berry. Greg. VI. 31.

[147]) Nach Fredeg. c. 26. macht Chlotar einen Einfall in Auster mit einem grossen Heer. S. oben Note 143. Andere Fälle s. Fred. c. 27. und 37.

[148]) Gregor IV. 12.

den hörigen Dienern der Könige, den bewaffneten Dienern der Grafen und den Wachen unternommen wurden [149]). Es ist diess eine Vermuthung, die keinen bestimmten Nachweis für sich, wohl aber den Umstand gegen sich hat, dass den germanischen Institutionen jede Art des stehenden Heeres so ganz fern lag. Wären namentlich die letzteren, wie Waitz behauptet, eine in Sold genommene Truppe gewesen, die auch zum Kriegsdienst verwendet wurde, so hätten wir schon ein vollständiges stehendes Heer, denn in einem Fall werden nur in der Auvergne 4000 solcher Männer erwähnt [150]). Allein es ist schon oben Buch III. cap. 1. Note 133. und 134. nachgewiesen, dass die Verpflichtung zum Wachdienst wie unter den Carolingern, so auch in dieser Zeit eine allen Gaueingesessenen obliegende Verbindlichkeit war. Ueber die Verwendung der unfreyen Diener des Königs und der Diener der Grafen geben unsere Quellen weder bezüglich innerer noch äusserer Kriege den mindesten Aufschluss. Es scheint mir daher nicht nachweisbar, dass nach dem Zweck des Kriegszugs ein Unterschied in der Art des Aufgebotes gemacht wurde.

Dagegen wird man annehmen dürfen, dass sich durch Gewohnheit das Recht des Aufgebotes auf ein einmaliges im Jahr beschränkte, den Fall eines feindlichen Angriffs ausgenommen [151]). Es hängt diess mit der Verbindung der Heerversammlung mit dem Märzfeld zusammen, eine Einrichtung, auf die ich hier nicht näher eingehen kann.

Eine andere durch Gewohnheit eingeführte Beschränkung war durch die geographische Lage veranlasst. Wäre das Frankenreich auf einen kleineren Raum beschränkt, in sich nicht getheilt gewesen, so würde die allgemeine Heerpflicht bey jedem Feldzug wohl auch in Anspruch genommen worden seyn; diess war aber schon der räumlichen Ausdehnung wegen nicht möglich. Ein Zug der Auvergnaten oder Tolosaner nach Sachsen, der Alemannen oder Thüringer nach Spanien hätte bey der grossen Entfernung und der Langsamkeit des Heerzugs mehr als ein Jahr erfordert; und doch ist das erste von den Schriftstellern erwähnte Beyspiel eines mehr als ein Jahr dauernden Heerzuges Pipins Krieg gegen Aquitanien [152]). Eine bestimmte Gewohnheit, das Aufgebot je nach dem Kriegsschauplatz wechseln zu lassen, musste sich um so sicherer ausbilden, als dadurch die Herbeyziehuug des Heeres erleichtert und die Last des Kriegsdiensts vermindert wurde. Es zeigt sich diess schon darin, dass bey Vereinigung der ganzen fränkischen Monarchie die Heere der drey Reiche getrennt bleiben, und auch gesondert verwendet werden [153]).

149) V. G. II. 480.

150) Gregor VIII. 30. oben Cap. 1. Note 134.

151) Diess ist die bey Lezardière I. 109. und 501. ausgeführte Ansicht.

152) Fredeg. Contin. IV. c. 130.

153) So ziehen unter Dagobert gegen Samo und die Wenden die Austrasier,

Dem entsprach aber in jedem einzelnen Reich die Einrichtung, dass zu jedem Kriegszug zunächst die Heerpflichtigen der benachbarten Provinzen aufgeboten wurden. So werden von Sigibert zur Einnahme von Arles die Arverner, zur Belagerung von Avignon die Arverner und Vellaver verwendet [154]). Nach Britannien müssen auf Chilperichs Befehl die Einwohner von Tours, Poitiers, Bayeux, Angers und Le Mans, nach Septimanien auf Guntrams Geheiss die Bewohner von Saintonges, Perigueux, Bordeaux und Toulouse ziehen [155]). Zur Unterwerfung von Poitiers werden die Einwohner von Tours und Bourges, zum Einfall in Chlotars Reich die Bewohner der Champagne aufgeboten [156]). Diess schloss natürlich das Aufgebot aller Heerpflichtigen des ganzen Reichs in Bedürfnissfällen nicht aus [157]); allein es geschah nur ausnahmsweise, wie auch die Austrasier nur selten die überrheinischen gentes herbeyzogen.

In dem Angeführten lassen sich die ersten Anfänge einer Einrichtung erkennen, die unter Carl dem Grossen regelmässig ausgebildet erscheint. Mit Recht schliesst Eichhorn aus dem Capitulare Bononiense, dass im neunten Jahrhundert für den Austrasier ein Zug nach Aquitanien oder Sachsen, für den Burgunder und Neustrier ein Zug nach Spanien das höchste war, was ihm zugemuthet wurde [158]). Aus dem Beysatz des Capitulars, dass diese Bestimmungen secundum antiquam consuetudinem beobachtet werden sollten, ergiebt sich überdiess, dass Carl eine schon vorhandene Einrichtung nur weiter ausbildete.

Eine solche Beschränkung des Aufgebotes auf einzelne Provinzen wäre aber nicht möglich gewesen, wenn die Heerpflicht sich nur auf die Leudes erstreckt hätte, da die fränkische Bevölkerung namentlich in den südlichen Gegenden zu gering war. Und so bestätigt auch dieser Umstand unseren Satz, dass die allgemeine Dienstpflicht aller freyen Unterthanen die Grundlage der fränkischen Heerverfassung bildete.

Fredeg. c. 68. 74., gegen die Basken und nach Spanien die Burgunder. Fredeg. c. 73. und 78.

154) Gregor IV. 30. VI. 26.

155) Gregor V. 27. IX. 31.

156) Gregor VII. 13. Fredegar c. 14.

157) Diess geschieht z. B. von Chilperich, Gregor VI. 31., und von Guntram gegen Gundovald. Greg. VII. 24.

158) Eichhorn R. G. §. 166. p. 656.

Drittes Capitel.

Von dem Krongut.

Erbliche Verleihungen. — Meinungen über die Entstehung der Beneficien. — Beweis für das Vorkommen von Beneficien unter den Merovingern. Montesquieu — Eichhorn — Guérard. — Die Confiscationen. — Die königlichen Bestätigungen. — Die Erblichkeit der königlichen Verleihungen in der Constitution Chlotars I., dem Vertrag von Andlau, dem Edikt Chlotars II. — Weitere Beweise für die Erblichkeit. — Bedeutung von Munus, Munificentia, Largitas und Beneficium. — Fälle, aus denen man das Vorkommen von Beneficien folgern wollte. Einziehungen von Krongut. — Erwähnung früherer Besitzer von Fiscalgut. — Bestätigungen. — Beschränkung der Verleihung auf Lebenszeit. — Laesiuverpo. — Krongutsverleihungen bey den Langobarden — den Burgundern — den Westgothen — den Bayern. — Verschiedenheit der merovingischen und carolingischen Güterverleihungen.

Den Schlussstein der Beweisführung für eine Begründung der fränkischen Monarchie auf der Dienstgefolgschaft bildet die Annahme, dass die Verleihung von Krongut mit dem Eintritt in die Gefolgschaft in enger Verbindung gestanden sey, und die Uebernahme höherer Pflichten herbeygeführt habe, und zwar bey der Niederlassung der Franken in Gallien dadurch, dass aller Grundbesitz der neuangesiedelten Deutschen ursprüngliches Krongut war, und im Verlauf der Zeit durch Verleihung von Grundbesitz an Einzelne zum Eigenthum oder beschränkten Besitz. Nur das letztere Verhältniss ist es, das wir hier näher zu prüfen haben; eine Darlegung desselben genügt aber in soferne, als wir schon aus der Art der Verleihung mit Bestimmtheit entnehmen können, ob und inwieferne der Besitz von Krongut höhere Pflichten auferlegte. Eine ausgedehnte nicht erbliche Verleihung von Grundbesitz muss nothwendig zu grösserer Abhängigkeit der Besitzer führen; die Meinung, dass die Franken unter den Merovingern ein grosses Dienstgefolge unter dem Namen Leudes gebildet, hat also allerdings eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit, wenn man die Voraussetzung, die ausgedehnte Verleihung königlicher Beneficien in dieser Zeit, zugiebt. Durch die Untersuchung, inwieferne die unter den Carolingern gewöhnliche Verleihung zu Beneficium sich bereits in der merovingischen Zeit findet, werden wir also auch noch den letzten Punkt der Frage von den Leudes, das Verhältniss derselben zu dem vom König verliehenen Grundbesitz, zur Entscheidung bringen.

Es ist bekannt, dass die Frankenkönige grossen Grundbesitz in allen Theilen des Landes hatten, über den sie ganz nach Belieben verfügten. Ein Theil desselben diente ihnen zur Bestreitung der Kosten ihres Unterhaltes und ihres Hofstaats, einen andern verwendeten sie zur Vergabung an ihre Unterthanen. Unter den Carolingern findet sich diese Vergabung in doppelter Form, zu Eigenthum und zu beschränktem Besitz unter dem Namen Beneficium. Auch unter den Merovingern kamen nach der bisher gewöhnlichen Ansicht Vergabungen zu Eigenthum, also erbliche Uebertragungen vor [1]). Diess hat neuerdings Waitz in Abrede gezogen, indem er behauptet, die Güterverleihungen der merovingischen Könige seyen weder erblich noch lebenslänglich noch auf bestimmte Zeit verliehen oder frey entziehbar gewesen; der Beliehene soll vielmehr die Uebertragung behalten haben, so lange er in der alten Verbindung zum König blieb [2]). Er stützt sich dabey darauf, dass das übertragene Gut immer noch als königliche Besitzung angesehen und desshalb Fiscus genannt wurde, dass zur Gültigkeit der Verleihung die Bestätigung des Nachfolgers, zum Uebergang auf Söhne oder Erben des Beliehenen eine neue Verleihung erforderlich war. Diese Gründe scheinen mir nicht maassgebend zu seyn.

Auf die Bezeichnung der Verleihung als Fiscus, auch wenn das Gut schon länger in den Händen des Beliehenen ist, kann desshalb kein Gewicht gelegt werden [3]), weil nicht nur das in den Händen von Unterthanen befindliche [4]), sondern auch das dem König reservirte Krongut in der Regel anders bezeichnet wird [5]), und der Ausdruck Fiscus für ein Gut verhältniss-

[1]) Die Erblichkeit solcher Uebertragungen heben namentlich Lezardière II. 67. und 360. Eichhorn R. G. §. 26. p. 188. Lehuërou Inst. Merov. p. 370. Guizot Essais p. 142. und Civilisation III. 259. Montlosier I. 327. und Muratori Ant. Ital. I. 566. hervor. Die Bezeichnung „erbliche Beneficien", die ihnen Guizot giebt, ist nicht technisch, und führt nur zu Begriffsverwirrung. Ganz ungegründet ist die Behauptung von Naudet p. 449., dass die erbliche Verleihung von Krongut erst unter Dagobert I. angefangen.

[2]) V. G. II. 209. flg.

[3]) Diese Meinung findet sich schon bey Garnier p. 130. und Naudet p. 433.

[4]) Als Beyspiele lassen sich anführen: das Testament Bertrams Br. No. 56. (230.); der Ausdruck Fiscus ist für keine der zahlreichen Schenkungen Chlotars gebraucht, sondern Villa z. B. Villa Bonalpha p. 100. Villa Nemione p. 101. Villa Neoleone et Waliono p. 102. Villa Bolane p. 103. u. s. f. Ebenso heissen Villae die königlichen Schenkungen in der Hand Grimoalds Br. No. 126. (316.) Adalsindas Br. No. 137. (328.) Amandus Br. No. 158. (350.) Carl Martells Br. No. 324. (537.)

[5]) Es erhellt diess daraus, dass auch Güter, die der König erst verschenkt, Villae genannt werden, z. B. in der Schenkung Childeberts Br. No. 27.

mässig nicht häufig vorkommt [6]); gleichbedeutend damit wird öfter Villa [7]) oder Ager [8]) gesetzt. Erst unter den Carolingern findet er sich häufiger [9]), auch bey Gütern der Unterthanen, hier aber nicht als ehemalige königliche Besitzung, sondern als ein Gut von grösserem Umfang [10]). Wie wenig übrigens daraus auf einen Vorbehalt von Rechten von Seite des Königs geschlossen werden darf, ergiebt die von Waitz citirte Urkunde des Leodebod, worin ein Fiscus Floriacus erwähnt ist, den er von König Chlodwig II. durch ein bürgerliches Rechtsgeschäft, nämlich einen Tausch, erhalten hatte [11]). Nun wird aber wohl kaum behauptet werden können, dass auch beym Tausch das Gut den Character einer königlichen Besitzung behielt, dass es nicht in das volle Eigenthum des Erwerbenden übergieng. Wird es gleichwohl auch nachher noch Fiscus genannt, so ergiebt sich daraus, dass aus dieser Bezeichnung auf eine Reservation von Rechten von Seite des Königs nicht geschlossen werden darf.

(162.) Villa Cellas; Dagoberts Br. No. 87. (268.) Villa Sarclidas; Br. No. 88. (269.) Villa Aquaputa; Br. No. 97. (279.) Villa Itiniascoa. — Dasselbe findet sich in den Schenkungen Br. No. 139. (330.) 145. (336.) 149. (340.) 150. (341.) 187. (385.) 199. (399.) 209. (410.) 231. (433.) 261. (466.) 299. (506); dann Gregor VI. 32. Villae fiscales; Radegundis II. 13. August 5. 76. die Villa Suedas, die Chlotar der Königin schenkt. Agili 30. August. 11. 577. schenkt Theuderich Villae an Luxeuil und Eligii I. c. 15. D'Achery V. 170. Dagobert die Villa Sollemniacum an Eligius.

[6]) Ich habe ihn nur in folgenden Urkunden gefunden: Br. No. 12. (111.) de fisco nostro Maddoallo. No. 111. (294.) de fisco Isera. No. 200. (400.) mero Attiniaco de fisco nostro. S. auch No. 309. (418.) und 344. (570.) Wandregiseli I. 23. Juli 20. 269. in fisco quem assumsit regali munere. Agili 30. August 21. 582. in fisco N. Landberti 14. April 3. 217. fiscos duos U. et W. Marculphi I. 1. Mai 8. 72. Nantua quia locus nuncupatus fiscus habebatur. In Br. No. 199. (399.) 224. (426.) und 239. (441.) dagegen scheint es nur die allgemeine Bedeutung von Krongut zu haben.

[7]) So heisst Br. No. 261. (466.) Solemnium villa nostra, No. 360. (603.) und 362. (608.) dagegen fiscus. Bey Clippiacum ist es umgekehrt. Br. No. 297. (504.) und 341. (563.) Sarclidas heisst zuerst Villa dann Curtis. Br. No. 87. (268.) Nocitum curtis, villa locus, res. Br. No. 238. (440.)

[8]) Was häufig ein grösseres Gut, nicht einen einzelnen Acker bedeutet. In Br. App. No. 3. (358.) ist Floriacum zuerst ager dann fiscus genannt.

[9]) Z. B. Vita Salvii 26. Juni 3. 199. Mirac. Goaris 6. Juli 17. 341. Bouq. VIII. 359. und 408. C. 812. 4. 181. Franci qui in fiscis aut villis nostris. —

[10]) Diess ist auch die Erklärung von Guérard Irmin. p. 39.

[11]) Br. App. No. 3. (358.) seu et in agro Floriaco, quem cum — Chlodoveo rege — visus sum de rebus meis propriis commutasse — und sodann: dono a presenti fiscum Floriacum. —

Ebensowenig lässt sich behaupten, dass zur Gültigkeit einer königlichen Schenkung die Bestätigung des Nachfolgers, zur Uebertragung an einen Dritten die Bestätigung des Königs erforderlich war. Die königlichen Bestätigungen, deren Wesen ich unten noch weiter erörtern werde, hatten überhaupt nicht die Bedeutung, dass erst durch sie der Fortbestand einer Verleihung gesichert wurde; wir dürfen ihnen eine solche um so weniger zuschreiben, als nicht nur eine Reihe königlicher Schenkungen [12]), sondern auch eine Reihe von Veräusserungen königlicher Verleihungen [13]) vorhanden ist, bey denen jede Art nachträglicher königlicher Bestätigung fehlt. Und endlich deuten ja die in den königlichen Schenkungsbriefen gebrauchten Ausdrücke mit Bestimmtheit an, dass damit eine Uebertragung zur freysten Verfügung beabsichtigt sey [14]); es sind diess dieselben Ausdrücke, die sich in rein bürgerlichen Rechtsgeschäften in Königsurkunden [15]) wie in Urkunden der Privaten, also

12) Diess gilt z. B. von den Schenkungen Dagoberts Br. No. 87. (268.) 88. (269.) 90. (271.) 7. (279.), dann No. 149. (340.) 209. (410.) Man könnte freylich behaupten, die Bestätigungsurkunden seyen nicht mehr vorhanden, allein darauf lässt sich kein Gewicht legen; denn wären die Bestätigungsurkunden zur Gültigkeit erforderlich gewesen, so würden sie eben so sorgfältig verwahrt worden seyn, wie die über die Schenkung.

13) So bey der Schenkung Widerads Br. No. 346. (587.), des Palladius Br. No. 92. (273.) Adalsindas Br. No. 137. (328.) Amandus Br. No. 158. (350.) Carl Martells Br. No. 324. (537) Abbos Br. No. 340. (559.) p. 471. des Desiderius Vita c. 16. Labbé I. 709.

14) Marc. I. 14. ut ipsa villa — perpetualiter habeat concessa, ita ut eam jure proprietario absque ullius expectata judicum traditione habeat teneat atque possideat, et suis posteris domino adjuvante ex nostra largitate aut cui voluerit ad possidendum relinquat; vel quicquid exinde facere voluerit, ex nostro permisso liberam in omnibus habeat potestatem. Dieselbe Form findet sich in der Bestätigung Marc. I. 17., der Schenkung an eine Kirche Marc. I. 15., der Bestätigung dafür Marc. I. 16., und in allen Schenkungsurkunden bey Bréquigny. Ebenso bestimmt sprechen die Schriftsteller z. B. Lantberti 14. April 3. 217. — haec — rex — coenobio jure firmissimo in aevum tradidit possidenda. Desiderii Caturc. c. 16. Labbé I. 709. nam et Cadorense de fisco — impetravit, et regio ex hoc praecepto perpetualiter ecclesiae obtinuit. Dasselbe findet sich Agili 30. August 3. 575. und 21. 582. Condedi c. 4. Mabill. II. 863. Gesta abb. Font. I. 8. Pertz II. 274.

15) So beym Laesiuverpo Marc. I. 13., der Abtretung der decima aus einer Theilung an den Missus Marc. I. 20., einem Tausch des Königs mit einem vir illuster Marc. I. 30., der Bestätigung des ganzen Vermögens eines Laien Marc. I. 31., dem Apennis Marc. I. 33., der königlichen Bestätigung des Tausches zweyer Bischöfe Br. No. 152. (343.), der königlichen Bestätigung einer Erbtheilung Br. No. 67. (245.). Hier findet sich überall

in Fällen finden, wo die Absicht der Uebertragung des vollsten Eigenthums keinem Zweifel unterliegen kann; dieselben Ausdrücke, die sich in den Schenkungsbriefen der Carolinger wiederholen [16]), wo die königlichen Schenkungen doch ganz bestimmt erbliches Eigenthum sind, da sie im Gegensatz zum Beneficium sogar als Alod bezeichnet werden [17]). Es kann aber um so weniger in Abrede gestellt werden, dass unter den Merovingern wirklich erbliche Uebertragungen von Krongut vorkamen, als wir eine Urkunde haben, in der diess ganz ausdrücklich ausgesprochen ist [18]), und zahlreiche Fälle der Ver-

obige Formel: habeat teneat possideat, vel quicquid exinde facerevoluerit. Sie ist selbst gebraucht in Br. No. 190. (388.), wo dem Bischof Chramlenus, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht, die Confiscation seines Vermögens nachgesehen wird. Es wird ihm mit dieser Formel der freye Gebrauch desselben, das doch noch gar nicht eingezogen war, zugesichert.

[16]) Am bestimmtesten ergiebt sich diess daraus, dass sie auch in den Schenkungen der Könige an ihre Familienglieder gebraucht sind, z. B. in der Schenkung Ludwigs an seinen Sohn Lothar Notae tironianae Bouq. VI. 646., Lothars an seine Frau Tietberga Bouq. VIII. 412. und an seinen Bruder Ludwig Muratori Ant. It. VI. 31.; Ludwigs II. an seine Frau Engelberga Muratori Ant. It. VI. 27. Von den zahlreichen übrigen Schenkungen, in welchen der Form nach Eigenthum übertragen wird, citire ich nur die Carls des Grossen an Witegowo bey Kleinmayern Juvavia No. 17. p. 62. fideli nostro W. — quasdam res proprietatis nostrae jure perpetuo in proprietatem concessimus — jubemus — ut praefatus W. de memoratis rebus liberam habeat potestatem tenendi, donandi, vendendi, commutandi, vel quicquid sibi — facere libuerit, sicuti lex — unicuique homini de sua proprietate concedit ad habendum. —

[17]) So heisst es C. 860. 7. 473. Sed et de illis alodibus, quos de mea donatione habuerunt. Weitere Stellen werden im vierten Capitel des vierten Buchs angeführt werden.

[18]) In einer Urkunde Carlmanns bey Martene Ampl. Coll. I. 32. auch bey Hontheim hist. Trev. I. 130. ist gesagt, der Pfalzgraf Dirdoin habe sich an ihn gewendet, quod — antecessores nostri reges — per strumenta serie chartarum ad genealogia sua vel subsequente ipsius progenie per eorum autoritates — vel confirmationes regum indulsissent atque in jure eorum potestate confirmassent — silva aliqua — B., und es wird ihm diess wiederholt bestätigt. Dasselbe Verhältniss ergiebt sich aus Marc. I. 31., wo ein vir illuster um Bestätigung von Gütern bittet, die seinen Vorfahren vom König verliehen worden, und wo ihm dann bestätigt wird, quicquid ex successione parentum vel ejus voluntate tam munere regis vel per quaelibet instrumenta chartarum — pervenit. Die zuerst genannten Villae hat er also ex successione parentum.

äusserung von Königsschenkungen[19]) den Beweis liefern, dass den Besitzern eine viel freyere Verfügung zustand, als wir es bey den Beneficien in der carolingischen Periode finden. Am wenigsten aber ist Gewicht darauf zu legen, dass in einigen Urkunden das Munus regium, die königliche Güterverleihung, dem Alod entgegengesetzt wird, denn es ist diess nicht der Gegensatz zwischen erblichem oder freyem und nicht erblichem Grundbesitz[20]), sondern das Munus regium wird nur als besonderer Erwerbstitel neben das ererbte Gut gestellt, gerade wie das durch Kauf und Tausch Erworbene[21]). Dass übrigens neue Verleihungen der Könige einem ererbten Besitz nicht gleichgeachtet wurden, erklärt sich aus dem hohen Werth, den die Deutschen auf langjährigen Besitz legten[22]).

So scheint es also unzweifelhaft, dass unter den Merovingern königliche

19) Bertram schenkte viele Güter, die er munere regio erhalten, an seine Kirche. Br. No. 56. (230.) p. 99. 101. Dasselbe that Dinifius von Tours Greg. X. 31., Landelin Vita I. 15. Juni 7. 1065., Audoënus Br. No. 89. (270.), Grimoald Br. No. 126. (316.), Carl Martell Br. No. 324. (537.), Abbo Br. No. 340. (559.) p. 471. Adalsinda und ihr Bruder schenkten an Kloster Besua ihren Theil an einem Gut, das ihr Vater Amalgarius und ein gewisser Amaloald de fisco pariter promuerant. Br. No. 137. (327). Der Grund, auf dem Kloster S. Wandrille erbaut ward, rührte aus einer Schenkung Dagoberts an Rothmar her, von dessen Sohn ihn der Majordomus Erchinoald eintauschte. Gesta abb. Font. I. 8. Pertz II. 274. Condedus schenkte die ihm von Theoderich III. verliehene Insel Belciniaca an Kloster S. Wandrille, Condedi c. 4. Mabill. II. 863. Nach Marc. I. 12. und II. 17. konnte der Mann der Frau übertragen, was er ex munere regio erhalten.

20) Wie Eichhorn §. 57. p. 327. und Waitz II. 212. annehmen.

21) So ist Marc. I. 31. das munus regium dem durch Kauf und Tausch Erworbenen, II. 17. dem proprius labor und der proprietas parentum entgegengesetzt. Das Alode als das durch Succession Ueberkommene wird dem Adtractum oder Conquisitum entgegengesetzt; zu dem letzteren werden alle verschiedenen Arten des eigenen Erwerbs gerechnet. Dass in späterer Zeit Alod seine Bedeutung änderte, und allen erblichen im Gegensatz zum nicht erblichen Besitz bezeichnet, ist bereits angeführt.

22) Es zeigt sich diess am Deutlichsten in dem Gesta Aldrici c. 12. Baluze Misc. I. p. 86. erzählten Fall. Aldrich hatte sich von Ludwig dem Frommen das Kloster S. Maria in Le Mans schenken lassen. Nach einigen Tagen entdeckte er den urkundlichen Nachweis, dass das Kloster seit seiner Stiftung Eigenthum der Kirche gewesen sey. Er liess sich daher ein neues Präceptum ausstellen, in welchem lediglich das alte Recht bestätigt wurde. Beyde Urkunden sind noch vorhanden bey Bouq. VI. 607. und 608.

Verleihungen zu Eigenthum vorkamen; es ist diess aber zunächst ohne Einfluss auf die Entscheidung unserer Frage, ob sich eine Verleihung von Beneficien, wie wir sie unter den Carolingern finden, schon im sechsten Jahrhundert nachweisen lässt; denn auch unter den Carolingern trifft man neben dem Beneficium die erbliche Schenkung. Bisher wurde die erstere Frage allgemein bejaht, und die Meinungen wichen nur bezüglich der Entstehung und Ausdehnuug der Beneficienverleihung von einander ab. Ganz veraltet ist die Ansicht, welche mit Dubos [23]), Garnier [24]) und Perréciot [25]) das fränkische Beneficium von den Beneficia militaria der Römer ableiten will, oder wie Lehuërou den Ursprung der erblichen Verleihungen in römischen, den der nicht erblichen in deutschen Einrichtungen sucht [26]). Ebenso ungegründet ist die Ansicht von Birnbaum, dass die Lehen aus den alten römischen Possessiones „nach und nach" entstanden seyen [27]). Aber auch diejenigen Schriftsteller, welche die fränkischen Beneficien für eine ausschliesslich deutsche Einrichtung halten, weichen in der Darstellung der Entstehung und Ausbildung dieses Verhältnisses von einander ab. Montesquieu erklärt die Beneficien für die den Leudes verliehenen Fiscalgüter, welche von Anfang an frey entziehbar waren, im Verlauf des siebenten Jahrhunderts aber durch Missbrauch erbliches Eigenthum wurden, so dass Carl Martell genöthigt war, eine neue Reihe von Beneficien, die carolingischen, zu stiften [28]). Mably, der dieser Meinung unbedingt folgt, sieht den Ausspruch der Erblichkeit der merovingischen Beneficien in dem Vertrag von Andlau und dem Edikt von 615., und findet den Unterschied der von Carl Martell gestifteten neuen Reihe von Beneficien und der älteren darin, dass die ersteren, nicht aber die letzteren, die Verpflichtung zum Kriegsdienst auflegten [29]). Dieser Meinung sind, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, doch in der Hauptsache Naudet [30]) und Eichhorn [31]); es ist im wesentlichen die Darstellung, die der Liber Feudorum von der Entwicklung der Erblichkeit der Lehen giebt [32]). Einer solchen systematischen Entwick-

[23]) Histoire critique etc. VI. 13.

[24]) De l'origine du gouvernement français. p. 116.

[25]) De l'état civil des personnes etc. II. 252.

[26]) Institutions Mérovingiennes p. 362. und 373.

[27]) Die rechtliche Natur des Zehnten p. 135. Note 23.

[28]) Esprit des loix XXX. 16. XXXI. 7. und 9. Ebenso Fauriel III. 106.

[29]) Observations sur l'histoire de France. I 3. und 4.

[30]) De l'état des personnes p. 444.

[31]) R. G. §. 70. p. 385. „Das Beneficium — war ein wahres Precarium." S. auch §. 119. p. 474.

[32]) Feud. I. 1. Hiernach waren die Beneficien ursprünglich frey entziehbar, wurden dann auf ein Jahr, dann lebenslänglich verliehen, und endlich erblich.

lung tritt Guizot entgegen; er nimmt das gleichzeitige Nebeneinanderbestehen verschiedner Verleihungsarten, also frey entziehbarer, zeitweiliger, lebenslänglicher und erblicher Beneficien an, wobey die lebenslänglichen mit einer Neigung zur Erblichkeit die Regel bildeten [33]); ihm folgen Pardessus [34]) und Laferrière [35]). Eine andere Meinung hat Lezardière aufgestellt; sie hält die nicht erblichen Verleihungen unter den Merovingern für lebenslänglich und unterscheidet also nicht zwischen merovingischen und carolingischen Beneficien [36]). Dieser Ausführung folgt mit wenigen Abweichungen Guérard [37]), und im Grund führt die oben erörterte Ansicht von Waitz zu demselben Resultat, nur dass hiernach gar keine erblichen Verleihungen vorgekommen seyn sollen.

Ich habe keine Veranlassung, mich auf eine Erörterung dieser verschiednen Meinungen einzulassen, weil ich von der Ansicht ausgehe, dass unter den Merovingern sich überhaupt keine andere als eine erbliche Verleihung von Krongut nachweisen lässt, und zwar gerade die im Eingang dieses Capitels erörterte, dass also die Schenkungen, wie sie in den Marculfischen Formeln und den Urkunden enthalten sind, die einzige Art der Verleihung von Krongut unter den Merovingern waren. Die Beschaffenheit der Quellen lässt nur einen zusammengesetzten Beweis zu, und dieser soll darin bestehen, dass zuerst erörtert wird, was bisher gewöhnlich für das Bestehen von Beneficien unter den Merovingern angeführt wurde, dass sodann aus den Quellen die ausschliesslich erbliche Verleihung nachgewiesen, und durch eine Zusammenstellung der einzelnen Fälle von Krongutsverleihungen das Endresultat bestätigt wird.

Da sich bisher eine Meinungsverschiedenheit nur über die Art der Verleihung, nicht über das Vorhandenseyn von Beneficien ergab, so haben die meisten der obenerwähnten Schriftsteller die vorliegende Frage nicht berührt; ich kann mich also auf Prüfung der Gründe beschränken, welche Montesquieu Eichhorn und Guérard zu ihrer Entscheidung vorbringen.

Für Montesquieu liegt die Entscheidung in zwei Stellen Gregors und einer Formel Marculfs [38]). Dem Stallgrafen Sunnegisil und dem Referendarius Gallomagnus werden die Güter, die sie aus dem Fiscus erhalten, eingezogen, dagegen ihr Eigenthum gelassen [39]); daraus schliesst nun Montesquieu, dass

33) Essais p. 129 — 143. und Histoire de la civilisation III. 250 — 257.

34) Loi salique p. 495.

35) Histoire du droit civil. p. 200.

36) Théorie des lois politiques. II. 36. und 70.

37) Polyptique de l'abbé Irminon. p. 525.

38) Esprit des loix. XXX. 16.

39) Gregor IX. 38. Sunnegisil et Gallomagnus privati a rebus, quas a fisco meruerant, — quibus nihil aliud est relictum, nisi quod habere proprium videbantur.

die Verleihungen von Krongut wieder entzogen werden konnten. Allein die Einziehung hatte hier einen andern Grund, als die Widerruflichkeit der Verleihung. Sunnegisil und Gallomagnus hatten sich in eine Verschwörung gegen Childebert eingelassen, und nur der königlichen Gnade die Erhaltung ihres Lebens zu danken. Nach dem, was im ersten Capitel dieses Buches ausgeführt ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass nach fränkischem Recht ein solches Verbrechen Confiscation des ganzen Vermögens zur Folge hatte. Wenn also nur die Verleihungen des Königs eingezogen wurden, so beruhte diess nicht auf einer für eine solche Verleihung geltenden besonderen Regel, sondern lediglich auf Schonung von Seite des Königs, die sich auch sonst findet [40]). Sowie aber feststeht, dass in diesem Fall die Einziehung einen gesetzlichen Grund hatte, lässt sich für unsere Frage gar kein Schluss daraus ziehen, da ein solches Verfahren ebenso gut bey erblich übertragenem Krongut eingehalten werden konnte [41]). Ferner soll sich die Entziehbarkeit der Verleihungen aus einem Ausspruch Guntrams ergeben [42]). Die Uebersetzung Montesquieus „ceux à qui il devait donner des fiefs, et ceux, à qui il devait les ôter“ scheint dem Sinn von Gregors Worten geradezu zu widersprechen. Honor findet sich in der Mitte des neunten Jahrhunderts allerdings in der Bedeutung von Beneficium; im sechsten ist nicht daran zu denken [43]); überdiess müsste es Honoribus heissen, wenn das repellere eine Entziehung von Beneficien bedeuten sollte. Guntram wollte seinem Neffen offenbar nur Anleitung geben, wem er munera ertheilen sollte und wem nicht [44]). Endlich schliesst

[40]) Z. B. Gregor VIII. 21. Unter den Carolingern finden sich ganz bestimmt solche Fälle. So liess Ludwig der Fromme den Anhängern Lothars alles Eigenthum und allen Besitz mit Ausnahme des von ihm selbst übertragenen. Thegan. c. 55. Pertz II. 602. Noch bestimmter ist diess im Vertrag von Coblenz C. 860. 7. 473. ausgesprochen.

[41]) Ueber dieses Verfahren s. Löbell Gregor p. 190. Guizot Essais p. 132. Note 1. sieht darin nur die rechtliche Einziehung eines Beneficiums, und Pardessus Loi salique p. 491. hebt hervor, dass diese Stelle gar nichts entscheidet, da niemand bezweifelt, dass der König seine Verleihungen einem Hochverräther habe entziehen können.

[42]) Gregor VII. 33. Tunc indicavit ei, quos in consilio haberet, aut sperneret a conloquio, quibus se crederet, quos vitaret, quos honoraret muneribus, quos ab honore repelleret.

[43]) Ich werde die Bedeutung von Honor im vierten Capitel des vierten Buchs weiter erörtern.

[44]) Diess spricht schon Pardessus Loi salique p. 492. ganz bestimmt aus. Er meint zwar, man könne Muneribus auch im römischen Sinn als Amt auffassen, es ist mir das aber nicht wahrscheinlich, weil sich das Muneribus honorare mehrmals in der Bedeutung von Beschenken findet. Gregor IV. 51. Chilperich und Guntram cum se vidissent et muneribus honorassent. IX. 31.

Montesquieu aus einer Formel Marculfs, dass der König Beneficien nicht nur seines Fiscus, sondern auch solche, die ein anderer inne hatte, in Tausch geben konnte [45]). Es beruht diess auf einer falschen Auslegung des Wortes Beneficiis, das hier nicht ein Beneficialgut, sondern wie in anderen Stellen lediglich Zugehörungen bedeutet [46]). Nun wird allerdings in der Formel der Fall aufgestellt, dass der König dem andern Contrahenten ein Gut übergiebt, das früher ein anderer innegehabt; allein daraus lässt sich nicht schliessen, dass es eine wieder eingezogene Krongutsverleihung war. Güter von Privatpersonen konnten auf verschiedene Weise auch durch bloss bürgerliche Rechtsgeschäfte an den Fiscus kommen, und bey solchen Gütern war es ganz gewöhnlich, den früheren Besitzer zu nennen [47]). Diess und nichts anderes deutet die Formel von Marculf an.

Ebenso unbestimmt sind die Beweisstellen, auf die sich Eichhorn bezieht [48]). Aus der Einziehung der Güter des Siggo und Godinus soll sich ergeben, dass Krongut auch zu blossem Genuss verliehen wurde [49]). Es ist diess derselbe Fall, wie oben von Sunnegisil und Gallomagnus. Godinus und Siggo waren nach Sigiberts Tod zu Chilperich übergegangen, aber nicht lange bey ihm geblieben. Godinus stellte sich an die Spitze eines Heers, das gegen Chilperich zu Feld zog, war also in offenbarer Empörung gegen seinen neuen Landesherrn. Als er sich durch die Flucht weiterer Bestrafung entzogen hatte, confiscirte Chilperich, was er ihm von Krongut verliehen, und

Chrodield von Guntram suscepta et muneribus honorata. Landelini I. 15. Juni 7. 1065. Laubias regiis honoravit muneribus. Guérard Irmin. p. 539. will in dem Rath Guntrams eine Hindeutung auf die Ausübung des Thronfallsrechtes sehen; allein die Verhandlung wurde erst im Jahre 585. gepflogen, Childebert sass also damals schon zehn Jahre auf dem Thron.

45) Marc. I. 30. Tausch eines Königs mit einem Vir illuster: nos ei dedimus locello illo — cum colonicas — vel reliquis quibuscumque beneficiis, quodcumque ille vel fiscus noster in ipsa loca tenuisse noscitur.

46) Wie z. B. im Vertrag von Andlau. S. Löbell Gregor p. 191. Not. 3. und Guérard Irmin. p. 508. flg.

47) S. darüber unten Note 154 — 166. und Pardessus Loi salique p. 492.

48) R. G. §. 26. Note d.

49) Gregor V. 3. Godinus autem, qui a sorte Childeberti se ad Chilpericum transtulerat, et multis ab eo muneribus locupletatus est, caput belli istius fuit; sed in campo victus primus fuga dilabitur, villas vero, quas ei rex a fisco in territorio Suessionico indulserat, abstulit, et basilicae contulit b. Medardi. — Siggo quoque referendarius, qui annulum regis Sigiberti tenuerat, et a Chilperico rege provocatus erat, ut servitium, quod tempore fratris sui habuerat, obtineret, ad Childebertum — relicto Chilperico transivit, resque ejus, quas in Suessionico habuerat, Ansoaldus obtinuit.

übertrug es der Kirche des heil. Medardus. Siggo war zwar nicht in offener Empörung, aber er verliess das Land und begab sich wieder zu Childebert. Ihm wurde nicht einmal Krongut sondern Res, d. h. sein Vermögen, eingezogen. Auch der blosse Uebertritt zu einem andern Landesherrn zog, wie im ersten Capitel dieses Buchs nachgewiesen ist, Confiscation des ganzen Vermögens nach sich. In beyden Fällen war also die Einziehung die Folge eines Verbrechens [50]). Wir haben aber um so weniger Veranlassung, hierin einen Beweis für die beschränkte Dauer königlicher Verleihungen zu sehen, als nur bey Godinus die Einziehung von Krongut erwähnt wird, veranlasst durch Hochverrath, der die Confiscation des ganzen Vermögens nach sich zog, und als der von der Verleihung an ihn gebrauchte Ausdruck „Muneribus locupletatus est“ auf erbliche Uebertragung deutet; denn die oben Note 14. und 16. angeführten Fälle und die unten zu gebende Erörterung lassen wohl keinen Zweifel darüber, dass gerade Munus der technische Ausdruck für erbliche Verleihungen sey. Zwar meint Eichhorn aus Marc. I. 31. den Schluss ziehen zu dürfen, dass Munus regium auch Verleihung zu blossem Genuss bedeute; gerade in dieser Formel soll es zuerst widerruflicher Besitz gewesen seyn, und erst durch die königliche Bestätigung Eigenthum werden [51]). Allein in dieser Formel wird ja dem Vir illuster ebenso wie das Munus regium, auch das durch Donatio, Venditio, Cessio und Commutatio Erworbene bestätigt; auch dieses hätte der Bittsteller also nur zu widerruflichem Besitz gehabt. Die Zusammenstellung mit diesen vier Erwerbstiteln, die doch überall volles Eigenthum verschafften, lässt vielmehr schliessen, dass das Munus regium auch hier wie sonst immer, erblich übertragen ist [52]). Aus der königlichen Bestätigung darf nicht geschlossen werden, dass in dem Besitztitel irgend eine Veränderung vorgieng; denn diese königlichen Bestätigungen hatten, wie ich unten noch weiter erörtern werde, lediglich den Zweck, den schon vorhandenen Besitztitel zu bekräftigen.

Ferner schliesst Eichhorn aus Marc I. 17., dass ein zum blossen Genuss

50) Diess hebt Guizot Essais p. 132. Not. 1. hervor.

51) R. G. §. 26. Note e. Auch Guérard Irmin. p. 570. nimmt an, in manchen merovingischen Diplomen habe Munus die Bedeutung von Beneficium.

52) Ueber diese Formel vgl. noch weiter Note 117. unten.

53) R. G. §. 26. Note d. Die Stelle lautet: Illustris vir ille — suggessit, — quod ante hos annos ille quondam rex parens noster villam — illa — quam antea ad fisco suo adspexerat, et ille tenuerat, pro fidei suae respectu — cum omni integritate eidem concessisset. Petiit ergo, ut hoc — nostra — deberet auctoritas — confirmare. — Praecipientes ergo, ut sicut constat antedicta villa lui fuisse concessa, et eam ad praesens jure proprietario possidere videtur. — — Im wesentlichen derselben Ansicht über diese Formel wie Eichhorn ist Waitz V. G. II. 215. Note 3.

überlassenes Gut durch Gnadenbriefe öfter in Eigenthum verwandelt wurde [53]). Ein Verleihen zu blossem Genuss könnte sich hier bloss aus dem „ille tenuerat“ ergeben, aus diesem aber kann man nicht entfernt auf widerruflichen Besitz schliessen. Tenere ist im Latein dieser Zeit ganz allgemein die Bezeichnung des Eigenthums [54]); ferner ist es gar nicht erwiesen, dass mit dem „ille“ derselbe gemeint sey, dem nachher die Villa jure proprietario zufällt. Ille ist in den Formeln bekanntlich die Chiffre für den Namen in wirklichen Urkunden. Wie oben erwähnt und wie sich unten noch weiter zeigen wird, lässt sich aus solchen Documenten, in denen der frühere Besitzer eines Krongutes angegeben ist, nicht auf Uebertragung in widerruflicher Eigenschaft schliessen. Es könnte sonach mit dem ille ein dritter, es müsste jedenfalls ein anderer als der gegenwärtige Besitzer gemeint seyn, weil in den Formeln, wenn ille mit Beziehung auf dieselbe Person sich wiederholt, immer praefatus, antedictus, ipse, memoratus oder etwas Aehnliches beygesetzt ist [55]). Ich glaube aber dem Wortlaut nach selbst nicht, dass ille nur eine Chiffre ist, sondern dass es als Partikel hier steht [56]); nur bezieht es sich nicht auf den Vir illuster, sondern auf den König oder den Fiscus. Von dem letzteren ist der Ausdruck tenere öfter gebraucht [57]), und wir haben überdiess eine Urkunde, in welcher sich die Marculf'sche Formel in dieser Auslegung wieder findet [58]).

[54]) Es heisst ja vom Fiscus selbst: Quantum ibidem fiscus noster tenuit. Br. No. 145. (336.) und No. 149. (340.) Eine Theilung der älterlichen Verlassenschaft zwischen zwey Brüdern schliesst: Et ipse hoc teneat — suisque posteris relinquat. Br. No. 157. (349.) Bey Uebertragungen von Eigenthum ist die gewöhnliche Formel in Privaturkunden: Ut habeatis, teneatis, possideatis. Br. No. 64. (241.) 122. (312.) 126. (316.) Marc. II. 19 — 22. u. s. f.

[55]) So in der Formel Marc. I. 17. selbst memorato lui, dann I. 13. ipsius illius; I. 14. antedictus vir ille; I. 18. memoratus ille; ebenso I. 19. I. 20. ipse vir ille; I. 21. memoratus vir ille. Vgl. I. 22. und I. 37. Man wird diess in allen Marculfischen Formeln finden.

[56]) Es würde sonst wohl aut ille tenuerat heissen. S. Marc. I. 14. sicut ab illo aut a fisco nostro fuit possessa; I. 15. villa illa, quam usque nunc fiscus noster aut ille tenuit; I. 30. quodcumque ille vel fiscus noster in ipsa loca tenuisse noscitur. Es ist nach diesen Beyspielen nicht unwahrscheinlich, dass es auch in Marc. I. 17. aut ille tenuerat heissen sollte; doch scheint das et allein handschriftlich beglaubigt.

[57]) Br. No. 27. (162.) quicquid ad ipsam villam respicit, et fiscus noster continet. Br. No. 149. (340.) villam B. quam usque nunc fiscus noster tenuit. Br. No. 261. (466.) quicquid fiscus noster ibidem tenuit. Br. No. 299. (506.) quicquid de rebus nostris ibidem tenetur.

[58]) Schenkung Childeberts an Kloster Argenteuil Br. No. 239. (441.) quod nus

Guérard sucht den hauptsächlichsten Beweis im Vertrag von Andlau [59]; da ich die betreffende Stelle, die vom Krongut handelt, unten noch ausführlich erörtern muss, so kann ich hier nur auf seine anderen Beweisgründe eingehen. Er beruft sich auf ein paar Stellen des westgothischen Rechts, in denen Bestimmungen über das Verhältniss der Clienten und Patrone und die Güterverleihungen der letzteren getroffen sind [60]. Diese Beweisführung scheint mir in zweyfacher Beziehung unpassend. Einmal ist es doch sehr gewagt, aus den westgothischen Verhältnissen direct auf die fränkischen zu schliessen; sodann ist aber das Verhältniss des Patronus und Cliens im westgothischen Recht ein ganz anderes als das einer Dienstgefolgschaft, namentlich einer königlichen. Es konnte nicht vom Herrn, nur vom Diener gelöst werden; der Buccellarius behielt erblich, was ihm vom Patronus übertragen war [61], und verlor es nur, wenn er freywillig aus dem Dienst trat; dieser Dienst selbst war dem der Freygelassenen ziemlich ähnlich [62]. Am allerwenigsten lässt sich damit eine Verleihung des Kronguts zu Beneficium beweisen, da dieses bey den Westgothen vielmehr durchaus erblich übertragen wird [63].

Einen weiteren directen Beweis findet Guérard in einigen Fällen, wo Krongut eingezogen wurde, nämlich von Wandelin, Gislemar und Pannichius. Eine Beurtheilung dieser Fälle setzt die Erörterung der Grundsätze des fränkischen Staatsrechtes über Confiscationen voraus, und kann also erst unten gegeben werden [64]. Ein vierter Fall ist aber gleich hier zu prüfen, der des Eberulf [65]. Guérard übersetzt das commendatum mit „ce que le roi lui avait concédé", was sich weder mit dem Sinn der Stelle noch dem Wortlaut verträgt. Commendare findet sich zwar im elften Jahrhundert ganz gewöhnlich in der Bedeutung von „zu Lehen geben", aber es ist gar nicht erwiesen, dass es diesen Sinn schon im sechsten Jahrhundert gehabt; aus einer Reihe von Stellen dürfen wir vielmehr schliessen, dass damit ein gewöhnliches bürgerliches Rechtsgeschäft, eine Deposition gemeint sey [66]. Jedenfalls ist der Bey-

silva nostra C. in pago P. quicquid a longo tempore ibidem fiscus fuit, et in girotenuit.

59) Pol. Irm. p. 525.

60) Wisig. V. 3. 1 — 4.

61) Wisig. V. 3. 1.

62) Wisig. V. 7. 1. 9. 10. 11. 13. 17.

63) Wisig. V. 2. 2. unten Note 184.

64) Vgl. unten Note 142. 145. und 146.

65) Greg. VII. 22. Res ipsius Eberulfi diversis conceduntur, aurum argentumque vel aliae meliores species, quas secum retinebat, in medio expositae sunt. Quod vero commendatum habuit, publicatum est.

66) Am Bestimmtesten ergiebt sich diess aus Greg. V. 19. Praetexatus wurde vor die Synode gestellt, weil Chilperich bey ihm res Brunichildis commen-

satz Guérards „le roi" ein willkürlicher, zu welchem gar keine Veranlassung gegeben ist.

Die Stellen, welche man bisher gewöhnlich für das Vorkommen von königlichen Beneficien unter den Merovingern anführte, sind also nicht entscheidend, lassen zum wenigsten auch eine andere Deutung zu, und ich kann demnach zu dem Beweis übergehen, dass Krongut unter den Merovingern nur erblich verliehen wurde. Doch ist es erforderlich, vor Allem zwey Verhältnisse zu prüfen, die auf die weitere Entwicklung von nicht geringem Einfluss sind, ich meine die Confiscationen und die königlichen Bestätigungen. Nach völliger Ausbildung des Beneficialwesens finden wir, dass gewisse Uebertretungen nur Verlust des Beneficiums, andere Confiscation des ganzen Vermögens nach sich ziehen. Das Verfahren bei Confiscationen in der merovingischen Periode wird uns allerdings über die Art der Verleihung von Krongut Aufschluss geben. Noch mehr gilt diess von den königlichen Bestätigungen, in welchen viele den sichersten Beweis der Wandelbarkeit königlicher Verleihungen haben sehen wollen.

Die Vermögensconfiscation trat nicht nur bey politischen, sondern auch bey bürgerlichen Verbrechen ein[67]). Was die politischen Verbrechen betrifft, so war sie ganz allgemein die Folge der Infidelitas in allen ihren im ersten Capitel ausgeführten Abstufungen. Sie umfasste das ganze Vermögen, Mobilien wie Immobilien[68]). Zwar werden einige Fälle erwähnt, wo nur das Fiskalgut der Einziehung verfiel; man ist aber um so weniger berechtigt, darin den Ausfluss eines Rechtssatzes oder einer allgemeinen Gewohnheit zu sehen, als eine Reihe von Beyspielen keinen Zweifel darüber

datas gefunden. Es waren diess mehrere Geldsäcke, von denen Prätexatus selbst sagt: Brunichildis — quia res ejus id est quinque sarcinas commendatas haberem, und dann zum König: Quia haec causa non ad furtum sed ad custodiam debeat deputari. Der König erwiedert darauf: Si hoc depositum penes te habebatur. Ebenso heisst es Greg. VII. 40. von den Schätzen des Mummolus: Cum uno puero, quem valde creditum habens Mummolus haec ei commendaverat. — In demselben Sinn findet es sich noch C. 865. 5. 502., in ähnlichem Br. No. 222. (424.) und in vielen anderen Stellen.

[67]) So bey der Verbindung einer Freyen mit einem Unfreyen. Capp. Chlodovechi V. 1. Pertz IV. 3.; beym Mädchenraub ibid. VI. 1.; beym Verwandtenmord und Incest Rip. 69. 2.; beym Raub von Nonnen und bey incestae conjunctiones fiel nach Edict. Chlot. II. c. 18. Pertz III. 15. und Decr. Childeb. II. c. 2. Pertz III. 9. das Vermögen des Verbrechers an die nächsten Verwandten. Fälle von Confiscation bey bürgerlichen Verbrechen sind Greg. VIII. 36. und 43. IX. 19. Fredeg. c. 83.

[68]) Die Confiscation von Mobilien wird erwähnt bey Eberulf Greg. VII. 22., Rauching Greg. IX. 9. Guntram-Boso Greg. IX. 10.

lässt, dass die Infidelität mit Einziehung des ganzen Vermögens bestraft wurde[69]). Neben diesen gesetzlichen finden wir noch eine Reihe von ungesetzlichen durch blosse Habsucht des Königs veranlassten Einziehungen[70]). Montesquieu will diese Fälle auf Einziehung von verliehenem Krongut deuten[71]); ich glaube nicht, dass dazu Veranlassung gegeben ist, am wenigsten, wenn man die königlichen Verleihungen mit Montesquieu für frey entziehbar hält. Die grosse Aufregung, welche diese Maassregeln hervorriefen, deutet auf eine Betheiligung des ganzen Volks, nicht bloss der nicht so zahlreichen Krongutsbesitzer. Dazu ist der bey diesen Einziehungen gebrauchte Ausdruck Res oder Facultas ganz entschieden die Bezeichnung des wirklichen Eigenthums[72]). Endlich lassen sich einzelne Fälle nachweisen, wo wirkliches Eigenthum ohne weitere Veranlassung als die Habgier eingezogen wurde. Der Referendarius Markus hatte sich nichts gegen den König zu Schulden kom-

69) Die hauptsächlichsten Fälle sind folgende: Munderich Greg. III. 14. res ejus fisco conlatae. Die Söhne Magnahars Greg. V. 17. facultates eorum fisco suo redegit. Ennodius Greg. V. 25. facultates ejus fisco subdiderunt. Die Söhne des Severus Greg. V. 26. resque omnes — fisco conlatae. Dieselben oder ähnliche Ausdrücke finden sich bey Mummolus Greg. VI. 35., Eberulf Greg. VII. 22., Boantus Greg. VIII. 11., Rauching Greg. IX. 9., Guntram Boso Greg. IX. 10.; Hebrachar, durch dessen Verrath Beppolenus auf dem Zug in die Bretagne umkam, ad summam paupertatem de rebus suis spoliatus pervenit. Theoderich III. liess dem Herzog Adalrich, Childebert III. dem Everhard omnes res suas confisciren Br. No. 188. (386.) und 324. (537.) In Marc. I. 32. ist ein Auftrag an einen Vir illuster gegeben, omnes res eines Mannes, der sich der Untreue schuldig gemacht, zu confisciren.

70) Gregor VI. 46. Chilpericus — persaepe homines pro facultatibus eorum injuste punivit. Greg. VII. 7. VII. 19. Cum autem clamor fieret magnus adversus eos, qui potentes fuerant cum rege Chilperico, scilicet quod abstulissent, vel villas vel res reliquas de rebus alienis, omnia quae injuste ablata fuerant, rex reddi praecepit. Fredeg. c. 21. Aegila patricius nullis culpis extantibus instigante Brunichilde — interficitur, nisi tantum cupiditatis instinctu, ut facultates ejus fiscus assumeret. Ibid. c. 27. Protadius — fisco nimium tribuens, de rebus personarum fiscum vellens implere. Ibid. c. 68. Austrasii cum se cernebant cum Dagoberto odium incurrisse, et assidue exspoliarentur. Ibid. c. 80. Facultates plurimorum, quae jussu Dagoberti in regno Burgundiae et Neptrico indebite fuerant usurpatae, et fisci ditionibus contra modum justitiae redactae, consilio Aeganis omnibus restaurantur.

71) Esprit des loix XXXI. c. 1. und 3.; ebenso Eichhorn §. 119. p. 474.

72) Für Gregor kann ich mich auf die Note 69. citirten Stellen beziehen. Von anderen lassen sich noch anführen: Vertrag von Andlau: Liceat res debitas possidere. Pactum Childeberti et Chlotarii c. 2. Pertz III. 7. Si latro

men lassen; er hatte sich zwar auf ungerechte Weise bey Gelegenheit drükkender Steuererhebungen ein grosses Vermögen gesammelt, allein bey Chilperich, dessen Werkzeug zur Vermehrung der Steuern er war, diente ihm das nicht zum Vorwurf; und doch wird nach seinem Tod sein ganzes Vermögen confiscirt[73]). Ebenso vertheilte Chilperich das Vermögen des kinderlos verstorbenen Nonnichius[74]). Ein silberner Discus, den Arnulph von Metz an einen gewissen Hugo verkauft hatte, wurde nach des letzteren Tod von König Chlotar II. weggenommen, und später an die Kirche in Metz verschenkt[75]). Es sind solche Eingriffe in das Privateigenthum, gegen welche mehrere Bestimmungen der Kapitularien gerichtet sind[76]).

Es war vielleicht diese allgemeine Unsicherheit des Besitzes, welche viele veranlasste, den König um Bestätigung ihres ganzen Vermögens oder einzelner Erwerbstitel anzugehen; wir finden diess bey Geistlichen wie bey Laien. Doch hatten solche Bestätigungen auch andere Veranlassung. Die Stellung des königlichen Hofgerichts brachte es mit sich, dass Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit vor demselben eben so gut wie vor dem Volksgericht vorgenommen werden konnten; so konnte man sich wegen einer Schenkung zwischen Mann und Frau, wegen eines Laesiuverpo oder Affatomia d. h. Adoption eines Erben[77]), wegen der Freylassung eines Hörigen[78]) eben so gut an das Königs- als an das Volksgericht wenden. Ein Ausfluss dieser Gerichtsbarkeit war es, dass, wenn jemand durch ein zufälliges Ereigniss seine Urkunden eingebüsst hatte, der König den s. g. Apennis ausstellte, d. h. den gesammten Besitzstand bestätigte, wodurch keineswegs ein neuer Titel ge-

se redimendi habeat facultatem, se redimat. Decr. Childeberti c. 2. Pertz III. 9. Et omnes facultates suas parentibus legitimis ammittat; ebenso c. 4. Dann Decr. Chlotarii c. 6. Pertz III. 15. Edictum Chilperici c. 9. Pertz IV. 11. Marc. I. 31. und 35. II. 7. Dann Br. No. 140. (331). Im Testament Bertrams Br. No. 56. (230.) p. 102. steht es für proprietas: Ut tam sedem quam facultatem, tam s. ecclesiam quam proprietatem relinquerem; im Testament Abbos Br. No. 340. (559.) ist alles was an's Kloster geschenkt wird, als Facultas bezeichnet: omnis facultas mea, quam per hunc testamentum ad monasterium delegavi.

73) Gregor V. 28.

74) Gregor VI. 22.

75) Vita Arnulphi Met. I. 18. Juli 14. 437.

76) Const. Chlotarii I. c. 2. Pertz III. 2. In parentum ergo successionibus quicquid legibus decernitur, observetur, omnibus contra impetranda aliquid licentia derogata. Edict. Chlotar. II. c. 6. Pertz III. 15. Cuicumque defuncto si intestatus decesserit, propinqui absque contrarietate judicum in ejus facultate juxta legem succedant. — S. ebenda c. 17.

77) Vor dem König Marc. I. 13. Vor dem Volksgericht Marc. II. 13.

78) Vor dem König Marc. I. 22. Vor dem Volksgericht Marc. II. 32—34.

schaffen, sondern nur der schwierige wo nicht unmögliche Nachweis der Titel erleichtert werden sollte [79]). In gleicher Weise wurden ganz gewöhnlich Privattestamente durch die königliche Bestätigung bekräftigt [80]), und man findet selbst einzelne Schenkungen von Privatleuten, zu welchen die Bestätigung des Königs nachgesucht wurde [81]). Der Grund davon war wohl kein anderer, als dass das deutsche Recht Schenkungen und letztwillige Verfügungen sehr erschwerte, und man sie auf diese Weise vor dem Widerspruch der Verwandten sicher stellen wollte [82]). In vielen Fällen hatten diese wie alle anderen Bestätigungen vielleicht einen rein äusserlichen Zweck. Durch die Mangelhaftigkeit des Materials und die Schwierigkeit, sie an einem pas-

79) Eine solche Formel ist auf die Bitte der Pagenses bey Marc. I. 34. ausgestellt. Ein Beyspiel ist die Güterbestätigung für Besua.Br No. 159. (351.), wo durch einen räuberischen Ueberfall alle Urkunden verbrannt worden waren.

80) Martini Mirac. III. 15. 1089. Gundulf, der Geistlicher zu werden wünschte, prius a rege praeceptum elicuit, ut res suas omnes basilicae traderet vivens. Fred. 22. ist gesagt, dass die Schenkungen des Majordomus Warnachar von Theuderich bestätigt wurden. Nach Br. No. 56. (230.) p. 99. erhielt Bertram durch ein praeceptum Chlotars Erlaubniss, ut de propria facultate, quod ex parentum successione habeo, seu quod munere suo consecutus sum, aut aliunde comparavi vel comparare potuero, — delegare voluero, liberum utendi tribuit arbitrium, und Br. No. 66. (243.) bestätigt Chlotar II., was Negotiator Joannes de suis facultatibus an Kloster St. Denys oder an alicus de suis propinquis vermacht. Ebenso wurde die Theilung des Herzogs Lupus unter seine Söhne Romulf und Joannes — Flodoard. II. 4. 184. — das Testament des Bischofs Romulf von Rheims — Flodoard. II. 4. 185. — die Schenkung des Klosters Hunolficurtis an S. Bertin — Br. No. 207. (403.) — endlich die Verfügung der Consortia über ihr Vermögen — Consortiae 22. Juni 14. 252. — vom König bestätigt. Wenn sich Waitz V. G. II. 211. Not. 3. zum Nachweis, dass zur Verfügung über königliche Verleihungen eine neue Einwilligung erforderlich war, auf das Testament Bertrams beruft, so muss dem entgegengehalten werden, dass dort eine solche Einwilligung auch zur Verfügung über Eigenthum ertheilt wird.

81) Im Jahre 715. machte Lantbert eine grosse Schenkung an S. Wandrille, worauf der Abt privilegium confirmationis a rege editum accipere curavit. Gesta abb. Font. c. 7. Pertz II. 279. Rigobert liess sich von Theoderich eine Schenkung Grimoalds an Rheims bestätigen. Flodoard II. 11. 217. Nach einer Urkunde Ludwigs des Frommen Bouq. VI. 542. liessen Ermanrich und seine Frau von Chlotar III. eine Bestätigung ihrer Schenkung des Klosters Argenteuil an S. Denys ausstellen.

82) Noch andere Bestätigungen hatten den Zweck, überhaupt vor den ungerechten Angriffen von Privatpersonen zu schützen; so die Chlotars I. für

senden Ort aufzuheben, waren viele Urkunden einem schnellen Verderben ausgesetzt [83]). Wir verdanken die Erhaltung des Testaments des Patriciers Abbo einer Bestätigung durch Carl den Grossen; in der Bestätigungsurkunde wird erwähnt, das Testament sey durch die Länge der Zeit fast unleserlich geworden; die Mönche von Novalicium hätten sich nicht selbst eine Abschrift zu machen getraut, und daher eine Bestätigung, gleichsam eine beglaubigte Abschrift nachgesucht [84]). Es musste an und für sich bedenklich scheinen, den Beweis eines wichtigen Verhältnisses auf einer einzigen Urkunde beruhen zu lassen; der Wunsch, die Beweisstücke zu vervielfältigen, war ganz natürlich [85]). Nun wurden zwar öfter Privatabschriften gemacht [86]), allein dieselben waren ohne Werth, da beym Volksgericht wie in der königlichen Kanzley die Originale hinausgegeben und keine Register geführt wurden [87]). Neben dieser rein äusserlichen Veranlassung finden wir aber ganz zweifellos auch innere Gründe der königlichen Bestätigungen. Wir können sie in dieser Hinsicht in zwey Classen theilen. Die einen giengen vom König in seiner Eigenschaft als oberster Richter aus, die anderen erliess er als Eigenthümer des

den Presbyter Anastasius, wodurch eine Schenkung der Königin Chrodield gegen die Angriffe des Bischofs Cautinus sicher gestellt wurde. Gregor IV. 12.

83) So ist in der Formel für einen Apennis Sirm. 28. angeführt, dass der Bittsteller seine Urkunden bey einem feindlichen Einfall in Tours vergraben hat, wo sie verschimmelten.

84) Das Testament Abbos findet sich bey Br. No. 340. (559.), das bestätigende Diplom Carls bey Bouquet V. 770. Im Jahre 815. wurde die Bestätigung durch Ludwig den Frommen wiederholt. Muratori Ant. It. III. 31.

85) Die Mönche von St. Gallen hatten ein einziges Exemplar des von Pipin ausgestellten Immunitätsprivilegiums, dem der Bischof von S. Gallen lange nachstellte, das er endlich auch in seine Hand bekam und verbrannte. Ratperti casus S. Galli c. 5. Pertz II. 64. Wie precär die auf einer einzigen Urkunde beruhenden Verhältnisse waren, ergiebt die Verhandlung für S. Victor in Marseille, Gallia Christiana Tom. I. Instr. p. 106. Adaldrud hatte die Villa Caladius an das Kloster geschenkt; der Patricier Antener wollte sich derselben bemächtigen, und zwang den Abt Magnus, alle darauf bezüglichen Urkunden auf den Altar zu legen, und zu beschwören, dass keine anderen mehr vorhanden seyen; dann verbrannte er sie. Adaldrud hatte jedoch beglaubigte Duplicate derselben aufbewahrt, so dass die vom Patricier Abbo eingeleitete Wiederherstellung der Chartae überflüssig war.

86) So spähte der Bischof von Constanz im Kloster S. Gallen herum, ob sich daselbst nicht noch eine Abschrift der von ihm geraubten Urkunde befinde. Ratpert. cit.

87) Das Gegentheil wird immer besonders angeführt z. B. Br. No. 231. (433.) C. 794. 3. 72.

Fiscus. Nur die letztere Classe von Bestätigungen ist für die Frage von den Beneficien von Bedeutung. Man hat daraus schliessen wollen, dass ohne die nachfolgende Bestätigung die Verleihung ihre Gültigkeit eingebüsst habe; bey näherer Prüfung findet sich jedoch diese Annahme nicht gegründet. Vor allem ist hervorzuheben, dass man auch bey zweyseitigen Geschäften mit einem König z. B. einem Tausch die Bestätigung des Nachfolgers nachsuchte [88]), und dass auch die Kirche königliche Verleihungen sich regelmässig bestätigen liess; und doch ist nicht zu bezweifeln, dass Verleihungen an die Kirche in deren volles Eigenthum übergiengen. Schon daraus können wir schliessen, dass die Bestätigungen nicht nothwendig einen neuen Besitztitel schaffen mussten. Sie erfolgten gleichmässig für Güterschenkungen wie für die Ertheilung von Rechten, z. B. der Immunität, der Zollbefreyung, der Ertheilung von Zolleinkünften. Bey beyden ist zuweilen die erste Bestätigung nicht vom unmittelbaren Nachfolger des ersten Verleihers ausgestellt [89]); in anderen Fällen liegt zwischen der Verleihung und Bestätigung ein so grosser Zwischenraum, dass man der Bestätigung kaum eine andere als eine bloss formelle Bedeutung beylegen kann [90]); oder es wird durch eine lange Reihe von Jahren regelmässig von jedem neuen König die Bestätigung nachgesucht, wodurch das ganze Verfahren ebenfalls zu einer blossen Formalität herabsinkt [91]). Es wurde also durch solche Bestätigungen keineswegs ein neuer Titel geschaffen; auch kann man nicht sagen, dass sie zur Rechtsbeständigkeit der früheren Verleihung unbedingt erforderlich waren; sie wurden viel-

88) Chlodwig III. bestätigte auf Bitten des Bischofs Papolinus einen Tausch Childerichs II. mit Kloster Staveloo Br. No. 224. (426.), und dem Bertinus Schenkungen und Tauschgeschäfte Chlotars III. Childerichs II. und Theoderichs III. Br. No. 216. (417.)

89) Die Villa Exona wurde von einem König Chlotar an S. Denys geschenkt, und diess von einem Chlodwig bestätigt. Mögen diese die zweyten oder dritten dieses Namens gewesen seyn, keinenfalls war Chlodwig der unmittelbare Nachfolger Chlotars. Bouq. V. 706.

90) Ein Fall sehr später Bestätigung ist in den Notae tironianae Bouq. VI. 641., nämlich eine Bestätigung Ludwigs des Frommen über das Diplom Childerichs III. für Kloster Staveloo Br. No. 165. (359.) Bouq. V. 710. von 768. ist eine Bestätigung für das alte geistliche Privilegium von S. Denys aus dem siebenten Jahrhundert gegeben.

91) Eine Schenkung Theodeberts II. an das Bisthum Metz wurde von Chlotar II., Dagobert I. und Sigibert II. also in 50 Jahren dreymal bestätigt. Domus Carol. Geneal. Pertz II. 310. Kloster S. Calais hatte im Jahre 692. sieben Immunitätsbriefe Br. No. 226. (428). Dasselbe findet man bey S. Denys Bouq. V. 699., Alt-Corvey Bouq. V. 715., S. Wandrille Ansberti 9. Februar 26. 352. Wie mechanisch diess am Ende getrieben wurde, ergiebt sich aus dem, was Theganus c. 10. Pertz II. 593. zum

mehr lediglich zum unschädlichen Ueberfluss nachgesucht [92]). Die Veranlassung lag bey nutzbaren Rechten z. B. der Zollbefreyung in der Habsucht der Fiscalbeamten, welche auf die königlichen Verleihungen öfter keine Rücksicht nahmen, und im Widerspruch mit ihnen die Privilegirten denselben Verbindlichkeiten wie alle andern Unterthanen unterwerfen wollten [93]); bey der Verleihung von Grundbesitz in der Schwierigkeit der Veräusserung desselben nach germanischem Recht, die bey königlichen Schenkungen noch dadurch vermehrt wurde, dass sie nicht wie andere Uebertragungen in Gegenwart von Zeugen unter gewissen symbolischen Handlungen, dass sie lediglich durch Urkunden erfolgten. Finden wir aber selbst bey Privatpersonen Spuren späterer Bestätigungen [94]), so können wir die häufigen Bekräftigungen königlicher Verleihungen um so leichter erklärlich finden, als die Unterthanen dem Fiscus gegenüber eine sehr ungünstige Stellung hatten. Dieser gab nämlich vor den Gerichtshöfen nicht Recht, die durch ihn Benachtheiligten waren lediglich auf den Petitionsweg gewiesen [95]).

Jahre 814. von Ludwig dem Frommen sagt: eodem anno jussit — renovare omnia praecepta, quae sub temporibus patrum suorum gesta erant ecclesiis dei, et ipse manu propria — renovavit.

92) Es ergiebt sich diess schon aus dem Wortlaut der Bestätigungsbriefe, wie bereits Muratori Ant. It. I. 585. bemerkt. Die Bestätigung der kirchlichen Immunität wenigstens war im neunten Jahrhundert nicht mehr willkürlich, sondern konnte von Rechtswegen begehrt werden. S. C. 845. 7. 387. C. 846. 25. 390. C. 853. 7. 417.

93) Diess zeigt das Beyspiel von S. Denys, das sein mit Zollerhebung verbundenes Marktrecht in mehreren Processen gegen Grimoald und Gerard, Graf von Paris, vertheidigen musste. Br. No. 271. (477.) und Bouq. V. 703. und 713.; dann das von Fleury, das sich vergeblich auf das königliche Vorrecht berief, vier Schiffe auf der Loire zollfrey fahren zu lassen. Mirac. Benedicti 21. März 2. 306.

94) So hatte Salabergs Bruder mehrere Schenkungen an ihr Kloster gemacht, die er dann wiederholt bestätigte. Salabergae 22. September 29. 529. Ueber seine Schenkung der Insel Belciniaca an S. Wandrille stellte Condedus zwey Urkunden aus, die eine 690., die andere 694. Condedi c. 8. Mabillon II. 864. Eine Formel für eine solche Bestätigung einer früheren Schenkung findet sich Baluz. 30.

95) In solchen Sachen wurde zwar auf Befehl des Königs eine Untersuchung angestellt, aber nicht von den gewöhnlichen Gerichten; C. 817. 2. 217. C. 819. 1. 227. C. 821. 2. 230. C. 829. 10. 351.; auch stand dem König die Verfügung auf diese Untersuchung ganz frey. Diess ist in einem Diplom Carls des Kahlen Bouq. VIII. 662. ganz bestimmt ausgesprochen, wo die Mönche von Auxerre anzeigen, dass ein Gut, das Adalbert ihnen geschenkt, vom Fiscus eingezogen worden, und wo es dann heisst: et

Der Wunsch, die Verleihung öfter bestätigen zu lassen, und dadurch jedem einzelnen König ins Gedächtniss zu rufen, war um so natürlicher, als Fälle vorkamen, wo die Habsucht oder der Diensteifer der Fiscalbeamten frühere Schenkungen einzog [96]), oder solche Verleihungen ohne böse Absicht aus blosser Vergesslichkeit oder Unkenntniss an andere Personen weiter verliehen wurden [97]). Die Bestätigungen nachfolgender Könige können übrigens die Verleihung zu blossem Genuss um so weniger beweisen, als sie sich eben bey solchen Verleihungen finden, deren Erblichkeit nicht bezweifelt werden kann [98]); am deutlichsten zeigt sich diess in der carolingischen Periode, wo sich neben den Beneficien Gutsübertragungen finden, deren Erblichkeit um so bestimmter behauptet werden muss, als sie im Gegensatz zu den Beneficien Alod genannt werden [99]); und doch finden wir bey diesen Schenkungen ganz gewöhnlich die nachfolgende königliche Bestätigung [100]).

Die bisherige Darstellung hatte lediglich die Gründe zu prüfen, welche für die nicht erbliche Uebertragung von Krongut unter den Merovingern angeführt werden; wir können diese Annahme um so bestimmter als unbegründet bezeichnen, als nicht nur die dafür angeführten Verhältnisse aller Beweiskraft ermangeln, sondern auch die Erblichkeit aller königlichen Verleihungen sich sehr bestimmt darthun lässt.

quia praefato coenobio non aliter legitime, postquam in fiscum nostrum deciderat, reddi poterat, nisi per praeceptum nostrae autoritatis. — Dieser Grundsatz gilt noch jetzt in England, wo Eigenthumsansprüche gegen den König in Petitionsform im Kanzleygerichtshof angebracht werden müssen. Blackstone Commentaries Buch I. c. 7. p. 243.

96) Ein Beyspiel ist das auf Betreiben des Childericus gegen den Bischof von Aix eingeleitete Verfahren Gloria Confessor. 71. 951.

97) So sieht Rip. 60. 7. den Fall vor, dass über dieselbe Sache zwey verschiedene königliche Schenkungen ausgestellt sind. Dasselbe erwähnt noch Pipin C. 768. 9. 13. De illis beneficiis unde intentio est, volumus, ut ipsi eos habeant, quibus antea dedimus. Childebert sprach der Berthegund nur ein Viertel des Vermögens ihrer Mutter zu, vergass dann aber darauf, und stellte ihr eine Bestätigung über das ganze Vermögen aus. Greg. IX. 33. X. 12.

98) Z. B. in Marc. I. 14 — 17. S. oben Note 14.

99) S. oben Note 17.

100) Ueber diese Bestätigungen unter den Carolingern wird unten Buch IV. cap. 4. noch weiter gehandelt werden. Am entscheidendsten ist wohl, dass sich solche Bestätigungen auch bey Schenkungen an die königliche Familie finden. So liess Carl der Kahle vor seiner Abreise nach Rom seine Schenkungen an seine Frau durch seinen Sohn bestätigen C. 877. 5. 538. Dasselbe that Ludwig II. für seine Frau Angilbirga. Muratori Ant. It. VI. 27. und 29.

Schon Chlotar I. sprach die Unverletzlichkeit der Verleihungen seines Grossvaters, Vaters und Bruders an Kirchen, Geistliche oder andere Personen aus [101]). Der dabey gebrauchte Ausdruck Munificentiae largitate ist so allgemein, dass er alle Verleihungen, die überhaupt vorkamen, umfassen muss [102]). Noch unumwundner spricht der Vertrag von Andlau; in diesem wird nicht nur versprochen, dass die Verleihungen der Paciscenten, nämlich Guntrams und Childeberts, ungeschmälert erhalten bleiben sollen, sondern es werden auch alle Verleihungen früherer Könige bis zum Tod Chlotars I. garantirt, und denen, welche etwas davon eingebüsst, Rückgabe versprochen [103]). Endlich wird im Edikt Chlotars II. der ungeschmälerte Besitz aller königlichen Verleihun-

101) Const. Chlotarii c. 12. Pertz III. 3. Quaecumque ecclesiae vel clericis aut quibuslibet personis a gloriosae memoriae praefatis principibus (nach c. 11. avi vel genitoris aut germani nostri) munificentiae largitate conlata sunt, omni firmitate perdurent.

102) Es sind von einigen Seiten Zweifel erhoben worden, ob diese Constitution wirklich von Chlotar I. und nicht von Chlotar II. sey. Montesquieu Esprit des loix XXXI. 2. führt nämlich an, es sey diess nicht möglich, weil sein Grossvater Childerich, ein Heide, keine Immunität habe ertheilen können, weil die in der Constitution gerügten Missbräuche unter Chlotar I. gar nicht vorgekommen seyen, und nach ihm erst recht hervortreten. Eichhorn hält diesen Beweis für unumstösslich R. G. §. 123. Not. a; auch Waitz V. G. II. 616. Not. 1. schliesst sich dieser Meinung an; gegen sie hat sich Pardessus Dipl. I. p. 121. Not. 3. erklärt. Er verweist darauf, dass eine Ertheilung von Immunitäten durch Childerich gar nicht undenkbar sey. Es lässt sich aber zeigen, dass die Verordnung unmöglich von Chlotar II. seyn kann. Chilperich hatte mehrere Söhne von Fredegund, diese starben aber ausser Chlotar II. alle im Kindesalter. Greg. V. 23. und 35. VI. 35. Von Audovera hatte er drey Söhne, die ihn alle nicht überlebten. Theodebert fiel in einer Schlacht gegen Sigibert, Merovech tödtete sich selbst, Chlodovech wurde auf Anstiften Fredegunds ermordet. Greg. IV. 51. V. 19. V. 40. Chlotar II. hatte also gar keinen Bruder, der den Thron bestieg; Chlotar I. dagegen hatte deren drey. Wahrscheinlich ist hier Childebert I. gemeint, den Chlotar I. allein überlebte. Die andern von Montesquieu angeführten Gründe sind zu allgemein, als dass sie berücksichtigt werden könnten. Man darf also diese Constitution mit Bestimmtheit Chlotar I. zuschreiben.

103) Bey Pertz III. 6. Similiter quicquid antefati reges ecclesiis aut fidelibus suis contulerunt aut adhuc conferre cum justitia Deo propitiante voluerint, stabiliter conservetur. Et quicquid unicuique fidelium in utriusque regno per legem et justitiam redhibetur, nullum praejudicium patiatur, sed liceat res debitas possidere atque recipere. Et si aliquid cuicumque per interregna sine culpa tultum est, audientia habita restauretur. Et de id, quod per munificentiam praecedentium regum unusquisque usque ad transitum

gen zugesichert [104]). Pardessus sieht in diesen Versicherungen nur eine Garantie gegen die willkürliche Einziehung lebenslänglicher Beneficien [105]); es wäre diess also der sicherste Nachweis des Bestehens von Beneficien unter den Merovingern. Betrachten wir die einzelnen Stellen genauer.

Chlotar I. verspricht ausdrücklich, alle Verleihungen seines Grossvaters, Vaters und Bruders unversehrt zu erhalten; an Verleihungen zum Genuss ist hier nicht zu denken; unter Chlotar konnte kaum mehr jemand leben, der unter Childerich, seinem Grossvater, mit Gütern war bedacht worden. Eine solche Auslegung würde überdiess dem innersten Wesen der Beneficienverleihung widersprechen. Diese waren nicht lebenslänglich, sondern an den Thron- und Lehenfall, d. h. den Tod des Verleihers und des Beliehenen gebunden. Nach dem Tod des Verleihers konnte der Nachfolger desselben über das Gut frey verfügen; liess er es dem bisherigen Inhaber, so war diess in der That eine neue Verleihung. Anders war es bey erblichen Uebertragungen; diese konnten von den Nachfolgern des Verleihers höchstens bestätigt werden; die Uebertragung wurde immer als von dem ersten Verleiher ausgehend angesehen. Wenn also die Verleihungen von einer Reihe von früheren Königen erwähnt werden, so kann man sie unbedingt für erbliche halten. Dasselbe Resultat ergiebt sich aus dem Vertrag von Andlau; dieser scheidet die Verleihungen früherer Könige bis zum Tode Chlotars von denen der Söhne desselben. Der Zeitpunkt, der hier als entscheidend aufgestellt wird, ist nicht ohne Bedeutung. Nach Chlotars Tod zerfiel die vorher vereinigte fränkische Monarchie in vier Theile. Jeder Unterthan hatte dem Landesherrn zu folgen, in dessen Reich er angesiedelt war. Die Theilung der Söhne Chlotars war geographisch eine andere, als die der Söhne Chlodwigs; desshalb oder auch aus Veranlassung der Vereinigung der Monarchie in einer Hand konnte es vorkommen, dass jemand bey dem Tode Chlotars in einem anderen Landestheil Krongut hatte, als demjenigen, welchem er nunmehr als Unterhan angehörte. Hatte z. B. Chlotar I. einem Bewohner der Umgegend von Mainz ein Krongut in Poitou verliehen, so war der Beliehene nach Chlotars Tod Unterthan Sigiberts, das verliehene Krongut aber lag in Chariberts Reich. Dass das von fremden Un-

gloriosae memoriae domini Chlotarii possedit, cum securitate possideat; et quod exinde fidelibus personis ablatum est, de praesenti recipiat.

104) Edictum Chlotarii II. c. 16. 17. Pertz III. 15. Quicquid parentes nostri anteriores principes vel nos per justitiam visi fuimus concessisse et confirmasse, in omnibus debeat confirmari. Et quae unus de fidelibus ac leodibus suam fidem servando domino legitimo interregno faciente visus est perdidisse, generaliter absque aliquo incommodo de rebus sibi juste debitis praecipimus revestiri.

105) Loi salique p. 492. Diess thut schon Montesquieu Esprit XXXI. 1.; ebenso Guérard Irmin. p. 525.

terthanen besessene Krongut der Einziehung ausgesetzt war, werden wir erklärlich finden, wenn wir bedenken, dass selbst das Eigenthum fremder Unterthanen und der Besitz der in fremden Reichen gelegenen Kirchen derselben unterlag [106]. Durch den Vertrag von Andlau sollten also die Krongutsbesitzer gegen den fremden Landesherrn, in dessen Gebiet ihre Besitzung lag, aber ebenso sollten sie gegen ihren eignen Landesherrn sicher gestellt werden; denn wo, wie oben gezeigt, Einziehungen von freyem Eigenthum vorkamen, war auch erblich übertragenes Krongut nicht sicher. Diese Bestimmung lässt sich ebensowenig als die vorhergehende auf Verleihung zu Beneficium deuten. Das wirkliche Beneficium erlosch nicht nur mit dem Tod des Verleihers, sondern setzte auch den Unterthanenverband voraus. Der Besitz zur Zeit des Todes Chlotars I. war im Jahre 587. kein Titel für Beneficiare; diese konnten Ansprüche nur aus der Uebertragung oder Erneuerung durch die zeitweiligen Herrscher ableiten. Wenn also im Vertrag von Andlau neben den Verleihungen der regierenden die Uebertragungen früherer Könige ausdrücklich genannt werden, so können damit nur erbliche Uebertragungen gemeint seyn, weil die Beneficien immer nur von dem regierenden König ausgehen konnten. Dasselbe gilt von dem Edict Chlotars II., in welchem die Verleihungen früherer Könige den eigenen ganz gleichgesetzt sind.

Dass in den drey Stellen nur erbliche Uebertragungen gemeint seyen, ergiebt sich überdiess aus den gebrauchten Ausdrücken. „Omni firmitate perdurent, stabiliter conservetur, cum securitate possideant" lässt sich doch nur gezwungen auf Verleihungen zu blossem Genuss deuten, die mit dem Tod des Verleihers und auf des Beliehenen ihr Ende erreichten [107]. Es scheint mir diess aber auch desshalb unthunlich, weil in dem Edict Chlotars I., wie in dem Vertrag von Andlau die Verleihungen an Privatpersonen denen an die Kirche

[106]) Es ergiebt sich diess aus dem Vertrag von Andlau selbst. Die Bestimmung: „Ut quicquid unicuique fidelium in utriusque regno per legem et justitiam redhibetur, nullum praejudicium patiatur" bezieht sich offenbar auf das Eigenthum fremder Unterthanen. Diese Bestimmung findet sich selbst noch in den Theilungsverträgen Carls des Grossen und Ludwigs des Frommen C. 806. 9. 142. C. 817. 9. 199. C. 830. 5. 357. Aus dem Brief der Auvergner Synode an Theodorich ergiebt sich, dass das Eigenthum fremder Kirchen mit Confiscation bedroht war. S. darüber Buch IV. cap. 1. Note 2 — 7. Auch hier bietet das englische Recht eine merkwürdige Analogie, indem dort der Besitz von Eigenthum noch jetzt von der Eigenschaft als Unterthan abhängig ist. Blackstone Comment. Buch I. c. 10. p. 371. S. auch C. 873. 6. 520. unten Buch IV. Cap. 2. Note 93.

[107]) Mably sieht in dem stabiliter conservetur einen bestimmten Beweis der Erblichkeit, was Pardessus Loi salique p. 492. verwirft, ohne einen Grund dafür anzugeben. Auch Guizot Essais p. 142. meint, es sey schwer hier die Zulassung der Erblichkeit zu verkennen.

ganz gleichgestellt sind; beyde sind zusammengefasst, von beyden ist derselbe Ausdruck der Bestätigung gebraucht. Nun ist es keinem Zweifel unterworfen, dass Verleihungen an die Kirche sofort in deren volles Eigenthum übergiengen, und der König sich keinerley Rechte an denselben vorbehielt [108]); ebenso lässt sich nicht in Abrede stellen, dass auch an Unterthanen erbliche Verleihungen vorkamen [109]). Das omni firmitate perdurent und stabiliter conservetur bedeutet daher für die Verleihung an die Kirche und einen Theil der Verleihungen an die Unterthanen ohne allen Zweifel Uebertragung zu vollem Eigenthum. Wie soll es nun aber denkbar seyn, dass derselbe Ausdruck für Uebertragungen zu blossem Genuss wäre gebraucht worden? Die Urkunden dieser Zeit zeichnen sich sonst durch grosse Bestimmtheit im Ausdruck aus; wie kann man annehmen, dass bey Festsetzung eines so wichtigen Verhältnisses dasselbe Wort zur Bezeichnung zweyer doch sehr verschiedener Einrichtungen gebraucht wurde? Wir würden dazu kaum berechtigt seyn, wenn das Vorhandenseyn königlicher Beneficien unter den Merovingern ganz zweifellos dastünde; um so weniger, wo diess nicht der Fall ist.

Gar kein Gewicht ist darauf zu legen, dass nach dem Vertrag von Andlau nur den fideles das Entzogene zurückgestellt werden soll [110]); denn von der fides war nicht nur der Besitz von Krongut, sondern jede Art von Besitz abhängig [111]); fidelis aber bedeutet hier denjenigen, der keine Infidelitas begangen hat. In diesen drey für die Entwicklung des fränkischen Staatsrechts so bedeutenden Gesetzen tritt also die Erblichkeit der Verleihung ganz bestimmt hervor. Man hat die Bestimmungen, namentlich des Vertrags von Andlau, als eine Neuerung, als ein den Königen abgenöthigtes Zugeständniss darstellen wollen [112]). Allein durch die drey Aktenstücke ist der Zusammenhang der Verleihungen von Childerich bis Chlotar II. hergestellt. Chlotar I. bestätigt die Uebertragungen von Childerich bis Childebert I., der Vertrag von Andlau die von Sigibert, Childebert II. und Guntram, Chlotar II. die von seinen Vorgängern und ihm selbst vorgenommenen Verleihungen. Alle drey Gesetze sprechen in ganz bestimmten Ausdrücken, die sich nur auf Erblich-

108) Ich werde darüber noch ausführlicher im 1. Capitel des IV. Buchs handeln.

109) S. oben Note 14.

110) Diess heben Guérard Polypt. Irmin. p. 525. und Lehuërou Inst. Merov. p. 491. hervor.

111) Es gilt diess nicht nur insoferne jede Infidelität von selbst Güterconfiscation nach sich zog, sondern auch, insoferne das Recht Grundeigenthum zu besitzen von dem Unterthanenverband abhieng. S. Note 106.

112) So namentlich Mably I. 4. Not. 3., der in dem Vertrag von Andlau allerdings die Erblichkeit ausgesprochen sieht, aber eben nur in Folge eines dem König abgenöthigten Verzichts auf die Einziehung. Derselben Meinung ist Montlosier I. 327.

keit deuten lassen, und setzen die früheren den späteren Verleihungen ganz gleich. Es ist gar kein Grund gegeben, darin eine Neuerung zu sehen; es ist nur die Anerkennung des geltenden Rechtes, um der eignen oder der Nachfolger Lust zu gesetzwidrigen Verfügungen Schranken zu setzen; daher die Bestätigung früherer ja selbst künftiger Schenkungen, und die Gleichsetzung der früheren mit den gegenwärtigen Verleihungen. Die Annahme, dass es sich in diesen Stellen lediglich um Verleihung zum Genuss handle, widerspricht überdiess ganz bestimmt der späteren Entwicklung des Beneficialwesens. Es wird unten im vierten Buch gezeigt werden, dass die mit dem Dienstverband oder Vasallenverhältniss in Verbindung stehenden Beneficien ganz bestimmt an den Thron- und Lehenfall gebunden waren. Dabey war die Stellung der Beneficiare in beständiger Besserung begriffen, indem rechtlich und factisch ihr Besitz stetiger und unabhängiger wurde. Wollte man nun in dem Vertrag von Andlau und den beyden andern Gesetzen nur Bestimmungen über Güterverleihungen zu blossem Genuss sehen, so wäre damit die Lebenslänglichkeit der königlichen Beneficien für diese Zeit ausgesprochen, was mit der Stellung der Beneficiare im neunten Jahrhundert in direktem Widerspruch steht [113]; denn die letztere wäre nicht als eine Besserung, sondern als eine grosse Verschlimmerung anzusehen; an die Stelle der Lebenslänglichkeit wäre Verleihung auf die Dauer der Lebenszeit des Verleihers getreten. Diese Annahme, an sich unwahrscheinlich, wird ganz unglaublich, wenn man bedenkt, dass in der Mitte des achten Jahrhunderts eine Reihe der nothwendigsten Bestimmungen über das Verhältniss der Beneficien erst getroffen wurde, dass sich also bis dahin weder Gesetze noch Gewohnheitsregeln dafür fanden. Diess wäre ganz undenkbar, wenn die Einrichtung schon ein paar hundert Jahre vorher in ihren Grundzügen vorhanden gewesen wäre.

Sowie aber feststeht, dass im Vertrag von Andlau und den beyden andern Gesetzen erbliche Uebertragungen gemeint seyen, wird man daraus schliessen müssen, dass die erblichen Verleihungen in dieser Zeit die einzige Art der Uebertragung von Krongut waren. Das quaecumque conlata sunt des Edictum Chlotarii, das quicquid contulerunt aut adhuc conferre voluerint des Vertrags von Andlau lässt sich doch unmöglich nur auf eine bestimmte Art von Verleihungen deuten, sondern umfasst alle Veräusserungen von Krongut, die überhaupt erfolgten, für welche demnach die Erblichkeit feststeht.

Dieses Resultat findet sich auch für das siebente Jahrhundert namentlich durch die Markulfischen Formeln bestätigt. Zwar ist kein Gewicht darauf zu legen, dass in denselben nur Entwürfe für erbliche Uebertragungen enthal-

[113]) Pardessus Loi salique p. 495. sieht darin die Bestimmung, dass kein Beneficium ohne Urtheil und Recht eingezogen werden solle. Damit wären die Beneficia quamdiu libuerit, die er annimmt, von selbst weggefallen, und im Grund auch nur die Lebenslänglichkeit ausgesprochen.

ten sind; denn auch im neunten Jahrhundert finden sich keine Formeln für Verleihung königlicher Beneficien, und es scheinen über dieselben überhaupt keine schriftlichen Urkunden ausgestellt worden zu seyn. Dagegen ist es von grosser Bedeutung, dass in Marc. II. 17. quicquid ex munificentia a piis principibus percipere meruimus, ausdrücklich als hereditas bezeichnet und vom Mann der Frau und seinen Erben durch Testament übertragen wird [114]. In Marc. I. 34., worin jemand bezeugt wird, dass ihm alle seine Urkunden durch einen Unglücksfall verloren gegangen, wird, quod ex munificentia regum possedit, dem Erkauften, Geschenkten, Eingetauschten gleichgesetzt, und ihm darauf vom König eine allgemeine Bestätigung alles dessen, quod per regio munere perceperat, und was er gekauft, geschenkt erhalten, eingetauscht oder ex alode parentum ererbt, in der Art ausgestellt, dass er es wie bisher besitzen und seinen Nachkommen oder wem er wolle, hinterlassen dürfe [115]. Hier ist also die Munificentia dem Munus regium ganz gleichgesetzt, und sind beyde als erblich bezeichnet. Es ist diess aber um so entscheidender, als ja unter den Begriff von Munificentia und Largitas auch die Verleihungen zu Beneficium fallen mussten [116]. Wenn also das aus der Munificentia des Königs herrührende ausdrücklich als erblich bezeichnet wird, so müssen wir doch annehmen, dass die erbliche Uebertragung, das Munus regium, die einzige Art der Verleihung war. In Marc. I. 31. werden überdiess die Munera regia geradezu als proprietas bezeichnet und sind ebenso wie in Marc. I. 33. in dominatione des Be-

114) Quicquid ex proprietate parentum vel proprio labore seu ex munificentia a piis principibus percipere meruimus, — tu — conjux mea — hereditatem meam habetote.

115) Marc. I. 33. Vel res suas quam plures una cum strumenta chartarum, tam quod per regio munere acceperat, tam et quod per venditionis, donationis, cessionis commutationis titulum vel de alode parentum — in regno nostro aliquid possedebat, ibidem concrematas fuissent. Er bittet desshalb ut per nostra autoritate omnes res suas, tam quod regio munere quam quod per venditionis, donationis, cessionis commutationisque titulum vel reliqua alode ad praesens cum aequitatis ordine quietus possedit, deinceps in jure et dominatione ejus confirmare deberemus. Es wird ihm hierauf in der Art bestätigt, dass er es hinterlassen könne, wem er wolle. Hier hat er die Güter ex munere regio ebenso in jure et dominatione wie das Alod.

116) Auch die vollständig ausgebildeten königlichen Beneficien werden noch immer als Largitas oder Munificentia bezeichnet, aber mit einem Beysatz, der über ihre Beneficialeigenschaft keinen Zweifel lässt. So schreibt Einhard Bouq. VI. 369.: Usque dum nos illi de altero beneficio ex largitione dominorum nostrorum consolationem facere potuerimus. In den Urkunden bey Bouq. VI. 542. heisst es: Monasterium A. quod J. primum per beneficium Caroli — et postea per nostram largitionem tenebat, und VIII. 432. fiscum C. quem R. comes in beneficio de nostra largitate habebat.

schenkten [117]); es findet sich das auch in anderen Urkunden [118]). Endlich deutet auf die Erblichkeit auch die Bestimmung des merkwürdigen Diploms von Sigibert II. für Staveloo, worinn ein Beschluss erwähnt ist, dass alle Verleihungen aus seinem Fiscus erst von seinem vierzehnten Regierungsjahr an Gültigkeit haben sollten [119]). Sigibert war im Jahre 630. geboren, hatte im Jahre 633. als König in Auster succedirt, und sein vierzehntes Regierungsjahr, 646., war also gerade das Jahr seiner Volljährigkeit. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass durch diese Verfügung der Majordomus Grimoald die Verleihungen seines Vorgängers Otto ungültig machen wollte, und die Unmündigkeit des Königs dazu als Vorwand nahm [120]). Dass aber hier nur erbliche Uebertragungen gemeint seyen, ergiebt schon der Wortlaut. Bey Verleihungen zu blossem Genuss wäre kaum Veranlassung zu der Bestimmung gewesen, von

Carl der Grosse sagt (Bouquet V. 756.) von den aus der Kirche Le Mans verliehenen Gütern: Quas nostri fideles nostra largitione habere videntur; Ludwig der Fromme Bouq. VI. 487. von Macon: Ut quicumque ex largitione nostra de terris praefatae ecclesiae beneficia habet; ebenso VI. 493. von S. Michel en Verdun.

117) Merito regalis clementia in illis conlata munera vel proprietates parentum nostrorum confirmare deliberat. Das vel soll hier nicht zwey verschiedene Begriffe scheiden, sondern zwey identische verbinden. Es ergiebt sich diess schon daraus, dass es am Ende heisst: aut quodcumque in quibuslibet rebus per instrumenta chartarum tempore praesenti cum rationis ordine dominare videtur, was auf nichts anders als wirkliches Eigenthum gehen kann. Zu diesen res per instrumenta chartarum gehören aber auch munera regia.

118) So sagt Bertram in seinem Testament Br. No. 56. (230.) p. 100.: Villam juris mei B. quam mihi dominus Chlotarius — dedit. Eligius sagt in der Schenkung an Solignac Br. No. 74. (254.): Agrum S., qui mihi ex munificentia Dagoberti regis obvenit — sicut a me usque nunc possidetur, — meo exinde subtracto dominio vestrae dominationi de praesenti cedo perpetualiter. Carl Martell bezeichnet das Gut Eliste als villam juris mei, Br. No. 324. (537.), obwohl es aus einer Schenkung des Königs an seinen Vater herrührte.

119) Br. No. 128. (319) Er schenkt hier an Staveloo den Zoll von Sellis, und sagt dann: Et alibi teloneus neque a vobis — exigatur. Quod fiat, ut si ante superiores annos, dummodo sub tenera adhuc aetate videbamur subsistere, aliquis quodlibet ex hujus cessione instrumenti accepit, nullus mancipetur effectus, sed vacuum et inane permaneat, dum et aliter pluribus fidelibus nostris noscitur esse conventum, ut dum — in regnum ad legitimam pervenimus aetatem, cessiones illius, quae ex originario fisco nostro aliquid serenitas nostra concesserat, deinceps inantea hoc est anno 14. regni nostri debeant in dei nomine stabiles esse.

120) S. Pertz Hausmaier p. 43.

welchem Tag an sie gültig seyn sollten; sie fielen ja in einiger Zeit von selbst wieder heim; auch spricht gegen eine solche Auslegung der Zusammenhang der Stelle. Der König nimmt Veranlassung zur Erwähnung dieses Beschlusses aus einer Schenkung von Zolleinkünften an das Kloster Staveloo, indem er beyfügt, wenn er dieselben Zolleinkünfte schon früher anderweitig verschenkt habe, so solle diese frühere Schenkung ungültig seyn, da ja nach einem Beschluss alle Verleihungen von Fiscalgut erst von 646. an Gültigkeit haben sollten. Daraus ergiebt sich aber, dass die letztere Bestimmung wie die erstere auf eine erbliche Uebertragung zu deuten ist.

Am unerklärlichsten aber wäre es, dass, wären nicht-erbliche Uebertragungen unter den Merovingern überhaupt so gewöhnlich gewesen, als von vielen Seiten behauptet wird, sich dafür nicht ein bestimmter technischer Ausdruck gebildet hätte. Die gewöhnlichen Bezeichnungen für Uebertragung von Krongut sind in dieser Zeit: Munus regium, Munificentia, Largitas; alle drey bedeuten ausschliesslich erbliche Uebertragung. Zwar meint Eichhorn, Munus regium sey zuweilen auch für nicht-erblichen Besitz gesetzt worden; es ist aber diese Meinung schon oben Note 51 flg. widerlegt. Es spricht dagegen nicht nur die Marculfische Formel selbst, auf welche allein sich Eichhorn stützt, sondern auch der anderweitige Sprachgebrauch dieser Zeit. Bey Gregor hat Munus die Bedeutung von Geschenk überhaupt, wird also nicht ausschliesslich von königlichen Verleihungen an Unterthanen gebraucht [121]). Für diese ist es freylich der stehende Ausdruck, aber es bezieht sich nicht, wie später Beneficium, bloss auf Verleihung von Grundbesitz, sondern auch auf Verleihung von tragbaren Geschenken [122]). Diess, sowie der Umstand, dass auch Verleihungen an die Kirche ganz gewöhnlich Munera genannt werden [123]),

121) Daher geben nicht nur die Könige den Unterthanen, sondern auch die Unterthanen den Königen Munera. Greg. IV. 47. Ursus — datis regi muneribus. VI. 45. Franci multa munera obtulerunt. VIII. 1. Guntram a civibus muneratus. Und die Könige unter sich. Greg. III. 7. und 24. VIII. 37. IX. 11. Auch ein Geschenk an einen Heiligen heisst munus, Mirac. Martini IV. 15. 1125. Desshalb werden auch königliche und andere Munera ganz gleichgestellt. Marc. I. 2. und 3. aut nostro aut cujuslibet munere. Marc. I. 35. aut regia conlatione aut privatorum munere. Diese Formel aut nostro aut cujuslibet munere findet sich in einer Reihe von Urkunden z. B. Pipins für Nanteuil Bouq. V. 702., für Murbach V. 699., für Hohenau V. 706. für Corvey V. 715.

122) Gregor VII. 15. Baltheum, quod ex munere Chilperici habebat. Ernei 9. August. 2. 426. Erneus a Chlotario et muneribus ditatus est et rebus. Dedit ei rex aliqua praedia et munera; und 6. 426. a quo tam ex rebus fisci quam ex aliis bonis et muneribus ditatus est. Filiberti 30. August 17. 78. Cum regio munere et fidelium largitione copia ei superveniret argenti.

123) Gregor II. 37. IV. 2. 21. IX. 12. Concil. Aurel. I. aõ 511. c. 5. Marc. I. 3.

lässt entnehmen, dass nur Uebertragungen zu Eigenthum, wirkliche Geschenke, darunter zu verstehen sind. Wo sich sonst Munera in den Händen von Unterthanen finden, zeigen sie sich als erblich übertragen[124]). Dasselbe gilt von den Ausdrücken Munificentia und Largitas[125]), die sich ebenso von Verleihungen an die Kirche angewendet finden[126]). Dagegen ist der technische Ausdruck der späteren Zeit, Beneficium, in der merovingischen Periode nicht von Krongutsverleihungen gebraucht[127]). In Gregor, wie in Fredegar findet er sich immer in einem andern Sinn[128]), ebenso in den Königsurkunden[129]). In einigen Fällen bedeutet er Pertinenz[130]), in anderen im allgemeinen eine Wohlthat; ausserdem wird er schon frühzeitig für Darlehen gesetzt[131]). Gerade hieraus mag es sich erklären, dass das Wort gleichbedeutend mit Usus fructus und mit demselben abwechselnd gebraucht ist[132]), und dass es öfter von Verleihung von Grundbesitz gesetzt wird, aber nur soweit diese ein bürgerliches Rechtsgeschäft ist, ohne Beziehung auf die Uebertragung von Krongut[133]); denn für diese findet sich der Ausdruck in keinem gleichzeitigen

[124]) Marc. I. 12. 13. 31. 33. 34. Br. No. 56. (280.) 74. (254.) 89. (270.) 125. (315.) 137. (327.) 324. (537.)

[125]) Marc. I. 14. 34. Br. No. 74. (254.) 89. (270.) 157. (349.) 324. (537.)

[126]) Br. No. 131. (322.) 150. (341.) 158. (350.) 316. (527.) 362. (608.)

[127]) Eichhorn R. G. §. 26. p. 189. Waitz V. G. II. 213.

[128]) Meist steht er in der Bedeutung von Wohlthat oder Gefälligkeit, z. B. Greg. III. 25. Theudebert — multa multis beneficia pia ac dulcissima accommodans. Ebenso IV. 7. IX. 16. und 39. Namentlich ist er häufig von den durch Heilige bewirkten Wunderthaten gesetzt, z. B. Martini Mirac. I. 18. 26. 31. Mirac. Juliani 4. Gloria confess. 5.

[129]) Eine Zusammenstellung s. bey Guérard Irmin. p. 570. und Waitz V. G. II. 213. Note 2.

[130]) Und zwar ebensogut in Königsurkunden Br. No. 88. (269.) 188. (386.) 189. (387.) 231. (433.), als in denen von Privaten. Br. No. 122. (312.) 158. (350.) 168. (363.) Marc. I. 30. 33. 35. II. 6. 16.

[131]) In diesem Sinn findet er sich schon Concil. Aurel. III. a͞o 538. c. 37. Ut clericus pecuniam non commodet ad usuras, nec de praestitis beneficiis quicquam amplius speret quam datur, was Waitz V. G. II. 198. Not. 1. ohne allen Grund auf Landverleihung bezieht; dann Marc. II. 25. 27. 28. 35., und häufig in den Formulae Andegavenses und Sirmondicae.

[132]) Marc. I. 13. ut dum advixerit, ex nostro permissu sub usu beneficio debeat possidere — dum advixerit, usufructuario ordine debeat possidere. Marc. II. 5. Ipsa villa dum advivimus, — nobis ad beneficium usufructuario ordine ad excolendum tenere permisistis. — Ebenso II. 6. 9. 39. 40. Br. No. 46. (196.) 56. (230.) p. 100. 105. No. 168. (363.) 204. (404.) In anderen Urkunden ist nur von usufructus die Rede. Marc. I. 12. II. 7. 8. 17.

[133]) So sagt das Testament Hadoinds Br. No. 114. (300.) Villam J. quam L. per meum beneficium tenere visus est. Eine der frühsten und bedeutend-

Schriftsteller und keiner ächten Urkunde vor dem achten Jahrhundert[134]). Auch in Beziehung auf den Grundbesitz von Unterthanen findet sich das Wort nie, wie im neunten Jahrhundert, von dem übertragenen Gut selbst, sondern immer nur von der Uebertragung gebraucht[135]). Schon dieser Umstand allein würde die Annahme rechtfertigen, dass die Verleihung des Kronguts unter den Carolingern eine andere war, als unter den Merovingern. Sowie ein Verhältniss wirklich organisch geregelt wird, bildet sich naturgemäss eine technische Bezeichnung dafür. Der Ausdruck Scabini findet sich erst seit Carl dem Grossen, und es wird mit Recht daraus geschlossen,, dass die Aufstellung derselben eine Neuerung war. Ganz analog dürfen wir daraus, dass sich erst seit dem achten Jahrhundert Krongutsverleihungen als Beneficia bezeichnet finden, den Schluss ziehen, dass dadurch eine wesentliche Veränderung in der ganzen Einrichtung angedeutet ist; diese Veränderung konnte aber nur in dem Ueberhandnehmen nicht-erblicher Verleihungen bestehen, da sich für solche unter den Merovingern kein technischer Ausdruck findet, dessen Entstehung mit Sicherheit hätte eintreten müssen, wenn sie überhaupt gewöhnlich gewesen wären.

Eine Bestätigung dieses Resultats ergiebt sich aus einer kurzen Uebersicht der Stellen, aus welchen man das Bestehen von königlichen Beneficien unter den Merovingern hat folgern wollen. Ein Theil derselben ist oben Note 38. bis 65. geprüft; die übrigen lassen sich in bestimmte Categorien eintheilen.

Den sichersten Schluss glaubte man aus der Einziehung der Verleihung bey Lebzeiten oder nach dem Tod des Innhabers ziehen zu können, Es ist schon oben Note 39. und 49. an dem Beyspiel von Sunnegisil und Godinus gezeigt, dass hieher keinenfalls die Fälle gezählt werden können, wo die Einziehung des Fiscalgutes in Folge eines Verbrechens eintrat. Es zeigt sich diess sehr deutlich an der Geschichte des Herzogs Guntram-Boso. Dieser hatte sich des Kirchenraubes schuldig gemacht, war desswegen vor Gericht

sten Stellen wäre die in Balthildis II. 26. Januar 7. 743., wo von der Stiftungsurkunde für Kloster Chelles gesagt ist: Ut nemo per succedentia tempora — rector ejusdem loci quicquam de illis villis — subtraheret, aut beneficiarios exinde haberet, wenn man wirklich mit Bolland diese Lebensbeschreibung für ein Produkt des siebenten Jahrhunderts halten dürfte. Eine Untersuchung darüber in der ersten Beylage wird zeigen, dass diess nicht der Fall ist.

[134]) Diess hebt sehr entschieden Guérard Irmin. p. 507. hervor. Wollte man freylich Laferrière folgen, der III. 404. Note 3. beneficium für eine Zusammenziehung aus bona fiscalia erklärt, so wäre jede weitere Untersuchung überflüssig.

[135]) S. Waitz. V. G. II. 198.

gestellt worden, und vor Erlassung eines Urtheils entflohen [136]). An und für sich wurde der Kirchenraub gewiss mit Confiscation bestraft, da diese auch bey geringeren Uebertretungen der Kirchengesetze eintrat [137]); überdiess stand auf Beraubung von Leichnamen nach salischem Recht die Acht [138]). Endlich war auf Nichterscheinen vor dem Königsgericht Vermögenseinziehung gesetzt [139]), also gewiss auch auf Entfernung von dem Ort des Gerichtes vor erfolgtem Richterspruch. Wurden also dem Guntram-Boso lediglich die königlichen Verleihungen entzogen, so folgt daraus nicht, dass für die Einziehung derselben besondere von dem gemeinen Recht abweichende Grundsätze galten [140]), es folgt lediglich daraus, dass in diesem Fall, in welchem Einziehung des ganzen Vermögens gerechtfertigt war, die Confiscation aus Schonung auf das ihm übertragene Königsgut beschränkt wurde. Aber selbst dieses dürfen wir nicht unbedingt annehmen; denn Guntram lässt auch diversorum res, quas male pervaserat, in confusione zurück, verlor also sein ganzes in der Auvergne liegendes Vermögen. Nur der Verwendung des Bischofs Agericus verdankte er es, dass er wiederholt vor dem Königsgericht erscheinen durfte, von dem er pro diversis facilitatibus unter Einziehung seines ganzen Vermögens zum Tod verurtheilt wurde [141]). Eine Einziehung der Verleihung nach dem Tod trat bei Wandelin dem Erzieher Childeberts ein; es ist dieser Fall mit dem des Bodegisil zusammengestellt, dessen Verlassenschaft ganz seinen Söhnen blieb [142]). Wir haben um so weniger Grund, daraus auf eine Verleihung zu blossem Genuss oder auf Lebenszeit zu schliessen [143]), als sich ja schon daraus, dass Gregor ihn überhaupt erwähnt, ergiebt, dass dieser Fall nicht ein gewöhnlicher, sondern ein ausserordentlicher war. Wäre der Rückfall der Verleihung an den Fiscus gewöhnlich gewesen, so würde Gregor kaum Veranlassung gehabt haben, ihn hervorzuheben, am wenigsten in dieser Verbindung. Denn von Bodegisil, dessen Geschichte den Gegensatz bildet, ist gar nicht gesagt, dass er überhaupt Krongut besass; von seiner

136) Gregor VIII. 21. Ablataeque sunt ei omnes res, quas in Arverno de fisci munere meruerat. Sed et diversorum res, quas male pervaserat, in confusione reliquit.

137) S. oben Note 67.

138) Sal. 55. 2.

139) Sal. 56.

140) Diess nimmt Guérard Pol. Irm. p. 525. an.

141) Gregor IX. 10.

142) Gregor VIII. 22. Wandelinus nutritor Childeberti obiit; quaecumque de fisco meruit, fisci juribus sunt relata. — Obiit his diebus Bodegisilus dux, sed nihil de facultatibus ejus filiis minutum est.

143) Wie Guérard Pol. Irm. p. 536. Waitz V. G. II. 212.

Facultas, das heisst seinem ganzen Vermögen, wurde den Söhnen nichts entzogen. Es lag also bey Wandelin nur einer der vielen Eingriffe in die Vermögensrechte der Unterthanen vor, die sich ja nicht nur bei erblichen Verleihungen von Krongut, sondern auch bey freyem Eigenthum finden [144]), und denen der Vertrag von Andlau und andere gesetzliche Bestimmungen vergebens zu steuern suchten. Ein Recht der Einziehung nach dem Tode des Inhabers lässt sich daraus nicht ableiten. Einen ähnlichen Fall bietet uns eine Urkunde vom Jahre 695., wonach dem Pannichius die Villa Napsiniacum verliehen, nach seinem Tode aber zum Fiscus eingezogen wurde [145]). Ein abgerissenes Factum wie dieses, dessen nähere Umstände uns ganz unbekannt sind, da Pannichius nirgends sonst als in dieser Urkunde erwähnt wird, ist nicht im Stand, ein so wichtiges Verhältniss endgiltig zu entscheiden. Man bedarf nicht einmal der Annahme, dass sich Pannichius eines Verbrechens schuldig machte, das Confiscation nach sich zog, oder dass hier einer der willkürlichen Eingriffe in das Vermögen der Unterthanen vorliegt. Wir wissen ja nicht, ob sich nicht die Rechtsnachfolger des Pannichius eines Verbrechens schuldig machten, das die Confiscation herbeyführte, oder ob er nicht ohne Erben starb, in welchem Fall sein Vermögen ohnehin dem Fiscus zufiel. Ohne Aufschluss über die Gründe der Einziehung, können wir aus derselben über die Art der Verleihung des Gutes keinen Schluss ziehen.

Ein anderer Fall kann schon wegen der besonderen damit verknüpften Umstände nicht hieher gezogen werden. Aus einer Urkunde Theoderichs III. [146]) soll hervorgehen, dass die Villa Latiniacum ein Attribut der Würde eines Majordomus war, was mit der Annahme übereinstimmt, dass mit einzelnen Aemtern schon in der merovingischen Periode der Genuss bestimmter Güter in Verbindung stand [147]). Vor allem kann daraus das Bestehen königlicher Beneficien unter den Merovingern nicht geschlossen werden; denn waren die Güter Attribute der Aemter, so waren sie nicht eine selbstständige Verleihung, sondern giengen mit dem Amt, das jeden Augenblick entzogen werden konnte, verloren [148]). An und für sich aber ist die Verbindung einzelner Güter mit gewissen Aemtern für die merovingische Periode nicht nachgewiesen; erst seit der Mitte des neunten Jahrhunderts tritt diese Einrichtung mit Bestimmtheit hervor. In früherer Zeit wird zwischen den Besitzungen der Beamten und

144) S. oben Note 73—75.

145) Br. No. 231. (433).

146) Br. No. 209. (410.) Villa Latiniaco, quae fuit illustribus viris Ebruino, Warathune et Gislemaro quondam Majores domus nostros, et post discessum ipsius Warathune in fisco nostro fuerat rovocata.

147) Guérard Irmin. p. 536. Naudet p. 445. Waitz V. G. II. 409. Note 1.

148) S. Pardessus Loi salique p. 495.

anderer Unterthanen kein Unterschied gemacht [149]); dagegen finden wir Grafen, Herzoge und Domestici ganz gewöhnlich als Verwalter von Krongut [150]), woraus sich vielleicht die spätere Verbindung von Krongut mit ihren Aemtern erklärt [151]). Die erwähnte Urkunde kann aber die Verbindung der Villa Latiniacum mit der Würde des Majordomus um so weniger beweisen, als in einer späteren Urkunde Ebroin ausdrücklich als einer der früheren Eigenthümer dieser Villa aufgeführt ist [152]). Wäre sie ihm nur als Majordomus zugestanden, so würde sie als Fiscalgut, nicht als Besitz des Ebroin aufgeführt worden seyn. Später wenigstens werden die mit den Grafschaften verbundenen Güter comitatus pertinentia, nicht persönlicher Besitz des Grafen genannt. Nach dem gewaltsamen Tod Ebroins wurde sie wohl eingezogen, und dem Gislemar übertragen; sie ist zuletzt in der Hand des Waratto, weil dieser seinen Sohn überlebte. Nach Warattos Tod aber wurde sie vielleicht desshalb eingezogen, weil dieser keine männliche Nachkommenschaft hinterliess; dass erbliche Uebertragungen zuweilen auf die männliche Nachkommenschaft beschränkt wurden, ist oben nachgewiesen [153]).

149) S. z. B. Greg. IV. 13. V. 25. VI. 22. VIII. 6. VIII. 21.

150) Marc. I. 39. ist der Auftrag an einen Comes, per omnes villas nostras, quae in vestra vel in cuncto regno nostro aliorum domesticorum sunt actionibus, drey Leibeigne freyzulassen. Dagobert sagt Vita Eligii I. 17. D'Achery V. 172.: Duces mihi et domestici spatiosas subripiunt villas, und Eligius findet in Solemniacum, das ihm der König eben geschenkt, einen Domesticus und einen Monetarius beschäftigt, Gold für den König zu schmelzen. Vita Eligii I. 15. p. 170.

151) Dass die Domestici nicht, wie die späteren Ministeriales, blosse Hofbeamte waren, wie Eichhorn R. G. §. 25 b. p. 184. annimmt, hat Löbell Gregor p. 183. dargethan. Für blosse Verwalter, wie Eichhorn §. 88. p. 438., möchte ich sie nicht halten. Die Verwaltung königlicher Güter war ihnen vielmehr neben ihren besonderen Dienstpflichten übertragen.

152) Br. No. 272. (478.) In einem Rechtsstreit über eine Mühle, welche Kloster S. Denys als zu dem Gut Latiniacum, Grimoald als zu seiner Villa Vernum gehörig ansprach, heisst es: quem a longo tempore antecessores sui ad villa ipsius basilicae Latiniaco semper possederunt — Ebroinus Majorem domus suo tempore, quando ipsa villa possedebat, ibidem eam fecisset aspectum, et justissime eis vel ad casa S. Dionysii redebitur. Es ist nicht richtig, wenn Naudet p. 445. und Waitz II. 409. Not. 1. behaupten, Grimoald besitze hier ein Gut, das früher Ebroin gehört. Ebroin war im Besitz der nun S. Denys gehörigen villa Latiniacum, und vereinigte damals damit die streitige Mühle. Da diese Villa erst 22 Jahre im Besitz von S. Denys war, so können mit den antecessores nicht frühere Aebte, es müssen die früheren Besitzer, zu denen auch Ebroin gehörte, gemeint seyn.

153) S. oben Note 18.

Noch weniger Beweiskraft hat die Erwähnung früherer Besitzer eines in den Händen des Fiscus befindlichen Gutes, die sich in den Urkunden öfter wiederholt findet. Chlotar II. schenkte dem Bertram ein Haus des Eusebius [154]), den Rücklass des Avitus [155]), Grundstücke der Nunciana [156]) und des Landegiselus [157]); Dagobert an S. Denys ein Gut, das vorher zwey Brüdern gehört hatte [158]); Chlotar III. an Corvey ein ehemaliges Gut des Guntland [159]); Theoderich III. an ein Kloster ein Gut des Gaerinus [160]). Aus solchen allgemeinen Angaben können wir gar nichts schliessen [161]), da nicht gesagt ist, dass die hier erwähnten Güter ursprünglich Fiscalbesitz waren, und da sie aus verschiedenen Veranlassungen an den Fiscus gekommen seyn können, durch Einziehung wegen eines Verbrechens, wie die Sachen Adalrichs und Everhards [162]), durch Tausch [163]), oder durch Vermächtniss und Schenkung [164]). Andere waren gar nie dem Fiscus einverleibt worden, wie die Güter des Avitus, welche Bertram und Gundeland als nächste Verwandte erhielten, und die Villae der Nunciana, die nur aus dem Titel einer Entschädigung dem Bertram zugetheilt wurden. Es liegt hier also nur eine einfache Erwähnung der früheren Inhaber eines Gutes vor, die sich bey allen Gutsübertragungen auch den königlichen findet [165]), und wohl darin ihren Grund hat, dass die Her-

154) Test. Bertr. Br. No. 56. (230.) p. 104. domum — quae ab Eusebio quondam fuit aedificata vel possessa, et mihi a Chlotario rege concessa.

155) Ibid. p. 110. et omnes res Aviti inter me et Gundelandum majorem domus suae — concessit.

156) Ibid. p. 110. Villas R. et M. quae de actione Nuncianae ad me pervenerunt, propter s. ecclesiae quas multum devastavit, et nobis — Chlotarius — post obitum ipsius Nuncianae concessit.

157) Ibid. p. 111. Villas — in Burgundia, quas nobis — Chlotarius — et viris illustribus Bradoni et Marnehario — dedit, quae fuerunt Landegiseli quondam.

158) Br. Nr. 97. (279.)

159) Br. No. 145. (336.)

160) Br. No. 238. (440.)

161) Diess führt schon Pardessus Loi salique p. 492. aus.

162) Br. Nr. 188. (386.) und 324. (537.)

163) Beyspiele siehe Br. Nr. 87. (266.) 145. (336.) 224. (426.) 231. (433.) und Flodoard II. 4. p. 185.

164) So vermachte Bertram dem König Chlotar von seinen eignen Geschenken die Villae Neoleone und Walionno; der filius Iddanae dem Fiscus die Villa Vuadreloci Br. No. 212. (418.), und ebenso Ermenthrud in ihrem Testament Br. Nr. 250. (452.); Severus kaufte die übrigen Theilhaber an einem Gut Rotovallo ab, et domino Dagoberto una cum alia sua facultate delegavit. Brief des Abbo an Desiderius Bouq. IV. 46.

165) Marc. I. 14. Sicut ab illo aut a fisco nostro fuit possessa. I. 15. Quam usque nunc fiscus noster aut ille tenuit. S. auch I. 30.

beyziehung dieser früheren Besitzer unter Umständen rechtlich nothwendig war [166]).

Ebensowenig, als Confiscationen, beweisen einzelne Fälle von Bestätigungen durch den König. Es ist die rechtliche Bedeutung der letzteren schon oben erörtert und gezeigt, dass dadurch nicht, wie bey Bestätigung der Beneficien durch den neuen Landesherrn unter den Carolingern, ein neuer Titel geschaffen, sondern nur der alte bekräftigt wurde. Es ergiebt sich diess schon daraus, dass diese Bestätigungen auch das ganze Vermögen umfassen konnten, also alles, was jemand aus irgend einem Titel, Erbschaft, königlicher Verleihung, Tausch, Kauf, Schenkung erworben hatte [167]). Ein solcher Fall war der oben Note 142. erörterte der Söhne des Herzogs Bodegisil, dann der des Sohnes von Waddo, der nach dem gewaltsamen Tod seines Vaters sich von dem König dessen Nachlass bestätigen liess [168]). In beyden Fällen ist nicht gesagt, dass die Bestätigung sich hauptsächlich auf das Krongut bezog, ja dass die Verstorbenen überhaupt Krongut besessen hatten [169]). Waddos Sohn mochte die Bestätigung um so mehr für nothwendig halten, als sein Vater in einem von ihm veranlassten Aufstand erschlagen worden war. Die Bestätigungen früherer Krongutsverleihungen erfolgten aber wohl nicht regelmässiger, als die anderer Vermögenstheile; es findet sich dafür weder eine gesetzliche Bestimmung noch eine ausgebildete Gewohnheit. Man wollte aus den in den Lebensbeschreibungen des Maurus und Geremar aufgeführten Fällen auf eine rechtliche Nothwendigkeit der Bestätigung königlicher Verleihungen und Verbindung derselben mit der Commendation schliessen [170]); die da-

166) Bey einem Verkauf übernahm der Verkäufer für sich und seine Erben die Verpflichtung der Defensio für den Fall einer Anfechtung. Marc. II. 19. und Append. 14. Lindenbr. 171. Kirchen und Klöster hatten bey Rechtsstreitigkeiten über Güter, die sie gekauft oder geschenkt erhalten, den Autor herbeyzuziehen, und vertheidigten sie nach dem Recht, nach welchem dieser gelebt. Marc. I. 36. und C. 819. 8. 227. Nur durch ein specielles Privilegium konnten sie von dieser Pflicht befreyt werden. Marc. I. 36.

167) Marc. I. 35. Eine solche allgemeine Bestätigung des ganzen Besitzstandes findet sich für Staveloo. Br. No. 199. (399.), für S. Wandrille Br. No. 291. (499.)

168) Greg. IX. 35. Expleta tam infeliciter vita filius ejus ad regem abiit, resque ejus obtinuit.

169) Die Ausdrücke Res und Facultates bezeichnen vielmehr Eigenthum. S. oben Note 72.

170) Nach der Vita Mauri 15. Januar 51. 1048. gab König Theodebert I. dem Landeramnus vermittelst Belehnung durch den königlichen Scepter, was sein in das Kloster getretener Oheim Florus aus königlicher Verleihung besessen. Ebenso liess Geremar nach seiner Vita 23. September 10. 699. durch den König sein ganzes Besitzthum auf seinen Sohn übertragen, ehe er ins Kloster trat.

rin angeführten Thatsachen wären von grosser Bedeutung, wenn sich wirklich nachweisen liesse, dass diese Schriften von Gleichzeitigen, das heisst im sechsten und siebenten Jahrhundert verfasst seyen. Eine nähere Untersuchung in Beylage I. wird ergeben, wie wenig das der Fall ist, und wie unglaubwürdig dieselben sind. Dass diese Bestätigungen den Fortbestand der königlichen Verleihung nicht bedingten, ergiebt sich schon daraus, dass sich im sechsten und siebenten Jahrhundert gewiss ebensoviel königliche Verleihungen ohne als mit nachfolgender königlicher Bestätigung finden.

Ebensowenig finden sich einzelne Fälle, in denen die königliche Verleihung ausdrücklich auf die Lebenszeit des Beliehenen beschränkt ist. Zwar würde es der oben entwickelten Ansicht nicht entgegenstehen, wenn sich auch wirklich einzelne solche Fälle nachweisen liessen, denn sie blieben den Bestimmungen des Vertrags von Andlau und des Edicts Chlotars gegenüber Singularitäten; allein es finden sich auch wirklich keine solchen Fälle. Waitz beruft sich auf eine Stelle der Gesta Dagoberti, in welcher er die Lebenslänglichkeit ausgesprochen sieht [171]). Man wird diess nicht annehmen können, weil die Stelle auch einer andern Auslegung fähig ist; das „Landegiselus dum viveret“ könnte nämlich auch bedeuten, Landegiselus habe das Gut während seiner Lebzeiten erhalten. Aber auch wenn man darin mit Waitz eine Beschränkung auf Lebenszeit sieht, kann diese Stelle gar nichts beweisen. Der im neunten Jahrhundert lebende Verfasser der Gesta Dagoberti schöpft seine Nachrichten aus Fredegar, den Gesta Francorum und den Urkunden des Archivs von S. Denys. Unter den von ihm benutzten Urkunden ist erwiesenermassen eine Reihe von gefälschten. Die Nachricht von der Uebertragung an Landegiselus könnte nun auf einer solchen Urkunde beruhen, deren Aechtheit nicht beurtheilt werden kann, da sie nicht mehr vorhanden ist, und für deren Glaubwürdigkeit die Autorität des Verfassers der Gesta, der die offenbar gefälschten Urkunden über die Güter des Sadregiselus und das falsche Testament Dagoberts für werthvolle Documente hält, nur einen sehr schwachen Anhalt bietet [172]). Auch ist es merkwürdig, dass das Gut Alatumvillare, um das es sich hier handelt, weder in merovingischen noch carolingischen Diplomen des Klosters S. Denys, soweit sie mir bekannt sind, erwähnt wird, während wir in denselben doch eine ziemlich genaue Uebersicht der Besitzungen von S. Denys haben. Ein ganz ähnlicher Fall findet sich in dem Chronicon Besuense,

171) V. G. II. 212. Note 2. Die Stelle Gesta Dagoberti c. 26. lautet: Regina — deprecante, ut pro sepultura sui fratris Alatumvillare, situm in pago Parisiaco, eidem ecclesiae delegaret, eo quod praedictus Landegiselus dum viveret ,eandem villulam promeruerat, rex annuit.

172) Ich werde in der Beylage I. eine Untersuchung über die Glaubwürdigkeit dieser Vita geben.

wo die Uebertragung mehrerer Güter, die Amalgarius von Dagobert zu Beneficium erhalten, erwähnt ist [173]). Da der im zwölften Jahrhundert lebende Verfasser mehrere ächte Urkunden aus dem siebenten Jahrhundert in seine Chronik aufgenommen hat, so könnte man meinen, auch diese Notiz beruhe auf einer urkundlichen Nachricht; es ist diess aber gewiss nicht der Fall. Der Verfasser erzählt selbst, dass bey einem Aufstand das Kloster Besua bald nach seiner Stiftung niedergebrannt wurde, wobey alle Urkunden verloren giengen, die Amalgar und andere Fromme dem Kloster ausgestellt hatten [174]). Es wird diess durch einen noch vorhandenen Brief Sichelms und die darauf erlassene Verfügung Chlotars III. bestätigt [175]). In der letzteren, einer Güterbestätigung oder Apennis für Besua, werden auch die beyden Güter Alteriacum und Boensis erwähnt, aber mitten unter dem andern Grundbesitz, den Amalgarius, seine Frau und andere Fromme dem Kloster geschenkt hatten, und ohne Beysatz, dass sie Munera regia waren. Dass übrigens der Verfasser der Chronik seine Kenntniss von den Schenkungen Amalgars an Besua nur aus diesem Praeceptum Chlotars, das er selbst mittheilt, geschöpft hat, ergiebt sich schon daraus, dass er sie ganz in der Reihenfolge dieser Urkunde aufführt. Wir dürfen daher diesen Zusatz über die Verleihung zu Beneficium um so sicherer für eine Erfindung des Verfassers halten, als er offenbar die Urkunden über diese Verleihung selbst nicht mehr besass. Es ist aber diese Erfindung ebenso werthlos, als die Ausschmückung, die Aimoin bey der Nachricht der Gesta Francorum über die Verleihung von Melun an Aurelianus vorgenommen hat, die längst als verwerflich anerkannt ist [176]).

Einen indirekten aber sehr bestimmten Beweis des Bestehens königlicher Beneficien würde endlich die Formel Marc. I. 13. bilden, wenn darin wirklich die Verwandlung des Alod in Beneficium, die Auflassung des Eigenthums an den König, um es als Beneficium von ihm zurückzuerhalten, ausgesprochen wäre [177]). Allein schon die Ueberschrift der Formel „Praeceptum de laesiu-

173) Chron. Besuense D'Achery Spicil. I. 494. Crescente loci hujus religione Amalgarius dux hujus s. loci fundator terras, quas ab ipso Dagoberto acceperat in beneficium, contulit huic ecclesiae, villam scilicet Alteriacum — villam — Boensis — omnia dedit ad integrum cum consensu et praecepto ipsius Dagoberti.

174) Bey D'Achery I. 496.

175) Br. No. 156. (348.) und 159. (351.)

176) Eichhorn R. G. §. 26. Note f. Früher legte man grosses Gewicht darauf, wogegen sich schon Muratori Ant. It. I. 547. und 549. erklärt.

177) Diese Erklärung kann als die allgemeine betrachtet werden, zuerst bey Montesquieu XXXI. 8. Mably I. 5. Lezardière II. 364. Naudet p. 446. Pardessus p. 504.; Waitz V. G. II. 214. meint, Uebertragungen an den Kö-

verpo per manum regis ergiebt, dass der König hier nur als oberster Richter handelt; denn in der gerade vorhergehenden Formel, einer Schenkung zwischen Mann und Frau, erfolgt die Schenkung auch „per manu nostra.“ Die Uebertragung an den König ist in beyden Fällen nur eine formelle, um die nach deutschem Recht sehr schwierige Uebertragung des Vermögens an einen anderen als den natürlichen Erben zu vermitteln. Es erhellt diess mit Bestimmtheit aus den Vorschriften der Lex Salica über das Adframire. Hiernach erscheint, wer einem andern sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben übertragen will, vor dem Tunginus, und tritt es einem dritten Unbetheiligten dadurch ab, dass er ihm einen Halm zuwirft (in laisum jactare). Dieser muss sich nun in dem Haus des Schenkers aufhalten, drey Gäste empfangen, die mit ihm Brey essen, und damit darthun, dass er Verfügungsrecht über das Vermögen besitzt, das ihm jedoch nur anvertraut ist; denn vor zwölf Monaten muss er es dem eingesetzten wirklichen Erben vor dem ungebotenen Ding oder dem Königsgericht durch einen neuen Halmwurf übertragen [178]). In der Marculfischen Formel erscheint jemand vor dem König, um einem Anderen Theile seines Vermögens erblich zu übertragen. Zu diesem Behuf tritt er sie durch den Wurf der Festuca an den König ab (nobis per fistucam visus est leuseuverpisse vel condonasse), der dann die Uebertragung an den eingesetzten Erben vermittelt (illo ex nostro munere largitatis concessimus). Dieses Verfahren weicht allerdings in mehreren Punkten von dem in der Lex Salica ab. Nach dieser geschehen die Verhandlungen vor dem Centenarius, und nur die Mittelsperson erscheint vor dem Volks- oder Königsgericht; in der Formel erscheint der Testator selbst vor dem König; denn dass der Uebertragende der Eigenthümer des Vermögens, nicht eine blosse Mittelsperson ist, erhellt daraus, dass er sich den Nutzgenuss an demselben vorbehält, und dass es seine Portio genannt ist. Das Vermögen geht demnach nicht sogleich in den Besitz des eingesetzten Erben über. Und doch ist in beyden Stellen derselbe Grundgedanke [179]). In beyden soll Grundbesitz ausser dem gewöhnlichen Erbgang an einen anderen übertragen werden; diess geschieht nicht direct, sondern durch eine Mittelsperson, in der Lex Salica durch einen Unbetheiligten, in der Formel durch den König; beyde erhalten durch den Wurf der Festuca nicht

nig um sie zum Nutzgenuss zurückzuerhalten, seyen auch ohne die in vorstehender Formel erwähnte Veranlassung vorgekommen. Mir sind keine solchen Fälle bekannt.

[178]) Sal. 46. Es ist diess die Erklärung, die Waitz Altes Recht p. 147. von dieser Stelle giebt.

[179]) Schon Bignon hebt in den Noten zu Marculf bey Baluze II. 897. die Uebereinstimmung beyder Traditionsformen hervor.

Eigenthum, sondern nur eine Gewere zu treuer Hand[180]). Bey beyden findet sich übrigens dieselbe symbolische Handlung, denn das leuseuverpisse der Formel ist doch offenbar das in laisum jactare der Lex Salica. Der Grund der in der Formel vorgenommenen Aenderungen war vielleicht, dass dadurch das complicirte Verfahren der Lex Salica vereinfacht und dem Testator die Möglichkeit gegeben wurde, sich den lebenslänglichen Nutzgenuss seines Vermögens vorzubehalten. Keinenfalls aber kann die Marculfische Formel mit der Verleihung von Krongut oder den späteren Beneficialverhältnissen in Verbindung gebracht werden.

Ich glaube demnach, dass allerdings Grund vorhanden ist, für die merovingische Periode ausschliesslich erbliche Verleihung des Kronguts anzunehmen. Man kann diese Gewohnheit der erblichen Uebertragung des Kronguts nicht als Singularität des Frankenvolkes bezeichnen, da sie sich auch bey anderen germanischen Völkern findet. Ganz abweichend war freylich das Verfahren der Angelsachsen, wo der Unterschied zwischen Folcland und Bocland zu einer anderen Entwicklung führen musste. Die Verschiedenheit zeigte sich namentlich darin, dass auch der König in der Verfügung über das Folcland beschränkt war, während er bey anderen deutschen Stämmen über seine Domänen frey verfügt. Bey den Langobarden werden dieselben als Publicum bezeichnet, was wohl dem fränkischen Fiscus entspricht. Es wurden daraus nicht nur erbliche Schenkungen gemacht[181]), sondern dieselben waren auch die Regel, wie sich aus der Bestimmung ergiebt, dass unter beysammenwohnenden Brüdern, die dem einen gemachten königlichen Verleihungen nicht getheilt, sondern dem Beliehenen als ausschliessliches Eigenthum verbleiben sollten[182]). Ebenso finden sich die königlichen Verleihungen bey den Burgundern entschieden erblich[183]). Allerdings wurde dabey die Treue der Nachkommen des Beschenkten zur Bedingung gemacht, doch war diess nicht ein besonderes Dienstverhältniss, sondern nur die Voraussetzung der Fides, von welcher auch bey den Franken jeder Besitz abhängig war. Auch bey den Westgothen ist die Erblichkeit der königlichen Schenkungen entschieden ausgesprochen[184]); nur

180) Der Laesiuverpo findet sich auch bey der Uebertragung einer Sache zur Vertretung vor Gericht. Capp. Chlodovechi XII. Pertz IV. 5.

181) Den urkundlichen Nachweis s. bey Hegel Städteverfassung I. 481. Note 2.

182) Edict. Rotharis c. 167. Hegel Städteverfassung I. 399.

183) Burg. I. 3 und 4. S. Gaupp Ansiedlungen p. 336.

184) Wisig. V. 2. 2. Donationes regiae potestatis, quae in quibuscumque personis conferuntur, — in eorum jure persistant, in quorum nomine eas potestas contulerit regia; ea — ratione ut ita — collatio attributa in nomine ejus, qui hoc promeruit, transfusa permaneat, ut quicquid de hoc facere vel judicare voluerit, potestatem in omnibus habeat. Quod si etiam

wurden auch bey ihnen, wie bey den Franken, der Hochverrath und andere Verbrechen mit Confiscation bestraft, aber nicht bloss der königlichen Verleihungen, sondern des ganzen Vermögens [185]). Am deutlichsten aber tritt diess Verhältniss in Bayern vor der völligen Vereinigung des Landes mit dem Frankenreich hervor. Schon in dem Decretum Tassilonis ist die Erblichkeit der Verleihungen des Herzogs ausgesprochen [186]); die Urkunden enthalten eine ganze Reihe von Beyspielen, die diess bestätigen. Es findet sich nämlich vor 788. bey Uebergabe von Grundbesitz an die Kirche sehr häufig der Consens des Herzogs erwähnt. Man könnte glauben, es sey diess nur der Ausfluss einer Art Oberaufsichtsrecht, es habe dadurch die Häufung des Grundbesitzes in todter Hand beschränkt werden sollen. Allein dem ist entgegenzuhalten, dass sich bey einer Reihe von Traditionen an die Kirche dieser Consens nicht erwähnt findet [187]), dass dagegen Fälle vorkommen, wo er zu Uebertragung von Grundbesitz an Laien nachgesucht wird [188]). Es ist daher keinem Zweifel unterworfen, nicht nur, dass der Consens sich nur auf eine bestimmte Art von Gütern erstreckte, sondern auch, dass er eben zu Veräusserung von herzoglichen Verleihungen erforderlich war. Der Indiculus Arnonis, ein im Jahre 788. von Bischof Arno von Salzburg mit Zuziehung von 19. Geistlichen und 14. Laien verfasstes Verzeichniss des Grundbesitzes der Kirche Salzburg unterscheidet ausdrücklich die mit Consens von den ohne Consens übergebenen Gütern [189]). Dasselbe findet sich in den breves notitiae de constructione

is, qui hoc promeruerit, intestatus decesserit, — heredibus res ipsa successionis ordine pertinebit, et infringi collatae munificentiae gratia nullo modo poterit. Aus Wis. V. 2. 3. geht hervor, dass auch an Frauen Verleihungen erfolgten. Vgl. auch Conc. Tolet. VI. c. 14. Conc. Tolet. XIII. c. 1.

185) S. die eben citirten Stellen der Toletanischen Concilien und oben Buch III. cap. 1. Note 61.

186) C. 8. De eo quod parentes principis quodcumque praestitum fuisset nobilibus intra Bajoarios hoc constituit, ut permaneret et esset sub potestate uniuscujusque relinquendum posteris, quamdiu stabiles foedere servassent apud principem ad serviendum sibi. —

187) Z. B. Ried Cod. Ratisb. No. 2 und 4. Meichelbeck hist. Fris. No. 13. 14. 16. 18.

188) Meichelb. Fris. No. 178. Ego R. et conjux mea O. — tradimus — quicquid habuimus in hereditatem et quicquid tradidit ei (der Frau) pater ipsius cum licentia — Tassilonis. Indicul. Arnonis Kleinmayrn p. 24. B. et G. et P. vendiderunt res eorum per licentiam Tassilonis ex causa dominica. Chronicon Lunaelac. p. 27. Ego S. — trado hereditatem meam — quae mihi senior (ihr Ehemann) meus S. donavit, cum consensu domino nostro Tassilone.

189) Bey Kleinmayrn p. 23. Quod tradiderunt liberi Bajoarii per licentiam

ecclesiae Salzburch [190]) und dem Breviarium des Abts Urolf von Niederaltaich [191]). Es ist also zwischen den Traditiones der Homines nobiles et potestativi und den mit Consens des Herzogs erfolgten Uebergaben ein bedeutender Unterschied [192]); dieser zeigt sich eben darin, dass die letzteren aus ursprünglichem Krongut bestehen [193]). Die Erblichkeit desselben ergiebt sich daraus, dass es öfter als Proprium oder propria hereditas bezeichnet wird [194]), und dass sich auch Frauen im Besitz desselben befinden [195]). Daraus erklärt sich auch die grosse Wichtigkeit, die der herzoglichen Einwilligung auch später noch beygelegt ist, denn auch nach 788. wird bey Erwähnung von früheren Schenkungen der Beysatz, dass die Zustimmung des Herzogs erfolgt sey, nicht unterlassen [196]), obgleich seit der Vereinigung Bayerns mit dem Frankenreich die Bestätigungen nicht mehr in so ausgedehnter Weise sondern ganz in der im Frankenreich herkömmlichen Form erfolgten.

Sowie feststeht, dass das Krongut unter den Merovingern nur erblich übertragen wurde, ergiebt sich daraus von selbst eine ganz andere Bedeutung

Tassilonis ad — episcopatum, quod fuit eis ex causa dominica beneficiatum, similiter et de illis potestatem non habentes. Bey den darauf folgenden Traditionen ist überall die Licentia des Herzogs erwähnt, bey einzelnen der Schenker heisst es noch ausdrücklich: Potestatem non habentes. Es heisst dann p. 25.: Reliqua vero, quod ibi traditum est, de genere nobilium hominum esse videtur.

190) Sie sind nicht vor der Mitte des neunten Jahrhunderts verfasst. Die erste Abtheilung ist nur eine Amplification des Indiculus Arnonis; von c. 8. an geben sie selbstständige Nachrichten. C. 12. bey Kleinmayrn p. 39. heisst es: Aliud quoque — nobiles et potestativi homines de propriis rebus tradiderunt —, während bey den vorhergehenden Traditionen der Consens des Herzogs ausdrücklich angeführt ist.

191) Monumenta boica Band XI. p. 17. Hier folgt auf die Uebergaben des Herzogs und die mit seiner Einwilligung vorgenommenen: Haec est traditio nobilium, quae subter inserta nititur. Unter den 20. hier aufgeführten Traditionen erwähnt keine den herzoglichen Consens.

192) Waitz V. G. II. 184. versteht unter den potestativi die „vollmächtigen Leute." Es ist aber in diesem Zusammenhang das potestativus viel wahrscheinlicher auf die Qualität des Grundstücks als der Person zu deuten.

193) Meichelb. Fris. No. 27. bittet Hiltiprand den Herzog, ut ex beneficiis illius aliquid ad ecclesiam tradendi concederetur licentiam. Ibid. No. 40. H. per consensu Tassilonis — villam propriam S. — dono enim praenotatum beneficium — pro Tassilone — qui mihi — hoc largitus est donare. Dasselbe findet man in den Urkunden Chron. Lunaelac. p. 16. 17. und 20.

194) Z. B. Meichelbeck Fris. No. 5. 6. 10. 31. 40. Ried No. 5. 6. Mon. boica VIII. p. 364. No. 3.

195) Z. B. im Indiculus Arnonis Kleinmayrn p. 24. Alexandra, Tisa, Ermelendis.

196) Meichelbeck Fris. No. 115. von 802., No. 116., No. 324. von 816.

der Krongutsverleihungen, als unter den Carolingern. Erbliche Verleihungen konnten schon gar nicht in so ausgedehntem Maass erfolgen, als nicht erbliche; es war daher nicht möglich, grosse staatliche Zwecke durch sie zu verfolgen, wichtige Einrichtungen von ihnen abhängig zu machen. Unter den Carolingern war die Vertheilung der Beneficien von grossem Einfluss auf die Verhältnisse der Kirche, des Heeres, der abhängigen Bevölkerung, die Auflösung des Freyenstandes; die Inhaber derselben mussten rechtlich nicht nothwendig eine eigne Classe von Leuten bilden, aber der grösste Theil bildete factisch eine solche. Auch Beneficien konnten bloss als persönliche Gunst verliehen werden, aber die Verleihung wurde zu einer Lebensfrage der Monarchie; sie waren rechtlich nicht die Grundlage der Heerverfassung, wurden aber factisch dazu im Verlauf des neunten Jahrhunderts. Dagegen waren die Verleihungen der Merovinger auch factisch nicht die Grundlage der Heerverfassung, die lediglich auf dem Dienst der Gaueingesessenen (Pagenses) unter dem Grafen ruhte. Die Inhaber dieser Verleihungen bildeten keine eigne Classe von Leuten, da diese Verleihungen sogar auf Weiber und Töchter übertragen werden konnten [197]), und weil sie allen Classen der Unterthanen ohne Unterschied der Nationalität und des Standes zu Theil wurden [198]). Es wurden dadurch keine besonderen Pflichten auferlegt, weil nach fränkischem Recht jede Verpflichtung ursprünglich eine persönliche war, und nie auf dem Grundbesitz ruhte. Könnte über die grosse Verschiedenheit der merovingischen und carolingischen Verleihungen noch ein Zweifel seyn, so müsste er schon bey Betrachtung der grossen im achten Jahrhundert eintretenden Säcularisation verschwinden. Dieses Ereigniss, räthselhaft in seinem Ursprung, unendlich wichtig in seinen Folgen, bezeichnet die Gränzscheide der merovingischen und carolingischen Verfassung. An sich betrachtet zeigt es uns das

[197]) Marc. II. 17. Bréq. No. 137. (328.)

[198]) Aus der früheren Zeit, wo Romanen und Germanen sich noch durch die Namen unterscheiden lassen, finden sich mehrere Beyspiele, wo Romanen im Besitz von Krongut sind. Mummolus, der Dux Guntrams, hatte das Gut Machovilla munere regio. Greg. IV. 45. Auch Gallomagnus, der die von Childebert ihm verliehenen Güter verliert. (Greg. IX. 38.), war dem Namen nach ein Romane. An seine Tochter Palatina ist ein Gedicht Fortunats VII. 6. gerichtet. Für die Senatrix Bobila verwendete sich Desiderius von Cahors in Briefen an Paulus von Verdun (Bouq .IV. 45.) und Abbo von Metz (Bouq. IV. 46.) Letzterer schreibt in dem eben citirten Brief von seiner Verwendung für sie bey Dagobert: id adsecutus sum, et ordinationes dominicas inde firmatas sunt, ut de res illas, quas Leva tenebat, praesentaliter Bobila revestita esse debeat. In der Constitution Chlotars I. c. 12. Pertz III. 3. sind neben den Kirchen und quaelibet personae ausdrücklich Clerici als Inhaber von Krongut genannt.

Vorhandenseyn eines grossen Bedürfnisses, zu dessen Befriedigung man selbst ungesetzliche Mittel nicht scheuen durfte. Mag man sich die Verschleuderung des Hausgutes unter den Merovingern auch noch so gross denken, durch die Erschöpfung der königlichen Domänen allein wird es nicht erklärt, dass man die bisherigen regelmässigen Ersatzmittel, Confiscationen und Heimfall, nicht mehr für ausreichend hielt, und zu einer ausserordentlichem Maassregel von solchem Umfang schritt. Es deutet diess vielmehr an, dass die Verleihung des Kronguts seine Bedeutung überhaupt ganz änderte, dass sie, die bisher nur eine persönliche Angelegenheit zwischen dem König und dem Beliehenen gewesen war, zu staatlicher Bedeutung gelangte. Daraus erklärt es sich dann, dass man eine ausserordentliche Vermehrung des Kronguts für nöthig hielt, und, um die Bedachten in grösserer Abhängigkeit zu halten, und die Mittel zu weiterer Verleihung immer bereit zu haben, an die Stelle erblicher Uebertragung das Beneficium treten liess.

Viertes Capitel.

Vom Kirchengut.

Vermehrung des Kirchenguts in Gallien durch königliche Schenkungen. — Durch Schenkungen von Privatpersonen. — Ausdehnung des Grundbesitzes der Kirche. — Umstände, die zur Vermehrung des Kirchenguts beytragen. Privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen. — Translationen. — Precariae. — Urkundenfälschungen. — Privatvermögen der Geistlichen. — Verwaltung des Kirchenguts durch den Bischof. — Stipendia der Cleriker. — Abhängigkeit des niedern Clerus. — Exemtionen. — Reibungen in den eximirten Klöstern. Gütertheilungen. — Veränderung in der Stellung des Staats zur Kirche. — Verfall der Zucht.

An die Betrachtung der Verhältnisse des Kronguts schliesst sich naturgemäss die des Kirchenguts an. Die Kirche war vielleicht der grösste Grundbesitzer in Gallien, jedenfalls der grösste nach dem König; ihr Besitz war neben den königlichen Domänen der einzige centralisirte, einheitlich geleitete, durch das ganze Land nach gleichen Grundsätzen verwaltete. Schon diess allein würde die Anstellung einer genaueren Untersuchung rechtfertigen; wir haben aber dazu mehr als eine Veranlassung. Der Zusammenhang zwischen der Ausbildung des Beneficialwesens und der Säcularisation des achten Jahrhunderts lässt sich ohne vorgängige Prüfung der für Erwerbung und Verwaltung des Kirchenguts geltenden Grundsätze nicht darstellen. Zwar tritt uns

in der Säcularisation nur eine der mächtigen Veränderungen entgegen, welcher die Carolinger die ganze Verfassung unterzogen, aber wir müssen uns zunächst an sie halten, weil sie sich in ihrer Entstehung noch am deutlichsten nachweisen lässt. Auch war sie gewiss nicht eine bloss äusserliche Erscheinung; in ihr ist der innerste Grund einer mächtigen Umwälzung berührt. Der Uebergang von dem älteren Zustand in den Lehensstaat war durch die Concentration des Grundbesitzes in wenigen Händen veranlasst; es wurde dadurch die Auflösung des Freyenstandes und die Entstehung des neuen auf Grundbesitz basirten Adels herbeygeführt. Diese Vereinigung des Grundeigenthums in grosse Güter hatte verschiedene Ursachen; sie hatte in Gallien schon vor der fränkischen Eroberung begonnen, und die fränkische Verfassung konnte sie in keiner Weise aufhalten. Sie wäre wohl unter allen Umständen eingetreten, aber mehr allmählig und nicht in so grossem Umfang. Die übermässige Vermehrung des Kirchenguts ist nur eine Seite derselben, an der sich aber das Ganze am deutlichsten darstellen lässt in einer Zeit, in der sich die Quellen grösstentheils auf kirchliche Verhältnisse beziehen. Auch hatte diese Vermehrung des Kirchenguts wirklich zum Theil die Verlegenheiten veranlasst, deren Lösung die Carolinger im Seniorat, der Verleihung von Beneficien und der Umbildung der Heerverfassung suchten. Endlich war die zeitweilige Verleihung von Kirchengut an Geistliche und Laien, die wir schon im sechsten Jahrhundert finden, gewiss nicht ohne Einfluss auf die Entstehung der königlichen Beneficien. Alles diess rechtfertigt eine kurze Untersuchung über die Besitzverhältnisse der fränkischen Kirche. Bey dieser Frage wird die bisher befolgte Trennung der merovingischen und carolingischen Periode nicht erforderlich seyn, weil sich in diesen beyden Zeiträumen in den kirchlichen Verhältnissen zwar einzelne Abweichungen, aber keine principiellen Verschiedenheiten finden.

Schon unter römischer Herrschaft hatte die gallische Kirche ansehnlichen Grundbesitz erworben; grosse Privilegien bezüglich der Steuern und anderen Leistungen hatten den Werth des ihr gehörigen Grundeigenthums erhöht; durch höchst kluge Einrichtungen war dafür gesorgt, dass das Kirchengut zwar immer vermehrt, aber nie vermindert werden konnte. Ich habe keine Anhaltspunkte dafür finden können, wie sich der Grundbesitz der gallischen Kirchen zur Zeit der fränkischen Eroberung zu dem übrigen Grundeigenthum verhielt; doch scheint er nicht übermässig gewesen zu seyn [1]). Beynahe zwey Drittheile von Gallien waren in den Händen von Arianern, welche die katholische Kirche gewiss nicht bereicherten, sondern eher plünderten [2]). In den nördlichen

[1]) Lezardière II. 51. und Planck II. 383.

[2]) Bey Bouquet IV. 9. befiehlt Theoderich, wie schon sein Vorgänger Ala-

Theilen, dem alten Salier- und Ripuarierland, war das Christenthum durch die heidnischen Franken zum grossen Theil ausgerottet [3]). Die grosse Vermehrung des Kirchenguts kann daher erst mit der Bekehrung der Franken und der Stiftung der fränkischen Monarchie begonnen haben.

Es ist eine öfter wiederkehrende Erscheinung, dass neubekehrte Stämme in der Freygebigkeit gegen die Kirche kein Maass kennen. In Bayern, Alemannien, Sachsen, fliessen den neuerrichteten Kirchen grosse Geschenke zu; die Kirchen der Normandie waren nach der Bekehrung der Normannen reicher, als vor ihrer Zerstörung durch dieselben; im zwölften Jahrhundert schritt in Schweden selbst der Papst gegen die übermässige Dotirung der Kirchen ein. Gewiss ist es löblich und erfreulich, wenn Neubekehrte gegen diejenigen, die ihnen die Wohlthat des Christenthums gebracht, thatsächlich ihre Dankbarkeit beweisen; es ist diess sogar nothwendig, weil die Geistlichkeit mit ihrem Unterhalt nicht auf zufällige Gaben angewiesen werden kann. Dass aber die Kirche auch über das Maass des nothwendigen Unterhalts sich dotiren liess, dass sie der Freygebigkeit nicht nur keine Schranken setzte, sondern sie auf alle mögliche Weise, selbst mit verwerflichen Mitteln, zu befördern suchte, das war ihr und dem gemeinen Wesen gleich verderblich. Der steigende Reichthum erzeugt Ueppigkeit, ertödtet die Zucht, und macht den Geistlichen zum Weltlichen. Auf der anderen Seite führt die Anhäufung grossen Grundbesitzes in todter Hand zur Auflösung einer auf dem Freyenstand und den unentgeldlichen Dienstleistungen der Unterthanen beruhenden Verfassung. Dieses Bestreben, immer neue Reichthümer zu erwerben, und die traurigen Folgen desselben treten aber nirgends deutlicher als in der gallischen Kirche hervor.

Reiche Schenkungen flossen ihr durch die merovingischen Könige zu. Schon Chlodwig machte ansehnliche Stiftungen [4]), ebenso seine Söhne [5]), und zwar in einer Weise, die schon sehr fühlbar gewesen seyn muss [6]). Wenn

rich, das a quibusdam pervasoribus der Narbonner Kirche geraubte Gut zurückzugeben.

[3]) S. Buch II. Note 88 flg.

[4]) Conc. Aurel. I. aō. 511. c. 5. Greg. II. 37.

[5]) Theudebert I. Greg. III. 25.: sacerdotes venerans, ecclesias munerans. Er schenkte auf Bitten des Bischof Desideratus den Bürgern von Verdun 7000. Sol. Greg. III. 34. Childebert I. schenkte dem Bischof Germanus von Paris 6000. Sol. nach unserem Geldwerth 540,000. Francs, um sie unter die Armen zu vertheilen, und viele Kleinodien. Germani Paris. 28. Mai 9. 780. Vgl. auch Greg. III. 10. und Conc. Aurel. V. aō. 549. c. 15.

[6]) Schon unter Chlotar I. sagte Leo, ein Bürger von Poitiers und Begleiter des Chramnus: Quod Martinus (die Kirche in Tours) et Martialis (die in Limoges) nihil fisci juribus utile reliquisset (Greg. IV. 16). Nach Greg.

schon „der Nero und Herodes dieser Zeit“ sich bewogen fand, die Kirche, die er über alles hasste, zu beschenken [7]), so lässt sich entnehmen, wie freygebig der „Rex bonus Guntramnus“, mit dem die Geistlichkeit so zufrieden war, dass er jam tunc non rex sed etiam sacerdos Dei putaretur [8]), gegen die von ihm über alles geliebte Kirche gewesen seyn mag [9]). Bekannt ist, wie Dagobert in kurzer Zeit S. Denys zum reichsten Kloster Galliens machte [10]). Ebenso verfuhren die nachfolgenden Merovinger namentlich gegen neugestiftete Klöster [11]), bis sie darin von den Carolingern abgelöst wurden.

So verderblich diese übermässigen Schenkungen der Könige wirkten, da sie das königliche Hausgut erschöpften, und nicht selten aus confiscirtem Gut von Unterthanen bestanden [12]), so lag der Grund des Uebels doch zunächst in den Stiftungen von Privatpersonen. Diese waren so übermässig, dass ich gewiss eher zu wenig als zu viel sage, wenn ich annehme, dass zu Ende des siebenten Jahrhunderts ein Drittheil alles Grundeigenthums in Gallien Kirchengut war [13]). Schon die vielen Bestimmungen der Concilien gegen diejenigen, welche eigne oder fremde Oblationes der Kirche vorenthalten, lassen schliessen, wie häufig diese gewesen seyn müssen [14]). Es waren nicht nur

VI. 46. sagte Chilperich öfter: Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae.

7) Greg. V. 3. und 35. Ein Verzeichniss seiner Schenkungen s. bey Mabillon Annales VII. 30.

8) Greg. IX. 21. Bey Greg. VIII. 30. sagen seine Herzoge zu ihm: Enarrari facile non potest, qui timor tibi in deum sit, qui amor in ecclesias, quae reverentia in sacerdotes.

9) Greg. VII. 7. Guntram — et ipse multa ecclesiis tribuens. Gloria Martyr. 76. 806. Cum Guntramnus rex ita se spiritalibus actionibus manciparet, ut relictis seculi pompis thesauros suos ecclesiis et pauperibus erogaret. S. auch Conc. Valentin. II. ann. 584.

10) Der grössere Theil der Urkunden aus seiner Zeit ist für das Kloster S. Denys. Seine Freygebigkeit erschien selbst in der damaligen Zeit gross. Fredeg. c. 79. Tantae opes ab eo et villae et possessiones multae per plurima loca ibi sunt collatae, ut miraretur a plurimis.

11) So Sigibert II. und die Königin Balthild. Vita I. 26. Januar 8. 740.

12) Greg. V. 3. Flodoard II. 7. 200. Br. No. 188. (386.) und 330. (544.) Dass diess nicht selten vorkam, ergiebt Concil. Paris. III. ann. 557. c. 8. Nullus episcopus res competat alienas; aut si competitas — possidet — absque praejudicio liberalitatis regiae — restituat.

13) Montesquieu (Esprit des loix XXXI. 10.) glaubt, dass unter den drey Königshäusern aller Grundbesitz in Gallien mehrmals durch die Hand der Geistlichkeit gieng.

14) Unter diesen Oblationes waren auch die geschenkten Grundstücke begriffen. Conc. Aurel. I. ann. 511. c. 15.

Vermächtnisse oder Schenkungen von Todeswegen, sondern auch Verfügungen unter Lebenden. Eine wunderbare Heilung von einem wirklichen oder vermeintlichen Uebel [15]), die Erfüllung eines sehnlichen Wunsches, z. B. der Geburt eines Sohnes, die Rettung aus einer Gefahr, trug der Kirche, deren Heiliger sich hülfreich gezeigt hatte, eine Schenkung ein. Es wurde für um so nothwendiger erachtet, die Hand beständig offen zu halten, als bey Hohen und Niederen die Meinung verbreitet war, dass Schenkungen an die Kirche Vergebung der Sünden bewirkten [16]). Endlich mag es in einzelnen Fällen nicht ohne Einfluss gewesen seyn, dass das Kirchengut vor Gewaltthätigkeit gesichert war, wesshalb viele ihr Eigenthum unter Vorbehalt des Nutzgenusses übertrugen, um des Kirchenschutzes theilhaftig zu werden [17]). Es ist daher nicht zu wundern, dass schon in früher Zeit manche Leute grosse Schenkungen machten, ja ihr ganzes Vermögen daran wendeten [18]).

Die näher bekannten Umstände einzelner Klöster lassen uns in Zahlen erkennen, von welchem Umfang der ganze Besitzstand der Kirche gewesen seyn muss. Das in der Mitte des siebenten Jahrhunderts gestiftete Kloster S. Wandrille hatte es unter dem dritten Abt Ansbert, also nach etwa 50. Jahren, schon zu ansehnlichem Vermögen gebracht [19]), und besass etwa hundert Jahre später, nach einer unter Carl dem Grossen verfassten Uebersicht, 4288. Mansi [20]); und diess war nach den Zeiten der Säcularisation, der auch dieses Kloster unterlag, indem die Aebte Teutsindus und Widolaicus einen grossen

15) Noch Carl der Grosse schenkte dem Kloster S. Goar, wo das Zahnweh seiner Frau Fastrada aufgehört, die villa Nasonia. Mirac. Goaris 6. Juli 15. 341.

16) S. Planck II. 198. und Muratori Ant. Ital. V. 628. Betrachtungen wie: Sicut aqua extinquit ignem, ita eleemosyna extinguit peccatum, dann: Pro remedio animae meae, peccata sua redimere u. s. f., wie sie sich in den meisten Traditionen finden, lassen keinen Zweifel darüber.

17) S. Guizot Essais p. 116. und über die Precariae überhaupt Planck II. 390.

18) Beyspiele sind Chrodinus, Greg. VI. 20. Von den gezwungenen Begleitern Rigunths setzten viele die Kirche als Erbin ein. Greg. VI. 45. Ingeltrud hinterliess ihr ganzes Vermögen zum Nachtheil ihrer Tochter einem Kloster in Tours. Greg. X. 12. Bliderieus aus Chartres wollte dem Kloster S. Martin in Tours sein ganzes Vermögen zuwenden. Mirac. Martini IV. 11. 1122. Aehnlich verfuhr Warnachar. Fredeg. c. 18. Uebergabe des ganzen Besitzthums findet sich auch Br. No. 24. (140.) 137. (327.) 230. (432.)

19) Ansberti 9. Februar. 20. 353. Cujus doctrina — plurimi corroborati — plurima deferebant dona in speciebus diversis pretiosorum metallorum, sed et possessionum praedia nonnulla in diversis sita territoriis, quae cuncta curiosus lector inspectis testamentis — facile reperiet. Quae etiam — multimodum millenarii numeri effecerunt summam.

20) Gesta abbat. Fontan. c. 15. Pertz II. 291.

Theil der Besitzungen verschleuderten. Man darf annehmen, dass es vor dieser, also in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts, einen Grundbesitz von 7000. mansi hatte [21]). Die Abtey S. Germain des Prés hatte zu Anfang des neunten Jahrhunderts einen Grundbesitz von 8000. mansi, dessen Flächeninhalt Guérard auf 429,987. Hectares, das jährliche Erträgniss auf eine Million Francs berechnet. Etwa gleich gross wird der Grundbesitz von S. Riquier unter Ludwig dem Frommen gewesen seyn [22]). Das Grundeigenthum von Luxeuil war unter dem Abt Drogo, dem Sohn Carls des Grossen, auf 15,000. mansi gestiegen [23]); wenigstens ebenso gross muss der Besitz von S. Denys und S. Martin von Tours gewesen seyn, über die keine Angaben vorliegen; Kloster Fulda hatte bald nach seiner Stiftung ein Grundeigenthum von 15,000.

21) Der Betrag der von Widolaicus entfremdeten Besitzungen ist nicht angegeben, ist aber bey der Summe von 4288. mansi nicht gerechnet. Nehmen wir den Gesammtbestand der Besitzungen in der Zeit, wo er das Kloster erhielt, zu 5000. mansi an, was gewiss sehr nieder ist, da unter ihm plurimae res perierunt, so muss im Jahre 734., wo Teutsindus das Kloster erhielt, der Gesammtbestand nahe an 7000. mansi gewesen seyn; denn dieser pene tertiam facultatum partem abstulit, suisque propinquis ac regiis hominibus ad possidendum tradidit, quae usque nunc — permanent ablatae. Gesta abb. Font. 10. Pertz. II. 282. Seine Vergabungen wurden also in der Zeit, wo Carl der Grosse das Verzeichniss machen liess, gar nicht mehr gezählt. Diese beyläufige Schätzung hat um so grössere Wahrscheinlichkeit für sich, als man wird annehmen dürfen, dass von Abt Teutsindus an keine Schenkung von einiger Bedeutung bis zu den Zeiten Carls des Grossen mehr gemacht wurde; wenigstens führen die Gesta nur eine unter dem Abt Wido an, c. 11. p. 284.

22) Nach einem in dieser Zeit verfassten Inventar (Chron. Centulense II. 3. D'Achery Spicil. IV. 486.) hatte das Kloster 20. Villae, wovon nur weniges, 13. wovon gar nichts zu Beneficium verliehen war. Die Villa ist allerdings ein unbestimmter Begriff; allein man wird sie im Durchschnitt zu 100. Mansi annehmen dürfen, da sich zwar viel kleinere, aber auch viel grössere finden, z. B. im Chron. Centul. II. 3. eine villa Tuera mit 180. Mansi vestiti. Diess würde eine Gütermasse von 3000. mansi bloss zum Unterhalt des Klosters ergeben. Es hatte dasselbe aber auch noch 100 Vasallen. Darf man mit Guérard Irmin. p. 902. das Beyspiel von S. Wandrille als maassgebend annehmen, wo die dem Kloster reservirten Güter nur 3/5 der zu Beneficium verliehenen ausmachten, so betrugen die letzteren in S. Riquier 4800. mansi, der Gesammtbestand also fast 8000.

23) Waldeberti 2. Mai II. 280. Diese Vita ist von dem Abt Adso von Luxeuil in der zweyten Hälfte des zehnten Jahrhunderts verfasst. Man wird ihr in dieser Angabe wohl Glauben schenken dürfen, weil über solche Verhältnisse damals noch die genauesten Nachweisungen vorhanden waren.

Hufen [24]). Dass aus dem Schiffbruch des neunten Jahrhunderts ein so bedeutender Besitz gerettet worden, lässt entnehmen, und das oben angeführte Beyspiel von S. Wandrille zeigt mit Bestimmtheit, dass er zu Anfang des achten Jahrhunderts nicht viel geringer gewesen seyn kann. Nun waren zwar die angeführten wie im neunten Jahrhundert so früher die bedeutendsten und reichsten Klöster [25]); es gab sehr arme, die kaum das Nothwendigste zum Unterhalt der Gebäude und ihrer Bewohner besassen [26]); allein wenn man die grosse Anzahl der Klöster im Frankenreich [27]), wenn man die grösse Zahl der darin sich aufhaltenden Mönche und Nonnen [28]), wenn man erwägt, wie viele Kirchen und Klöster Besitzungen in allen Theilen des Frankenreichs

24) Mabillon Annales XXIII. 48.

25) Bey Naudet p. 538. findet sich die Notiz, das Kloster S. Martin in Autun, noch dazu eines der kleineren Klöster, habe ein Grundeigenthum von 100,000. Mansi gehabt. Es beruht diess auf einer Vita Hugonis (Bouq. III. 460.), und ist, wie schon Guérard (Irmin. p. 611.) hervorhebt, eine enorme Uebertreibung.

26) Die Constitutio Ludovici de servitio Monasteriorum bey Pertz III. 223. führt 14. reiche, 16. mittelmässig dotirte und 54. arme Klöster auf. Das Verzeichniss ist aber bey weitem nicht vollständig. Es fehlen darin gerade die reichsten Klöster, wie S. Germain des Prés, S. Denys, S. Riquier, S. Vast, Prüm, S. Gallen, S. Medard, S. Amand, S. Calais, S. Maurice, S. Wandrille, S. Germain d'Auxerre, Luxeuil, S. Martin de Tours, Murbach, Staveloo, Sithiu, Weissenburg, Reichenau. Ich glaube daher nicht, dass man auf diese Zusammenstellung so grosses Gewicht legen darf, wie Fauriel III. 482., oder gar aus derselben auf die Klosterzahl in den einzelnen Landestheilen und demnach auf deren Civilisation schliessen kann. Die zahlreichsten und grössten Klöster befanden sich im nördlichen Gallien und am Rhein.

27) In dem heutigen Artois und Picardie befanden sich sechs der grössten Convente Galliens, und eine grosse Anzahl kleinerer. Gauziolen traf bey seiner Bestellung als Bischof in der Diöcese Le Mans 36. Klöster. Acta Episcopor. Cenom. c. 17. Mabill. Analecta p. 289.

28) Unter dem Bischof Cadoldus zu Ende des siebenten Jahrhunderts waren in Vienne 10. Mannsklöster mit 1470. Mönchen (das grösste das Kloster S. Petri mit 500, das kleinste das Kloster S. Marcelli mit 30 Mönchen) und zwey Frauenklöster mit 55. Nonnen. Ausserdem gab es in der Stadt noch zwey Häuser für Cleriker und in der Diöcese 60. Klöster und andere geistliche Anstalten. Vita S. Clari 1. Januar 3. 55. Kloster Fécamp hatte gleich nach seiner Stiftung um 670. 366 Nonnen Waningi 9. Januar 5. 591. Salaberga hatte in Laon in kurzer Zeit 300. Nonnen vereinigt. Salabergae 22. September 12. und 17. 525. In Luxeuil sollen unter dem Abt Waldebert 600. Mönche gewesen seyn. Chron. Luxov. Pertz V. 220.

und selbst ausserhalb desselben hatten [29]), wenn man dazu noch das von den Bischöfen verwaltete Gut der 112. gallischen Bisthümer rechnet, für welches gar keine Anhaltspunkte vorliegen, das aber gewiss bey mehreren Kirchen noch bedeutender war, als das der erwähnten reichen Klöster [30]), so wird man die oben aufgestellte Berechnung, dass zu Anfang des achten Jahrhunderts ein Drittheil alles gallischen Grundbesitzes Kirchengut war, gewiss nicht übertrieben finden.

Diese grossen Erfolge verdankte die Geistlichkeit nicht etwa bloss dem freywilligen Entschluss der Schenkenden oder einfachen Ermahnungen, es mussten gar manche Mittel dazu herhalten. „Heisst das Gott dienen," fährt Carl der Grosse seine Bischöfe und Aebte an, „wenn ihr durch Schilderungen der Seligkeiten des Himmels, der Qualen der Hölle, die Leute verlockt, euch ihre Güter zu schenken, wenn ihr euch selbst nicht scheut, sie zu Meineid und falschem Zeugniss zu verführen, um euren Reichthum zu vermehren [31])?"

[29]) Kloster Prüm hatte Besitzungen in der Bretagne nach einer Urkunde des Herzog Salomo, Martene Ampl. Coll. I. 147. S. Martin von Tours in Auster, Neuster, Burgund, Aquitanien und der Provence, Bouq. V. 747. S. Denys in England nach einer Urkunde des Königs Offa bey Doublet histoire de S. Denys Paris 1625. p. 720. Im Anfang des achten Jahrhunderts hatte das Bisthum Rheims Besitzungen in der Champagne, in Marseille, Rhodez, Gevaudan, Auvergne, Touraine, Limousin, Poitou. Flodoard II. 11. 217. Das Bisthum Verdun bey Rhodez, Gesta episc. Virdun. c. 12. Pertz VI. 43.; das Bisthum Auxerre bey Cahors Bouq. IV. 47.

[30]) Z. B. bey Paris, Rheims, Tours. Die Kirche von Utrecht hatte nach einem im Jahre 869. verfassten, nicht einmal alle Besitzungen umfassenden Catalog bey Van Mieris Charterbook der Graaven van Holland Leyden 1752. p. 17. zwey und fünfzig grössere und kleinere Güter ohne Angabe des Umfangs und ausserdem noch 516. mansi; und doch wird beständig über die grosse Armuth geklagt.

[31]) Capitulare duplex Aquisgranense anno 811. Pertz III. 167. c. 5. Inquirendum, — si ille seculum dimissum habeat, qui quotidie possessiones suas augere quolibet modo qualibet arte non cessat, suadendo de coelestis regni beatitudine, comminando de aeterno supplicio inferni, et sub nomine dei aut cujuslibet sancti tam divitem quam pauperem, qui simplicioris naturae sunt, et minus docti atque cauti inveniuntur, si rebus suis exspoliant, et legitimos heredes eorum exheredant, ac per hoc plerosque ad flagitia et scelera propter inopiam — compellunt, ut quasi necessario furta et latrocinia exerceant — c. 6. Iterum inquirendum, quomodo seculum reliquisset, qui cupiditate ductus propter adipiscendas res, quas alium videt possidentem, homines ad perjuria et falsa testimonia precio conducit. — c. 7. Quid de his dicendum, qui quasi ad amorem Dei et sanctorum — ossa et reliquias sanctorum corporum de loco ad locum

Man sieht, man brauchte nicht eben ein Kirchenfeind zu seyn, wie Chilperich, um die maasslose Habsucht des Clerus beunruhigend, die Mittel zu ihrer Befriedigung der Geistlichkeit unwürdig zu finden. Gegen solche Uebergriffe war die weltliche Gewalt machtlos, selbst unter den Carolingern [32]), noch bey weitem mehr unter den Merovingern. Schon die Privilegien der Geistlichkeit hinsichtlich der Gerichtsbarkeit mussten die Anfechtung ungesetzlicher Schenkungen von Seite der betheiligten Verwandten sehr erschweren; überdiess wurde aber von der Kirche keinerley Art der Beschränkung des Rechts, Schenkungen an sie zu machen, anerkannt; jeder ohne Unterschied, der eine eigne oder fremde Oblatio anzufechten Miene machte, wurde mit Excommunication bedroht [33]). Allerdings liessen sich dadurch manche nicht abhalten, Schenkungen ihrer Verwandten zurückzuhalten, oder auch eigenmächtig wegzunehmen [34]); allein auf diejenigen, von denen Carl der Grosse treffend sagt, „qui simplicioris naturae sunt et minus docti atque cauti inveniuntur", und die er an einer andern Stelle „ab his, qui res eorum concupiscunt, circumventos" nennt [35]), konnte diese Drohung ihre Wirkung nicht verfehlen.

Wirklich verächtlich sind die Mittel, die wir anwenden sehen, um die Lust zu Schenkungen immer von neuem zu erwecken. Zogen die Schilderungen der himmlischen Seligkeiten und höllischen Qualen nicht mehr, so liess man

transferunt, ibique novas basilicas construunt, et quoscumque potuerint, ut res suas illuc tradant, instantissime adhortantur. — Palam fit hoc ideo factum, ut ad aliam perveniat potestatem. —

[32]) Ludwig der Fromme verbot der Geistlichkeit, Schenkungen anzunehmen, durch welche die Verwandten enterbt würden. C. 817. 7. 207. Schon Carl der Grosse hatte den Versuch gemacht, die Uebergabe des gesammten Vermögens an die königliche Einwilligung zu binden. C. 805. 5. 131. Beydes scheint ohne nachhaltige Wirkung geblieben zu seyn. Auch trat das Concil. Turon. II. ann. 813. c. 51. mit der Behauptung auf, Schenkungen, durch welche die Verwandten enterbt würden, kämen gar nicht vor.

[33]) Fast alle Concilien des sechsten und siebenten Jahrhunderts enthalten Bestimmungen darüber; die ausführlichste ist in Concil. Paris III. ann. 557. c. 1. Nach Concil. Lugdun. II. ann. 567. c. 2. sollte eine Schenkung selbst dann nicht angefochten werden dürfen, wenn sie formell ungültig war. Selbst die Privatforderungen an Geistliche suchte man durch Drohung mit dem Kirchenbann auszuschliessen. Conc. Aurel. I. ann. 511. c. 6. Conc. Aurel. III. c. 22.

[34]) Beyspiele bey Greg. V. 37. X. 12. Mirac. Martini I. 30. 1027. Miracula Eparchii 1. Juli 117. Vita Salabergae 22. September 29. 529. Ermenfredi 25. September 8. 118.

[35]) C. 805. 15. 134.

aus entfernten Gegenden Reliquien kommen, hielt Translationes und baute neue Kirchen; es war diess im neunten Jahrhundert ein förmlicher Geschäftszweig. Als Einhard das Kloster Seligenstadt gebaut hatte, erbot sich ein römischer Diaconus Deusdona, der bey ihm einkehrte, ihm kostbare Reliquien zu verschaffen, die er in seinem Haus bewahre, wenn er ihm Gelegenheit zur Rückkehr gebe. Einhard schenkte ihm ein Maulthier und Geld, und gab ihm den Ratleicus und andere Leute zur Begleitung mit. Auch Hilduin von Soissons benutzte die Gelegenheit, und sendete Leute mit, welche den Körper des heiligen Tiburtian erwerben sollten. Als die kleine Carawane in Rom angekommen war, zeigte sich, dass Deusdona ein Betrüger sey, der nicht ein Reliquienbein, geschweige denn den Körper des heiligen Tiburtian besass. Die Leute Einhards giengen nun selbst auf's Suchen, und entdeckten in einer Kirche die Reliquien der heil. Petrus und Marcellinus, die sie mit grosser Kunst in der Nacht entwendeten und unter tausend Sorgen, dass ihr Schatz ihnen entrissen werden könnte, glücklich nach Deutschland brachten. Doch stahl ihnen unterwegs der Priester, den Hilduin mitgesendet hatte, und dem die Erwerbung des heil. Tiburtian nicht gelungen war, während alle anderen schliefen, ein Stück vom Fuss des heil. Marcellin, und brachte es nach Soissons, und erst nach weitläufigen Unterhandlungen liess sich Hilduin zur Rückgabe bewegen [36]). Durch eine gelungene Translation war in der Regel das Glück der Kirche oder des Klosters gemacht. Als die Abgesandten des Klosters S. Medard von Soissons in Rom mit grosser Mühe den Körper des heil. Sebastian erbettelt und den des Gregorius dazu gestohlen hatten [37]), und beyde nun in dem Kloster niedergelegt waren, liefen so viele Leute zu den neuen Heiligen, dass die Gegend wie mit Heuschrecken besät war, und die Hülfesuchenden nicht einzeln, sondern in ganzen Heerden geheilt wurden [38]). Die Folge war, dass die Mönche das Geld in Schäffeln maassen, deren sie 85. zählten, und dass sich ihr Vorrath an Gold auf 900. Pf. belief [39]). Wir dürfen uns unter diesen Verhältnissen nicht wundern, dass im neunten Jahrhundert die Translationes so häufig sind; so sehen wir Nazarius nach Lorsch, Vitus nach Corvey, Vincentius nach Castrum gebracht; Amandus wechselte in kurzer Zeit sein Grab dreymal. Es ward dabey besonders auf wunderbare Heilungen oder andere übernatürliche Erscheinungen gezählt, die den Ruf eines Wallfahrtsortes in kurzer Zeit weit verbreiteten; dabey lief natürlich viel Betrug mit unter. Wir werden es wohl ohne Ungerechtigkeit als ein

36) Translatio S. Marcellini et Petri 2. Juni, von Einhard selbst geschrieben.

37) Translatio S. Sebastiani 20. Januar 31. 284.

38) Ibid. 63. 288. Sanabantur — non tantum viritim aut personaliter, verum etiam deni vigenique et ut ita dicam gregatim.

39) Ibid. 64. 288.

Jongleurstückchen bezeichnen können, wenn sich der Sarg des heil. Germanus mit der grössten Kraftanstrengung nicht vom Boden aufheben lässt, bis Pipin ein Gut, das die Mönche schon lange gerne gehabt hätten, an das Kloster schenkt, dann aber sogleich federleicht ist [40]). Freylich waren solche Mittel nur zu bald abgenützt, indem selbst das gemeine Volk den Betrug zu durchschauen anfieng [41]). Allein es fehlte nie an Erfindungen, die, wenn auch nur auf kurze Zeit, durch den Reiz der Neuheit ihren Zweck erfüllten. Dahin sind zum Beyspiel die Erscheinungen zu rechnen, die im neunten Jahrhundert ebenfalls sehr überhand nahmen, und selbst zu politischen Zwecken missbraucht wurden [42]).

Neben diesen geistlichen Veranstaltungen finden sich auch weltliche Vorkehrungen, zu denen am Ende jeder grosse Grundbesitzer sich hätte herbeylassen können. Dahin ist zu zählen die Einrichtung der Precariae, die darin bestand, dass den Stiftenden der Genuss ihrer Schenkung und wohl auch noch anderer Güter für ihre Lebenszeit zugestanden wurde [43]). Die armen Leute wurden von den geistlichen Grossen nicht minder unterdrückt, als den weltlichen [44]). Endlich wurde das Geschäft der Urkundenfälschung von vielen

[40]) Translatio S. Germani 28. Mai 5. 789., zu Anfang des neunten Jahrhunderts angeblich nach einer Mittheilung Carls des Grossen geschrieben. Das Gut hiess Palatiolum; an seiner Erwerbung war dem Kloster viel gelegen, weil es mitten zwischen Klostergrund lag, und die königlichen Beamten sich allerhand Uebergriffe erlaubten. Es wird im Polyptichon Irminonis unter Nro. 2. als fiscus aufgeführt.

[41]) In der Vita Maximini 29. Mai 15. 24. ist sehr hübsch erzählt, dass ein Mann, Namens Rusticus, als er in der Kirche des Klosters bey Trier die Lampen durch ein Wunder sich von selbst bewegen sah, ausrief: O vere seductores dicitis, ut S. Maximinus hoc operatur, et vos per ingenium hoc facitis. Im Jahre 830. wusste Lantfrid, Chorbischof von Metz, den Bischof Drogo zu bewegen, dass er die Translation des heil. Adelphius nach Neovilla gestattete, quia in regione illa rarissima sanctorum corpora reperiebantur. Einer, der am Weg stand, wollte sich dem Zug nicht anschliesen, quod vir dei sanctus non esset, sed propter pecuniam congregandam mortuus in feretro duceretur homo, illiusque sanctitatem hypocrysim esse affirmabat, Adelphii 29. August 7. und 9. 509. Das bey dieser Gelegenheit verfasste Leben des im dritten Jahrhundert gestorbenen Adelphius ist eine solche Vereinigung schaamloser Lügen und Anachronismen, dass Bolland es gar nicht aufnehmen wollte.

[42]) S. unten Buch IV. cap. 1. Note 57.

[43]) Planck II. 390 flg.

[44]) Beyspiele sind Cautinus Greg. IV. 12. Salonius und Sagittarius Greg. V. 21. Baldegisil Greg. VIII. 39. C. 811. 2. 168. heisst es: Quod pauperes se reclamant exspoliatos esse de eorum proprietate. Et hoc aequaliter cla-

Geistlichen in grossartigem Massstab betrieben. Zwar machten sich auch Laien derselben schuldig [45]); allein es waren hauptsächlich Geistliche, die sich dabey betheiligten, schon weil sie in früherer Zeit fast die einzigen Schreibverständigen waren. Es begann dieses Geschäft schon sehr früh, denn schon Egidius von Rheims producirte Urkunden vor der Synode, welche als gefälscht erkannt wurden [46]). In welcher Ausdehnung dieses Gewerb betrieben wurde, ergiebt sich aus der grossen Zahl falscher Documente, welche unsere Sammlungen enthalten. Unter den 360. merovingischen Diplomen bey Bréquigny sind ohngefähr 130. entschieden falsch. Das Spicilegium von Lünig, die Alsatia diplomatica, die Monumenta boica beweisen, dass man sich auch in Deutschland darauf verstand. Zwar sind unter diesen gefälschten Documenten auch solche, die nur interpolirt sind, denen eine ächte Urkunde zu Grund liegt, welche auf irgend eine Weise verloren gieng, und die in dieser Art nur ersetzt werden sollte; allein es kamen auch Fälle vor, wo ein Rechtsanspruch durch die Fälschung erst geschaffen werden sollte. Die Acta episcoporum Cenomannensium enthalten eine Reihe gefälschter Urkunden, durch welche erwiesen werden soll, dass das Kloster S. Calais unmittelbar nach seiner Stiftung dem Bischof von Le Mans unterworfen war; und doch ist es vollständig erwiesen, dass dieses Kloster von Anfang an unmittelbar unter dem König stand, und dass also der Versuch, es dem Bischof zu unterwerfen, ein Betrug in bester Form ist [47]). Ganz denselben Versuch machte Bischof Wolfleoz von Constanz mit dem Kloster S. Gallen, das er durch eine wissentlich gefälschte Urkunde sich zu unterwerfen suchte [48]). Dasselbe unternahm die Trierer Kirche mit einer Reihe gefälschter Urkunden gegen das Kloster

mant super episcopos et eorum advocatos et supercomites et eorum centenarios.

[45]) Ein solcher Fall ist Austregiseli 20. Mai 5. 229. erzählt. In Besly Comtes de Poitou. Paris 1647. p. 176. ist eine Verhandlung mitgetheilt, wobey mehrere Unfreye auf Grund gefälschter Urkunden ihre Freiheit zu erlangen suchten. Es muss diess nicht selten gewesen seyn, da C. 816. 1. 196. Bestimmungen darüber enthält, wie die Aechtheit solcher Urkunden hergestellt werden soll. Nach C. 832. 13. 361. mussten die Notare eidlich versprechen, keine falschen Urkunden ausstellen zu wollen.

[46]) Greg. X. 19.

[47]) Eine ausführliche Untersuchung darüber wird in der Beylage III. folgen.

[48]) Ratperti casus S. Galli c. 5. Pertz II. 65. Bekanntlich begegnete ihm das eigne Unglück, dass, als er diese falsche Urkunde dem Kaiser Ludwig dem Frommen vorlesen wollte, das ächte Immunitätsprivilegium, dessen er sich bemächtigt hatte, damit verwechselt wurde, worauf der Kaiser die Exemtion des Klosters bestätigte.

[49]) C. 853. 6. 417. Es ist diess vielleicht nicht ohne Zusammenhang mit der Fälschung des Testaments von Remigius.

S. Maximini. Auf der Synode in Soissons verklagte Carl der Kahle den Rheimser Presbyter Ragamfried, dass er falsche königliche Urkunden ausgestellt habe[49]. Das falsche Testament des Remigius wurde schon von Hincmar von Rheims dazu angewendet, seiner Kirche eine Reihe von Besitzungen zu verschaffen, von denen das ächte nichts sagt, obwohl das letztere nie verloren war, und Hincmar die Unächtheit des ersteren recht gut kannte[50]. Wenn aber selbst das Haupt der Kirche, Papst Johann VIII., den Besitz des Klosters S. Denys durch eine falsche Urkunde zu erwerben suchte[51], so ist es wohl nicht zu verwundern, wenn wir Bischöfe und niedere Geistliche ohne Benachtheiligung ihres äusseren Ansehens Handlungen begehen sehen, die jetzt direct ins Zuchthaus führen.

Eine reiche Einnahmsquelle für die Kirche waren ausserdem noch die Besitzungen der Geistlichkeit. Es bestand zwar keine Bestimmung, welche den Bischof nöthigte, sein Eigenthum der Kirche zu hinterlassen, es war ihm im Gegentheil die freye Verfügung über sein eignes Vermögen gesichert[52]; aber die Gewohnheit brachte es mit sich, dass die meisten Bischöfe ihre Kirchen reichlich bedachten[53]. Desshalb wird auch das Eigenthum der Bischöfe als Kirchengut erklärt[54], und galten alle Geschenke an den Bischof als der Kirche gemacht[55]. Auch die niedere Geistlichkeit konnte über das

50) S. darüber ausführlicher die Beylage IV.

51) Auf dem Concil von Troyes, dem Papst Johannes beywohnte, wurde eine Verfügung Carls des Kahlen, wodurch er sein Reich seinem Sohn Ludwig übertrug, der Synode zur Bestätigung vorgelegt. Der Papst producirte nun eine angebliche Urkunde Carls des Kahlen, wodurch das Kloster S. Denys der römischen Kirche übertragen werden sollte. Da sie offenbar gefälscht war, so wurde nichts daraus. Ein Irrthum des Papsts lässt sich nach dem Zusammenhang nicht annehmen. Annal. Bertiniani a°. 878. Pertz I. 508.

52) Concil. Agathense ann. 506. c. 48.

53) Diess beweisen die in den Urkunden gedruckten Testamente von Geistlichen, wie Perpetuus, Remigius, Bertram, Domnolus, Hadoind, die Historia Remensis von Flodoard, die Historia episcoporum Autissiodorensium und die Acta episcoporum Cenomannensium, in denen vom sechsten bis achten Jahrhundert kaum ein Bischof aufgeführt ist, der seiner Kirche nicht ansehnliche Vermächtnisse hinterliess. Das Gegentheil wurde für unschicklich gehalten. So hält sich Vitae patrum VIII. 5. 1188. ein Presbyter darüber auf, dass Nicetius die Kirche, in der er begraben worden, in seinem Testament nicht bedacht habe.

54) Desshalb sagt Concil. Paris III. ann. 557. c. 3.: Et quia episcoporum res propriae ecclesiarum res esse noscuntur, und wird hier und Concil. Aurel. III. c. 22. eine Beeinträchtigung der Besitzungen des Bischofs einem Kirchenraub gleichgestellt.

55) Concil. Remense ann. 630. c. 20.

vor dem Eintritt in den geistlichen Stand erworbene Vermögen frey verfügen [56]); nur was ein Presbyter oder Abt kaufte, oder was ihm geschenkt wurde, galt als der Kirche erworben [57]). Doch war es nicht nur gewöhnlich, dass sie ihr ganzes Vermögen der Kirche zuwandten [58]), sondern eine gegentheilige Verfügung scheint bey der grossen Abhängigkeit, in der die niedere Geistlichkeit stand, selbst mit Schwierigkeiten verknüpft gewesen zu seyn [59]).

Dieses auf solche Weise durch rechtliche und unrechtliche Mittel zusammengebrachte Kirchengut stand im Allgemeinen unter der Verwaltung des Diöcesanbischofs; namentlich galt diess in den älteren Zeiten vom Grundbesitz, während andere Oblationes zwischen dem Bischof und dem niederen Clerus getheilt wurden [60]). Zwar konnten Klöster sowohl als Parochialkirchen eigenes Vermögen besitzen, über dessen Verwaltung sich keine allgemeinen Grundsätze gebildet zu haben scheinen [61]), ausser dass Presbyter und Aebte in der Verfügung darüber an die Zustimmung des Bischofs gebunden waren [62]). Doch konnte solches Sondergut nur aus älterer Zeit herrühren, da neue Schenkungen seit dem sechsten Jahrhundert doch zu bestimmt dem Bischof zugesprochen werden. In der Verwaltung des Kirchenguts der Diöcese war übrigens der Bischof selbst an ganz bestimmte Regeln gebunden. Vor allem war jede

[56]) Concil. Lugdun. II. ann. 567. c. 2. Concil. Paris V. ann. 615. c. 8. ist es als ein Missbrauch gerügt, dass die Bischöfe die Verlassenschaft der niederen Geistlichkeit sich aneignen wollten. S. Lezardière II. 18. und 171.

[57]) Concil. Agath. c. 54. Concil Aurel. IV. ann. 541. c. 11. C. 794. 41. 74.

[58]) Beyspiele sind Gundulf Mirac. Martini III. 15. 1089. Ambrosius hinderte seinen Bruder Lupus am Eintritt in den geistlichen Stand, timens ne heredem institueret dei ecclesiam. Greg. VI. 13. Weitere Fälle s. Landelini 15. Juni 7. 1065. Filiberti 20. August 3. 75. Eberulphi c. 7. Mabill. I. 355.

[59]) Bertram, Bischof von Bordeaux, zwang den syrischen Kaufmann Eufronius zum Eintritt in den geistlichen Stand, inhians facultati ejus. Greg. VII. 31. Etwas ähnliches deutet das Verfahren des Bischofs Cautinus gegen den Presbyter Anastasius an. Greg. IV. 12. — C. 817. 8. 207. verbietet, Leute zum Eintritt in den geistlichen Stand zu überreden, um ihr Vermögen zu erhalten. Concil. Cabilon III. ann. 813. c. 7. bestimmt, dass das Vermögen derjenigen, die durch List und aus Habsucht zum Eintritt in ein Kloster gebracht worden, den Erben zufallen solle. Mabillon Annales XXIV. 87. sieht in dem Vermögen der Mönche und Nonnen die Hauptgrundlage des steigenden Reichthums der Klöster.

[60]) Concil. Aurel. I. ann. 511. c. 14. 15. Concil. Aurel. III. ann. 538. c. 5. Ebenso in Spanien Conc. Tolet. III. c. 19.

[61]) Concil. Aurel. III. ann. 538. c. 5. De facultatibus vero parochiarum vel basilicarum — singulorum locorum consuetudo servetur.

[62]) Concil. Aurel. III. ann. 538. c. 23.

Veräusserung oder dauernde Belastung streng untersagt[63]); nur wenn er aus eignem Vermögen Ersatz leistete, durfte er Kirchengut als Eigenthum vergeben[64]); dieselbe Beschränkung galt für die niedere Geistlichkeit bezüglich des Eigenthums der Parochialkirchen und Klöster[65]). Von dem unter seiner Verwaltung stehenden Kirchengut hatte der Bischof zunächst den Unterhalt der kirchlichen Gebäude und die Stipendia der Cleriker zu bestreiten[66]); das übrige fiel ihm zur freyen Verfügung zu, doch durfte er liegende Gründe, die er nicht zu eignem Gebrauch behalten wollte, nur in usum verleihen[67]). Solche Güterverleihungen finden sich namentlich in der Hand der niederen Geistlichkeit[68]); doch kommen auch Uebertragungen an Laien vor[69]). Durch diese Güterverleihungen war die niedere Geistlichkeit in grosse Abhängigkeit vom Bischof gebracht. Zwar wurde das Kirchengut lebenslänglich verliehen, und es war dem Nachfolger ausdrücklich untersagt, Verleihungen seines Vorgängers einzuziehen[70]); doch war ihm diess gestattet, wenn der Nutzniesser sich widerspenstig zeigte[71]), oder eine andere Versorgung erhielt[72]). Die Gewalt des Bischofs über den Clerus war ohnehin eine beynahe willkürliche[73]); die niederen Geistlichen durften sich ohne seine Erlaubniss nicht aus der Diöcese entfernen[74]),

63) Concil. Aurel. III. c. 12. Concil. Aurel. IV. c. 9. Concil. Remense anno 630. c. 13.

64) Concil. Agathens. c. 51. Concil. Aurel. IV. c. 9. Auf einen solchen Fall beziehen sich die Verhandlungen einer Synode in Marseille, die bey Pardessus Dipl. I. p. 92. gedruckt ist.

65) Concil. Aurel. III. c. 23.

66) Conc. Agath. c. 36. Conc. Carpentoract. c. unic.

67) Conc. Agath. c. 7.

68) Conc. Aurelian. I. c. 23. Conc. Aurelian. IV. c. 18. Conc. Arelat. V. ann. 554. c. 6. S. Planck II. 450.

69) Conc. Aurel. IV. c. 34. Conc. Agath. c. 7. Conc. Lugdun. II. c. 5. Conc. Remens. ann. 630. c. 1.

70) Conc. Aurel. III. c. 17. Conc. Lugdun. II. c. 5.

71) Conc. Aurel. III. cit. So zog Cautinus alles Kirchengut ein, welches die Anhänger Catos besassen, und gab es nur denen zurück, die sich ihm unterwarfen. Greg. IV. 7. Der Diaconus Lampadius in Langres wurde von drey Bischöfen nach einander seines Besitzthums entsetzt, und starb in grosser Armuth. Greg. IV. 5.

72) Concil. Aurel. III. c. 18.

73) Planck II. 367. und Guizot Civilis. I. 390.

74) Conc. Agath. c. 38. Concil. Aurel. I. c. 7. Ragnemod, Bischof von Paris, excommunicirte den Diaconus Theodulf, weil er sich in der Diöcese Angers bey seinem Freund, dem Bischof Audoveus, aufhielt. Es beruhte diess auf Concilienschlüssen aus dem vierten und fünften Jahrhundert, wo, wie

konnten von ihm degradirt werden[75]), und unterlagen seiner Strafgewalt[76]).

Wir dürfen uns daher nicht wundern, dass der Widerstand fast ein ständiger ist[77]), und dass uns eine Reihe der ärgsten Ausbrüche von Insubordination berichtet werden[78]). Einige Milderung bewirkte der Umstand, dass

Guizot Civilis. I. 85. bemerkt, der Mangel an Geistlichen zu dieser Bestimmung Veranlassung gab. Im sechsten Jahrhundert konnte dieser Grund freylich nicht mehr maassgebend seyn.

[75]) Conc. Aurel. II. ann. 533. c. 14. Durch Conc. Aurel. III. c. 20. war ihnen der Recurs an die Synode gesichert, und nach Conc. Turon. II. c. 7. durfte kein Abt oder Archipresbyter abgesetzt werden, ohne dass seine Standesgenossen zu Rath gezogen wurden.

[76]) Diese erstreckte sich auf Gefängniss Conc. Matisc. I. ann. 581. c. 8. Greg. V. 51., und körperliche Züchtigung. Gr. V. 51. VIII. 22. Nach Conc. Matisc. cit. waren 39. Hiebe gestattet. In Chrodegangs Regel ist c. 5. gesagt, manche Bischöfe suchten namentlich Unfreye zu Clerikern zu befördern, damit sie sich über willkürliche Behandlung nicht beklagen könnten. Nach c. 29. wird der Cleriker, der ein Capitalverbrechen begangen, körperlich gezüchtigt und eingesperrt, so lange es dem Bischof genehm ist. Nach c. 33. wird er für kleinere Uebertretungen gepeitscht. Bischof Joseph von Le Mans liess mehrere Cleriker, die ihn beym König verklagt, aber nicht hatten überweisen können, peitschen, blenden und castriren. Acta episcopor. Cenom. c. 20. Mabillon Analecta p. 291. Selbst Todesstrafen kamen missbräuchlich vor. Greg. IV. 36.

[77]) Conc. Aurel. III. c. 21. Si quis clericorum, ut nuper multis in locis — actum fuisse perpatuit, rebelli autoritate se in unum conjuratione intercedente collegerint, et aut sacramenta inter se data aut chartulam fuisse conscriptam patuerit. — — Conc. Rem. c. 2. De clericis si qui rebellionis causa sacramentis se aut scripturae conjuratione constrinxerint, atque insidias suo episcopo — confecerint. — Conc. Turon. II. c. 11. nimmt auf den Fall Rücksicht, si resistere aut contemnere suum episcopum clerici praesumpserint, wenn wegen Umgangs mit Weibern gegen sie eingeschritten werden soll.

[78]) Schon Sidonius von Clermont wurde von zweyen seiner Diöcesangeistlichen gleichsam entsetzt. Greg. II. 25. Gleiches Schicksal bereitete Proculus dem Bischof Quintian von Clermont, bis die Bürger einschritten Vitae patr. IV. 1. 1161. Bischof Gallus war so geduldig, dass er sich während des Essens von einem Presbyter auf den Kopf schlagen liess. Vitae patr. VI. 4. 1172. Gegen Theodor von Marseille war sein Clerus zweymal in vollem Aufstand. Greg. VI. 11. Gegen Aetherius von Lisieux verschworen sich sein eigner Archidiacon und ein nichtswürdiger Geistlicher, den er aus den Händen der erbitterten Verwandten einer Frau gerettet. Sie wollten ihn zuerst ermorden, zogen es aber dann vor, ihn unter dem lächerlichen Vorwand, er habe eine Frau bey sich gehabt, zu

seit dem sechsten Jahrhundert einzelne Parochialkirchen und namentlich Klöster wenigstens in den Güterverhältnissen eine vom Bischof unabhängige Stellung erhielten. Die Exemtionen beruhten zunächst darauf, dass manche Personen ihre Geschenke nicht allgemein kirchlichen sondern ganz speciellen Zwecken bestimmten, wesshalb sie den ausdrücklichen Verzicht des Bischofs auf sein freyes Verfügungsrecht über ihre Stiftung zur Bedingung machten [79]); in anderen Fällen wurde die Exemtion vom Bischof freywillig verliehen [80]). Die meisten Fälle der Exemtionen finden sich bey Klöstern, und hier war der wesentliche Inhalt des Privilegiums, dass der Bischof geistliche Verrichtungen in den eximirten Anstalten nur in gewissen, bestimmt formulirten Fällen vornehmen dürfe, die Abtwahl nur dem Convent zustehe, und das Kloster, namentlich hinsichtlich seines Vermögens, vom Bischof ganz unabhängig sey [81]). Solche Befreyungen wurden von den Bischöfen nicht gerne gesehen; sie suchten sie nicht nur gelegenheitlich zu hindern, sondern auch schon privilegirte Klöster ihrer Gewalt wieder zu unterwerfen [82]). Gleichwohl war bereits zu

binden und einzusperren. Greg. VI. 36. Zu diesem Verfahren hatten sie nicht einmal den Schein der Gesetzlichkeit, denn Conc. Tur. II. c. 13. gab den Clerikern nur das Recht, aus der Umgebung des Bischofs, der keine Episcopa hatte, fremde Frauen zu vertreiben. Selbst Gregor hatte mit einem Aufstand seines Presbyter Riculf zu kämpfen. Greg. V. 51. Im Jahre 565. wollten die Mönche in S. Maurice den Bischof Agroecula ermorden. Monachi Agaunenses iracundia noctis tempore episcopum suum Agroeculam cum clero et cives quicum ipso erant, occidere nitentes ecclesiam effregerunt, et dum cives et clerici episcopum defensare conati sunt, graviter a monachis vulnerati sunt. Marii Avent. Chron. Bouq. II. 17.

79) Concil. Aurel. V. c. 15. Concil. Valentin. II. ann. 584. c. un.

80) In den Urkunden des siebenten Jahrhunderts werden gewöhnlich die Klöster Lerins und Luxeuil als Muster angeführt. Marc. I. 1.

81) Marc. I. 1.

82) In Gozberti Vita S. Galli c. 16. Pertz II. 24. und Ratperti casus S. Galli c. 2. Pertz II. 63. ist geschildert, welche Verfolgungen das Kloster S. Gallen vom Bischof von Constanz auszustehen hatte. Noch bey Lebzeiten der Anstrud wollte sich der Bischof von Laon ihres Klosters bemächtigen, wurde aber von Pipin daran gehindert. Anstrudis c. 17. Mabill. II. 980. Der Bischof von Dertona wollte das Kloster Bobbio sich unterwerfen, und rief zu diesem Behuf die Hülfe des Königs Ariovald an, der doch ein Arianer war. Bertulphi 19. August 4. 752. Wie unfreundlich Bischof Maroveus von Poitiers gegen das von Radegund gestiftete Kloster zum heiligen Kreuz war, schildert Greg. IX. 20. In der Vita Sturmi c. 17. Pertz II. 374. ist zu lesen, welche Anstrengungen Lullus, der Nachfolger des Bonifacius, machte, um das Kloster Fulda in seine Gewalt zu bekommen. Sehr deutlich wird diess Verhältniss durch die Antwort, die

Ende des siebenten Jahrhunderts der grössere Theil der Klöster von der bischöflichen Gewalt eximirt [83]), und zwar schon desshalb, weil die unter bischöflicher Gewalt verbliebenen kein Gedeihen hatten; denn die Klöster hatten in dieser Zeit eben wegen ihres Bestrebens, sich von der bischöflichen Gewalt zu befreyen, keine bitterern Feinde als die Bischöfe [84]).

In den eximirten Klöstern trat übrigens bald dieselbe Wendung im Kleinen ein, wie in den Bisthümern im Grossen. Hier war die Verwaltung des Klosterguts in den Händen des Abtes; diesem war die Art der Verwendung der Einkünfte durch die Regel zwar genau vorgeschrieben, aber es gab immer gewissenlose Leute, die sich nicht daran kehrten. Der zweyte Abt von

Abt Lambert von S. Wandrille dem Bischof Pasquarius von Nantes in der Vita Ermelandi 25. März 10. 578. giebt; es handle sich vor allem darum, das neu zu stiftende Kloster äusserlich sicher zu stellen, da, wenn auch er selbst die besten Absichten hege, für seine Nachfolger nicht die mindeste Sicherheit gegeben sey.

83) Mabillon Annales XXIX. 19. Desshalb heisst es Marc. I. 1. vel modo innumerabilia monasteria per omne regnum Francorum sub libertatis privilegio videntur consistere.

84) Die schlimme Stellung der von der bischöflichen Gewalt nicht eximirten Klöster schildert Form. Bal. 38. Sie wurden in der That sehr willkürlich behandelt. Die Bischöfe von Langres ruinirten das Kloster Besua. Chron. Besuense D'Achery Spic. I. 503. Bischof Elias von Chartres zerstörte das Kloster S. Petri und das Nonnenkloster in monte Leugarum von Grund aus. Mabill. Annales XXXII. 13. Aus Glanfeuil wurden die Mönche von Fossatum, die es eben wieder hergestellt, von Ebroin von Poitiers vertrieben. Mabill. Annal. XXXII. 36. Aehnliche Fälle sind Bouq. VI. 529. und C. 850. 14. 399. angedeutet. Schlimm war namentlich die Stellung der Klöster, in welchen ein benachbarter Bischof Abt war; hier wurden die Mönche häufig sehr hart gehalten. So von Bischof Warinbert von Soissons als Abt des Klosters S. Medard; S. Medardi Suppl. 8. Juni 18 — 20. 85.; Bischof Ragimfried von Rouen als Abt von S. Wandrille, Gesta abbat. Font. c. 12. Pertz II. 285.; Bischof Wolfleoz von Constanz als Abt von S. Gallen. Ratperti casus S. Galli c. 5. Pertz II. 65. Ein ähnliches Verhältniss war in Spanien. Concil. Tolet. IX. c. 1. Concil. Hispal. c. 10. Dort kam es sogar vor, dass Bischöfe die Mönche der ihnen untergebenen Klöster als Bediente brauchten. Concil. Tolet. IV. c. 51. Diese Beyspiele mögen zeigen, dass die von Rettberg I. 303. aufgestellte Behauptung, Reibungen zwischen Klostergeistlichkeit und Episcopat seyen nur diessseits des Rheins in Deutschland vorgekommen, in Gallien habe tiefer Friede geherrscht, nicht begründet ist, und dass dasselbe von der von Guettée II. 426. mit grosser Zuversicht ausgesprochenen Meinung gilt, die Klöster hätten ihre Entstehung und Erhaltung hauptsächlich der Fürsorge des Episcopats verdankt.

Aindre, Adalfred, den der Convent sich selbst gewählt, nachdem der Stifter des Klosters Ermeland sich in die Einsamkeit zurückgezogen hatte, beschnitt den Mönchen das Essen, um grosse Bauten unternehmen zu können, liess sie dagegen oft auf das grausamste peitschen [85]). Zu eben so grossen Beschwerden gab Ratgar, der dritte Abt von Fulda, Veranlassung, der ebenfalls alle Einkünfte des Klosters verbaute, und auf wiederholte Beschwerde der Mönche abgesetzt wurde [86]); ähnliche Fälle kamen wohl in den meisten Klöstern vor. Diese Unregelmässigkeiten, sowie die mit dem achten Jahrhundert beginnenden übermässigen Vergabungen an Laien, waren die Veranlassung, dass seit dem neunten Jahrhundert zwischen Abt und Convent eine Art Gütertheilung vorgenommen wurde, indem der Abt den Mönchen bestimmte Güter anwies, deren Ertrāgniss lediglich zu ihrem Unterhalt verwendet wurde, die daher auch nicht als Beneficien vergeben werden durften [87]).

Die schlimmen Folgen dieser übermässigen Vermehrung des Kirchenguts äusserten sich in zwey Richtungen. Es musste dadurch die Anzahl derjenigen Personen unverhältnissmässig steigen, welche in Abhängigkeit zu kirchlichen Instituten standen; dass schon im sechsten Jahrhundert servi und coloni nicht die einzigen waren, welche sich auf Kirchengrund aufhielten, ergeben die Immunitäts- und Mundeburdprivilegien dieser Zeit [88]). Wir dürfen das Vorhandenseyn von freyen Hintersassen voraussetzen, die zwar weder an den Boden gebunden waren, noch in persönlicher lebenslänglicher Abhängigkeit standen, die aber, weil ihnen Grundbesitz gegen bestimmte jährliche Reichnisse abgetreten war, in einem Verhältniss der Unterordnung zum Gutsherrn standen,

[85]) Vita Ermeladi 25. März 21. 583.

[86]) Die Mönche reichten bey Carl dem Grossen einen Libellus supplex ein, bey Mabillon AA. SS. IV. 1. 261., worin sie um Entfernung desselben baten. Sie schildern hier c. 5. 6., dass Ratgar alte und schwache Mönche Hunger leiden liess, dass er ihnen verbot, an einem Stock zu gehen, oder sie gar aus dem Kloster vertrieb; c. 8. 9. dass er einzelne mit Zwang, andere mit List zu Mönchen machte, um ihr Vermögen zu erhalten; c. 10. dass er den Convent an Kleidung und Essen knapp hielt, alles, um recht viel bauen zu können. Als Ratgar darauf wirklich entfernt war, waren die Fuldenser in grosser Verlegenheit über die neue Abtwahl, da sie sich alle gegenseitig mit misstrauischen Blicken ansahen. Ihre Berathungen sind in der Vita Eigilis c. 7. Mabill. IV. 1. 230. sehr comisch geschildert.

[87]) Für die erste derartige Theilung hält Mabillon Annal. XXVIII. 27. die in Moyen-Moutier unter Ludwig dem Frommen; es ist aber eine solche schon viel früher in S. Martin von Tours Bouq. V. 737. vom Jahr 775. erwähnt. Sie finden sich dann fast in allen grösseren Klöstern, wie in S. Denys, S. Germain des Prés, u. s. f.

[88]) Bréquigny No. 26. (144.) 32. (168.) 89. (270.) Marc. I. 3.

das sie zwar mit Aufgeben des Gutes jeden Augenblick lösen konnten, das sie aber dennoch in einer gewissen Abhängigkeit hielt, die, je länger sie das Gut behielten, durch die Gewohnheit um so fester werden musste [89]). Selbst auf diejenigen, denen unentgeldlich, also ohne Verpflichtung zu jährlichen Reichnissen, Stücke vom Kirchengut übertragen [90]), oder denen ihre eignen Schenkungen zum lebenslänglichen Niessbrauch als Precariae gelassen wurden [91]), konnte der Einfluss der Kirche als Grundbesitzerin bedeutend werden. Die grossen Vergabungen an die Kirche bewirkten nicht nur eine Verringerung des freyen Grundbesitzes, sondern auch eine wesentliche Machtvermehrung der Geistlichkeit, und zwar in einer Weise, dass dadurch die Stellung der Kirche zum Staat ganz verändert wurde.

Schon zur Zeit der fränkischen Eroberung war die Macht der gallischen Geistlichkeit sehr gross, aber sie war eine moralische. Dem heidnischen Eroberer gegenüber erschien der Bischof als Repräsentant der christlichen Gemeinschaft, und dabey als einziger Vertreter der romanischen Bevölkerung gegenüber dem germanischen Eindringling. Diesem selbst imponirte er als Verwahrer der Lehre, deren Annahme die Ausbreitung der Frankenherrschaft mächtig gefördert, deren Inhalt sich der Neubekehrte mit jugendlichem Feuer hingegeben hatte. Was in dieser Zeit der Barbarey von Bildung noch vorhanden war, war entweder im geistlichen Stand erzogen, oder in denselben getreten; darauf beruhte gewiss nicht der geringere Theil des Einflusses der Geistlichkeit. Er war gleich gross bey beyden Nationalitäten, obwohl nicht auf derselben Grundlage ruhend. Mit der Provincialbevölkerung war der Bischof, der einzige, dessen Stellung durch den Sturz des Römerreichs nicht berührt worden, schon durch die offene oder geheime Opposition gegen die neue Ordnung der Dinge innig verbunden; dem Franken imponirte er als Repräsentant der Reste römischer Civilisation; beyden durch seinen geistlichen Beruf als Vertreter der Kirchengemeinschaft [92]). Doch war diese einflussreiche Stellung

[89]) Ausführlicher wird hievon unten Buch IV. Cap. 2. gehandelt werden.

[90]) Conc. Agath. c. 7. Concil. Aurel. IV. c. 34. Concil. Lugdun. II. c. 5. Auch an Weiber wurden in dieser Art Grundstücke verliehen, z. B. an Chromatia von der Kirche in Cahors. Bouq. IV. 47. Damit war keinerley Abhängigkeit verbunden. Als die Königin Suavegothe der Kirche in Rheims den dritten Theil des Gutes Verzy geschenkt, überliess es Bischof Mapinius ihrer Tochter Teudechild durch eine gewöhnliche Precaria in usumfructum, Flodoard II. 1. 167.

[91]) Beyspiele Bréquigny No. 46. (196.) ann. 567. und No. 167. (361.) ann. 670. Marc. II. 39. 40. Chron. Lunaelac. p. 50. C. 836. 22. 389.

[92]) Von Chlodwig heisst es Vita Severini Agaun. c. 6. Mabill. I. 569. als Severin zu ihm hineintrat, um ihn zu heilen: Et adoravit eum Rex. Als Bischof Germanus von Paris eines Tags im Vorzimmer des Königs län-

ganz von der Persönlichkeit bedingt; einem ausgezeichneten Mann bot sie den ausgedehntesten Wirkungskreis, ein gewöhnlicher unterschied sich kaum von der Menge. Unter diesen Verhältnissen hatte die weltliche Gewalt überhaupt keine Veranlassung zu ängstlicher Bewachung der Kirche; am wenigsten der fränkische König, dessen Interessen zu Anfang des sechsten Jahrhunderts mit denen der Geistlichkeit innig verwoben waren. Die Bischöfe des nördlichen Galliens wurden durch die fränkische Eroberung der bisherigen Ungewissheit enthoben, sie fügten sich um so williger in die doch unvermeidliche Auflösung des Römerreichs, als sie an dem Eroberer einen starken bisher entbehrten Halt fanden; die des südlichen Galliens sahen in dem Franken den Befreyer von der Herrschaft des Arianers, der ihnen schon als Ketzer ein Gräuel war. Die Geistlichkeit war schutzbedürftig, und desshalb war an Conflicte mit der weltlichen Gewalt nicht zu denken.

Mit der Vermehrung des Vermögens, namentlich des Grundbesitzes der Kirche, wurde das Verhältniss derselben, sowohl zum Staat als zur Gemeinde, geändert; jetzt fühlte sie sich unabhängiger von der Staatsgewalt; sie stand auf eignen Füssen, sie konnte in den Wechselfällen des politischen Lebens eine thätige Rolle spielen, sie bedurfte nicht mehr unter allen Umständen des Anschlusses an die Regierung. König Guntram machte dieselbe traurige Erfahrung, wie der ihm in so vielen Stücken ähnliche Ludwig der Fromme, dass ein Theil der Geistlichkeit, deren Interessen er fast eifriger, als seine eignen zu fördern gesucht hatte, ihn in der Stunde der Gefahr verliess, und sich seinem Todfeind anschloss. Noch viel gefährlicher muss der Widerstand der Geistlichkeit gegen Ebroin gewesen seyn, der freylich mit einer völligen Niederlage endigte [93]. An und für sich musste der Grundbesitz der Kirche zu häufigen Conflicten mit der weltlichen Gewalt führen, die ganz ausserhalb der geistlichen Sphäre lagen. Grosse Privilegien entzogen bereits einen Theil des Landes der gesetzlichen Thätigkeit der Beamten; man fieng an, sie auf alle Bewohner von Kirchenländereien auszudehnen. Die Staatsgewalt hatte dabey eine um so schlimmere Stellung, als der Heilige der Diöcesankirche, der Schutzpatron der Gegend, als Herr des Kirchenguts und Beschützer der

gere Zeit hatte warten müssen, und nicht vorgelassen worden war, wurde König Childebert in der Nacht krank, und man sendete sogleich zum Bischof, der auch kam. Dann heisst es: Rex adlambit sancti palliolum. Germani Paris. 28. Mai 15. 781.

[93]) Nachdem Ebroin allen Widerstand besiegt, und seinen Feind Leodegar in seiner Gewalt hatte, rief er eine Synode zusammen, auf der eine Reihe von Bischöfen abgesetzt wurden. Leodegarii I. 2. Oktober 45. 475. Wir dürfen daraus schliessen, dass die geistliche Opposition gegen Ebroin sehr ausgedehnt war.

darauf befindlichen Personen angesehen wurde, und demnach jede gegen diese getroffene Verfügung, mochte sie rechtlich auch noch so begründet seyn, in den Augen des Volks als Missachtung des Heiligen galt [94]). Das Kirchengut bildete zwischen dem übrigen Grundbesitz einen geschlossenen Bezirk; dadurch musste der Gang der Verwaltung vielfach gehemmt werden. Auch in späterer Zeit waren die Bisthümer geschlossene Territorien; aber diess war ebenso der Fall mit allem übrigen Land, das sich nur dadurch von den ersteren unterschied, dass seine Besitzer nicht wählbar waren; in der merovingischen Periode dagegen stand dem Bisthum, als der Vereinigung des Kirchenguts, die Grafschaft oder das Herzogthum als Amtssprengel gegenüber. Dabey war der Besitz der Kirche in beständigem Wachsen; es suchten immer mehr Leute in äussere Verbindung mit ihr zu treten; was der Kirche gewonnen wurde, gieng der Grafschaft verloren. Noch viel gefährlicher war die Veränderung der Stellung des Bischofs zur Gemeinde. Er war nun nicht mehr bloss der Mann, der geistlichen Trost spendete, durch sein Beyspiel zu Werken christlicher Liebe aufmunterte, sich mit Aufopferung der Bedrängten annahm, er war der reichste Mann des Ortes, fast immer mit Geld versehen, der Verwalter grossen Grundeigenthums, das er unter gewissen Voraussetzungen auch an Laien übertragen konnte, der unumschränkte Gebieter der niederen Geistlichkeit, der Herr einer grossen Zahl von Unfreyen und anderen Personen, die sich auf Kirchenland aufhielten, deren Zahl und Abhängigkeit beständig wuchs. Was Wunder, dass der Bischof in seiner Stadt höheres Ansehen hatte, als des Königs Repräsentant der Graf, und dass bey Veruneinigung mit der Regierung die Einwohner regelmässig auf seiner Seite standen [95]). Der geistliche Würdenträger war zu einer politischen Person geworden; der Bischof des siebenten Jahrhunderts ist der natürliche Vorläufer des geistlichen Landesherrn im elften; die weltliche Gewalt hatte allen Grund, auf ihrer Hut zu seyn.

Ob die Gefahr erkannt wurde? Für die spätere Zeit ist kein Zweifel, da umfangreiche Maassregeln ergriffen werden. Schon Ebroin hatte einen grossen Kampf mit der aufsässigen Geistlichkeit, den er siegreich beendigte,

94) So unterliess Childebert die Besteurung von Tours pro reverentia S. Martini, Greg. IX. 30., und zu dem Verwalter, der sich auf die Befreyung der Kirche in Tours berief, sagt der Graf von Bourges (Greg. VII. 42.): Nihil nobis et Martino tuo, quem semper in causis inaniter profers.

95) In den Fällen, wo Bischöfe in ihren Städten der weltlichen Gewalt Widerstand leisten, z. B. Maroveus in Poitiers, Betharius in Chartres, Leodegar in Autun, Genesius in Lyon, Rigobert in Rheims, ist nirgends von dem königlichen Beamten die Rede, der ganz in den Hintergrund gedrängt scheint.

ohne irgendwie organische Veränderungen vorzunehmen [96]). Erst Carl Martell und seine Söhne suchten das Uebel mit der Wurzel auszurotten, indem sie die weltliche Macht der Kirche brachen; und doch scheint schon im sechsten Jahrhundert ein Gefühl der Gefahr vorhanden gewesen zu seyn, da, sowie das Recht des Königs, den Bischof zu ernennen, gehörig befestigt ist, die Bisthümer mit einer ganz andern Classe von Leuten besetzt werden, als vorher. Es sind nicht mehr Personen, die ihre Jugenderziehung in Kirchenanstalten erhalten, sich in niederen Kirchendiensten bewährt haben, deren Wahl auf einer genauen Kenntniss ihrer persönlichen Eigenschaften beruht; jetzt entscheiden andere Rücksichten, Ergebenheit gegen den König, vornehmes Geschlecht, selbst Verwandtschaft mit dem verstorbenen Bischof [97]). Namentlich ist es ganz gewöhnlich, dass hohe Beamte, ohne vorher dem geistlichen Stand angehört zu haben, auf erledigte Bisthümer befördert werden [98]). Freylich ist hier manches der Willkür des Königs, der Bestechlichkeit seiner Umgebung zuzuschreiben. Andererseits gehörte jetzt keine Entsagung mehr dazu, Bischof von Tours oder Clermont zu werden. Der mächtigste Grosse von Auster, Guntram-Boso, fühlte sich geschmeichelt, als ihm ein altes Weib prophezeihte, er würde, nachdem er als Herzog das ganze Frankenreich beherrscht, als Bischof von Tours sterben. Vornehme Beamte drängten sich zu den erledigten Bisthümern, als der sichersten Versorgung der damaligen Zeit. Neben der Verfügung über ein ungeheures Einkommen bot die Stellung des Bischofs die beste Gelegenheit, grossen Einfluss auf die Staatsgeschäfte auszuüben. Auf dem schlüpfrigen Boden politischer Intriguen war er allein gesichert, nicht vor dem königlichen Zorn, aber doch der Willkür; er allein wurde nur von seines gleichen gerichtet, selten verurtheilt, nie am Leben gestraft [99]); und vergriff sich einmal ein Unglücklicher an ihm, so durfte er sicher seyn, vom dummen Volk als Heiliger verehrt zu werden, wenn auch sein ganzes Leben

[96]) S. Note 93.

[97]) Diess kam seit dem siebenten Jahrhundert nicht selten vor. Beyspiele, die sich noch sehr vermehren liessen, s. bey Burckhardt de Carolo Martello Basel 1843. p. 2.

[98]) Dahin sind selbst hervorragende Männer, wie Desiderius von Cahors, Eligius und Audoënus zu rechnen. In Gregor sind die Fälle sehr häufig, z. B. IV. 18. V. 7. VI. 9. und 38. VII. 31. VIII. 22.

[99]) Einzelne Gewaltthaten, wie gegen Desiderius von Vienne, Leodegar, Aunemund von Lyon und Sigobrand von Paris, sind hier nicht in Betracht zu ziehen. Praetexatus von Rouen und Egidius von Rheims, beyde von einer Synode des Hochverraths schuldig erklärt, wurden nur entsetzt; für letzteren legte die Synode sogleich ein Begnadigungsgesuch ein. Dasselbe gilt von Salonius und Sagittarius, und Saffaracus.

noch so lasterhaft gewesen war [100]). Aber diess allein erklärt die allgemeine Gewohnheit nicht; es war offenbar die Absicht, durch Besetzung der Bisthümer mit Leuten, über deren Ergebenheit man gewiss war, in der Person eine Sicherheit zu finden, welche die Einrichtung nicht gewährte.

Noch trauriger waren die Folgen des steigenden Reichthums für die inneren Kirchenverhältnisse. Man suchte von einigen Seiten den Verfall der Kirchenzucht im achten Jahrhundert auf den Umstand zurückzuführen, dass Carl Martell die Bisthümer seinen wilden Kriegsgesellen überlassen habe; andere glaubten schon sehr weit zu gehen, wenn sie die Sittenverderbniss dem Eindringen der Franken auf die Bischofsstühle seit dem siebenten Jahrhundert zuschrieben. Beydes ist insoferne unrichtig, als wir schon im sechsten Jahrhundert eine Auflösung der Kirchenzucht und eine Sittenlosigkeit wahrnehmen, welche der in späterer Zeit in nichts nachgiebt. Die fragmentarischen Nachrichten aus dem siebenten Jahrhundert lassen mit Bestimmtheit erkennen, dass auch in den Zeiten nach Gregor darin nicht die mindeste Besserung eintrat. Einzelne hervorragende Persönlichkeiten, die uns Gregor und die Vitae Sanctorum schildern, würden zwar jedem Zeitalter der christlichen Kirche Ehre machen; allein es lässt sich nicht verkennen, dass sie Ausnahmen waren, dass der grössere Theil der Geistlichkeit ihnen nicht nachahmte und andere Bahnen verfolgte. Keinenfalls ist es ein Zeichen von wohlgeübter Kirchenzucht, wenn in einer Zeit, in der die Kirche in allen innern Angelegenheiten die völligste Selbstständigkeit geniesst, Verbrecher wie Cautinus, Balde-

[100]) Bischof Priscus von Lyon, dessen Schandthaten Greg. IV. 36. erzählt, wird in Lyon unter die Heiligen gerechnet. Diess gab bekanntlich Le Cointe die Veranlassung, einen grossen Theil des Geschichtswerkes Gregors für untergeschoben zu erklären. Ebenso gilt Bischof Arigius von Lyon als Heiliger, obwohl Fredegar versichert, dass er an dem Unglück des Bischofs Desiderius von Vienne Schuld sey. Man muss dabey berücksichtigen, dass damals nicht eine genaue Untersuchung angestellt wurde, ehe jemand der Ehre theilhaft werden konnte, als Heiliger verehrt zu werden. So wurde bey Berry ein Eremit, Namens Marianus, unter einem Baum todt gefunden, und sogleich für einen Heiligen erklärt. Doch fand sich ein Opponent in der Gemeinde, der behauptete, Marianus sey nicht als Heiliger vom Baum gefallen, sondern weil er zu viel gegessen. Gloria confess. 81. 963. Bey Tours wurde ein Grab gefunden, von welchem einem Bauern durch ein nächtliches Gesicht eröffnet wurde, es sey die Ruhestätte zweyer heiligen Jungfrauen, die seitdem unter dem Namen Maura und Britta verehrt werden. Glor. conf. 18. 906. Aehnlich sind die Duo-Amantes in Clermont, deren Namen man schon zu Gregors Zeiten nicht mehr wusste, Glor. conf. 32. 920., und die unbekannten Heiligen in der Kirche S. Venerandus, Glor. conf. 36. 924. So war freylich ein Verstoss wie mit Priscus möglich.

gisil und Priscus ungestraft bleiben; diese sträfliche Nachlässigkeit ist selbst ein Zeichen grosser Entsittlichung. Gregor giebt uns selbst den Grund der Sittenverderbniss an, indem er von Bischof Salvius unter grossen Lobeserhebungen auf sein heiliges Leben sagt: Fuit magnae sanctitatis minimaeque cupiditatis, aurum numquam habere volens [101]). Der Geiz, die Wurzel alles Uebels, hatte so sehr überhand genommen, dass es als ein Zeichen von Heiligkeit galt, wenn ein Geistlicher weltlichen Reichthum verachtete.

Es zeigte sich diess vor allem in dem unwürdigen Haschen nach einträglichen Pfründen. Wenn die Könige mit Missachtung der Kirchengesetze erledigte Bisthümer einseitig besetzen, wenn sie die Sorge für das Seelenheil einer ganzen Provinz lasterhaften oder unwissenden Menschen übertragen, wenn sie gar die Würde des Bischofs gegen Geschenke feil halten [102]), so werden wir das unwürdig finden; aber wir werden es noch viel verwerflicher nennen müssen, wenn Mitglieder des Clerus selbst den König oder seine Umgebung durch Geschenke zu ihrer Berücksichtigung bey Besetzung von Bisthümern zu veranlassen suchen [103]), wenn wir den Clerus auf Bisthümer förmlich Jagd machen [104]), die Bischöfe mit den niederen Kirchenämtern Simonie treiben

101) Gregor VII. 1.

102) Desshalb rühmte sich Bischof Gallus von Clermont, dass ihm seine Bischofswahl nicht mehr als einen triens, nämlich als Trinkgeld an den Koch, der das Festmahl ausgerichtet, gekostet habe. Er hatte damit die unwürdige Sitte anderer Geistlichen, ihre Würde durch Geschenke zu erkaufen, am bittersten gegeisselt. Vitae patrum VI. 3. 1171. Fälle der Simonie kamen häufig vor. Beyspiele von Besetzung der Bisthümer ohne Berücksichtigung des canonischen Vorschlagsrechts der Gemeinde sind Austrapius Greg. IV. 18. Albinus V. 7. Baldegisil VI. 9. Innocentius VI. 38. Nicetius VII. 31. u. s. f.

103) Nach dem Tod des Cautinus von Clermont liess Eufrasius, ein Presbyter, dem König tausend Goldstücke bieten, wenn die Einsetzung des Bischofs Avitus acht Tage verschoben würde, da er in dieser Zeit seine Absicht zu erreichen hoffte. Greg. IV. 35. Denen, die durch Geschenke die Einsetzung des Bischofs Sulpicius in Bourges zu hintertreiben suchten, antwortete Guntram: Non est principatus nostri consuetudo, sacerdotium venumdare, sed nec vestrum cum praemiis comparare; — sed — Sulpicius vobis erit episcopus. Greg. VI. 39.

104) Nach dem Tod des Dalmatius von Rhodez multi ut fit episcopatum expetunt, namentlich der Presbyter Transobadus Greg. V. 47.; ebenda nach dem Tod des Theodosius in tantum pro episcopatu intentiones et scandala orta convaluerunt ut pene sacris — vasis — ecclesia nudaretur. Greg. VI. 38. Ebenso gieng es in Cahors Greg. V. 43. und in Clermont Greg. IV. 5.

sehen [105]). Die Rücksicht auf äusseren Vortheil hatte einen grossen Theil der hohen Geistlichkeit feig gemacht; wollte ein Mann von besserer Gesinnung dem Unrecht entgegentreten, so stand er allein. Als Nicetius von Trier den König Chlotar excommunicirt hatte, und mit Gefängniss bedroht wurde, fand er bey den andern Bischöfen nicht die mindeste Unterstützung; sein eigner Diöcesanclerus verliess ihn bis auf einen Diacon [106]). Auf der Synode in Paris war es der einzige Gregor, der seine Stimme für Prätexatus zu erheben wagte; die andern Bischöfe verstummten aus Furcht vor Fredegundens Zorn; auch verklagten ihn zwey derselben sogleich bey König Chilperich [107]). Das gefährliche Geschäft, der gewaltthätigen Brunhild die Folgen ihrer Lasterhaftigkeit vorzuhalten, blieb dem Schotten Columban [108]); nur der Reisebischof Amandus, der nichts zu verlieren hatte, und der Landpfarrer Richarius wagten es, Dagobert seine Ausschweifungen zu bereden [109]). Es war eines christlichen Staates unwürdig, dass Kronprätendenten und politisch gefährliche Personen zum Eintritt in den geistlichen Stand genöthigt wurden; und doch konnte sich eine solche Gewohnheit nicht ohne Zuthun der Geistlichkeit ausbilden [110]). Grosse Trägheit hatte sich dabey des ganzen Standes bemächtigt; das Werk der Heidenbekehrung ausser in der nächsten Nachbarschaft blieb seit dem ersten Anlauf im sechsten Jahrhundert englischen Missionären überlassen [111]).

105) In Concil. Aurel. II. c. 3. und 4. Concil. Turon. II. c. 27. Concil. Cabilon. c. 16. dann C. 817. 16. 208. ist den Bischöfen verboten, für Ertheilung der Weihen, und C. 789. 15. 58. und C. 794. 16. 73. den Aebten, für die Aufnahme von Mönchen Geld zu nehmen.

106) Vitae patrum XVII. 3. 1236. Cum — ab episcopis reliquis, qui adulatores regis effecti fuerant, removeretur, atque a suis omnibus derelictus. —

107) Gregor V. 19.

108) Columbani 31. Mabillon. Saec. II. 17. Diess war wohl auch der Grund der Erbitterung der Geistlichkeit gegen ihn, die es dem Mönch Agrestius beynahe gelingen machte, auf der Synode in Mâcon ein Verdammungsurtheil gegen seine Regel zu bewirken. Eustasii 29. März 8. 787.

109) Amandi 6. Februar 16. 851. quod nullus ex sacerdotibus facere ausus est. Richarii 26. April 10. 445.

110) Chlodwig liess den Chararicus zum Presbyter, seinen Sohn zum Diaconus machen Greg. II. 41. Chilperich suchte sich seines unbequemen Sohns Merovech dadurch zu entledigen, dass er ihn zum Presbyter weihen liess. Greg. V. 14. Dasselbe Schicksal traf später Ebroin, Leodegar I. 2. October 9. 465., Tassilo, die Söhne Drogos, Carls des Grossen und viele andere. Desshalb wurde Columban, der, wahrscheinlich mit dieser fränkischen Sitte unbekannt, dem König Theodebert den Vorschlag gemacht hatte, in den geistlichen Stand zu treten, ausgelacht; numquam se audiisse, Merovingum in regno sublimatum voluntarium clericum fuisse.

111) Diess ist selbst Phillips R. G. I. 652. aufgefallen.

Den gänzlichen Verfall der Kirchenzucht bezeugt eine Reihe von Verbrechen, die, von hochstehenden Geistlichen begangen, doppelt schwer hätten bestraft werden sollen, aber straflos blieben. Cautinus der Trunkenbold, der sich vom Essen oft von vier Personen musste wegtragen lassen, liess den Presbyter Anastasius lebendig begraben, um sich eines Guts zu bemächtigen, das ihm die Königin Chrodield geschenkt [112]). Priscus, Bischof von Lyon, erschlug die Leute, die mit seinem Vorgänger, dem heiligen Nicetius, auf vertrautem Fuss gestanden [113]). Am Hochaltar, am Ostertag, die Messe feyernd, wurde Bischof Prätexatus von Rouen ermordet; als Anstifter bezeichnete der sterbende Mörder den Bischof Melantius, den Archidiaconus von Rouen und die Königin Fredegunde; und doch blieb Melantius in ungestörtem Besitz des ihm während der Verbannung des Prätexatus ertheilten Bisthums [114]). Der Bischof Mummolus von Uzès wollte aus Neid über eine Schenkung des Königs Childerich den frommen Amandus tödten lassen, und hatte schon dazu gedungene Mörder abgesendet [115]). Durch einen falschen Schwur stürzten die Bischöfe von Rheims und Paris den Dux Martinus in's Verderben [116]); den Bischof Tetricus von Auxerre erschlug sein Archidiacon Ragimfrid [117]), und dem Bischof Magnebod von Angers war von dem Abt Eracleus der

112) Greg. IV. 12.

113) Greg. IV. 36.

114) Greg. VIII. 41. Er gab an, er habe als Lohn für die Frevelthat von Fredegund 100., von Melantius 50. und vom Archidiaconus auch 50. Solidi erhalten. Melantius war nach der Entsetzung des Prätexatus durch die Synode von Paris zum Bischof von Rouen ernannt worden, musste aber nach Chilperichs Tod dem wiedereingesetzten Prätexatus weichen. Dass Gregor der Aussage des Mörders Glauben schenkte, ergiebt sich daraus, dass er sie ohne weitere Bemerkung anführt, und aus der Ueberschrift des Capitels: De eis, qui Praetexatum episcopum interfecerunt. Auch die Acta episcoporum Rotomagensium (Mabillon Analecta p. 222.) fassen die Sache in derselben Weise auf.

115) Amandi I. 6. Februar 23. 653.

116) Fredegar Contin. II. c. 97. Den Reolus bezeichnet der Continuator selbst als den Bischof von Rheims. Von Aegilbert bezweifelt Gallia Christiana VII. 26., wie mir scheint, ohne Grund, dass es der um diese Zeit lebende gleichnamige Bischof von Paris gewesen sey. Beyde werden unter die Heiligen gezählt. Nach den Worten der Chronik wurden sie von Ebroin in der ausgesprochenen Absicht abgesendet, dem Martin auf ein leeres Reliquienkästchen einen falschen Eid zu leisten. Die Entschuldigung dieser Schandthat, die Mabillon Annales XVII. 23. versucht, scheint mir gar nicht gelungen.

117) Historia episcopor. Autissiod c. 24. Labbé I. 429.

Giftbecher schon gereicht, als die Unthat entdeckt wurde [118]). Und doch werden diese Gräuelthaten an bodenloser Sittenverderbniss noch übertroffen von dem Briefwechsel des Bischofs Importunus von Paris mit Chrodobert von Tours [119]). Auch in den Klöstern riss Zuchtlosigkeit ein, obwohl in etwas anderer Art als bey den übrigen kirchlichen Instituten. In der Regel finden wir in neuen Klöstern, so lange sie unter der Aufsicht ihrer Stifter stehen und in der Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf das Nothwendigste beschränkt sind, grosse Einfachheit der Sitten [120]). In dieser ersten Zeit des Bestehens haben die Klöster die segenreichste Wirksamkeit; sie gehen in Mässigkeit, Frömmigkeit und Arbeitsamkeit mit gutem Beyspiel voran, sind der Zufluchtsort der Bedrängten, die Lehranstalten für Hohe und Niedere; ihr Einfluss auf das gemeine Volk ist unbegränzt. Mit dem steigenden Reichthum verschwindet die Einfachheit und damit die bisherige Wirksamkeit; die Klöster werden vornehm, der bescheidene Mönch ist ein Prasser geworden, viele legen das Gelübde der Armuth ab, um in dem reichen Kloster des Wohllebens zu pflegen [121]). Dieser Gang lässt sich fast bei jedem bedeutenden Kloster einzeln nachweisen; ausserdem aber durchläuft das Klosterleben im Allgemei-

118) Magnebodi 16. October 20. 945.

119) In Form. Baluz. 12. und 13. finden sich zwey Briefe von Bischof Importunus von Paris. S. Gall. Christ. VII. 26. In dem ersten wird dem Chrodobert vorgeworfen, dass er dem Majordomus Grimoald seine Frau entführt und in ein Kloster gesperrt; non ibidem lectiones divinis legistis sed nis inter vos habuistis. In dem zweyten heisst es: Domino meo Frodeberto sine deo nec sancto nec episcopo. — Semper fecisti malum — nec genitoris tui diligebant Christum, quando in monasterio fecerant temetipsum — amas puella bella de qualibet terra u. s. f. Aus Form. 12. geht hervor, dass der Streit über eine Getreidelieferung anging, über welche Form. 11. ein anderer Schandbrief mitgetheilt ist.

120) Lupicinus gab dem Burgunderkönig, der ihm grosse Grundbesitzungen schenken wollte, zur Antwort: agros et vineas non accipiemus — quia non decet monachos facultatibus mundanis extolli, sed in humilitate cordis Dei regnum requirere. Vitae patrum I. 5. 1150. In Luxeuil bauten die Mönche unter Columban selbst das Feld Columbani c. 21. und 23. Mabillon II. 15.; die in Doroangus lebten bloss von Wasser und Brod. Praejecti I. 25. Januar 8. 631. Romaricus liess alle seine Knechte frey, und trat mit ihnen zugleich ins Kloster. Romarici c. 4. Mabillon II. 417. Dagegen wurde im achten Jahrhundert einer Unfreyen, die in das Kloster Pauliacus treten wollte, die Erlaubniss von der Aebtissin sehr unfreundlich abgeschlagen. Mirac. Austrebertae 10. Februar 4. 424.

121) s. Libellus supplex monasterii Fuldensis bey Mabillon AA. SS. IV .1. 261. c. 7.

nen vom sechsten bis zehnten Jahrhundert drei Phasen. Der erstere grössere Anstoss wird durch Einführung der benedictinischen Regel in Gallien gegeben; erst von jetzt an wird die Anzahl der Klöster bedeutender, ihre Stellung gegen den Bischof freier. Von noch grösserem Einfluss war die Einführung der columbanischen Regel zu Anfang des siebenten Jahrhunderts; sie beruhte auf der des heil. Benedict, nur war sie strenger. Sie wurde allmählig in den meisten, namentlich in allen neuen Klöstern Galliens eingeführt; diess hinderte jedoch nicht, dass seit dem achten Jahrhundert die Zucht in den meisten Klöstern verfiel [122]). Man suchte die strengen Bestimmungen der Regel zu umgehen, oder hielt sich gar nicht mehr an dieselbe. Die Mönche in S. Martin von Tours trugen Kutten von Seide und Schuhe von Glasfarbe [123]). Manche Klöster verwandelten sich unter Aufgeben der Ordensregel in Anstalten für Kanoniker [124]). Als in der Mitte des achten Jahrhunderts viele Klöster grosse Einbusse an ihrem Vermögen erlitten, verliefen sich aus vielen derselben alle Einwohner, da ihnen die Lust fehlte, zu den einfachen Sitten der früheren Zeit zurückzukehren, oder wie früher ihren Lebensunterhalt durch ihrer Hände Arbeit zu erwerben [125]); in anderen wurde eine unüberschreitbare Anzahl von Conventualen festgesetzt, damit die geschmälerten Mittel für den bequemen Unterhalt ausreichten [126]). Zu Anfang des neunten Jahrhunderts suchte Benedict Indensis durch eine Reformation, die alle Klöster des Frankenreichs umfassen sollte, den gesunkenen Geist wieder zu heben; doch

122) Das alte Kloster Miciacum löste sich schon Ende des siebenten Jahrhunderts wegen der dort eingerissenen Unordnungen auf. Gall. Chr. VIII. 1526. In der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts drohte der Abt Teutsind den Mönchen von S. Martin von Tours, wenn sie ihre Ausschweifungen nicht liessen, würde er ihnen den Erinhar aus S. Wandrille als Praepositus geben. Gesta abbat. fontanell. c. 10. Pertz. II. 284. Einzelne Fälle grosser Unordnung in Klöstern sind schon oben Note 87. mitgetheilt. Ich kann daher Planck nicht beystimmen, wenn er II. 489. behauptet, dass sich in den meisten älteren und neueren Klöstern der ächte alte Mönchsgeist über das siebente Jahrhundert hinaus erhielt.

123) Chronicon Turonense bey Martène Coll. Ampl. V. 955.

124) So S. Martin von Tours Mabill. Annal. XXVIII. 88. und Agaunum ibid. XXIX. 68. In S. Denys musste 832. eine grosse Reformation vorgenommen werden. Bouquet VI. 595.

125) Diess war z. B. der Fall in S. Germain d'Auxerre, Glanfeuil u. a.

126) So die der Nonnen zum heiligen Kreuz in Poitiers auf 100. Cap. Ludov. Pii Baluze I. 630., die der Canoniker im Kloster S. Aubin d'Angers auf 50. Bouq. V. 717., und S. Aniani Aurelianensis auf 60. Bouq. V. 765.

scheinen seine Bemühungen ohne nachhaltigen Erfolg geblieben zu seyn[127]); ein solcher wurde erst später durch Stiftung der Bettelorden erreicht.

Dass der schlimme Zustand der gallischen Kirche zu Ende des sechsten Jahrhunderts von den Besseren erkannt und beklagt wurde, erhellt aus den bestimmtesten Zeugnissen[128]). Man darf den Grund dieser Erscheinung nicht in dem Eindringen der Franken in die Bischofssitze suchen, denn die Romanen Cautinus, Priscus, Melantius, Mummolus sind sicherlich würdige Seitenstücke eines Gauziolen, Milo und Gewilieb. Auch werden unter der ersten Generation der fränkischen Bischöfe die hervorragendsten Persönlichkeiten der gallischen Kirche getroffen, wie Medardus, Arnulph, Austregisil, Audoënus. Auch die grössere Unwissenheit der Bischöfe aus fränkischem Geschlecht kann nicht die Veranlassung gewesen seyn, denn solche Unwissenheit findet sich schon im sechsten Jahrhundert[129]). Der eigentliche Grund war vielmehr die Unhaltbarkeit der Metropolitanverfassung. Dass der Bischof fast unumschränkter Herr in seiner Diöcese, dem Metropoliten nur in Aeusserlichkeiten untergeordnet war, dass über dem Ganzen nicht eine Centralgewalt, sondern nur die Landessynode, also die Vereinigung aller Bischöfe, stand, das bewirkte ein Verfallen der Zucht der ganzen Kirche, wenn sie auch vielleicht in einzelnen Diöcesen erhalten blieb. An und für sich war die Synode schwer zu vereinigen; eine ständige Aufsicht konnte sie nie führen; und wurde endlich gegen ein unwürdiges Mitglied des Episkopats eingeschritten, so glaubte man auf das

[127]) Als er das erste Kloster in Septimanien gründen wollte, verliefen sich die Mönche wieder, weil er sie im Essen auf bestimmte Portionen setzte, was der Biograph inauditam abstinentiae viam nennt. Benedicti Indensis 12. Februar 10. 612.

[128]) Dem Leobinus, später Bischof von Chartres, rieth der unter der gallischen Geistlichkeit in so hohem Ansehen stehende S. Carilephus, sich mit keinem Bischof einzulassen, quia inter bonos (wohl ein Irrthum für malos) bonus multos invenies detractores. Leobini 14. März 2. 350. Aus der Zeit Columbans, also Anfang des siebenten Jahrhunderts, sagt Jonas, sein Biograph: Ad Gallias, ubi tunc vel ob frequentiam externorum hostium vel ob negligentiam praesulum religionis virtus pene abolita habebatur, Columbani c. 11. Mabill. Saec. II. 9. An die Königin Brunhild schreibt Papst Gregor: Multorum ad nos relatione pervenit, — ita quosdam sacerdotes in illis partibus impudice ac nequiter conversari, ut et audire nobis opprobrium et lamentabile sit referre. — Sed quoniam eos, quorum est locus haec insequi, nec sollicitudo ad requisitionem nec zelus excitat ad vindictam. Bouq. IV. 32.

[129]) So verbietet Concil. Aurel. II. c. 16. Leute, die nicht lesen können, zu Priestern zu weihen. Es müssen also doch solche Fälle vorgekommen seyn.

Mildeste mit ihm verfahren zu müssen, um das geistliche Ansehen nicht zu untergraben. Und selbst diess letzte Mittel fiel zu Ende des siebenten Jahrhunderts weg, da zu Zeiten des Bonifacius seit 80. Jahren keine allgemeine Synode mehr gehalten worden war; doch war diess nicht der Grund, sondern die Folge des allgemeinen Verfalls. Ungebundenheit nach oben, Unterdrückung nach unten war die unselige Richtung der Metropolitanverfassung. Es bedurfte solcher Voraussetzungen, um dem Hammer und seinen Söhnen die Ausführung eines Schlags auf die mächtigste Corporation des Landes möglich zu machen, wie er bis zu Anfang unseres Jahrhunderts nicht mehr vorgekommen ist.

Und doch zeigt sich in keinem Zeitabschnitt augenfälliger die alles überwältigende Macht des Christenthums, als in diesem, wo ungeachtet der offenbarsten Verletzung seiner Lehren von Seite derjenigen, die zu seiner Ausbreitung und Befestigung zunächst berufen sind, der christliche, der wahrhaft evangelische Geist auf allen Seiten mächtig hervorbricht, und, wie er durch äusserliche Verfolgung nicht ertödtet werden konnte, so auch den inneren Verfall siegreich überwindet.

Fünftes Capitel.

Von den Leudes.

Verschiedene Erklärungen des Wortes Leudes. — Der Leudesamio. Entwicklung von Eichhorn und Waitz. — Prüfung der einzelnen Stellen. — Das Edikt Chlotars II. — Das Edikt Chilperichs. — Das Edikt Childeberts II. — Der Vertrag von Andlau. — Bedeutung des Wortes Fidelis. — Stellen bei Gregor. — Verhältniss der Fredegarischen Chronik. — Stellen bey Fredegar. — Stellen in anderen Werken. — Die Auffassung in den Gesta Dagoberti, Aimoin und den Chroniques de S. Denys. — Stellung der Leudes zum Majordomus.

Die bisherige Untersuchung hat den Unterthanverband als einzige Grundlage des fränkischen Staats nachgewiesen; es ist gezeigt, dass die Fidelitas in ihren beyden Richtungen, der Verpflichtung zur Unterlassung jeder Infidelität und zur Erfüllung der verfassungsmässigen Leistungen, ein Ausfluss nicht eines besonderen Dienstverhältnisses, sondern der Unterordnung unter das gemeinsame Staatsoberhaupt war, und dass alle Freyen nur unmittelbare Unterthanen des Königs seyn konnten. Die entgegengesetzte Ansicht, welche den

fränkischen Staat auf dem Dienstverband beruhen lässt, stützt sich auf zwey Momente, die fränkische Verfassung unter den Carolingern und das in merovingischen Quellen öfter wiederkehrende Wort Leudes. Was das erstere betrifft, so wird die Untersuchung im vierten Buch ergeben, dass bestimmte Spuren auf Entstehung des Beneficialwesens, das heisst des Seniorats und der Verleihung von Krongut zu Beneficium, erst im achten Jahrhundert hindeuten; hier ist auch zu untersuchen, in wieferne man aus dem Wort Leudes auf ein durch besondere Rechte und Pflichten ausgezeichnetes Dienstgefolge schliessen darf, oder welche andere Bedeutung ihm beizulegen ist.

Ueber die Erklärung desselben sind die Schriftsteller nicht einverstanden. Mably und Fauriel halten sie für die Antrustionen [1]), Guérard für Bandenchefs [2]), Guizot und Pardessus für die Mitglieder der Gefolgschaften [3]), Phillips für Gefährten [4]), Löbell für die Halbfreyen sowohl als vollkommen Freyen des Königsgefolges [5]), Lehuërou für Soldaten [6]), Eichhorn für die heerbannpflichtigen Krongutsbesitzer, Waitz für die Besitzer von Krongut. Dagegen unterscheiden Spelmann und nach ihm Le Cointe drey Bedeutungen; es soll in einigen Stellen Unterthanen, in anderen Dienstleute bezeichnen, in den dritten der Gegensatz von Laien zu Geistlichen seyn [7]).

Das Wort selbst giebt gar keinen Anhaltspunkt für die angeführten verschiedenen Erklärungen; es ist die Bezeichnung für Populus, in der Mehrzahl für Cives, Homines [8]). Nun ist es allerdings richtig, dass es in dem Zusammenhang, in welchem es in den Schriftstellern und Gesetzen gefunden wird, auf ein Verhältniss zum König deutet, nur fragt sich, ob diess Verhältniss ein Dienstverhältniss war. Bey dieser Untersuchung, welche die oben gewonnenen Resultate auch sprachlich bekräftigen soll, wird es hinreichen, die beyden Hauptmeinungen, nämlich die von Eichhorn und von Waitz zu berücksichtigen, weil dadurch zugleich die übrigen Erklärungen widerlegt werden.

Den Ausgangspunkt bildet die Formel bei Marculf, in welcher der Eid, den sämmtliche Gaueingesessene, Franken, Römer und andere Stammgenossen

[1]) Mably I. 3. Note 3. Fauriel II. 9.

[2]) Guérard Irmin. p. 512.

[3]) Guizot Essais p. 204. Pardessus Loi salique p. 500.

[4]) R. G. I. 396.

[5]) Gregor p. 182.

[6]) Inst. Merov. p. 352.

[7]) Spelmann Glossar. s. v. Leudes. Cointius ao. 619. 2—5.

[8]) Graff Althochdeutscher Sprachschatz II. 193. und Waitz V. G. II. 222.

zu leisten haben, Leudesamio genannt ist [9]). Hier ist also Leudis ganz entschieden die Bezeichnung des freyen Unterthans; denn dass derjenige, der den Leudesamio schwor, Leudis genannt wurde, lässt sich wohl nicht bezweifeln, wenn wir berücksichtigen, dass, wer das Sacramentum fidelitatis leistete, fidelis, wer Trustem et Fidelitatem schwor, Antrustio, wer in Vassaticum sich commendirte, Vassus hiess [10]). Die Leudes sind also in der Mitte des siebenten Jahrhunderts nicht ein Dienstgefolge, sie sind ebensowenig die Krongutsbesitzer, es ist der Inbegriff aller Freyen eines Bezirks, insoferne dieselben dem König den Eid der Treue leisten müssen, der mit diesem Namen belegt wird. Sehen wir, wie sich die beiden oben erwähnten Meinungen hiezu verhalten.

Eichhorn läugnet nicht, dass nach der Marculfischen Formel die Verpflichtungen, welche er für den Beginn der Monarchie nur dem Dienstgefolge der Leudes zuschreibt, auf alle freyen Bewohner ausgedehnt seyen, und erblickt eben darin die Grundlage des allgemeinen Heerbanns in der carolingischen Zeit; aber er sieht darin nur die Ausdehnung einer Verpflichtung, die ohnehin schon dem grössten Theil der Bevölkerung oblag, in einzelnen Provinzen, mit Ausnahme von Auster, wo dieser Diensteid aller Freyen keine Anwendung soll gefunden haben [11]). Zu beyden Beschränkungen ist gar keine Veranlassung gegeben. Die Formel, wie sie vorliegt, kann nur ein sämmtlichen Gauvorstehern eines Reiches zugehender Befehl seyn, zur Ableistung des Fidelitätseides bey bevorstehender Thronveränderung alles vorzubereiten, ebenso wie die vorhergehende Formel ein allen Gauvorstehern des ganzen Reiches zugesendeter an jeden einzeln ausgefertigter Befehl ist. Es ist also von vorne herein kein Grund zur Annahme gegeben, dass dieser Eid nicht im ganzen Reich, sondern nur in einzelnen Provinzen geleistet wurde; ebensowenig aber ist er eine zu Marculfs Zeit entstandene Neuerung. Marculf

9) Marc. I. 40. Ut Leudesamio promittantur regi. Dum et nos — in regno nostro illo glorioso filio nostro illo regnare praecepimus, ideo jubemus, ut omnes pagenses vestros tam Francos Romanos vel reliqua natione degentibus bannire et — congregare faciatis; quatenus praesente Misso nostro — fidelitatem praecelso filio nostro vel nobis et leode et samio — debeant promittere et conjurare.

10) Dagegen will Waitz V. G. II. 116. Note 4. den Leudesamio nur auf die Worte, die Art des Eides beziehen, wodurch die Unterthanen fast wie die Leudes verpflichtet wurden. Auch Sybel p. 241. meint, es würden auch seit dieser Formel noch Leudes von den Unterthanen unterschieden. Lehuërou aber sieht Inst. Merov. p. 362. in der marculfischen Formel gar die ritterliche Ergebenheit des Vasallen gegen den Senior.

11) R. G. §. 26. p. 190. §. 27. p. 196.

verfasste nach der gewöhnlichen Annahme die Sammlung seiner Formeln um 660.; er war damals schon 70. Jahre alt, und verdankte die Kenntniss eines Theils der Formeln der Belehrung seiner Majores, eines anderen Theils seiner eigenen Erfahrung[12]); ein Theil derselben geht also hinsichtlich ihrer Entstehung hinter die Mitte des siebenten Jahrhunderts zurück, und zu dieser gehört auch die über den Leudesamio. Dass dieselbe nach einem wirklich vorgekommenen speciellen Fall gearbeitet ist, erhellt schon daraus, dass Marculf alle Formeln für Geschäfte, die nicht gewöhnlich waren, aus seiner Sammlung ausschloss[13]), dass er sich also nicht darauf einliess, für allenfalls mögliche Fälle Formeln zu verfassen. Nun ist aber in der vierzigsten Formel der Fall der Abtretung eines Reiches vom Vater an den Sohn erwähnt. Es kann damit nicht etwa die eventuelle Huldigung an den Nachfolger gemeint seyn, wie sie sich in späterer Zeit ausgebildet hat, sondern die förmliche Abtretung eines Landestheiles zur eigenen Verwaltung; diess geht aus dem „in regno illo regnare praecepimus" mit Bestimmtheit hervor. Solcher Abtretungen erwähnt die fränkische Geschichte bis zum Jahre 660. drey: Childebert II. machte seinen Sohn Theudebert zum König in Soissons[14]); Chlotar II. und Dagobert I. traten bei ihren Lebzeiten ihren Söhnen Dagobert und Sigibert das Königreich Auster ab[15]); der letzte derartige Fall kam 633. vor. Zwischen 633. und 660. konnte eine solche Abtretung gar nicht stattfinden; Chlodwig II. succedirte in Neuster und Burgund im Jahre 638. als vierjähriger Knabe, und starb 22 Jahre alt im Jahre 656., ohne über die Thronfolge eine Verfügung getroffen zu haben, da sein Sohn Chlotar III. zuerst über das ganze Reich gesetzt, und erst vier Jahre nachher Auster seinem Bruder Childerich II. abgetreten wurde[16]); Chlotar III. starb 670. kinderlos; Sigibert II.

12) Marculf Praefatio: Ego vero haec, quae apud majores meos juxta consuetudinem loci, quo degimus, didici, vel ex sensu proprio cogitavi — coacervare — curavi.

13) Marculf Praefatio: Sunt praeterea nonnulla negotia hominum, tam in palatio quam in pago, quae scribi non queunt, antequam invicem conferantur, et juxta propositiones vel responsiones eloquia eorum tunc scribantur et gesta.

14) Greg. IX. 36. Dass Soissons damals bereits ein Theil von Auster war, und nicht, wie Löbell Gregor p. 226. annimmt, erst von Chlotar II. abfiel, ist schon oben Cap. 1. Note 112. gezeigt. Womit Waitz seine Behauptung V. G. II. 108. Not. 1. und 383. Not. 1., Theodebert sey nicht eigentlich König, sondern nur Vicekönig oder Statthalter geworden, beweisen will, vermag ich nicht einzusehen.

15) Fredeg. c. 47. und 75.

16) Fredeg. Contin. c. 92.

von Auster starb im Jahre 656. mit Hinterlassung eines einzigen kleinen Sohnes, den der Majordomus Grimoald bey Seite schaffte.

Aus diesen Thatsachen geht hervor, dass die Behauptung, der Leudesamio könne sich nicht auf Auster erstreckt haben, nicht richtig seyn kann. Gerade in Auster werden die einzigen Fälle der Grundlage desselben, der Abtretung eines Gebietstheiles an den Sohn, erwähnt, in Neuster und Burgund dagegen kommt diess nicht vor[17]). Es ist zufällig, dass diess so ist, aber es ergiebt sich daraus, dass der Leudesamio sich nicht in dieser oder jener Provinz ausbildete, dass er auf einem Verhältniss beruhte, das sich über das ganze Frankenreich erstreckte. Es ist schon oben im ersten Capitel gezeigt, dass von Beginn der fränkischen Monarchie an bey jedem Thronwechsel und jeder neuen Eroberung dem König von allen freyen Unterthanen der Eid der Treue geleistet werden musste; der Leudesamio ist nur eine einzelne Anwendung dieses Grundsatzes, indem nach der Festsetzung der ausserordentlichen Succession bey Lebzeiten des Vaters dem neuen Regenten ebenso der Eid der Treue von allen Unterthanen geleistet wird, wie bei der gewöhnlichen Succession[18]). Es ist also damit nicht im mindesten eine Veränderung der bisherigen Verfassung angedeutet, nicht eine Ausdehnung auf Personen, die bisher der Verpflichtung nicht unterlagen, es ist nicht eine Neuerung, es ist nur die Anwendung der bisherigen verfassungsmässigen Uebung auf einen ausserordentlichen Fall, nämlich die Succession des Sohnes bey Lebzeiten des Vaters. Diess ist offenbar auch der Grund, warum Marculf die Formel überhaupt aufgenommen hat, oder vielmehr, warum hier der specielle Auftrag an die Grafen des Reichs zur Abnahme des Fidelitätseides ergieng; denn bey der gewöhnlichen Succession in Folge Ablebens des Vorgängers lag die Abnahme des Fidelitätseides der Gaueingesessenen ohne speciellen Auftrag in der eigenen Befugniss und Verpflichtung der Gauvorsteher.

Es ist aber die Festsetzung der Entstehungszeit dieser Formel von Wichtigkeit, auch wenn man nicht von der Ansicht ausgeht, dass der Leudesamio nichts als der schon im sechsten Jahrhundert von allen Freyen geleistete Fi-

[17]) Für Chlodwig II. hatte sein Vater Dagobert die Succession in Neuster und Burgund stipulirt, aber nur den Austrasiern gegenüber, die desshalb den Theilungsvertrag beschwören mussten. Fredeg. c. 76.

[18]) Dass er auch dem noch lebenden Vater geleistet wird, erklärt sich daraus, dass bey einer solchen Abtretung der Sohn immer noch in einer gewissen Abhängigkeit stand. So sagt Fredegar c. 47. von Chlotar: Dagobertum — consortem regni fecit, eumque super Austrasios regem instituit. S. Waitz V. G. II. 108. Note 2. Noch deutlicher tritt diess in den carolingischen Theilungsverträgen hervor.

delitätseid sey. Das muss doch jedenfalls zugegeben werden, dass da, wo dieser Eid von allen Unterthanen geleistet wurde, ein Dienstgefolge unter dem Namen Leudes von den übrigen Unterthanen nicht mehr unterschieden werden kann. Der letzte Fall der Succession des Sohns bey Lebzeiten des Vaters bis zu den Zeiten Marculfs kam, wie oben erörtert, im Jahre 633. vor, damals also waren schon alle Pagenses zu Leudes geworden. Dadurch wird aber der Standpunkt für die Erklärung des Wortes ganz verändert; denn am häufigsten findet sich dasselbe in Fredegar; die Stellen dieses Chronisten haben den Vertheidigern der Leudestheorie hauptsächlich als Anhaltspunkt für ihre Behauptungen gedient; Fredegar aber schrieb seine Chronik erweislich nicht vor 658., also zu einer Zeit, wo durch den Leudesamio die besondere Dienstpflicht, wenn sie je bestand, schon länger auf alle Unterthanen hätte ausgedehnt seyn müssen [19]). Wenn sich also auch nicht aus dem Zusammenhang eine andere Bedeutung nachweisen liesse, müsste man schon dieses Umstandes wegen die Stellen bey Fredegar von den Stellen anderer Schriftsteller, in denen Leudes erwähnt werden, ausscheiden.

Einen scheinbar anderen Weg der Erläuterung schlägt Waitz ein, obwohl seine Darstellung von dem Verhältniss der Leudes zu ganz denselben Resultaten führt, die Eichhorn gefunden hat. Er nimmt an, dass die Leudes dem König einen besonderen Eid der Treue zu schwören, und dass sie einen besonderen Heerdienst zu leisten hatten; beydes soll die Folge des Besitzes von Krongut gewesen seyn [20]). Wenn er nun auch in Abrede zieht, dass sie eine Gefolgschaft gewesen seyen [21]), so ist diess nur ein Verläugnen der aus den Vordersätzen mit Nothwendigkeit sich ergebenden Folgerung. Worinn anders soll sich denn eine Gefolgschaft von den übrigen Unterthanen unterschieden haben, als in der besonderen eidlichen Verpflichtung und der erhöhten Dienstpflicht? Treffen ja doch die Unterscheidungsmerkmale des carolingischen Vassus, die Commendation, die erhöhte Dienstpflicht im Heer, der Besitz von Beneficien ganz mit den Merkmalen zusammen, die Waitz für die Leudes aufstellt. Selbst darin kommt er mit Eichhorn überein, dass er die Befugniss, Krongut zu besitzen, auf die Leudes beschränkt, und die fränkische Heerverfassung auf die Leudes gründet, indem er zwar die allgemeine Heerpflicht

[19]) s. Ruynart's Ausgabe von Gregors Schriften Praefatio Nr. 146. Neuere Forscher wollen einen noch späteren Zeitpunkt setzen. S. Breysig de Fredegario continuato p. 1.

[20]) V. G. II. 218. 223. 224. Eine ausschliessliche Verpflichtung der Leudes zum Kriegsdienst kann er nicht annehmen, da er diesen für eine Obliegenheit jedes freyen Grundbesitzers hält.

[21]) V. G. II. 224.

prinzipiell nicht in Abrede zieht, aber die Anwendung des allgemeinen Heerbanns auf innere Fehden, die ja doch in den beyden ersten Jahrhunderten der fränkischen Monarchie die überwiegende Mehrzahl bildeten, läugnet [22]). Der Unterschied zwischen beyden Ansichten, die genau zu denselben Resultaten führen, ist mehr ein äusserlicher, indem Eichhorn die Belehnung mit Krongut nach dem Eintritt in das Dienstgefolge, Waitz den Eintritt in das Dienstgefolge nach der Belehnung mit Krongut behauptet.

Dagegen unterscheiden sich beyde in der weiteren Entwicklung, namentlich bezüglich des Ueberganges in die carolingische Verfassung. Nahmen die Leudes wirklich eine so einflussreiche Stellung ein, unterschieden sie sich in so wesentlichen Punkten, wie in der Eidesleistung und dem Heerdienst, von den übrigen Freyen, so muss es sich doch irgendwie erklären lassen, dass der Name unter den Carolingern ganz verschwindet [23]), noch mehr, dass für die Stellung, welche die Leudes unter den Merovingern eingenommen haben sollen, in der carolingischen Verfassung sich kein Platz findet. Diese kennt keine Klasse von Leuten, die ganze Heere bildet, und dabey einer besondern Dienstpflicht unterliegt; neben den Unterthanen oder Gaueingesessenen stehen nur die königlichen Vassi, deren Zahl der Natur der Sache nach nicht so bedeutend seyn kann, dass daraus ganze Heere zusammengesetzt werden, und deren Verhältniss ganz dem des merovingischen Antrustio entspricht. In dieser Beziehung führt nun Eichhorn ganz consequent, wenn auch historisch nicht richtig, aus, dass die ursprünglich dem fränkischen Dienstgefolge allein obliegende Verpflichtung allmählig auf alle Unterthanen einer Provinz ausgedehnt wurde. In dieser Weise haben wir doch wenigstens eine Erklärung, was aus den Leudes unter den Carolingern geworden; der Name verschwand, sowie die Unterscheidungsmerkmale der Leudes, Treueneid und Bannpflichtigkeit, aufhörten solche zu seyn, und in der carolingischen Verfassung nimmt demnach der freye Unterthan die Stellung des merovingischen Leudis ein. Von ganz anderen Sätzen geht Waitz bey Erklärung des Wortes aus. Ursprünglich bedeutet es nach ihm die freyen Volksgenossen, wird dann aber der technische Ausdruck für die Krongutsbesitzer, und die alte Bedeutung bricht nur zuweilen in Folge einer Ueberschreitung des Sprachgebrauchs wieder durch [24]). Durch den Leudesamio wird hierin in soferne nichts verändert, als derselbe zwar alle freyen Franken fast auf gleiche Weise wie die Leudes verpflichtet, ihnen aber doch nicht diesen Namen gegeben haben soll [25]). Hier ist also

22) S. oben Cap. 2. Note 45. folg.

23) Die wenigen Fälle in den Urkunden von S. Denys und den Annales Xantenses unten Note 120. und 121. sind kaum zu berücksichtigen.

24) V. G. II. 222. 226.

25) V. G. II. 116. Note 4. und 226.

eine Erklärung, warum das Wort unter den Carolingern sich nicht mehr findet, nicht gegeben. Es lassen sich ganz bestimmte Fälle nachweisen, dass technische Ausdrücke der merovingischen Periode in der carolingischen durch andere ersetzt werden; so tritt an die Stelle des Antrustio der Vassus, des Referendarius der Cancellarius [26]; wir sehen Worte wie Beneficium, Honor, Senior, Alodis ihre Bedeutung ganz verändern, andere, wie Scabinus, plötzlich entstehen; dass aber ein Wort, das zwey Jahrhunderte lang die bestimmte Bezeichnung für ein ganz bestimmtes Verhältniss gewesen seyn soll, plötzlich verschwindet, ohne durch ein anderes ersetzt zu werden, wäre ganz wider alle Analogie [27]. Noch weniger aber lässt es sich erklären, dass die Leudes, wie Waitz sie darstellt, in der carolingischen Verfassung nicht vorhanden sind, ohne dass diese Veränderung auf die Ausdehnung der ihnen obliegenden Verpflichtung auf alle Freyen zurückgeführt werden kann [28]. Will man in den Leudes eine eigne von den anderen Unterthanen sich unterscheidende Classe von Leuten sehen, so ist nur in der Erklärung Eichhorns vom Leudesamio die Möglichkeit gegeben, den Uebergang in die carolingische Verfassung wahrscheinlich zu machen.

Von diesem Satz ausgehend musste man also jedenfalls festhalten, dass in der merovingischen Periode selbst das Wort Leudes seine Bedeutung veränderte, sowie die bisherige Verpflichtung des Dienstgefolges auf alle Unterthanen ausgedehnt war. Wirklich entscheidend können demnach nur die Stellen seyn, in welchen die Leudes vor der Mitte des siebenten Jahrhunderts erwähnt werden. Bey der sprachlichen Prüfung dieser Stellen können wir uns ganz auf den Standpunkt der Vertheidiger der Leudestheorie stellen, ohne weiter zu berücksichtigen, dass sich schon in den Resultaten der bisherigen Untersuchung alles das, was man als Unterscheidungsmerkmal des Leudesstandes hat geltend machen wollen, als eine wesentliche Eigenthümlichkeit des allgemeinen Unterthanenverbandes herausgestellt hat. Dabey werden die Gesetze, in welchen der Natur der Sache nach der Sprachgebrauch bestimmter ist, von den Schriftstellern zu trennen seyn.

Als bedeutungsvoll tritt uns hier vor allem das Edikt Chlotars II. entgegen, in welchem Fideles und Leudes nebeneinander gestellt sind [29]. Es lei-

26) Mabillon de re diplomatica II. 11. p. 113.

27) Die einfache Angabe von Guérard Irmin. p. 515, dass diess Wort unter den Merovingern häufig, unter den Carolingern selten vorkomme, ist nicht im Stand, das Dunkel aufzuhellen.

28) Da er den Heerbann und den Fidelitätseid schon unter den Merovingern auf alle Freyen sich erstrecken lässt.

29) C. 17. bey Pertz III. 15. Et quae unus de fidelibus ac leodibus suam fidem servando domino legitimo interregno faciente visus est perdidisse, generaliter — de rebus sibi juste debitis praecepimus revestiri.

det keinen Zweifel, dass man, wenn man die Leudes für ein Dienstgefolge erklärt, die Fideles als die Bezeichnung aller freyen Unterthanen von ihnen unterscheiden muss. Denn der Ausdruck Fidelis kann in dem Sprachgebrauch des sechsten Jahrhunderts nicht auf ein Dienstverhältniss zurückgeführt werden, sondern hat die Bedeutung Unterthan [30]). Nun könnte man zwar glauben, es solle hier wirklich zwischen beyden unterschieden werden, allein es ist diess nicht wahrscheinlich, weil es fidelibus ac leodibus heisst. Die Fälle, wo in schriftlichen Denkmälern dieser Zeit ganz gleichbedeutende Worte nebeneinandergestellt sind, finden sich so häufig, dass man auch hier eine blosse Tautologie anzunehmen genöthigt ist [31]). Wir haben in solchen Stellen nicht nur deutsche neben lateinischen, sondern auch lateinische neben lateinischen Benennungen, zum deutlichen Zeichen, dass damit nur eine Verstärkung des Ausdrucks erreicht werden soll. Das fidelibus ac leodibus ist also eine verstärkte Bezeichnung derselben Personen, die sonst einfach Fideles genannt werden, also der Unterthanen. Es erhellt diess aber auch aus dem Zusammenhang der Stelle, wo keineswegs von der Refundirung von Krongut, sondern von der Rückgabe aller Confiscationen die Rede ist, welche Unterthanen, weil sie im Bürgerkrieg ihrem Herrn treu geblieben, erlitten haben [32]). Diese werden fideles ac leodes genannt, gerade wie Chilperich seinen Vater pater vel genitor heisst. Dass beyde nicht unterschieden sind, ergiebt sich auch aus dem Ende des Edikts, wo es heisst, dasselbe sey cum pontificibus vel tam magnis viris optimatibus aut fidelibus nostris beschlossen worden, wo-

30) S. Löbell Gregor p. 192.

31) Solche Tautologieen sind zuweilen mit et oder ac verbunden, z. B. Vertrag von Andlau tuitione ac defensione; Marc. I. 5. regere et gubernare; I. 12. und 33. suffultum atque firmatum; I. 18. trustem et fidelitatem; I. 32. educti et absoluti; I. 37. componere et satisfacere; Bréquigny No. 27. (162.) concedimus et condonamus — firmamus et roboramus; dann die häufig wiederkehrende Formel in den königlichen Rechtssprüchen vacuas et inanes permaneant; C. 786. c. 11. Pertz IV. 14. laici et saeculares. — Zuweilen mit aut oder vel. Add. Chlodovechi VII. 1. und 9. Pertz IV. 4. judex hoc est comes aut grafio, was auch Waitz V. G. II. 322. Note 4. für gleichbedeutend erklärt; Lex Sal. 46. tunginus aut centenarius, was nach Waitz Altes Recht p. 135. identisch ist; Edict. Chilperici c. 10. Pertz IV. 11. patris vel genitoris nostri; Marc. I. 13. leusoverpisse vel condonasse; I. 21. prosequere vel admallare; I. 24. mundeburde vel defensione; Marc. II. 4. dici aut nominari; Bréquigny No. 73. (253.) pactionem seu convenientiam; No. 74. (254.) tuitionem vel defensionem.

32) Waitz V. G. II. 225. übersetzt „Getreue und Leudes," und meint, es sey zunächst an die Refundirung königlicher Schenkungen zu denken, was aber gewiss in den Worten nicht liegt.

raus sich also mit Bestimmtheit ergiebt, dass Chlotar von den Pontifices und Optimates nur eine Classe von Personen, die Fideles, unterscheidet.

Die Identität von Leudes und Fideles tritt in den anderen Gesetzstellen mit noch viel grösserer Bestimmtheit hervor. Im Edictum Chilperici sind die Leudes mit ein paar allgemeinen Anordnungen in Verbindung gebracht[33]). Das rebus in der ersteren Stelle wird von Pertz und Pardessus für den Reipus gehalten, und es hat diess viel Wahrscheinlichkeit für sich. Der Reipus war eine Kleinigkeit, indem die Zahlung dabey in drey Solidi bestand; aber er gab wohl desshalb Veranlassung zu häufigen Streitigkeiten, weil er ausdrücklich den Verwandten des Weibs, also denjenigen zugesprochen war, in deren Vormundschaft die Wittwe nicht mehr stand; desshalb sollte er allgemein abgeschafft werden. Hier kann aber Leudes unmöglich die Bedeutung eines Dienstgefolges haben, weil die Abschaffung eines Rechtssatzes, wenn sie allgemein seyn soll, sich auf alle Unterthanen erstrecken muss; man kann diess selbst dann nicht behaupten, wenn man Eichhorns Ansicht von den Leudes unbedingt folgt, weil, wie oben im zweyten Buch gezeigt, in Neuster, dem Reiche Chilperichs, das die altsalischen Sitze umfasste, keinenfalls alle Franken zu den Leudes hätten gezählt werden können; es wären vielmehr eine Anzahl von Franken vorhanden gewesen, die nicht als geborene Leudes hätten behandelt werden können. Und doch will Chilperich durch die allgemeine Abschaffung des Reipus die öfter vorkommenden Reibungen entfernen. Noch bestimmter zeigt sich diess in der andern Stelle, die von den Erbprätensionen der Vicini handelt. Es ergiebt sich daraus, dass die Vicini, den Grundsätzen des salischen Erbrechts entgegen, nicht nur die Seitenverwandten, sondern selbst die Descendenten von der Erbschaft ausschliessen wollten. Diese Gewohnheit bildete sich wahrscheinlich in den neuerworbenen Territorien aus, und sollte durch dieses Gesetz allgemein abgeschafft werden. In dem Anhang ist dann bestimmt, dass neue Ankömmlinge gleich die ältere Gewohnheit, also das in der Lex Salica aufgenommene Erbrecht, beybehalten sollten. Das qui patri nostro fuerunt bezieht sich also offenbar auf consuetudo, sie sollten der unter Chlotar I. geltenden Gewohnheit folgen; es ist diess um so wahrscheinlicher, als auch in einer anderen Bestimmung dieses Edikts auf die Gewohnheit unter Chlotar verwiesen ist[34]). Es lässt sich dann Leudes unmöglich auf ein Dienstgefolge deuten, da ja hier eine allgemeine Bestimmung über das Erbrecht der Unterthanen getroffen werden soll,

[33]) Edict. Chilper. c. 2. Pertz IV. 10. Similiter convenit, ut rebus concederemus omnibus leodibus nostris, ut per modicam rem scandalos non generetur in regione nostra. C. 3. s. oben Buch II. Note 131.

[34]) Edict. Chilperici c. 10. Hier ist von der Tronia gesagt: Ut sicut antea consuetudo fuit, sub temporibus patris vel genitoris nostri, sic sequatur,

und dieser Zweck nicht erreicht worden wäre, wenn man die Veränderung nur für diejenigen getroffen hätte, welche in dem Verhältniss des Dienstverbandes zum König standen. Aber auch wenn man der hier gegebenen Erklärung nicht folgen will, und das qui patri nostro fuerunt geradezu auf Leodes bezieht, ist keine Veranlassung gegeben, das letztere auf ein Dienstgefolge zu deuten. Das Erbrecht war ja für alle Franken dasselbe, mochten sie zu dem König in einem näheren oder entfernteren Verhältniss stehen. Chlotar I. war nicht König eines Dienstgefolges, sondern der Franken; nicht das Dienstgefolge, sondern das Volk der Franken übte das Gewohnheitsrecht, wendete es auf den Gerichtsstätten an, verbesserte es durch neue dem Bedürfniss entsprechende Gewohnheiten. Endlich kamen neue Ansiedler nach Gallien, wohl hauptsächlich aus den deutschen Ländern, in welchen Eichhorn nicht einen allgemeinen Leudesverband, sondern eine davon unabhängige Gemeinde annimmt. Wenn man also auch das qui patri nostro fuerunt direct auf Leodis bezieht, so folgt daraus nicht entfernt, dass unter dem letzteren ein Dienstgefolge zu verstehen ist, man wird vielmehr darin, wie in den anderen Stellen, lediglich eine Bezeichnung der freyen Unterthanen sehen können. Noch weniger aber lässt sich mit diesen beyden Stellen des Edikts die Erklärung von Waitz vereinigen. Hat der einzelne unter den Krongutsbesitzern kein Recht, das ihn scharf von den andern Volksgenossen trennt, erstrecken sich die besonderen ihnen zukommenden Begünstigungen nur auf das ihnen verliehene Krongut[35]), so ist nicht abzusehen, wie eine Bestimmung über das Familien- und Erbrecht gerade auf sie beschränkt werden soll. Es hieng doch gewiss nicht mit der Verleihung von Krongut zusammen, ob eine Wittwe bey ihrer Wiederverheirathung drey Schillinge zahlte, ob in dem Erbgut die nächsten Verwandten oder die Vicini succedirten. Durch die Wahl dieses Ausdrucks für eine solche Veranlassung ergibt sich mit Sicherheit, dass derselbe ein allgemeiner alle freyen Volksgenossen umfassender war.

Im Edikt Childeberts II. ist der Uebereinkunft der Leudes über dieses Gesetz Erwähnung gethan[36]). Doch ist im Eingang desselben ausdrücklich angeführt, dass die Berathung mit den Optimates erfolgte[37]); Leudes hat hier auch die Bedeutung von Fideles, aber mit ganz besonderer Beziehung auf die Vornehmeren unter denselben; ein Sprachgebrauch, von dem unten noch weitere Fälle werden angeführt werden.

Der Vertrag von Andlau erwähnt die Leudes zweymal, bey Gelegenheit

[35]) Waitz V. G. II. 227.

[36]) Decr. Childeberti II. c. 2. Pertz III. 9. Hoc convenit una cum leodos nostros.

[37]) Ibidem initio: Cum nos omnes Calendas Martias una cum nostris optimatibus pertractavimus. —

der Eidesleistung und bey dem Verbot des Uebertritts in ein anderes Reich [38]). Ich habe schon oben im ersten Capitel ausführlich nachzuweisen gesucht, dass Leudes in diesen Stellen nicht die Bedeutung eines Dienstgefolges haben kann, weil sich mit Bestimmtheit nachweisen lässt, dass damals der Treueneid schon von allen Unterthanen geleistet wurde, und ebenso nicht bezweifelt werden kann, dass der Uebertritt von einem Reich in das andere nicht nur dem Dienstgefolge, sondern allen Unterthanen verboten war. Betrachtet man übrigens die ganze Stelle im Zusammenhang, so bleibt kaum ein Zweifel, dass Leudes hier abwechselnd und gleichbedeutend mit Fideles gebraucht ist. Nachdem über die gegenseitige Ausweisung der flüchtigen Leudes des anderen Theils Bestimmungen getroffen sind, folgen Verfügungen über die Verleihung von Krongut an Ecclesiae und Fideles, über das Eigenthum der Fideles in den einzelnen Reichen und den freyen Durchgang der Fideles in jedem einzelnen Reich, endlich das Verbot, die flüchtigen Leudes des andern Theils aufzunehmen. Schon dieser äusseren Form der Bestimmungen wegen ist es nicht wahrscheinlich, dass Leudes hier eine andere Bedeutung habe als Fideles. Es ist der Eid der Treue, der die Ausweisung der Leudes aus dem anderen Reich veranlasste, der den Missbrauch herbeyführte, dass fremden Unterthanen der Besitz von Grundeigenthum, dass fremden Fideles die Durchreise verwehrt wurde, der die Auslieferung flüchtiger Leudes bewirkte. Die Bestimmungen über die Leudes sind nicht besonders zusammengestellt, sondern mit denen über die Fideles vereinigt; sie enthalten nichts, was nicht erweislich für alle Unterthanen gleichmässig Geltung hatte, da diese nicht nur allgemein den Eid der Treue zu leisten hatten, sondern auch ohne Erlaubniss das Land nicht verlassen durften. Es war ein ganz allgemeiner für alle Unterthanen gleichmässig gültiger Grundsatz, dass jeder, der irgend eines Verbrechens wegen sich in ein anderes Reich geflüchtet, unter der Bedingung der Straflosigkeit oder doch wenigstens der Verschonung mit der Todesstrafe ausgeliefert werden sollte. Dagegen sind die Bestimmungen über die Fideles von der Art, dass die Vertheidiger der Leudestheorie sie theilweise auf die Leudes werden beziehen müssen. Die Grundlage derselben, das besondere Verhältniss des Dienstgefolges zum Krongut, verschwindet, wenn man im

[38]) Vertrag von Andlau Pertz III. 6. Similiter convenit, ut — leudes illi, qui domino Guntramno post transitum domini Chlotacharii sacramenta primitus praebuerunt, et postea convincuntur in parte alia se tradidisse, de locis ubi commanere videntur, convenit ut removeantur. Similiter et qui post transitum — Chlotacharii convincuntur — Sigiberto sacramenta primitus praebuisse, et se in alia parte transtulerunt, modo simili removeantur. — Similiter convenit, ut nullus alterius Leudes nec sollicitet nec venientes excipiat. Quod si forsitan pro aliqua admissione partem alteram crediderit expetendam, juxta qualitatem culpae excusati reddantur.

Vertrag von Andlau zwischen Leudes und Fideles unterscheidet; und doch ist von den Fideles darin in einer Weise gesprochen, dass man darunter unmöglich etwas anderes als die Gesammtheit der freyen Unterthanen verstehen kann.

Noch weniger als die Erklärung von Eichhorn verträgt sich die Erklärung von Waitz mit dem Wortlaut des Vertrags von Andlau. Auch Waitz nimmt einen besonderen Leudeseid an, der aber nicht eine persönliche Verpflichtung, nicht die Verbindlichkeit eines Gefolgsgefährten herbeygeführt haben soll [39]; die einzige Grundlage war der Besitz von Krongut, das jeder behielt, so lange er in der alten Verbindung mit dem König blieb [40]. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, dass das besondere Verhältniss des Leudis sein Ende erreichte, sowie er die Grundlage desselben, das Krongut, aufgab oder verlor, und dass der besondere Leudeseid bey jeder Thronveränderung und jeder Veränderung in der Person des Inhabers wiederholt werden musste [41]. Die Verleihungen und damit die Ableistung des Eides mussten sich dabey unter jeder einzelnen Regierung öfter wiederholen; denn es war damals nicht der Zustand, wie bey vollständiger Ausbildung des Lehenwesens, wo die königlichen Lehen alle in festen Händen waren, und nur der nicht so häufige Fall der Felonie oder des Aussterbens einer Familie Veranlassung zu neuer Verleihung geben konnte, sondern die Könige verfügten noch über sehr ausgedehnte Domänen, und durch die zahlreichen Confiscationen von Eigenthum wurde ihnen eine reiche Quelle der Freygebigkeit eröffnet. Nun wird in dem Vertrag von Andlau die Bestimmung eines früheren Vertrags zwischen Sigibert und Guntram wiederholt, dass die Leudes, die nach dem Tode Chlotars einem der beiden Könige den Eid der Treue geleistet und sich nachher wegbegeben hätten, ausgewiesen werden sollten. Diese Uebereinkunft ist offenbar identisch mit der im Eingang des Vertrags von Andlau erwähnten, in welcher Sigibert und Guntram die Verhältnisse des Nachlasses ihres Bruders Charibert regelten. Die Zeit dieser Uebereinkunft ist nicht angegeben, sie fällt aber offenbar nach dem ersten Theilungstractat über das Charibertische Reich, also nach 567., wo nach Chlotars Tod schon längere Zeit verflossen war [42]. Sind nun unter den Leudes Besitzer von Krongut zu verstehen, wie kommt es, dass gerade auf die Anhänglichkeit derjenigen, die bei Chlotars Tod Krongut inne hatten, so grosses Gewicht gelegt wird, dass derjenigen keine Erwähnung ge-

[39]) V. G. II. 224.

[40]) V. G. II. 216.

[41]) V. G. II. 211.

[42]) An dem ersten Vertrag über die Charibertische Theilung nahm auch Chilperich Theil. Greg. IV. 46. VI. 27. Eine Uebereinkunft zwischen Guntram und Sigibert erwähnt Greg. IV. 50. und 51.

schieht, die seit dieser Zeit von Sigibert oder Guntram mit Gütern bedacht worden waren, die also auch Sacramenta hätten leisten müssen, noch mehr, wie kommt es, dass auch der Vertrag von Andlau 26. Jahre nach Chlotars Tod die seitdem erfolgten Verleihungen mit Stillschweigen übergeht? Dieser Umstand scheint mir entschieden gegen die Meinung von Waitz zu sprechen. Die Bestimmung des Todesjahrs Chlotars als Normaljahr kann ja doch nicht ohne Bedeutung seyn. Sie erklärt sich vollständig, wenn man unter den Sacramenta der Leudes nur den gewöhnlichen Fidelitätseid, unter den Leudes die Gesammtheit der freyen Unterthanen versteht. Es ist um so wahrscheinlicher, dass unter den Merovingern der Fidelitätseid nur bey jedem Thronwechsel geleistet wurde, als erst Carl der Grosse Veranstaltung zur Verpflichtung der nach demselben heranwachsenden Generation traf. Mit der Theilung nach dem Tode Chlotars war die Ausscheidung der Unterthanen der einzelnen Reiche erfolgt; es konnte auf diesen Zeitpunkt im Vertrag von Andlau um so mehr recurrirt werden, als ein Thronwechsel seitdem nur in Auster eingetreten war, der die internationalen Verhältnisse von Auster und Burgund, die Entscheidung, ob jemand als Unterthan des einen oder anderen Landes zu betrachten sey, nicht berührte. Die Entscheidung, ob jemand zu Auster oder Burgund gehöre, hing im Jahre 587. lediglich von der Frage ab, ob er 561. Unterthan Sigiberts oder Guntrams gewesen sey. Selbst mit der Eichhornischen Erklärung der Leudes liesse sich die Festsetzung eines solchen Zeitpunktes vereinigen. War die Gefolgschaft die Grundlage der fränkischen Monarchie, so musste nach hundertjährigem Bestehen derselben entschieden seyn, wer zu ihr gehöre, wer nicht, um so mehr, wenn man alle Franken im innern Gallien zu den Leudes rechnet. Es liesse sich dann erklären, dass nur der Verpflichtung im Grossen und Ganzen bey dem Thronwechsel Erwähnung geschah, dass man das vereinzelte Eintreten neuer Leudes nicht weiter berührte. Hing aber die Leistung des Leudeseides nur von der Verleihung von Krongut ab, so muss man sich die Verpflichtung viel vereinzelter denken. Nicht nur bey jedem Regierungswechsel, sondern auch bey jeder Veränderung in der Familie des Inhabers, bey jeder neuen Verleihung musste sie sich wiederholen. Dabei hätte diese Verpflichtung noch viel grössere Bedeutung haben müssen, als der Fidelitätseid für den Unterthanverband, weil das Verhältniss der Krongutsbesitzer zum König, wie Waitz es darstellt, nichts Selbstständiges, Dauerndes, sondern lediglich von dem Besitz von Krongut abhängig gewesen wäre, und mit dem Verlust desselben sein Ende erreicht hätte. Desshalb wäre es auch in jedem einzelnen Fall durch die besondere Verpflichtung erst begründet worden, und um so gewisser hätte sich der Vertrag von Andlau nicht darauf beschränkt, lediglich für diejenigen Bestimmungen zu treffen, die 26. Jahre früher den Leudeseid geleistet hatten. Am bestimmtesten spricht aber gegen die ganze Ansicht das Verbot der Aufnahme

fremder Leudes. War der Eintritt in die Classe der Leudes, die Ableistung des Leudeseides nichts für sich Bestehendes, sondern lediglich eine Folge des Empfangs von Krongut, so musste mit dem Aufgeben des verliehenen Gutes das besondere Verhältniss zum König aufhören, es musste jedem der Austritt aus dem näheren Verband zustehen. Dass mit dem Uebergang zu einem anderen Herrn die Verleihung verloren gieng, wird allseitig zugegeben. Wenn nun aber der Vertrag von Andlau dahin gedeutet wird, dass die Besitzer von Krongut, die sich zu einem andern König begeben haben, entfernt, ja dass sie gar nicht angenommen werden sollen, so würde sich ja eben daraus ergeben, dass nicht die Rücksicht auf das verliehene Krongut, das mit der Entfernung aus dem alten Verhältniss an den König zurückfiel, dass die Rücksicht auf die Person des Leudis zu dieser Bestimmung Veranlassung gab, dass also das besondere Verhältniss zum König auch ohne den Besitz von Krongut fortdauerte. Diese Beschränkung der Freizügigkeit könnte nur auf der besonderen persönlichen gegen den König übernommenen Verpflichtung beruhen; dann wären die Leudes ein vollständig ausgebildetes Dienstgefolge, gerade wie Eichhorn sie darstellt; oder auf der allgemeinen Pflicht aller Unterthanen, wo dann eine besondere Stipulation für die Krongutsbesitzer alle Bedeutung verlieren würde.

Gerade der Vertrag von Andlau aber giebt uns Gewissheit darüber, dass die Besitzer von Krongut nicht eine eigne Classe von Leuten bildeten, weder in der Benennung noch in der Stellung zum König. Es werden in demselben nur königliche Verleihungen an Ecclesiae und Fideles erwähnt. Die Bedeutung des letzteren Wortes ist von Wichtigkeit, weil, wie oben ausgeführt, das Wort Leudes nicht nur abwechselnd damit gebraucht wird, sondern identisch damit ist. Die Meinungen darüber sind getheilt; die einen erklären es geradezu für die Bezeichnung der Vornehmen oder Vasallen des Königs [43]), die anderen für Bezeichnung der königlichen Unterthanen [44]). Waitz stellt nicht in Abrede, dass es auch die letztere Bedeutung habe, meint aber, die Krongutsbesitzer würden vorzugsweise die Fideles des Königs genannt [45]). Auch diess muss sich zunächst aus gesetzlichen Documenten und

43) So Mably I. 3. Note 3. und Guizot Essais p. 204. Perréciot I. 295. nimmt fidelis in dreyfachem Sinn, für alle Franken, die den Fidelitätseid geleistet, für diejenigen, die bey der Investitur mit Beneficien besonders verpflichtet worden, und die in der Trustis Stehenden.

44) Diess hebt namentlich Gourçy p. 227. hervor, was aber nach seiner Meinung nicht gehindert haben soll, dass es zuweilen zur Bezeichnung eines Vornehmeren gesetzt wurde; ebenso Lezardière. I. 475. Spelmann s. v. Fidelis unterscheidet drey Bedeutungen: einen Christen, den Unterthan, subjectus, und den Gefolgschaftsgenossen, qui sub alicujus clientela sunt.

45) V. G. II. 221. Note 2. S. auch Guérard Irmin. p. 515.

Urkunden entscheiden lassen. Vor allem kann ich mich hier auf den Vertrag von Andlau selbst berufen, in welchem den beyderseitigen Fideles der freye Durchgang in beyden Reichen zugesichert wird [46]). Hier ist Fidelis doch gewiss in dem weitesten Umfang zu verstehen. Es bezieht sich diese Bestimmung auf den Missbrauch, dass bey inneren Zwistigkeiten der Frankenkönige der Gränzverkehr ganz abgebrochen, niemand der Eintritt in ein Reich gestattet wurde, dem er nicht als Unterthan angehörte; es kam dabey nicht darauf an, ob jemand im Dienstgefolge seines Königs stand oder nicht, ob er Krongut besass oder nicht; es reichte hin, dass er nicht Unterthan war, um ihm die Durchreise durch ein Land zu verbieten [47]). Ebendahin ist die Bestimmung des Vertrags von Andlau zu rechnen, dass den beyderseitigen Unterthanen das in einem anderen Reich gelegene Eigenthum gesichert seyn solle, eine Bestimmung, die in den Theilungsverträgen Carls des Grossen und Ludwigs des Frommen wiederkehrt, und die sich darauf bezog, dass ursprünglich der Besitz von Grundeigenthum von dem Unterthanenverband abhieng [48]). Auch diess Verhältniss war bloss ein Ausfluss des Unterthanverbandes, und hieng nicht mit einer besonderen Verbindlichkeit gegen den König zusammen. Wir haben hier zwey ganz bestimmte Anhaltspunkte für die Bedeutung des Wortes Fidelis, welche durch eine Reihe anderer Stellen noch verstärkt werden. Der König wendet sich gewiss an alle seine Unterthanen, wenn er die Ertheilung irgend eines Privilegiums, einer Abweichung vom gemeinen Recht, den Fideles ankündigt und jedes Zuwiderhandeln verbietet [49]). Die Gerichtsbarkeit des königlichen Hofgerichts war sicherlich eine das ganze Reich und alle Classen der freyen Unterthanen umfassende [50]); wenn nun die sich dahin Wendenden ausdrücklich Fideles genannt werden [51]), wenn in den Formeln, die sich doch der grössten Allgemeinheit befleissen, bei ganz gewöhnlichen Geschäften die Parthey Fidelis heisst [52]), so kann es doch keinem

46) Vertrag von Andlau Pertz III. 6. Et quia inter praefatos reges — est — concordia inligata, convenit, ut in utroque regno utriusque fidelibus tam pro causis publicis quam privatis, quicumque voluerit ambulare, pervium nullis temporibus denegetur.

47) S. oben Cap. 1. Note 113—116.

48) S. oben Cap. 3. Note 106. und 111.

49) Der gewöhnliche Ausdruck ist: Notum sit fidelibus nostris, z. B. bey der Immunität Bréqu. No. 13. (111.), der Güterbestätigung für ein Kloster Bréqu. No. 199. (399.), der Bestätigung einer Gütertheilung Bréqu. No. 67. (245.)

50) Waitz V. G. II. 453. Diess deutet schon die Formel ad universorum causas terminandas Marc. I. 25. an.

51) Bréquigny No. 157. (349.) Quotiescumque altercantium jurgia palatii nostri nostra nostrorumque fidelium aut ecclesiarum seu sacerdotum pro quarumcumque rerum negotiis noscuntur advenire.

52) Z. B. beym Laesiuverpo Marc. I. 13. sowohl der Erblasser als der Erbe;

Zweifel unterliegen, dass es eine alle Unterthanen umfassende Bezeichnung sey. Nun finden sich zwar auch Stellen, in welchen es abwechselnd mit Proceres steht[53]; in anderen ist es dem Namen vornehmer Leute beigesetzt[54]. Allein daraus lässt sich nicht schliessen, dass es für diese eine besondere Bedeutung hat, oder für sie vorzugsweise gebraucht wird. War Fidelis, wie wir es auch noch unter den Carolingern finden, die Bezeichnung der freyen Unterthanen, so können wir es leicht erklärlich finden, dass auch diejenigen so genannt werden, welche in einem näheren Verhältniss zum König stehen, seine Umgebung, seine Beamten, denn diese waren ja auch seine Unterthanen; aber es ist dann nicht ein technischer Ausdruck für dieses nähere Verhältniss. Es lassen sich nur zwey Fälle denken; entweder war Fidelis ursprünglich die Bezeichnung der Gefolgschaft, und wurde auf das allgemeine Unterthanverhältniss nur ausgedehnt, dann musste es mit dieser Ausdehnung die ursprüngliche technische Bedeutung verlieren[55]; oder es war ursprünglich die Bezeichnung des Unterthanverbandes, und wurde dann der technische Ausdruck für die engere Verbindung mit dem König; dann musste die erstere Bedeutung verschwinden[56]. Dass aber dasselbe Wort zu gleicher Zeit der technische Ausdruk für zwey ganz verschiedene Verhältnisse, zugleich für das Unterthanverhältniss und den Dienstverband, hätte seyn sollen, ist nicht denkbar. Wenn also Fidelis in vielen Stellen auch von Personen gebraucht ist, die wir unbedingt zu den Vornehmen rechnen dürfen, so folgt daraus noch nicht, dass die Fideles vorzugsweise solche Personen sind, oder dass dieses Wort besonders solche Personen bezeichnet. Eine merkwürdige Analogie bietet das Wort Francus, das unzweifelhaft den Vollfreyen bedeutet, und dennoch in einer Reihe von Stellen als Bezeichnung einer höheren Classe von Personen gesetzt ist[57]. Keinenfalls dürfen wir aber die Stellen im Vertrag von And-

I. 21. der Mandant; I. 26. der sich über einen Bischof, I. 28. der sich über einen Pagensis wegen Retention eines Gutes, I. 29. der sich über einen Laien wegen räuberischen Anfalls beschwert; I. 33. dem der Apennis ausgestellt wird.

53) Namentlich in den Placita als gleichbedeutend Marc. I. 25. Bréquigny No. 229. (431.) 238. (440.). In anderen steht Fideles und Proceres abwechselnd Bréquigny No. 253. (456.) 272. (478.) 322. (585.)

54) Bréquigny No. 67. (245.) Vir inluster et fidelis Ursinus. No. 71. (251.) Fidelis noster vir inluster Desiderius thesaurarius. No. 327. (540.) Fidele nostro Eberhardo comite.

55) Etwa so wäre die Entwicklung des Sprachgebrauchs des Wortes Leudes gewesen, wie sie Eichhorn erklärt.

56) Analog ist das Wort Vassus, das ursprünglich einen unfreyen Diener, später einen freyen bedeutet, und dann in ersterer Bedeutung nicht mehr gefunden wird.

57) Greg. VIII. 31. sagen die Abgesandten Guntrams von Fredegund: Quae

lau zu denjenigen rechnen, in welchen das Wort Fidelis auf eine nähere Verbindung mit dem König deutet. Es ist schon oben ausgeführt, dass die Bestimmung über die Vermögenseinziehung und den freyen Durchgang sich nur auf alle freyen Unterthanen beziehen lässt. Dasselbe gilt von der Verleihung von Krongut; der Vertrag unterscheidet nur die Uebertragungen an Ecclesiae und Fideles und gebraucht den letzteren Ausdruck gleich darauf von sämmtlichen Unterthanen. Es hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich, dass in einem öffentlichen Document von solcher Wichtigkeit in zwey aufeinander folgenden Sätzen dasselbe Wort in ganz verschiedner Bedeutung gesetzt worden wäre. Der Vertrag setzt sodann für die früheren Verleihungen einen noch viel allgemeineren Ausdruck, quod per munificentiam antecedentium regum unusquisque possedit, wobey man doch unmöglich an ein Dienstgefolge oder an eine eigne Classe von Krongutsbesitzern denken kann. Am bestimmtesten aber spricht die Constitution Chlotars I., in welcher neben der Verleihung an die Kirche und an Cleriker die an quaelibet personae erwähnt wird [58]). Ich sehe nicht ein, welcher passendere Ausdruck hätte gefunden werden können, um zu zeigen, dass die königlichen Verleihungen allen Classen von Unterthanen ohne Unterschied des Standes oder der Nationalität zukommen konnten, und dass die Inhaber weder eine eigne Classe von Leuten bildeten, noch unter einem Gesammtnamen zusammengefasst wurden.

Es ergiebt sich daher aus den gesetzlichen Documenten, dass der Ausdruck Leudes weder für ein Dienstgefolge noch für die Krongutsbesitzer der technische Ausdruck ist, und dass er als identisch mit Fidelis bald die Gesammtheit der freyen Unterthanen, bald eine vornehmere Classe derselben bezeichnet, die sonst Proceres genannt werden [59]). Es wird diess durch eine Vergleichung der gleichzeitigen Schriftsteller vollständig bestätigt.

Was vor allem Gregor betrifft, so ist es gewiss auffallend, dass sich in seinem ganzen Geschichtswerk das Wort Leudes nur dreymal findet. Hätten sich die Leudes wirklich in wesentlichen Dingen von anderen Freyen unterschieden, wären sie allein heerpflichtig oder die ausschliesslichen Besitzer von Krongut gewesen, so hätte sich der Unterschied sicherlich in ihrem Namen

maleficiis Francum jussit interfici, da der Getödtete doch vorher als ein Senior bezeichnet ist. Als Balthilde ins Kloster treten will, Franci — hoc maxime dilatabant, Balthildis I. 26. Januar 10. 741, die gleich nachher als Principes bezeichnet werden. Andere Stellen führt Du Cange s. v. Francus an. Dagegen bedeutet es, wie Salicus und Ripuarius, in anderen Stellen nur den Vollfreyen, s. Waitz V. G. II. 182.

58) S. oben Cap. 3. Note 101.

59) Diese Meinung findet sich schon bey Valesius, Cointius, Spelmann, und ist von Gourçy p. 227. und Lezardière I. 485. weiter ausgeführt.

gezeigt; dieser wäre ebenso ausschliesslich in die lateinische Sprache übergegangen, wie Thiuphad bey den Westgothen, Sculdaisus, Gasindus bey den Langobarden, Litus, Sunnis bey den Franken. Dass Gregor unter diesen Verhältnissen einen lateinischen Ausdruck dafür gewählt hätte, ist um so unwahrscheinlicher, als ihm der deutsche bekannt war, ein lateinischer das Verhältniss nur unbestimmt hätte bezeichnen können, und weil er sonst, wenn er nicht einen gangbaren lateinischen Ausdruck für einen Gegenstand hat, immer des deutschen technischen Ausdrucks sich bedient [60]). Jedenfalls aber würde er ein bestimmtes lateinisches Wort gewählt und diess beybehalten haben, so wie die lateinische Bezeichnung des Grafio Comes, der Rachimburgi Boni homines, der Scabini Judices ist. Statt dessen finden sich bey ihm da, wo man nach Eichhorn Leudes erwarten sollte, die verschiedensten Ausdrücke [61]). Man führe nicht an, dass Gregor auch die vornehmen Franken mit einer grossen Anzahl verschiedener Namen bezeichnet; eben aus dieser Verschiedenheit hat Löbell mit Recht geschlossen, dass damit kein auf einen bestimmten Begriff zu bringender geschlossener Stand gemeint seyn kann [62]). Die Leudes wären, wenn man Eichhorns Meinung folgt, zwar kein in sich geschlossener Stand gewesen, hätten sich aber von der übrigen Bevölkerung ebenso bestimmt unterschieden, wie später die Vassi. Schon der ihnen hiernach allein obliegende Kriegsdienst hätte Veranlassung zu einer bestimmten Bezeichnung geben müssen. Man darf voraussetzen, dass diese Milites gewesen wären, wie unter der Römerherrschaft, und wie es in Frankreich und Deutschland nach Verschwinden der allgemeinen Heerpflicht hervortritt. Dass sich dieses Wort auf die kriegerischen Einrichtungen der Merovinger nicht angewendet findet [63]), ist gewiss das deutlichste Zeichen, dass sich die Schrift-

[60]) Zu den bey Löbell Gregor p. 395. Not. 1. citirten Stellen sind noch anzuführen: Greg. V. 27. und VII. 42. bannos; Mirac. Martini I. 14. 1017. grafium, eine Waffe. Leudes ist also nicht das einzige deutsche Wort, dessen sich Gregor ohne Erklärung bedient. Zu den Stellen, wo eine Erklärung zu einem fremden Wort beygesetzt ist, kommen noch: Mirac. Martini IV. 26. 1129. compositionem fisco debitam, quam illi fredum vocant. Gloria confess. 79. 959. campus — tales incolae olcas vocant. Hist. IV. 44 vasaque vulgo orcas vocant.

[61]) Greg. II. 37. Chlodovech ait suis. III. 7. Theuderich convocatis Francis. III. 11. Franci — qui ad Theudericum aspiciebant. V. 25. Childeberti homines — a Chilperici hominibus sunt effugati. V. 49. cuncta quae Leudastes aggregaverat a fidelibus Sigiberti sunt direpta. S. noch IV. 29. VI. 45. VI. 46.

[62]) Gregor p. 176.

[63]) In Gregor findet sich die Bezeichnung Miles für Krieger nur bei Erzählung römischer Verhältnisse. I. 37. II. 9. und 11. X. 2. Ebenso in Fredegar

steller der Verschiedenheit der römischen und fränkischen Heerverfassung wohl bewusst waren. Diese Verschiedenheit bestand darin, dass bey den Römern die Heere durch Werbung ergänzt wurden, während die Heerpflicht bey den Franken eine allgemeine war. Dienstpflichtige Leudes, wie sie Eichhorn darstellt, hätten sich von den Milites limitanei der Römer, die ja auch als Sold Grundstücke erhielten, kaum unterschieden, wären daher von den gleichzeitigen Schriftstellern sicherlich mit demselben Namen benannt worden. Sui, Fideles, Homines dagegen sind ganz allgemeine Ausdrücke, die durchaus nicht eine allein dienstpflichtige Classe von Leuten erkennen lassen, und doch kann man, wenn man Eichhorns Erklärung folgt, in den erwähnten Stellen nur Leudes sehen. Denn wer anders als Leudes hätten die Heerfolge nach der Auvergne verweigern, Poitiers besetzen, die Güter des Leudastes plündern können?

Betrachtet man die drey Stellen bey Gregor genauer, so findet sich darin in der That keine Bestätigung der bisher bekämpften Ansicht; Chlodwig giebt den Leudes des Ragnachar falsche Armspangen und Wehrgehänge, damit sie ihren Herrn verrathen [64]). Hier hat es wahrscheinlich die Bedeutung von

Epitom. c. 3. tanta strages ex militibus a Francis facta. Chron. c. 66. contra Saracenos Heraclius milites misit, Saraceni milites superant. — Heraclius congregata — multitudine militum. — Ja es findet sich auch noch später als technischer Ausdruck für römische Heere. Vita Bonifacii I. c. 20. Pertz II. 342. auf seiner Reise nach Italien jam collibus Alpium transcensis limitum fines militumque terminos transmigravit, womit offenbar die noch übrig gebliebenen byzantinischen Besatzungen gemeint sind. Dagegen hat es in Gregor für fränkische Verhältnisse überall eine andere Bedeutung, die von Dienern, namentlich von Gerichtsdienern, ebenso wie militare und militia die Bedeutung von Erwerb oder Dienst. Greg. VII. 1. VIII. 39. X. 19. Testam. Bertramni Br. No. 56. p. 108. Vita Eligii I. 10. D'Achery V. 163. Eine Stelle in der Vita Desiderii Viennensis 23. Mai. 2. 252. alloquitur nobiles et ignobiles plebejos et militares wird von Naudet p. 464. und Waitz V. G. II. 184. Not. 6. dahin gedeutet, dass das militaris hier so viel als vollfrey sey. Es ist diess aber desshalb nicht wahrscheinlich, weil gleich nachher 7. 253. das Heer, das zur Ergreifung des Desiderius ausgesendet wird, plebs genannt ist. Es ist in diesem Zusammenhang eher der Gegensatz von Beamten und Untergebenen. In demselben Leben 9. 253. ist gesagt: Chlotarius — jussit Brunhildem a militibus suis comprehendi; es ist diess aber offenbar ein späterer Zusatz, da das Leben selbst mit c. 7. 253. „per omnia secula seculorum Amen" schliesst. Der Behauptung von Montlosier I. 172., dass unter den beyden ersten Raçen Miles sich immer als identisch mit vassus gebraucht findet, muss ich geradezu widersprechen.

64) Greg. II. 42. Unde factum est, ut datis aureis sibi armillis vel baltheis — haec dedit leudibus (al: legatis) ejus, ut super eum invitaretur.

Proceres, da es doch nur einzelne gewesen seyn können, an welche sich die Bestechung wendete, und die von Chlodwig mit dem Tode bedroht werden. Eine ausgedehnte Gefolgschaft, die ganze Heere zu bilden im Stande ist, kann man weder bestechen noch mit der Todesstrafe bedrohen. Ebenso sind die Leudes, die Theodebert gewinnt, und mit deren Unterstützung er sich als Nachfolger seines Vaters gegen seine Oheime behauptet [65]), die Vornehmen, welche auf die Staatsgeschäfte Einfluss haben. In einem ähnlichen Fall wendet sich Chilperich an die utiliores Franci [66]), welches auch nur einer der vielen Ausdrücke ist, mit denen bey Gregor die Angeseheneren bezeichnet werden [67]). In der dritten Stelle endlich wird ein Ausspruch des Königs Guntram erwähnt, worin er erklärt, er halte den kleinen Chlotar für den Sohn eines seiner Leudes [68]). Hier steht das Wort doch im allgemeinsten Sinn. Guntram wollte damit nicht andeuten, dass man Krongut besitzen oder zu dem König im Gefolgeverband stehen müsse, um Ehebruch mit der Königin Fredegund zu treiben; eben so wenig wollte er eine bestimmte Person als Vater Chlotars bezeichnen, er wollte damit nur seine Ueberzeugung aussprechen, dass Chlotar nicht der Sohn Chilperichs, nicht „ex stirpe nostra" sey. Was aber nicht König ist, ist Unterthan, und das wollte er in diesem Fall ausdrücken.

Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, wenn Gregor da, wo die Vertheidiger der Gefolgschaftstheorie Leudes erwarten sollten, andere Ausdrücke setzt, da sich selbst in den Stellen, in welchen das Wort sich findet, der sonst so allgemein damit verbundene Sinn nicht nachweisen lässt. Uebrigens sind drey Stellen in einem Geschichtswerk von zehn Büchern zu wenig, als dass man daraus mit Bestimmtheit entnehmen könnte, welcher Sinn mit diesem Ausdruck verbunden wird. Das Hauptgewicht fällt immer auf Fredegar, in dessen Chronik das Wort bey weitem am häufigsten vorkommt.

Es ist schon oben erörtert, aus welchen Gründen man in dieser Hinsicht Fredegar mit den früheren Documenten nicht auf eine Linie stellen dürfe. Die Ansicht Eichhorns von den Leudes, consequent durchgeführt, ergiebt, dass durch den Leudesamio das Leudesverhältniss auf alle freyen Einwohner ausgedehnt wurde. Von diesem Zeitpunkt an lässt sich der Unterschied zwischen Leudes und Unterthanen nicht mehr aufrecht halten; selbst das Wort Leudes kann nicht mehr ein Unterscheidungsmerkmal bilden. Ebenso ist oben bereits gezeigt, dass der Leudesamio längere Zeit vor der Verfassung der Fredegari-

65) Greg. III. 23. At ille muneribus placatis a leudibus suis defensatus et in regno stabilitus est.

66) Greg. IV. 22.

67) S. Löbell Gregor p. 176.

68) Greg. VIII. 9. Sed ut credo, alicujus ex leudibus nostris sit filius. Nam si de stirpe nostra fuisset, ad me utique fuisset deportatus.

schen Chronik Gültigkeit hatte, und dass es daher von vorneherein zweifelhaft ist, ob man, alle Voraussetzungen Eichhorns zugegeben, die Nachrichten Fredegars als Beweis für das Bestehen eines fränkischen Dienstgefolges gelten lassen kann; denn zu dieser Zeit hätte das Wort Leudes, hätte es ja früher die Bedeutung gehabt, die ihm Eichhorn beylegt, dieselbe schon verloren haben müssen. Auch die Erklärung von Waitz zieht ihre Hauptargumente aus Fredegars Chronik; nach dieser ist freylich die Marculfische Formel in soferne nicht entscheidend, als Waitz in dem Leudesamio nicht eine Ausdehnung des Leudesverhältnisses auf alle Unterthanen, sondern nur einen Eid sieht, der alle Franken fast auf dieselbe Weise wie die Leudes verpflichtete, ihnen aber nicht diesen Namen gab. Aber auch bey solcher Auffassung wird man auf die Nachrichten Fredegars kaum grosses Gewicht legen können. Waitz sieht in dem häufigen Vorkommen des Wortes Leudes bey Fredegar einen Beweis, dass die Verleihungen des Königs und damit die besonderen Verhältnisse der Krongutsbesitzer sich immer weiter ausdehnten, und dass der Sprachgebrauch sich befestigte [69]. Nach der ganzen Anlage seiner Chronik möchte man indessen versucht seyn, zu bezweifeln, dass Fredegar wirklich einen so durchgebildeten Sprachgebrauch hatte. Seine Chronik ist in der Form von Annalen geschrieben, also kein zusammenhängendes Geschichtswerk, sondern eine fragmentarische Aneinanderreihung einzelner Thatsachen. In den Epitomata giebt er nur Auszüge aus Hieronymus, Idatius und Gregor. Die Art, wie er diese Auszüge machte, lässt sich noch erkennen, indem unter dem Titel Fragmenta ex aliis Fredegarii excerptis noch einige in die Epitomata nicht eingereihte Auszüge aus Eusebius und Idatius vorhanden sind [70]. Vollständiger Mangel an Critik, die grösste Leichtgläubigkeit begegnen auf jeder Seite. Wo der Auszug von Gregor abweicht, ist er schon längst als unglaubwürdig anerkannt. „Mundus jam senescit, ideoque prudentiae acumen in nobis jam tepescit“ sagt er von sich selbst mit löblicher Wahrheitsliebe [71]. Ja, „aus ihm spricht das abgelebte Greisenalter völlig kindisch, er redet in Lauten, die er selbst auch äusserlich gar nicht mehr versteht [72].“ Von einem eigenthümlichen Sprachgebrauch kann kaum die Rede seyn bey einem Mann, der an Hieronymus und Idatius als grossen Vorbildern hinaufsieht, der selbst gesteht, dass mit diesen und Gregor die Quellen versiegen, aus denen er geschöpft [73].

69) V. G. II. 222. 226.

70) In der Editio Ruynarti p. 406.

71) In der Vorrede zu seiner Chronik bey Ruynart p. 587.

72) Löbell Gregor p. 446. Hieher gehört auch das vernichtende Wort von Montesquieu Esprit XXXI. 1. Les faiseurs des Chroniques, qui scavaient à peu près de l'histoire de leur temps ce que les villageois scavent aujourd'hui de celle du nôtre.

73) Praef. l. c. Optaveram et ego, ut mihi succumberet talis dicendi facundia,

Schon diese Selbstbekenntnisse möchten es sehr zweifelhaft machen, ob es mit seiner Chronik eine andere Beschaffenheit habe, als mit seinen Epitomata; es kommt hier aber noch ein anderer Umstand in Betracht, auf welchen grosses Gewicht zu legen ist. Er hat nämlich auch seine Chronik nicht ganz aus eigner Erfahrung und Anschauung aufgeschrieben, sondern was er über die darin erzählten Ereignisse Schriftliches vorfand, darein verwebt [74]). Offenbar sind damit jene „fliegenden Blätter" gemeint, deren Existenz und Bedeutung für die Zeiten Gregors Löbell so schön dargethan hat, und die gewiss auch später eine Hauptquelle bildeten [75]). Als Beyspiel eines solchen Auszugs, der sich noch jetzt nachweisen lässt, dient das sechs und dreyssigste Capitel, das fast wörtlich aus der Lebensbeschreibung des Columbanus von Jonas genommen ist [76]). Nach solchen Auszügen ist wahrscheinlich ein bedeutender Theil seiner Chronik gearbeitet, gewiss Grund genug, von vorne herein die Consequenz seines Sprachgebrauchs zu bezweifeln, da er im Gefühl seiner Schwäche nur zu geneigt war, sich der Ausdrucksweise anderer zu bedienen, wo nach seinen eignen Worten seine eigne Quelle nicht floss.

Uebrigens könnte aus Fredegar allein auf einen bestimmten Sprachgebrauch der damaligen Zeit nicht geschlossen werden. Der gleichzeitigen geschichtlichen Documente des siebenten Jahrhunderts sind zwar nicht viele, aber eben desshalb sind sie alle zu berücksichtigen. Hier begegnen vor allem die Gesta regum Francorum, deren Verfasser zu Anfang des achten Jahrhunderts lebte, und seine Geschichte vom siebenten Jahrhundert an selbstständig verfasste, da er von Fredegars Chronik keine Kenntniss hatte [77]). In ihnen

ut vel paullulum esset ad instar. Sed carius hauritur, ubi non est certa perennitas aquae.

74) Er sagt selbst l. c. Transacto namque Gregorii libri volumine temporum gesta, quae undecumque scripta potui invenire, et quae mihi postea fuerunt cognita, acta regum et bella gentium, quae gesserunt, legendo simul et audiendo, aut etiam videndo, cuncta quae certificatus cognovi, in hujus libelli volumine scribere non silui. —

75) Gregor p. 420.

76) Waitz V. G. II. 127. Note 1. lässt umgekehrt den Jonas aus Fredegar schöpfen, ohne einen Grund dafür anzuführen. Jonas schrieb die Vita Columbani nicht nach 643., da er im Prolog No. 1. Mabill. II. 5. — ante hoc ferme triennium — Bertulfi abbatis imperio — anführt, was auf 643. deutet, da Bertulf um 640. starb. Cointius. ann. 563. 13. Die Abfassung der Fredegarischen Chronik aber wird gewöhnlich nach 658., von Andern noch bedeutend später gesetzt. S. Breysig p. 1. Ein Auszug aus Fredegar durch Jonas ist also schon chronologisch nicht möglich.

77) S. Cauer de Carolo Martello p. 12. Auch ist dort p. 15. Not. 1. und p. 27. wahrscheinlich gemacht, dass die Gesta in Neuster geschrieben sind, während Fredegar bekanntlich ein Burgunder war.

findet sich ausser der Stelle Gregors II. 42., die in das achtzehnte Capitel wörtlich aufgenommen ist, das Wort Leudes nur einmal. Zu Aurelianus, dem Gesandten Chlodwigs, nämlich sollen die Burgunder gesagt haben: Vivat rex, qui tales habet leodos[78]). In dem ganzen übrigen Werk findet es sich nicht, selbst für die nächste Umgebung des Königs werden andere Ausdrücke gebraucht. In den im sechsten und siebenten Jahrhundert geschriebenen Biographieen findet sich das Wort auch nicht einmal[79]), und doch sind darunter solche wie das Leben des Eligius und des Leodegar, deren Verfasser mit den fränkischen Zuständen genau vertraut waren, und in grosser Ausführlichkeit Verhältnisse darstellten, durch welche sie von selbst auf die hier erörterte Frage hätten geführt werden müssen. Der häufige Gebrauch des Wortes Leudes in Fredegar ergiebt daher nicht nur nicht eine Allgemeinheit des Sprachgebrauchs, sondern erscheint aus dem zuletzt angeführten Grund eher als eine Singularität[80]).

Und endlich bedarf es ja nur einer Uebersicht der Fälle, in welchen Fredegar das Wort Leudes anwendet, und einer Betrachtung des Zusammenhangs, in welchem es steht, um die Ueberzeugung zu erlangen, dass es bey ihm nicht ein technischer Ausdruck ist, dass er es selbst in verschiednem Sinn anwendet, bald für die Gesammtheit der Freyen, bald für die nächste Umgebung des Königs, und dass sein Sprachgebrauch darin gar nicht so fest und entschieden ist, wie man hat geltend machen wollen. Schon oben habe ich bey zwey Stellen aus dem Zusammenhang nachzuweisen gesucht, dass Leudes darin nicht ein Dienstgefolge, sondern die Gesammtheit der Freyen bedeute[81]). Es ergiebt sich dasselbe mit noch grösserer Bestimmtheit aus der Erzählung von Dagoberts Anwesenheit in Burgund[82]). Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass der König in dieser Zeit keine höhere, sondern dieselbe Gerichts-

78) Gesta Francorum. c. 13.

79) Es sind derselben im Ganzen doch an 40.

80) Vielleicht darauf beruhend, dass Fredegar ein Burgunder war, was Cauer p. 27. Not. 1. mit Recht hervorhebt.

81) Cap. 2. Note 77. flg. Es sind diess die Cap. 53. und 79. bey Fredegar.

82) Fredeg. c. 58. Dagobertus — Burgundias ingreditur. Tanto timore pontifices et proceres in regno Burgundiae consistentes seu et ceteros leudes adventus Dagoberti concusserat, ut a cunctis esset admirandum. Pauperibus justitiam habentibus gaudium vehementer inrogaverat. Cumque Lingonas — venisset, tanta in universis leudibus suis tam sublimibus quam pauperibus judicabat justitia, ut crederetur omnino fuisse Deo placabile. — Deinde aggressus Divionem — tanta intentione ad universum regni sui populum justitiam judicandi posuerat. Hujus benignitatis desiderio plenus nec somnum capiebat oculis, nec cibis satiebatur, intentissime cogitans, ut omnes cum justitia recepta de conspectu suo laeti remearent.

barkeit übte, wie die Gauversammlung, nur dass sie sich über das ganze Reich erstreckte [83]); jeder freye Unterthan konnte sich an sein Gericht wenden, er sass, wie die Marculfische Formel sagt, ad universorum causas audiendas. Folgt man Eichhorns Erklärung, so kam Dagobert nach Burgund, um die Sachen derer zu entscheiden, die ein besonderes Treueversprechen abgelegt hatten, Kriegsdienst leisteten, und Krongut besassen. Es konnte gar nicht in Fredegars Absicht liegen, das Wort in so beschränktem Sinn zu nehmen, wie sich aus dem Vorhergehenden und Nachfolgenden ergiebt. Er wollte zeigen, wie sich Dagobert in seinen besseren Tagen die Gerechtigkeitspflege angelegen seyn liess, Schlaf und Essen sich versagte, und ohne alles Ansehen der Person richtete; desshalb freuten sich die Armen auf seine Ankunft. Wie bitter hätte ihre Erwartung getäuscht werden müssen, wenn sie bey Beginn der Verhandlungen vor dem Königsgericht gehört hätten, nur die Sachen solcher Bettler sollten zur Verhandlung kommen, die — Krongut besässen. In der That ist es nicht einzusehen, wie man annehmen kann, dass es auch arme Leudes gegeben, da sie ja für die schweren ihnen obliegenden Verpflichtungen mit Krongut belehnt worden seyn sollen, wer Krongut besitzt, nicht pauper genannt werden kann, wer aber keines erhielt, gewiss nicht in das Leudesverhältniss getreten wäre, da er sonst die schwersten Dienste ganz unentgeldlich hätte verrichten müssen. War jeder der Leudes reicher und mächtiger, als die alten Freyen es gewesen [84]), so liegt ja doch die baare Unmöglichkeit, dass hier von solchen mächtigen einflussreichen Leuten die Rede sey, zu Tag. Fredegar giebt selbst den besten Commentar zu seinen Worten, indem er sagt, Dagobert habe universum regni sui populum richten wollen, und hinzusetzt — intentissime cogitans, ut omnes cum justitia recepta — remearent. Es ist daher um so weniger zu billigen, dass Eichhorn auch in dieser Stelle von seiner gewöhnlichen Erklärung keine Ausnahme macht [85]), als nicht nur Le Cointe und Spelmann [86]), sondern auch der Verfasser der Vita Dagoberti

83) Eichhorn R. G. §. 74. p. 398.

84) Waitz V. G. II. 483. Um so weniger ist es zu billigen, dass Waitz II. 489. Note 2. unter den Leudes in dieser Stelle eben die reichen und mächtigen Krongutsbesitzer verstehen will, während er II. 224. Note 3. gerade diese Stelle als Beweis anführt, dass zuweilen auch das gesammte Volk darunter zu verstehen sey. Guérard, der Irmin. p. 515. die Leudes nur wenige an Zahl seyn lässt und für Bandenchefs erklärt, sagt Irmin. p. 512. gerade von dieser Stelle, Dagobert habe die ärmsten wie die grössten Leudes mit gleicher Gerechtigkeit gerichtet. Aermste Bandenchefs?

85) R. G. §. 26. Note n. Er führt gerade diese Stelle als Beweis an, dass nicht alle Leudes zu den Proceres gehörten.

86) Cointius anno 619. 2. Spelmann s. v. Leudes.

und des Chronicon S. Benigni Divionensis [87]) auf die Unthunlichkeit einer solchen Erklärung hingewiesen haben.

Ebenso entscheidend wie diese Stelle scheint die Nachricht über den Friedensschluss mit den Britannen, in welchem Ersatz für den Verlust, den die Leudes Francorum durch den Einfall erlitten, bedingt wurde [88]). Es ist ebenso unwahrscheinlich, dass die Britannen bey ihrem Einfall nur die Besitzungen der Grossen oder des Dienstgefolges geplündert, als, dass bey dem Friedensschluss nur der Schaden des letzteren berücksichtigt worden sey. Aus dem Francorum darf nicht eine Beschränkung auf die fränkische Nationalität geschlossen werden; denn in der damaligen Zeit wird alles, was mit dem Frankenreich in Verbindung steht, bereits bey diesem Namen genannt [89]). Der vollständige Ersatz für alle Beschädigten wurde auch sonst in Friedenstractaten ausbedungen [90]); es ist daher nicht zu bezweifeln, dass das Leudes Francorum hier dieselbe Bedeutung hat, wie das kurz vorhergehende regni sui pertinentes für die Britannen, nämlich Angehörige des Frankenreichs.

In zwey Stellen findet sich Leudis als Gegensatz von Sacerdos und Ecclesia, hat also den Sinn von Laien gegenüber der Geistlichkeit [91]); ganz in derselben Bedeutung findet man auch fidelis nicht selten gesetzt. In der ersteren Stelle kann der Schriftsteller unter Leudes um so weniger eine bestimmte dem König besonders ergebene Classe gemeint haben, als er durch den Nachsatz offenbar allgemeine Beliebtheit andeuten wollte. Damit stimmt auch die Schilderung überein, die Gregor von Guntram macht [92]), und Fredegar wiederholt später von Chlotar II. dasselbe Lob, aber in anderen deutli-

[87]) Ueber die Vita Dagoberti s. unten Note 128. In dem Chronicon S. Benigni Divion., dessen im elften Jahrhundert lebender Verfasser in seinen Auszügen aus Fredegar das Wort Leudes öfter setzt, heisst diese Stelle: Tanto timore pontifices et proceres et cunctos in regno Burgundiae consistentes concusserat. — D'Achery Spic. I. 382.

[88]) Fred. c. 78. Indacaile rex Britannorum — cuncta, quae sui regni pertinentes leudibus Francorum illicite perpetraverant, emendandum spopondit.

[89]) Fred. c. 74. und 78. limes Francorum und exercitus Francorum.

[90]) Mummolus machte Ersatz des angerichteten Schadens zur Bedingung des Friedens mit den Sachsen. Greg. IV. 43. Guntram ersetzte den Schaden, den sein Dux Asclepius durch Plünderung an Chilperichs Gränze angerichtet. Greg. VI. 19. Für ihre Einfälle im Frankenreich mussten die Britannen Guntram vollen Ersatz versprechen. Greg. IX. 18.

[91]) Fred. c. 1. Guntram cum sacerdotibus utique sacerdotis ad instar se ostendebat — et cum leudis erat aptissimus. — Ibid. c. 60. Dagobert — cum omnis justitiae oblitus super rebus ecclesiarum et leudibus sagaci desiderio vellet omnibus undique spoliis novos implere thesauros.

[92]) Greg. VII. 7.

cheren Worten [93]). Dass in der zweyten Stelle nicht bloss Krongutsbesitzer gemeint seyen, ergiebt sich schon daraus, dass später die Confiscationen Dagoberts als eine allgemeine auf das ganze Volk sich erstreckende Maassregel erklärt werden [94]).

Der Zusammenhang macht es wenigstens sehr wahrscheinlich, dass die Leudes, welche die Königin Berethrud lieben [95]), den König Chlotar wegen seiner Ausschweifungen lästern [96]) und Dagoberts Härte beklagen [97]), das ganze Volk sind. In allen drey Fällen war ja nicht bloss das Dienstgefolge betheiligt, von Bilichild sagt Fredegar ausdrücklich, dass sie von allen Austrasiern geliebt wurde [98]), und dem König Theudebert machen nicht die Dienstleute, sondern die Franci Vorwürfe, als er aus Liebe zur schönen Deuteria die ihm verlobte Uvisigarde nicht ehelichen will [99]); endlich werden diejenigen, die unter Dagoberts Härte zu leiden hatten, von Fredegar selbst als Austrasii bezeichnet [100]), ein hinlänglicher Grund, um unter den vorher erwähnten Leudes nicht eine besondere Classe von Personen zu verstehen. Dasselbe gilt von den Leudes Austrasiorum, die Pipin sich gewogen macht [101]). Manche wollten in diesem Satz einen Aufschluss über das allmählige Steigen der Pipinischen Familie sehen, das sie darauf beruhen liessen, dass Pipin und seine Nachfolger das Dienstgefolge dem König abwendig machten, und das

93) Fredeg. c. 93. Iste Chlotarius patientiae deditus — ecclesiarum et sacerdotum magnus munerator, pauperibus eleemosynam tribuens, benigne se omnibus et pietate plenum ostendens.

94) Gerade diese Stelle führt Waitz V. G. II. 225. zum Beweis an, dass unter den Leudes die Krongutsbesitzer zu verstehen seyen. Wenn aber Fredeg. c. 68. die Niederlage gegen die Wenden der dementatio Austrasiorum Schuld giebt, dum se cernebant cum Dagoberto odium incurrisse, et assidue exspoliarentur, so kann doch kein Zweifel seyn, dass die Einziehungen auf das ganze Volk ausgedehnt wurden.

95) Fredeg. c. 46. Berethrudis regina — quam — omnes leudes bonitatem ejus cernentes valde amaverant.

96) Fredeg. c. 42. Chlotarius — puellarum suggestionibus annuens — blasphemabatur a leudibus.

97) Fredeg. c. 61. Cum leudes sui ejus gemerent nequitiam.

98) Fredeg. c. 35. Bilichildis cum a cunctis Austrasiis vehementer diligeretur.

99) Greg. III. 27.

100) Fredeg. c. 68.

101) Fredeg. c. 85. Pipinus — et ceteri duces Austrasiorum omnes leudes Austrasiorum secum attrahentes eos benigne gubernantes eorum amicitiam constringunt semperque servant.

102) Fred. c. 85. Nec parvum dolorem (Pipini) transitus cunctis generavit in Auster, ex eo quod ab ipsis pro justitiae cultu et bonitate ejusdem dilectus fuisset. Grimoald ad instar patris diligitur a plurimis. —

Interesse desselben mit ihrem eigenen enge verbanden. Diess scheint mir unbegründet, weil Fredegar in dem Nachsatz, in welchem er schildert, wie der Tod Pipins allgemein betrauert wurde [102]), selbst eine Erklärung von den Leudes Austrasiorum giebt. Die Leudes, die Pipin mild regiert, sind offenbar dieselben, die gleich nachher cuncti in Auster genannt werden. Das gubernare bestand nach Fredegars eignen Worten in justitiae cultus und bonitas; sowie sich diese auf die ganze Bevölkerung erstreckten, so muss auch das gubernare alle umfasst haben.

Endlich werden in zwey Stellen die Leudes von den Vornehmen ausdrücklich unterschieden. Man glaubte bey der Vereinigung der Proceres und Leudes von Burgund zur Wahl eines Majordomus [103]) um so bestimmter die letzteren für ein Dienstgefolge erklären zu dürfen, als man dem Majordomus allgemein eine besondere Stellung zur Gesammtheit der Leudes einräumte, eine Meinung, die ich unten noch näher prüfen werde. Es scheint hiezu um so weniger Veranlassung gegeben, als sich durchaus nicht nachweisen lässt, dass die Wahl des Majordomus einem Dienstgefolge zustand, und die Versammlung in Troyes eine allgemeine Landesangelegenheit zu verhandeln hatte. Bey der Vereinigung von Neuster und Burgund hatte der Majordomus des letzteren Reichs eine eigenthümliche Stellung, der eines Vicekönigs zu vergleichen. In ihm war die Selbstständigkeit des nur durch Personalunion mit Neuster vereinigten burgundischen Reiches verkörpert. Wenn nun die Versammlung in Troyes darüber Beschluss zu fassen hatte, ob nach dem Tod Warnachars das erledigte Amt wieder besetzt werden oder ob es ganz eingehen solle, so waren bey dieser Lebensfrage gewiss nicht bloss die Besitzer von Krongut oder die Dienstleute, es waren sämmtliche freye Einwohner betheiligt. Ueberdiess hat Fredegar einige Capitel weiter die Leudes von Burgund den Proceres in einer Weise entgegengesetzt, dass unter den ersteren ohne allen Zweifel die Gesammtheit der Freyen verstanden werden muss [104]). Ganz dasselbe wiederholt sich in Auster. Wenn Dagobert den Theilungsvertrag zwischen Sigibert und Chlodwig von den Bischöfen, Primates und Leudes von Auster beschwören lässt [105]), so kann doch unter den letzteren unmöglich ein Dienstgefolge oder eine besondere Classe von Leuten zu verstehen seyn. Der Theilungsvertrag war eine Angelegenheit des ganzen Landes, umsomehr, als ja ein bisher mit Auster vereinigter Landstrich davon getrennt und mit Neuster

103) Fredeg. c. 54. Chlotarius cum proceribus et leudibus Burgundiae conjungitur, um die Frage zu stellen, ob sie einen Majordomus wählen wollten.

104) Fred. c. 58. oben Note 82.

105) Fredeg. c. 76. Austrasiorum pontifices primates ceterique leudes Sigiberti — sacramentis firmaverunt, ut Neptricum et Burgundia — ad regnum Chlodovei — aspicerent.

vereinigt wurde; auch bezeichnet Fredegar gleich nachher diejenigen, welche diesen Vertrag beschworen, als Austrasii [106]), ein Ausdruck, den er schwerlich gewählt hätte, wenn nicht das ganze Volk, sondern nur das Dienstgefolge zugestimmt hätte. Eine merkwürdige Parallele bietet anderthalb Jahrhunderte später das Verfahren Carls des Grossen; dieser befiehlt, dass zu seinem Theilungsvertrag pleniter omnes consentire debeant [107]); und doch hatte er weniger Veranlassung, allgemeine Zustimmung zu verlangen, als Dagobert, unter welchem der Freyenstand, namentlich in Auster, noch eine ganz andere Stellung einnahm.

Dagegen finden sich einige Stellen, in welchen Leudes offenbar die Vornehmen oder die nächste Umgebung des Königs bedeutet [108]). Auch diess ist von grosser Bedeutung, denn wäre Leudes wirklich der technische Ausdruck für ein Dienstgefolge mit bestimmten Rechten und Pflichten, so wäre nicht abzusehen, wie er auf eine Classe von Leuten hätte angewendet werden können, die dem König näher standen, und von denen sich wenigstens ein Theil als Antrustionen von den übrigen Einwohnern bedeutend unterschied.

Es sprechen also nicht nur äussere, sondern auch innere Gründe gegen die Meinung, dass das Wort Leudes in Fredegar der technische Ausdruck für eine von den übrigen Einwohnern durch bestimmte Merkmale unterschiedene Classe von Leuten sey. Es finden sich Stellen, in welchen eine solche Erklärung geradezu unmöglich ist, andere, in denen sie keine Wahrscheinlichkeit für sich hat. Wollte man diess mit Waitz nur für ein Durchbrechen der älteren Bedeutung oder eine Ueberschreitung des Sprachgebrauchs erklären [109]), so müsste das Bestehen eines solchen Sprachgebrauchs vor allem unzweifelhaft festgesetzt seyn; diess ist aber, wie oben gezeigt, weder in den Gesetzen noch in Gregor der Fall. Wir haben sprachlich gar keinen Anhaltspunkt dafür, ob nicht das, was Waitz für ein Durchbrechen der älteren Bedeutung hält, die einzig richtige Erklärungsweise auch für die spätere Zeit ist. Am allerwenigsten aber wird man behaupten können, dass der ungenaue Frede-

106) Fredeg. c. 76. Sed has pactiones Austrasii terrore Dagoberti coacti — firmasse visi sunt.

107) C. 806. 2. 143.

108) Fredeg. c. 27. Theudericus hortabatur a leudibus suis, ut cum Dagoberto pacem iniret — tunc omnis exercitus ruit super Protadium — Theudericum leudes sui retinebant, ne illuc graderetur. Fredeg. c. 53. Dagobertus cultu regio — honeste cum leudibus venit. c. 41. Burgundaefarones tam episcopi quam ceteri leudes. c. 56. Omnes pontifices et leudes Burgundiae inibi se tradidisse noscuntur c. 79. Omnes leudes — de Neuster et Burgundia — Chlodoveum sublimant in regnum.

109) V. G. II. 226.

gar mit diesem Wort einen so bestimmten Sinn verbunden, dass man daraus auf Aenderungen in den Institutionen schliessen kann [110]).

Wenn die Gesetze, Gregor und Fredegar keinen Anhaltspunkt für die bisher gewöhnliche Erklärung geben, so findet sich ein solcher noch viel weniger in den übrigen Documenten, in denen Leudes erwähnt werden. Schon der Zeit nach, in der sie lebten, kann in dieser Hinsicht auf die Continuatoren Fredegars kein grosses Gewicht gelegt werden. Sie lebten gegen die Mitte des achten Jahrhunderts, wo die merovingische in die carolingische Verfassung übergieng, wo die Stellung des Freyenstandes mit grosser Bestimmtheit hervortritt, wo selbst Eichhorn den gemeinen Heerbann im ganzen Frankenreich sich ausbilden lässt. Hier kann also von einem besonderen Leudeseid, einem von den Freyen zu unterscheidenden Leudesstand nicht mehr die Rede seyn. Auch ist hiezu in den Stellen selbst keine Veranlassung gegeben. Der zweyte Continuator unterscheidet die Leudes Pipins und Grimoalds von den Franken [111]); man darf aber desshalb in den ersteren nicht ein Dienstgefolge sehen [112]); sie sind nur so genannt im Gegensatz zu den Neustriern, die der Verfasser Franci nennt [113]). Uebrigens ist ja diese Schrift nur eine Erweiterung der Gesta Francorum, in welchen diejenigen, die hier Leudes Pipini genannt sind, Franci heissen [114]). Das Leudes Pipini ist also nur eine Ausschmückung des Continuators, wie sich von solchen eine ganze Reihe auf die Pipinische Familie bezüglicher nachweisen lässt [115]), wozu er umsomehr veranlasst war, als nach ihm Pipin das Frankenvolk 27. Jahre lang wirklich regierte [116]). Dass er aber Leudes als ganz identisch mit Fideles gebrauchte, ergiebt sich aus einer andern Stelle, in welcher zuerst von den Leudes und dann sogleich von den Fideles Carl Martells die Rede ist [117]).

110) Wie Waitz V. G. II. 482. durch die Annahme voraussetzt, dass man im Anfang noch zwischen Leudes und Heer unterschieden habe (Fredeg. c. 27.), während später das ganze Heer oft nur aus persönlich Verpflichteten bestanden sey (Fredeg. c. 53. und 79.).

111) Fredeg. Contin. c. 104. Franci contra Theudevaldum et leudes Pipini quondam et Grimoaldi — iniere certamen.

112) S. Pertz Hausmaier p. 59. u. 69.

113) Es geschieht diess auch von anderen Schriftstellern. S. Waitz V. G. II. 68. Note 2.

114) Gesta Francorum c. 52. In illis diebus — instigante diabolo Franci denuo in Cotia silva in Francos invicem irruunt.

115) S. Breysig p. 11. 12.

116) Fredeg. Contin. c. 104. — rexit populum Francorum annos 27.

117) Fredeg. Contin. c. 109. Carlus fines Burgundiae leudibus suis probatissimis statuit. — Lugdunum suis fidelibus tradit. Waitz V. G. II. 225. übersetzt diess statuit: Er vertheilte den Leudes das Land; davon steht

Noch weniger kann der vierte Continuator entscheiden, der erst nach 768. schrieb [118]). Auch sind die drey Stellen, in welchen er den Ausdruck Leudes gebraucht, nicht von der Art, dass man daraus irgend einen Schluss für die Bedeutung in früherer Zeit ziehen könnte [119]).

Ganz vereinzelt steht der Verfasser der Annales Xantenses, der zum Jahre 833. Ludwig den Frommen von seinen Leudes verrathen lässt [120]). Nicht nur der Zusammenhang, sondern auch die Erzählung desselben Ereignisses in den Annales Bertiniani [121]) deutet übrigens darauf hin, dass hier nicht ein Dienstgefolge, sondern die Gesammtheit der Freyen gemeint sey. In demselben Sinn ist es offenbar aufzufassen, wenn in der Schlussformel mehrerer Schenkungsbriefe, und zwar, so viel ich weiss, nur für das Kloster S. Denys, gesagt ist, die Mönche sollten „pro quibuslibet Leudis cunctis" beten. Dass hiemit das ganze Volk gemeint sey, ist schon daraus zu schliessen, dass es in einigen Urkunden geradezu gesagt ist, und dass in anderen die Formel „pro salute patriae" lautet. Uebrigens findet sich auch in den Urkunden von S. Denys die Formel pro Leudis cunctis nur bis zu Ende des achten Jahrhunderts [122]).

jedoch im Text nichts, und man kann es ebensowenig annehmen, als dass Carl Lyon seinen Fideles schenkte.

118) S. Breysig p. 58.

119) C. 134. Pipinus — Hermenaldum — et Unibertum comitem — cum reliquis comitibus et leudibus ad Remistanum capiendum — mittens. c. 135. Pipinus — comites suos scaritos et leudes suos — ad perquirendum Waifarium — misit. c. 137. Carl und Carlmann cum leudibus suis ad sedem regni eorum venientes — sublimantur in regno.

120) Annal. Xantens. ad. annum 833. Pertz II. 225. Convenerunt filii imperatoris, ibique leudes imperatoris conjurationes suas postposuerunt, relinquentes autem eum solum. —

121) Annal. Bertiniani ad annum 833. Pertz I. 426. Sed pravis persuasionibus — populum, qui cum domno imperatore venerat, deceperunt, ita ut omnes illum dimitterent.

122) Die Formel lautet: Ut eis melius delectet pro stabilitate regni nostri vel pro quiete et quibuslibet leudis nostris cunctis domini misericordiam attentius deprecari. Bréq. No. 285. (495.) Bouq. V. 699. 709. 710. 711. 714. 732. 741., letztere drey von Carl dem Grossen. In einer Urkunde Chilperichs für das Kloster S. Maur des Fossez von 717. Bréq. No. 298. (505.) heisst es: Ut pro statu regni nostri vel pro salute totius populi — melius exorare delectet, und in einer Urkunde Pipins für S. Denys (Bouq. V. 702.): Seu pro stabilitate regni nostri atque Francorum — orare. Die Leudes in diesen Urkunden hält auch Waitz V. G. II. 224. Note 3. für eine Bezeichnung des gesammten Volkes; dann durfte er sich freylich nicht p. 226. Note 2. auf dieselben Urkunden beziehen, um zu beweisen, dass dieses

Diess sind also sämmtliche Stellen, in welchen fränkische Leudes erwähnt werden; denn die Vita Tygris, welche den König Guntram zur Vertheidigung der Gränze Leudes verschenken lässt [123]), ist eine jener lügenhaften Dichtungen, welche die freche Fälschung an der Stirne trägt, unbegreiflicher Weise aber Manchen für eine ganz zuverlässige Quelle gilt; und die Erwähnung der Leudes im burgundischen [124]) und westgothischen Gesetzbuch [125]) kann eine Entscheidung für rein fränkische Verhältnisse nicht herbeyführen, abgesehen davon, dass diese Stellen zu vereinzelt sind, als dass sich der Sinn derselben mit Bestimmtheit ermitteln liesse. Es ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung, dass der Gebrauch des Wortes mit dem achten Jahrhundert ganz verschwindet. Der Grund liegt nicht in einer Verfassungsänderung, der Ausdehnung des Dienstverbands auf die ganze Bevölkerung, oder der Vertheilung des Kronguts unter die Franken, sondern in der veränderten Schreibart seit Carl dem Grossen. Die Reinigung der lateinischen Sprache, die er vornahm, bewirkte das Verschwinden eines Wortes, das kein technischer Ausdruck war, und für das sich ein ganz gleichbedeutendes ebenso häufig angewendetes lateinisches Wort bereits vorfand. Daraus mag es sich auch erklären, dass der im neunten Jahrhundert lebende Verfasser der Gesta Dagoberti, der sein Werk fast ganz aus Auszügen von Fredegar zusammensetzte, das Wort Leudes, das in den von ihm excerpirten Stellen öfter vorkommt, sorgfältig vermeidet, und meist mit Duces [126]), einmal mit Principes [127]) übersetzt; nur in einer

Wort in der Bedeutung von Krongutsbesitzern sich bis in die carolingische Zeit erhalten habe.

123) Vita Tygris 25. Juni 12. 75. Ich kann mich hinsichtlich dieser Vita auf das beziehen, was Bolland in seinem gründlichen Commentarius praevius zu derselben ausgeführt hat.

124) Burg. Addit. I. Tit. 14. 2. S. Maurer Wesen des Adels p. 51. und Waitz V. G. II. 222. Note 3.

125) Wisig. IV. 5. 5. Waitz V. G. II. 225. nimmt an, bey den Westgothen habe es als Regel gegolten, dass der Leudis sein Gut durch königliche Schenkung erworben habe. Aber in den anderen Stellen, in welchen von Königsschenkungen die Rede ist, findet sich dieser Ausdruck nicht gebraucht. S. oben Cap. 3. Not. 184. Ueberdiess hat in obiger Stelle der wichtige Cod. Cardon. in der Madrider Ausgabe für nec regiis beneficiis die Variante: Nec regis nec patronorum beneficiis, wonach also die Leudes keineswegs allein auf königliche Schenkngen angewiesen waren.

126) Vgl. Gesta Dagoberti c. 5. Fredeg. 46. — Gesta c. 13. Fredeg. 53. — Gesta c. 21. Fredeg. 58. — Gesta c. 32. Fredeg. 76. — Gesta c. 38. Fredeg. 78. — Gesta c. 45. Fredeg. 79. — Gesta c. 46. Fredeg. 85.

127) Das universos leudes quos regebat in Auster jubet in exercitu promovere

Stelle, der Erzählung von dem Gerichtstag in Langres (oben Note 82.), giebt er es durch Subditi[128]), ein Beweis, wie gezwungen jede andere Erklärung erscheinen muss. Die Absichtlichkeit des Verfahrens kann nicht bezweifelt werden, weil er verschiedene Ausdrücke dafür braucht; er suchte überhaupt latinisirte deutsche Worte zu vermeiden, und durch lateinische zu ersetzen[129]), wobey er freylich in der Erklärung nicht immer glücklich war; doch erhellt mit Bestimmtheit, dass er die Leudes in Fredegar nicht für ein Dienstgefolge hielt, weil er sonst wohl nicht so allgemein den Ausdruck Duces dafür gesetzt hätte. Auch in Aimoin, der im zehnten Jahrhundert aus Gregor, Fredegar, den Gesta Francorum u. s. f. ein Geschichtswerk compilirte, findet sich der Ausdruck Leudes öfter umschrieben[130]), in anderen Stellen beybehalten[131]), in einer sogar selbstständig gesetzt[132]); er scheint sich gar keine bestimmte Vorstellung mehr gemacht zu haben, was darunter zu verstehen sey. Nur als Curiosum führe ich an, dass die Chroniques de S. Denys, eine im dreyzehnten Jahrhundert veranstaltete Uebersetzung einer Compilation aus Aimoin, den Gesta francorum u. s. f. unter Leudes immer „li barons“ versteht[133]); nur in einer Stelle sind sie als „une compaignie qui estoient apelé Leudiens“ bezeichnet[134]). Hier war also auch die letzte Spur einer Kunde des früheren Zustandes verschwunden.

Mit der Ansicht, dass die Leudes einen eigenen Stand gebildet, steht die von einem besonderen Verhältniss derselben zum Majordomus in zu naher Verbindung, als dass sie nicht hier noch kurz zu prüfen wäre. Man wurde zu

in Fredeg. c. 56. heisst nämlich in Gesta Dagoberti c. 15: Universis principibus, quibus imperabat in Auster, jubet exercitum promovere.

128) Gesta c. 21.: Tantum universis sibi subditis tam sublimibus quam pauperibus judicabat justitia. —

129) Vgl. Gesta c. 29. mit Fredeg. c. 73., wo statt bannire — jure proelii convocare gesagt ist. Freylich heisst es c. 30. aus Fredeg. c. 74.: Scaram — cum ducibus et grafionibus, was dem Verfasser wahrscheinlich entgangen ist.

130) Für leudibus in Greg. II. 42. hat Aimoin I. 23. qui in ejus militabant aula. Ebenso IV. 1. Primates aus Fred. c. 41. — IV. 15. aus Fredeg. c. 54. potentiores omnes optimatum. IV. 17. aus Fredeg. c. 56. lectos ex regno Austrasiorum. IV. 20. aus Fredeg. c. 60. quorumcumque locupletium inhians rebus.

131) Z. B. III. 80. aus Fredeg. 1. III.; 91. aus Fredeg. 27.; IV. 8. aus Fredeg. 46.

132) Aimoin IV. 15., wo Fredeg. c. 55. nur Burgundofarones hat.

133) Chroniques IV. 8. (bey Bouquet III. 256.) aus Aimoin III. 80. — Chron. IV. 13. aus Aimoin III. 91. — Chron. V. 3. aus Gesta Dagoberti c. 5. — Chron. V. 26. aus Fredeg. Contin. c. 109.

134) Chroniques V. 8. Bouquet III. 284. aus Aimoin IV. 15.

dieser Annahme durch die Voraussetzung veranlasst, dass besonders die Aufsicht und Verwaltung des königlichen Gutes in seinen Bereich gehört habe [135]. Es ist diess für die Zeit, wo er ganz an die Stelle des Königs getreten war, und wirklich königliche Gewalt übte, nicht in Abrede zu ziehen. Da nun aber behauptet wird, dass er zu solchem Einfluss durch die ihm zustehende Verwaltung des Königsgutes gekommen sey, so können zum Beweis dieses Verhältnisses nur Ereignisse einer Periode angeführt werden, in welcher der Hausmaier eine bescheidnere Stellung einnahm. In dieser Beziehung beruft sich Waitz auf zwey Stellen, in welchen der Majordomus mit Einheischung und Verwaltung des Tributs beschäftigt ist [136]; allein daraus lässt sich nicht schliessen, dass die Verwaltung der Steuern gerade zu den Amtsbefugnissen des Majordomus gehörte. Childebert sendet nach Tours zur Regulirung des Steuerwesens nicht nur den Majordomus Florentius, sondern auch den Pfalzgrafen Ramulf; und doch behauptet niemand, dass das Amt des Pfalzgrafen eine Beschäftigung mit dem Steuerwesen mit sich brachte [137]. Es wurden ja oft Beamte zu Aufträgen verwendet, zu denen ihr Amt nicht gerade Veranlassung gab; so bedient sich Theuderich I. des Römers Parthenius [138], Chilperich des Herzogs Roccolenus und des Referendarius Marcus [139], Dagobert des Lullus [140] zu Steuerrevisionen. Wie soll nun daraus, dass einmal auch ein Majordomus damit beauftragt wird, gefolgert werden können, dass solche Geschäfte regelmässig dem Hausmaier zufielen? Seine Wahl scheint ebenso zufällig, wie die des Herzogs, des Referendarius, des Pfalzgrafen. Noch weniger kann das Beyspiel des Berthoald beweisen. Da für die Steuererhebung überall eigne Beamte aufgestellt waren, so kann man kaum annehmen, dass eine Expedition, wie sie hier dem Majordomus aufgetragen wird, öfter vorkam, und wenn auch, dass sie in der Regel ihm zufiel. Auch hier scheint die Wahl nur zufällig auf den Majordomus gefallen zu seyn [141].

Ein drittes Beyspiel, das Waitz anführt, kann vollends gar nicht hieher gerechnet werden. In einem königlichen Placitum hatte das Kloster S. Denys ein von Da-

135) Waitz V. G. II. 373.

136) Greg. IX. 30. Fredeg. c. 25.

137) Waitz (V. G. II. 378. und 399.) hebt hervor, dass man aus der Anwesenheit des Ramulf bey der Steuerregulirung in Tours nicht schliessen dürfe, dass das Amt desselben eine solche Beschäftigung mit sich gebracht.

138) Greg. III. 36.

139) Greg. V. 4. und 29. und VI. 28.

140) Vita Sulpicii II. 17. Januar 7. 175.

141) Oder es war vielmehr eine ihm von Brunhild gelegte Falle, darauf berechnet, dass die Steuererhebung in den neu unterworfenen Theilen Neustriens einen Aufstand zur Folge haben werde. S. Fauriel. II. 401.

gobert verliehenes mit der Erhebung von Zoll verbundenes Marktrecht zu vertheidigen; daraus, dass das Kloster klagend gegen die Agentes des Majordomus Grimoald auftritt, wird nun gefolgert, dass dieser die Rechte des Fiscus zu wahren, und ein Graf unter ihm den Eingangszoll zu erheben hatte [142]. Eine solche Erklärung scheint schon nach dem Inhalt der Urkunde unthunlich; in derselben treten die Agentes Grimoalds selbstständig auf; sie erheben den Zoll, ihnen wird aufgetragen, sich dessen zu enthalten. Dass unter ihnen auch der Graf von Paris gewesen, könnte höchstens aus dem etiam et comis geschlossen werden; da aber der Name dieses Grafen nicht genannt ist, was in der damaligen Zeit ganz ungewöhnlich war, so scheint daraus vielmehr sich zu ergeben, dass Grimoald zugleich Graf von Paris war [143]. Wäre er nur als Majordomus betheiligt gewesen, so würden die Agentes schwerlich als die seinigen bezeichnet werden, da sonst allgemein die Erhebung des Zolls den Grafen zusteht, und erst diese eigne Agentes aufstellen. Es wird diess aber speciell für die Grafschaft Paris durch einige Urkunden dargethan, in welchen die Streitigkeiten des Klosters S. Denys mit den Grafen Gairefredus und Gerard und ihren Agentes über den nämlichen Zoll erwähnt werden [144].

Ebensowenig kann ich der Meinung beystimmen, dass eine besondre Sorge für die Verwaltung der königlichen Domänen, namentlich ein Einfluss auf die Verleihungen von Krongut, ursprünglich zum amtlichen Wirkungskreis des Majordomus gehörte. Da die Belohnung mit Gütern in der fränkischen Geschichte eine so grosse Rolle spielt, so ist es freylich leicht erklärlich, dass diejenigen, die Einfluss auf den König hatten, ihn gerade in dieser Beziehung geltend machten; aber es war diess nicht einem bestimmten Beamten zugewiesen, sondern die Erwerbung von Einfluss auf die Vertheilung des Krongutes war der Geschicklichkeit des Einzelnen überlassen. Wir sehen die Stellung eines solchen Günstlings schon bey Ragnachar durch Farro besetzt [145]; bey Childebert I. nimmt sie Crescentianus ein [146]. Bey Guntram finden wir den Dux Celsus, bey Sigibert den Cubicularius Charigisil und den Childerich in

142) Waitz V. G. II. 373. Note 4. Die Urkunde Bréq. No. 271. (477.) sagt: Postia dicebant quasi agentes ipsius viro Grimoaldo Majoremdomus nostro, eciam et Comis de ipso pago Parisiaco medietate de ipso teloneu tollerent — und darauf wird ausgesprochen: ut agentes ipsius viro Grimoaldo pro partem fisci nostri ejusdem exinde pro wadio de ipso teloneu in integritate revestire deberent. —

143) Dieser Ansicht ist auch Brodier in einem Aufsatz der Bibl. de l'école des chartes IIe Serie Tom. IV. p. 207.

144) Bouq. V. 699. 703. und 713.

145) Greg. II. 42.

146) Vita Paterni 16. April. 12. 429.

einer ähnlichen Stellung [147]). Um sein wegen Sichars Ermordung confiscirtes Vermögen wieder zu erhalten, wendete sich Chramnisind an den Domesticus Flavianus [148]), und Romaricus suchte durch Verwendung des Bischofs Arigius die Aufhebung der Beschlagnahme seiner Familiengüter zu erwirken [149]). Wenn diess zu einer Zeit geschieht, wo die Würde des Majordomus schon ziemlich ausgebildet war, so dürfen wir aus einzelnen Fällen, in welchen Hausmaier in gleicher Weise thätig sind [150]), nicht schliessen, dass sie durch ihre amtliche Stellung zunächst darauf verwiesen waren. Ebensowenig ist es richtig, dass der Majordomus zu den königlichen Schenkungen zugezogen wurde [151]). Ich will kein Gewicht darauf legen, dass die Marculfischen Formeln nichts davon erwähnen, obgleich in dieser Zeit der Majordomus der höchsten Machtentwicklung schon nahe steht, und ihm z. B. der besondere Königsschutz bereits übertragen ist [152]). Aber aus den Urkunden geht das Gegentheil doch gar zu bestimmt hervor [153]). Selbst bey vormund-

147) Greg. IV. 24. und 52. Martini Miracula I. 25. 1024. Gloria Confess. 71. 951.

148) Greg. IX. 19.

149) Vita Romarici c. 3. Mabillon II. 417.

150) Z. B. Fredeg. c. 25. und 80.

151) Waitz V. G. II. 374. Note 1.

152) Marc. I. 24. In früheren Mundeburdprivilegien ist davon nichts erwähnt.

153) In den Urkunden bis zum Tod Dagoberts ist keinerley Einwilligung erwähnt. Zwey Diplome von Chlodwig II. tragen die Mitunterschrift seiner Mutter Nantechild Br. No. 111. (294.) und 139. (330.). Diese Mitunterschrift der Mutter geben auch die Urkunden Chlotars III. Br. No. 138. (329.) 145. (336.) 146. (337.) 152. (343.), Childerichs II. Br. N. 149. (340.) und 165. (359.), Chlodwigs III. Br. No. 216. (417.). Zwey Urkunden Sigiberts II. sind mit Zurathziehung mehrerer Personen ausgestellt, nämlich Br. No. 120. (309.) auf den Rath des Majordomus Grimoald, der Bischöfe Cunibert und Godo, der Herzoge Bobo und Adalgisil; dann No. 123. (313.) unter Zuziehung von 4. Bischöfen, 4. Laien, 4. Domestici. Eine Schenkung Childerichs II. erfolgt per consilium Emhildae reginae seu R. episcopi seu omnium Francorum prudentium palatium nostrum inhabitantium. Br. No. 151. (342.); eine Theoderichs III. cum consilio pontificum Br. No. 190. (388.), und Br. No. 209. (310.) cum consilio pontificum seu optimatum nostrorum und ad suggestionem — Chrodchildae seo et illustri viro Berchario majoremdomus. Aber daneben finden sich seit Dagobert I. immer noch 31. Königsurkunden, die keine Einwilligung irgend einer Person anführen. Es ist also nicht richtig, wenn Waitz (V. G. II. 494. Not. 1.) behauptet, in den Urkunden seit Chlotar II. werde regelmässig die Zustimmung der Grossen zu den Maassregeln des Königs erwähnt. Eine Beyziehung des Majordomus aber ergiebt sich nach der obigen Zusammenstellung für das siebente Jahrhundert nur zweymal. Erst im ach-

schaftlichen Regierungen trat eine solche Zuziehung in der Regel nicht ein; hier kam die Stellung, die man dem Majordomus zuweisen will, der verwittweten Königin zu. Gewöhnlich erfolgten die königlichen Verleihungen wenigstens formell frey, das heisst ohne vorherige Berathung mit irgend jemand; nur zuweilen wurde eine Rücksprache genommen, aber nicht mit dem Majordomus allein, sondern mit der nächsten Umgebung, Bischöfen, Viri illustres, Domestici. Erst in der letzten Zeit der merovingischen Periode ist der Majordomus entschieden als mitwirkend aufgeführt; dass diess aber nicht durchgängig geschah, lässt entnehmen, dass auch in früherer Zeit die Befugnisse des Majordomus in dieser Hinsicht nicht bestimmt waren. Allerdings fiel ihm die Verwaltung des königlichen Vermögens zu, sowie es ihm gelungen war, den König zu einem Schattenbild zu machen; nur wird man nicht behaupten können, dass er erst durch kluge Benutzung dieser ihm von Anfang an zustehenden Befugniss seine einflussreiche Stellung erlangte; er kam zu dieser Befugniss erst in Folge seiner Macht, nicht zur Macht in Folge der Befugniss.

Eben so wenig begründet scheint mir die Behauptung, dass auf die Besetzung der Würde eines Majordomus das Dienstgefolge besonderen Einfluss geübt habe. Die Wahl eines Majordomus wird im Ganzen dreymal erwähnt [154]; in allen drey Stellen werden diejenigen, welche die Wahl vornahmen, verschieden benannt. Warum man nun die in einer Stelle genannten Leudes für ein Dienstgefolge erklären und ihnen allein das Wahlrecht vindiciren will, sehe ich nicht ein. In der Zeit, wo der Majordomus noch Beamter war, stand die Ernennung gewiss dem König zu [155]; als er alle königliche Macht in seiner Hand vereinigt hatte, musste die königliche Ernennung freylich wegfallen, aber hier erfolgte dann die Bestellung zu diesem Amt wohl in derselben Weise, wie die Succession in die Königswürde.

Und so wären die Leudes aller ihrer besonderen Merkmale entkleidet. Da sie keine besondere Verpflichtung gegen den König eingehen, kein Vorrecht zum Besitz von Krongut haben, und auch nicht allein dienstpflichtig sind, so bleibt ihnen nur der Name, den sie mit allen andern Freyen theilen, und sich dadurch mit ihnen identificiren. Dabey sind sie aber ein lehrreiches Beyspiel, dass ein Mann wie Montesquieu einer Idee zu lieb, die sich historisch kaum erweisen lässt, soweit gehen konnte, einen Theil eines mächtigen Volks,

ten Jahrhundert wird sie häufiger Br. No. 298. (505.) 309. (518.) 328. (542.) 347. (575.), ist aber auch nicht regelmässig angeführt.

154) Fredeg. Epitom. c. 58. wählen die Austrasii, Chron. c. 54. die Proceres und Leudes, und c. 89. die seniores, pontifices, duces et primates.

155) Die beyden Fälle der Wahl eines Majordomus in Burgund können keinen Ausschlag geben, weil er dort bey der Vereinigung mit Neuster förmlich die Stellung eines Statthalters hatte.

dessen Verfassung gewiss nicht der schlechtesten eine war, den Beweis liefern zu lassen, wie man im Staat ausser dem Staat leben kann. Die nicht dienstpflichtigen Gemeindeglieder hatten nach ihm keinen Einfluss auf die Besetzung des Throns, keinen Kriegsdienst, keine Hand- und Spanndienste zu leisten, keine Steuern zu bezahlen, nicht einmal Treue hatten sie dem König zu versprechen. Worin soll sich also ihre Verbindung zu einem Gemeinwesen gezeigt haben? Das konnten nicht die Grundlagen eines dauernden, eines mächtigen Staates seyn.

Viertes Buch.

Carolingische Periode.

Erstes Capitel.

Von der Säcularisation.

Bedeutung der Säcularisation. — Bisherige Auffassung derselben. — Zustand des Kirchenguts unter den Merovingern. Einziehung der Besitzungen fremder Kirchen. — Gewaltthaten einzelner Könige. — Rücksichtsvolle Behandlung der Kirche im sechsten Jahrhundert. — Die Miracula Martini Vertavensis. — Rücksichtsvolle Behandlung der Kirche im siebenten Jahrhundert. — Eingriffe von Privatpersonen. — Die verschiedenen Meinungen über Carl Martell. — Die Visio Eucherii. — Verfahren Carl Martells gegen die Kirche. — Gewaltsame Entsetzung von geistlichen Würdenträgern. — Rigobert. — Eucherius. — Andere Fälle. — Einseitige Besetzung der geistlichen Stellen. — Häufung von Bisthümern. — Verschiedenheit des Verfahrens seiner Söhne. Divisio. — Das Concilium Germanicum und Liftinense. — Die Säcularisation in Rheims — Auxerre — Vienne — Langres — Glanfeuil — Laon. — Unterscheidung der Säcularisation von früheren und späteren Einziehungen. — Einziehungen von Kirchengut unter Carl dem Grossen — Ludwig dem Frommen — Carl dem Kahlen. — Verzicht der Könige auf weitere Säcularisation. — Erhebung der Geistlichkeit gegen weitere Einziehungen. — Schlimme Stellung der Klöster. Ihre Vereinzelung. — Vergabung der Abtstellen durch den König. — Misshandlung unter Carl dem Kahlen. — Veranlassung zu allen diesen Maassregeln. Zerstörung der geistlichen Uebermacht durch Carl Martell. — Entstehung des Seniorats. — Kriegsdienst der hohen Geistlichkeit. — Grund der Begünstigung des Seniorats durch die Carolinger. — Verbindung der Verleihung von königlichen Beneficien mit demselben. — Freywillige Vergabungen von Kirchengut unter Carl Martell. — Verhältniss der Säcularisation zur Reformation des Bonifacius. — Die Säcularisation

als Gewaltmaassregel ohne rechtliche Grundlage. — Verwendung des säcularisirten Kirchenguts. Precariae. — Eigenthumsverhältnisse desselben. — Census. — Nonae et Decimae. — Ihr Zusammenhang mit dem kirchlichen Zehnt. — Ihre Natur. — Restauratio ecclesiarum.

Nachdem die bisherige Untersuchung die Grundlagen der merovingischen Verfassung hergestellt, wird es die Aufgabe der nachfolgenden Entwicklung seyn, die Veränderungen, welche das achte Jahrhundert herbeyführte, in ihrem Ursprung und ihrer Ausbildung zu verfolgen. Was von Vielen für eine carolingische Neuerung gehalten wurde, das Verhältniss des Freyenstandes zum König und die Heerverfassung, wird sich in seinen Grundprincipien als Fortsetzung der älteren Zustände ergeben; was man in seinen Grundlagen schon früher vorhanden glaubte, das Seniorat und das Beneficialwesen, wird sich als eine völlige Neuerung zeigen. Dass die carolingische Verfassung nicht nur im Wesen, sondern auch in der Form von der merovingischen sich unterschied, wird wohl unbedingt zugegeben werden müssen. Es ist dabey eine untergeordnete Frage, ob einzelne Privatgefolgschaften schon im sechsten Jahrhundert vorkamen, ob schon früher Güter zu blossem Genuss verliehen wurden. Staatsrechtlich anerkannt, Gegenstand der Gesetzgebung wird das Seniorat und die damit zusammenhängende Beneficienverleihung erst in der carolingischen Verfassung. Erst von hier an äussern beyde ihren Einfluss auf die Heer- und Gauverfassung, auf die Standesverhältnisse und den Unterthanverband. Der Wendepunkt ist die Zeit Carl Martells.

Keine Periode der Geschichte des fränkischen Reichs ist ärmer an Quellen, als diese. Wo wir selbst für Ereignisse von welthistorischer Bedeutung auf magere Aufzeichnungen einiger unwissenden Chronisten beschränkt sind, müssen wir auf die genaue Darlegung innerer Zustände verzichten. Die Umwandlung tritt uns als vollendete Thatsache entgegen; ihre Entstehung fällt in das Bereich der Combination. Und doch haben wir einen Anhaltspunkt, der uns, wenn auch nicht die ganze Veränderung klar macht, doch das Dunkel über den allgemeinen Gang derselben aufhellt. Die Säcularisation des Kirchenguts im achten Jahrhundert ist von grosser Bedeutung für unsere Untersuchung, nicht nur wegen ihres engen Zusammenhangs mit der Umbildung der Verfassung, sondern auch, weil wir hier erkennen, dass die Veränderungen nicht bloss allmählig herbeygeführt wurden, dass ein Anstoss von aussen gegeben war, der das vielleicht schon länger Vorbereitete zur vollständigen Entwicklung brachte. Das Verfahren Carl Martells und seiner Söhne gegen die Kirche kann nicht eine vereinzelte Maassregel seyn, es muss mit einer Reihe von Veränderungen in Verfassung und Verwaltung zusammenhängen, über deren Verlauf wir keine näheren Nachrichten haben.

Es ist wohl der Mangelhaftigkeit der aus dem achten Jahrhundert zu uns gelangten Quellen zuzuschreiben, dass man bisher über die Säcularisation

Meinungen verfolgte, die ohne Anstand als irrig bezeichnet werden können. Man gieng nämlich bisher von der Ansicht aus, der hauptsächlichste Eingriff in das Kirchengut sey unter Carl Martell vor sich gegangen; damit sey die Sache dann beendigt gewesen, und namentlich seine Söhne Pipin und Carlmann hätten den früheren Zustand möglichst wieder hergestellt; der Eingriff selbst sey aber nichts als die Ausdehnung eines schon früher geltenden Grundsatzes, der Befugniss des Königs zur Verfügung über Kirchengut in Folge des Schutzrechtes, gewesen [1]). Beydes lässt sich speciell widerlegen. Unter Carl Martell trat keine Säcularisation ein, indem er sich nicht ein Verfügungsrecht über das gesammte Kirchengut anmasste; die Säcularisation erfolgte erst unter seinen Söhnen, namentlich Pipin. Sie beruhte nicht auf der Ausdehnung eines dem König verfassungsmässig zustehenden Rechtes, sondern war in jeder Hinsicht ein Gewaltstreich, dem sich die Kirche fügte. Das letztere Verhältniss ist vor allem fest zu stellen; es ist aus dem Zustand vor dem achten Jahrhundert zu ermitteln, inwieferne dem König verfassungsmässig eine Verfügung über Kirchengut zustand, inwieferne er sich eine solche gewaltsam anmasste.

Dass unter den Merovingern Eingriffe in das Kirchengut vorkamen, ist gewiss; doch waren sie nur partiell und nicht von Bedeutung. Vor allem ergiebt sich aus dem Schreiben der Arverner Synode an Theodebert I., dass bey der Theilung der fränkischen Monarchie das Gut der in anderen Reichen gelegenen Kirchen von dem neuen Landesherrn mit Einziehung bedroht war [2]). Es war diess aber nicht eine speciell gegen das Kirchengut getroffene Maassregel, sondern nur eine Anwendung des Grundsatzes, dass der Grundbesitz von dem Unterthanverband bedingt sey [3]), auf die in einem andern Reich

[1]) Eichhorn R. G. §. 110. Waitz V. G. II. 216. 570. Phillips R. G. II. 312. 412. Planck II. 206. Rettberg I. 306. Pertz Hausmaier p. 82. Birnbaum p. 127. Naudet p. 450. Pardessus Loi salique p. 543. Fauriel III. 107. Lezardière II. 58.

[2]) Bey Bouquet IV. 57. Plurimorum ad nos suae desperationis remedium flagitantium turba confluxit, sperantes ut — pietatem vestram nostra humilitas exoraret, — ut nullum de rebus vel possessiunculis propriis alienum pietas vestra permitteret, et dum unius regis quisque potestati ac dominio subjacet, in alterius sorte positam cujuscumque, ut adsolet impetitione non ammitteret facultatem. — Quaesumus, ut tam rectores ecclesiarum quam universi clerici atque etiam saeculares sub regni vestri conditione manentes nec non ad domnorum regum patrum vestrorum dominium pertinentes de quod in sorte vestra est, extraneos de quod habere proprium semper visi sunt, non permittatis existere. Weitere Fälle aus späterer Zeit s. unten Note 119., dann Vita Anskarii c. 21. Pertz II. 706.

[3]) S. oben Buch III. Cap. 3. Note 106.

gelegenen Kirchen. Es kann sich auf diesen speciellen Fall beziehen, wenn mehrere Synodalschlüsse sich gegen diejenigen erklären, die sich Kirchengut vom König ertheilen lassen [4]), wobey besonders zu berücksichtigen ist, dass bey den zahlreichen inneren Fehden häufig ein Wechsel in der Herrschaft vorkam, der nicht selten eine Beeinträchtigung des Kirchenguts zur Folge hatte [5]). Denn die fränkischen Könige machten nicht nur die Eintheilung in Metropolitanbezirke [6]), sondern auch den geographischen Bestand der Bisthümer [7]) von

[4]) Conc. Arvern. ann. 535. c. 5. Qui reiculam ecclesiae petunt a regibus, et horrendae cupiditatis impulsu egentium substantiam rapiunt, irrita habeantur, quae obtinent, et a communione ecclesiae — excludantur. Conc. Paris. III. anno 557. c. 1. Nec quisquam per interregnum res dei defensare nitatur. — Accidit etiam, ut temporibus discordiae sub permissione bonae memoriae Chlodovei regis res ecclesiarum aliqui competissent, ipsasque res improvisa morte collapsi propriis heredibus reliquissent. Conc. Turon. II. anno 567. c. 24. Illud quoque — quod dum inter se saeviunt domini nostri ac malorum hominum stimulo concitantur, et alter alterius res rapida cupiditate pervadit, ne ista caduca actione, qua inter se aguntur, ecclesiastica jura contingere aut contaminare praesumant. Concil. Aurel. V. anno 549. c. 14. Ut nullus episcoporum aut cujuslibet ordinis clericus vel alia quaecumlibet persona quibuslibet conditionibus seu in uno regno seu in alio positas alterius cujuscumque ecclesiae res aut petat aut praesumat accipere.

[5]) Auf die Discordiae legen die eben citirten Stellen besonderes Gewicht. Nach dem Vertrag von Andlau soll zurückgegeben werden, was per interregna tultum est. Während Bertrams Abwesenheit von Le Mans war das Gut seiner Kirche den Plünderungen des Berthegisilus ausgesetzt, und diess wiederholte sich dreymal. Bréq. No. 56. (230.) p. 102. 104. 108.

[6]) Chlodwig trennte die Bisthümer Uzès und Toulouse von der im westgothischen Reich gelegnen Metropolitankirche Narbonne. Cointius anno 523. 10. Auf dem Auvergner Concil von 535. fehlten die zu Rheims gehörigen Bischöfe von Cambraye, Soissons und Amiens, deren Bisthümer in den Reichen Childeberts und Chlotars lagen, dagegen waren die Bischöfe von Langres, Lodève und Viviers anwesend, obwohl die Metropoliten von Lyon, Narbonne und Vienne, unter welche sie gehörten, nicht zugegen waren.

[7]) Childebert I. wollte in Melun, das zur Diöcese Sens gehörte, einen eignen Bischof bestellen, weil Sens in dem Reich seines Neffen Theudebert lag. Bouq. IV. 60. Sigibert liess in Chateau-Dun den Promotus zum Bischof bestellen, da Chartres, zu dessen Diöcese diese Stadt bisher gehört, nicht in seinem Reich lag. Greg. VII. 17. Bouq. IV. 80. Ebenso vereinigte er 15. Pfarreyen, die bisher zu einem gothischen Bisthum gehört, zu einem eignen Bischofssitz. Greg. V. 5. Theoderich II. zog die im Frankenreich gelegnen Theile des Bisthums Turin ein, und bestellte für sie einen eignen Bischof. Bouq. IV. 28.

der politischen Abgränzung in der Art abhängig, dass, wenn die kirchliche mit der politischen Eintheilung nicht zusammentraf, die erstere weichen musste. Wurde aber selbst die rein kirchliche Abhängigkeit eines Bezirks von einer in einem fremden Land gelegenen Kirche nicht geduldet, so konnte ein der Staatsgewalt nicht unterworfenes kirchliches Institut um so weniger die bloss weltlichen Befugnisse eines Gutsbesitzers ausüben. Solche bloss internationale Verhältnisse können hier um so weniger in Betracht kommen, als der Grundsatz, von dem man dabey ausgieng, mit der im siebenten Jahrhundert eintretenden Consolidation der einzelnen Theile des Frankenreichs ohnehin seine praktische Gültigkeit verloren zu haben scheint.

Schon näher dem späteren Zustand sind die Fälle, wo sich der König eine Verfügung über das in seinem eignen Land gelegene Kirchengut anmasst. Es geschah diess theils dadurch, dass Kirchengut geradezu an Geistliche oder Weltliche verliehen, und in dieser Art seiner bisherigen Bestimmung entzogen wurde [8]), theils dadurch, dass man die Kirchenvorsteher durch ein Vorwort des Königs veranlasste, gewissen Personen eine Verleihung zukommen zu lassen [9]). Doch war beydes eine vielleicht nur selten vorkommende Ausnahme. Von der letzteren Art der Verfügung lässt sich im ganzen sechsten und siebenten Jahrhundert nur ein specieller Fall anführen, woraus man doch schliessen darf, dass sie nicht häufig vorkam [10]). Dass die erstere Art, eine wirkliche Einziehung von Kirchengut oder willkürliche Verleihung desselben an Dritte, nicht gewöhnlich war, beweisen die sonst bekannten Verhältnisse des kirchlichen Eigenthums im sechsten und siebenten Jahrhundert.

Es ist schon oben erörtert, mit welcher Rücksicht die gallische Kirche von den ersten Merovingern behandelt wurde. Gerade bis zu Ende des sechsten Jahrhunderts liest man nicht nur nichts von Einziehungen, sondern selbst

[8]) Concil. Par. III. anno 557. c. 1. Auch Geistliche liessen sich in dieser Weise bedenken. Conc. Arvern. anno 535. c. 10. Concil. Aurel. V. anno 549. c. 14. Concil. Rem. anno 630. c. 21.

[9]) Darauf bezieht sich Conc. Aurel. IV. anno 541. c. 25. Si quis clericus aut laicus sub potentum nomine atque patrocinio res ad jus ecclesiae pertinentes contempto pontifice petere seu possidere praesumserit. Nach dem Diplom bey Bouq. V. 701. hatte Joannes die von Guntland an S. Denys geschenkte Villa Taberniacum ad petitionem illustris viri Ebroini Majorisdomus vom Kloster als Precaria erhalten.

[10]) Wie Guizot Essais p. 134. aus der eben erwähnten Precaria des Joannes abnehmen will, dass solche Fälle häufig vorkamen. Ein weiterer Fall, auf den er sich beruft, die Urkunde bey Bouq. IV. 687., kann nichts beweisen da dieses Diplom aus den gefälschten Acta episcoporum Cenomannensium entnommen ist, und sich gerade auf das Kloster S. Calais bezieht.

solche Könige, die für Feinde der Kirche galten, wie Chilperich und Charibert, beeiferten sich, durch reiche Geschenke ihre Verehrung zu beweisen. Von ersterem ist zwar gesagt, dass er öfter Testamente, die zu Gunsten von kirchlichen Instituten verfasst waren, umstiess [11]; da aber bey der von Guntram eingeleiteten Restitution der von ihm confiscirten Güter nicht erwähnt ist, dass auch Kirchengut dabey war, da nur gesagt ist, Guntram habe die von Chilperich vernichteten Testamente, worin Kirchen bedacht waren, wieder hergestellt [12], so muss man annehmen, dass er nur das der Kirche Bestimmte ihr nicht zukommen liess, keineswegs aber ihr entzog, was sie bereits im Besitz hatte. Man wird hiezu um so mehr veranlasst seyn, als erwähnt wird, dass er sich über die Anhäufung des Kirchenguts beschwerte, und behauptete, er selbst sey darüber zum armen Mann geworden [13]. Hätte er seiner ohne Zweifel vorhandenen Lust nachgegeben, so würde Gregor, sein bitterer Feind, der ihn in seinem Geschichtswerk gewiss nicht schonte, es zu melden nicht unterlassen haben; sein Schweigen ist der sicherste Beweis dafür, dass kein bemerkenswerther Fall dieser Art unter seiner Regierung sich ereignete.

Dasselbe gilt von den anderen Merovingern. Gregor führt zwey Beyspiele an, wo Kirchengut vom König eingezogen wurde. Charibert liess dem Kloster S. Martin in Tours den Ort Nazelles wegnehmen; es war ihm gesagt worden, er gehöre zu seinem Fiscus; er liess sich auf eine weitere Untersuchung nicht ein, und legte dort ein Gestüt an; erst unter Sigibert erfolgte die Restitution [14]. Hier war also der Eingriff dadurch veranlasst, dass der König einen rechtlichen Anspruch auf das Gut zu haben glaubte, dass er das Recht des Klosters überhaupt nicht anerkannte; die gewaltsame Besitzentsetzung lag in den Sitten der Zeit. Noch deutlicher wird das ganze Verhältniss durch den anderen Fall. Sigiberts Rathgeber Childericus liess den Bischof Franco von Aix vor das Königsgericht laden, und ihn hier wegen eines Grundstücks seiner Kirche belangen, das zum Fiscus gehören sollte. Es wurde dem Bischof auch rechtsförmlich abgesprochen, und er in eine Strafe von 300. Solidi verurtheilt; doch wurde es bald zurückgegeben [15]. Diess characterisirt am allerbestimmtesten die damalige Anschauungsweise. Es ist doch ein mächtiger Unterschied, wenn Güter, die nach allseitig anerkanntem Recht der Kirche zustehen, ohne einen andern Grund, als den der Nothwendigkeit, eingezogen werden, und wenn wie hier der König seinen Anspruch auf dem

11) Greg. VI. 36.
12) Greg. VII. 7. und 19.
13) Greg. VI. 36.
14) Mirac. Martini I. 29. 1026.
15) Gloria Confessor. 71. 951.

Rechtsweg verfolgt. Wie fest begründet muss die Autorität der Kirche gewesen seyn, wenn der König sein Recht nicht nur vor dem gewöhnlichen Gericht geltend macht, sondern endlich den Vorstellungen des Bischofs Gehör schenkt, wonach die Verfolgung eines Anspruchs gegen die Kirche selbst auf dem gewöhnlichen Rechtsweg nicht soll geltend gemacht werden können. Ein dritter Fall, wo ein gewisser Plato, weil er vom Abt von Pauliacum kein Geschenk erhalten, das Kloster zu einem Haus des Königs zu machen droht [16]), gehört offenbar zu den unten zu erörternden Eingriffen von Unterthanen und Beamten, welche mit denen der Könige nicht zu verwechseln sind.

Die rücksichtsvolle Behandlung der Kirche zeigt sich noch in anderen Verhältnissen. Es sind in Gregor mehrere Fälle des Einschreitens gegen Bischöfe erwähnt. Nicetius von Trier wurde von Chlotar I. eingesperrt, Theodor von Marseille verjagt, Salonius und Sagittarius von einer Synode entsetzt [17]); in keinem dieser Fälle hatte das Verfahren gegen den Bischof einen Einfluss auf das Gut seiner Kirche. Dem Ursicinus von Cahors, der wegen Hochverraths auf drey Jahre von der Synode excommunicirt wurde, war ausdrücklich die Verwaltung des Kirchenguts in der bisherigen Weise vorbehalten, und das Todesurtheil gegen Egidius von Rheims wegen gleichen Verbrechens hatte nur die Einziehung seines persönlichen Besitzes zur Folge, während das, was sich als Kirchengut auswies, sorgfältig gesondert und der Kirche zurückgegeben wurde [18]). Dass gerade solche Ereignisse in späterer Zeit zu ausgedehnten Einziehungen des Kirchenguts Veranlassung gaben, wird sich unten zeigen. Um so bestimmter ist ein anderer Zustand angedeutet, wenn wir widerspänstige Geistliche nicht am Gut der ihnen anvertrauten Kirchen, sondern um Geld bestraft sehen [19]). Wenn endlich Chlotar I. auf die Einsprache eines einzigen Bischofs hin die von der ganzen Geistlichkeit gut geheissene Ablieferung eines Drittels der Kircheneinkünfte aufgiebt [20]), wenn das von Sigibert neu errichtete Bisthum Chateau-Dun auf die Einrede des Bischofs von Chartres wieder aufgelöst wird [21]), wenn Childebert den wegen Entweihung seiner Kirche zürnenden Bischof Agericus von Verdun durch Geschenke zu versöhnen sucht, und aus Rücksicht auf den heiligen Martin die Steuerfreyheit der Einwohner von Tours anerkennt [22]), wenn dem Kloster S. Oyan eine von dem Burgunderkönig Chilperich bewilligte jährliche Gabe von 300. Maass

16) Gloria Martyr. 48. 778.

17) Greg. V. 21. und 28. VI. 11. Vitae patrum XVII. 3. 1236.

18) Greg. VIII. 20. X. 19.

19) Greg. IV. 26. und 44.

20) Greg. IV. 2.

21) Greg. VII. 17.

22) Greg. IX. 12. und 30.

Getreid, 300. Maass Wein und 100. Goldstücken noch zu Gregors Zeiten, also nach hundert Jahren, aus dem Fiscus verabreicht wird[23]), so wird man doch nicht umhin können zu behaupten, dass die Kirche in dem von Gregor geschilderten Zeitraum eine Stellung einnahm, welche Eingriffe, wie wir sie im achten Jahrhundert finden, unmöglich machte. Man muss diess ohnehin auch daraus schliessen, dass Gregor, der ja eigentlich die Geschichte der Kirche seiner Zeit schrieb, ausser den oben erwähnten Fällen keinen anführt, der auch nur entfernt auf eine Wegnahme von Kirchengut in der späteren Weise gedeutet werden könnte.

Ganz dasselbe ist auch von der Zeit nach Gregor und zwar dem ganzen siebenten Jahrhundert festzuhalten. Es begegnet vor allem eine bestimmte Andeutung, die näher zu prüfen ist. Nach Fredegar begieng Dagobert mehrfache Eingriffe in das Gut der Kirchen und Leudes[24]). Hier ist Gewicht darauf zu legen, dass er sich dadurch Schätze, thesauros, sammeln wollte, ein Ausdruck, der nach dem Sprachgebrauch der damaligen Zeit ausschliesslich auf edle Metalle zu deuten ist. Es bestand diese Confiscation vielleicht in der Hinwegnahme irgend eines Prachtstücks, das der König in seinem Schatz zu haben wünschte. In derselben Weise hatte schon sein Vater Chlotar II. die Glocke der Stephanskirche in Sens wegnehmen und nach Paris bringen lassen, da ihm ihr schöner Ton gerühmt worden war[25]). Möglicherweise ist die Nachricht Fredegars nur durch die Gewaltsamkeit veranlasst, womit Dagobert durch geraubte Schätze anderer Kirchen sein geliebtes Kloster S. Denys bereicherte[26]). Gleichwohl hat sich ein späterer Schriftsteller gefunden,

23) Vitae Patrum I. 5. 1150.

24) Fredeg. c. 60. Cupiditatis instinctu super rebus ecclesiarum et leudibus sagaci desiderio vellet omnibus undique spoliis novos implere thesauros.

25) Lupi Senonens. 1. September 20. 262. Es stimmt diess mit dem gleich zu erörternden Verfahren Dagoberts überein, und entspricht einer in unserer Zeit getroffenen Maassregel, dass nämlich kirchliche Stiftungen verbunden waren, ihre Ueberschüsse zu anderweitigen Zwecken verwenden zu lassen, wobey manche, um Ueberschüsse zu haben, Schulden machen mussten. Lupus wusste sich besser zu helfen, als die jetzige Geistlichkeit, er machte nämlich, dass die Glocke ihren Ton verlor, worauf Chlotar sie zurückgab.

26) So nahm er unter anderem die beyden ehernen Thore aus der Kirche von S. Hilaire in Poitiers, um sie nach S. Denys zu bringen, wobey der eine Flügel bey dem Transport auf der Loire zu Grund gieng. Aimoin IV. 20. Ebenso soll er die Reliquien des heil. Saturnin, die in Toulouse in einem kostbaren Sarg aufbewahrt wurden, nach S. Denys gebracht haben. Comm. praev. zur Vita S. Pauli Virdun. Boll. 8. Februar 21. 172. Dieses Verfahren wird auch erwähnt im Chron. S. Benigni Divion. D'Achery

der, offenbar durch diese Notiz veranlasst, dem König Dagobert eine allgemeine Einziehung des Kirchenguts zuschreibt. Er soll nämlich wegen seiner häufigen Kriege auf Anrathen des Centulphus vieles eingezogen haben, um es unter seine Krieger zu vertheilen; diess soll im Kloster Vertou in der Art erfolgt seyn, dass die Hälfte der Besitzungen eingezogen und die übrig gelassene Hälfte später wieder auf ein Drittel verringert wurde [27]). Der Autor, in dessen Werk diese Nachricht enthalten ist, bietet für seine Glaubwürdigkeit gar keine Sicherheit. Es ergiebt sich aus seinen eignen Worten, dass er nach dem Einfall der Normannen, also im zehnten Jahrhundert lebte [28]), und dass ihm nur schlechte Quellen, nämlich Ueberlieferungen, zu Gebot standen [29]). Wir haben aber um so weniger Grund, der Erzählung dieses Verfassers Glauben zu schenken [30]), als wir ja nicht entscheiden können, ob er sich nicht in der Zeit geirrt, und ein Ereigniss, das bey der grossen Säcularisation vielleicht in der angegebenen Weise vor sich gehen konnte, um ein Jahrhundert zurückverlegt hat, gerade wie er den um 350. verstorbenen Maximin mit dem um 600. lebenden Martin von Vertou nach Rom reisen lässt. Auch ist es von Bedeutung, dass die gleichzeitigen Quellen von diesem Factum gänzlich schweigen. Wir haben die Verhandlungen der Synode von Rheims vom Jahre 633.; sie erwähnt mit keiner Sylbe einer Confiscation. Gerade aus der Zeit Dagoberts sind mehrere ausführliche und sehr glaubwürdige Biographieen von

Spic. I. 387. Vgl. Mabillon Annales XII. 3. Cointius anno 638. 4. Dass die Nachricht von Fredegar nicht auf eine Einziehung von Grundeigenthum gedeutet werden kann, ergiebt schon das „Thesauros", das in der damaligen Zeit lediglich eine Sammlung von edlen Metallen bedeutet. Dagegen sieht Laferrière III. 262. darin eine wirkliche Säcularisation, und giebt III. 346. sogar einen Grund zu dieser Maassregel an: sie sey durch die Umwandlung des Besteuerungsrechts in eine ständige Last herbeygeführt worden.

27) Mirac. Martini Vertavensis c. 6. Mabill. I. 376.

28) Ibidem c. 8.

29) Er sagt c. 4. p. 376. Miraculorum quoque copia non defuit, quae partim ignaviae oblivione tradita partim a venerabili Siguino Archidiacono sunt descripta, quae pauca hic inseruimus. Wer dieser Siguin gewesen, ist nicht bekannt. S. auch die folgende Note.

30) Zur Characteristik des Verfassers dient es, dass er c. 2. 375. erzählt, Martin sey auf seiner Wallfahrt nach Rom mit Maximinus zusammen getroffen, der später Bischof von Trier geworden sey. Er habe bey dieser Gelegenheit, da er seinen Esel verloren, sein Gepäck einem Bären aufgebunden. Maximinus von Trier starb bekanntlich 349., Martin von Vertou um 600. Der Verfasser giebt uns zugleich die Quelle dieser Fabel an, indem er sagt: Cujus rei testis est venerabilis Rainaldus vicecomes Andegavorum, qui haec et alia plurima de Martino stupenda narrat miracula.

Heiligen erhalten; in keiner wird einer Einziehung Erwähnung gethan, vielmehr Dagobert als ein grosser Beschützer der Kirche gepriesen [31]). In der Lebensbeschreibung des Eligius ist erzählt, dass durch seine und des Audoënus Bemühung die Simonie unter Dagobert ausgerottet wurde [32]). Man darf sicher darauf rechnen, dass diese Männer, wäre in ihrer Zeit etwas dem in den Miracula Martini Erzählten auch nur entfernt Aehnliches vorgekommen, ihren grossen Einfluss auf den König zur Abstellung des Missbrauchs angewendet hätten; auch würde sicherlich der Bischof Amandus dem König nicht bloss wegen seiner Ausschweifungen, sondern auch wegen eines so grossen Eingriffs in das Kirchengut Vorstellungen gemacht haben [33]), wenn er in dieser Weise vorgekommen wäre. Endlich wird auch des Centulphus, der nach der Darstellung der Miracula einer der Mächtigsten an Dagoberts Hof hätte gewesen seyn müssen, sonst nirgends erwähnt, was von Bedeutung ist, da wir aus Dagoberts Zeit genauere Nachrichten haben. Ueberdiess findet sich weder in dieser, noch in der späteren merovingischen Zeit auch nur ein Beispiel einer Restitution von Kirchengut, was ganz unerklärlich wäre, wenn unter Dagobert wirklich ein so grosser Theil desselben wäre eingezogen worden. Die ganze Nachricht darf daher als unglaubwürdig verworfen werden [34]).

Eben so unglaubwürdig sind zwey andere Nachrichten, die auf eine Säcularisation in dieser Zeit hindeuten. Nach einer im zehnten Jahrhundert verfassten Lebensbeschreibung fand der Bischof Paulus von Verdun bey seinem Amtsantritt unter Dagobert I. die Kirche so herunter gekommen, dass nicht einmal regelmässig Messe gelesen werden konnte, sondern fremde Geistliche

31) So sagt die im achten Jahrhundert geschriebene Vita Austrebertae 10. Februar 3. 419.: Dagobertus gloriosus princeps, nobilitate clarus, potentia praepotens — regni Francorum — suscepit habenas. Cujus tempore velut palma in Galliis sancta mater reflexit ecclesia. Die von Alcuin überarbeitete Vita Richarii 25. April 2. 443. schreibt: Tempore — Dagoberti, qui et saeculari potestate praeclarus et christiana religione nobilis effulsit, (nam et Optimates suos dignitatibus exaltavit, et servos Dei honoribus sublimavit) — plurima monasteria ubique — coeperunt construi. Eine ähnliche Schilderung geben Vita Arnulphi Metensis I. 18. Juli 17. 438. Vita Salabergae 22. September 8. 522. Vita Eligii I. 14. D'Achery V. 170. Ueber die auf einer Vision beruhenden entgegengesetzten Nachrichten späterer Schriftsteller s. unten Note 57.

32) Vita Eligii II. c. 1. D'Achery V. 193.

33) Vita Amandi I. 6. Februar 16. 851.

34) Dagegen legt Waitz V. G. II. 570. Gewicht darauf, obgleich er meint, die Sache sey in dieser Zeit nicht gerade so zur Ausführung gekommen. Eben so beziehen sich darauf Pertz Hausmaier p. 38. Naudet p. 450. Hüllmann Geschichte der Stände p. 124. Fauriel II. 429. Rettberg II. 726.

diess aus Gefälligkeit thun mussten; erst durch Grimo, den Neffen Dagoberts, soll sie wieder zu einigem Vermögen gekommen seyn. Es ist diese Nachricht ganz unzuverlässig, nicht nur, weil der sehr leichtgläubige Verfasser für seine selbstständigen Nachrichten so gut als gar keine glaubwürdigen Quellen hatte, sondern auch, weil Berthar, der seine Geschichte der Bischöfe von Verdun unmittelbar nach dem grossen Brand der Kirche schrieb, der alle älteren Documente vernichtete, von einer solchen Armuth des Bisthums nichts erwähnt [35]). Nicht besser verhält es sich mit der Nachricht des Almannus, dass der im Jahre 673. verstorbene Bischof Nivardus das Bisthum Rheims bey seinem Amtsantritt des grössten Theils seiner Besitzungen beraubt gefunden habe [36]); denn der um dieselbe Zeit wie Almannus lebende Flodoard, der die Geschichte des Bisthums Rheims gewiss am genausten kannte, erwähnt nicht nur nichts von einer solchen Armuth unter Nivard, sondern hebt noch ausdrücklich hervor, dass sein Vorgänger Lando für den Besitzstand des Bisthums grosse Sorgfalt hatte, und ihn ansehnlich vermehrte [37]).

Dagegen ergiebt sich aus einer Reihe von Beyspielen, dass die Kirche in dem Besitz ihres Gutes eben so sicher war, wie früher. Obwohl bey der Erstürmung von Chartres der Bischof Betharius selbst gefangen genommen war, wurde das Kirchengut nicht beeinträchtigt, vielmehr gab Theoderich II. zurück, was bey der Plünderung von Kirchenschätzen geraubt worden [38]). Eben so wenig büsste das Bisthum den Widerstand Leodegars in Autun, und es wurden später selbst die 5000. Solidi zurückgegeben, welche der Kirchenschatz zur Rettung der Stadt von der Plünderung beygesteuert hatte [39]). Dem abgesetzten Bischof von Embrun wurde selbst sein eignes Vermögen nicht confiscirt, das seiner Kirche also noch weniger beeinträchtigt [40]). Luxeuil wurde nach der Verbannung seines Stifters Columban eben so wenig in seinem

35) Gesta episcoporum Virdun. c. 8. Pertz VI. 43. Der Verfasser des Lebens des Paulus, der erst längere Zeit nach Berthar schrieb, hatte selbst manche von den Documenten nicht mehr, die dem Berthar bekannt waren. Characteristisch ist, dass er von einem Privilegium, das Paulus ausstellte, in der Vita 8. Februar 10. 177. sagt: Memini me aliquos vidisse, qui idem privilegium se vidisse et legisse faterentur. Da Berthar von der Armuth des Bisthums unter Paulus gar nichts erwähnt, so darf die ganze Erzählung als eine Ausschmückung des Verfassers der Vita betrachtet werden.

36) Vita Nivardi 1. September 10. 280.

37) Flodoard. II. 7. p. 198.

38) Vita Betharii 2. August. 10. 171.

39) Vita Leodegarii I. 2. October 34. und 36. 471.

40) Bréquigny No. 190. (388.)

Besitz beeinträchtigt, als Jumièges, dessen erster Abt Filibert dem gewaltigen Ebroin hatte weichen müssen[41]).

Fasst man das hier Dargestellte zusammen, so wird man sagen müssen, dass unter den Merovingern von Seiten der Könige das Kirchengut im Allgemeinen geachtet wurde, dass zwar Fälle von Gewaltthätigkeit vorkamen, die aber sehr vereinzelt blieben, und keinenfalls wie später der Ausfluss eines allgemeinen Grundsatzes seyn konnten.

Nicht dasselbe, wie von den Königen, kann man von den Beamten und Unterthanen sagen; von diesen kommen im Gegentheil in dieser Zeit viele Fälle der Gewaltthat vor. So nahm Sigivald, der Statthalter der Auvergne, der Kirche des heil. Julian ein Grundstück weg, wobey er zum Schein ein Tauschgeschäft vornahm[42]); von Guntrams Patricius Celsus ist berichtet, dass er öfter Kirchengut gewaltsam an sich riss[43]); dasselbe thaten Leudastes, Graf von Tours, Eberulf und Pelagius[44]). Diese Leute handelten nicht aus Auftrag oder zum Besten des Fiscus, sondern sie missbrauchten ihre einflussreiche Stellung, um sich persönlich auf unrechtmässige Art zu bereichern. Auch von Privatpersonen ist dasselbe öfter erwähnt[45]). Es mag diess in manchen Fällen ohne allen Grund aus blosser Habsucht geschehen seyn, in anderen war es gewiss dadurch veranlasst, dass die nächsten Verwandten die Vergabung an die Kirche nicht anerkennen wollten[46]). In solcher Lage wusste sich indess die Kirche selbst zu helfen, indem sie theils die in so vielen Concilienschlüssen angedrohte Excommunication zur Anwendung brachte[47]), theils ihren Ansprüchen auf dem gewöhnlichen Rechtsweg Geltung verschaffte[48]).

Wenn also unter den Merovingern auch Eingriffe in das Kirchengut vor-

41) Vita Filiberti 20. August 19. 79. Was Guettée III. 2. von Einziehungen unter Ebroin und Pipin von Heristal sagt, gehört in das Reich der Fabeln.

42) Greg. III. 16. Mirac. Juliani 14. 859.

43) Greg. V. 37.

44) Greg. V. 50. VII. 21. 22. VIII. 40.

45) Miracula Juliani 15. 860. Gloria Confessorum 79. 959. Vita Domnoli I. 16. Mai 8. und 9. 608. Vita Germani Paris. 28. Mai 3. 779.

46) Vita Ermenfredi 25. September 8. 118. S. auch oben Buch III. Cap. 3. Note 34.

47) So excommunicirte Gregor den gewaltthätigen Pelagius, der den Kirchenleuten mehrere Töpfe mit Fischen genommen, Greg. VIII. 40.; und Eligius einen Freund des Ebroin, der einen dem Bisthum Noyons gehörigen Wald sich aneignete. Vita Eligii II. c. 18. D'Achery V. 247.

48) So heisst es (Flodoard. II. 4. p. 185.) von Bischof Romulf von Rheims: Quasdam res a quibusdam pervasas apud regiam majestatem agente — Sonnatio archidiacono evindicasse reperitur; ebenso von Bischof Sonnatius (Flodoard. II. 5. p. 194.) und Bischof Reolus (Flodoard. II. 10. 211.)

kamen, so standen sie doch mit dem Ereigniss, dessen Darstellung uns hier beschäftigt, nicht in Zusammenhang. Sie waren rein partiell, indem sie sich nicht nur auf einzelne Kirchen beschränkten, sondern bey diesen Kirchen selbst nicht das ganze Gut, sondern nur einzelne Stücke trafen. Die Säcularisation des achten Jahrhunderts dagegen traf gleichmässig alle Kirchen des Reichs hinsichtlich des grössten Theils ihrer Besitzungen; sie war eine Theilung zwischen Kirche und Staat, wobey der letztere entschied, was der ersteren bleiben sollte; an die Stelle des durch augenblickliche Laune eingegebenen Eingriffs ist eine allgemeine selbst gesetzlich anerkannte Maassregel getreten. Bey näherer Betrachtung ihres Verlaufs kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, dass sie eine völlige Neuerung war. Ehe ich jedoch zur Darlegung der inneren Gründe und der Einwirkung auf die Verfassung schreiten kann, ist es erforderlich, den äusseren Verlauf durch das achte und neunte Jahrhundert fest zu stellen.

Es ist schon oben erwähnt, dass alle neueren Schriftsteller die grosse Säcularisation auf Carl Martell zurückführen, und dass wenigstens ein Theil derselben sie mit seinem Tod für beendigt hält, und durch seine Söhne den gesetzlichen Zustand allmählig wieder herstellen lässt. Es war diese Frage schon in früherer Zeit der Gegenstand ausführlicher Untersuchungen und literarischer Streitigkeiten. Freylich wurden dieselben in einer Richtung geführt, die für unsere Entwicklung zwecklos ist. Man betrachtete die ihm allgemein zugeschriebne Einziehung des Kirchenguts als einen Flecken auf dem Andenken eines Mannes, der sich durch Besiegung der Saracenen, durch den Schutz, welchen er dem Bonifacius gewährte, doch die unläugbarsten Verdienste um die christliche Kirche erworben hatte, man konnte es nicht begreifen, wie ein solcher Mann nach einer, man kann sagen, allgemeinen Tradition, welche durch die Aufnahme in das canonische Rechtsbuch sogar eine gewisse kirchliche Sanction erhalten hatte, der ewigen Verdammniss verfallen seyn sollte. Desshalb suchte Le Cointe sein Gedächtniss zu retten, indem er die Nachweise darüber sammelte, dass alle Nachrichten über diese Verdammung erdichtet seyen, und die Einziehung selbst als durch die Noth herbeygeführt entschuldigte. Weiter giengen die älteren Bollandisten, namentlich Henschen in dem vortrefflichen Commentar zum Leben des Eucherius, so wie Pagi, indem sie jede Einziehung von Kirchengut unter Carl läugneten. Mabillon hielt sich in der Einleitung zum Leben des Eucherius und den Annalen neutral, während die Verfasser der Gallia christiana und die späteren Bollandisten[49]) zu der Meinung von Le Cointe zurückkehrten. Uns sind diese Untersuchungen von Interesse nur, insoferne sie für die critische Sichtung des Materials von Bedeutung sind. Ihr Zweck liegt uns ferne; uns liegt nur

49) In dem Commentar des C. Byzus zur Vita Magdalvei. 4. October.

daran, zu entscheiden, ob sich die Säcularisation des Kirchenguts im achten Jahrhundert wirklich auf Carl Martell zurückführen lasse.

Eine Entscheidung wird man kaum in einer Aufzählung der Klöster und Kirchen finden, welche Carl neu gründete oder bereicherte [50]); sehen wir ja auch unter seinen Söhnen, dass die eine Hand giebt, was die andere nimmt. Von viel grösserer Bedeutung ist es, dass kein gleichzeitiger Schriftsteller des achten Jahrhunderts eine Einziehung zu seiner Zeit erwähnt, dass sie alle mit grossem Lob von Carl sprechen [51]), und dass sich vor der Mitte des neunten Jahrhunderts keine Spur der später so weit verbreiteten Meinung entdecken lässt [52]).

50) Diess thut Cointius ann. 741. 39.

51) So die Vita Bonifacii c. 11. Pertz II. 338. Carolum principem et gloriosum ducem Francorum; c. 16. Carli ducis gloriosi; ebenso c. 20. c. 29. Cumque Carli ducis gloriosi temporale finitum fuisset regnum. Ebenso die gleichzeitige Vita Pardulphi 6. October 10. 435. Legatarius praecelsi Majorisdomus — Caroli. 15. 436. Praecelsus Majordomus Carolus. 19. 438. Praecelsus atque illuster Majordomus Carolus. In der von Alcuin geschriebenen Vita Willibrordi heisst es c. 24. Mabill. III. 1. 614.; Baptizavit Pipinum fortissimi — Caroli filium, und c. 24. Caroli antiqui fortissimi. S. auch das metrische Leben Mabill. III. 1. 621. Ebenso anerkennend sprechen von ihm die gleichzeitige Vita Salvii 26. Juni und Einhard im Leben Carls des Grossen c. 2. Pertz II. 444. Weitere Stellen s. bey Mabillon Annal. XXI. 61.

52) Die merkwürdigste Bestätigung erhält diess durch die Vita Maximini Trevirensis. Diese ist wahrscheinlich unter Pipin dem Kurzen geschrieben, und es ist dort 29. Mai 12. 24. erzählt, Carl Martell sey vom Fieber befallen dem Tod nahe gewesen, da sey ihm S. Maximin im Traume erschienen, habe ihm befohlen, an seinem Grabe in Trier zu beten, und Carl sey, als er diess gethan, gesund geworden, nachdem Maximin in einer wiederholten Erscheinung ihm allerhand Ermahnungen gegeben. Man darf mit Sicherheit darauf rechnen, dass, wäre die Fabel von der Vision des Eucherius oder die Meinung über die Säcularisation damals schon verbreitet gewesen, diese Gelegenheit sie einzuflechten nicht versäumt worden wäre. Auch in einer Ueberarbeitung dieses Lebens durch Bischof Lupus vom Jahre 839., die bey Surius zum 2. Mai mitgetheilt ist, findet sich von beyden Nachrichten keine Spur. Die Meinung Rettbergs I. 475., dass hier Carl der Grosse gemeint sey, kann ich nicht theilen. Ebenso enthält die kurz nach 851. geschriebene Vita Liutfridi keine Spur von beyden Fabeln. Es ist dort 21. Juni 20. 109. gesagt, Liutfridus sey zu Carl Martell gekommen, um ihn um etwas zu bitten. Carl nahm ihn sehr freundlich auf, gewährte ihm seine Bitte, und sprach ausführlich über seinen Seelenzustand mit ihm. Aber von einer Verdammung oder Säcularisation findet sich nichts, der Verfasser nennt ihn vielmehr glo-

Entscheidend ist, dass die Entstehung dieser Meinung, man möchte sagen ihre künstliche Verbreitung, ganz bestimmt nachgewiesen werden kann. Die Zusammenstellung der in verschiedenen Schriftstellern gegebenen Nachrichten über eine Säcularisation unter Carl Martell, die in der fünften Beylage folgen wird, ergiebt, dass sich dieselben fast alle auf zwey Quellen zurückführen lassen, nämlich die Angaben Hincmars von Rheims und die Miracula Benedicti von Adrevald. Beyde hängen ganz bestimmt mit der Visio Eucherii zusammen, die schon längst als eine Fälschung anerkannt ist[53]); das letztere ergiebt sich schon aus den darinn angeführten Umständen. Der von seinem Sitz vertriebene Bischof Eucherius von Orleans soll hienach in einer Verzückung in die andere Welt versetzt worden seyn, wo er Carl in der Höllenpein erblickte. Auf seine Frage erklärte ihm sein Führer, ein Engel, der mächtige Majordomus erleide diese Strafen, weil er das Kirchengut angegriffen und vertheilt habe. Hievon machte Eucherius dem Bonifacius und dem Abt von S. Denys, Fulrad, Mittheilung, und alle drey untersuchten nun das Grab Carls, bey dessen Oeffnung aus dem Sarg, der innen ganz verkohlt war, und den Leichnam nicht mehr enthielt, ein Drache entfloh. Dass diess alles die Erfindung eines müssigen Kopfs oder eines Betrügers ist, ergiebt sich schon daraus, dass Eucherius bereits im Jahre 732. von Carl Martell aus Orleans gefangen fortgeführt wurde[54]), und also, da sein Tod nach dem glaubwürdigen Biographen im sechsten Jahre seines Exils erfolgte[55]), im Jahre 738. oder drey Jahre vor Carl Martell starb. Er konnte ihn also nicht in der Hölle gesehen haben oder bey der Oeffnung seines Sarges zugegen seyn. Ueberdiess kam Bonifacius erst nach 743. nach Neuster, und wurde Fulrad erst nach 750. Abt von S. Denys[56]). Die Vision setzt sich endlich selbst nach 752., indem sie Pipin König nennt. Sie ist also jedenfalls ebenso erfunden und grob gefälscht, wie alle ähnlichen Machwerke in dieser Zeit[57]);

riosissimus princeps. Auch in der im achten Jahrhundert geschriebenen Vita Gregorii Ultrajectensis Boll. 25. August findet sich keine Spur von den Hincmarischen Dichtungen, obwohl so vielfältig von Carl die Rede ist. Endlich wird er auch in dem Brief der Synode von Aachen an Pipin von Aquitanien vom Jahre 836. bey Sirmond II. 599. nicht unter den Kirchenräubern aufgeführt.

53) Schon von Valesius Rer. Franc. XXV. p. 542. und Cointius ann. 743. 3., dann von allen nachfolgenden Forschern.

54) Cointius ann. 737. 3. setzt das Exil des Eucherius in das Jahr 737., dagegen Mabillon Annal. XXI. 44. und Gallia Christiana VIII. 1418. mit viel grösserer Wahrscheinlichkeit in das Jahr 732.

55) Vita Eucherii 20. Februar 9. 218.

56) Felibien histoire de S. Denys Paris 1706. 2°. p. 1.

57) Schon im neunten Jahrhundert cursirte eine Vision über Dagobert, wo-

es fragt sich nur, wann sie entstanden ist und zuerst verbreitet wurde. Man hielt die Vision anfangs für einen Theil des Lebens des Eucherius, das von einem gleichzeitigen glaubwürdigen Schriftsteller verfasst, also im achten Jahrhundert geschrieben ist; indess hat Henschen durch Vergleichung dreyer Handschriften der Vita, in denen die Visio nicht enthalten ist, dargethan, dass sie erst ein späterer Zusatz seyn kann. Ueber die Zeit der Abfassung giebt sie selbst gar keine Anhaltspunkte; aber der erste Fall ihrer Erwähnung fällt in das Jahr 858., wo sie in die s. g. Epistola Carisiaca, den Brief der zu Kiersy versammelten Bischöfe an Ludwig den Deutschen aufgenommen ist[58]). Der Verfasser dieses Briefes ist Hincmar von Rheims, wie er selbst

rin, um die Verdienste von S. Denys zu erhöhen, weitläufig geschildert ist, wie Dagobert, von den bösen Geistern schon in die Hölle gezogen, von seinem Schutzpatron befreyt wird. Sie findet sich Gesta Dagoberti c. 45. Aimoin IV. 34. und Chronicon S. Benigni Divion. D'Achery I. 387. Von Sigibert in seinem Chronicon 645. Pertz VIII. 324. und den Annal. Laubiens. 646. Pertz VI. 11. ist daraus eine förmliche Verdammung ganz im Style der Carl Martells gemacht. Eine fast gleichlautende Erzählung theilt Hugo Flaviniacensis Pertz X. 339. über Ebroin mit. Aus dem achten Jahrhundert haben wir ferner die Vision eines Mönchs in England, welche von Bonifacius für Eadburg aufgeschrieben ist. Epist. No. 20. p. 53. Ausser anderen gräulichen Dingen sah er auch den König Ceolred in der Hölle gepeinigt. Bonifacius bemerkt aber selbst, dass Ceolred zur Zeit dieser Vision noch lebte. Gleiche Ehre thut die Visio Wettini (Mabillon Acta Sanctor. IV. 1. 263.), die um die Mitte des achten Jahrhunderts geschrieben ist, Carl dem Grossen an, während sie dem Grafen Gerolt die himmlischen Freuden zutheilt, weil er mehrere Güter an das Kloster Reichenau geschenkt hatte; und der Presbyter Berold übernahm es, sich von den Höllenqualen Carls des Kahlen kurz nach dessen Tod träumen zu lassen, s. Hincmari Opp. II. 805. Die s. g. Apparitio S. Vedasti Boll. 6. Februar p. 803. flg. ist nichts als eine von der Geistlichkeit einem Zimmermann eingeblasene Zusammenstellung der Pflichten, welche die umliegenden Grundbesitzer gegen das Kloster eigentlich übernehmen sollten, nur der bessern Wirkung wegen als Befehle eines Engels hingestellt. Die Geistlichkeit glaubte aber zum Theil selbst nicht an solche Traumerscheinungen, z. B. Lullus Vita Sturmi c. 15. Pertz II. 372. Sehr schön und entschieden spricht sich über die damit getriebenen Betrügereien Mabillon Annales XVI. 89. und XXIX. 45. aus, der noch eine Reihe anderer Beyspiele anführt.

[58]) Sie ist bey Baluze Capit. II. 102. zu finden. Wenn Rettberg I. 307. behauptet, die Vision des Eucherius habe schon zu Ludwigs des Frommen Zeit unter der Geistlichkeit cursirt, so muss ich dem freylich widersprechen.

in einer Zuschrift an Carl den Kahlen erklärt[59]). Er darf um so bestimmter für den Erfinder der Vision gehalten werden, als er sie in seiner Lebensbeschreibung des Remigius wiederholt[60]), und sich in dem Brief der Synode nicht auf das Leben des Eucherius, auch nicht auf eine andere schriftliche Aufzeichnung, sondern auf Zeugen beruft, die der Oeffnung des Grabes beygewohnt und bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts gelebt haben sollen[61]), eine handgreifliche Lüge, da zur Zeit der Verfassung dieses Briefes schon 120. Jahre seit dem Tod des Eucherius verflossen waren. Auch wäre es sonst wohl kaum zu erklären, dass die Visio in keinem authentischen Document vor dem Jahre 858. erwähnt wird[62]). Sie wurde in dem Synodalbrief zuerst schriftlich aufgezeichnet, und wurde erst, nachdem sie die gehörige Verbreitung gefunden, wahrscheinlich nicht vor dem zehnten Jahrhundert, der Vita Eucherii als Anhang beygegeben. Der Zweck war kein anderer, als den Söhnen Ludwigs des Frommen Schrecken einzujagen[63]); dem Charakter Hincmars, des Verfassers der Vita Remigii, des Fälschers der Synodalakten von Soissons, entspricht es vollkommen, dass er zu diesem Behuf eine aus der Luft gegriffene Erzählung als authentische Thatsache hinstellte[64]). Aus dem Synodalbrief und dem Leben des Remigius gieng sie dann in die Miracula Benedicti, das Leben Rigoberts, Flodoard und die späteren Schriftsteller über.

Die Unwahrheit der in ihr enthaltenen Behauptung, dass Carl Martell das Kirchengut eingezogeu und vertheilt, ergiebt sich schon daraus, dass sich aus seiner Zeit kein Fall von Einziehung glaubwürdig nachweisen lässt. Wir

59) Hincmar Opp. II. 145. Auch Flodoardi III. 20. 413. schreibt ihm diesen Brief zu.

60) Vita Remigii Praefatio 1. October 4. 132.

61) Er sagt in der Epist. Carisiaca c. 7.: Nos autem illos vidimus, qui usque ad nostram aetatem duraverunt, qui huic rei interfuerunt, et nobis viva voce veraciter sunt testati, quae audierunt atque viderunt. Henschen hebt im Comment. praev. zur Vita Eucherii 20. Febr. 28. 214. hervor, dass Hincmar sich bey der ganzen Erzählung bloss auf Ueberlieferung stützt, da er keine schriftliche Aufzeichnung und namentlich nicht die Vita Eucherii citirt.

62) S. oben Note 52.

63) Sehr bezeichnend sagt Hincmar in dem oben citirten Brief an Carl den Kahlen (Opp. II. 145.): Et nolite negligere illa capitula, quae Synodus de Carisiaco — transmisit — Hludowico fratri vestro, — sed relegite ea diligenter, quia mihi credite plus pro vobis quam pro illo facta fuerunt. Daher bricht auch Valesius (Rer. Franc. XXV. p. 543.) in die Worte aus: Quare Hincmarum cum dracone suo atque fuligine et cum fabula ad terrendos pueros ficta valere jubeamus.

64) S. über seine Glaubwürdigkeit im Allgemeinen die Beylage IV.

dürfen der ausgebreiteten Gelehrsamkeit Henschens Glauben schenken, wenn er diesen Satz ausspricht [65]). Die kritische Untersuchung der einzelnen in späteren Schriftstellern erwähnten Fälle in der fünften Beylage ergiebt, dass dieselben nicht zu berücksichtigen sind. Carl beobachtete allerdings ein Verfahren, das die Säcularisation einleitete; er vernichtete die äussere Selbstständigkeit der Kirche, er griff gewaltsam in ihre inneren Verhältnisse ein, aber eine Säcularisation nahm er nicht vor, das heisst er beraubte die Kirche nicht direkt ihrer Besitzungen, um sie an Laien zu vertheilen. Die gewaltsam durchgeführte Veränderung bestand namentlich darin, dass er die Stellung des Bischofs ganz von seinem Verhalten zur weltlichen Gewalt abhängig machte, dass er ohne Rücksicht auf die canonischen Satzungen und den seit zwey Jahrhunderten geübten Gebrauch Geistliche ohne Urtheil und Recht, wenigstens ohne Erkenntniss einer Synode, ihrer Würde entsetzte, und dass er, was bisher nur missbräuchlich vorgekommen, die einseitige Besetzung der Pfründen durch die weltliche Gewalt, zur Regel machte, wobei er sich nicht einmal äusserlich an die canonischen Vorschriften für die Person des Würdenträgers hielt.

Der erste derartige Fall, wenigstens der erste, von dem wir Nachricht haben, ist der des Bischofs Rigobert von Rheims. Als Carl gegen die Neustrier zog, führte ihn sein Weg an Rheims vorbey. Er rief den Bischof, seinen Taufpathen, der seine Wohnung in einem Thurme über dem Thore aufgeschlagen hatte, an, und begehrte Einlass, um sein Gebet zu verrichten; der Bischof stellte sich anfangs, als höre er nicht; da aber Carl immer dringender die Oeffnung des Thores verlangte, erklärte er, er könne ihn vor der Entscheidung des Kampfs mit Ragimfried nicht einlassen; würde er diesen besiegen, so würde er ihm die Stadt übergeben, und ihm treu seyn. Carl entfernte sich mit lauten Drohungen, die er nach der Schlacht bey Vincy auch dadurch ins Werk setzte, dass er den Bischof verjagte und den Milo zum Bischof machte. Diese Erzählung der Vita Rigoberti [66]) wird in der

65) Comment. praev. zur Vita Eucherii 20. Februar 21. 213. Sed quia ex multis a Carolo eversis monasteriis hactenus ne unicum quidem nominatur, uti neque aliqua ecclesia, cujus pecunia in proprios ejus usus sit commodata.

66) Vita Rigoberti 4. Januar 12. 176. Der Verfasser lebte aller Wahrscheinlichkeit nach zu Anfang des zehnten Jahrhunderts. Die Bollandisten und Le Cointe setzen seine Vertreibung in das Jahr 717., Gallia Christiana IX. 26. in das Jahr 721., da er nach Flodoard II. 11. 217. sich von Theoderich IV. eine Bestätigung ausstellen liess, der erst 720. zur Regierung kam; Sigibertus Gemblacensis im Chronicon Pertz VIII. 330. in das Jahr 723. Sein Nachfolger Milo wird für das Jahr 723. als bey einem Placitum zugegen erwähnt Gesta abbat. Fontan. c. 7. Pertz II. 279.

Hauptsache durch einen Brief des Papsts Adrian an den Bischof Tilpin von Rheims bestätigt[67]). Von einer Einziehung des Kirchenguts ist dabey keine Rede, sondern Milo, der freylich sola tonsura clericus genannt wird, hatte ganz dieselben Rechte und dieselbe Stellung, wie seine Vorgänger. Ein anderer Fall, dessen Einzelheiten uns bekannt sind, ist der des Bischofs Eucherius von Orleans. Sein gleichzeitiger Biograph erzählt, der Teufel habe einige böse Leute veranlasst, Carl den Rath zu geben, den Bischof und seine sämmtlichen Verwandten zu verbannen, und ihre Aemter theils selbst zu behalten, theils seinen Freunden zu geben. Carl habe geantwortet, das Geschlecht sey noch zu mächtig, habe aber nach seiner Rückkehr vom Saracenenkrieg den Bischof zu sich beschieden, und ihn mit allen seinen Verwandten nach Cöln, von da aber, weil er ihn hier nicht sicher geglaubt, ins Innere von Frankreich gebracht, wo er nach sechs Jahren gestorben sey[68]). Den wahren Grund dieses Verfahrens giebt der Biograph nicht an, was uns nicht wundern darf, da er eben nur eine Lobschrift auf seinen Heiligen schreiben wollte. Obwohl uns seine auf Schrauben gesetzte Erklärung ganz im Zweifel lässt, geht doch soviel daraus hervor, dass die Veranlassung nicht in der bischöflichen Stellung des Eucherius lag[69]), dass ebensowenig blosse Habsucht den Majordomus dazu verleitete, dass vielmehr ein Schlag gegen eine mächtige politisch verdächtige Familie geführt werden sollte[70]). Auch hier ist von einer Einziehung des Kirchenguts nicht die Rede[71]), denn der Verfasser erwähnt kein Wort davon. Er will uns zwar glauben machen, die Rathgeber Carls hätten es hauptsächlich auf die Honores der Familie abgesehen gehabt, es ist diess jedoch aus den eben angeführten Gründen nicht

67) Er findet sich bey Bouquet V. 593

68) Vita Eucherii 20. Februar. 8. 218. Inimicus — fefellit quosdam, quatenus suggererent Carolo principi, ut b. virum — cum omni propinquitate ipsius exilio deputaret, honoresque eorum quosdam propriis usibus annecteret, quosdam vero suis satellitibus cumularet. Carolus vero suggerentibus fatur ita: Nostis gentem hanc ferocissimam ac belligeram et locupletatam vehementer, quocirca perficere nequaquam absque ambiguitate valemus.

69) Ganz unbestimmt lässt den Grund Mabillon Annal. XXI. 13., während Gallia Christ. VIII. 1418. ihn in seinem Widerstand gegen die Einziehung des Kirchenguts sieht.

70) Henschen vermuthet (Comment. praev. zur Vita Eucherii 17. 211.) wohl mit Recht, dass einer seiner Verwandten ein politisches Verbrechen begangen, für das die ganze Familie zu büssen hatte, und legt besonders Gewicht darauf, dass er nach Carl Martells Tod in sein Bisthum nicht wieder eingesetzt, und dass nach seinem eignen Tod sein Leichnam nicht nach Orleans zurückgebracht wurde.

71) Wie Cauer de Carolo Martello p. 61. behauptet.

wahrscheinlich. Aber selbst dem Wortlaut nach lässt sich daraus die Absicht einer Säcularisation nicht schliessen, denn Honor hat im achten Jahrhundert noch nicht die Bedeutung eines zu Beneficium gegebenen Gutes wie im neunten; es ist vielmehr lediglich die Bezeichnung eines Amtes, namentlich einer geistlichen Würde. Darinn liegt nur die Andeutung, dass einzelne dieser Aemter mit Anhängern Carls besetzt, andere ihm selbst vorbehalten werden sollten, das heisst, es sollte bey geistlichen Würden eine Sedisvacanz eintreten, wie wir sie in dieser Zeit nicht selten finden[72]). Eine Einziehung des Kirchenguts, nämlich eine Vertheilung desselben aus eignem Recht des Königs, ist damit nicht gemeint. Ein ähnliches nur vorübergehend erwähntes Verfahren wurde eingehalten gegen Bischof Hainmar von Auxerre, der, des Verraths im aquitanischen Krieg beschuldigt, in Bastonavilla eingesperrt, und da er entfliehen wollte, von seinen Verfolgern getödtet wurde[73]); dann gegen Bischof Symphorianus von Gap, dessen Vertreibung in dem Testament des Abbo erwähnt wird[74]). Auch in den Klöstern wiederholte sich dasselbe; schon Ragimfried hatte den Abt Benignus von S. Wandrille im Jahre 716. entsetzt und einem seiner Anhänger, Wando, die Stelle gegeben; nach der Schlacht bey Vincy wurde Wando, der persönlich Theil genommen hatte, von Carl gefangen fortgeführt, und Benignus wieder eingesetzt[75]). Ebenso wurde der Abt Wido von S. Wandrille, ein Verwandter Carls, der sich in eine Verschwörung eingelassen hatte, gefangen fortgeführt, und auf dem Weg getödtet[76]). Auch der Abt Cölestinus von Blandinium soll wegen seiner Verbindung mit Ragimfried seiner Stelle entsetzt und bis zu seinem Tod gefangen gehalten worden seyn[77]). Es waren diess offenbar nicht vereinzelte Fälle, es war eine gewisse Consequenz in dem ganzen Verfahren. Der Geistliche, der Bischof namentlich, hatte seinen gesonderten Gerichtsstand eingebüsst; er wurde behandelt wie ein weltlicher Beamter, wenn er zu Unzufriedenheit Veranlassung gab, seiner Stelle beraubt, und willkürlich oder

72) So in Rouen 734—743. Gall. Christ. XI. 18., in Le Mans 738—742. Boll. 19. Juni p. 862.; in Verdun 733—742. oder 753. Gallia Christ. XIII. 1172. u. s. f.

73) Historia episcoporum Autissiodorensium c. 27. bey Labbé I. 429. S. darüber Beylage II.

74) Testamentum Abbonis Br. No. 340. (559.) p. 474. Gallia Christiana I. 457. setzt seine Vertreibung in das Jahr 725. oder 730.

75) Gesta abbat. Fontanell. c. 3. Pertz II. 276.

76) Gesta abbat. Fontanell c. 11. Pertz II. 284.

77) Es beruht diess jedoch nur auf der Autorität von J. Maierus Annales rerum Flandricarum Antwerpen 1561. 2°. p. 8., der seine Quelle nicht angiebt. S. Mabillon Annal. XX. 80. Gallia Christ. V. 188. Cointius 719. 10.

nach dem weltlichen Recht bestraft. Diess war eine grosse Veränderung, insoferne früher selbst in Zeiten grosser Verwirrung und Gewaltthätigkeit der Grundsatz, dass ein Bischof nur von einer Synode verurtheilt oder entsetzt werden könne, im allgemeinen aufrecht erhalten worden war[78]; die Veränderung war der Kirche im höchsten Grade nachtheilig, da mit einem Schlag ihre Selbstständigkeit vernichtet, der Geistliche auf eine Linie mit den weltlichen Beamten gestellt wurde; aber diess war keine Säcularisation; der Staat masste sich keine selbstständige Verfügung über das gesammte Kirchengut an, es wurde nicht zwischen Staat und Kirche getheilt.

Dieselbe Richtung zeigt sich in dem willkürlichen Verfahren in Besetzung geistlicher Stellen. Auch früher waren grosse Unregelmässigkeiten in dieser Beziehung vorgekommen; namentlich wurden nicht selten Bisthümer mit Laien besetzt, die nur zu diesem Behuf in den geistlichen Stand eintraten[79]; aber nun wurde es allgemeine Gewohnheit, ja man möchte sagen Grundsatz, die hohen Kirchenämter nur an solche Personen zu vergeben, so dass der fränkische Clerus nicht einmal den äusseren geistlichen Anstand mehr bewahrte[80]. Nun kam es vor, was früher ganz unerhört war, dass ein Mann mehrere

[78]) Es geschah diess selbst unter den gewaltthätigsten Regierungen, unter Chilperich, Brunhild und Ebroin, wie Prätexatus, Desiderius von Vienne und Leodegar beweisen. S. Löbell Gregor p. 326.

[79]) Beyspiele sind: Austrapius Greg. IV. 18. Albinus Gregor V. 7. Badechisilus Greg. VI. 9. Innocentius VI. 38. Nicetius VII. 31. Desiderius VIII. 22. Licinius VIII. 39. Eusebius X. 26. Desshalb beschwert sich Papst Gregor in einem Brief an Vigilius von Arles (Bouq. IV. 13.): quod quidam ex laico habitu per appetitum gloriae temporalis defunctis episcopis tonsurantur, et fiunt subito sacerdotes. Dasselbe beklagt er in einem Brief an Childebert (Bouq. IV. 15.), an Brunhild (Bouq. IV. 22. und 25.), an Theoderich und Theodebert (Bouq. IV. 26.).

[80]) Desshalb sagt Bonifacius in einem Brief von 742. an Papst Zacharias (Bouq. IV. 95.): Franci — plusquam per tempus 80. annorum synodum non fecerunt, — modo autem maxima ex parte civitates et episcopales sedes traditae sunt laicis cupidis ad possidendum et publicanis seculariter ad perfruendum. Der Erklärung, die Birnbaum (p. 140. Note 28.) dieser Stelle geben will, indem er meint, unter sedes seyen die bischöflichen Wohnhäuser in den Städten zu verstehen, und es sey vielleicht aedes zu lesen, kann ich mich nicht anschliessen. Uebrigens war nun natürlich die Unwissenheit unter der Geistlichkeit grösser als vorher. So konnte Ragimfried, der 743. Bischof von Rouen wurde, nicht lesen; dasselbe war der Fall mit seinem Vorgänger Grimo und dem Abt Wido von S. Wandrille (Gesta abbat. Fontanell. c. 12. Pertz II. 285.). S. auch unten Note 169.

Bisthümer in seiner Hand vereinigte[81]. So war Milo Bischof von Trier und Rheims[82], Hugo, der Neffe Carl Martells, Bischof von Paris, Rouen und Bayeux[83]; so sollen Gerold und Gewilieb Bischöfe von. Mainz und Worms gewesen seyn[84]. Andere Bisthümer wurden längere Zeit unbesetzt gelassen, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass in einem solchen Fall weltlichen Beamten ein grosser Einfluss auf die kirchlichen Angelegenheiten zukam[85]. Hier trat die Absicht, die Selbstständigkeit der Kirche zu brechen, noch entschiedner hervor; war einmal der Clerus ganz abhängig von der weltlichen Gewalt, so bedurfte es keiner gewaltthätigen Maassregeln, um die Beziehungen der Kirche zur Staatsgewalt so zu regeln, wie es der letzteren am vortheilhaftesten war, namentlich bedurfte es keiner Einziehung des Kirchenguts, da die verweltlichten Bischöfe unter Carl Martell den Bedürfnissen der Regierung durch grosse freywillige Vergabungen entgegen kamen.

Carl Martell behandelte also die Kirche ebenso gewaltsam wie seine Söhne; sein Verfahren war sogar nachtheiliger, indem es von einer völligen Auflösung der Kirchenzucht begleitet war; aber er nahm keine allgemeine Einziehung des Kirchengutes vor, diese fällt vielmehr unter seine Söhne. Hincmar, der Erfinder der Visio Eucherii, begeht eine zweyte Fälschung, wenn er in der Epistola Carisiaca behauptet, Pipin habe alles Kirchengut, das sein Vater eingezogen, zurückgeben wollen, und sey nur durch den aquitanischen Krieg gehindert worden, habe aber eben desshalb die Einrichtung mit den Precariae und den Nonae und Decimae getroffen[86]. Es war diess jedenfalls eine absichtliche und wissentliche Fälschung Hincmars, da er in seinem

[81]) Die Fälle, wo früher meist wegen Armuth zwey Bisthümer verschmolzen wurden, lassen sich mit diesem Verfahren nicht vergleichen. So waren im siebenten Jahrhundert Noyons mit Vermandois und Tournaye, Boulogne mit Terouanne, Augustodunum mit Basel vereinigt. Vita Eustasii 29. März 7. 787. Noch im neunten Jahrhundert wurden Hamburg und Bremen — Vita Anskarii c. 22. Pertz II. 706. — und S. Paul de troix chateaux mit Arausica vereinigt. Gall. Christ. I. 702.

[82]) S. Rettberg I. 307.

[83]) Gesta abbat. Fontanell. c. 8. Pertz II. 280.

[84]) Gall. Christ. V. 663. Die Nachricht, dass Leodowin von Trier, Milos Vater, zugleich Bischof von Rheims und Laon gewesen, ist Gallia Christ. XIII. 387., und die, dass Bischof Chlodulf von Metz zugleich das Bisthum Trier versehen, Gall. Christ. XIII. 699. als Fabel erwiesen.

[85]) Einen solchen Einfluss übten nach den Acta episcoporum Cenomannensium die Grafen Rothgarius und Karivius in der Sedisvacanz zwischen Herlemund und Gauziolen aus. Etwas ähnliches erzählt Wasseborug von Verdun freylich ohne Angabe der Quellen.

[86]) Epistola Carisiaca c. 7. Baluze II. 109.

Leben des Remigius selbst über die Einziehung unter Pipin klagt, und da er, der beste Kenner des canonischen Rechts zu seiner Zeit, unmöglich der Meinung seyn konnte, dass die Synode von Léstines von Pipin gehalten worden sey. Diese von Hincmar verbreitete Ansicht, dass Pipin das eingezogene Kirchengut zurückgegeben oder doch die Einziehung nicht weiter fortgesetzt habe, hat sich bis in die neueste Zeit erhalten, obwohl sie mit den Quellen geradezu im Widerspruch steht; diese deuten vielmehr darauf, dass die Säcularisation, oder, wie sie genannt wird, die Divisio, erst nach 741. eingetreten sey. Dahin ist vor allem zu zählen die Nachricht, welche aus den verlorenen Murbacher Annalen die Annales Alemannici Guelferbytani und Nazariani gleichmässig bringen, in dem Satz: Res ecclesiarum descriptas atque divisas[87]). Also eine Divisio erfolgte, das heisst eine gleichmässige Einziehung eines Theils des gesammten Kirchenguts; auf sie wird noch in späteren Quellen öfter verwiesen[88]). In dem bekannten Brief des Bonifacius, worin er den schlimmen Zustand der Kirche unter Carl Martell schildert, wird nur über die Verweltlichung des Clerus geklagt, von einer Divisio nichts erwähnt[89]); erst im Jahre 745. wird in einem Brief des Papsts Zacharias darauf hingedeutet[90]). Aus dieser Zeit datiren auch die ersten gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand. Zwar ist das erste austrasische Concilium, das sogenannte Concilium Germanicum, kaum hieher zu zählen, da es nicht von der Rückgabe des vom Staat eingezogenen, sondern nur des der Kirche überhaupt entfremdeten Gutes spricht[91]); dagegen ist in der Synode

87) Pertz I. p. 26. und 27.

88) So wird in dem Privilegium, das Papst Hadrian dem Bischof Tilpin von Rheims ausstellt, ausdrücklich jede Divisio verboten, bey Sirmond II. 74. In Capit. lib. I. 77. heisst es: Tamen, ut ab ecclesiasticis de non dividendis rebus illius suspicionem dudum conceptam penitus amoveremus, statuimus, ut neque nostris neque filiorum — nostrorum temporibus — nullam penitus divisionem aut jacturam patiatur. Diese Bestimmung ist von Ludwig dem Frommen C. 817. 1. 206. wiederholt, der auch in der Divisio imperii C. 817. 10. 199. sagt: Si autem — evenerit, ut aliquis illorum propter rerum terrenarum cupiditatem — aut divisor aut oppressor ecclesiarum vel pauperum extiterit. Auch in Urkunden wird öfter darauf Bezug genommen. So sagt Bischof Aldrich von Sens im Jahre 833. von der Cella S. Remigii, Gallia Christiana XII. Instrum. p. 3.: quae olim per divisiones praedecessorum meorum tempore fuit disrupta. Aehnliche Fälle s. Bouq. VI. 529. 568. 603. VIII. 388.

89) S. oben Note 80. und unten Note 169.

90) Bey Bouquet IV. 95.

91) C. 742. 1. 16. Et fraudatas pecunias ecclesiarum ecclesiis restituimus et reddidimus. Doch scheint hier nicht eine Einziehung durch den König

von Léstines vom Jahre 743. das Verfahren in seinem ganzen Umfang bereits angebahnt [92]). Die weltliche Gewalt geht hier noch mit einer gewissen Vorsicht und mit Schonung zu Werk. Es wird nicht nur die Einwilligung der Geistlichkeit eingeholt, sondern auch die ganze Maassregel als eine vorübergehende bezeichnet. Der Beliehene behält das Gut nur für Lebenszeit, nach seinem Tod fällt es an die Kirche zurück, von der formell die Verleihung ausgeht, indem dieselbe Form wie bey freywilligen Verleihungen, die Precaria, beobachtet wird. Es ist dieser Schritt, so gemässigt er äusserlich erscheint, von grosser Bedeutung, indem er der erste Fall einer Verfügung des Königs über das ganze Kirchengut ist. Die Geistlichkeit stimmt nur im allgemeinen zu; es wird weder der Theil des Kirchenguts bestimmt, über welchen der König verfügen kann, noch wird der einzelnen Kirche ein Recht der Bestimmung oder Zustimmung eingeräumt; in Bezug auf die Ausdehnung der Einziehung ist der König daher nicht beschränkt, nur soll sie nicht so weit gehen, dass das kirchliche Institut selbst Mangel leidet. Zwar ist gleich im Eingang durch das aliquanto tempore die Verfügung als eine temporäre bezeichnet, aber dem König ist das Recht vorbehalten, das durch den Tod des Inhabers heimgefallene Kirchengut wieder zu verleihen. In Gallien, wo die Säcularisation ausgedehnter und schwerer war, als in Deutschland, schei-

gemeint zu seyn, da es gleich darauf heisst: Falsos presbyteros et adulteros vel fornicatores diaconos et clericos de pecuniis ecclesiarum abstulimus, sondern eine Beeinträchtigung durch die unwürdigen Kirchenvorstände. An Geld, wie Rettberg I. 307. und 356. und II. 728. meint, ist bey Pecunia nicht zu denken. Pecunia wird in der damaligen Zeit für Vermögen überhaupt, namentlich auch liegende Gründe gesetzt, z. B. in der Urkunde für S. Germain (Bouq. VI. 559.). S. auch Du Cange s. v. Pecunia. Die Meinung Birnbaums p. 143., dass die einzelnen Kirchen genöthigt wurden, Darlehen zu geben, die dann durch den Census von den Casatae verzinst werden sollten, wird unten noch weiter widerlegt werden. Auch Hüllmann Stände p. 124. scheint sie zu theilen.

[92]) C. 743. 2. 18. Statuimus quoque cum consilio servorum dei et populi christiani, propter imminentia bella et persecutiones ceterarum gentium quae in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus nostri cum indulgentia dei aliquanto tempore retineamus, ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata solidus id est 12. denarii ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur; eo modo, ut si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit; et iterum, si necessitas cogat et princeps jubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. Et omnino observetur, ut ecclesia vel monasteria penuriam et paupertatem non patiantur, quorum pecunia in precario praestita sit, sed si paupertas cogat, ecclesiae et domui dei reddatur integra possessio.

nen nicht einmal die Zugeständnisse der Synode von Léstines gemacht worden zu seyn; es wird keine Versicherung des Rückfalls nach dem Tod des Beliehenen erwähnt, nur für die zu hart betroffenen Klöster wird Rückgabe eines Theils des Eingezogenen, Versteuerung des übrigen bestimmt[93]); erst im Jahre 750. lässt sich Pipin bewegen, einzelnen Kirchen einen Theil ihres Gutes zurückzugeben, und verspricht spätere Restitution des Ganzen[94]). Zwar findet sich auch hier später die Einrichtung, dass die Inhaber des vom König verliehenen Kirchenguts der Kirche Precariae auszustellen haben, aber es wird diess nicht regelmässig beobachtet, vieles Kirchengut ist ohne Precariae in den Händen von Laien. Ueber die Grösse des Census findet sich keine Bestimmung in Gallien, es ist sogar nicht gewiss, ob er sich auf alle kirchlichen Institute erstreckte; erst unter Carl dem Grossen tritt auch hierin eine geregelte Ordnung ein.

Ob die Säcularisation in allen Kirchen Galliens zu gleicher Zeit und in gleichem Umfang vorgenommen wurde, oder ob erst das Jahr 751. ein geregeltes Verfahren brachte, lässt sich aus den mir zugänglichen Quellen nicht entscheiden; dass sie eine allgemeine war, ergiebt sich schon daraus, dass selbst Lieblingsklöster, wie S. Denys, ihr nicht entgiengen. Dass sie unter Pipin eintrat, müssen wir schon daraus schliessen, dass alle Nachrichten von der grossen Einziehung in einzelnen Kirchen und Klöstern auf seine Zeit zurückführen. Freylich sind gerade die wichtigsten derselben bisher auf die Zeit Carl Martells gedeutet worden, was desshalb leichter geschehen konnte, weil die Bischofscataloge des achten Jahrhunderts, auf die alles ankommt, sehr verwirrt sind; doch ergiebt eine nähere Untersuchung die Unrichtigkeit dieser Meinung.

In Rheims wird die Divisio durch einen Brief des Papsts Adrian, der auf einem ausführlichen Bericht des Bischofs Tilpin zu beruhen scheint, nach den Zeiten des Bischofs Abel gesetzt[95]). Es ist schon oben erwähnt, dass

93) C. 744. 3. 21. De rebus ecclesiasticis subtraditis monachi vel ancillas dei consolentur, usque ad illorum necessitati satisfaciant; et quod superaverit, census levetur. C. 755. 20. 27. In alio synodo nobis perdonastis, ut illa monasteria, ubi regulariter monachi vel monachas vixerunt, ut hoc, quod eis de illas res dimittebatis, unde vivere potuissent, ut exinde si regalis est, ad dominum regem fecisset rationis abbas vel abbatissas, et si episcopalis, ad illum episcopum.

94) Annal. Bertin. 750. Pertz I. 138. Ein solches Versprechen scheint auch angedeutet in der Praefatio zum C. 755. Pertz III. 24.

95) Bey Sirmond II. 73. Abel episcopus — qui — ibi permanere permissus non fuit, sed magis contra Deum ejectus est, et Remensis ecclesia per multa tempora et multos annos sine episcopo fuit, et res ecclesiae de illo episcopatu sunt ablatae, et per laicos divisae sunt, sicut et de aliis episcopatibus maxime autem de Remensi Metropolitana civitate.

dieses Bisthum nach Rigoberts Verjagung in die Hände des Milo kam, dessen anstössige Aufführung Bonifacius Veranlassung gegeben zu haben scheint, seine Ersetzung durch Abel zu betreiben, der aber, wie in Adrians Brief angeführt ist, nicht zum ruhigen Besitz des Bisthums gelangen konnte; wahrscheinlich wurde er von Milo daran gehindert, da erst nach dessen Tod im Jahre 753. die regelmässige Besetzung des Bisthums erfolgte. Der Versuch, Abel einzusetzen, fiel kurz vor 744., jedenfalls erst nach dem Tode Carl Martells [96]); für Rheims ist es also ausgemacht, dass die Säcularisation erst unter Pipin eintrat. In Auxerre wurde das Kirchengut unter dem Bischof Aidulph in der Art eingezogen, dass der Kirche nur 100. Mansi blieben [97]). Die Reihenfolge der Bischöfe von Auxerre im achten Jahrhundert unterliegt unlöslichen Schwierigkeiten, und ist durch die künstliche Zusammenstellung Le Cointes, welche von Lebeuf befolgt wird, noch verwirrter geworden. Die Prüfung derselben nach der Historia episcoporum Autissiodorensium würde hier zu weit abführen; ich muss desshalb auf die zweyte Beylage verweisen. Es genüge hier, als das Resultat der dort angestellten Untersuchung anzuführen, dass die Succession Aidulphs, unter welchem die Säcularisation eintrat, ohne allen Zweifel in das Jahr 740. zu setzen ist, und dass sich schon aus inneren Gründen ergiebt, dass nach der Meinung der Verfasser der Historia die Einziehung unter Pipin eintrat. Von dem Bischof Willicarius von Vienne ist in Ados Chronik erzählt, dass er, ergrimmt über die Einziehung des Kirchenguts, seinen Bischofssitz aufgab, und in ein Kloster sich zurückzog [98]). Dieses

[96]) C. 744. 3. 21. S. auch den Brief des Papsts Zacharias an Bonifacius von 743. bey Würdtwein No. 59. p. 144. und No. 60. p. 147., dann Gallia Christiana IX. 28., Mabillon Annales XXII. 4. und den Commentarius historicus von J. Pinius bey Bolland 5. August p. 111. flg.

[97]) Historia episcoporum Autissiod. c. 22. Labbé I. 430. Aidulfus ex cantore episcopus sedit annos XV., fuit temporibus Caroli majoris, et perduravit usque ad Pipinum, in divinis officiis strenuus, et episcopali largitate famosus. Ejus tempore res ecclesiasticae ab episcoporum potestate per eundem principem abstractae in dominatum secularium cesserunt, siquidem centum tantummodo mansis episcopo derelictis, quicquid villarum superfuit, in sex principes Baicarios distributum est; abbatiae vero singulis abbatibus dilargitae.

[98]) Ado Vienn. Chron. Pertz II. 319. Willicarius — Austreberto — Viennae succedit. — Idem Willicarius cum — Franci res sacras ecclesiarum ad usus suos retorquerent, videns Viennensem ecclesiam suam indecenter humiliari, relicto episcopatu in monasterium sanctorum Martyrum Agaunensium ingressus vitam venerabilem duxit. Vastata et dissipata Viennensis et Lugdunensis provincia aliquot annos sine episcopis utraque ecclesia fuit, laicis sacrilege et barbare res sacras ecclesiarum obtinentibus.

Ereigniss, für welches Ado eine Jahrzahl nicht angiebt, wird von den meisten Schriftstellern unter Carl Martell gestellt; doch schwanken die Angaben zwischen 739. [99]), 740. [100]) und 741. [101]). Keine Quelle giebt die Anzahl der Jahre an, welche Willicarius das Bisthum einnahm; da aber sein Vorfahr Austrebertus im Jahre 736. starb, und Willicarius ihm erst ein paar Jahre nachher succedirte [102]), so ist es nicht unwahrscheinlich, dass er, wie Chorier annimmt, erst im Jahre 738. oder 739. als Bischof eingesetzt wurde. Als solcher baute er eine Kirche in Vienne, kann also das Bisthum nicht so bald wieder verlassen haben. Andererseits giebt die Zeit seines Nachfolgers Bertericus gar keinen Aufschluss; dieser wurde 758. zum Bischof bestellt, zwischen ihm und Willicarius fand jedoch eine längere Sedisvacanz statt [103]). Allein die Unrichtigkeit der Annahmen der Benedictiner und Le Cointes ergiebt sich aus Ado selbst. Schon dass nach ihm, als Willicarius abgedankt hatte, die Vienner und Lyoner Kirche zugleich mehrere Jahre ohne Bischöfe waren, deutet darauf hin, dass die Abdankung Willicars erst nach 744. erfolgte; denn in diesem Jahr starb der Bischof von Lyon, Fulcoald, und sein Nachfolger Madalbert wurde erst nach zehnjähriger Sedisvacanz eingesetzt [104]). Die Abdankung ist aber selbst noch später zu setzen; denn Ado sagt ausdrücklich, Willicar sey von Vienne aus nach Rom gereist, sey dort von Papst Stephan empfangen worden, und habe dann erst die Abtstelle in S. Maurice übernommen [105]); hiemit kann nur Papst Stephan III. gemeint seyn, der, nachdem Papst Stephan II. den päpstlichen Stuhl nur drey Tage lang eingenommen hatte, im Jahre 752. auf Papst Zacharias folgte. Die Abdankung Willicars kann also nach Ados eignen Angaben erst nach 752., die Säcularisation in Vienne nur unter Pipin gesetzt werden. Dasselbe gilt von Langres, wo Pipin seinem Bruder Remigius, dem spätern Bischof von Rouen, Theile

99) Gallia Christiana XII. 737.

100) Mabill. Annal. XXI. 55.

101) Cointius 741. 10.

102) Chorier histoire de l'église de Vienne. Lyon 1761. 4°. p. 144. Es ist diess schon desshalb wahrscheinlich, weil Ado bey Pertz II. 319. seine Wahl zum Bischof erst nach dem Feldzug gegen die Saracenen im Jahre 737. einfügt.

103) Chorier p. 150. setzt zwischen Willicarius und Bertericus den Bischof Proculus, der aber bey Ado der Nachfolger des Bertericus ist. Den letzteren lässt Ado erst 768. zum Bischof bestellen.

104) Gallia Christ. IV. 51. Cointius 741. 11.

105) Ado l. c. Willicarius relicta Viennensi sede Romam primum abiit, ibique papae Stephano notus efficitur; interjecto non multo tempore Agauni monasterium martyrum in curam suscepit.

dieses Bisthums überliess [106]). Nach Mabillon soll Remigius wirklicher Bischof von Langres gewesen seyn, ehe er im Jahre 755. auf das Bisthum Rouen befördert wurde [107]); es hat diess aber keine Wahrscheinlichkeit für sich, weil weder die Gesta abbatum Fontanellensium [108]) noch das freylich erst im zehnten Jahrhundert geschriebene Leben des Remigius [109]) davon etwas erwähnen, und weil das Chronicon Besuense ausdrücklich sagt, dass erst nach Entfernung desselben episcopatus Lingonensis episcopis legitimis cessit. In dem Bischofscatalog von Langres wird er ohnehin nicht aufgeführt. Ueberdiess ist der Wortlaut des Chronicon entgegen, indem Pipin seinem Bruder nicht das Bisthum, sondern res ad episcopatum pertinentes abtrat, über die er dann willkürlich verfügte. Es ist hier also ganz derselbe Fall wie in Auxerre angedeutet. Ein noch härteres Schicksal, als Besua, traf das Kloster Glanfeuil, das von Pipin in seinem ganzen Bestand einem Ravennaten, Gaidulf, überlassen wurde, offenbar nicht vor dem italienischen Feldzug im Jahre 754. Dieser Gaidulf war ein grosser Feind des Mönchsstandes, den er teterrimum monachorum genus nannte; er verfügte über das Kloster ganz wie über eine weltliche Besitzung, verminderte die Zahl der Mönche von 140. auf 5., und zerstörte alle Urkunden, damit, wie er sagte, die Mönche nicht die vergebliche Hoffnung nähren möchten, das Kloster seiner geistlichen Bestimmung zurückzuführen. Nach seinem Tod unter Carl dem Grossen kamen die Besitzungen, da das Kloster bereits ganz aufgehoben war, in verschiedene Hände, und erst unter Ludwig dem Frommen wurde es durch eine Privatstiftung wieder hergestellt [110]). Endlich giebt uns Hincmar, der in der Epistola Carisiaca die Säcularisation so bestimmt mit Pipin endigen lässt, die Notiz, dass selbst eine nächtliche Erscheinung des heiligen Remigius und eine von ihm ausgeführte derbe Züchtigung Pipin nicht abhalten konnte, dem Bisthum

[106]) Chronicon Besuense bey D'Achery I. 503. Pipinus rex habuit — fratrem Remigium, cui in Burgundia plurima loca concessit. Inter quae etiam res ad episcopatum ecclesiae Lingonensis pertinentes, quas, sicut sibi visum est, suis asseclis dimisit. Sed o nefas monasterium hoc Anglae uxori cujusdam Theodardi, quia ejus stupro potitus fuerat — dedit. Cointius 754. 65. und Mabill. Annal. XXIII. 15. behaupten, diese Vergebung des Klosters Besua sey von Pipin ausgegangen; es ergiebt sich aber aus dem Zusammenhang, dass es Remigius war, der mit Angla in sträflicher Verbindung stand.

[107]) Mabillon Annal. XXIII. 15. Gallia Christ. IV. 525.

[108]) C. 12. Pertz II. 286., wo seine Succession in Rouen erzählt ist.

[109]) Bey Martene Thesaurus Anecdotorum III. 1665.

[110]) Translatio S. Mauri 15. Januar 8—12. 1053.

Laon die Villa Anisiacus wegzunehmen, wie er es mit anderen Grundstücken dieses Bisthums schon früher gethan [111]).

Diese Beyspiele ergeben doch mit unzweifelhafter Gewissheit, dass die Meinung, Pipins ganzes Bestreben sey dahin gegangen, das der Kirche durch seines Vaters Einziehungen zugefügte Unrecht wieder gut zu machen, und er sey daher als Wiederhersteller des durch seinen Vater geraubten Kirchenguts zu betrachten, aller Begründung ermangelt. Es ist als erwiesen zu betrachten, nicht nur, dass Pipin selbst Kirchengut einzog, sondern auch, dass die Säcularisation hauptsächlich, ja allein in seine Zeit fällt. Es mag zufällig seyn, dass wir aus der Zeit Carl Martells keine bestimmte glaubwürdige Nachricht von einer Einziehung von Kirchengut durch den Staat haben; wir dürfen bey dem mangelhaften Zustand der Quellen daraus nicht schliessen, dass eine solche unter seiner Regierung nicht vorgekommen sey, ja es ist diess sogar nicht wahrscheinlich, da der schlechte Zustand der Kirchenzucht, die politische Verwirrung und die Gewaltsamkeit, mit welcher Carl auch sonst verfuhr, es sehr glaublich erscheinen lassen, dass einer solchen Einziehung weder äussere noch innere Hindernisse entgegen standen. Und doch kann eine Einziehung vor Pipin keinen anderen Character gehabt haben, als die nach Pipin, nämlich den einer vereinzelten Maassregel, veranlasst durch irgend ein äusseres Verhältniss des gerade davon betroffenen kirchlichen Instituts, eine längere Sedisvacanz, ein Einschreiten gegen den Bischof u. s. f.; sie war also immer eine Ausnahme, während die Säcularisation unter Pipin gerade dadurch sich unterscheidet, dass sie dem Staat das Recht auf alles Kirchengut zuspricht, und es seiner Entscheidung anheimstellt, welche Theile desselben den einzelnen kirchlichen Instituten bleiben sollen. Mit dem Tod Pipins war die Einziehung nicht beendet, aber sie tritt in anderer Gestalt auf.

Von Carl dem Grossen sind mir vier Fälle von Einziehung bekannt. Am schwersten traf sie das Bisthum Le Mans, wo wenigstens nach den Acta episcoporum Cenomannensium die Zeit Pipins ohne Schaden vorübergegangen war. Nach dem Tod des Bischof Gauziolenus, der in das Jahr 782. gesetzt wird, rief der Vicedominus Abraham, der von Gauziolenus das Kloster Bussit und viele andere Güter als kirchliches Beneficium erhalten, alle Beneficiare des Bisthums zusammen, und rieth ihnen, sich zum König zu begeben, und ihn zu bitten, er möge ihre Güter in königliche Beneficien verwandeln. Carl erfüllte ihre Bitte, indem er ihnen Nonae, Decimae und Restauratio ecclesiae

[111]) Remigii 1. October 121. 162. Pipinus — volens episcopii Laudunensis villam — Anisiacus — accipere quasi sub censu, sicut et alias quasdam fecerat. — Die Erklärung, die Planck II. 205. Note 11. von dieser Stelle giebt, Pipin habe ein Landhaus des Bisthums miethen wollen, ist ganz ungegründet.

auflegte, und der Kirche selbst nur einige Güter zurückliess [112]). Wenn aber der Verfasser behauptet, Carl habe diess keiner anderen Kirche gethan [113]), so irrt er sich. Das Bisthum Rheims hatte Carl nach Bischof Tilpins Tod in dominatu suo, wobey die zum Bisthum gehörige Villa Noviliacum dem Sachsen Anscherus und andere Güter Anderen verliehen wurden [114]). In Verdun giengen in der Sedisvacanz zwischen Magdelveus und Petrus viele Güter verloren [115]), und dem Kloster S. Johann des Täufers in Angers ward in dieser Zeit die Villa Massiliacus entzogen [116]). Aber es sind diess, wie erwähnt, vereinzelte Fälle, unter sich nicht zusammenhängend; von einer Verfügung über das gesammte Kirchengut findet sich keine Spur mehr [117]), im Gegentheil werden bündige Versicherungen ausgestellt, dass eine solche nicht mehr angesprochen werde. Noch mehr gilt diess von der Zeit Ludwigs des Frommen, der, der Kirche selbst sehr ergeben, Angriffe auf sie vielmehr abzuwehren suchte. Zwar sagt er von sich selbst, er habe aus Noth der Kirche einiges entzogen [118]); allein es zeigt einerseits seine Bemühung, das Kirchengut wieder herzustellen, andererseits sein Einschreiten gegen die Einziehungen seiner Söhne, dass seine ganze Richtung von vorneherein eine andere war. Seine Söhne theilten nämlich seine Ansichten nicht, und suchten das Deficit in ihren Einnahmen durch Kirchengut zu decken. Noch bey Ludwigs Lebzeiten nahm Lothar das in Italien gelegene Gut der fränkischen Kirchen weg [119]); ebenso

112) Acta episcoporum Cenomannensium c. 17. Mabillon Analecta p. 289.

113) Ibid. c. 21. p. 291.

114) Hincmar de villa Noviliaco als Anhang zu Flodoard in der Editio Sirmondi Paris 1611. p. 409. S. auch Gallia Christiana IX. 31. Auch in der Urkunde Ludwigs des Frommen Bouq. VI. 510. ist darauf angespielt. Nach Flodoard III. 10. 310. restituirte Lothar drey Güter, quae tempore Carli Imperatoris — a Remensi sunt abstractae ecclesia, et publicis usibus subactae.

115) Bertharii Gesta episcoporum Virdun. c. 13. Pertz VI. 44. Et tunc perdidit ista ecclesia W. et T. et S. et M. et C. et alia quam plurima. Fuit enim hoc sub tempore Caroli Magni.

116) Notae tironianae Bouq. VI. 639.

117) In einem Codex Remensis ist eine Notiz enthalten, wonach Carls Versicherung (Cap. Lib. I. 77.) der Unterlassung jeder Divisio dadurch veranlasst war, dass die Weltlichen alles Kirchengut wiederholt theilen wollten, was nur durch den päpstlichen Legaten Paulinus verhindert wurde. Diess soll unter Papst Adrian geschehen seyn, Baluze weist aber II. 1058. nach, dass diess chronologisch nicht möglich, die ganze Nachricht daher unglaubwürdig ist.

118) C. 817. 29. 209. Vel certe de his rebus, quae nuper necessitate cogente a nonnullis ecclesiis sunt ablatae.

119) Astronomus Vita Ludovici c. 55. Pertz II. 641. und Annal. Bertin. anno 836. Pertz I. 429.; s. auch die Urkunden bey Bouquet VIII. 375. und 384.

verfuhr Pipin in Aquitanien, wobey er freylich auch die Besitzungen der in seinem eignen Land gelegenen Kirchen nicht verschont zu haben scheint [120]). Gegen beyde wurde aber eingeschritten, indem Lothar, durch häufige Gesandtschaften ermahnt, wenigstens den grössten Theil zurückgeben musste, gegen Pipin aber zwey Synoden zu Attiniacum und Aachen sich erklärten, worauf er alles, was er weggenommen, restituirte [121]). Es sind vielleicht bloss diese Fälle gemeint, wenn in dem Leben des Wala über die Unsicherheit des Kirchenguts unter Ludwig dem Frommen geklagt ist [122]); vielleicht ist aber damit nur das auch unter Ludwig fortdauernde Verfahren gegen Klöster oder der Umstand angedeutet, dass nicht, dem Versprechen Carls und Ludwigs Folge gebend, schon ein grösserer Theil des Kirchenguts restituirt war.

Dagegen brach mit dem Tod Ludwigs des Frommen eine schlimmere Zeit an. In der Verwirrung, welche dem dreyjährigen Bürgerkrieg folgte, konnte das schon in ruhigen Zeiten vielen Angriffen ausgesetzte Kirchengut vor Gewaltthätigkeit noch weniger geschützt werden. Das unglückliche Bisthum Rheims wurde das drittemal geplündert, indem Carl der Kahle in der Sedisvacanz zwischen der Verjagung Ebbos und der Einsetzung Hincmars sich desselben bemächtigte [123]). Zwey andere Fälle sind der Angriff auf das Bisthum Soissons, welchem Carl der Kahle bey den Streitigkeiten über die Absetzung des Bischof Rothad mehrere Güter wegnahm, zu deren Restitution er von Papst Nicolaus angehalten wurde [124]), und auf das Bisthum Laon bey den Streitigkeiten mit dem jüngeren Hincmar. Dieser hatte nämlich mehreren seiner Vasallen ihre Beneficien eingezogen; auf ihre Beschwerde wurde Hincmar vor das weltliche Gericht geladen, und, da er nicht erschien, das ganze Bisthum mit Ausnahme der bischöflichen Residenz mit Beschlag belegt, in der Art, dass alle freyen davon abhängigen Leute für den König

120) Astronomus c. 53. Pertz II. 639.

121) Astron. c. 56. Pertz II. 643. Annal. Bertin. a. 837. Pertz I. 430. Die Zuschrift der Synode von Aachen an Pipin in drey Büchern steht Sirmond II. 596–628.

122) Vita Walae II. c. 2. und 3. Pertz II. 549.

123) C. 844. 9. 385. Remorum ecclesiam nuper spoliatam rebus absque ingenti dolore fateri non possumus. Vita Remigii II. 1. October 128. 164. Quando tres fratres — regnum post patris sui obitum inter se diviserunt, episcopium Remense, quod tenebat Fulco presbyter, Carolus inter homines suos divisit. Es bezieht sich darauf die Urkunde bey Bouq. VIII. 478. Auch erzählt Flodoard I. 24. 150., dass Carl dem Angelram die zum Bisthum gehörige Villa Vendera ertheilen wollte, und sich nur dadurch abhalten liess, dass ihm Hincmar die Originalschenkung Theoderichs I. vorwies.

124) Bouquet VII. 405.

in Pflicht genommen wurden [125]). Es war diess das gewöhnliche Contumacialverfahren, das freylich rechtlich hier keine Anwendung finden konnte, da der Bischof nicht Eigenthümer des mit Beschlag belegten Kirchenguts war. Die Sache wurde dann im Jahre 870. ausgeglichen. Dass noch andere nicht speciell erwähnte Eingriffe unter Carl dem Kahlen vorkamen, ergiebt sich aus der Beschwerde der Bischöfe seines Reichs auf der Synode von Beauvais [126]). Unter dem noch gewaltthätigeren Lothar kamen gewiss noch mehrere solche Fälle vor, wie der des Bisthums Toul, dem er, wie es scheint, ohne andere Veranlassung als eine augenblickliche Noth, das Kloster S. Evre entzog [127]). Es ergiebt sich daraus, dass auch unter den Nachfolgern Pipins die Lust, sich an Kirchengut zu bereichern, nicht fehlte; freylich trat dem die Kirche jetzt ganz anders gegenüber, als früher.

Unter Pipin hatte niemand daran gedacht, sich zu beschweren, viel weniger Schritte gegen eine Maassregel zu thun, deren Unvermeidlichkeit wohl jedem einleuchtete. Gleichwohl hatte schon er im letzten Jahr seines Lebens eine Versicherung ausgestellt, dass fortan kein Kirchengut, das sich noch im Besitz der Kirche befinde, seiner Bestimmung mehr entzogen werden solle [128]). Als die Söhne Ludwigs des Frommen Anstalt machten, ihrem Urgrossvater zunächst in der Säcularisation nachzuahmen, waren 72. Jahre unter 2. Regenten verstrichen, die aus wirklicher Zuneigung die schweren Verluste der Kirche zu ersetzen gesucht hatten. Die oben angeführten Fälle von Einziehungen unter ihnen können wohl kaum in Betracht kommen, wenn man sie mit den zahlreichen Restitutionen dieser Fürsten an die meisten Kirchen ihres Landes vergleicht. Carl stellte nicht nur im Allgemeinen Rückgabe in Aussicht [129]), sondern gab auch das ausdrückliche Versprechen für sich und

125) Annal. Bertin. 868. I. 474. Epistola Hincmari bey Bouquet VII. 530.

126) C. 845. 3. 387. Quod res ad ecclesiam mihi commissam pertinentes et tempore principatus vestri ablatas ita praesentaliter restituatis et restitutis conservetis, sicut tempore patris et avi vestri fuerunt. Die Bischöfe überreichten diese Eingabe jeder einzeln. Schon auf der Synode von Thiedenhoven waren ähnliche Vorstellungen gemacht. C. 844. 4. 382.

127) Bouq. VIII. 405. Auch die Kirche von Verdun hatte viel von ihm zu leiden, und büsste mehrere Güter ein. Bertharii Gesta episc. Virdun c. 18. Pertz VI. 44. Ein gleiches geschah in Lyon. Bouq. VIII. 390.

128) Cap. Aquitan. 768. c. 3. Pertz IV. 13. Ut quicquid episcopi, abbates, abbatissae vel reliqui sacerdotes de rebus ecclesiarum ad eorum opus habent, quieto ordine possideant, sicut in — nostro synodo jam constitutum fuit, et si quis exinde postea aliquid abstraxerit, sub integritate reddat.

129) C. 779. 14. 38. De rebus ecclesiarum, quae usque nunc per verbo domini regis homines seculares in beneficium habuerunt, ut inantea sic habeant, nisi per verbo regis ad ecclesias fuerint revocatae.

seine Nachkommen, dass keine Divisio mehr vorgenommen werden solle[130]). Seinen guten Willen zeigte er nicht nur in zahlreichen einzelnen Restitutionen, sondern auch in Versicherungen eventueller Rückgabe des ganzen säcularisirten Kirchenguts an einzelne Kirchen und Klöster[131]). Sein Sohn Ludwig wiederholte nicht nur das Versprechen seines Vaters, dass keine Divisio mehr vorgenommen werden solle[132]), sondern fuhr auch in den Restitutionen fort[133]). Dass es ihm mit seinem Versprechen Ernst sey, zeigte er durch sein Einschreiten gegen seine Söhne Pipin und Lothar, die er dadurch nöthigte, ihren Raub fahren zu lassen. An den ersteren sendete die Synode in Aachen im Jahre 836. eine Abhandlung in drey Büchern, in welchen ihm an dem Beyspiel von Noah, Abraham, David, Salomo und Antiochus sein Unrecht gezeigt und er in ehrerbietigen aber bestimmten Ausdrücken aufgefordert wird, sein Verfahren einzustellen[134]). Unter den Söhnen Ludwigs waren die Aufforderungen der Geistlichkeit zur Restitution und Schonung des Kirchenguts schon bestimmter. Carl der Kahle, Lothar und Ludwig der Deutsche mussten im Conventus ad Marsnam Sicherheit des Kirchenguts und Abstellung der Missbräuche versprechen[135]), und wurden sehr energisch darauf verwiesen, dass der Kirche jetzt andere Mittel als vor 80. Jahren zu Gebot stünden, sich der Liebhaber ihrer Besitzungen zu erwehren. „Wir sehen den Zorn Gottes auf uns und euch hereinbrechen,“ schreibt die Synode von Verneuil an Carl den Kahlen, „weil die Güter der Kirche, welche die Könige

130) Capit. Lib. I. 77. oben Note 88. Das Capitular, dem diese Bestimmung entnommen ist, ist nicht mehr vorhanden, denn Cap. Aquisgran. I. Baluze I. 379. und Cap. II. incerti anni Bal. I. 519., in denen diese Stelle steht, sind unächt.

131) So ertheilte er dem Abt Gervold von S. Wandrille ein Praeceptum, wonach alles, was dem Kloster unrechtmässig entzogen, oder königlichen Vasallen freywillig gegeben worden, restituirt werden sollte. Gesta abbat. Fontan. c. 16. Pertz II. 292. Eine ähnliche Versicherung stellte er unter Restitution mehrerer Güter an Le Mans aus, Acta episc. Cenom. c. 19. Mabill. Analecta p. 290., und in Auxerre führte er sein Versprechen so streng durch, dass in wenigen Jahren die Kirche fast ihren ganzen Besitz wieder beysammen hatte. Historia episc. Autissiod. c. 33. Labbé I. 431.

132) C. 817. 1. 206. gleichlautend mit Cap. Lib. I. 77.

133) Ermold. Nigellus sagt von ihm l. 54. Pertz II. 468.: Reddidit ecclesiis munera prisca sacris. Fälle von Restitution s. Gesta Aldrici c. 1. 12. und 42. bey Baluze Miscell. I. p. 79. 86. und 102., dann Bouq. VI. 458. 473. 486. 516. 542. 543. 553. 570. 584. u. s. f.

134) Sirmond II. 596.

135) C. 847. 5. und 6. 391.

„und andere fromme Christen zum Unterhalt der Diener Gottes und der Ar„men, zur Beherbergung der Fremdlinge, Loskauf der Gefangenen und Aus„besserung der Kirchen gestiftet haben, jetzt für weltliche Zwecke verwen„det werden [136]." — „Einige Bischöfe beschweren sich" erklärt die Synode von Ticinum dem König Ludwig von Italien, „dass das Gut ihrer Kirchen „eingezogen worden. Wir bitten das abzustellen; denn verdienen die Dank, „die es für das Heil ihrer Seelen gestiftet, so sind ohne Zweifel diejenigen „der Verdammniss verfallen, die es einzuziehen sich unterfangen [137]." Ludwig dem Deutschen hält die Synode von Kiersy das Beyspiel seines Vorfahrs Carl Martell vor, der, weil er zuerst Kirchengut eingezogen, für die Sünden aller derer büssen müsse, die es gestiftet. Auch erklärt sie ganz trocken, nach den heiligen Canones sey der, welcher Kirchengut einziehe, dem Verräther Judas ganz gleich zu stellen, und werde von den Heiligen, die im Himmel herrschen, und auf Erden durch Wunder glänzen, vom himmlischen Reich ausgeschlossen werden [138]. „Es giebt, wie ich höre, Personen," schreibt Hincmar von Rheims an Ludwig III., „die behaupten, die Güter der Bisthümer „stünden zu eurer freyen Verfügung. Diess raunt euch der böse Feind ins „Ohr. Wer die Güter der Kirche raubt, ist der Verdammniss Ananias und „Sapphiras schuldig [139]." Die Anstrengungen des gallischen Clerus, welchem der Muth wuchs, je tiefer die Königsgewalt sank, fanden überdiess an dem heiligen Stuhl eine mächtige Stütze [140]. Die Unterordnung der gallischen Kirche unter eine einheitliche Leitung, das Werk des neunten Jahrhunderts, war von einer Machtvermehrung gegen alle äusseren Angriffe begleitet, welche der weltlichen Gewalt eine willkürliche Behandlung, wie sie im achten Jahrhundert gewöhnlich war, unmöglich machte. Es zeigt sich hierin, wie richtig auch von rein weltlichem Standpunkt aus die Berechnung des Bonifacius war. Indem er das ganze Gewicht seiner Bestrebungen auf die innere Reformation der gallischen und deutschen Kirche, auf die Wiederherstellung der Kirchenzucht und die Unterordnung unter den römischen Stuhl legte, war im Verlauf eines Jahrhunderts die Kirche mächtiger, angesehener und reicher geworden, als sie je vorher war.

136) C. 853. 8. 418.

137) C. 855. 10. 432.

138) Epist. Caris. c. 7. Bal. II. 109.

139) Hincmar Opp. II. 191.

140) Im Jahre 877. schrieb z. B. Papst Johann VIII. an Carl den Dicken, der in Brixen einen Klosterschatz gehoben hatte: wenn nicht innerhalb 60 Tagen alles bey Heller und Pfennig ersetzt sey, so werde er ihn excommuniciren. Bouq. VII. 477.

Nicht so schnell wie die Sicherstellung der Besitzungen der bischöflichen Kirchen gieng die der eximirten Klöster. Noch im neunten Jahrhundert, wo dem Angriff auf bischöfliche Kirchen ein mächtiger Riegel vorgeschoben war, waren die grössten und reichsten Abteyen der willkürlichsten Behandlung ausgesetzt. Es lassen sich dafür zwey Gründe anführen. Den eximirten Abteyen war bey Sicherstellung ihrer Interessen ihre Vereinzelung vom grössten Nachtheil. Die Bischöfe, in deren Hand die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten fast ausschliesslich lag, hatten keine Veranlassung, sich der eximirten Abteyen anzunehmen, in welchen sie keinen andern als geistlichen Einfluss hatten, die aus der Gemeinschaft des Kirchenguts ausgetreten waren, dessen Vertheidigung und Verwaltung beym Bischof stand. Sie traten ihnen daher eher feindlich gegenüber, und behandelten sie, wo sie konnten, noch willkürlicher, als Weltliche. Die eximirten Klöster waren aber hinsichtlich der Verwaltung ihrer Besitzungen nicht nur von der durch den Bischof repräsentirten Gesammtheit des Kirchenguts ausgeschlossen, sondern standen auch unter sich in keinerley Verbindung. Obwohl im neunten Jahrhundert in Gallien und Deutschland nur ein Orden, der der Benedictiner, sich findet, so war es unter den einzelnen Klöstern doch noch nicht zu einer gegliederten Gemeinschaft, wie in der späteren Zeit, gekommen. Die Klöster waren endlich vereinzelt auch nach ihrem Zweck. An der Erhaltung der Dotation des Bisthums war die ganze Gemeinde betheiligt, da von ihr die Befriedigung der geistlichen Bedürfnisse abhieng; die Abtey diente zunächst nur der Congregation der Mönche und Nonnen. Da demnach jedes eximirte Kloster für sich seine Angelegenheiten zu besorgen, seine Interessen zu wahren hatte, so musste es den Gegnern um so leichter fallen, der Vereinzelten Herr zu werden.

Der zweyte Grund ist der Einfluss, welchen die weltliche Gewalt auf die Vergabung der eximirten Abteyen ausübte. Die Exemtionsprivilegien gaben den Klöstern zwar das freye Wahlrecht des Vorstands, und die Stellung desselben war nach canonischen Grundsätzen ganz der des Bischofs nachgebildet, was die Gelangung zu dieser Würde und die Möglichkeit der Entziehung anbetrifft; allein es hatte sich im Verlauf des neunten Jahrhunderts eine andere Praxis ausgebildet. Die Verleihung und Entziehung von Abteyen wurde ganz nach den für die königlichen Beneficien gültigen Grundsätzen behandelt.

Unter Pipin dem Kurzen wurde zwischen Kloster- und anderem Kirchengut nicht unterschieden; die eximirten Klöster entgiengen ebensowenig der allgemeinen Einziehung, wie die nicht eximirten; die letzteren wurden ebenso behandelt, wie alles bischöfliche Kirchengut, wie wir aus zahlreichen Restitutionen in der späteren Zeit entnehmen können. Unter Carl dem Grossen und Ludwig dem Frommen äusserte sich die Veränderung in den Regierungsgrundsätzen auch bezüglich der noch vorhandenen eximirten Klöster, indem mir kein Fall der Säcularisation eines solchen in der Weise Pipins und der

späteren Carolinger bekannt ist [141]). Zwar gab es auch jetzt noch viele Klöster in den Händen von Laien, aber wohl nicht von neuem übertragen, sondern nur von der früheren Säcularisation her noch nicht restituirt [142]). Dagegen bildete sich nun der später so vielen Klöstern verderbliche Grundsatz der Verleihung der Abtstellen nach Beneficialrecht aus [143]). Die grössten Klöster, wie S. Denys, S. Wandrille, S. Riquier, Luxeuil, wurden von Carl dem Grosssen und Ludwig dem Frommen ohne Berücksichtigung des dem Convent zustehenden Wahlrechts zur Belohnung von Verdiensten vergeben [144]), und auch wieder entzogen, wenn Grund zur Unzufriedenheit vorhanden war [145]). Wenn nun auch solche Vergabungen nur an Geistliche erfolgten [146]), so war doch schon die Gewohnheit der Verleihung der Abtstellen nach Beneficial-

141) Von Italien führt Muratori Antiq. Ital. VI. 302. mehrere Beyspiele aus der Zeit Carls des Grossen und seines Sohnes Pipin an. S. auch Note 146.

142) So sagt Ludwig der Fromme in seiner Instruction an Arno Pertz III. 221.: Quamquam enim nonnulli clerici monasteria puellarum et nonnulli laici monasteria virorum etiam et puellarum habent, und C. 825. 10. 244.: abbatibus — et laicis — jubemus, ut in monasteriis, quae ex nostra largitate habent. Erwähnt sind Saeculares, die Klöster haben, noch C. 829. 10. 340. Vita Walae II. 4. und 5. Pertz II. 550., und in der Urkunde bey Bouq. VI. 553.

143) Es ist diess mit Bestimmtheit ausgesprochen C. 783. 6. 46. De monasteria et senodochia qui per diversos comites esse videntur, ut regales sint, et quicumque eas habere voluerit, per beneficium dono regis habeant.

144) Gesta abbat. Fontan. c. 16. Pertz II. 291. Gervoldus suggestione sua a — Carolo coenobium impetravit. Es war dem Witold versprochen gewesen, da dieser aber bey eintretender Erledigung auf einer Gesandtschaftsreise begriffen war, wurde auf ihn keine Rücksicht genommen, und er erhielt bey seiner Rückkehr das Kloster S. Sergii. — Ibid. c. 17. p. 293. Ansegisus hatte das Kloster Flaviacum jure precarii, und erhielt dann Imperatoris largitione das Kloster S. Wandrille, und endlich übertrug ihm Ludwig Luxeuil beneficii jure. Aehnliches ist von S. Riquier in Mirac. S. Richarii I. 26. April. 2. 447. gesagt. Im Jahre 825. gab Ludwig seinem Bruder Hugo die Klöster Laubes, S. Quentin et multa alia. Annal. Lobiens. 825. Pertz II. 195. In einer Urkunde für S. Martin Bouq. VI. 519. sagt Ludwig: Nam si divina pietas parentibus nostris nobisque potestatem contulit totius monasterii S. Martini rerumque illius facultatem dandi cui voluissemus.

145) So klagt Ermold Nigellus III. 749. Pertz II. 515., dass er seine Abtey verloren.

146) Doch behielt sich Carl der Grosse die Abtstelle vor in Epternach im Jahre 798. nach einer Urkunde in Gallia Christ. XIII. 577., und in Murbach 792 — 794. nach 2 Urkunden in Schoepflin Alsatia diplomatica No. 67. und 68., wo es heisst: Rex Carolus pastor eo tempore esse videtur.

recht hinreichend, die Klöster in die schlimme Lage zu bringen, in der wir sie unter den Söhnen Ludwigs des Frommen sehen. Es wurden nicht nur ohne Rücksicht auf das Wahlrecht der Klöster und die canonischen Satzungen Aebte eingesetzt und wieder entsetzt[147]), sondern es wurden auch sehr häufig ganze Abteyen an Weltliche verliehen[148]), oder dem König vorbehalten[149]). Bekannt ist das Schicksal des Klosters Lutra, das König Lothar der „Pellex Waldrada" verlieh, die sogleich alle Mönche vertrieb[150]). In manchen Klöstern, namentlich solchen, in welchen zwischen Abt und Mönchen getheilt war, war ein solches Verfahren ohne nachtheilige Folgen, für einige sogar ein Glück, wenn ein mächtiger Mann an der Spitze stand, der die Rechte des Klosters vertheidigte[151]); andere dagegen hatten grossen Nachtheil davon, indem ihr Besitzstand nicht vereinigt blieb, sondern zerrissen wurde[152]), oder indem sie, als weltliches Besitzthum behandelt, ihre geistliche Bestimmung ganz einbüssten[153]). Es war diess eine Säcularisation der schlimmsten Art, allein mit der unter Pipin ist sie nicht zusammenzustellen, da sie auf ganz anderen Grundlagen beruhte. Unter Pipin wurde das ganze Kirchengut eingezogen, und nur soviel übrig gelassen, als zum Unterhalt des kirchlichen Instituts unumgänglich nöthig war; hier dagegen führte das Recht des Königs, den Abt zu ernennen, und der Umstand, dass die unter besonderem

147) Ueber die unter Carl dem Kahlen sehr häufige Entsetzung von Aebten s. Mabill. Annal. XXXIV. 8.

148) Ann. Bertin. 859. Pertz. I. 453. Die Abtey S. Hilarii hatte Ramulf, ibid. 866. p. 473., und nach ihm der Graf Acfrid ibid. 867. p. 476. Boso der Bruder der Concubine Carls hatte die Abtey S. Maurice ibid. 869. p. 487., und mehrere andere, mit denen er einen förmlichen Tauschhandel anfieng ibid. 879. p. 511. Darüber klagt schon die Synode von Thiedenhoven. C. 844. 3. 381. Scharf ist dieser Missbrauch auch gerügt in der Epistola Carisiaca c. 8. Baluze II. 110.

149) So S. Vast und S. Quirin Annal. Bertin. 866. Pertz I. 473., und S. Denys ibid. 867. p. 474.

150) Vita Deicoli 18. Januar 35. 207. S. auch Mabill. Annal. XXXVI. 21.

151) In S. Denys war nach Carl dem Kahlen König Odo und dann sein Bruder Robert Abt.

152) So verfuhr Carl der Kahle mit der Abtey S. Vast Annal. Bertin. 866. Pertz I. 473. Darauf bezieht sich C. 864. 5. 489. Villae de monasteriis, quas conjugi et filiis et filiabus nostris concessa et donata habemus.

153) Die Abtey Moyenmoutier war so ganz säcularisirt, dass in diesem und drey benachbarten Klöstern zu Ende des neunten Jahrhunderts kaum einzelne Cleriker waren. Chron. Mediani Monasterii c. 5. und 6. Pertz VI. 89. C. 853. 21. 429. werden die Missi beauftragt, den Klöstern nachzuforschen, die in alodem data sunt. S. auch Concil. Meldense ann. 845. c. 41.

Königsschutz stehenden Klöster und Stiftungen als Eigenthum des Königs galten[154]), gerade wie andere Klöster und Stiftungen im Privatbesitz standen, zu eben so willkürlicher Behandlung. Daher erklärt es sich auch, dass die Synoden, welche Angriffe auf das bischöfliche Kirchengut so energisch abschlugen, sich bey dem Verfahren gegen die Klöster auf einzelne Vorstellungen beschränkten[155]).

Man kann, wenn man alles dieses zusammenfasst, mit Recht behaupten, dass die Säcularisation, wie sie erst unter den Söhnen Carl Martells begann, mit dem Ableben Pipins auch ihr Ende erreichte, das heisst, insoferne mit diesem Zeitpunkte die Ansicht, dass dem Staat die freye Verfügung über das Kirchengut zustehe, wenigstens nicht mehr auf unbedingte Geltung bezüglich des noch in den Händen der Kirche befindlichen Besitzes Anspruch machen konnte. Was dagegen das bereits eingezogene Kirchengut betrifft, so blieb es bey der Einziehung, und es wurde der Kirche kein anderes Recht der Rückforderung, als auf dem Petitionsweg, eingeräumt.

Nachdem in dieser Weise der äussere Verlauf der grossen die merovingische Periode abschliessenden Umwälzung festgestellt ist, wird es am Platz seyn, nach den inneren Gründen derselben zu forschen, weil wir nur auf diesem Weg ihre Wirkung auf die Aenderung der Verfassung und namentlich die Ausbreitung des Beneficialwesens gehörig ergründen können. Fassen wir das Verfahren Carl Martells im Ganzen auf, so zeigt sich als sein nächster Zweck ein Brechen der dem Staat gefährlichen kirchlichen Macht. Es ist schon oben erörtert, in welcher Weise und aus welchen Gründen der Staat allmählig in eine feindliche Stellung zur Kirche gedrängt wurde. In einer Zeit, wo alles auf eine Auflösung der Monarchie hinzuarbeiten schien, wo sich jede untergeordnete Selbstständigkeit in völlige Unabhängigkeit zu verwandeln suchte, in dieser Zeit des Kampfs des Partikularismus mit der Centralisation nahm zwar nicht die Kirche als Ganzes, wohl aber der einzelne Bischof eine furchtbare Stellung ein. Das Schauspiel, das im Grossen in Aquitanien aufgeführt wird, wiederholt sich im Kleinen in einzelnen Bisthümern. Eucherius von Orleans flösste selbst dem unerschrockenen Carl Besorgniss ein. Savaricus von Auxerre unterwarf sich die Gaue von Orleans, Nevers, Troyes, Tonnerre und Avalon; sein Nachfolger Hainmar war der mächtigste Mann der Gegend, Herzog fast des ganzen Burgunds. In derselben

[154]) In dem Placitum für S. Calais Bouq. VII. 297. erklärt Carl der Kahle: Ex parte atavi avi et genitoris jure hereditario sine ullo censu se ipsum possidere monasterium. —

[155]) C. 844. 3. 381. C. 850. 16. 399. Im Concil. Aquisgran. II. anno 836. Cap. 3. can. 19. ist ausdrücklich anerkannt, dass reipublicae necessitas die Verleihung von Klöstern an Weltliche erfordere.

Zeit schlug Ebbo von Sens einen Angriff der Saracenen auf seine Stadt ab, und versperrte Gauziolen von Le Mans dem zuzückkehrenden Pipin den Weg. Der Bischof wollte die Grafschaft oder das Herzogthum, von dem er sich unabhängig gemacht, in seiner Würde aufgehen lassen; er konnte das um so leichter, als die befestigte Hauptstadt der Provinz in der Regel in seiner Hand, die Einwohnerschaft derselben ihm unbedingt ergeben war. Darin lag die allernächste Gefahr für Auflösung des Reichs. War der Bischof nicht nur unabhängig in dem seiner Kirche zustehenden Besitzthum, erwarb er auch noch obrigkeitliches Ansehen in anderen Bezirken, so musste er um so sicherer ein ganz selbstständiger Territorialherr werden, als nach der bisherigen Gewohnheit seine Person unantastbar, er selbst nur dem geistlichen Gericht der Synode verantwortlich, also von der Staatsgewalt fast unabhängig war. In derselben Weise suchten sich wohl auch manche königliche Beamte, Herzoge und Grafen unabhängig zu machen[156]). Es schien sich hier die häufig wiederkehrende Erscheinung wiederholen zu wollen, dass, wer eine bisher bestandene rechtmässige Gewalt stürzt, nicht nothwendig der Universalerbe ihrer Machtvollkommenheit ist, dass er in der Regel seines Lohnes verlustig geht, dass andere ernten, wo er gesät. Es war der carolingischen Familie gelungen, das alte Königsgeschlecht aller Macht und alles Ansehens zu berauben; aber ihr die Nachfolge in die Rechte des so gut als mediatisirten Königshauses zu sichern, dazu bedurfte es der mächtigen Persönlichkeit Carl Martells. Der Herabwürdigung der königlichen Familie widersetzte sich keiner der Grossen; als es sich darum handelte, ihre Rechte anderweitig zu vergeben, da wollte keiner gehorchen. Der letzte Halt fiel, als auch die Familie zu erlöschen schien, die durch einen fast hundertjährigen Besitz der Gewalt in Auster, durch die neuerliche Demüthigung der Neustrier und durch den ruhmgekrönten Namen Pipin sich eine mehr als königliche Macht erworben hatte, da sie den König selbst beherrschte. In diesem entscheidenden Zeitpunkt, wo das königliche Geschlecht zur Ausübung irgend einer Regierungshandlung nicht mehr fähig war, und niemand vorhanden schien, der, wie bisher, die könig-

156) Beyspiele sind Karivius und Rothgarius in Maine Acta episc. Cenom. c. 16. Mabill. Analecta p. 285. flg. Aehnliches erzählt Wassebourg p. 17. und 128. von Anselinus in Verdun, freylich ohne alle Angabe von Quellen. Eine authentische Nachricht ist in dem merkwürdigen Bericht an Carl den Grossen über mehrere dem Kloster S. Victor in Marseille entzogne Güter (Martene Ampl. Coll. I. 42.) enthalten, wo ausdrücklich angeführt ist, dass Antener Patricius, quando Provincia revellavit contra bisavio vestro Pipino, diese Güter sich aneignete und behielt, usque quod ipse in ipso revellio vixit. Dass diess aber noch unter Carl Martell war, geht aus einem andern Instrument über diese Güter (Gallia Christ. I. Instrum. p. 106.) hervor.

liche Gewalt im Namen desselben über das ganze Reich ausüben konnte, suchte alles, was bisher eine untergeordnete Selbstständigkeit gehabt, sich vollständig unabhängig zu machen, den Mangel einer Centralgewalt zur Erwerbung voller Souveränetät zu nutzen. Einhard stellt das Verhältniss offenbar richtig dar, wenn er von Carl Martell sagt: Tyrannos per totam Galliam dominatum sibi vindicantes oppressit[157]). Es konnte ein solcher Versuch der Auflösung in kleine Territorien nicht gelingen, er konnte von einem thatkräftigen Mann wie Carl leicht im Keim erstickt werden, weil der grössere Theil dieser Tyranni seine Selbstständigkeit nicht auf eine Stammverschiedenheit, sondern nur auf den zufälligen Umstand gründen konnte, dass die bisher alles zusammenhaltende Gewalt aufgehört hatte; wo Stammverschiedenheit zu Grunde lag, wie in Aquitanien, war der Widerstand nachhaltiger.

Durch die schnelle und glückliche Unterdrückung dieser Richtung in dem Landstrich, der von dem grossen Frankenreich übrig geblieben war, erwarb sich Carl eben so grosse Verdienste, wie durch die glorreiche Beendigung des Saracenenkriegs. Eine Auflösung in kleine unter sich unabhängige Herrschaften musste nicht nur ebenso schnell wie später zur Unterdrückung der gemeinen Freyheit führen, sie musste bei der damaligen Weltlage eine Unterwerfung unter fremde Herrschaft zur Folge haben. Diese kleinen Territorien hätten unter beständigen inneren Unruhen ihr kümmerliches Daseyn eine Zeitlang gefristet, sich selbst und andern zur Last, eine elende lebensunfähige Missgeburt, um dem gemeinsamen Druck von Ost und West schmachvoll zu unterliegen. Sie hätten, weil sie es verschmäht, ein grosses, mächtiges, einiges Reich zu seyn, in der Unterordnung unter eine gemeinsame Centralgewalt als grosse freye Nation dazustehen, die Knechte einerseits der eindringenden Saracenen, andrerseits der heidnischen Frisen, Sachsen, Normannen und Avaren werden müssen; eine neue Völkerwanderung hätte die einzelnen Fetzen des Frankenreichs an den Meistbietenden vergeben. Schon war das Loos über das souveräne Aquitanien geworfen, dessen Herzog vergeblich seine schöne Tochter dem arabischen Heerführer vermählt hatte; schon standen die Sachsen im Innern von Auster; da bannte Carl durch die innere Einigung die äussere Gefahr. Es war ein gewaltiger nachhaltiger Schlag, durch den diess erreicht wurde. Die angebahnte Wiedereroberung von Aquitanien, Sachsen, Friesland und Schwaben war eine äussere Erscheinung, der die Consolidation im Innern vorangehen musste; sowie der Leib sich wieder lebenskräftig gestaltet hatte, zog er die abgefallenen Glieder von selbst wieder an sich. Diese neue Gestaltung tritt unter den Nachkommen Carls in ganz bestimmten Momenten hervor. Sein Sohn Pipin konnte abweichend von den bisherigen Ländergränzen eine geographische Linie von Westen nach Osten durch das Frankenreich ziehen. Kein Herzog mehr

157) Einhardi Vita Caroli c. 2. Pertz II. 444.

stand seit dieser Zeit zwischen dem König und dem Grafen; der letzte derselben, der rebellische Tassilo, hatte, auf dem Reichstag zu Ingelheim zum Tod verurtheilt und zum Eintritt in ein Kloster begnadigt, Musse zum Nachdenken, ob er nicht ein Thor gewesen, solche Schmach, die gerechte Strafe der Verbindung mit dem Landesfeind, der Bewahrung der seinem Oberherrn versprochenen Treue vorzuziehen. Der Widerstand der Grossen unter Pipin dem Kurzen, die Verschwörungen unter Carl dem Grossen ergeben, wie unbehaglich sich die fühlten, die unter Carl Martell Tyranni gewesen. Dass dieser sie wieder zu dem machte, was sie allein seyn durften, zu Beamten, das war sein grosses Verdienst. Von dieser Seite aus betrachtet erscheint sein Verfahren gegen die Geistlichkeit als ganz gerechtfertigt. Wollte der Bischof von Auxerre zugleich Herzog von Burgund seyn, so musste er für seine Person auf die geistlichen Privilegien verzichten; wollte er in den Saracenenkrieg oder gegen Eudes zu Feld ziehen, so musste er sich gefallen lassen, für Kriegsverrath standrechtlich behandelt zu werden. Durch sein energisches Eingreifen stellte Carl äusserlich die Einheit wieder her; er zerstörte die Macht der geistlichen wie der weltlichen Tyranni; durch die Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt, in die er die Geistlichkeit versetzte, und durch die Besetzung der Bisthümer mit unbedingten Anhängern seiner Person vereitelte er den etwas verfrühten Versuch der Gründung geistlicher Territorien in seinem Reich.

War in dieser Weise eine grössere Centralisation im Aeussern angebahnt, wurden dadurch alle Elemente ausgestossen und vernichtet, die der Erhaltung der älteren Verfassung, der unmittelbaren Unterordnung aller Landestheile unter das gemeinsame Staatsoberhaupt, den König, entgegenstanden, so war doch in derselben Zeit der Grund zu einer Verfassungsveränderung gelegt, welche allmählig zu demselben Resultat führte, wie das, welches Carl Martell gewaltsam hatte unterdrücken wollen, der völligen Auflösung des Freyenstandes, der kläglichsten Schwächung der königlichen Macht, der Bildung einer grossen Anzahl fast unabhängiger Territorien. Die Entstehung des Seniorats und der damit zusammenhängenden Verleihung königlicher Beneficien ist ganz bestimmt auf das achte Jahrhundert zurückzuführen; die Veranlassung dazu ist zunächst in der Heerverfassung zu suchen.

Diese konnte, wie sie oben geschildert ist, und wie sie dem Princip nach noch unter den Carolingern besteht, nur unter zwey Voraussetzungen auf längeren Bestand rechnen; es musste entweder das System der unentgeltlichen Dienstleistung aufgegeben oder eine Einrichtung getroffen werden, wodurch die Bildung grosser Güter verhindert wurde. Das erstere setzte eine regelmässige Besteuerung, einen vollständig ausgebildeten Staatshaushalt voraus, war also damals unausführbar; das ganze Gewicht fiel daher auf die Verhinderung der Concentration des Grundbesitzes in wenigen Händen. Es war diess eine Lebensfrage für die Verfassung nicht nur des Heeres, sondern des gan-

zen Staats. Vor der Ausbildung des freyen Bürgerstandes fiel in den germanischen Staaten das Hauptgewicht auf den Grundbesitz; von ihm hieng für den Einzelnen die Möglichkeit der selbstständigen Existenz ab, da Handel und Gewerbe grösstentheils von Unfreyen oder Fremden betrieben wurden, und verachtet waren. Je zahlreicher die grossen Güter wurden, desto mehr verminderte sich der unabhängige Freyenstand. Die Freyen ohne selbstständiges Grundeigenthum waren darauf angewiesen, sich an einen grösseren Grundbesitzer um Ertheilung von Land zu wenden; dadurch büssten sie zwar ihre Freyheitsrechte nicht ein; es ist sogar nicht wahrscheinlich, dass sie zunächst überhaupt in ein geregeltes Verhältniss persönlicher Abhängigkeit zum Grundherrn geriethen; aber je grösser die Zahl der auf fremdem Grund wohnenden Personen wurde, desto höher stieg die Macht der grossen Gutsbesitzer und die factische, wenn auch vor der Hand nicht die rechtliche Abhängigkeit der freyen Hintersassen. Am bestimmtesten mussten die Folgen dieser Richtung in der Heerverfassung hervortreten. Diese setzte ein hinreichendes Einkommen bei den einzelnen Heerpflichtigen voraus; unentgeltlicher Kriegsdienst, Bewaffnung und Unterhalt auf eigne Kosten musste Armen ganz unmöglich fallen. Je häufiger sich besitzlose Freye an grössere Grundeigenthümer anschlossen, desto schwieriger musste es fallen, sie zur Erfüllung der öffentlichen Leistungen, namentlich des Kriegsdiensts, anzuhalten, da sie, eines mächtigen Schutzes theilhaftig, ihren Verpflichtungen sich leichter entziehen konnten. Diess zeigt sich sehr deutlich bey den auf Kirchenländereien befindlichen Hintersassen, weil kirchliche Quellen fast die einzigen dieser Zeit sind, und weil bey Kirchenleuten der Missstand am grellsten hervortrat. Diese waren der kirchlichen Privilegien, namentlich der Immunität, theilhaftig, und es war daher bey ihnen die Ausübung der amtlichen Befugnisse des Grafen, namentlich des Aufgebots, den meisten Schwierigkeiten unterworfen. Diess führte zu Anfang des achten Jahrhunderts zur Entstehung des Kriegsdienstes der hohen Geistlichen. Man wollte diesen zwar schon für das sechste oder siebente Jahrhundert als ganz gewöhnlich darstellen, allein ganz ohne Grund[158]). Es findet sich in dieser Zeit nur ein Beispiel, das des Salonius und Sagittarius, und dieses wird ganz bestimmt als Ausnahme bezeichnet. Gregor, der das Leben seiner geistlichen Zeitgenossen doch ziemlich ausführlich schildert, führt kein anderes an als dieses; er bezeichnet es als etwas Ausserordentliches, dass

[158]) Nach Eichhorn R. G. §. 119. erschien der Bischof auch in der merovingischen Periode gewöhnlich selbst im Feld, doch soll es im Anfang derselben noch für unschicklich gehalten worden seyn. Nach Philipps R. G. I. 471. bietet diese Zeit bereits eine Menge von Beyspielen kriegerischer Bischöfe dar, wobey nur zu bedauern ist, dass Philipps von dieser Menge kein anderes als das des Salonius und Sagittarius anführt.

beyde einer Schlacht beiwohnten, und es gab diess Veranlassung zur Einschreitung gegen sie [159]). Weitere Fälle sind mir weder aus der Zeit Gregors, noch aus dem siebenten Jahrhundert bekannt; denn Egidius von Rheims, der bey einem Feldzug Childeberts aus dem Lager fliehen muss [160]), wird kaum angeführt werden können, da er als einer der einflussreichsten Männer von Auster mit Guntram-Boso, Ursio und Berthefrid während der Minderjährigkeit des Königs die öffentlichen Angelegenheiten leitete, und eigentlich an der Spitze der Geschäfte stand [161]). Er war also als Mann von grossem politischen Einfluss im Lager zugegen, wie wir denn in dieser Zeit Geistliche nicht selten zu politischen Geschäften, z. B. Gesandtschaften, aber nie im Kriegsdienst verwendet sehen [162]). Ebensowenig lässt sich Deddo anführen, der mit einem Heere Autun und Lyon belagert; er war zwar früher Bischof von Châlons, aber ebenso wie Bobo Bischof von Valence, der ihn dabey begleitete, damals von einer Synode bereits abgesetzt; beyde waren nicht mehr zum geistlichen Stand zu zählen [163]). Zu berücksichtigen ist auch, dass die Synoden des sechsten und siebenten Jahrhunderts des Kriegsdiensts der Geistlichen keine Erwähnung thun, während doch andere für unschicklich geachtete Handlungen häufig gerügt werden [164]). Vergleicht man damit die häufigen Verbote des achten und neunten Jahrhunderts, so wird man schon allein daraus schliessen dürfen, dass die Gewohnheit, Bischöfe an den Feldzügen persönlich Theil nehmen zu lassen, erst späteren Ursprungs seyn kann. Damit stimmen ferner ein paar bestimmte historische Angaben überein. Als den ersten Bischof von Auxerre, der von der Weise seiner Vorgänger abwich, und ein kriegerisches Leben führte, nennt die Historia episcoporum Autissiodoren-

159) Greg. IV. 43. V. 21. VII. 37. und 39.

160) Greg. VI. 31.

161) Wir sehen ihn desshalb öfter zu Gesandtschaften verwendet. Greg. VI. 3. VII. 14. Er ist es, vor dem Guntram seinen Neffen Childebert hauptsächlich warnt. Greg. VII. 32.

162) So Gregor von Tours (Greg. IX. 20.), Arnulph von Metz (Fredeg. c. 53.). Auf einer Reise ist Chlotar I. von Germanus von Paris begleitet. Radegundis II. 13. August. 8. 76. Arnulph von Metz wohnte dem Feldzug Dagoberts gegen Thüringen als Begleiter des Königs auf dessen ausdrückliches Verlangen bey. Arnulphi I. 18. Juli. 12. 436.

163) Leodegarii I. 2. October. 26. und 34. 469.

164) Wie das Halten von Hunden Conc. Agath. c. 55. Conc. Epaon. c. 4.; die Anwesenheit bei Executionen Conc. Autissiod. c. 33. 34. Matisc. II. c. 19. Conc. Matisc. I. c. 5. schreibt den Geistlichen anständige Kleidung vor, und verbietet das Tragen von Waffen. Dieselbe Vorschrift wiederholt das Concil. Burdigalense von 662. c. 1. Pardessu Displ. No. 347. II. 129.

sium den zu Anfang des achten Jahrhunderts lebenden Savaricus[165]); dasselbe berichtet Ado von dem um 712. lebenden Anepos von Vienne[166]), dessen Zug nach Schwaben die Annales S. Amandi als sehr merkwürdiges Ereigniss hervorheben[167]). Der erste kriegerische Abt von S. Wandrille ist der 715. in der Schlacht bei Vincy beschäftigte Wando[168]). Von dieser Zeit an ist freylich die Anwesenheit der höheren Geistlichen bey Feldzügen durchaus als Regel zu betrachten[169]).

Diese Neuerung, auf deren Durchführung offenbar die Staatsgewalt nicht ohne Einfluss war, kann keinen andern Zweck gehabt haben, als den, die auf geistlichen Besitzungen wohnenden Freyen dadurch, dass sie unter Anführung des Herrn auszogen, auf dessen Gut sie lebten, in grösserer Anzahl als bisher dem Heer einzuverleiben, und das Aufbieten derselben zu erleichtern. Man darf als bestimmt annehmen, dass sich diese Maassregel nicht auf die Kirche beschränkte, dass sie sich auch auf die Hintersassen weltlicher Gutsbesitzer ausdehnte. Damit war die Entstehung des Seniorats gegeben, das ja auch im neunten Jahrhundert im wesentlichen darin bestand, dass der Senior über seine freyen Homines gewisse Rechte des Grafen, namentlich das Aufgebot zum Heer im Namen des Königs, auszuüben hatte. Sicherlich war auch die Verwirrung, welche im Frankenreich nach dem Tode Pipins ausbrach, nicht ohne Einfluss auf die Ausbildung und weitere Ausdehnung dieses Verhältnisses; die Tyranni, welche sich von aller höheren Gewalt unabhängig stellen wollten, waren doch zu bestimmt darauf verwiesen, zu diesem Behuf die Abhängigkeit ihrer Untergebenen zu befestigen. Allein die Ausdehnung des Seniorats wird von den Carolingern zu offenbar begünstigt, als dass wir nicht annehmen müssten, dass sie einen ganz bestimmten Zweck damit verfolgten. Zunächst war wohl die Aufrechthaltung der bisherigen Heerverfassung beabsichtigt. Indem dem Senior über seine freyen Hintersassen die Rechte übertragen wurden, die bis-

165) Historia episc. Autissiod. c. 26. Labbé I. 429.

166) Bey Pertz II. 318.

167) Annales S. Amandi Pertz I. 6. Quidam episcopus duxit exercitum Francorum in Suavis contra Willibarium.

168) Gesta abbat. Fontan. c. 3. Pertz II. 277.

169) Brief des Bonifacius an Zacharias (Bouq. IV. 94.) Inveniuntur etiam quidam episcopi inter eos, qui, licet se fornicarios et adulteros dicant non esse, sunt tamen ebriosi et venatores, et pugnant in exercitu armati. — S. noch Astronom. c. 19. Pertz. II. 616. Annales Einhardi 753. Pertz I. 139. Annal. Fuldens. 844. Pertz I. 361. Die Petitio populi bei Baluze I. 405., die noch Philipps II. 315. und Guettée III. 135. für ächt halten, und in der eine Bitte um Befreyung der Geistlichkeit vom Kriegsdienst vorgetragen wird, ist schon von Muratori Ant. Ital. V. 958. und Rettberg II. 637. als untergeschoben erwiesen.

her der Graf als militärische Behörde ausgeübt, wurde das Aufgebot vereinfacht; der Senior übernahm nur die Verpflichtung für das Erscheinen der von ihm abhängigen Heerpflichtigen; durch die Verbindlichkeit der Unterstützung seiner Homines in Ausrüstung und Verproviantirung war Aussicht gegeben, viele ärmere Leute, denen der Kriegsdienst auf eigene Kosten unmöglich war, herbeizuziehen. Durch die vielen auswärtigen Kriege, in welche das fränkische Reich seit dem achten Jahrhundert verwickelt war, erklärt sich die Fürsorge für die Vermehrung des Heers, oder wenigstens die Erhaltung in dem bisherigen Stand von selbst. Vielleicht lag aber noch eine tiefere Berechnung zu Grund. Die Usurpation aller königlichen Rechte durch den Majordomus, einen königlichen Beamten, führte nothwendig eine Ausdehnung der Macht und Gewalt der Gauvorsteher herbey. Sie betrachteten den faktischen Inhaber der königlichen Gewalt nicht als ihren Oberherrn, sondern als einen Gleichstehenden, als einen primus inter pares; was ihm im ganzen Reich geglückt, das sollte in den einzelnen Provinzen wiederholt werden. Indem den Gauvorstehern die wesentlichsten Rechte über einen Theil der Gaueingesessenen, die freyen Hintersassen, entzogen wurden; war ihre Macht gebrochen; die Tyranni wurden nicht blos gewaltsam unterdrückt, es sollte ein Versuch, sich unabhängig zu machen, für künftig unmöglich werden. Damit war freylich der Anfang zur Auflösung der Gauverfassung gemacht; es erschien diess aber wohl als die geringere Gefahr. Es war freylich nur ein Palliativmittel, für den Augenblick berechnet; was der energische Carl Martell den Bischöfen und Grafen seiner Zeit als Beamten unmöglich machte, das erreichten sie seit dem zehnten Jahrhundert als grosse Grundbesitzer. Allein es ist sehr zu bezweifeln, ob zu Carls Zeit überhaupt noch ein anderer Ausweg möglich war. Es ist schon oben im zweyten Buch angedeutet, dass die Bildung von grossen Gütern eine Eigenthümlichkeit Galliens war, welche die Franken bey ihrer Eroberung bereits vorfanden. Es wurde dagegen nicht nur keine gesetzliche Vorsorge getroffen, sondern eine Reihe von Gewohnheiten, die in den nächsten zwey Jahrhunderten sich ausbildeten, wie die Erbberechtigung der Töchter, die Möglichkeit der freyen Verfügung über Grundvermögen, theilten auch dem in den Händen von Deutschen befindlichen Grundbesitz dieselbe Tendenz mit. Nachdem diese Umwandlung nahezu vollendet war, konnte gegen eine Corporation wie die Kirche eingeschritten, sie konnte mit einem Schlag um die Ersparnisse zweyer Jahrhunderte gebracht werden; bei einzelnen Unterthanen war ein solches Verfahren geradezu unmöglich. Der Grund des Uebels blieb, der äussere Ausbruch wurde zurückgehalten. Durch das Seniorat wurde zwar die königliche Macht offenbar geschwächt, indem ein Theil der Rechte, die bisher nur der Beamte im Auftrag des Königs ausüben konnte, auf Unterthanen übergiengen, welche sich in der Lage befanden, andere königliche Unterthanen in Abhängigkeit zu bringen; allein diese Gefahr konnte vor der Hand

nicht hervortreten, weil die nachfolgenden Regierungen es als ihre Hauptaufgabe betrachteten, sich dieser Seniores zu versichern, sie in grösserer Abhängigkeit, als andere Unterthanen, zu halten. Es tritt diess äusserlich in der besonderen Art der Verpflichtung, der Commendation, und der Verleihung von Krongut als Beneficium, hervor.

Die Verleihung von Krongut zu Beneficium ist eine carolingische Neuerung, nicht sowohl durch die veränderte Art der Verleihung, obwohl auch diess nicht gering anzuschlagen ist, als durch die Veränderung des bey Krongutsverleihungen verfolgten Zwecks. Wir werden nicht behaupten können, dass unter den Merovingern eine andere als eine erbliche Verleihung von Krongut nicht habe vorkommen können; einer solchen Behauptung widerspricht ja schon der Umstand, dass dem König die freye Verfügung über sein Krongut zukam, also auch die Art der Verleihung desselben ganz in seinem Belieben stand. Dagegen war der dabey verfolgte Zweck ein ganz anderer. Unter den Merovingern dienten die Krongutsverleihungen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste, grosser Ergebenheit gegen den König, zur Auszeichnung derjenigen, die sich der allerhöchsten Gnade würdig gemacht hatten. Weder die Pflicht, im Heere zu dienen, noch die Verbindlichkeit, in den Gefolgschaftsverband zum König zu treten, war davon abhängig. Unter den Carolingern dagegen wurde die Verleihung des Kronguts ein wesentlicher Theil der Verfassung. Es wurde dadurch die Umgestaltung der Heereinrichtung befördert, indem die Verleihung von Krongut nun zur Entschädigung derjenigen diente, die durch ein zahlreiches Gefolge den Bestand des fränkischen Heeres vermehrten, oder indem sie geradezu den Seniores das Halten eines Gefolges erleichtern sollte. Zwar legte auch jetzt die Ertheilung von Krongut rechtlich weder die Pflicht zum Kriegsdienst noch zum Halten eines Gefolges auf; allein es ist keinem Zweifel unterworfen, dass beydes bey der Vertheilung der Beneficien im Ganzen den Ausschlag gab. Obwohl auch jetzt noch erbliche Verleihung vorkam, so wurde doch die nichterbliche gewöhnlicher, weil durch den dann von selbst erfolgenden Heimfall eine grössere Anzahl von Gütern verfügbar blieb, vielleicht auch, weil in dieser Weise viel ursprüngliches Kirchengut verwendet wurde, hauptsächlich aber, weil man sich auf diese Weise der Anhänglichkeit der Beliehenen am besten versichern konnte, weil man nun ein einfaches Mittel der Bestrafung auch der blossen Lässigkeit an der Hand hatte.

Das dadurch sehr gesteigerte Bedürfniss war die nächste Veranlassung zur Säcularisation. Es ist oben bereits ausgeführt, dass dieselbe erst unter die Söhne Carl Martells zu setzen sey; Carl selbst half sich durch eine andere Einrichtung, die ziemlich zu demselben Resultat führte. Unter ihm beginnen nämlich die grossen freywilligen Vergabungen von Kirchengut an Laien

durch den Vorstand des kirchlichen Instituts [170]). Dieselben kamen zwar schon früher vor, und das Verhältniss war gesetzlich geregelt, aber sie waren damals vereinzelt; jetzt umfassten sie an manchen Orten den grösseren Theil des ganzen Besitzthums. Indem Carl bey Besetzung der Bisthümer und Abteyen nur auf unbedingte Anhänglichkeit an seine Person sah, konnte er freylich ohne äusserliche Gewalt über das Kirchengut fast ebenso frey verfügen wie seine Söhne; denn die von ihm eingesetzten Prälaten zeigten ihre Dankbarkeit dadurch, dass sie die Kirchenschätze flüssig machten. Die damit verbundenen Missbräuche, die förmliche Verwilderung der Geistlichkeit, das Aufhören aller Kirchenzucht, waren indess zu auffallend, als dass sie nicht schleunige Abhilfe um jeden Preis als wünschenswerth hätten erscheinen lassen. Die Bemühungen des Bonifacius, der sich auf Carlmann und Pipin bald grossen Einfluss zu verschaffen gewusst hatte, giengen zunächst auf bessere Besetzung der kirchlichen Stellen, Zurückführung der organischen Kircheneinrichtungen, namentlich durch Herstellung der Synoden, und Befestigung der Kirchenzucht. Dadurch war die Möglichkeit einer Verwendung des Kirchenguts zu Staatszwecken durch die Kirchenvorsteher selbst verschwunden, von den neuen durch den Einfluss des Bonifacius bestellten Bischöfen war ein Entgegenkommen in der bisherigen Weise nicht zu erwarten. Gleichwohl bestand das Bedürfniss fort, es stieg sogar mit dem Wachsen des Reichs und der daraus entspringenden Nothwendigkeit der Aufstellung grosser Heere. Man schritt daher zu einer förmlichen Einziehung des Kirchenguts in allen Theilen des Reichs, gleichsam als Abfindung für den Verzicht des Staats auf die bisher angenommene vortheilhafte Stellung. Es war diese Maassregel insoferne gerechtfertigt, als die Geistlichkeit im allgemeinen beystimmte. In der Synode von Léstines ist ihre Einwilligung ausgesprochen; nirgends ist eine Spur eines Protestes von Bonifacius zu finden, zu welchem es ihm doch gewiss nicht an Muth fehlte, wenn er ihn für passend befunden hätte. Die Maassregel war ein Compromiss zwischen Staat und Kirche und insoferne ohne Antecedentien. Man hat sich vergeblich bemüht, in dem Verhältniss des Kirchenguts selbst den Grund der Einziehung zu finden, und zwar zunächst in dem Obereigenthum, das man fälschlich der Staatsgewalt über das Kirchengut zuschrieb. Der hauptsächlichste Vertheidiger dieser Meinung, Birnbaum, geht von der Ansicht aus, Carl Martell habe nur den unter den Merovingern ausser Anwendung gekommenen Rechtssatz, dass an Domänen des Fiscus kein Eigenthum erworben werden könne, wieder geltend gemacht, und eben darin sey die Säcularisation bestanden [171]); wir dürfen diess von vorneherein als ungegründet bezeich-

170) Beispiele s. Gesta abbatum Fontanell. c. 10. Pertz II. 282. und c. 15. p. 290. Acta episcopor. Cenom. c. 17. Mabill. Analecta p. 289.

171) Birnbaum p. 127. Rettberg II. 669. 726.

nen, weil sich nicht nachweisen lässt, dass die Einziehung nur solches Kirchengut getroffen habe, das von einer königlichen Schenkung herrührte. Auch wäre nicht abzusehen, wie sie dann so allgemein als Divisio bezeichnet werden könnte, wenn sie nur in der Anwendung eines römischen Rechtssatzes bestanden wäre. Ueberdiess besassen die fränkischen Könige, sowohl des merovingischen als des carolingischen Hauses, ihr Grundvermögen nach deutschem Recht; nirgends lässt sich eine Spur der Anwendung römischer Rechtsgrundsätze darauf entdecken. Ebensowenig scheint es gegründet, dass sich die Könige an ihren Schenkungen an die Kirchen irgend ein Verfügungsrecht vorbehielten. In den bündigsten Formen wird das Eigenthum daran an das beschenkte Institut abgetreten; einzelne Eingriffe werden offen als Missbräuche bezeichnet und sogleich abgestellt; die Widerrufung einer Schenkung wird mit dem Fluch bedroht. Endlich erkennen alle Nachfolger Pipins die Einziehung als ein der Kirche zugefügtes Unrecht an, und verzichten ausdrücklich auf jedes Dispositionsrecht über das Kirchengut. Auch das dem König zustehende Schutzrecht über die Kirche kann nicht die Veranlassung gewesen seyn, da dasselbe zwar vielleicht in einzelnen Fällen zu einem Dispositionsrecht ausgedehnt wurde, keinenfalls aber die Verfügung über die Gesammtheit des Kirchenguts erklärt. Die offenbare Verschiedenheit früherer vereinzelter Einziehungen und der Divisio lässt vielmehr erkennen, dass die letztere sowohl im Grundsatz als in der Ausführung eine völlige Neuerung war.

Die Art der Verwendung des so eingezogenen Kirchengutes trug nicht wenig zur Ausbreitung der Beneficienverleihung bey. Schon die zahlreichen freywilligen Verleihungen von Kirchengut seit Anfang des achten Jahrhunderts, die wohl meist an Leute erfolgten, durch deren Bereicherung man den König oder Majordomus gewinnen wollte, konnten nicht ohne Einfluss darauf seyn, da sie alle in der Form der Precariae geschahen, und die Entstehung einer grossen Anzahl nicht erblicher Besitzungen auf den gesammten Grundbesitz einwirken musste. Noch mehr gilt diess von der Zeit, wo es gewöhnlich wurde, dass der König in seinem eignen Namen Kirchengut verlieh. Dass dabey nicht das früher gewöhnliche Verfahren bey Krongutsverleihungen, die erbliche Uebertragung, eingehalten werden konnte, erklärt sich schon aus der Art der ersten Einziehung. Es lag ursprünglich in der Absicht, nach dem Ableben des Besitzers das ihm vom König ertheilte Gut an die Kirche zurückfallen zu lassen; es sollte ohnehin nur gegen Precariae verliehen werden, so dass also die bisherige Gewohnheit freywilliger Vergabungen von Seite der Kirche nur darin eine Veränderung erlitt, dass die Uebertragung, d. h. die Auswahl des zu Beleihenden, dem König zustand. Dagegen blieb bey beyden das Eigenthum der Kirche, bey beyden hatte der Inhaber Zins zu geben, bey beyden fiel das Gut mit dem Ableben des Precaristen von selbst heim. Wären diese ursprünglichen Bestimmungen beobachtet worden, so hätte der Verlust

der Kirche nicht so gross, jedenfalls nur vorübergehend seyn können, da das, was eingezogen war, sich von selbst in einigen Jahren ersetzte[172]). Allein es blieb nicht dabey; die Bestimmung über den Heimfall des Guts nach dem Tod des Precaristen wurde nicht beobachtet, vielmehr wurden die einmal eingezogenen Güter vom König weiter verliehen. Diess scheint sich sehr bald praktisch geltend gemacht zu haben, da wir schon unter Pipin und Carl dem Grossen eine Reihe von Güterrestitutionen finden, d. h. Rückgabe solcher Güter, die bisher vom König aus dem Kirchengut an Weltliche verliehen waren, nun aber unter grossen Verklausulirungen an die Kirche zu vollem Eigenthum zurückgegeben werden[173]). Solche Restitutionen wären ganz überflüssig gewesen, wenn die im Concilium von Léstines aufgenommene Clausel irgend praktische Gültigkeit gehabt hätte. Freylich dürfen wir voraussetzen, dass bey der grossen Anzahl der als königliche Beneficien überhaupt, namentlich aber als Beneficien aus Kirchengut vom König vergebenen Güter die Eigenschaft eines solchen als früheres Kirchengut leicht in Vergessenheit gerathen konnte, da überdiess durch das plötzlich eingeleitete Verfahren die ohnehin so schwierige Uebersicht fast unmöglich gemacht war. Die Kirchen und Klöster scheinen damals noch nicht wie seit Carl dem Grossen Lagerbücher gehabt zu haben; alles beruhte auf den einzelnen Uebergabsurkunden, die an vielen Orten zu Grund giengen. Der einzige Nachweis der kirchlichen Qualität eines solchen königlichen Beneficiums beruhte daher in vielen Fällen lediglich auf der von dem Inhaber ausgestellten Precaria, deren Ausstellung aber häufig aus Nachlässigkeit oder Renitenz der Inhaber umgangen wurde[174]). Das letztere erklärt sich leicht aus den grösseren Lasten, welche solchen Gütern oblagen, indem die Inhaber ausser Nonae und Decimae auch Census zu zahlen, und für Erhaltung der kirchlichen Baulichkeiten zu sorgen hatten. Diess war auch der gewöhnliche Inhalt dieser Precariae. Sie unterschieden sich von den von der Kirche freywillig verliehenen zunächst darin, dass sie durch den König

[172]) So erzählt die Historia episcop. Autissiod. c. 33. Labbé I. 431., dass, als Carl der Grosse dem Bischof Maurinus das bestimmte Versprechen gegeben hatte, um dem sehr herabgekommenen Bisthum Auxerre wieder aufzuhelfen, sollten alle an Weltliche verliehenen Kirchengüter mit dem Tod des Inhabers wieder heimfallen, innerhalb zwei Jahren der ganze schwere Verlust wieder ersetzt war.

[173]) S. z. B. Bouq. V. 706. 721. 750. VI. 669. Gallia Christ. XII. Instr. p. 297. vergl. mit Bouq. VIII. 429.

[174]) Es folgt diess aus der öfteren Wiederholung des Befehls sie auszustellen. C. 768. 11. Pertz IV. 14. C. 779. 13. 37. und C. 800. 81. Nonas et decimas vel census — de ecclesiis, unde ipsa beneficia sunt, abstrahere nitimini, et precarias de ipsis rebus, sicut a nobis dudum in nostro Capitulario institutum est, accipere negligitis.

veranlasst waren, und dass diese Veranlassung in der Urkunde selbst bemerkt wurde [175]). Ferner war die Verpflichtung zu Nonae und Decimae ausdrücklich darin aufgeführt, neben dem Census, den auch die freywilligen Precariae gewöhnlich enthielten, der aber bey den vom König verliehenen Kirchengütern in der Regel wohl höher war [176]). Die übrigen Bestimmungen, wie der Rückfall nach dem Tod des Inhabers, die Vorkehrungen, wenn der Zins nicht gezahlt wird u. s. f., sind in den gezwungenen Precariae dieselben, wie in den freywilligen; ihre grosse Aehnlichkeit ergiebt sich schon aus der ausdrücklichen Bestimmung, dass ein Unterschied zwischen beyden seyn solle [177]). Diese Aehnlichkeit beruhte doch jedenfalls nur auf den Formen der Urkunde; denn das der Kirche entzogene Gut galt in Wirklichkeit nicht mehr als ihr Eigenthum. Die Bestimmung des Concils von Léstines und die Clauseln der Precarienbriefe über den Heimfall des Gutes waren ohne practische Gültigkeit; denn noch in der Mitte und zu Ende des neunten Jahrhunderts ist ein grosser Theil des säcularisirten Kirchenguts in den Händen des Königs, wie sich aus den zahlreichen Restitutionen schliessen lässt, bey denen auf die Di-

[175]) Diess geht aus den Precarienbriefen in den Gesta Aldrici mit Bestimmtheit hervor. Der älteste ist von Vulfing c. 62. Baluze Misc. I. 115. und sagt: Dum cognitum est, qualiter Pipinus — villas — F. etc. — ad ipsam ecclesiam reddere jussit, et postea per verbum domino nostro Pipino in ea fuit petitio et vestra decrevit voluntas, et ipsa locella per vestra beneficia ad usufructuario ordine mihi tenere permisistis, — dum advivo. — Et spondeo vobis ut pro indicio ipsius S. Gervasii vel vestro non sit annis singulis ad festivitatem S. Martini illam hibernaticam argento libra 1. — transsolvere faciam — et post meum discessum ipsa locella — vos rectores S. Gervasii sine ulla judicis consignatione vel heredum meorum contradictione in vestram faciatis revocare potestatem. Die andern sechs Precariae sind damit fast gleichlautend. Der in allen aufgenommene Satz, dass der König die Güter an die Kirche zurückgegeben habe, ist nur eine Phrase, da die meisten der in diesen Precariae erwähnten Güter in den Urkunden für Le Mans (Bouq. V. 767. von 802. und VI. 584. von 832.) als solche bezeichnet werden, die Nonae und Decimae zu zahlen haben, also der Kirche noch entzogen sind. Die Precariae für Kirchengut, das der König verliehen, sind in den Urkundensammlungen des neunten Jahrhunderts selten. In Miraeus Opp. diplomatica p. 247. ist eine Precaria von 831., die mit denen von Le Mans viele Aehnlichkeit hat.

[176]) Bavo zahlte für zwey Güter 25. Sol., Vulfing 1. Pfund, Vuilibert 10. und 6. Sol. und $1\frac{1}{2}$ Pfund, Agbert für ein Gut 25. Sol. Die Bezeichnung Hibernatica scheint eine Singularität von Maine zu seyn.

[177]) C. 779. 14. 38. Guizot (Essais p. 138.) hat diesen Unterschied nicht gehörig beachtet.

visio olim facta verwiesen ist [178]). Und es konnte diess wohl kaum anders seyn. Den ehemaligen Besitzern der Kirche war alle Einwirkung auf das säcularisirte Gut benommen. Es wurde vom König vergeben und entzogen, wie seine anderen Beneficien, und stand in Bezug auf Verwaltung und Gerichtsbarkeit denselben gleich. Die freywilligen Precariae waren volles Eigenthum der Kirche; bey königlichen Beneficien aus Kirchengut dagegen war zunächst das Interesse des Königs zu wahren; und diess konnte nicht der Kirche übertragen werden, die ja selbst Anspruch auf das Gut machte. Zwar wird von Carl dem Grossen an immer zwischen den königlichen Beneficien aus Kirchengut und andern königlichen Beneficien unterschieden [179]); es geschah diess aber nicht etwa zur Wahrung des eventuellen Rückfallsrechtes, sondern lediglich wegen der zu Gunsten der ursprünglichen Besitzer darauf gelegten Lasten. Im wesentlichen finden wir nämlich seit Anfang des neunten Jahrhunderts zwischen dem säcularisirten Kirchen- und andern Fiscalgut keinen Unterschied mehr. Es werden solche Güter nicht nur mit den für königliche Beneficien gewöhnlichen Ausdrücken bezeichnet [180]), sondern es wird auch geradezu ausgesprochen, dass sie Eigenthum des Königs seyen [181]).

So hatte also die Kirche an den ihr entzogenen Gütern kein anderes Recht und Interesse, als die ihr reservirten Auflagen. Durch das Concil von Léstines war ausdrücklich ein Census von 1. Solidus auf jede Casata des eingezogenen Gutes zu Gunsten der Kirche gelegt. Der Census wird zwar auch später noch erwähnt; doch beruhte er nicht mehr auf dieser gesetzlichen Bestimmung, sondern in der Regel auf Uebereinkommen in jedem einzelnen Fall oder Herkommen [182]). Der hohe Zins von 1. Sol. auf jede Haushaltung war

178) S. oben Note 133., dann Bouq. VIII. 379. 384. 389. 390. 397. 399. u. s. f. Guizot meint (Essais p. 139.), es seyen nur wenige zurückgegeben worden, und führt Bouq. VIII. 397. als Exemple remarquable an. Man findet aber solche Restitutionen sehr häufig.

179) C. 803. 3. 122. Qui beneficium Imperatoris et ecclesiarum dei habet. C. 806. 8. 145. Omnes episcopi, abbates, abbatissae, optimates, comites seu domestici et cuncti fideles, qui beneficia regalia tam de rebus ecclesiae quam et de reliquis habent.

180) S. oben Buch III. cap. 3. Note 116.

181) C. 819. 6. 227. Vestitura genitoris nostri teneatur, — si invenitur justa; nam aliter nec vestitura nominari debet, sive in ecclesiasticis sive in palatinis rebus. In der Restitution der Villa Brogilus an Le Mans (Bouq. VI. 587.) sagt Ludwig der Fromme: Sicut illa die sub jure nostrae dominationis erat. Ebenso VI. 617. 618. und 619.

182) In den Precariae von Le Mans (oben Note 175.) wurde in jedem einzelnen Fall der neben den Nonae und Decimae zu zahlende Census bestimmt. Er wird auch erwähnt C. 779. 13. 37., wo er gegen die Bestimmungen

wenigstens später nicht mehr gewöhnlich, und scheint grösstentheils in die Abgabe verwandelt worden zu seyn, die unter dem Namen Nonae und Decimae im Jahre 779. zuerst erwähnt wird [183]). Diese Abgaben waren zwey Zehnten oder ein Fünftel des Ertrags, und es beruhte der Name offenbar auf der Berechnung, dass, wenn man von dem Ertrag eines Gutes den zehnten Theil abzieht, neun Zehntheile übrig bleiben, so dass die zweite Zehntung in der That den neunten Theil des noch übrigen Ertrages wegnimmt [184]). Diese Abgabe wird dann im neunten Jahrhundert sehr häufig erwähnt, und ihre Bezahlung den Besitzern der kirchlichen Beneficien nicht nur in den Capitularien [185]), sondern auch in besonderen Erlassen für einzelne Kirchen eingeschärft [186]). Die häufigen Klagen der Geistlichkeit über Schwierigkeit der Erhebung und Zahlungsverweigerung der Beneficiare [187]), die soweit gieng, dass manche, um der Abgabe überhoben zu seyn, das Land nicht anbauten [188]), veranlassten strenge Bestimmungen; bey hartnäckiger Zahlungsverweigerung sollte sogar Verlust des Beneficiums eintreten [189]). Diese Abgabe war gerade wie der einfache Zehnt von dem ganzen Gutsertrag zu bezahlen [190]), und ist offenbar dem kirchlichen Zehnt ganz nachgebildet.

des Concils von Léstines sehr herabgesetzt ist, und seine Zahlung wird eingeschärft C. 794. 25. 73. und C. 800. 81.

183) C. 779. 13. 37. Die Bestimmung Cap. Metense c. 4. von 756. bey Walter Corp. jur. germ. II. 41., worin der Nonae und Decimae gedacht wird, ist, wie Pertz III. 31. nachweist, interpolirt. Dagegen heisst es in einer Urkunde für Rheims (Bouq. VI. 510.): Sicut directum est ab avo nostro Pipino, decimas et nonas eidem ecclesiae ex rebus quas exinde habet, persolvat.

184) Diess spricht Synodus Lingonensis c. 13. im Concilium apud Saponarias von 859. aus: ut de rebus deo sacratis saltem nonae et decimae — ministrentur. Quia si de proprio Deo ex voto decimae offeruntur, multo magis — post redhibitionis oblationem quinta pars insuper ejus ministris jure offertur.

185) C. 794. 25. 73. C. 809. 18. 161. C. 825. 23. 247. C. 853. 8. 418.

186) So von Ludwig dem Frommen für Mâcon (Bouq. VI. 487.), für S. Michel (Bouq. VI. 493.), für Rheims (Bouq. VI. 510.), für Le Mans (Bouq. VI. 584.). Dass die Ausstellung solcher specieller Befehle ganz gewöhnlich war, zeigt der Entwurf eines solchen im Alphabetum tironianum (Bouq. VI 635.).

187) C. 800. 81.

188) C. 829. 9. 351.

189) Nach C. 817. 5. 215. sollen die Säumigen zuerst den Bann zahlen, im Wiederholungsfall das Beneficium verlieren. Nach C. 846. 63. 392. sollen sie im ersten Fall excommunicirt werden.

190) C. 801. 22. 88. Ut ab omni collaboratu et de vino et de foeno fidelium ab omnibus nona et decima persolvatur. C. 817. 5. 215. De nonis et

Es ist hier nicht der Ort, die von Birnbaum aufgestellte Meinung, dass der Zehnt unter den Carolingern noch nicht als allgemeine Abgabe vorgekommen, ausführlich zu widerlegen, obwohl sich eine ganze Reihe von Zeugnissen dagegen anführen lässt [191]. Für unsere Untersuchung ist nur hervorzuheben, dass durch diese Meinung die unter dem Namen Nonae und Decimae bekannte Abgabe und damit die ganze Säcularisation eine falsche Bedeutung erhält. Nach Birnbaum sind nämlich zwey Arten der Verwendung des eingezogenen Kirchenguts zu unterscheiden. Carl Martell verlieh den einen Theil desselben an seine Anhänger als Beneficium, und von diesem ist nicht weiter die Rede; für den anderen bezeichnete er den kirchlichen Instituten gewisse Colonen und Erbpächter, welchen sie gewisse Güter in Erbpacht oder als Precaria zu geben hatten, Halbbauern, deren Verhältniss mit dem Lehenwesen gar nicht zusammenhängt. Carlmann und Pipin versprachen zwar, diess nicht mehr zu thun; dafür musste die Kirche Gelddarlehen machen, welche von den Erbpächtern in der Art verzinst werden mussten, dass die Nonae und Decimae die auf den Gütern der aufgedrungenen Erbpächter verhypothecirten Zinsen waren [192]. Demnach soll sich alles, was in Capitularien, Urkunden und Schriftstellern von kirchlichen vom König verliehenen Beneficien vorkommt, auf ein bäuerliches Verhältniss zurückführen lassen. Es ist wohl nicht erforderlich, die für diese Meinung angeführten Gründe einzeln zu widerlegen, da sich die Unrichtigkeit derselben doch gar zu bestimmt darthun lässt. Eine Reihe von Bestimmungen in den Capitularien [193]) lässt schon keinen Zweifel

decimis ut de frugibus terrae et animalium nutrimine persolvantur. Diess ist in dem ausführlichen Praeceptum über die Nonae et Decimae (Bouq. VI. 585.) weiter ausgeführt.

191) Ausser den allgemeinen Aufforderungen und Verfügungen über Zahlung des Zehnten, die sich über das ganze Frankenreich erstrecken, wie C. 779. 7. 36. C. 801. 6. 87. C. 803. 11. 110. C. 803. 19. 111. C. 809. 4. 161. C. 817. 12. 207. C. 823. 9. 237., sind besonders hervorzuheben C. 825. 9. 249.: De decimis vero dandis, statuimus, ut sicut in capitulari continetur, quod in Mantua factum est, ita qui eam dare nolunt, distringantur atque persolvant, und C. 850. 17. 399.: Omnes christianos scire oportet, quia omnium rerum suarum decimationem Deo fideliter reddere debent; dann ein Brief Alcuins an Carl den Grossen (Bouq. V. 612.), worin er ihm abräth, die neubekehrten Sachsen dem Zehnt zu unterwerfen, und hinzufügt: Nos vero in fide catholica nati edocti et nutriti vix consentimus substantiam nostram pleniter decimare, quanto magis tenera fides. — Es erhellt daraus, dass die Zehntung zwar schwierig, aber doch allgemein war.

192) Birnbaum p. 143. flg. Auch Rettberg (II. 710.) hält die Nona et Decima für eine Colonenabgabe, und Planck (II. 417.) für eine Abgabe von Pächtern.

193) C. 800. Pertz III. 81. ist den Comites, Judices, Vassi, Vicarii, Centenarii

darüber, dass die Nonae und Decimae nicht eine bäuerliche Abgabe waren, sondern eine Leistung, zu welcher diejenigen verpflichtet wurden, welche vom König wirkliche Beneficien aus Kirchengut erhalten hatten. Noch deutlicher erhellt diess aus den Urkunden, in welchen geradezu die Inhaber solcher Beneficien, Grafen, Vasallen und andere vornehme Leute, bezeichnet werden, welche von diesen Beneficien die Nonae und Decimae zu leisten haben [194]. Endlich werden selbst kirchliche Institute zu dieser Abgabe angehalten, wenn ihnen Güter übertragen werden, die durch die Divisio einer andern Kirche entzogen sind [195]. Ueberdiess wird dieselbe immer mit der Restauratio ecclesiarum zusammengestellt, welche diejenigen übernehmen müssen, welchen der König Beneficien aus eingezogenem Kirchengut verliehen hat [196]. Auch hier werden Grafen, Vasallen und andere hochgestellte Personen als die Verpflichteten genannt. Es kann daher kaum einem Zweifel unterliegen, dass die Nonae und Decimae nicht eine bäuerliche Abgabe, sondern eine Leistung waren, durch welche der Verlust der Kirche an eingezogenem und als königliche Beneficien vertheiltem Kirchengut in etwas ersetzt werden sollte.

vel omnes Missi gesagt: Nonas et Decimas vel census — de ecclesiis unde ipsa beneficia sunt, abstrahere nitimini, et precarias de ipsis rebus — accipere negligitis, et ipsam ecclesiam — emendare juxta vires vestras — denegatis. C. 802. 6. 104. Praecipimus etiam comitibus et omnibus fidelibus domini Imperatoris — ut quicumque de rebus ecclesiae beneficia habent, pleniter nonas et decimas ad ipsas ecclesias donent. C. 829. 9. 851. sind die Agri, von denen Nonae et Decimae zu leisten sind, als dominicati bezeichnet, das deutlichste Zeichen, dass die Nonae nicht eine bäuerliche Abgabe seyn können.

194) So werden Gesta Aldrici c. 60. Baluze Misc. I. 114. Bavo Vassus dominicus, und c. 70. p. 118. Agbert Vassus als Inhaber von Kirchengut, das von dem König verliehen ist, genannt. Weitere Fälle s. Bouq. V. 767. VI. 493. 510. VIII. 390. und 601. IX. 415. und 419.

195) Bouq. VIII. 481. schenkt Carl der Kahle mehrere Güter in Anjou, die früher ein gewisser Ithacius inne gehabt, an das Kloster Glanfeuil unter der Bedingung, dass, wie bisher, die Nonae und Decimae den Kirchen, denen diese Güter ursprünglich gehört, entrichtet werden. Dieselbe Bestimmung wird bey einer Schenkung an das Kloster S. Filiberti (Besly Comtes de Poitou p. 170.) vom Jahre 854. getroffen.

196) C. 794. 26. 74. C. 813. 24. 190. C. 817. 5. 215. Bouq. VI. 487. 493. 510. Wie diesen klaren und unzweydeutigen Bestimmungen gegenüber Rettberg (II. 728.) die Verpflichtung zur Baulast bezweifeln kann, vermag ich nicht einzusehen.

Zweites Capitel.

Vom Unterthanverband.

Das Wort Vassus. — Gasindus. — Veränderung des Sprachgebrauchs. — Senior. — Innere Einrichtung des Seniorats. Lebenslängliche Abhängigkeit. — Rechte und Pflichten des Senior. — Zustand der freyen Hintersassen im sechsten und siebenten Jahrhundert. — Veränderung hierin durch Einführung des Seniorats. — Leichtigkeit des Uebergangs in ein unfreyes Verhältniss. — Stellung der Vasallen. — Stellung der Seniores zur Staatsgewalt. — Verhältniss der Vassi dominici. — Vassi und Vasalli. — Uebertragung des Vasallenverhältnisses auf alle Seniores. Die Commendatio. — Der allgemeine Fidelitätseid. — Die Infidelität. — Nachlässigkeit in Bestrafung der Infidelität.

Die Darstellung der Unterthanverhältnisse in der carolingischen Periode dient in mehr als einer Hinsicht zur Bestätigung der bisherigen Untersuchung. Die Vergleichung derselben ergiebt mit Gewissheit, dass die Stellung der Unterthanen zum König, die Ableistung des Treueneides, die Bestrafung der Infidelität, wie sie sich in der carolingischen Verfassung darstellt, nur auf einer Fortbildung der seit Anfang der Monarchie geltenden Einrichtungen beruht. Die Stellung, welche die als Seniorat nun bestimmt hervortretenden Privatgefolgschaften zum Freyenstand einnahmen, muss ergeben, ob ein Vorhandenseyn dieser Einrichtung in der merovingischen Periode wahrscheinlich oder auch nur denkbar ist. Endlich wird durch eine Entwicklung der dadurch herbeygeführten Veränderungen der Gegensatz der merovingischen Verfassung am bestimmtesten hervorgehoben.

Die neuere Entstehung des Seniorats ergiebt sich schon aus den dafür gewöhnlichen technischen Ausdrücken. Das Wort Vassus oder Vasallus, unter den Carolingern ganz entschieden die Bezeichnung eines im Gefolgverband zum König oder einem Unterthan Stehenden, ist in der merovingischen Periode in den ältesten Documenten, in welchen es vorkommt, ganz entschieden die Bezeichnung eines Unfreyen. Die Unfreyheit des Vassus in der Lex Salica kann keinem Zweifel unterliegen, da seine Composition nur 30. Sol. beträgt [1]). Dasselbe gilt von einer Stelle der Lex Alamannorum, wo wir schon aus dem Vassi infra domum und der Unfreyheit des Seniscalcus auf die Unfreyheit der

[1]) Sal. 35. 6. Si quis Vasso ad ministerium aut fabrum ferrarium vel aurifice aut porcario vel vinitorem aut stratorem furaverit aut occiderit, cui fuerit approbatum, 1200. Den. qui faciunt Sol. 30. culpabilis judicetur. S unten Note 12.

Vassi selbst schliessen müssen [2]), und der Formel eines Testaments bey Marculf [3]). Der Ausdruck Bene meriti wird nicht selten für Unfreye gebraucht [4]); auch von Vassus müssen wir es an dieser Stelle voraussetzen, da man in der damaligen Zeit wohl erwarten konnte, dass jeder, der ein Testament mache, Hörige besitze, nicht aber, dass er andere Freye im Gefolgeverband habe. Gerade für Marculf ergiebt sich diess aber auch noch aus dem Wort Gasindus, das später identisch mit Vassus ist [5]), und es also wohl auch früher war. Der Gasindus aber tritt uns in einer Formel von Marculf ganz entschieden als ein Unfreyer entgegen [6]). Wir müssen diess schon aus der Ueberschrift schliessen, in welcher Gasindus mit Servus gleichgestellt ist [7]); noch mehr

[2]) Alem. 79. 3. Si alicujus seniscalcus, qui servus est, et dominus ejus duodecim vassos infra domum habet, occisus fuerit, 40. Sol. componatur.

[3]) Marc. II. 17. Quicquid exinde facere elegeris, aut — in pauperes dispensare, aut ad vassos nostros vel bene meritis nostris — liberam habeas potestatem. Du Cange s. v. Vassus führt diese Stelle unter denen an, wo das Wort im Sinn von Famulus steht.

[4]) So heisst es Concil. Agath. anno 506. c. 7.: Sane si aliquos de servis ecclesiae benemeritos sibi episcopus libertate donaverit, collatam libertatem a successoribus placuit custodiri; dann in dem Testament der Ermintrud Bréqu. No. 250. (452.): Martiniano Theoderanna cum filio suo seniore cum peculiare eorum sicut suprascripti benemeriti ingenuos esse jubeo. Diese suprascripti sind lauter Unfreye. Marc. App. 48. Dilectissimo mihi bene merito illi, und im Text dann die Freylassung eines Unfreyen. Marc. App. 50. Famulo illo bene sibi merito.

[5]) Es bedeutet dann in der carolingischen Zeit wie Vassus einen freyen Diener; man findet es nicht häufig, meist in Schriftstücken, die sich auf Italien beziehen. C. 782. 7. 43. Si comes Langobardus attenderit ad gasindios seu parentes. C. 855. 4. 434. Inquirendum, quae beneficia dominicus gasindius habuerit. Doch findet es sich zuweilen auch ausserhalb Italiens, so Bouq. V. 701., wo Pipin im Jahre 754. die villa Taberniacus an S. Denys schenkt, quicquid Gasindus noster T. per nostrum beneficium — tenuit. Die älteste mir bekannte Stelle, wo es in Gallien in dieser Bedeutung vorkommt, sind die Mirac. S. Austregiseli 20. Mai 9. 234., wo der Tod eines Optimaten, des Eudo, erzählt und dann gesagt ist: Pervenit in aulam principis, quod gasindus ille mortuus esset.

[6]) Marc. II. 36. Es ist eine Schenkung pro respectu fidei et servitii tui. Es ist dabey ausdrücklich bestimmt: Et nulla fonctione aut reditus terrae vel pascuario aut agrario carropera aut quodcumque dici potest, nec tu nec tua potestas nobis nec heredibus nostris nec cuicumque post nos ipsa villa possederit, non debeatis, nisi tantum si ita vult riga — sed — emuniter debeatis possidere.

[7]) In dem Abdruck bey Baluze lautet die Ueberschrift: Si aliquis servo vel gasindo suo aliquid concedere voluerit; in Lindenbrog Form. 61. servo

aus dem Inhalt. War der Gasindus ein Freyer, so liesse es sich nicht erklären, welchen Zweck die ausführliche Bestimmung haben soll, dass der Beschenkte keine Dienste an den Herrn der Villa zu leisten habe; dass seine Nachkommenschaft ausdrücklich davon befreyt ist, ergiebt, dass er in einer erblichen Abhängigkeit stand; endlich würde bey einer Schenkung an einen Freyen kaum gesagt werden können, dass das geschenkte Landstück auch fortan Pertinenz der Villa sey, zu der es vorher gehörte. Es scheint mir daher unzweifelhaft, dass in dieser Formel lediglich eine Schenkung an einen Unfreyen angedeutet ist [8]), und dass Gasindus auch in anderen Formeln und Urkunden dieser Zeit einen Unfreyen bedeutet [9]). Endlich werden bis ins achte Jahrhundert in einer Reihe von Urkunden die Vasalli dadurch als Unfreye bezeichnet, dass über ihre Person verfügt wird [10]).

In dieser Entwicklung des Sprachgebrauchs spiegelt sich die Entwicklung des ganzen Verhältnisses. Es mögen unter den Merovingern einzelne Fälle vorgekommen sein, wo dieses Wort die Bezeichnung eines in Abhängigkeit stehenden Freyen war [11]); dennoch leidet es keinen Zweifel, dass damit überwiegend ein unfreyes Verhältniss angedeutet ist. Diese Bedeutung verlor es, als es gewöhnlich geworden war, das Abhängigkeitsverhältniss von freyen Personen damit zu bezeichnen. Das oben angedeutete Verhältniss der verschiedenen Handschriften der Lex Salica zu einander kann nicht zufällig seyn. Für

suo gasindiove; dagegen lautet sie in dem ursprünglichen Abdruck bey Bignon: „Servo suo gasindo suo," und so wird sie auch von Bignon in den Notae ad Marculfum (Baluze II. 609.), dann von Spelmann und Du Cange s. v. Gasindus citirt. Endlich hat auch das von Pardessus beschriebene Mscr. des Abbé Michel: Servo gasindo concedere. Bibl. de l'école des cartes 1e. Serie Tom. IV. p. 10. Das „vel" in Baluze scheint also eine Interpolation.

8) Gourçy p. 100. und Naudet p. 584. halten den Gasindus in dieser Formel ebenfalls für einen Unfreyen, dagegen Waitz II. 175. Not. 1. und Pardessus Loi salique p. 484. Not. 1. für einen Freyen. Der letztere schliesst diess namentlich aus der Erblichkeit der Uebertragung, die aber gar nichts beweist, da eine solche nach der Ueberschrift jedenfalls auch einem Unfreyen zukommen konnte.

9) Marc. I. 23. 24. 32. Bréqu. No. 26. (144.) und 32. (168.) S. oben Buch III. Cap. 1. Note 210.

10) Die Stellen sind bey Waitz V. G. II. 152. Note 3. gesammelt. Ich glaube schwerlich, dass sich hier der Vorschlag von Phillips R. G. I. 509., der in Alem. 79. 3. statt Vassos „Vaccas" lesen will, als anwendbar zeigen wird.

11) Dahin sind vielleicht Alem 36. 5. und Baj. II. 15. 1. zu rechnen, obwohl sich, ehe die neue Ausgabe vorliegt, mit Bestimmtheit kaum darüber wird entscheiden lassen.

das Vassus ad ministerium der zwei ältesten Manuscripte von entschieden merovingischem Ursprung setzen die späteren, die aus der carolingischen Zeit sind, oder derselben doch nahe stehen: „Puer“ [12]). Sowie Vassus der Name einer gewissen Art von Freyen war, musste es ungewöhnlich werden, Unfreye damit zu bezeichnen. Freylich wird die Veränderung der Bedeutung nicht plötzlich eingetreten seyn; der Ausdruck wird noch eine Zeit lang geschwankt haben; sowie dagegen das Seniorat vollständig ausgebildet war, wurde er nicht mehr für die Abhängigkeit des Unfreyen angewendet [13]). Der Verlauf der

12) Der älteste Text hat im Titel de homicidiis servorum XXXV.: §. 6. Si quis vasso ad ministerium aut fabrum ferrarium vel aurifice aut porcario aut vinitorem aut stratorem furaverit aut occiderit, cui fuerit approbatum, — 30. Sol. culpabilis judicetur. §. 7. Inter fredo et faido sunt 1800. dinarios, qui faciunt solidos 45. excepto capitale et dilatura; in summa sunt simul Sol. 75. Diese Bestimmung findet sich an derselben Stelle fast mit den nämlichen Worten im Text II. und Cod. Guelf., nur dass zu Vassus ad ministerium der Zusatz quod est Horogavo gemacht ist. Auch fehlen unter den Beschäftigungsarten der porcarius vinitor und strator, die, wie sich gleich zeigen wird, in einen anderen Titel gesetzt sind. Der Codex Monacensis endlich hat dieselbe Bestimmung wie Text II. und Guelf. an derselben Stelle, nämlich in Titel 35., nur setzt er statt: Si quis vasso ad ministerium — „Si quis puerum ad ministerium.“ In den vier übrigen bey Pardessus gedruckten Hdschr. ist in dem Titel de homicidiis servorum die ganze Bestimmung über die verschiednen Arten von Unfreyen ausgefallen, und in den Titel de servis et mancipiis furatis übergegangen. Schon im Text II. nämlich findet sich in diesem Titel, der im Texte nur zwey Paragraphen umfasst, ein dritter: Si quis ancillam perdiderit valentem Solidos XV. sive porcario sive vinidure sive fabrum carpentarium valente Solidos 35., 2700. Den. qui faciunt Sol. 65; ebenso Cod. Guelf. und Mon., nur dass hier zu den Beschäftigungsarten auch der Strator gesetzt ist. Es kann aber um so weniger zweifelhaft seyn, dass dieser §. aus dem Tit. 35. im ersten Text in den Tit. X. dieser drey Hdschr. übergegangen ist, als nicht nur eben die Beschäftigungsarten, nämlich porcarius vinitor und strator, hier aufgeführt sind, die im Tit. 35. in den 3. Mscr. fehlen, sondern als sich hier auch im Schluss: 2700. Den. qui faciunt Sol. 65. u. s. f. Tit. XXXV. §. 7. des ersten Textes nicht verkennen lässt. In diesem Tit. X. sprechen dann die vier anderen Mscr., nämlich III. IV. Herold. und Emend., allein von der Sclavenentwendung, und zwar ist besonders merkwürdig Text. III., wo es im §. 7. heisst: Si quis puerum aut puellam de ministeri furaverit (Horogaut orogania), worin gewiss niemand den Vassus ad ministerium und Horogavo der frühern Texte verkennen wird.

13) Schon Mably I. 6. Note 3. und Daniel I. 52. glauben, dass Vassus erst unter den Carolingern die Bezeichnung für einen freyen Abhängigen wurde. Die Vassi in den Statut. Corbej. II. 17. bey Guérard I. 334. sind nicht Un-

Ausbildung des Sprachgebrauchs war also einfach der, dass das Wort ursprünglich nur einen Unfreyen bedeutete, allmählig auch zur Bezeichnung von abhängigen Freyen einer gewissen Art angewendet wurde, und endlich die letztere Bedeutung ausschliesslich erhielt. Gleichzeitig damit veränderte auch das Wort Senior seine Bedeutung. In merovingischen Quellen findet man es zur Bezeichnung der Unterordnung des Unterthanen unter den König [14]), der Angehörigen eines Amtsbezirks unter den Beamten [15]), der niederen Geistlichen und der Klosterleute unter den Bischof oder Abt [16]), endlich einer irgendwie hervorragenden Stellung durch höheres Ansehen beym König oder bey den Mitbürgern [17]); aber nirgends, soviel ich weiss, findet es sich für die Unterordnung eines abhängigen Freyen oder eines Unfreyen unter seinen Herrn vor dem achten Jahrhundert [18]).

Nicht minder ergiebt sich die spätere Entstehung aus der inneren Einrichtung des Seniorats. Das Verhältniss der Unterordnung unter ihren Herrn war nicht für alle abhängige Freye dasselbe; von vorneherein musste hier das meiste von Localgewohnheiten abhängen. Doch findet sich im allgemeinen eine Unterscheidung in zwei Klassen, die Vasallen und die freyen Hintersassen. Wie aber alle abhängigen Freyen unter dem gemeinsamen Namen Homines zusammengefasst werden [19]), so finden wir auch gewisse allgemeine Grundsätze für die Gesammtheit derselben durchgeführt, namentlich solche,

freye, wie Waitz V. G. II. 152. Note 3. annimmt, sowenig als man aus C. 786. 7. 51. mit Fürth schliessen darf, dass die servi in bassalatico honorati wirkliche Vasallen waren. Merkwürdig ist die Entstehung des französischen Valet aus Vaseletus, einem Diminutivum von Vasallus. S. Perreciot II. 398.

14) Marc. I. 7.

15) Marc. II. 1. Omnes etiam Seniores, quoscumque judices esse constiterit. Greg. VI. 21. Sacerdotes vel Seniores populi. Ibid. VIII. 21.

16) Miracula Martini I. 9. 1011. Vitae patrum XIV. 2. 1221. Vita Launomari 19. Januar 23. 234. Fidoli 16. Mai 3. 589. Germani Paris. 28. Mai 35. 785. Amati 13. September 16. 105.

17) Marc. I. 32. Greg. IV. 27. V. 49. VI. 11. und 24. VIII. 21. und 44. Balthildis I. 26. Januar 5. 740. Eligii II. 26. D'Achery V. 254. Vgl. Löbell Gregor p. 180.

18) Von dieser Zeit an ist er freylich ganz gewöhnlich für Freye wie Unfreye. Cap. Pipini incerti anni c. 7. Pertz III. 31. C. 800. 82. C. 853. 9. 419. Für beyde findet sich auch der Ausdruck Dominus, z. B. für Vasallen C. 806. 10. 142. C. 807. 6. 153. Chron. Lunaelac. p. 54; für Unfreye C. 866. 10. 505.

19) Die gewöhnliche Formel in den Immunitätsprivilegien ist: Homines suos tam ingenuos quam servos.

wodurch ihr Verhältniss zur Staatsgewalt geregelt wurde. Vor allem hatte jeder abhängige Freye seinem Senior Treue zu schwören [20]). Eine Folge davon war die Verpflichtung, für die Lebensdauer des Herrn in dem Verhältniss der Abhängigkeit zu bleiben [21]); flüchtige Homines durften bey Strafe des Banns nicht aufgenommen und sollten zu ihrem Senior zurückgeschafft werden [22]). Eine mildere Praxis galt bezüglich der Advenae, das heisst solcher, die durch irgend ein allgemeines Unglück zum Verlassen ihres Wohnorts gezwungen waren; es wurde ihnen der Aufenthalt an anderen Orten zeitweise gestattet, doch sollten sie, sowie es thunlich war, zu ihren Seniores zurückkehren [23]). Diese Bestimmungen beziehen sich auf alle abhängigen Freyen, und können keinenfalls auf Vasallen beschränkt werden [24]).

Schon dass das Seniorat ein Zwangsverhältniss war, das vom Homo nicht einseitig gelöst werden konnte, lässt schliessen, dass dem Senior eine bestimmte Gewalt über seine Untergebenen eingeräumt war. Es tritt diess namentlich in solchen Fällen hervor, wo die Homines mit der Staatsgewalt oder andern Unterthanen in Berührung kommen. Dem Senior war es zur Pflicht gemacht, seine Homines dem Aufgebot zuzuführen, sie auf dem Kriegszug in Ordnung zu halten [25]), und er wird überhaupt für Gesetzübertretungen derselben verbindlich gemacht [26]). Damit hängt es denn auch zusammen, dass der Senior

20) C. 805. 9. 133. Ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur nisi nobis et unicuique proprio Seniori ad nostram utilitatem et sui Senioris. S. auch unten Note 93.

21) Diese wird zuerst erwähnt C. 753. 9. 23. Si quis Seniorem suum, cui fidem mentiri non poterit, secutus fuerit; dann C. 790. 5. 70. C. 847. 3. 395.

22) C. 806. 8. 143. C. 807. 2. 149. C. 807. 5. 151. C. 807. 6. 153. C. 855. 6. 434.

23) C. 806. 4. 141. schreibt den Missi vor, ein Verzeichniss über die Adventitii zu halten. C. 853. 9. 425. bestimmt, dass die Advenae, die vor den Normannen oder Britannen geflüchtet sind, sich zeitweilig aufhalten dürfen. C. 864. 31. 496. befiehlt allen Adventitii die Rückkehr zu ihren Seniores. In C. 806. 5. 144. ist für länger verheyrathete, an einem bestimmten Ort wohnende Advenae eine Ausnahme gemacht.

24) Die Divisio Imperii C. 806. 8. 142. sagt ausdrücklich: Quemlibet liberum hominem, qui dominum suum contra voluntatem ejus dimiserit. Ebenso erstreckt sich die Bestimmung in C. 806. 5. 144. offenbar auf alle abhängigen Freyen. In beyden Stellen ist noch eine besondere Verfügung über Servi fugitivi getroffen.

25) C. 825. 17. 245. Et Senior, si talem secum duxerit, quem aut constringere noluit, aut non potuit, — si ante eum non admonuerit, et — eum corrigere neglexerit.

26) C. 853. 13. 425. Wenn die Homines im Sommer ihren Nachbarn gewaltsam die Weide wegnehmen, soll der Senior gestraft werden, quatenus ho-

seine Homines vor Gericht, wenn auch nicht gerade zu vertreten, doch zu stellen hatte, dass also unmittelbare Vorladung der Homines vor das Volksgericht nicht statthaft war [27]). Dagegen hatte der Homo im allgemeinen Unterhalt von seinem Senior anzusprechen [28]), und stand in seiner Defensio [29]), wesshalb auch Beleidigungen desselben als dem Senior angethan galten [30]).

Dagegen lassen sich die speciellen Pflichten des Homo gegen seinen Senior nicht allgemein zusammenfassen, da sie nach den einzelnen Classen verschieden sind. Was vor allem diejenigen betrifft, die ich freye Hintersassen genannt habe [31]), so ist es keinem Zweifel unterworfen, dass ihr Verhältniss schon im sechsten und siebenten Jahrhundert vorkam, aber eine andere Grundlage hatte. Ingenui, die sich auf Grundstücken der Kirche, des Fiscus oder

mines suos in potestate habeat. C. 813. 4. 192. bestimmt ganz allgemein, dass jeder für den Uebelthäter haften müsse, der sich bey ihm aufhält, soferne er ihn nicht vor Gericht bringt. (S. auch C. 855. 6. 439. C. 865. 10. 505.) Dass der Senior auch für das Erscheinen seiner Homines beym Aufgebot zu stehen hatte, wird die Untersuchung im dritten Capitel ergeben.

27) C. 853. 1. 424. Si regis homo fuerit, ad regis praesentiam ducatur, si autem alterius homo fuerit, Senior, cujus homo fuerit, illum regi praesentet. C. 855. 3. 435. De liberis hominibus, qui super alterius resedent terra, et usque nunc a ministris reipublicae ad placita protrahebantur, ut secundum legem patroni eorum eos ad placitum adducant. C. 883. 3. 550. Is cujus homo eam fecerit, eum ad legalem emendationem in praesentiam nostram adducat. (S. auch C. 813. 4. 192. C. 823. 13. 234. Bal. Form. 3. und 4. Hegel Städteverfassung II. 17.)

28) C. 850. 5. 406. Unusquisque honoratus noster se suosque ex suo pascat. S. C. 806. 9. 145. C. 809. 24. 156. Form. Sirm. 44. und über die Unterstützung der Homines durch den Senior im Kriegsdienst unten Cap. 3.

29) Form. Sirm. 44. Nisi sub vestra potestate vel defensione — debeam permanere. Nach C. 816. 2. 196. durfte der Vasall den Senior verlassen, si senior vasalli sui defensionem facere potest — et non fecerit. Daher ist es auch zu erklären, dass der Senior Beleidigungen seines Vasallen als ihm selbst widerfahren ansah. C. 850. 3. 406.

30) C. 850. 3. 406. ist bestimmt, dass Räuber ungestraft erschlagen werden dürfen, et si aliquis ejus Senior aut propinquus propter hoc vindictam facere conatus sit. — Nach Form. Bign. 8. scheint es, dass der Senior sogar das Recht hatte, Beleidigungen, die seinem Homo widerfahren waren, gerichtlich zu verfolgen. (S. auch Form. Lindenbr. 124.)

31) Sie sind identisch mit denjenigen, die Guérard Irmin. p. 216. nach einer in früherer Zeit gangbaren Ansicht, aber ohne alle quellenmässige Begründung: Libres du second ordre nennt, und die er von denen der ersten Classe durch den Mangel der Immunität und Jurisdiction unterschieden seyn lässt.

anderer Grundbesitzer aufhalten, werden schon in der frühsten Zeit erwähnt [32]), ebenso ist es gewiss, dass die Kirche und andere Grundeigenthümer Land an Freye gegen bäuerliche Abgaben verliehen [33]); allein es war diess keine persönliche Verpflichtung, sondern ein rein dingliches Verhältniss, eher unserem Pachtvertrag zu vergleichen, da es jeden Augenblick von dem Hintersassen durch Aufgeben des Gutes gelöst werden konnte. Die Leistungen wurden in jedem einzelnen Fall durch Vertrag bestimmt; war der Inhaber säumig, so hatte der Herr des Gutes kein anderes Recht, als ihn hinauszuwerfen, das heisst das Gut einzuziehen. Dadurch war also die persönliche Freyheit in ihrem wesentlichsten Recht, der Freyzügigkeit, nicht beeinträchtigt [34]). Dass

[32]) Marc. I. 3. Aut de ingenuis aut de servientibus caeterisque nationibus, quae sunt infra agros vel infra fines ecclesiae commanentes. S. noch Marc. I. 4. und 14. II. 29. Auch in den Immunitätsprivilegien kommen sie ganz gewöhnlich vor. Der Ausdruck Ingenuus findet sich zwar nicht selten auch für Freygelassene, kann aber in den erwähnten Stellen nicht bloss diese Bedeutung haben.

[33]) In Marc. II. 41. ist die Precaria eines Mannes gegeben, der ein Grundstück zum Bebauen inne hatte, aber ausgemeiert wurde, weil er es als Eigenthum ansprach, und es nun wieder erhält. Er sagt: Dum de terra vestra, quam excolere video, revellare amavi, et ipsa terra ad proprietatem sacire, — vos — ad partem vestram revocastis, sed postea — ad excolendum nobis reddidistis. Propterea hanc precariam — emittimus, ut quam diu vobis placuerit, ut eam teneamus — quicquid reliqui vestri accolani faciunt, nos reddere spondimus. In der Form. Pardessus 10. Bibl. de l'école des cartes IV. wird eine Precaria mehrerer Leute gegeben über ein Gut, das ihr Vater bereits inne gehabt. Sie versprechen, das Gut nicht als Eigenthum ansprechen zu wollen. Quod si ullo umquam tempore hujus cartolae conditionem obliti in quibuslibet ambastiis aut ubi a vestris heredibus ex vestro praecepto fuerimus imperati, non procuraverimus cum omni obedientia adimplere — so wollen sie Strafe zahlen, und sich hinauswerfen lassen. Pardessus weiss l. c. p. 20. das Ambastiis nicht zu erklären, und meint, es hänge mit Ambages zusammen. Es ist aber offenbar soviel als Ambascia, Botendienst. Dahin gehört auch noch die bey Waitz V. G. II. 173. Note 1. citirte Stelle der Traditiones Sangallenses: Ingenui tuo commanent terram illam, et si vult ammanire post obitum meum, qualem servicium mihi fecerunt, talem faciant vobis.

[34]) Diess scheint Waitz verkannt zu haben, indem er sie gleichsam an den Boden gebunden seyn lässt. Eben die Freyzügigkeit bildete das Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen dem Freyen und dem Colonus und Litus. Merkwürdig ist die Umbildung dieses Verhältnisses in Frankreich seit dem zehnten Jahrhundert. Man unterschied dort die Gens de Poete und die Villains; die ersteren konnten das Verhältniss zum Seigneur durch

solche Hintersassen verkauft oder verschenkt werden, ist kein Beweis von persönlicher Abhängigkeit, denn es wird hier nicht über ihre Person, sondern ihre Leistungen verfügt, gerade wie in Italien über die der Arimanni [35]). Der neue Erwerber trat zu ihnen in kein anderes Verhältniss als der vorige Besitzer, auch das Verhältniss zu ihm konnten sie durch Aufgeben des Gutes sofort lösen.

Hierin trat nun seit dem achten Jahrhundert in so ferne eine Veränderung ein, als das Seniorat in seinen allgemeinen Grundzügen auch auf die freyen Hintersassen ausgedehnt wurde. Wir haben authentische Nachrichten darüber, dass es in dieser Zeit Freye gab, die in der Abhängigkeit eines Homo standen, aber keine Vasallen waren [36]), dass solche Freye sich aus dem Verhältniss zu ihrem Senior einseitig nicht befreyen konnten [37]), dass die Homines, welche die Seniores zum Heer zu führen hatten, nicht bloss Vasallen, sondern auch andere Freye waren [38]). Der Hauptunterschied gegen früher bestand nunmehr darin, dass der freye Hintersasse für die Lebenszeit des Senior die Freyzügigkeit einbüsste, dass zu der dinglichen Verpflichtung bezüglich des ihm zum Anbau überlassenen Gutes die persönliche gegen den Senior trat, dass dieser verfassungsmässig ganz bestimmte Rechte über ihn auszuüben hatte, die sich namentlich auf die Heer- und Gerichtsverfassung bezogen. Von den Vasallen unterschieden sie sich in ihrer Stellung zum Senior. Der Vasall gieng eine persönliche Verpflichtung gegen den Senior ein, und erhielt dann freilich gewöhnlich, aber nicht nothwendig, ein Beneficium; der freye Hintersasse erhielt ein Gut zur eignen Bebauung, hatte davon bäuerliche Abgaben zu leisten, und die persönliche Verpflichtung gegen den Senior trat nun nachträglich gleichsam als Accessorium hinzu [39]).

Es kann nicht meine Absicht seyn, die Stellung der freyen Hintersassen nach allen Richtungen genau zu untersuchen; es genüge, darauf zu verweisen,

Aufgeben des Gutes lösen, die letzteren nicht, weil sie in erblicher Abhängigkeit standen. Nur wenn der Seigneur Ehebruch mit der Frau des Villain trieb, oder ihn verwundete, wurde er von selbst frey. Gourçy p. 101. Die beyden letzteren Bestimmungen sind offenbar dem Seniorat des neunten Jahrhunderts entnommen. S. unten Note 58.

35) S. Guérard Irmin. p. 222. Waitz II. 173.

36) Im Polyptichon Irminonis sind mehrere freye Bauern ausdrücklich als Homines S. Germani bezeichnet, z. B. p. 133. No. 6. p. 189. No. 88. p. 197. No. 6. p. 201. No. 12. u. s. f.

37) S. oben Note 23.

38) Darüber ist die Ausführung unten im Cap. 3. zu vergleichen.

39) Desshalb werden die Vasallen und freyen Hintersassen öfter als Beneficia habentes und terram excolentes unterschieden. S. unten Cap. 3. Note 71.

dass sie sich in wesentlichen Punkten von den Vasallen unterschieden, obwohl das Seniorat in seinen Hauptbestandtheilen auch auf sie sich erstreckte. Doch ist noch besonders hervorzuheben, dass sie ihrer ganzen Stellung nach mehr als die Vasallen sich der hörigen Bevölkerung näherten, und dass auch wirklich noch im Verlauf des neunten Jahrhunderts ein grosser Theil derselben unter den Hörigen verschwand. An und für sich war die Leistung von bäuerlichen Abgaben mit der Freyheit in älterem Sinn nicht vereinbar, galt vielmehr als eine Beeinträchtigung derselben. Wenn nun auch seit dem sechsten Jahrhundert viele Freye in ein dingliches Abhängigkeitverhältniss zu einem grösseren Grundbesitzer traten, so lag doch schon in ihrer Stellung zu dem Grundherrn eine Garantie gegen eine Vermischung mit der hörigen Bevölkerung. Die Unterscheidung der Grundstücke in Mansi ingenuiles, lidiles und serviles hat zwar im neunten Jahrhundert jede Beziehung auf den Stand des Inhabers verloren, aber sie deutet eine solche für die frühere Zeit an [40]). Die in der Hand von freyen Hintersassen befindlichen Zinsgüter unterschieden sich von den Besitzungen der Hörigen wahrscheinlich schon äusserlich durch die Verschiedenheit der Leistung, die Fixirung der Naturalabgaben, die Beschränkung der Frohndienste auf solche, die mit der Freyheit nicht unverträglich erachtet wurden [41]). Jedenfalls aber zeichneten sich die Freyen durch die Freyzügigkeit vor allen Classen der Unfreyen aus. Ausser den Servi, bey welchen man im Grund von einer rechtlichen Stellung nicht sprechen kann, finden sich als solche Liten und Colonen. Bezüglich der letzteren sind die Meinungen getheilt, indem die einen ihnen dieselbe Stellung wie unter den Römern, persönliche Freyheit mit Gebundenheit an den Boden, zuschreiben, die andern sie zu den Unfreyen rechnen [42]). Für das letztere lassen sich eine Reihe von gewichtigen Gründen anführen, die schwer zu widerlegen sind [43]). Ihre Abgaben bestanden, sowie wohl auch die der Liten, in einem

40) Guérard Irmin. p. 582. Dass die Leistungen der freyen Hintersassen von denen der unfreyen sich ursprünglich wesentlich unterschieden haben müssen, geht aus den oben Note 33. citirten Stellen hervor.

41) Von Bedeutung ist hier z. B. die Ambastia, zu welcher sich der Precarist in der Form. Pard. 10 oben Note 33. verbindlich macht.

42) Zu den Unfreyen rechnen sie Gourçy p. 116. Naudet p. 573. und Laferrière III. 392., während Waitz ihnen ganz dieselbe Stellung zuweist, die sie unter der Römerherrschaft hatten.

43) Ausser den schon oben Buch II. angeführten Gründen, dass nämlich der unfreye Tributarius der Lex Salica offenbar der römische Colonus ist, sind noch folgende Stellen der Capitularien zu berücksichtigen. Nach C. 817. 12. 216. soll, wenn eine Freygelassene servo seu colono nupserit — dominus — taliter deturpatam recipiat. In dem Praeceptum für das Kloster zum heil. Kreuz in Poitiers Bal. I. 630. sagt Ludwig der Fromme, Cleriker,

aliquoten Theil des Ertrags [44]), und sie waren dadurch, sowie durch die Erblichkeit ihres Verhältnisses, von der Willkür des Herrn viel abhängiger als freye Hintersassen. Die Leistungen der Servi endlich waren ganz unbestimmt, ihre Regelung im Belieben des Besitzers. Hierin finden wir nun mit Ende des achten und Anfang des neunten Jahrhunderts eine völlige Umwälzung durchgeführt, die, wohl schon früher begonnen, hier erst bestimmt zu Tag tritt, indem nämlich die Leistungen aller Classen von Unfreyen, selbst der Servi, theils fixirt theils wenigstens auf ein bestimmtes unüberschreitbares Maass zurückgeführt wurden [45]). Wo eine Privatübereinkunft nicht zu Stande kam, schritt hier selbst die Staatsgewalt ein [46]), wohl veranlasst durch die von allen Seiten drohenden Aufstände [47]). Dadurch war ein Hauptunterschied zwi-

die nicht gehorchen wollten, sollten entfernt werden; liber discedat, colonus vero vel servus ad naturale servitium velit nolit redeat. Die Colonen erhielten Schläge C. 853. 5. 424. C. 861. 477. C. 864. 15. 491. C. 873. 2. 519. Auch wurden sie freygelassen. Guérard Irmin. 238. Diess alles scheint mir nicht dafür zu sprechen, dass sie zum Freyenstand gezählt wurden.

[44]) Es ergebt sich diess für das südliche Gallien aus einer Stelle der Vita Desiderii Caturcensis c. 14. Labbé I. 707. aus dem siebenten Jahrhundert. Es wird hier erzählt, dass Desiderius eines Tags einen Colonen der Kirche fragte, wie viele Amphorae Wein er in diesem Jahr als Canon abliefern werde, und dieser habe geantwortet: Centum et eo amplius metras se illaturum. Desiderius erwiederte ihm: Tu ergo — mille amphoras habes. Die Metra war nach Du Cange s. v. Metreta die Hälfte der Amphora. Der Canon betrug also ein Zwanzigstel des Ertrags, gerade soviel als in Italien auf den Gütern der römischen Kirche, ehe er von Papst Gregor herabgesetzt wurde. Savigny Zeitschr. VI. 293.

[45]) Im Polyptichon Irminonis sind die Leistungen aller Classen der abhängigen Bevölkerung nach den Gütern, die sie inne haben, im Ganzen festgestellt. Wie sehr diess im neunten Jahrhundert bereits überhand genommen hatte, ergiebt sich aus C. 864. 29. 495., wonach die Colonen, obwohl zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet, sich weigerten, Mergel zu fahren, weil diess erst zu Ende des achten Jahrhunderts aufgekommen war.

[46]) So regelte Carl der Grosse die Leistungen der Unfreyen im Pagus Cenomannicus. C. 800. 82. S. auch C. 817. 13. 216. C. 835. 6. 371.

[47]) Schon Carl der Grosse erliess Verordnungen dagegen. C. 779. 16. 37. De sacramentis per gildonia invicem conjurantibus ut nemo facere praesumat. C. 794. 31. 74. De conspirationibus et conjurationibus ne fiant, et ubi inventae fuerint, destruantur. C. 805. 10. 133. enthält ausführliche Bestimmungen über die conspirationes der liberi et servi. Sein Einschreiten gegen einen solchen Aufstand schildert Hincmar in Vita Remigii 1. Oktober 107. 158. — usque ad tempora Caroli Magni, — qui eosdem homines de

schen den unfreyen und den freyen Hintersassen beseitigt. Ueberdiess kam es nun vor, dass auch Freye zu Diensten sich verstanden, die bisher für knechtisch gegolten[48]), während andererseits Unfreye der niedersten Ordnung ihre Stellung so sehr verbessern konnten, dass sie Mansi ingenuiles besassen. Auch die Freyzügigkeit konnte nicht mehr als Vorzug der freyen Hintersassen gelten, da sie durch das Seniorat, wenigstens für die Lebenszeit des Senior, aufgehoben war; der Uebergang von diesem Zustand in erbliche Abhängigkeit war nur ein Schritt. Endlich ist noch zu berücksichtigen, dass die Verehelichung eines Freyen mit einer Unfreyen zwar nicht den Freyen selbst, aber seine Nachkommenschaft in erbliche Abhängigkeit brachte, und es wird kaum zu bezweifeln seyn, dass solche Verehelichungen häufig vorkamen[49]). Sowie sich die Verhältnisse der freyen und unfreyen Hintersassen auf halbem Weg entgegengekommen waren, drängte alles zu einem Aufgehen der ersteren in den letzteren; und es ist daher leicht erklärlich, dass wir im Polyptichon Irminonis unter 2788. Haushaltungen der abhängigen Bevölkerung nur 8. freye Hintersassen, dagegen 2080. Colonen-, 35. Liten- und 220. Servi-Familien finden[50]).

Grössere Sicherheit gegen ein solches Uebergehen in ein unfreyes Verhältniss gewährte die Stellung der Vassi oder Vasalli. Ihre Verpflichtung ge-

Celto, quoniam vicedominum in eadem villa morte crudelissima occiderant, exterminavit, autoribus interfectis, et consentientes per diversas provincias dispergi atque perpetuo exilio condemnari fecit, et de caeteris villis episcopii Remensis eandem restaurari praecepit. Ludwig der Fromme spricht C. 821. 7. 230. de conjurationibus servorum in Flandris et Menapisco. Zweymal mussten Aufstände der Homines des Bisthums Mainz von der Staatsgewalt unterdrückt werden. Annal. Fuld. 848. Pertz I. 365. und 866. p. 379. Der Aufstand der Stellinga in Sachsen, Nithard IV. 2. Pertz II. 668., ist wohl auf den nämlichen Grund wie alle anderen Verschwörungen zurückzuführen. Ohne alle Veranlassung sieht Phillips R. G. II. 345. in den Gildoniae heidnische Genossenschaften und die Grundlage der Bruderschaften der catholischen Kirche.

48) So sagen die bey Waitz V. G. II. 173. Not. 1. citirten Traditiones Sangallenses: Et sicut enim alii liberi homines servilia opera nobis exhibent. Dagegen kamen auch Fälle vor, die mit unseren Pachtungen Aehnlichkeit haben. So überliess Bischof Vadold von Marseille ein Gut des Klosters S. Victor an Onald und Genossen gegen Ablieferung des halben Ertrags. Gallia Christiana I. Instr. p. 106.

49) Unter 9. Liberi, die im Polyptichon Irminonis auf den Gütern von S. Germain ansässig sind, sind 5. mit Colonae verheyrathet. Die zahlreichen Feminae liberae sind fast alle Ehefrauen von Coloni.

50) Guérard Irmin. p. 892.

gen den Senior bestand zunächst darin, ihm für seine Lebenszeit gegen vollständigen Unterhalt und Defensio ingenuili ordine zu dienen[51]). Es war eine rein persönliche Verpflichtung, die hier eingegangen wurde, welche mit dem Tod des Herrn oder des Vasallen von selbst erlosch[52]); nàmentlich setzte sie keineswegs den Besitz von Beneficien voraus, und es stimmte hierin der Zustand der königlichen mit denen der Unterthanen-Vasallen vollständig überein. Wir finden nicht nur, dass Beneficien auch an solche Personen verliehen werden, die nicht Vasallen sind, sondern auch, dass nicht alle Vasallen Beneficien haben[53]). Allmählig wurde es freylich gewöhnlich, allen Vasallen Beneficien

51) Form. Sirm 44. Dum et omnibus habetur percognitum, qualiter ego minime habeo, unde me pascere vel vestire debeam, ideo petii pietati vestrae, — ut me in vestrum mundoburdum tradere vel commendare deberem. Eo — modo, ut me tam de victu quam et de vestimento juxta quod vobis servire et promereri potuero, adjuvare — debeas, et dum ego in caput advixero, ingenuili ordine tibi servitium vel obsequium impendere debeam, et me de vestra potestate vel mundeburdo tempore vitae meae potestatem non habeam subtrahendi, sed sub vestra potestate vel defensione diebus vitae meae debeam permanere. Ueber die Zeit der Entstehung der Sirmondischen Sammlung lässt sich bis jetzt nichts näheres sagen, als dass sie später als Marculf ist, weil aus diesem fünf Formeln, nämlich 21. 22. 23. 27. und 33., genommen sind. Nach Waitz II. 168. Not. 2. soll man diese Formel nicht mit späteren Beneficialverhältnissen zusammenstellen dürfen. Er vergleicht sie mit dem Fall, wenn jemand in grosser Verschuldung sich in völlige Knechtschaft ergiebt, nur dass dann hier ein freyeres Verhältniss eintritt. Dagegen ist einzuwenden, dass bey solchen Ergebungen in Knechtschaft immer eine Schuldsumme abgetragen werden soll, und dass auch später noch zur Abtragung einer Schuld eine Ergebung in eine zeitlich beschränkte Knechtschaft vorkommt. C. 811. 1. 172.

52) Diess ergiebt sich aus dem Testament Aldrichs, Gesta Aldrici c. 36. Baluze Misc. I. 97. Er macht hier von seinem Vermögen mehrere Theile; von dem Getreide alia detur vasallis sive capellanis et servientibus, qui domino nobisque in nostra mansiuncula militare videntur, ut non ipsi quique quod absit in aliqua pericliteutur inopia, sed habeant, unde sustentari queant, usquequo se cum s. successore nostro — collocare — utiliter queant.

53) Praecept. pro Hispanis 815. c. 6. Baluze I. 352.: Noverint Hispani, sibi licentiam concessam, ut se in vasaticum comitibus nostris more solito commendent; et si beneficium aliquod quisquam illorum ab eo, cui se commendavit, fuerit consecutus — ebenso Praec. 844. c. 10. Bal. II. 29. In C. 813. 16. 189. ist die Gültigkeit des Seniorats nicht von dem Erhalten eines Beneficiums, sondern eines Solidus abhängig gemacht. S. auch c. 779. 9. 36. Es ist diese Meinung schon von Gourçy p. 225. und Muratori Ant. It. I. 548. und 552. ausgeführt.

zu ertheilen, allein es war diess nicht rechtlich nothwendig, und jedenfalls nur ein Ersatz für den ausserdem zu gewährenden Unterhalt. Vermöge seiner persönlichen Verpflichtung hatte der Vasall wie alle Homines dem Senior Treue zu schwören, „se commendare“ [54]). Es bestand diess, wie bei den Vassi dominici, in Handreichung, unter Ableistung des Fidelitätseides. [55]). Ob sich die eidliche Verpflichtung der freyen Hintersassen und Vasallen ebenso in der Form unterschied, wie die der Unterthanen und Vassen des Königs, wird sich kaum entscheiden lassen [56]). Der Vasall war in ziemlich strenger Abhängigkeit von seinem Herrn und an dessen Person gebunden [57]); doch regelten sich seine Verhältnisse durch Gewohnheit immer mehr, und es wurden namentlich gesetzliche Bestimmungen darüber erlassen, dass er bey besonders willkührlicher eines Freyen unwürdiger Behandlung sein Verhältniss zum Senior lösen dürfe [58]); desshalb blieb aber die Verpflichtung doch nach wie vor lebenslänglich [59]). Die Pflichten des Vasallen gegen den Senior lassen sich

54) C. 806. 10. 143. C. 823. 13. 233.

55) C. 805. 9. 133. spricht dem Senior das Recht zu, sich von seinen Untergebenen den Eid leisten zu lassen. In C. 816. 2. 196. heisst es: Si Senior vasalli sui defensionem facere potest, postquam ei ipse manus suas commendaverit.

56) Die einen Stellen sprechen ganz allgemein, z. B. C. 806. 10. 142. Unusquisque liber homo post mortem domini sui licentiam habeat se commendandi inter haec tria regna cuicumque voluerit. Similiter qui nondum alicui commendatus est. C. 811. 8. 169. Alii ideo se commendant ad aliquos Seniores, quos sciunt in hostem non pergere. S. auch C. 823. 13. 233. Andere verbinden das Commendare mit dem Vasallenverhältniss, wie C. 786. 7. 51. C. 816. 2. 196. Praec. pro Hispanis. 844. c. 10. Bal. II. 29.

57) C. 753. 9. 23. oben Note 21. Die Stiefbrüder Gregors von Utrecht holten von ihren Brüdern, zu denen sie im Senioratsverband standen, die Erlaubniss ein, eine Reise machen zu dürfen. Vita Gregorii Ultraj. 25. August. 18. 261.

58) C. 813. 16. 189. Quod nullus Seniorem suum dimittat, postquam accepit ab eo valente solido uno, excepto si eum vult occidere aut cum baculo caedere, vel uxorem seu filiam maculare, seu hereditatem ei tollere. Dieselbe Bestimmung C. 816. 2. 196. nur mit dem Zusatz: Si Senior eum injuste in servitio redigere voluerit, und: Si Senior vasalli sui defensionem facere potest — et non fecerit.

59) Die Meinung von Montesquieu Esprit XXXI. 24., dass durch C. 856. 13. 446. allen Vasallen im Reich Carls des Kahlen die Erlaubniss gegeben worden sey, ihr Seniorat zu verlassen, und in ein anderes zu treten, ist schon von Gourçy p. 244. als auf einer irrthümlichen Auslegung dieser Stelle beruhend widerlegt. Gleichwohl meint Guérard Irmin. p. 556., es

nicht specialisiren, da sie der Natur der Sache nach nicht allgemein festgesetzt seyn konnten. Der Senior hatte von seinem Vasallen alle Dienstleistungen anzusprechen, die dem ingenuilis ordo nicht widersprachen, und mit der Unterthanentreue gegen den König vereinbarlich waren. Freylich wurde diess im Verlaufe der Zeit anders; sowie die Verleihung von Beneficien an die Vasallen gewöhnlich geworden war, verbesserte sich ihre Stellung zu ihrem Senior; es zeigte sich diess nicht nur darin, dass sie an ihren Beneficien bestimmte Rechte erhielten, sondern namentlich auch in der Fixirung ihrer Verpflichtungen, die häufig auf Kriegsdienst und ganz bestimmte Ehrendienste beschränkt wurden. Dagegen hatte der Senior eine gewisse Strafgewalt über seine Vasallen[60]), und es war dadurch der erste Grund zu einer Gerichtsbarkeit gelegt, die sich freylich erst später ausbildete.

Sowie bey den freyen Hintersassen, lässt sich, abgesehen von der oben angeführten Entwicklung des Sprachgebrauchs, die spätere Entstehung dieses Verhältnisses aus einer Reihe von Umständen darthun. Noch im neunten Jahrhundert bilden die Seniores keinen Stand, jeder Freye kann sich nach Belieben Vasallen sammeln[61]). Es ist kaum denkbar, dass sich dieser Grundsatz so lange hätte erhalten können, wenn das Seniorat in seinen Grundzügen schon im sechsten und siebenten Jahrhundert vorhanden gewesen wäre. Das Halten eines zahlreichen Gefolges war nur reichen Leuten möglich, für diese aber war es das sicherste Mittel zur Erlangung einer mit der bisherigen Verfassung unverträglichen Macht. Mit dem Steigen derselben konnte der einzeln stehende Freye nicht mehr dieselbe Bedeutung haben, wie derjenige, der andere Freye in seiner Botmässigkeit hatte. Wir sehen die Seniores im neunten Jahrhundert nicht nur aller Gewalt im Staat sich bemächtigen, sondern auch den Anfang zur Bildung eines geschlossenen Standes machen. Die staatliche Gleichberechtigung der Freyen war das erste, was dem ausgebildeten Seniorat als Opfer fiel. Es trat diess von selbst ein, sowie die Zahl der abhängigen

habe Fälle gegeben, wo der Vasall nur für bestimmte Zeit gebunden war, und seinen Dienst wieder aufgeben konnte, was mir aber nicht wahrscheinlich dünkt.

60) S. oben Note 25. und 26. dann C. 807. 5. 151.

61) C. 806. 10. 142. Unusquisque liber homo post mortem domini sui licentiam habeat se commendandi inter haec tria regna ad quemcumque voluerit. Aehnliche Bestimmungen enthalten C. 790. 13. 71. und C. 847. 2. 395. Die letztere Stelle gab Einigen Veranlassung zu der Meinung, es sey eine allgemeine Verpflichtung aller Freyen, zu dem König oder einem Unterthan in den Senioratverband zu treten, eingeführt worden. Vgl. Gourçy p. 243. Guérard Irmin. p. 558.

Freyen die der unabhängigen überwog. Der Senior war höher berechtigt, nicht nur als jeder Homo, sondern auch als jeder unabhängige Freye, der keine Gefolgschaft hatte. Wenn also zu Anfang des neunten Jahrhunderts noch jeder Freye in den Stand der Seniores eintreten kann, so muss das Seniorat noch in seiner ersten Ausbildung begriffen gewesen seyn. Es ergiebt sich diess aber noch sicherer daraus, dass im neunten Jahrhundert auch die staatliche Gleichberechtigung des Senior und Homo noch nicht gebrochen ist. Der abhängige Freye ist durch seine Abhängigkeit noch nicht in einen geringeren Stand eingetreten. Er kann Eigenthum besitzen[62]), hat seinen Gerichtsstand vor dem Volksgericht noch nicht verloren[63]), und muss wie jeder Freye die öffentlichen Dienstleistungen aus eigner Verpflichtung erfüllen[64]). Sowie er aus seinem Dienstverhältniss ausgetreten ist, steht er allen anderen Freyen und selbst seinem Senior wieder gleich. Das alles wurde anders, sowie die Gefolgsherrn einen eignen Stand zu bilden anfiengen, und dazu ward schon in dieser Periode der Grund gelegt, und zwar durch Entwicklung des Verhältnisses der königlichen Vasallen.

Die Vassi dominici oder regales waren ursprünglich nichts als die merovingischen Antrustiones, mit denen sie alles bis auf den Namen gemein haben[65]). Wie diese hatten sie dem König persönlich den Fidelitätseid zu leisten, se commendare[66]), wobey als symbolische Handlung die Handreichung vorgenommen wurde[67]). Sie traten dadurch in den besonderen Schutz des Königs, und hatten wohl, wie die Antrustionen, ein dreyfaches Wergeld[68]); auch waren ihnen verschiedne Ehrenvorzüge eingeräumt[69]). Im Allgemeinen

62) C. 803. 5. 119. C. 813. 16. 189. C. 862. 3. 486.

63) S. oben Note 27.; vgl. auch C. 829. 6. 354.

64) Darüber wird ausführlicher im Cap. 3 gehandelt werden.

65) S. Muratori Ant. Ital. I. 553. und Eichhorn R. G. §. 167. p. 658.

66) In Einhardi Epist. 26. und 27. (Bouq. VI. 374.) ist die Verwendung für einen Mann, enthalten, der, durch Podagra verhindert, nicht in den Pallast kommen kann. Er bittet, ihm das Beneficium nicht zu entziehen, quousque viribus receptis ad ejus praesentiam venerit, ac se sollenni more commendaverit. S. auch Lezardière II. 74. und 393.

67) Die Beyspiele sind nicht selten, so von Tassilo Ann. Lauriss. 757. Pertz I. 140. Ann. Nazariani 787. Pertz I. 43.; Herold bey Ermold Nigellus III. 601. Pertz II. 512.; Respogius Ann. Bertin. 851. Pertz I. 446; Zuentebold Ann. Fuld. 884. Pertz I. 401.

68) Es lässt sich diess daraus schliessen, dass C. 811. 1. 169. ein Angriff auf sie dem auf den Missus gleichgesetzt ist, der unzweyfelhaft dreyfaches Wergeld hatte.

69) C. 802. 10. 104. Ut vassi et austaldi nostri in vestris ministeriis, sicut decet, honorem et plenam justitiam habeant. Aehnliches bestimmt C. 807.

gaben sie zwar vor dem Volksgericht Recht[70], doch concurrirte damit das königliche Hofgericht in einer Weise, dass sich daraus bald ein privilegirter Gerichtsstand entwickeln musste[71]. Dagegen tritt das amtliche Verhältniss bey ihnen noch bestimmter hervor, als bei den Antrustionen. Wie diese mussten sie als königliche Gefolgsleute zur Ausführung der königlichen Befehle immer bereit seyn; ihre Dienstleistungen unterschieden sich von denen der freyen Unterthanen darin, dass sie nicht durch Gesetz oder Gewohnheit auf ein bestimmtes Maass zurückgeführt waren. Neben denen, welche sich in der unmittelbaren Umgebung des Königs befinden[72], stehen nun solche, welche in die Provinzen vertheilt, dort zu verschiedenen Geschäften verwendet werden. Namentlich wurden sie häufig in neuerworbene Gebietstheile zur Bewachung der Gränzen und Erhaltung der Ordnung gesendet[73]; aber auch die in älteren Landstrichen wohnhaften hatten vielerley Aufträge auszuführen, und genossen daher als Vassi regales ein gewisses obrigkeitliches Ansehen[74]. Der

6. 153. C. 825. 26. 146. C. 864. 4. 189. Vor dem Volksgericht sollten ihre Angelegenheiten vor denen anderer Personen zur Verhandlung kommen. C. 823. 13. 233; auch konnten sie gerichtliche Eide durch ihre meliores homines schwören lassen. C. 884. 4. 552.

[70]) C. 781. 13. 41. De Vassis regalis, de justitiis eorum, ut ante comitem suum recipiant et reddant. S. auch C. 823. 13. 233. C. 825. 1. 248.

[71]) Nach C. 825. 1. 248. hatte der Graf dem König Nachricht zu geben, ehe er königliche Vassen, die excommunicirt worden, einsperrte. Nach C. 883. 11. 553. durfte der auf einem Raub ergriffene königliche Vassus wählen, ob er vor den König oder den Grafen gestellt werden wollte. In anderen Fällen wird der regius homo sogleich vor den König geführt. C. 829. 7. 350. C. 829. 11. 352. C. 853. 4. 421. Vgl. Lezardière II. 411.

[72]) C. 811. 7. 173. De vasallis dominicis, qui adhuc intra casa serviunt. C. 821. 4. 230. De vassis nostris qui — nobis assidue in palatio serviunt. Ann. Laurish. 802. Pertz I. 38. Noluit de infra palatio pauperiores vassos suos transmittere. Frotharii Epist. 9. (Bouq. VI. 389.) Quod ille tenet, qui imbecillitate corporis praegravatus nec ad militiam valet egredi, nec ad palatium quoque deservire.

[73]) C. 821. 4. 230. De vassis nostris, qui ad marcam custodiendam constituti sunt. Nach Astronom. c. 3. Pertz II. 608. bestellte Carl per totam Aquitaniam comites, abbates, nec non alios plurimos, quos vassos vulgo vocant —, eisque commisit curam regni, finium tutamen, villarumque regalium ruralem provisionem. Ebenso vertheilte er nach Annal. Laurisham. 799. Pertz I. 38. das Land der vertriebenen Sachsen an episcopos, comites, presbiteros et alios vassos suos; dasselbe that Ludwig II. in Italien: Expulsis Graecis custodes ex numero satellitum in civitatibus, quas receperat, locat. Regino 872. Pertz I. 584.

[74]) C. 800. 81. Comitibus seu judicibus et vassis nostris, vicariis, centenariis, vel omnibus missis nostris et agentibus. Resonavit, — quod non ita ob-

Vasallenverband war also ein rein persönliches Verhältniss, und setzte den Besitz eines Beneficiums nicht voraus [75]); es ist sogar wahrscheinlich, dass die zum Pallastdienst verwendeten Vasallen keine Beneficien hatten, sondern auf königliche Kosten unterhalten wurden, während bey den im Land zerstreuten Vasallen die Ertheilung von Beneficien allerdings die Regel war, wohl als Ersatz für den ihnen entgehenden Unterhalt. Dagegen ist der Unterschied, den man zwischen Vassi und Vasalli in der Art aufstellen wollte, dass erstere die mit einer Gefolgschaft, letztere die nur mit ihrer Person Dienenden gewesen seyen, nicht begründet. Denn es stehen nicht nur die Stellen, aus denen man diess schliessen wollte, in der Lesart nicht fest [76]), sondern es werden auch ausdrücklich die homines der Vasalli erwähnt, mit denen dieselben zu dienen haben [77]); überdiess werden in einer Reihe von Fällen beyde Ausdrücke abwechselnd in demselben Satz, also ganz synonym gebraucht [78]),

temperetis episcopis — nec non et in vestris ministeriis pontifices talem potestatem habere non permittatis. — Die Ministeria der Vassi werden noch erwähnt C. 802. 20. 98. C. 869. 11. 511. Sie werden daher auch zu Maasregeln zugezogen, die sich auf das ganze Reich erstrecken, z. B. C. 857. 2. 452 zur Einschreitung gegen Räuber, C. 865. 14. 503. zur Aufsicht auf die Schiffe. Nach Ann. Bertin. 869. Pertz I. 481. liess Carl der Kahle die Beneficien der Grafen durch Vasallen, die der Vasallen durch Grafen verzeichnen. Zur Theilung von Lothars Reich sendeten Carl und Ludwig 30. inter ministeriales et vasallos. Ibid. 870. p. 488.

75) C. 811. 7. 173. De vasallis dominicis, qui adhuc intra casa serviunt, et tamen beneficia habere noscuntur. S. Muratori Ant. It. I. 552. Gourçy p. 225. Fürth Ministerialen p. 28.

76) Dieselben lauten bey Baluze C. 812. 7. I. 495. De vassis dominicis, qui adhuc intra casam serviunt, — vasallos suos casatos retineant — und C. 823. 24. I. 640. Vassi quoque et vasalli nostri nobis famulantes —; bey Pertz dagegen C. 811. 7. 173. De vasallis dominicis, qui adhuc intra casa serviunt, und C. 825. 26. 46. Vassi quoque nostri nobis famulantes. Beyde Stellen finden sich nach der Baluzischen Recension im Ansegisus III. 73. und II. 24. In den von ihm verglichenen Mscr. hat Pertz keine Variante gefunden.

77) C. 825. 2. 142. Ut dominici vasalli, qui austaldi sunt, — volumus, ut remaneant eorum homines. C. 864. 2. 499. Sed et vasalli nostri cum tantis hominibus, sicut eis commoditas fuerit, nobiscum remaneant, et nobiscum pergant. S. auch C. 869. 5. 509.

78) So werden C. 817. 29. 218. diejenigen Vasalli genannt, die C. 817. 26. 218. Vassi heissen. C. 876. 12. 531. Ut episcopi comites et vassos nostros in eorum parochias remanentes — diligant; ipsi vero comites et vasalli seu reliqua generalitas populi episcopos honorent. C. 869. 5. 509. Ut episcopi comitibus missis et vassis nostris — et comitum et vasallorum ho-

und endlich werden die abhängigen Leute der Unterthanen ebensogut Vassi als Vasalli genannt [79]). Die ganze Ansicht lässt sich auch schon desshalb nicht aufrecht erhalten, weil sie von der irrigen Voraussetzung ausgeht, dass die Führung eines freyen Dienstgefolges ein Vorrecht des Adels und der ihm gleichgeachteten Personen gewesen sey, eine Meinung, die sich für die frühere Zeit nicht nachweisen lässt, in der carolingischen Periode aber ganz unbegründet ist, da hier jeder Freye das Recht hat, andere Freye ins Seniorat aufzunehmen [80]).

Ursprünglich bildeten also die Vassi dominici gerade wie die Antustrionen eine eigne Classe von Leuten, bey welchen zur Verpflichtung als Unterthanen noch das besondere Dienstverhältniss zum König getreten war. Doch wurde diess schon im neunten Jahrhundert auch auf andere Personen ausgedehnt, und damit der spätere Zustand angebahnt. Es wurde nämlich gewöhnlich, dass die Besitzer von Beneficien sich dem König commendirten, d. h. ihm persönlich den Treueneid leisteten, ohne dass man behaupten könnte, dass sie Vasallen geworden seyen [81]); es wäre wenigstens sonst nicht erklärlich, dass solche Beneficiare, Bischöfe, Aebte, Grafen und Primores, von den Vasalli dominici ausdrücklich unterschieden werden. Die äussere Veranlassung dazu lag wohl darin, dass beim Thronfall der Beneficiar die Erneuerung des Beneficiums persönlich nachsuchen musste, und dass damit die unmittelbare Ableistung des Fideltätseides in die Hände des Königs von selbst in Verbindung trat. Offenbar lag aber auch noch eine andere Absicht zu Grund. Obwohl es jedem freystand, Vasallen zu sammeln, so konnte doch die Zahl der Seniores verhältnissmässig nicht gross seyn. Das Halten eines grösseren Gefolges war kostspielig und setzte bedeutenden Grundbesitz voraus. Hätte sich die abhängige freye Bevölkerung unter viele Einzelne vertheilt, so hätte das Senio-

minibus — benignitatem impendant. S. auch C. 884. 11. 553. In den Capiteln, die Ludwig der Fromme seinen rebellischen Söhnen schickt, heisst es: Mementote quod mei vasalli estis —. Vita Walae II. 17. Pertz. II. 563.

[79]) C. 803. 17. 111. C. 809. 5. 156. Vassi Comitum. C. 817. 27. 218. Vassi nostri et vassi episcoporum, abbatum, abbatissarum et comitum. Auch in Urkunden findet sich dasselbe, z. B. Meichelbeck Fris. No. 562. Kleinmayrn Juvavia No. 52. Chron. Lunaelac. p. 76.

[80]) S. oben Note 61.

[81]) Als Ludwig der Fromme seinem Sohn Carl einen Theil seines Reichs ausgeschieden hatte — episcopi, abbates, comites et vasalli dominici in memoratis locis beneficia habentes Carolo se commendaverunt, et fidelitatem sacramento firmaverunt. Ann. Bertin. 837. Pertz I. 431. Dasselbe findet sich nach dem Tod Lothars II. Ann. Fuld. 869. Pertz I. 483, und Carl des Kahlen ibid. 877. p. 504. S. auch Astronomus c. 59. Pertz644. II.

rat für die königliche Gewalt nicht sehr gefährlich seyn können. Je geringer aber die Anzahl der Seniores war, desto leichter konnten sie sich zu gemeinschaftlichen Schritten zum Nachtheil des Königs verständigen. Es lag daher alles daran, sich der Treue der Seniores zu versichern, und man suchte diess dadurch zu erreichen, dass man sie den Fidelitätseid dem König persönlich leisten liess. Es war diess zwar nicht rechtlich ausgesprochen[82]), aber factisch kam man auf dieses Resultat, seitdem der grösste Theil der königlichen Beneficien in der Hand der grossen Seniores war. Es lässt sich wohl kaum entscheiden, ob sich die Commendation der Beneficiare äusserlich von der der Vasallen unterschied; man sollte es schon desshalb glauben, weil die königlichen Vasallen von den übrigen Commendirten immer noch unterschieden werden; aber beyde Verhältnisse hatten so viele Aehnlichkeit, dass ein Uebergehen in einander nicht verwundern darf[83]). Damit war denn ein bestimmtes Unterscheidungsmerkmal, das erste Erforderniss einer Trennung der Seniores und der übrigen Freyen, gegeben.

Obwohl damit der erste Schritt zur Verwandlung des Unterthanverbandes in das Vasallenverhältniss geschehen war, so war doch die äussere Form des Unterthanverbandes, namentlich unter den ersten Carolingern, nicht aufgegeben, sondern sogar noch weiter ausgebildet. Es ist schon oben dargethan, dass unter den Merovingern der allgemeine Fidelitätseid wahrscheinlich nur bey jedem Thronfall geleistet wurde[84]); bey langen Regierungen wie der Guntrams und Chlotars II. musste es daher vorkommen, dass eine Anzahl von Freyen vorhanden war, die dem König keinen Fidelitätseid geleistet hatten. Dem half Carl der Grosse dadurch ab, dass er den Missi den Auftrag gab, bey ihren Rundreisen namentlich darauf zu sehen, dass die ganze männliche freye Bevölkerung über 12. Jahre, die seit der letzten Ableistung des Fidelitäts-

82) Diess nimmt Eichhorn §. 47. p. 285. an, aber, wie mir scheint, ohne Grund, da keinenfalls alle Seniores im Vasallenverhältniss zu stehen hatten. C. 805. 9. 133., auf das er sich beruft, sagt nur, der dem Senior geleistete Fidelitätseid gelte auch als dem König geschworen, und C. 847. 5. 395. ist unter dem Senior nicht bloss der Gefolgsherr, sondern auch der Graf, seinen Gaueingesessenen gegenüber, verstanden.

83) In Muratori Ant. Italiae V. 953. ist ein Placitum von 812. mitgetheilt, in welchem Adalardus abbas vassus domini Caroli genannt ist. Ludwig der Deutsche nennt in einer Urkunde bey Neugart Episcopatus Constant. No. 408. von 862. den Abt von Pfäfers dilectus vassus noster. Und doch werden wir kaum annehmen dürfen, dass diese Geistlichen wirkliche Vassi dominici gewesen seyen.

84) S. oben Buch III. Cap. 5. Note 42.

eides herangewachsen sey, in Pflicht genommen werde [85]). Die Veranlassung dazu scheint die im Jahre 786. entdeckte Verschwörung in Auster und Thüringen gegeben zu haben, deren Theilnehmer sich darauf beriefen, dass sie dem König den Fidelitätseid nicht geleistet hätten [86]). Darauf wurde denn durch das ganze Reich der Treueneid von neuem geleistet, und hier ist es zum erstenmal, dass die Ausdehnung desselben auf die männliche Jugend vom zwölften Jahr an erwähnt wird [87]). Die Kayserkrönung gab Veranlassung zu einer wiederholten allgemeinen Beeidigung im Jahre 802. [88]), und sie scheint im Jahre 812. sogar ein drittesmal geschehen zu seyn [89]). Die Formel war wohl dieselbe wie sie von jeher gewesen [90]); die ganze Verhandlung war nicht entfernt eine Neuerung, da sie ausdrücklich als antiqua consuetudo bezeichnet wird [91]). Für die abhängigen Freyen galt zwar der dem Senior geleistete Fidelitätseid als auch dem König geschworen [92]); doch schloss diess eine selbstständige Ableistung des Treueneides durch die Homines der Unterthanen nicht aus [93]). In der That war durch die Entstehung des Seniorats

85) C. 805. 9. 133. Et infantes, qui antea non potuerunt propter juvenalem aetatem jurare, modo fidelitatem nobis repromittant. S. auch C. 806. 2. 143. C. 828. 3. 328. C. 829. 4. 354. C. 856. 4. 438. C. 865. 2. 501.

86) Annal. Laurisham. 786. Pertz I. 32. Annal. Nazar. 786. Pertz I. 42. C. 786. 6. 51. Et quia modo isti infideles magnum conturbium — voluerint terminare, et inquisiti dixerunt, quod fidelitatem ei non jurassent.

87) C. 786. 7. 51. Diess Capitular ist zwar bloss für Italien gegeben, die Bestimmung über den Eid erstreckte sich aber offenbar auf das ganze Reich.

88) C. 802. 2. 91. S. über die Bedeutung dieses Capitulars unten Cap. 3. Note 112. flg.

89) C. 812. 13. 174. Ut missi populum iterum fidelitatem promittere faciant, secundum consuetudinem jamdudum ordinatam.

90) C. 789. 2. 68. De sacramentis fidelitatis causa, quod nobis et filiis nostris jurare debent, quod his verbis contestari debet: Sic promitto ego ille partibus domini mei Caroli regis, et filiorum ejus, quia fidelis sum et ero diebus vitae meae, sine fraude et malo ingenio. Andere Formeln s. C. 802. 19. 98. C. 854. 13. 429.

91) C. 786. 6. 51. Ista sacramenta sunt necessaria per ordine ex antiqua consuetudine. C. 829. 4. 354. Missi — inquirant — qui sint de liberis hominibus, qui fidelitatem nondum promiserunt, et faciant illos eam promittere, sicut consuetudo semper fuit.

92) C. 805. 9. 133. oben Note 20.

93) Die Ausdrücke sind zu bestimmt, als dass man nicht annehmen sollte, dass zuweilen auch alle abhängigen Freyen den Fidelitätseid dem König hätten leisten müssen; so C. 802. 2. 91. omnis homo tam ecclesiasticus quam laicus. C. 829. 4. 354. qui sint de liberis hominibus. C. 854. 13. 429. omnes Franci. C. 873. 6. 520. Ut nullus liber homo in nostro regno im-

die Wichtigkeit des Treueneides sehr erhöht; um sich der Treue der Seniores zu versichern, suchte der König nicht nur seine Verbindung mit den freyen Homines durch die unmittelbare Beeidigung derselben durch die königlichen Missi aufrecht zu halten, sondern auch der unabhängigen Freyen sich um so bestimmter zu versichern [94]). Freylich wurde seitdem mit dem Eid solcher Missbrauch getrieben, dass er alle Bedeutung verlieren musste. Es wurden nicht nur die Reichstheilungen eidlich bekräftigt [95]), es war nicht nur gewöhnlich, Personen, an deren Treue man zu zweifeln Ursache hatte, oder die sich eine Infidelität hatten zu Schulden kommen lassen, wiederholt zu beeidigen [96]), sondern Ludwig der Fromme verlangte ein eidliches Versprechen aller Freyen darüber, dass sie seine beyden Söhne Ludwig und Lothar als Feinde betrachten wollten, was denn auch einer der Gründe zu seiner Absetzung war [97]). Selbst zur Entdeckung von Räubern und anderen Verbrechern wendete man allgemeine Beeidigung aller Freyen an [98]).

Die Strafe der Infidelität, auch Crimen majestatis genannt [99]), ist, wie

morari vel proprietatem habere permittatur, cujuscumque homo sit, nisi fidelitatem nobis promiserit.

[94]) S. Eichhorn §. 169. p. 673. Nach C. 854. 13. 429. sollte, wer behauptete, er habe den Treueneid schon geschworen, diess durch einen körperlichen Eid bekräftigen. In Le Mans liess Lothar sogar die Nonnen beeidigen. Ann. Bertin. 841. Pertz I. 438.

[95]) Ueber die Carls des Grossen s. C. 806. 2. 143. und die Ludwigs des Frommen C. 859. 2. 462.

[96]) Carl der Grosse sendete die Thüringer, die sich gegen ihn verschworen hatten, zum Theil nach Italien zum Theil nach Neuster und Aquitanien, um ihm in verschiednen Kirchen wiederholt Treue zu geloben. Ann. Nazar. 786. Pertz I. 42. Dasselbe findet sich bey Tassilo Ann. Laur. min. 784. Pertz I. 118., Bernhard und seinen Genossen Thegani Vita Ludovici c. 22. Pertz II. 596., den Einwohnern der aufständischen Stadt Toulouse Chron. Fontan. 849. Pertz II. 302., den Genossen Carlmanns Ann. Bertin. 871. Pertz I. 493., den Markgrafen Adalbert und Bonifacius Ann. Fuld. 894. Pertz I. 410.; selbst bey den Söhnen der Könige, wie Lothar Astronomus c. 53. Pertz II. 639., Carl, dem Sohn Carls des Kahlen Ann. Bert. 863. Pertz I. 462., den Söhnen Ludwigs des Deutschen Ann. Fuld. 872. Pertz I. 384. Die Begnadigung von Rebellen ward davon abhängig gemacht, dass sie Firmitas leisteten, nämlich wiederholt Treue gelobten. Ann. Bert. 839 Pertz I. 436. C. 860. 3–5. 475.

[97]) C. 833. 5. 368. Vita Walae II. 10. Pertz II. 556.

[98]) C. 853. 4. 424. Nach C. 864. 9. 490. sollten diejenigen, die sich der Annahme der neuen Denare weigerten, durch allgemeine Beeidigung entdeckt werden.

[99]) C. 801. 3. 84. Einhardi Annal. 788. Pertz I. 172. und 792. p. 179. Ann. Fuld. 820. Pertz I. 357. und 863. p. 374. Astronom. c. 21. Pertz II. 618,

früher, Tod und Güterconfiscation; doch findet sich als neue Strafart auch die Verbannung [100]). Die einzelnen darunter begriffenen Uebertretungen waren: Anschlag auf Leben und Ehre des Königs und seiner Familie [101]); Landesverrath an den äusseren Feind [102]); Verbindung mit anderen Frankenkönigen und Aufruhr [103]); Herislitz, das heisst Verlassen des Heeres ohne königliche Erlaubniss [104]); Aneignung von königlichem Eigenthum [105]); wissentliche Aufnahme von Räubern und Geächteten [106]). Wirkliche Infidelität wurde also jetzt gerade wie unter den Merovingern mit Confiscation des ganzen Vermögens gestraft. Es kamen zwar Fälle vor, wo nur die Beneficien eingezogen wurden; es war diess aber blosse Schonung, nicht ein gesetzlich

100) C. 855. 6. 434. und zwar nicht bloss in Italien, wo Corsika der gewöhnliche Verbannungsort war, sondern auch in Gallien. C. 865. 4. 501. Annal. Fuld. 848. Pertz I. 365. und 876. p. 390.

101) Die Theilnehmer an der Verschwörung Pipins, die auf Ermordung Carls gerichtet war, partim gladio caesi, partim patibulis suspensi. Einh. Annal. 792. Pertz I. 179. Annal. Laurish. 792. Pertz I. 35. Darauf bezieht sich auch das Diplom bey Bouquet V. 758. Bey seinem Regierungsantritt sendete Ludwig der Fromme Wala und drey andere voraus, ut aliquos stupri immanitate reos majestatis adservarent, nämlich die Liebhaber seiner Schwestern. Astronom. c. 21. Pertz II. 618. Im Jahre 899. wurde Graman als reus majestatis in Oettingen enthauptet, weil er beschuldigt war, den König Arnulf vergiftet zu haben. Ann. Fuld. 899. Pertz I. 414.

102) Nach C. 864. 25. 494. sollte, wer Pferde oder Waffen an die Normannen verkaufte, sicut proditor patriae sein Leben verlieren.

103) So liess Carl der Grosse an einem Tag 4500. Sachsen tödten, die an Witekinds Aufstand Theil genommen. Ann. Einhardi 782. Pertz I. 165. Die Rädelsführer bey der Verschwörung Hardrads wurden geblendet. Ann. Laurish. 786. Pertz I. 32. Der Libellus proclamationis Carls des Kahlen gegen Bischof Wenilo führt als Verbrechen desselben auf, dass er sich zu Ludwig, der einen feindlichen Einfall in Gallien machte, begeben, ihm Unterthanen Carls zugeführt, dem Cleriker Tortold die Beförderung auf das Bisthum Bayeux verschafft, und von Ludwig die Uebertragung der in Carls Reich gelegenen Abtey S. Columba angenommen habe. C. 859. 5. 10. 12. 463.

104) C. 801. 3. 84. Si quis — dimisso exercitu absque jussione vel licentiam regis domi revertatur, quod nos — dicimus herislitz fecerit, ipse ut reus majestatis vitae periculum incurrat, et res ejus in fisco nostro socientur. Diess war eines der Verbrechen, die den Sturz Tassilos herbeyführten. Ann. Lauriss. 788. Pertz I. 172.

105) C. 817. 20. 213. Qui proprium nostrum scienter per malum ingenium acquirere temptaverit, pro infidele teneatur. S. auch C. 813. 1. 192.

106) C. 853. 6. 425. Quicumque latronem receperit — quasi latro et infidelis judicetur, quia latro est, et infidelis est noster et Francorum.

geltender Grundsatz. Einziehung der Beneficien allein erfolgte nur bey geringeren Uebertretungen, die durchaus nicht unter den Begriff der Infidelität fallen [107]).

Dass die Strafgesetze gegen Hochverrath nicht mehr mit derselben Strenge wie früher gehandhabt wurden, war die hauptsächlichste Veranlassung, dass sich in der Mitte des neunten Jahrhunderts die geistliche und weltliche Aristokratie mit solcher Keckheit der königlichen Gewalt widersetzte. Abweichend von dem Grundsatz seines Vaters „Pacificos artius vincire, rebelles percellere“ [108]) und seiner Vorfahren wollte der träumerische Ludwig nur durch Liebe regiren. Er begann seine Laufbahn damit, dass er gegen den Rath seiner wahren Freunde den wegen Rebellion zum Tod verurtheilten Bernard von Italien nicht am Leben strafen, sondern nur blenden liess [109]), seine Spiessgesellen aber vollständig begnadigte [110]). Als er nun vollends öffentliche Kirchenbusse dafür gethan, dass er dem Verräther Bernard, der freylich an der Operation gestorben war, nicht auch das Augenlicht gelassen habe, gerade als ob es eine Sünde wäre, die Gerechtigkeit in ihrem Lauf nicht zu hemmen [111]), da war kein Malcontent irgend einer Art im ganzen Frankenreich mehr anzutreffen, der nicht durch Aufruhr und Verrath seiner Unzufriedenheit Luft gemacht hätte. Sowie die Todesstrafe für politische Verbrechen factisch abgeschafft war, folgten die Verschwörungen Schlag auf Schlag. Die eignen Söhne erhoben die Hand wider den Vater, auf dem Lügenfeld nahmen sie ihn gefangen; die Geistlichkeit, die ihn ins Verderben gestürzt, verliess ihn wie ein Mann; der Papst, statt sein Gewicht in die Wagschale zu legen, spielte die Vermittlerrolle. Diess waren die Folgen einer verblendeten Politik, die sich scheute, durch Bestrafung einiger verruchten Bösewichter das Ansehen der Regierung zu erhalten. Sowie ein Versuch zum Umsturz misslungen war, schrieen die Theilnehmer nach Amnestie, unterstützt von ihren versteckten Helfershelfern, den Achselträgern am Hof und unter den Beamten. Es war ja nur eine nicht zu praktischer Gültigkeit gelangte Rechtsanschauung, wenn man den Sohn bey Lebzeiten des Vaters als legitimen Herrn betrachtete, oder den Rex Francorum für einen unwesentlichen Theil der Verfassung ansah. Seitdem man für Hochverrath nicht mehr bestraft, sondern versöhnt wurde, war auf jeden Fusstritt, den man der königlichen Autorität gab, eine Prämie gesetzt. Die Versöhnung bestand darin, dass die

107) Darüber ausführlicher unten Cap. 4. Note 31.

108) Astronomus c. 1. Pertz II. 607.

109) Astronomus c. 30. Pertz II. 622.

110) Ann. Einhardi 821. Pertz I. 208.

111) Astronom. c. 35. Pertz II. 622. quasi haec, quae legaliter super unumquemque decucurrerant, sua gesta fuerant crudelitate.

an Leben und Vermögen Amnestirten um so wildere Feinde dessen wurden, der sie durch Begnadigung zu verpflichten sich einbildete. Zu dem Gefühl der Erbitterung über eine ihnen auferlegte Verbindlichkeit kam noch das der Verachtung. Wie konnten sie anders, als ihn verachten, der in seines Herzens Einfalt Leute begnadigte, die, Sieger geblieben, keine Schonung gekannt hätten? Sie verwendeten daher die ihnen geschenkte Zeit, das zurückerstattete Vermögen dazu, um unmittelbar nach der Amnestie neuen Verrath zu spinnen, nur, durch die Ereignisse gewitzigt, vorsichtiger als vorher [112]). Indem Ludwig dem Zug seines weibischen Herzens folgte, glaubte er eine grosse That zu thun, und bedachte nicht, dass er ein ganzes Volk ins Verderben stürzte. So wahr ist es, dass die grösste Milde oft die grösste Grausamkeit ist, und dass ein verzärtelter Weichling oft viel grösseren Schaden stiftet, als ein verhärteter Bösewicht. Die Amnestie Ludwigs endigte in der Schlacht bey Fontenai, wo das edelste Frankenblut in Strömen floss.

Seit dieser Zeit war die königliche Gewalt so unheilbar geschwächt, dass alle Versuche, die bisherige Verfassung auch nur in den äusseren Formen aufrecht zu erhalten, fehlschlagen mussten. Die Grossen fühlten nicht sobald den Nachlass in der Handhabung der königlichen Gewalt, den sie zum Theil selbst herbeygeführt, als sie die Gelegenheit ergriffen, für sich selbst zu erwerben, was dem königlichen Ansehen verloren gieng. Auf gütlichem Wege oder mit Gewalt suchten sie die noch übrigen unabhängigen Freyen von geringerem Vermögen in Abhängigkeit von sich zu bringen, und diesen blieb, von ihrem Schutzherrn, dem König, verlassen, nichts übrig, als sich, um den ewigen Bedrückungen zu entgehen, unter den Grossen einen Beschützer auszusuchen. Namentlich missbrauchten die Grafen sehr häufig ihre amtliche Gewalt, um diejenigen, die ihnen nur als Beamten untergeben waren, in das Verhältniss eines Homo herabzudrücken. Konnte schon der energische und umsichtige Carl der Grosse nichts dagegen ausrichten [113]), so waren seine faulen und dummen Nachfolger noch viel weniger im Stand dazu [114]). Die

[112]) Astronom. c. 42. p. 631. vergl. mit c. 41. und 45. p. 631. Weitere hieher gehörige Fälle sind noch: Thegari c. 49. und 55. Pertz II. 601. Ann. Fuld. 821. Pertz I. 357. Ann. Bertin. 839. Pertz I. 436.

[113]) Nach Thegani Vita Ludovici c. 13. Pertz II. 593. sendete Ludwig gleich nach seiner Thronbesteigung Missi durch sein ganzes Reich, qui egressi inveniunt innumeram multitudinem oppressorum aut ablatione patrimonii aut expoliatione libertatis, quod inique ministri comitis et loco positi per malum ingenium exercebant. Haec omnia — destruere jussit acta. In den Notae tironianae Bouq. VI. 653. ist eine darauf bezügliche Urkunde gegeben.

[114]) Im Concil. Paris. VI. anno 829. c. 52. wird als Beschwerde vorgebracht,

alte germanische Freyheit gieng unter, um in der neuen bürgerlichen Freyheit besser zu erstehen; besser, weil sie keine Unfreyheit neben sich kennt.

Drittes Capitel.

Heerverfassung.

Die allgemeine Dienstpflicht. — Kriegszucht. — Befreyung vom Kriegsdienst. — Drückende Last des Kriegsdiensts. — Die Reformen Carls des Grossen; das Capitulare de exercitu promovendo und Aquense. — Das Adjutorium. — Die Freyheit als Grundlage der Dienstpflicht. — Der Dienst der Homines. Ansicht Eichhorns. — Verpflichtung der Seniores zur Stellung der Homines. — Die Urkunden von Paris, Kempten, Corvey und Metz. — Gleichheit des geistlichen und weltlichen Seniorats. — Militärische Stellung der Seniores. — Hostilitium und Carnaticum. — Kriegsdienst aus besonderer Verpflichtung. — Publicae functiones. — Zusammenhang der carolingischen und merovingischen Heerverfassung. — Das Capitulare Aquisgranense von 802. — Verfall der Heerverfassung. —

Die carolingische Heerverfassung beruht auf denselben Principien wie die merovingische; die Dienstpflicht jedes freyen selbstständigen Gemeindegliedes, das Aufgebot bey Strafe des Banns, die militärische Stellung des Grafen sind keine Neuerungen, sondern wesentliche Theile der Verfassung seit Anfang der Monarchie. Und doch sind die Keime zur völligen Umänderung derselben bereits vorhanden. Die Neuerung ordnet sich den älteren Formen unter, bis sie, gehörig erstarkt, dieselben abstossen kann. Wie die Immunität die Gauverfassung, die Beneficienverleihung das alte germanische Eigenthum, so greift das Seniorat die Heerverfassung in ihrem innersten Wesen an, und löst sie auf. Diess tritt in diesem Zeitabschnitt freylich noch nicht direkt hervor; die carolingische Zeit ist eine Uebergangsepoche, in der das Alte noch nicht aufgegeben ist, das Neue nicht mehr zurückgehalten werden kann. Eben dadurch ist die carolingische Kriegsverfassung von besonderer Wichtigkeit, weil sie uns die innere Einrichtung des fränkischen Heers anschaulicher macht, als die magern merovingischen Quellen, und uns zugleich die praktischen Folgen des Seniorats vergegenwärtigt.

Der oberste Grundsatz der carolingischen Heerverfassung war die persön-

dass geistliche und weltliche Grosse die Armen zwingen, ihre Vorräthe nach einem willkürlich festgesetzten Preis zu verkaufen. S. auch C. 875. 34. 526.

liche Dienstpflicht jedes freyen Mannes[1]); es ergiebt sich diess mit Bestimmtheit aus den unten zu erörternden Maassregeln Carls des Grossen, die den Zweck hatten, die ärmere Classe in ihrem Dienst zu erleichtern, oder ganz davon zu befreyen, woraus man irrthümlich auf eine Basirung des Kriegsdienstes auf Grundbesitz hat schliessen wollen; dann aus der ebenfalls unten zu prüfenden Dienstpflicht der im Seniorat von Unterthanen stehenden Homines. Aufgebot und Anführung standen dem Grafen zu. Jeder Dienstpflichtige hatte sich selbst auszurüsten, und seinen Bedarf an Kleidern und Mundvorrath mit sich zu führen. Namentlich die Art der Bewaffnung war genau vorgeschrieben, und wurde von dem Grafen überwacht[2]), der zugleich die Mannszucht unter seinen Leuten aufrecht zu halten hatte. Raub im eignen Land ward mit dreyfachem Ersatz und dem Bann gebüsst[3]). Vom König scheint dem Heer nichts geliefert worden zu seyn, als das Futter für das Vieh, das von den Gegenden aufgebracht werden musste, die durchzogen wurden[4]). Unter den späteren Carolingern begannen freylich die Plünderungen wieder, wie in der merovingischen Zeit[5]). Versäumniss des Aufgebots wurde mit dem Heerbann von 60. Solidi bestraft; er traf gleichmässig alle Dienstpflichtigen, die unabhängigen Freyen, wie die im Seniorat Stehenden, und diejenigen, welche die Leistung des Adjutoriums unterlassen hatten, das ganz an die Stelle des persönlichen Dienstes getreten war[6]). Bey der grossen Anzahl derjenigen, die sich dem Dienst zu entziehen suchten, und der Grösse der Summe war es nicht möglich, diese Strafe überall einzutreiben;

1) C. 772. 8. 35. wird unter den Bannfällen auch aufgeführt: Qui in hostem non vadit. Als Erklärung dient das Cap. Saxonicum 797. 1. 75. wo bey Aufführung der acht Bannfälle gesagt ist: Et de exercitu nullus super bannum domini regis remanere praesumat; ebenso im Cap. Baioar. 803. 3. 126. Similiter qui jussionem regiam in hostem bannitus irrumperit. C. 801. 2. 83. Si quis liber contemta jussione nostra caeteris in hostem per gentibus domi residere praesumserit. C. 802. 34. 95. Ut omnes parati sint, quando jussio nostra vel annuntiatio venerit.

2) S. C. 813. 9. 188. C. 811. 8. 173. C. 866. 9. 505.

3) C. 811. 4. 170.

4) C. 779. 17. 38. Nach C. 813. 10. 188. unusquisque comes duo partes de herba in suo comitatu defendat in ope illius hostis. Dem Abt Fulrad wird vorgeschrieben, ut praeter herbam et ligna et aquam nil de ceteris rebus tangere praesumatis. C. 806. 146.

5) S. Ann. Fuld. 875. Pertz I. 389. und 879. p. 392. Ann. Bertin. 832. Pertz I. 425. und 861. p. 456. Eine lebhafte Schilderung des Verfalls der Kriegszucht unter Ludwig dem Frommen geben die Miracula Benedicti 21. März 3. 306. und 10. 309.

6) C. 803. 2. 119.

sie wurde desshalb zuweilen nach dem Vermögen des Straffälligen ermässigt [7]). Die Erhebung stand ursprünglich dem Grafen zu [8]), wurde aber meist den Missi übertragen. Die härteren Bestimmungen italienischer Capitularien scheinen nur Particularitäten zu seyn [9]). Wie andere Gefälle wurde auch der Heerbann durch besonderes Privilegium zuweilen an Kirchen und Klöster abgetreten [10]). Ausser der Sunnis, die ja selbst das Nichterscheinen vor Gericht entschuldigte, also gewiss auch von der Heerfolge befreyte [11]), scheint es keinen allgemein gültigen Entschuldigungsgrund gegeben zu haben; das höhere Alter allein befreyte nicht von persönlichem Erscheinen [12]). Dagegen wurden einer Reihe von Personen besondere Exemtionen zu Theil. Ausser den Fällen, wo der König für ein Jahr [13]), oder auf unbestimmte Zeit [14]), oder für immer [15]) den Kriegsdienst erliess, lag für gewisse Personen die

[7]) C. 805. 19. 134. Härter ist die Bestimmung C. 811. 1. 172., wonach jeder, der den Bann nicht zahlen kann, sich in Knechtschaft ergeben soll, bis er bezahlt hat. Einzelne Erleichterungen galten wohl nur für ein Jahr, z. B. C. 810. 11. 163.

[8]) C. 803. 2. und 7. 119. C. 803. 5. 115. C. 805. 19. 134.

[9]) Nach C. 825. 1. 251. steht auf das zweitmalige Ausbleiben der Heerbann, auf das drittmalige Confiscation oder Exil. Nach. C. 866. 2. 505. im allgemeinen Confiscation, nach C. 889. 4. 557. das Wergeld.

[10]) Z. B. für Prüm bey Hontheim ecclesia Trevirensis I. No. 52. p. 134. und No. 76. p. 175.; für Würzburg bey Ussermann episcopatus Wirceburgensis No. 9. p. 10.

[11]) Es ist davon nur in italienischen Capitularien die Rede. C. 889. 4. 557. Nach C. 866. 7. 505. hatten Bischöfe, Grafen und Bassi dominici eine Krankheit, mit der sie sich entschuldigen wollten, zu beschwören. C. 825. 4. 242. bestimmt, dass, wenn ein Vermöglicher durch Krankheit verhindert ist, dem Heerzug beyzuwohnen, ein Unvermöglicher von ihm Adjutorium erhalten soll.

[12]) Marc. App. 31. ist eine Befreyung vom Kriegsdienst für einen Alterschwachen gegeben. Eben dahin ist auch das Privilegium zu rechnen, das nach den Gesta Aldrici c. 47. Baluze Misc. I. 105. Carl der Grosse dem Bischof Franco von Le Mans ausstellte, wonach sein Verwandter Adalgisus pro illo regalia servitia et itinera faceret, quae ille pro sua infirmitate et senectute facere non poterat. S. auch p. 108. unter den Urkunden No. 25.

[13]) C. 844. 8. 385. Lupi Ferrar. Epist. No. 4. Bouq. VII. 482.

[14]) Marc. App. 31. C. 877. 10. 539. Vita Ansovaldi 13. März. 8. 323. In einer Urkunde von 857. Histoire de Metz tom. IV. pars 1. No. 30. befreyt Lothar den Winebert u. seinen Sohn ab exercitali expeditione.

[15]) Dahin gehören die Exemtionen einzelner Klöster, denen der Dienst ganz erlassen war, z. B. Kloster S. Maxentii Bouq. VI. 553., S. Filiberti Bouq.

Befreyung in ihrem Stand, nämlich für die Geistlichen[16]), die Wolfsjäger[17]), und die Advokaten der Bischöfe und Aebte[18]). Dass Haussöhne nicht dienstpflichtig waren, kann nicht als Befreyung gelten, da sie nicht als selbstständige Gemeindeglieder anzusehen sind[19]); doch scheint es, dass sie ihren Vater vertreten durften[20]). Die Herislitz oder das Verlassen des Heers ohne königliche Erlaubniss wurde mit dem Tod bestraft[21]). Für das Aufbietungsrecht des Königs findet sich zwar eine gesetzliche Beschränkung nicht, doch scheint die Dienstpflicht in der Regel sich nicht über ein halbes Jahr erstreckt zu haben[22]).

Es ist oben bereits angedeutet, dass diese Heerverfassung, vortrefflich in ihren Grundgedanken, in der Ausführung unendliche Schwierigkeiten darbot. Das System der unentgeldlichen Dienstleistung drückte härter, als eine römische Steuer, sowie die Vermögensverhältnisse der Unterthanen ungleichartig zu werden begannen, nicht weil es den Reichen und Armen gleich,

VI. 563., Glanfeuil Bouq. VI. 591. Der Kirche in Rheims waren die Bewohner der Villa Tuviniacum und des pagus Turdonensis befreyt. Flodoard II. 17. p. 242. S. Rettberg II. 638. und unten Note 70. flg.

16) C. 742. 2. 17. C. 753. 16. 23. C. 825. 4. 251. Auf Bischöfe und Aebte erstreckte sich diess freylich nicht.

17) C. 813. 8. 188.

18) C. 825. 4. 249. Es ist diess ein italienisches Capitular. Die Gültigkeit dieser Bestimmung auch in Gallien erhellt aber aus dem Diplom Ludwigs des Frommen (Bouq. VII. 600.), wo der königliche Vasall Maurinus, weil er zum Advocat des Klosters Aniane bestellt ist, vom Kriegsdienst befreyt wird. Es ergiebt sich hieraus die Unrichtigkeit der Annahme Eichhorns R. G. §. 168. p. 667. und §. 188. p. 727., dass der Vogt die Kirchenmannschaft im Feld zu führen hatte.

19) Eine entgegengesetzte Bestimmung im italienischen C. 866. 1. 501. erklärt sich wohl aus den besondern damals obwaltenden Verhältnissen, die Ludwig II. auch veranlassten, auf ungehorsames Ausbleiben Güterconfiscation zu setzen. Stentzel schliesst p. 323. aus einer Stelle bey Luitprand, dass bey den Sachsen jeder vom dreizehnten Jahre an dienstpflichtig war.

20) Form. Andegav. 36. Sonst war die Erlaubniss zur Vertretung an besondere königliche Bewilligung gebunden; s. eine solche Bouq. VI. 629. Philipps will R. G. II. 445. Note 46. aus Cap. lib. VI. c. 52. den Beweis führen, dass jeder neu Verheirathete ein Jahr lang dienstfrey war. Es ist diess aber nur eine Abschrift von 5. Mos. 24. 5. und natürlich ohne alle Bedeutung für das fränkische Recht.

21) S. oben Cap. 2. Note 104.

22) Man darf diess daraus schliessen, dass die Vorräthe, die jeder mitzubringen hat, auf ein halbes Jahr berechnet werden. C. 806. 145. C. 811. 8. 173.

sondern weil es den auf seiner Hände Arbeit angewiesenen Armen härter belastete. Ausser den nicht unbedeutenden baaren Auslagen, die jeder Feldzug in Anspruch nahm[23]), ist noch zu berücksichtigen, dass die grossen Entfernungen, welche zuweilen bis zum Sammelplatz zurückzulegen waren, einen grossen Aufwand von Zeit erforderten, und dadurch die Dienstpflicht unverhältnissmässig ausdehnten[24]); dadurch wurde der Kriegsdienst für die Unbemittelten zur unerschwinglichen Last[25]). Es tritt diess aus zwey Gründen unter den Carolingern deutlicher hervor, als unter den Merovingern. Der Dienst drückte, ganz abgesehen davon, dass sich die Anzahl der besitzlosen Freyen stetig vermehrte, also im achten Jahrhundert grösser war, als im sechsten und siebenten, unter den Merovingern nicht so sehr, weil sich das Heer regelmässig durch Plünderungen für seine Auslagen bezahlt machte[26]), und weil der Einzelne nicht so sehr in Anspruch genommen wurde. Mit Ausnahme einiger Feldzüge nach Spanien, Italien, Sachsen und gegen die Wenden waren die meisten Kriege des sechsten und siebenten Jahrhunderts innere Fehden, die keinen so grossen Aufwand an Zeit und Kräften in Anspruch nahmen. Selten wurde ein deutsches Heer nach Gallien, noch seltener ein gallisches Heer nach Deutschland geführt. Diess änderte sich mit dem achten Jahrhundert, schon unter Pipin, noch mehr unter seinem Sohn Carl Martell. Jetzt mussten die fränkischen Heere bereit gehalten werden, von Friesland nach Aquitanien, von der Loire nach Bayern oder Sachsen zu marschiren. Ich habe schon oben angedeutet, dass ich auf dieses Verhältniss die Ausbildung des Seniorats zurückführen zu dürfen glaube. Es war aber damit nur wenig geholfen; seitdem die Carolinger eine feste Kriegszucht eingeführt hatten, seitdem Plünderungen im eignen Lande strenge bestraft wurden, hatte der Kriegsdienst für Viele allen Reiz verloren; im achten Jahrhundert war aber doch in den fremden Ländern, die noch zu unterwerfen waren, in Aquitanien, Bayern, Sachsen, Italien und Ungarn, Aussicht auf Beute, für einen Theil des Heeres auch auf Ansiedlung in den entvölkerten Gegenden; diess hörte jedoch mit dem achten Jahrhundert auf, und gleichwohl mussten die Dienstpflichtigen fast alle Jahre in Anspruch genommen werden, theils zur Erhaltung der Ruhe im grossen Reich, theils weil die ganze Heerverfassung

23) Diese berechnet Lezardière I. 112. auf ein Minimum von 5. Solidi, etwa 400. Fr. unseres Geldes.

24) Der Abt Fulrad von Niederaltaich hatte im Jahre 806. in Strassburg an der Bode sich einzufinden, was etwa die Entfernung von Regensburg nach Magdeburg ist.

25) Nur die Elite der Grundbesitzer konnte ihren Verpflichtungen nachkommen, sagt Lezardière I. 110.

26) S. oben Buch III. Cap. 2. Note 122—124.

eine beständige Uebung nothwendig machte. Zu allem diesem kam noch, dass das Aufgebot, ganz dem Grafen anheimgegeben, ein mächtiges Mittel der Unterdrückung ärmerer Leute in der Hand übelwollender Beamten war[27]). Diess veranlasste Carl den Grossen zu Reformen in der Art des Aufgebots, die zum Zweck hatten, die Dienstpflicht für die Aermeren theils zu erleichtern, theils ganz aufzuheben. Die Bestimmungen darüber sind in dem Capitulare Aquense vom Jahre 807. und dem Capitulare de exercitu promovendo enthalten, deren gegenseitiges Verhältniss vor allem zu prüfen ist.

Das letzte wird von Baluze in dasselbe Jahr wie das Capitulare Bononiense, also 812. oder 811., von Pertz dagegen in das Jahr 803. gesetzt. Baluze setzte es in dasselbe Jahr wie das Cap. Bononiense, weil in diesem ganz bestimmt auf Cap. 4. des Cap. de exercitu promovendo Bezug genommen zu seyn scheine, worin den Seniores gestattet ist, zwey ihrer Homines vom Kriegsdienst zu entbinden[28]). Pertz dagegen sucht durch verschiedene Gründe wahrscheinlich zu machen, dass es im Jahre 803. gegeben sey. Er beruft sich vor allem darauf, dass im Capitulare Theodonisvillare von 805. eine frühere Heerverordnung citirt werde, in welcher eine Bestimmung über Bewaffnung gegeben gewesen[29]); diess sey nun auf das Cap. de exercitu promovendo zu beziehen, dasselbe also vor 805. zu setzen. Allein dieser Schluss scheint mir nicht richtig; das Cap. Theodon. spricht nicht von einer allgemeinen Verordnung über Zusammenziehung des Heers, sondern nur von einer einzelnen Bestimmung über die Art der Bewaffnung; eine solche konnte mitten unter andern Verordnungen gegeben seyn, und setzt nicht ein bloss auf die Heerverfassung sich beziehendes Gesetz voraus[30]). Ueberdiess kann aber das Cap. de exercitu promov. mit dieser Andeutung nicht gemeint seyn, weil in diesem die Armatura auch nicht mit einer Sylbeer wähnt ist. Auch die weiteren Gründe von Pertz sind nicht maassgebend. Er schliesst aus Cap. 8. und 9., dass das Gesetz in einem Jahr gegeben wurde, wo Carl dem Feldzug nicht persönlich beywohnte, sondern die Anführung den Missi überliess „qui

27) S. Eichhorn R. G. §. 169. p. 670.

28) C. 811. 9. 173. Et quia nos anno praesente unicuique seniorum duos homines, quos domi dimitteret, concessimus. S. seine Noten zu den Cap. Tom. II. p. 1073. Goldast wollte es Ludwig dem Frommen zutheilen, allein Baluze hebt hervor, dass dieser im Cap. 817. 27. 218. auf c. 4. des Cap. de exercitu promovendo als auf eine Bestimmung seines Vaters Bezug nimmt.

29) C. 805. 6. 133. De armatura in exercitu, sicut jam antea in alio Capitulare commendavimus, ita servetur. Et insuper omnis homo de 12. mansus bruniam habeat.

30) So steht das eben citirte c. 6. mitten unter anderen Verordnungen; ebenso C. 813. 17. 189.

super exercitum nostrum constituendi sunt." Diess passt allerdings auf das Jahr 803.[31]), aber ebensogut auf das Jahr 811.[32]). Dagegen spricht gegen das Jahr 803., dass offenbar ein Jahr, ehe das Capitular erlassen wurde, ein bedeutender Feldzug stattgefunden hatte[33]). Im Jahre 802. finden wir nur eine kleine Unternehmung gegen die Sachsen[34]), so unbedeutend, dass der Poeta Saxo sie gar nicht erwähnt[35]); dagegen wurde im Jahre 810. ein grosser Feldzug gegen Godfried unternommen[36]), und es würde also auch diess für das Jahr 811. sprechen. Dafür lassen sich aber auch noch andere entscheidende Gründe anführen.

Die Bestimmung, wie viele seiner Homines jeder Senior zu Hause lassen dürfe, war offenbar eine Neuerung, die an die Stelle eines früheren ungewissen Zustandes trat. Es zeigt sich dieser ungewisse Zustand noch im Capitulare de expeditione exercitali vom Jahre 811, wo angeführt ist, dass manche Seniores ihre freyen Leute zu Ministerialen machten, um sie vom Kriegsdienst zu befreyen[37]). Im Herbst desselben Jahres ist dem schon abgeholfen, denn im Cap. Bononiense wird ausdrücklich eine in diesem Jahre getroffene Bestimmung angeführt, dass jeder Senior zwey seiner Homines vom Kriegsdienst befreyen könne[38]). Nun enthält aber das Cap. de exercitu promovendo eine ausführliche Vorschrift darüber, dass Grafen, Bischöfe und Aebte nur zwey ihrer Homines zu Hause lassen dürften[39]). Es war diese Verordnung eine

31) Einh. Annal. 803. Pertz 1. 191. Ann. Laurish. 803. Pertz. I. 39.

32) Einh. Annal. 811. Pertz I. 199. In tres partes regni sui totidem exercitus misit.

33) Nach c. 7. sollen die Missi von allen den Heerbann erheben, qui anno praeterito constitutam a nobis exercitalis itineris jussionem irritam fecerunt, was soviel bedeutet als: dem Aufgebot nicht folgten.

34) Ann. Einh. 802. Pertz I. 190. Ann. Laurish. 802. Pertz I. 38. Carolus quietus cum Francis sine hoste.

35) Auch das Chronicon Moissiacense erwähnt nichts von einem Feldzug.

36) Ann. Einhardi 810. Pertz I. 197.

37) C. 811. 4. 168. Quod episcopi et abbates sive comites dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium. — Hi sunt falconarii venatores. — —

38) C. 811. 9. 173. oben Note 28.

39) C. 803. 4. 119. De hominibus comitum casatis. Isti sunt excipiendi, — duo qui dimissi fuerunt cum uxore illius, et alii duo, qui propter ministerium illius custodiendum et servitium nostrum faciendum remanere jussi sunt. — Ceteros vero omnes secum pleniter habeat, vel si ipse domi remanserit, cum illo, qui pro eo in hostem proficiscitur, dirigantur. Episcopus vero vel abbas duo tantum de casatis et laicis hominibus suis domi dimittant.

bleibende, nicht bloss für ein Jahr bestimmt, da sich Ludwig der Fromme ausdrücklich darauf beruft[40]). Wäre nun das Cap. de exercitu promovendo in das Jahr 803. zu setzen, so könnte weder im Cap. de expeditione exercitali eine Ungewissheit über die Befreyung der Homines bestehen, noch im Cap. Bononiense gesagt seyn, der Kayser habe in diesem Jahre bestimmt, wie viel Homines der Senior zurücklassen dürfe. Es ergiebt sich aber auch aus innern Gründen, dass das Cap. de exercitu promovendo erst nach 807. verfasst seyn kann. Das Capitulare Aquense vom Jahre 807. trägt nämlich die Ueberschrift: „Memoratorium, qualiter ordinavimus propter famis inopiam, ut de ultra Sequanam omnes exercitare debeant.“ Es war also damit eine Erleichterung des Kriegsdienstes wegen der Hungersnoth beabsichtigt, und diese bestand darin, dass der persönliche Kriegsdienst nur von denjenigen gefordert wurde, deren Besitz drey Mansi betrug. Von den übrigen sollten immer so viele zusammentreten, dass die Gesammtsumme ihres Besitzes drey Mansi ausmachte, und einen unter sich ausrüsten, und von den Leuten ohne alles Grundeigenthum sollten immer fünf den sechsten durch eine Beysteuer in Geld zum Dienst unterstützen. Das Capitulare de exercitu promovendo dagegen setzt als niederste Quote des Grundbesitzes, deren Eigenthümer persönlich dienen sollen, vier Mansi, bestimmt dasselbe Maass von Besitz für diejenigen, die ihrer Dienstpflicht durch Ausrüstung eines Mannes nachkommen können, und erwähnt die Leute ohne alles Grundeigenthum gar nicht mehr. Wären die letzteren Verfügungen bereits im Jahre 803. getroffen worden, so enthielte das Cap. Aquense nicht eine Erleichterung, sondern eine Erschwerung der Dienstpflicht, die Zahl der persönlich Dienstpflichtigen wäre dadurch nicht vermindert, sondern vermehrt worden; dem ausgesprochenen Zweck, wegen der herrschenden Hungersnoth eine Erleichterung der Dienstpflicht eintreten zu lassen, würde es schlecht entsprochen haben, wenn man selbst die im Cap. de exercitu promovendo befreyten Leute ohne Grundeigenthum herbeigezogen hätte. Endlich wurde das letztere zu einer Zeit gegeben, wo die Einrichtung des Adjutoriums schon länger durchgeführt war, da darin ausdrücklich die Bestrafung derjenigen befohlen ist, die das Jahr vorher ihre Pflicht, Adjutorium zu leisten, umgangen haben[41]). Es scheint mir also ganz unzweifel-

[40]) C. 817. 27. 218. Die Vassen der Bischöfe, Aebte und Grafen, die sich dem Aufgebot entzogen, sollen den Heerbann zahlen, exceptis his, qui propter necessarias causas et a — genitore nostro — constitutas domi dimissi fuerunt. S. auch C. 825. 3. 242. C. 866. 1. 504. C. 889. 4. 557.

[41]) C. 803. 2. 119. Ut — missi diligenter inquirant, qui anno praeterito de hoste remansissent, — et quicumque fuerit inventus, qui nec parem suum — secundum nostram jussionem adjuvit neque perrexit, haribannum nostrum — rewadiet. Auch die Bestimmung des c 6. ist hierher zu bezie-

haft, dass das Capitulare de exercitu promovendo nach dem Capitulare Aquense zu setzen sey.

Die ganze Einrichtung beruhte darauf, dass diejenigen, denen wegen ihres geringen Vermögens der Dienst zu schwer fiel, durch die Leistung einer Beysteuer, Adjutorium oder Conjectus, von der persönlichen Theilnahme befreyt waren. Die äussere Veranlasung dazu gab, wie erwähnt, eine Hungersnoth im Jahre 807. Zu persönlichem Dienst sollten nur diejenigen vespflichtet seyn, die ein Grundeigenthum von drey Mansi besassen; von den Inhabern kleinerer Güter sollten immer soviele zusammentreten, dass die Gesammtheit ihrer Besitzungen die Summe von drey Mansi ergab, und denjenigen unter sich ausrüsten, der den Dienst am besten leisten könne; die Grösse des Adjutoriums war für sie nicht bestimmt, ergab sich aber von selbst, da die Art der Rüstung und die Grösse der Vorräthe, mit denen jeder Dienstpflichtige versehen seyn musste, durch allgemeine Verordnungen geregelt war. Auch von denjenigen Freyen, die gar kein Grundeigenthum, aber Mobilien im Werth von fünf Solidi besassen, hatten immer fünf zusammenzutreten, und den sechsten auszurüsten; doch war hier die Grösse des Adjutoriums ausdrücklich auf fünf Solidi, also einen Solidus für jeden Mann, festgesetzt. Auch eine Verbindung von solchen Eigenthumslosen und den Besitzern kleiner Landstücke konnte vorkommen. Dagegen wurde bey Beneficien auf den Umfang keine Rücksicht genommen, die Inhaber derselben mussten sämmtlich persönlich erscheinen[42]). Diese Bestimmungen wurden zwar nur vorläufig für ein Jahr getroffen[43]), aber dem Princip nach bald allgemein anerkannt[44]). In dem Capitulare de exercitu promovendo wurde dann der Maasstab noch mehr herabgesetzt. Das Minimum beträgt hier vier Mansi, für den persönlichen Dienst wie das Adjutorium; von dem Grundbesitz unter einem Mansus, sowie von den ganz Eigenthumslosen ist nicht mehr die Rede, so dass man annehmen muss, dass diese auch vom Adjutorium befreyt waren. Dagegen erstreckt sich jetzt die Bestimmung der niedersten Quote auch auf die Beneficien[45]). Unter den Nachfolgern Carls des Grossen scheint die niederste Quote sogar noch einmal um einen Mansus erhöht worden zu seyn. Schon im Cap. de exercitu pro-

hen, wonach die Missi untersuchen sollen, ob es wirklich vorgekommen, dass Personen, die bereits Adjutorium geleistet, dennoch selbst dem Feldzug beyzuwohnen gezwungen worden seyen.

42) C. 807. 1. 2. 149.

43) C. 807. 3. 149. Haec autem constitutio volumus ut observent omnes generaliter praesenti anno qui ultra Sequanam commanere videntur.

44) C. 807. 7. 151. De liberorum hominum possibilitate, ut juxta qualitatem proprietatis exercitare debeant.

45) C. 803. 1. 119.

movendo geschieht des halben Mansus keine Erwähnung mehr, und es ist hier die höchste Zahl derjenigen, die zum Adjutorium zusammentreten, vier; unter Ludwig dem Frommen und seinen Nachfolgern dagegen ist die höchste Zahl fünf[46]), was einen Besitz von fünf Mansi als Einheit voraussetzt[47]). Doch scheint die neue Einrichtung in ihren Grundzügen sonst keine Veränderung erlitten zu haben. Nur in italienischen Capitularien finden sich bedeutende Abweichungen. Nach Lothars Constitutio de expeditione Corsicana sollen diejenigen, die Vermögen genug haben, dem Feldzug persönlich beywohnen; sind sie durch Krankheit verhindert, so sollen sie Aermere unterstützen. Von den Aermeren sollen sich ausserdem zwey, drey oder vier zu einem Adjutorium verbinden; noch Aermere sollen nach billigem Ermessen Adjutorium leisten; nur die ganz Besitzlosen sind vollständig befreyt[48]). Von Grundbesitz ist hier nicht die Rede, sondern nur von Vermögen überhaupt; auch ist kein Minimum des Vermögens festgesetzt, sondern alles dem billigen Ermessen der Grafen überlassen. Dasselbe findet sich noch bestimmter in den Constitutiones Olonnenses vom nämlichen Jahr ausgesprochen[49]). In Ludwigs II. Constitutio de exercitu Beneventano von 866. endlich wird der Kriegsdienst geradezu nach dem beweglichen Vermögen geregelt. Es soll hiernach jeder, der an Mobilien den Werth eines Wergelds besitzt, persönlich erscheinen; von denen, die den Werth eines halben Wergelds haben, sollen zwey zusammentreten; die Aermeren sollen zum Wachdienst verwendet werden, und auch von diesem ist der befreyt, dessen Vermögen nur 10. Solidi beträgt[50]). Diese Bestimmungen beziehen sich zwar bloss auf Italien, sie sind aber insoferne von Bedeutung für die ganze fränkische Heerverfassung, als sich daraus ergiebt, dass die Einführung des Adjutoriums nichts für eine Abhängigkeit des Kriegsdien-

46) C. 828. 7. 328. C. 829. 5. 355. C. 864. 27. 495. C. 829. 5. 355. In letzterer Stelle sind die Lesarten verschieden, indem hier ein Codex a quatuor quintus vel sextus adjutus giebt. In allen übrigen ist die Zahl fünf die höchste.

47) C. 807. 2. 149., wo auch der halbe Mansus noch beygezogen ist, ist die höchste Zahl 6.

48) C. 825. 4. 242.

49) C. 825. 1. 251. Liberi homines — qui tantum proprietatis habent, unde hostem bene facere possint; de mediocribus vero liberi homines, qui non possunt per se hostem facere, comitum fidelitati committimus, ut inter duos aut tres aut quatuor vel si necesse fuerit amplius, uni qui melior esse videtur, adjutorium praebeant, — de his quoque, qui propter nimiam paupertatem neque per se hostem facere, neque adjutorium prestare possunt, conserventur, quousque valeant recuperare.

50) C. 866. 1. 504.

stes vom Grundbesitz beweist. Wir ersehen vielmehr daraus, dass der Heerdienst eine persönliche, dem Freyen obliegende Verpflichtung war, die der Arme so gut als der Reiche zu erfüllen hatte [51]). Vor dem Jahre 807. musste auch der Aermste seiner Pflicht persönlich nachkommen [52]); die daraus sich ergebenden Missstände suchte Carl durch eine Regelung des Kriegsdienstes nach dem Vermögen zu heben. Als Werthmesser wurde der Grundbesitz gewählt, weil dieser die Berechnung des Vermögensbetrags am leichtesten machte, und weil dieser Vermögenstheil sich bey der freyen Bevölkerung am häufigsten fand. Dass aber damit nicht auf ein Gut von gewissem Umfang eine bestimmte kriegerische Dienstleistung radicirt werden sollte, ergiebt sich schon daraus, dass nach dem Capitulare Aquense auch solche noch dienstpflichtig sind und Adjutorium zu leisten haben, die gar kein Grundeigenthum besitzen, und dass auch der grössere Grundbesitzer keine höhere Verpflichtung hat, als mit seiner Person zu dienen [53]); denn dass weder die Kirche, noch ein anderer Grundbesitzer Dienstmannschaft in einer bestimmten Zahl zu stellen hatte, wird die sogleich folgende Untersuchung über den Dienst der Homines ergeben. Die Reformen Carls des Grossen liessen also die Grundlage der fränkischen Heerverfassung, die persönliche Dienstpflicht des Freyen, fortbestehen, und modificirten sie nur zu Gunsten derjenigen, deren Armuth eine Erleichterung der drückenden Last nothwendig machte [54]).

[51]) Die Annahme von Lezardière 1, 111., dass der Kriegsdienst in der fränkischen Monarchie von Anfang an nur von den Besitzern von 3. Mansi zu leisten war, entbehrt aller Begründung und selbst jeder inneren Wahrscheinlichkeit. Auch Waitz lässt den Kriegsdienst in der fränkischen Monarchie auf dem Grundbesitz ruhen, ohne den Satz weiter auszuführen.

[52]) Dass sich vor den oben angeführten Gesetzen Carls des Grossen der Heerbann auch auf die Aermsten erstreckte, ergiebt sich aus C. 802. 11. 97. De oppressione liberorum hominum pauperum, qui in exercitu ire debent, et a judicibus sunt oppressi.

[53]) Nur in der Art der Ausrüstung war ein Unterschied gemacht, indem jeder Besitzer von 12. Mansi im Harnisch erscheinen musste. C. 805. 6. 133. Eine ähnliche Bestimmung über den Rossdienst giebt C. 864. 26. 494. Bey den Langobarden findet sich dasselbe schon in der Mitte des achten Jahrhunderts, indem alle Dienstpflichtigen nach ihrem Vermögen in drey Classen eingetheilt sind, die sich in der Ausrüstung unterscheiden. Hegel Städteverfassung I. 431.

[54]) Dass das Adjutorium nur ein Ersatz für den persönlichen Dienst war, ergiebt sich daraus, dass das Unterlassen desselben mit dem Bann bestraft wird. C. 803. 2. 119. Dasselbe gilt von den publicae functiones, zu welchen diejenigen, die wegen Armuth nicht im Feld dienen konnten, besonders herbeygezogen wurden. C. 866. 1. 504.

Eine Erleichterung anderer Art war die Bestimmung, dass zuweilen nicht die ganze heerbannpflichtige Mannschaft, sondern nur ein Theil derselben ausziehen und zu diesem Behuf von den Zurückbleibenden Adjutorium erhalten sollte. Es findet sich diess nur für die Sachsen und Frisen ausgesprochen [55]), und es lässt sich kaum entscheiden, ob diess ein nur diesen Völkerstämmen gemachtes Zugeständniss oder eine über das ganze Reich sich erstreckende Gewohnheit war. Dass im allgemeinen darauf gesehen wurde, nur die dem Kriegsschauplatz zunächst wohnenden Dienstpflichtigen zu verwenden, ist schon oben Buch III. Cap. 2. angeführt; es war diess aber nur eine Gewohnheit, von der gelegentlich auch abgegangen wurde [56]).

Von besonderer Bedeutung ist das Verhältniss der im Seniorat stehenden Freyen zur allgemeinen Heerpflicht. Vor allem ist zu untersuchen, ob zwischen den Vasallen und freyen Hintersassen, zwischen den Homines der geistlichen und weltlichen Seniores, ein Unterschied sich nachweisen lässt. Eichhorn nimmt nämlich an, nur die Vasallen der weltlichen Diensthern, also der königlichen Vassi und der ihnen gleichstehenden Grafen, hätten aus eigner Verpflichtung unter ihrem Senior den Dienst geleistet, und das nur dann, wenn sie an Beneficien den Betrag von vier Mansi besassen [57]); dagegen hätten die Bischöfe und Reichsäbte wegen der auf dem Kirchengut haftenden Dienstpflicht Mannschaft zu stellen gehabt, und dazu seyen ausser den Freyen, welche sich als Ministerialen an die Kirche ergeben, die sämmtlichen Beneficiare verwendet worden, und zwar die Inhaber sowohl der von den kirchlichen Obern selbst, als der vom König verliehenen Beneficien aus Kirchengut [58]). Das letztere ist nun ganz entschieden unrichtig, wie sich aus der oben im ersten Capitel gegebenen Darstellung der Verwendung des säcularisirten Kirchenguts ergiebt [59]). Wir finden Grafen, königliche Vassen, Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen mit solchem eingezogenen Kirchengut belehnt [60]), von welchem man doch unmöglich annehmen kann, dass sie als Kirchenmannschaft Kriegsdienst leisteten. Es ist diess aber ebenso unbegründet bezüglich der Inhaber der von den Kirchenobern selbst verliehenen Be-

55) C. 807. 5. 6. 149.

56) Gegen Sachsen mussten auch die Aquitanier ziehen. Astron. c. 4. Pertz II. 609. Gegen Bernhard versammelte Ludwig ein Heer ex tota Gallia et Germania. Ann. Einhardi 817. Pertz I. 204.

57) R. G. §. 167. p. 662.

58) R. G. §. 168. p. 667.

59) Buch IV. Cap. 1. Note 192. flg.

60) C. 806. 8. 145. Omnes episcopi, abbates, abbatissae, optimates, comites seu domestici, et cuncti fideles, qui beneficia regalia tam de rebus ecclesiae quam et de reliquis habent. S. auch C. 802. 6. 104. C. 817. 5. 215.

neficien. Wäre Eichhorns Voraussetzung richtig, so hätte das Kloster Fulda den Grafen Sigehard [61]), das Bisthum Freysing den Grafen Rihho [62]), das Kloster S. Amand seinen eignen Abt Rotbert [63]), und das Kloster S. Emmeran seinen König Ludwig den Deutschen [64]) zu seiner Miliz gezählt. Die Meinung, dass die wesentlichste Eigenschaft des Beneficiums der davon zu leistende Kriegsdienst gewesen sey, wird unten noch weiter widerlegt werden.

Die Dienstpflicht der abhängigen Freyen hatte eine ganz andere Grundlage. Wir müssen schon aus der Nebeneinanderstellung beyder in den Verordnungen über die Heerverfassung schliessen, dass zwischen den Homines der Kirche und der weltlichen Seniores kein Unterschied bezüglich der Heerpflicht bestand [65]). Es sind offenbar dieselben Leute, die Bischof, Abt, Graf und Vassus dem Placitum zuführen, für die der Graf wie der Advocat des Bischofs und Abts den Bann zahlen, wenn sie zurückbleiben [66]). Diese Homines können nur die sämmtlichen im Senioratsverband befindlichen Freyen seyn [67]). Darauf deutet schon hin, dass die Zahl der Homines, welche Bischof, Abt und Graf vom Kriegsdienst dispensiren dürfen, ausdrücklich bestimmt ist [68]). Es lag also nicht in dem Belieben des Senior, welche und wie viele seiner Homines er stellen wollte, die Gesammtheit aller einer gewissen Categorie Angehörigen musste erscheinen. Dass darunter nicht bloss die Vasallen, sondern alle freyen Homines begriffen waren, geht für die Kirche aus mehreren Urkunden mit Bestimmtheit hervor. In einer Urkunde Ludwigs des Frommen ist der Kirche von Paris ein Privilegium Pipins des Kurzen bestätigt, worin bestimmt ist, dass von den freyen Leuten, die sich auf dem Grundeigenthum

61) Schannat Trad. Fuld. No. 476.

62) Meichelbeck Fris. No. 455.

63) Der aus dem den Mönchen ausgeschiedenen Güterantheil seines Klosters S. Amand die Cella Barisiaca als Beneficium hatte. Martene Thes. Anecd. I. 39.

64) Das merkwürdige Instrument steht bey Ried Episcopatus Ratisbon. No. 38. p. 39. Es heisst dort: Omnem proprietatem, quam — Carolus — avus noster ad monasterium S. Emmeramni condonavit, et Baturicus episcopus rector — monasterii una cum consensu monachorum — nobis beneficiavit.

65) S. z. B. C. 803. 4. 5. 119. C. 811. 4. 169. C. 825. 2. 3. 242. C. 865. 13. 502.

66) C. 803. 3. 119.

67) Die Behauptung von Dubos und anderen, dass unter den dienstpflichtigen Homines des neunten Jahrhunderts nur Unfreye zu verstehen seyen, hat schon Perréciot I. 144. ausführlich widerlegt, freylich um sogleich einen anderen Irrthum an die Stelle zu setzen, dass es nämlich Liten gewesen seyen.

68) S. oben Note 39. und 40.

dieser Kirche aufhalten, keiner dem Aufgebot zu folgen habe, ausser wenn der Bischof selbst dem Feldzug beywohne[69]). Es sind also nicht bloss Vasallen, welche der Senior aufzubieten verpflichtet ist, es sind alle freyen Leute, die in Abhängigkeit von ihm stehen, und die auf seinem Grund leben. In dem speciellen Fall der Pariser Kirche waren die Vasallen der Befreyung vielleicht nicht theilhaft geworden, was sich beym Kloster Kempten ausdrücklich ausgesprochen findet[70]). Wir dürfen diess um so mehr annehmen, als die Homines commanentes, welche das Pariser Privilegium nennt, in anderen Fällen von den Beneficia habentes oder Vasallen unterschieden werden[71]). Damit soll freylich nicht gesagt seyn, dass sich eine Befreyung vom Kriegsdienst nicht auch auf die Vasallen eines Klosters erstrecken konnte[72]), denn es ergiebt sich diess mit Bestimmtheit aus den Urkunden von Corvey. Dieses im Jahre 815. gegründete Kloster genoss von seiner Stiftung an Befreyung vom Kriegsdienst. Die erste darauf bezügliche Urkunde ist nicht mehr vorhanden, doch wissen wir, dass sie an demselben Tag wie das Immunitätsprivilegium ausgestellt wurde[73]). Die Reihe der noch vorhandenen darauf bezüglichen Instrumente beginnt mit einem Auftrag Ludwigs an den Missus Baduradus, das Kloster gegen die Beeinträchtigungen einiger Grafen zu

69) Bouq. VI. 524. De liberis autem hominibus, qui super terram — ecclesiae Parisiensis manere videntur, ac eam proservire noscuntur, volumus, ut sicut in praecepto avi nostri Pipini continetur, nullus in hostem pergat, nisi una cum episcopo ipsius ecclesiae, vel secundum suam ordinationem remaneat.

70) Monum. boica Tom. XXVIII. p. 1. No. 17. p. 27. Memoratum quoque — abbatem suosque successores ab omni hostili expeditione facienda cum tributariis — liberum esse constituimus. — Nobiliores quoque personae de rebus memorati monasterii beneficia habentes ab exercitalibus expeditionibus faciendis non excludimus, sed ad ea solvenda sicut et caeteri beneficiati praeparati habeantur.

71) In einem Diplom Ludwigs und Lothars für das Kloster S. Filiberti Bouq. VI. 563. werden die sämmtlichen Klosterleute von allen öffentlichen Diensten befreyt: Ut — homines ejusdem monasterii sive liberi, qui beneficia exinde habere sive super ejus terras commanere noscuntur, sive coloni vel servi — a cunctis publicis obsequiis ad nos pertinentes — immunes sint. In den Urkunden für Corvey, deren Inhalt ich gleich näher angeben werde, sind zuerst liberi und lati terram ejus excolentes, dann Vasalli nobiles und inferioris ordinis unterschieden.

72) Wie diess Eichhorn R. G. §. 168. p. 669. aus dem Privilegium für Kempten schliesst.

73) Historia translationis S. Viti c. 8. Pertz II. 459. Eodem die remisit imperator abbati omne servitium, quod ad se pertinebat.

schützen, die dem ertheilten Privilegium zuwider die Freyen und Laten, welche sich auf den Besitzungen des Klosters aufhalten, zum Kriegsdienst aufbieten, und zu diesem Behuf diesen Grafen das frühere Präceptum vorzulesen, und seine Beobachtung einzuschärfen [74]). Bestätigt ist diese Befreyung in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen von 873. [75]) und Ludwigs des Kindes von 900. [76]). Man könnte meinen, unter den hier erwähnten Ingenui seyen die Vasallen nicht begriffen; diess ist aber nicht der Fall, wie sich aus einigen anderen Urkunden ergiebt. Carl der Dicke hatte in dringender Noth die Klosterleute von Corvey aufbieten lassen. In einer Verfügung vom Jahr 887. erkannte er die Befreyung des Klosters wiederholt an, bestätigte dieselbe für die Zukunft, und verlangte, dass nur für den gegenwärtigen dringenden Fall die Homines des Klosters der Dienstpflicht nicht enthoben seyn sollten. Zugleich wurde aber dem Abt das Recht zugestanden, behufs der Ausführung königlicher Gesandtschaften 30. Homines nobiles und eine noch grössere Anzahl bey sich zu behalten, wenn die Gesandtschaft ausser Landes gienge [77]). Dass darunter die Vasallen des Klosters zu verstehen seyen, bestätigen zwey Diplome Arnolphs von 887. und 893. [78]). Ebenso ergiebt sich aber aus diesen Urkunden, dass unter den Homines, für deren Erscheinen beym Aufgebot der Senior zu haften hat, nicht bloss Vasallen verstanden seyn können. Es sind darunter alle Freyen begriffen, die in irgend einem Verhältniss der Abhängigkeit zu einem Senior stehen, und die, eben weil sie frey sind, der allgemeinen Dienstpflicht noch nachzukommen haben. Diese erstreckt sich ja in

74) Bey Schaten I. 78. Quidam comites memoratum praeceptum nostrum confringere velint, in eo videlicet, quod homines tam liberos quam et lutos, qui super terram ejusdem monasterii consistunt, in hostem ire compellunt.

75) Schaten I. 177. Quia monasterium — ab omnibus publicae exactionis officiis et expeditione hostili tam de litis quam de ingenuis hominibus terram ejus incolentibus absolutionem promeruit.

76) Schaten I. 236. Homines ejusdem ecclesiae liti et coloni et rectores ipsius monasterii in expeditionem cum suis hominibus ire non cogantur.

77) Falcke Trad. Corbej. p. 115. in der Note. Im Eingang heisst es: Ut nec abbates illius loci nec homines eorum cujuscumque conditionis in hostem unquam ire debeant.

78) Schaten I. 203. Nec praefatus abbas ejusque successores in hostem unquam ire cogantur, sed sicut antea eis — concessum fuit, omnes suos vasallos nobiles secum in patria ab expeditionibus vacantes habeant, inferioris vero conditionis, quantis opus habuerint, ad legationem nostram et ad monasterii utilitatem. Ibid. I. 228. Innotuit, quod sint inter vos, qui militiam coenobii — Corbeja id est vasallos ejusdem abbatis plus justo in hostem ire compellant. Gleiches Privilegium wie Corvey hatte Hervorth Schaten I. 203.

Corvey sogar auf die Lati des Klosters, was sich daraus erklärt, dass die sächsischen Liten eine ganz andere Stellung einnahmen, als die fränkischen [79]). Auch das Immunitätsprivilegium Carls des Grossen für Metz spricht die Dienstpflicht aller freyen Kirchenleute mit Bestimmtheit aus [80]), und die Befreyung einzelner solcher Leute hätte ohne diese Voraussetzung keinen Sinn [81]).

Wenigstens für die Kirche ist es also erwiesen, dass für den gewöhnlichen Heerbann der Dienst der Homines sich nicht auf ihre Verpflichtung gegen den Senior zurückführen lässt, und dass er auch nicht auf einer besonderen Verpflichtung des Senior gegen den König beruht. Es gab nur ein Unterscheidungsmerkmal der Dienstpflicht, die Freyheit der Person. Niemand war verbunden, für das gewöhnliche Aufgebot Leute zu stellen, ein Gefolge zu halten, oder Freye ins Seniorat aufzunehmen. Erst wenn er wirklich Senior geworden war, hatte er diejenigen, die sich in Abhängigkeit von ihm befanden, ins Feld zu führen. Von ihren Gütern war die Kirche nicht dienstpflichtig, weil überhaupt kein Gut dienstpflichtig war. Hätte es kirchliche Institute ohne freye Hintersassen und Vasallen gegeben, so wäre an sich keine Pflicht zur Stellung von Leuten vorhanden gewesen. Was von der Kirche gilt, darf ebenso von den Laien-Seniores behauptet werden, deren Seniorat auf ganz denselben Principien beruhte, wie das der Kirchenoberen. Auch sie haben Vasallen und Hintersassen, auch sie vergeben Güter als Beneficium, Precaria oder gegen Zins und Reichnisse. Ihre Homines werden mit denen der geistlichen Seniores zusammengestellt, beyde zahlen dieselben Strafen, wenn sie ihre Homines zurücklassen, und üben dieselben Rechte militärischer Disciplin über sie aus. Ich sehe nicht ein, wie unter diesen Verhältnissen die völlige Gleichstellung des geistlichen und weltlichen Seniorats bezweifelt werden kann.

79) Die besondere Stellung der sächsischen und frisischen Liten hat besonders Giraud I. 194. hervorgehoben.

80) Bey Bouq. V. 727. Nach ausführlicher Bestimmung über den Ausschluss aller weltlichen Richter vom Umfang der Immunität heisst es: Illud addi placuit — ut de tribus causis, de hoste publico h. e. de banno nostro — et wacta vel pontes componendum illi homines bene ingenui, qui de capite suo bene ingenui immunes esse videntur, qui super terras ipsius ecclesiae vel ipsius pontificis vel abbatis sui commanere noscantur, si — de istis tribus causis negligentes apparuerint, cum judicibus nostris deducant rationes.

81) In einem Marktprivilegium Lothars für S. Denys (Bouq. VIII. 370.) werden dem Abt zwölf im Veltlin wohnende Homines von allen öffentlichen Leistungen befreyt: Ut praefatae ecclesiae quosdam liberos homines numero 12. sibi utiles in eadem valle commanentes a publico immunes concederemus obsequio.

Nach dieser Entwicklung erhält nun freylich der Dienst der Homines eine ganz andere Bedeutung. Durch sein Ausziehen leistet der Homo nicht dem Senior, sondern dem König den Dienst; desshalb straft den Widerspänstigen nicht der Senior, sondern der Beamte des Königs [82]); die Strafe fällt nicht dem Senior, sondern dem königlichen Fiscus zu [83]). Nicht der Senior hat zu bestimmen, wer ausziehen, wer zu Hause bleiben soll, sondern er darf sich nur innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Gränzen bewegen [84]). Es ist diess für die Erklärung des Verhältnisses des Seniorats zum Unterthanverband von grosser Bedeutung. Offenbar ist, was den Kriegsdienst betrifft, dem Senior über seine Homines kein anderes Recht eingeräumt, als das der Graf über seine Pagenses hat, das heisst, es steht das Aufgebot, die Anführung im Krieg und die Kriegszucht bey ihm. Der Senior haftet ebenso für seine Leute, wie der Graf für seine Untergebenen [85]); lässt er Dienstpflichtige zurück, so zahlt er ebenso oft, als die Zahl der Zurückgelassenen beträgt, den Heerbann, ebenso der Graf [86]); der Senior wie der Graf haben für gehörige Ausrüstung und Bewaffnung ihrer Leute zu sorgen [87]). Beyde Verhältnisse sind sich so ganz gleich, dass man sie schon jetzt in einander übergehen sieht [88]). Es trat hier eine merkwürdige Umwandlung ein. Ursprünglich war nämlich das Seniorat, so weit es einen öffentlichen Character an sich trug, offenbar dem Verhältniss der Grafen zu ihren Pagenses nachgebildet. Allein noch im Verlauf des neunten Jahrhunderts überwog das erstere in der Art, dass das letztere immer mehr in ein Seniorat übergieng, sowohl was die öffentlichen als was die Privatverhältnisse der Pagenses betrifft. Es trug diess wesentlich zum Erblichwerden der Grafschaften und zur Ausbildung der Territorialherrschaft bey. Uebrigens lässt sich nicht verkennen, dass in militärischer Beziehung im neunten Jahrhundert der Senior dem Grafen noch untergeordnet ist. Vom Grafen ergeht das Aufgebot an die Seniores, und bey

82) Anderer Ansicht ist Pardessus Loi Salique p. 503., indem er schon für die älteste Zeit den Dienst der Gefährten nur auf die Verpflichtung gegen den Gefolgsherrn zurückführt. Man kann diess aber nicht einmal für die carolingische Periode behaupten.

83) Ausser wo besondere Exemtion wie bey manchen Klöstern entgegensteht.

84) Er darf nämlich nur zwey zurücklassen, die er freylich auszuwählen hat. S. oben Note 39. und 40.

85) C. 786. 9. 52. C. 825. 17. 245.

86) C. 803. 5 7. 119. C. 811. 9. 173.

87) C. 806. 145. C. 813. 9. 188. Hienach soll der Graf, wie der Bischof und Abt, eigne Aufseher dafür bestellen.

88) Sie werden neben einander erwähnt C. 803. 1. 119. Sive cum seniore suo — sive cum comite suo. C. 811. 9. 173. Et si senior vel comes illius eum domi dimiserit. S. auch C. 865. 13. 502.

Verhinderung des Senior steht dem Grafen die Anführung seiner Homines zu [89]). Diess musste freylich durch Einführung des Instituts der Missi dominici anders werden, indem nun der Graf nicht selten umgangen und das Aufgebot dem Senior unmittelbar bekannt gegeben wurde [90]).

Es lässt diese Einrichtung zugleich erkennen, dass nur die Freyheit die Grundlage der Dienstpflicht war. Wenn selbst diejenigen, welche nicht mehr unter den unmittelbaren Befehlen der königlichen Beamten standen, ihrer Dienstpflicht nicht enthoben waren, weil sie für ihre Person noch zu den Freyen gerechnet wurden, so kann doch bezüglich der unmittelbaren Unterthanen des Königs kein Zweifel obwalten. Die Dienstpflicht beyder war auch insoferne dieselbe, als sich die Reformen im Aufgebot auch auf die Homines erstreckten. Bey den Bestimmungen des Cap. Aquense ist ausdrücklich festgesetzt, dass wegen derselben niemand seinen Senior verlassen solle, und die Erleichterungen des Cap. de exercitu promovendo werden auf die Homines ausgedehnt. Doch scheinen die Homines vor den Pagenses einen wesentlichen Vortheil vorausgehabt zu haben. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Seniores wenigstens einen Theil der Verpflegung ihrer Homines auf dem Kriegszug trugen. So scheinen sie die Verpflichtung gehabt zu haben, die Fortschaffung der Bedürfnisse ihrer Homines zu besorgen [91]). Die Anschaffung dieser Bedürfnisse selbst war ihnen zwar nicht durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen auferlegt, scheint aber ziemlich allgemein durch Gewohnheit eingeführt worden zu seyn. Die Vorräthe, welche die Seniores vor dem Kriegszug sammelten, und zum Theil durch Abgaben aufbrachten, können nicht bloss für den persönlichen Bedarf des Senior bestimmt gewesen seyn [92]).

89) C. 811. 7. 173. C. 825. 3. 242. Einhard. Epist. 17. Bouq. VI. 373. Daraus widerlegt sich auch die Meinung von Eichhorn, dass die Kirchenmannschaft in dieser Zeit gewöhnlich vom Kirchenvogt geführt wurde. S. oben Note 18.

90) So erliess der Missus Hetti, Erzbischof von Trier, der Befehl erhalten hatte, das Aufgebot in seinem Bezirk zu besorgen, an Bischof Frothar von Toul und wahrscheinlich auch an andere Bischöfe seines Bezirks den Auftrag, das Aufgebot an alle Aebte, Aebtissinnen, Grafen, königliche Vasallen und das ganze Volk seiner Diöcese zu erlassen. Hontheim Eccl. Trevir. I. No. 71. p. 169.

91) C. 806. 145. In carris vestris utensilia diversi generis — utensilia vero ciborum in carris. C. 807. 3. 149. Omnes fideles nostri capitanei cum eorum hominibus et carra.

92) Dahin gehört der in Gozberti Vita S. Galli c. 17. Pertz II. 24. erzählte Fall. Sidonius, Bischof von Constanz, der sich bekanntlich das Kloster S. Gallen unterwerfen wollte, befahl ad iter hostile de monasterii sumtibus viaticum praeparari; die Vorräthe wurden in einem Schiff über den

Als solche Abgaben finden sich das Hostilitium und das Carnaticum; über beyde giebt das Polypticbon Irminonis die ausführlichsten Nachrichten. Das erstere erklärt Guérard als die Pflicht zur Stellung von Ochsen und Karren für das Heer [93]). Sehr häufig wurde es in Geld bezahlt, wo dann der Betrag ein für allemal festgesetzt war, in der Regel aber war den Pflichtigen die Wahl gelassen, in Geld zu zahlen, oder eine Naturalprästation zu leisten [94]). Diese bestand nicht ausschliesslich in Fuhrwerk, sondern konnte auch andere Bedürfnisse umfassen [95]). An anderen Orten bestand diese Abgabe nur in einer Geldzahlung, und war auf die einzelnen Mansi repartirt [96]), während sie in S. Germain nur für die Fisci in ihrem Betrag festgesetzt war, und der Ausschlag auf die einzelnen Haushaltungen wahrscheinlich den Grundholden selbst überlassen wurde. In S. Germain ruht diese Abgabe nur auf den Mansi ingenuiles und lidiles, es beruhte diess aber nicht auf einem allgemeinen Grundsatz, da sie an andern Orten auch den Mansi serviles auferlegt ist [97]). Das Carnaticum, eine Lieferung von Kleinvieh, wurde in der Regel nur nach dem Zwischenraum mehrerer Jahre geleistet. Es musste in Natur gegeben werden [98]), und trat zuweilen an die Stelle des Hostilitium [99]).

See gesendet in domum quandam litori contiguam, in qua res praefato itineri aptae servabantur, wo dann Feuer ausbricht, et omnia, quae ibidem congesta erant, consumsit. In dem Instrument, in welchem Aldrich von Sens die Verhältnisse des wiederhergestellten Klosters S. Remigii zum Bisthum regelt, ist bestimmt, das Kloster solle ausser den annua dona zu keinen Abgaben verpflichtet seyn. Quod si in expeditione publica ire jussus fuerit, addantur ei de eodem loco carra duo, unum vini alterum farinae, verveces 10. Gallia Christ. XII. Instr. p. 3. Aehnlich war das Verhältniss bey dem Kloster S. Evre in Toul. Darauf scheint auch hinzudeuten, dass Vita Walae I. 15. Pertz II. 661. geklagt ist: Quia jam pene nullus est, qui suis ac justis stipendiis post se ducat milites, sed rapinis et violentiis.

93) Irmin. p. 661.

94) Z. B. Polypt. Irmin. p. 5. No. 42.; p. 164. No. 94.; p. 178. No. 95. Bey andern ist als Hostilitium bloss Geldzahlung erwähnt z. B. Pol. Irm. p. 59. No. 75.; p. 69. No. 84.

95) Pol. Irmin. p. 75. No. 42.; p. 196. No. 49.

96) Z. B. im Polypt. Remense bey Guérard. Pol. Irmin. Append. p. 288. No. 2., dann Gesta Aldrici c. 56. Bal. Misc. I. 112.

97) In dem Commemoratorium de rebus Ademari bey Perard p. 161. heisst es: Et ista masa servilia reddet unusquisque — Aribanno Sol. 2. et Den. 8. Auch im Pol. Fossat. c. 6. bey Guérard Append. p. 284. heisst die Auflage auf die Mansi carroperarii und manoperarii Aribannus.

98) Nach dem Pol. Irmin. scheint es nicht in Geld ablösbar gewesen zu seyn. Ebenso wird es Gesta Aldrici. c. 56. p. 112. in Natur gegeben.

99) Pol. Irmin. p. 5. No. 42.; p. 37. No. 35.; p. 189. No. 93.; p. 240. No. 97.

Beyde Abgaben waren ständig, nicht bloss bey einem wirklichen Feldzug fällig, und wurden dem Gutsherrn geleistet, der darüber verfügen konnte. Es ist aber, wie oben angegeben, nicht unwahrscheinlich, dass er davon den Unterhalt seiner Homines auf dem Feldzug bestritt [100]).

Die bisherige Darstellung hat ergeben, dass der Kriegsdienst noch im neunten Jahrhundert auf der breitesten Grundlage, der persönlichen Freyheit, ruhte. Freylich hatte sich daneben bereits ein Dienst aus besonderer Verpflichtung ausgebildet. Die Stellung der königlichen Vassen beruhte eben darauf, dass sie jeden Augenblick zum Dienst des Königs bereit seyn mussten, während die Dienstpflicht der Unterthanen durch Gewohnheit bemessen war. Dasselbe wiederholte sich wohl bey den Homines der Unterthanen. Die Vasallen waren verpflichtet, jedem Aufgebot des Senior Folge zu leisten, die freyen Hintersassen waren nur zur gewöhnlichen Heerfolge verbunden; doch ist es nicht wahrscheinlich, dass diese besondere Dienstpflicht der königlichen Vassen dem gewöhnlichen Heerbann gegenüber von besonderer Bedeutung war, und dass sie häufig in Anspruch genommen wurde [101]), ehe durch die Ausbreitung des Seniorats eine allgemeine Umgestaltung der Heerverfassung herbeygeführt war.

Allerdings lässt sich nicht läugnen, dass in gewissen Fällen ein vom gewöhnlichen Heerbann gesonderter Dienst gefordert wurde; es stand diess aber in Verbindung mit den Leistungen, welche als publicae functiones schon in der merovingischen Periode vorkommen und, wie der Heerdienst, jedem freyen Mann obliegen. Vor allem wurde bey einem feindlichen Einfall die ganze waffenfähige Mannschaft ohne Ausnahme aufgeboten, und es stand Todesstrafe darauf, wenn man sich dieser Pflicht entzog [102]). Ausserdem hatte aber der Graf das Recht, unabhängig von dem Aufgebot für das ganze Reich zum Waffendienst innerhalb der Grafschaft zu bannen [103]). Eben so allgemein ist

100) Dass beyde Abgaben nicht dem Heere geleistet wurden, wie Waitz V. G. II. 547. annimmt, sondern dem Gutsherrn, ergiebt sich aus dem Polyptichon Irminonis und dem Umstand mit Bestimmtheit, dass nirgends von der Leistung einer solchen Abgabe durch freye Grundeigenthümer die Rede ist. Auch ist kein Grund zur Annahme gegeben, dass beyde Abgaben eine Abfindung für den persönlichen Kriegsdienst waren.

101) Wie Eichhorn §. 167. Note 6. annimmt, indem er in Einh. Annal. 782. den Fall eines Aufgebotes der Vassen sieht. Unter Franci orientales und Saxones wird man eben so wenig bloss Vassen verstehen dürfen, wie unter Pictavi, Turonici und Arverni bloss fränkische Leudes.

102) C. 847. 5. 395. C. 864. 27. 494. C. 866. 1. 504.

103) Xantner Gaurecht c. 32. bey Baluze I. 514. C. 877. 19. 540. Sie werra in regno surrexerit, quam comes per se constringere non possit, filius

die Pflicht des Wachdienstes, Wacta oder Warda, zu welchem ebenfalls der Graf aufbietet [104]). Eine Verbindung beyder war wohl die Bewachung der Gränzen, die den Marchiones und den Einwohnern der Gränzdistricte übertragen war [105]); eben dieser ihrer besondern Verwendung wegen, waren sie von dem gemeinen Heerdienst befreyt [106]). Diese sowie die anderen publicae functiones genannten öffentlichen Leistungen, die hauptsächlich in Ausbesserung der Brücken, Wege und königlichen Palläste bestanden [107]), beruhten gerade wie der Heerdienst auf der mit der Freyheit in Verbindung stehenden Verpflichtung, und es waren daher die im Seniorat stehenden Freyen dazu eben so gut verbunden als die unabhängigen [108]).

Werfen wir noch einen letzten Blick auf die ganze Heerverfassung, wie sie unter den Carolingern besteht, so drängt sich uns die Ueberzeugung auf, dass die Meinung, die allgemeine Dienstpflicht sey erst im achten Jahrhundert oder gar erst unter Carl dem Grossen zu rechtlicher Anerkennung gelangt, gar keine Wahrscheinlichkeit für sich hat. Schon der Umstand, dass erst dieser Fürst durch die oben geschilderten Reformen diejenigen, denen der Heerdienst auf eigne Kosten ganz unmöglich war, der persönlichen Dienstpflicht enthob, lässt uns mit Bestimmtheit erkennen, dass die carolingische Heerverfassung nur als eine Weiterbildung der seit Beginn der Monarchie bestehenden Einrichtung aufzufassen ist. Was als carolingische Neuerung erscheint, ist nichts als ein Anpassen dieser älteren Grundsätze an die veränderten Zeitverhältnisse. Nur unter dieser Voraussetzung ist es erklärlich, dass erst Carl der Grosse den Kriegsdienst der Armen erleichtert, dass er den der abhängigen Freyen in der oben entwickelten Weise regelt. Wäre erst zu seiner Zeit die allgemeine Dienstpflicht zu rechtlicher Anerkennung gekommen, so hätte sie unmöglich auf Personen ausgedehnt werden können, die doch sogleich wieder davon befreyt werden mussten; wäre die allgemeine Dienstpflicht erst im achten Jahrhundert entstanden, so würde gewiss nicht die Freyheit

noster cum fidelibus nostris eum quantocius constringere studeat. S. auch C. 865. 13. 502.

104) Xantner Gaurecht c. 34. Praec. pro Hispanis 815. c. 1. Bal. I. 549. C. 811. 2. 173.

105) C. 807. 3. und 8. 151. C. 808. 1. 152. C. 802. 14. 98., s. Stentzel p. 29.

106) Astronom. Vita Ludovici c. 4. Pertz II. 609.

107) Die Bestimmungen darüber sind sehr zahlreich. C. 782. 4. 42. C. 817. 8. 215. C. 817. 17. 218. C. 821. 11. 12. 230. C. 850. 7. 405. Sie werden publicae functiones genannt C. 820. 4. 229. Auch in Gallien wird dabey auf die antiqua consuetudo Bezug genommen C. 821. 11. 12. 230. C. 864. 27. 494., nicht bloss in Italien, wie Waitz II. 567. Not. 1. meint. S. auch Lezardière III. 30. 266.

108) C. 782. 4. 42. C. 803. 18. 111. C. 820. 3. 229. Bouq. V. 727.

der Person, sondern das Vermögen die Grundlage derselben gebildet haben. Es kommen hier verschiedene Umstände zusammen, die diess ausser Zweifel setzen. So lange jeder Freye factisch und rechtlich ein unmittelbarer Unterthan des Königs war, so lange zwischen ihm und dem König niemand stehen konnte, als der den König vertretende Gauvorstand, so lange konnte auch die Freyheit der Person der einzige Anhaltspunkt zur Regelung aller Rechte und Pflichten des Unterthanen seyn. Es konnte zwar vorkommen, dass grosse Armuth dem Einzelnen Erhaltung seiner Unabhängigkeit unmöglich machte; allein damit war dann ein Aufgeben aller Freyheitsrechte, der Eintritt in ein höriges Verhältniss verbunden. Durch das ursprünglich rein dingliche Verhältniss eines freyen Hintersassen, durch die zweifelhafte Abhängigkeit eines Schutzhörigen wurde in der unmittelbaren Unterordnung unter den König keine Veränderung hervorgebracht, weil beyde Arten von Abhängigkeit dem Grund- oder Schutzherrn gegenüber jeden Augenblick gelöst werden konnten. Sowie es dagegen möglich war, sich in eine ständige Abhängigkeit zu begeben, ohne in ein höriges Verhältniss einzutreten, da musste gerade geringeres Vermögen für viele die Hauptveranlassung zum Aufgeben der unmittelbaren Unterordnung unter den König werden, theils weil dadurch eine Verringerung der öffentlichen Leistungen zu erreichen war, theils weil nun der Reiche gesetzlich eine Stellung einnehmen konnte, in der es ihm ein leichtes war, den Armen in Abhängigkeit zu bringen. Dadurch war die Erhaltung völliger Unabhängigkeit factisch von einem ausreichenden Einkommen bedingt, und es musste diess besonders hervortreten bey einer so schweren Auflage, wie dem Heerdienst, der unter allen Verhältnissen nachhaltig nur von Wohlhabenden geleistet werden konnte. Die nachtheiligen Folgen einer unverhältnissmässigen Belastung der Armen lagen zu offen zu Tag, als dass es denkbar wäre, dass man bey einer gänzlich neuen Begründung der Heerverfassung nicht von vorneherein darauf Rücksicht genommen hätte. Beruhte dagegen die ganze carolingische Heereinrichtung in ihren Grundzügen nur auf dem älteren Zustand, so ist es leicht erklärlich, dass ein Grundsatz, der, man kann sagen, mit der ganzen Verfassung verwachsen war, die gleiche Berechtigung und Verpflichtung aller freyen Unterthanen, nur allmählig den neuen Verhältnissen weichen konnte.

In der That lässt sich auch kein entscheidender Moment dafür anführen, dass die allgemeine Dienstpflicht der carolingischen Heerverfassung erst durch gesetzliche Bestimmungen neu geschaffen oder zur rechtlichen Anerkennung gebracht worden sey. Sie wird in den neu eroberten Landestheilen, in Italien, Sachsen und Bayern sofort eingeführt[109]), setzt also ein längeres Bestehen in den älteren voraus. Einigemale wird bey Bestimmungen, die sich auf die

109) In Italien C. 786. 9. 52.; in Sachsen C. 797. 1. 75.; in Bayern C. 803. 3. 126.

allgemeine Dienstpflicht beziehen, geradezu auf die antiqua consuetudo verwiesen[110]). Am allerwenigsten kann zugegeben werden, dass sich die rechtliche Anerkennung der allgemeinen Dienstpflicht auf die Erwerbung der Kayserkrone durch Carl den Grossen zurückführen lasse. Eichhorn meint nämlich, aus der kayserlichen Würde seyen bestimmte Rechte abgeleitet worden, die dem König der Franken nach der bisherigen Verfassung nicht zugestanden seyen, und rechnet dazu auch die Heerbannspflicht[111]). Er schliesst diess aus dem Capitulare Aquisgranense von 802., in welchem eine ausführliche Darstellung gegeben ist, wie der dem Kayser neu zu leistende Fidelitätseid aufzufassen sey, und namentlich aus den Eingangsworten[112]). Allein dem ist entgegen zu halten, nicht nur, dass die allgemeine Dienstpflicht schon lange vor 802. gesetzlich festgestellt war[113]), sondern auch, dass das Capitulare Aquisgranense überhaupt nicht so aufzufassen ist, als sey damit eine Verfassungsveränderung oder Ausdehnung der königlichen Befugnisse beabsichtigt gewesen; und zwar ergiebt sich diess gerade aus den citirten Eingangsworten des Capitulars. Wäre der im Jahre 802. dem Kayser zu leistende Fidelitätseid irgendwie in Form oder Inhalt oder auch in der dadurch auferlegten Verpflichtung von dem bisherigen Fidelitätseid verschieden gewesen, so könnte Carl es nicht rügen, dass sich über die Bedeutung des Fidelitätseides bisher (usque nunc) bey manchen eine irrige Meinung gebildet habe; es erhellt daraus vielmehr, dass der dem Kayser zu leistende Fidelitätseid ganz derselbe war, wie der bisherige königliche.[114]). Wir dürfen diess auch aus der Aufzählung der Pflichten schliessen, die nach dem erwähnten Capitular mit dem Fi-

110) So bey der Herislitz C. 811. 4. 173., bey der Ausrüstung C. 811. 8. 173. C. 853. 10. 325., s. auch C. 864. 27. 491.

111) R. G. §. 136. p. 529.

112) C. 802. 2. 91. Ut omnis homo in toto regno suo — qui antea fidelitatem sibi regis nomine promisissent, nunc ipsum promissum hominis Caesaris faciat — et ut omnibus traderetur publice, qualiter unusquisque intelligere possit, quam magna in isto sacramento et quam multa comprehensa sunt, non ut multi usque nunc existimarunt, tantum fidelitatem domino Imperatori usque in vita ipsius, et ne aliquem inimicum in suum regnum causa inimicitiae inducat, et ne alicui infidelitati illius consentiant, aut refaciat, sed ut sciant omnes, istam in se rationem hoc sacramentum habere. —

113) C. 772. 8. 35. C. 786. 9. 52. C. 797. 1. 75. C. 801. 2. 83.

114) Nach Eichhorn §. 27. Not. 1. bestand bis auf Carl den Grossen die allgemeine Verpflichtung in Ermanglung besonderer Dienstpflicht nur in den Baj. II. 1. 3. enthaltenen Vorschriften. Ich glaube aber schon für die merovingische Periode einen viel grösseren Umfang derselben nachgewiesen zu haben.

delitätseid in Verbindung stehen. Schon lange vor 802. war es verboten und strafbar, königliches Eigenthum durch Meineid oder Bestechung zu erwerben, Wittwen und Waisen zu beeinträchtigen, Beneficien zu ruiniren, den königlichen Befehlen nicht zu gehorchen. Es waren diess Verbindlichkeiten, die jedem Unterthanen, zum Theil selbst solchen oblagen, die keinen Fidelitätseid leisteten. Die Zusammenstellung des Heerbanns mit denselben ergiebt daher im Gegentheil, dass eine neue Begründung der Dienstpflicht erst durch dieses Capitulare nicht beabsichtigt war.

Endlich ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die carolingische Heerverfassung den Keim der Auflösung in sich selbst trägt. Eine einfache Aufzählung der Thatsachen spricht hier deutlicher, als lange Erörterungen. Jetzt kam es vor, dass einzelne Grafen, also Beamte des Königs, eine neutrale Stellung einnahmen, oder dem König den Gehorsam kündeten [115]), dass sich das Heer geradezu zu fechten weigerte [116]). Die Normannen fühlten sich so heimisch, dass sie sich nach ihren Standquartieren in den Flüssen in Somme-, Seine- und Loire-Dänen unterschieden [117]). Sie brauchten sich nicht einmal mehr mit Plünderung zu bemühen, da sie von dem feigen Carl eine viel grössere Revenue durch Drohungen erhalten konnten. Im Jahre 858. wurden zur Auslösung des gefangenen Abtes Ludwig von S. Denys und seines Bruders Gauziolen 685. ℔ Gold und 3250. ℔ Silber erlegt [118]); im Jahre 860. erhielten die Somme-Dänen, um die Seine-Dänen zu verjagen, 3000. ℔ Silber, und das Jahr darauf wieder 5000. [119]); im Jahre 866. wurden die Seine-Dänen mit 4000 ℔ Silber abgekauft [120]); also in acht Jahren eine Ausgabe von über zehn Millionen Francs in unserem Geld. Dem entsprach der schimpfliche Friede vom Jahre 866., wo den Normannen nicht nur alle entsprungenen kriegsgefangenen Franken wieder ausgeliefert wurden, sondern auch für jeden im Krieg gefallenen Normannnen eine besondere Entschädigung bezahlt werden musste [121]). Soweit war das ruhmgekrönte fränkische Heer herabgekommen, dass einmal die ganze Armee, die Carl aufbringen konnte, aus Kirchenmannschaft bestand [122]).

Es ist keinem Zweifel unterworfen, eine solche Entwicklung war die un-

115) Solche Fälle erwähnen die Annales Bertiniani 856. Pertz I. 449. 858. p. 451. und 452., und 868. p. 476.

116) Ann. Bertin. 853. p. 447.

117) Ann. Bertin. 860. p. 454.

118) Ann. Bertin. 858. p. 451. und Mabillon Annal. XXXV. 33.

119) Ann. Bertin. 860. p. 454. und 861. p. 455.

120) Ann. Bertin. 866. p. 471.

121) Ann. Bertin. 866. p. 471.

122) Ann. Bertin. 866. p. 473. Hosti confecto maxime de episcopis.

ausbleibliche Folge einer consequenten Ausbildung des Seniorats. Es konnte diess kaum jemand verborgen bleiben, am wenigsten Carl dem Grossen, von dem wir annehmen dürfen, dass ihm die Gefahr nicht unbekannt war, welche dem königlichen Ansehen von der wachsenden Macht der Seniores drohte. Es wäre mehr als unverzeihliche Blindheit zu nennen, wenn eine solche Einrichtung freywillig bey einer gänzlich neuen Begründung der Heerverfassung eingeführt worden wäre; nur als Weiterbildung eines älteren Zustands, geboten durch den Drang äusserer Umstände, wird sie erklärlich.

Viertes Kapitel.

Vom Krongut,

Das Beneficium. — Das Thronfallsrecht. — Schwierigkeit der Ausübung desselben. — Verbleiben der Beneficien in derselben Familie. — Confiscation des Gesammtvermögens. — Einziehung der Beneficien. — Verpflichtung der Beneficiare. — Verhältniss der Beneficien zum Vasallenstand. — Amtsgüter. — Honor. — Privatverleihungen. Precariae. — Beneficien. — Uebertragung von Krongut zu Eigenthum. —

Von der Krongutsverleihung unter den Merovingern unterscheidet sich die unter den Carolingern im Wesen und in der Form; in der Form, weil nunmehr neben der erblichen Uebertragung, die ganz in der früheren Weise erfolgt, die zu Beneficium sich vollständig entwickelt hat; im Wesen, weil schon durch die veränderte Art der Uebertragung die Krongutsverleihung zu einem integrirenden Theil der Verfassung geworden ist, was sie früher nicht war. Da der letztere Punkt schon im ersten Capitel dieses Buchs ausführlicher erörtert ist, so kann ich mich bey der vorliegenden Untersuchung auf die Darstellung der Veränderungen in der Form der Uebertragung beschränken.

Das Beneficium unterschied sich von allen andern Arten von Besitz nicht durch die Pflichten, die es auflegte, nicht durch die Eigenschaften, die beim Inhaber vorausgesetzt wurden, sondern durch die eigenthümliche Beschränkung seiner Dauer. Schon oben im dritten Capitel des dritten Buchs ist eine Zusammenstellung der Meinungen gegeben, die sich in dieser Hinsicht geltend gemacht haben, und die in dem Resultat übereinkommen, dass in der carolingischen Periode das Beneficium auf Seite des Besitzers lebenslänglich sey. Diese Ansicht ist es vor allem, die berichtigt werden muss. Zwar ist von einzelnen schon darauf hingedeutet, dass die Verleihung des Beneficiums in

der Regel sich nur auf die Lebensdauer des Verleihers erstreckte[1]), doch dürfte eine zusammenhängende Untersuchung dieses Verhältnisses nicht überflüssig seyn.

Das Thronfallsrecht, wie wir es mit dem späteren technischen Ausdruck nennen können, bestand darin, dass das Beneficium mit dem Tode des Verleihers an dessen Erben heimfiel, und eine neue Verleihung voraussetzte, wenn der Beneficiar desselben nicht verlustig gehen sollte. Es galt diess in gleicher Weise für die königlichen, wie für die Privatbeneficien, und wird durch einzelne in den Quellen namhaft gemachte Fälle ausser Zweifel gesetzt. Am bestimmtesten tritt es uns entgegen in zwey Briefen Einhards, die wahrscheinlich kurz nach Ludwigs des Frommen Tod an einen Grossen am Hofe Lothars geschrieben sind[2]). Beyde handeln offenbar von demselben Fall, wie sich aus der Lage des Beneficiums im Pagus Genavensis, der Krankheit des Vassus und seiner Verschwägerung mit einem Mann von Bedeutung ergiebt. Es zeigt sich hier, dass beim Thronfall das Beneficium verloren gieng, wenn es nicht erneuert wurde; die Erneuerung durch Ludwig den Frommen nach Carls Tod wird ausdrücklich erwähnt, pater habere permisit; nach Ludwigs Tod wird sie bey Lothar nachgesucht. Wäre diese Erneuerung eine blosse Förmlichkeit gewesen, so könnte Einhard nicht die Befürchtung aussprechen dass bey der Verhinderung des Beneficiars durch Krankheit ihm sein Beneficium ganz verloren gehen könnte; denn Krankheit bildete doch wohl von jeher in allen Angelegenheiten einen rechtmässigen Entschuldigungsgrund. Es erhellt daraus vielmehr, dass die Wiederverleihung eines Beneficiums beym Thronfall sich nicht auf einen Rechtsanspruch gründete, und eine blosse Gna-

1) Guérard Irmin. p. 541. Albrecht Gewere p. 282.

2) Epist. 26. Bouq. VI. 374. Frumoldus filius N. comitis, cujus N. sororem habet, magis infirmitate quam senectute confectus (nam continue pedum dolore — vexatur) habet beneficium non grande in Burgundia in pago Genavense, ubi pater ejus comes fuit, et timet illud perdere, nisi vestra benignitas illi opitulatur, eo quod prae infirmitate, qua premitur, ad palatium venire non potest. Idcirco precatur, ut in ista Dominum imperatorem rogare dignemini, ut permittat se habere beneficium, quod avus ejus illi concessit, et pater habere permisit, quousqne viribus receptis ad ejus praesentiam venerit, ac se sollemni more commendaverit. Epist. 27. Bouq. VI. 375. N. vassus dominicus frater uxoris N. comitis morbo pedum et senectute gravis volebat venire ad dominum imperatorem, sed non potuit propter infirmitatem suam. Cum primum potuerit, venerit ad solatium ejus. Interim postulat, ut sibi liceat beneficium suum habere, quod ei dominus Carolus dedit in Burgundia, usque dum ille ad praesentiam ejus venerit, ac se in manus ejus commendaverit.

densache war. Ganz dasselbe ergiebt sich aus den drey carolingischen Divisiones imperii. In allen dreyen ist bestimmt, dass nach dem Tode des Königs, der die Theilung vornimmt, jeder Beneficiar sein Beneficium nur in dem Reich haben solle, dem er als Unterthan angehöre [3]). Diess setzt die Beendigung des Beneficialverhältnisses durch den Thronfall voraus. Solange das ganze Reich in den Händen Carls und Ludwigs vereinigt war, konnte es leicht vorkommen, dass einem Unterthan ein Beneficium in einem Landestheil übertragen wurde, dem er nicht als Einwohner angehörte. Wenn nun aber für den Eintritt der wirklichen Theilung das Innehaben von Beneficien durch fremde Unterthanen ausdrücklich untersagt wird, so setzt diess voraus, dass mit dem Aufhören der das ganze Reich umfassenden Regierung, das heisst mit dem Tod des die Theilung vornehmenden Vaters, eine allgemeine Veränderung in dem Besitz der Beneficien vor sich gieng, dass die Ertheilung von Beneficien durch ihn keinen Rechtsanspruch für die Regierung seiner Söhne gewährte. Es tritt diess auch bei der Theilung unter den Söhnen Ludwigs des Frommen hervor. Nachdem Lothars Versuch, seine Brüder von der Succession auszuschliessen, fehlgeschlagen war, trug gerade die Bestimmung der Divisio imperii über die Beneficien zur Verlängerung des Bürgerkrieges bey. Lothar war nämlich mit der Theilung unzufrieden, weil er aus seinem Antheil seine Anhänger für den Verlust, den sie erlitten hatten, nicht entschädigen konnte [4]). Auch wurden wirklich die Beneficien eingezogen, deren Inhaber durch die Theilung Unterthanen eines anderen Landes geworden waren [5]). Hätten wir bloss die einfache Nachricht von diesem Factum, so würden wir es vielleicht nur für eine der vielen willkürlichen Handlungen halten, die sich Ludwigs Söhne zu Schulden kommen liessen; allein da es in einem Grundgesetz des Reichs ausdrücklich anerkannt und ausgesprochen ist, so müssen wir eine

[3]) C. 806. 9. 142. C. 817. 9. 199. C. 830. 5. 357.

[4]) Nithard IV. 3. Pertz II. 670.

[5]) Epist. 48. (Bouq. VI. 382.) bittet Einhard einen Bischof um Verwendung bey Lothar für einen Presbyter, der ein Beneficium in Bayern verloren hat. Besonders wichtig ist Epist. 28. (Bouq. VI. 375.) an N. Comes: Rogo, ut hunc juvenem N. apud Imperatorem adjuvare dignemini, ut beneficium, quod ipse et frater suus habent, non perdant. Habent enim in pago Turnacense mansos 15. et ultra Rhenum mansos 5. Ipse vult cum beneficio, quod in Turnacense est, servire domino Imperatori, et ut frater suus cum illo, quod ultra Rhenum est, se commendet ad N. (wohl Ludwig den Deutschen), tamen communiter hoc totum beneficium habeant. Sed ille non vult ei ad hoc consentire, nisi dominus imperator istud praecipiat. Nam nisi hoc factum fuerit, perdunt hoc beneficium, quod ultra Rhenum habent.

rechtliche Grundlage voraussetzen, und diese kann nur in dem Heimfall des Beneficiums durch den Thronfall liegen. Endlich wird es nur unter dieser Voraussetzung erklärlich, dass sich im neunten Jahrhundert neben den Verleihungen von Krongut zu vollem Eigenthum und zu Beneficium nicht nur Uebertragungen zu lebenslänglicher Proprietas[6]), sondern auch, dass sich Umwandlungen von Beneficien in lebenslängliche Proprietas finden[7]). Was kann ein solches Verfahren anders bedeuten, als dass dadurch die Möglichkeit der Einziehung bei eintretendem Thronfall umgangen, dem Besitzer für alle Fälle der lebenslängliche Genuss des Gutes gesichert werden sollte? Erstreckte sich das Beneficium von selbst auf die Lebenszeit des Beneficiars, so verliert eine Verwandlung in lebenslänglichen Besitz allen Sinn. Dem steht auch nicht entgegen, dass in einzelnen Urkunden die Verleihung des Beneficiums ausdrücklich für die Lebenszeit des Inhabers ausgesprochen ist[8]); denn wir haben nicht nur Urkunden, in welchen die Verleihung umgekehrt auf die Lebensdauer des Verleihers beschränkt wird[9]), sondern es ist auch zu berücksichtigen, dass die Ausstellung von Urkunden bey der Beneficienverleihung überhaupt die Ausnahme gewesen zu seyn scheint, endlich dass die Ausübung des Thronfallsrechtes seit dem Ende des neunten Jahrhunderts ohnehin nicht mehr gewöhnlich war.

Es ist also keinem Zweifel unterworfen, dass rechtlich die Verleihung des Beneficiums nur für die Lebenszeit des Eigenthümers Gültigkeit hatte, und dass das Gut von dessen Nachfolger eingezogen oder wieder verliehen werden konnte. Doch wurde von diesem Recht in der Regel kein Gebrauch gemacht, mit Ausnahme des Falles, wo der Beneficiar aufhörte, Unterthan zu seyn. Der grösste Theil der Beneficien war in den Händen jener mächtigen Familien, deren Treue von besonderer Wichtigkeit war, weil ein Theil der freyen Bevölkerung von ihnen abhieng. Bey der Abhängigkeit, in welche der König im Lauf des neunten Jahrhunderts zu den Grossen des Reichs gerieth, war an eine Einziehung der Beneficien bloss aus Veranlassung des Thronwechsels nicht zu denken; auch war dazu kein Grund vorhanden, denn die Verleihung von Beneficien hatte den Charakter einer blossen Gnadenerweisung oder Belohnung persönlicher Verdienste im Ganzen bereits verloren, sie diente

6) Solche Verleihungen s. bey Schoepflin Alsatia diplomatica I. No. 111., Codex Laureshamensis I. No. 47., Ried episcopatus Ratisbon. No. 57., Neugart episcopatus Constantin. No. 437. 487. 509.

7) Beyspiele s. bey Ried No. 47. Neugart No. 522. Kleinmayrn Juvavia No. 47., und von Verwandlung von Privatbeneficien in lebenslängliche Proprietas: Mon. boica XI. 125. Histoire de Metz Tom. IV. pars I. pag. 18 und 28.

8) Kleinmayrn Juvavia No. 27. Neugart No. 366. Bouq. IX. 446.

9) Bouq. VI. 615.

zur Aufrechthaltung der Heerverfassung und zur Erhöhung der Abhängigkeit derjenigen Personen, deren für einen Unterthan zu grosse Macht für das geschwächte Königthum furchtbar geworden war. Es kam jetzt weniger auf die Persönlichkeit des Beneficiars als auf die äusseren ihn umgebenden Umstände an, die der nachfolgende König ebensogut zu berücksichtigen hatte, als sein Vorgänger. Endlich war auch unter den grossen Familien des Landes das gemeinsame Zusammenwirken schon hinlänglich vorgeschritten, um jeden derartigen Versuch des Königs im Keim zu ersticken. Die Geschichtschreiber erwähnen zwey Beyspiele, welche das hier Gesagte erläutern.

Nach Carls des Kahlen Tod suchte sich sein Sohn Ludwig durch Vertheilung von Grafschaften, Abteyen und Landgütern schnell einen Anhang zu verschaffen. Die Vornehmen waren darüber aufgebracht, weil er einigen ohne ihre Einwilligung Beneficien verliehen hatte, und nahmen eine feindliche Stellung gegen ihn ein, worauf er sie dadurch zu beschwichtigen suchte, dass er den Einzelnen die Beneficien überliess, die sie wünschten[10]). Man hat diess dahin erklären wollen, dass die Reichsstände das Recht angesprochen hätten, bey neuen Verleihungen zu Rath gezogen zu werden[11]). Es lässt sich nicht läugnen, dass unter den späteren Carolingern, namentlich Arnolph und Ludwig dem Kind, sehr häufig eine Zurathziehung der Getreuen bey neuen Verleihungen erwähnt ist; auch wird man sehr häufig die Personen angeführt finden, auf deren Verwendung die Uebertragung erfolgte; allein ein eigentliches Zustimmungsrecht war das nicht; die Verleihung erledigter Beneficien und anderer Fiscalgüter stand allein dem König zu; wenn er darüber jemand zu Rath zog, so war diess rein willkürlich. Auch lässt sich in der That nichts anführen, worauf sich die Nothwendigkeit eines solchen Consenses gründen sollte; denn auf das Capitulare Carisiacense[12]) wird man sich nicht berufen können, da hier lediglich die Einrichtung getroffen ist, dass während der Abwesenheit Carls des Kahlen sein zum Reichsverweser bestellter Sohn bey Erledigung von Comitaten und Beneficien mit Beyrath der Getreuen die nöthige Veranstaltung treffe, bis der königliche Befehl zu weiterer Verfügung erfolgt sey; dem König selbst ist die freye Verfügung ausdrücklich vorbehalten. Die Unzufriedenheit der Grossen bey dem Regierungsantritt Ludwigs des Stammlers muss

10) Ann. Bertin. 877. Pertz I. 504. Accepto nuntio de morte patris — quos potuit conciliavit, dans eis abbatias et comitatus ac villas secundum uniuscujusque postulationem — audiens regni primores tam abbates quam comites indignatos esse, quia quibusdam honores dederat sine illorum consensu, et ob id adversus se conspiratos esse, — discurrentibus legatis inter eum et regni primoribus et pactis honoribus singulis quos petierunt. —

11) Eichhorn R. G. §. 141. p. 552.

12) C. 877. 9. 539.

also einen anderen Grund gehabt haben, als die Unterlassung ihrer Zuratheziehung; ich erkläre sie mir daraus, dass Ludwig nach dem Tod seines Vaters einen Versuch machte, das Thronfallsrecht auszuüben und Beneficien zu vertheilen, deren Inhaber noch lebten. Es ist nicht wahrscheinlich, dass gerade in diesem Zeitpunkt so viele Beneficien erledigt waren, dass der König durch Vertheilung derselben seinen Anhang wesentlich hätte verstärken können. Er hatte allerdings das Recht, über alle Beneficien, deren Inhaber noch lebten, zu verfügen, aber zur Ausübung dieses Rechtes war die königliche Gewalt bereits zu schwach. Indem Ludwig auf die noch lebenden Inhaber keine Rücksicht nahm, und die von ihnen bisher besessenen Beneficien Anderen verlieh, ohne ihre Einwilligung einzuholen, erregte er den Widerstand, dem er nachgeben musste. Diese Erklärung wird auch dadurch unterstützt, dass nach dem Bericht der Annalisten die Primores nicht über alle, sondern nur über einzelne Verleihungen erbittert waren.

Einen anderen dem ganz ähnlichen Fall finden wir um dieselbe Zeit in den Annales Fuldenses erwähnt [13]). Hiernach entzog Carl der Dicke dem Wito und mehreren anderen Leuten Beneficien, welche durch mehrere Generationen bey ihren Familien gewesen waren, worüber diese dann in offenen Aufstand ausbrachen. Hier handelte es sich nicht um eine rein willkürliche Einziehung, ebensowenig um eine Confiscation wegen Verbrechen, sonst würde der Annalist nicht hervorheben, dass es Güter waren, die lange in den Händen dieser Familie sich befanden, und dass sie Leuten von viel geringerem Stand gegeben wurden; auch hier spricht vielmehr die Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Einziehung lediglich ein Versuch der Ausübung des Thronfallsrechtes war. In beyden Fällen scheiterte der Versuch an dem vereinten Widerstand der Grossen. Gewiss ist der Einfluss des Sinkens der königlichen Gewalt auf diese Entwicklung nicht zu gering anzuschlagen; doch darf darin allein der Grund nicht gesucht werden. Lange Regierungen, wie die Carls des Grossen und Ludwigs des Frommen, mussten naturgemäss gerade für den Beneficienbesitz eine gewisse Consolidation herbeyführen. Ueberdiess war, wie oben erwähnt, selbst bey Thronveränderungen zu einem allgemeinen Wechsel im Beneficienbesitz keine Veranlassung gegeben, und das Thronfallsrecht wurde in der Regel nur gegen diejenigen ausgeübt, die dem neuen König die Anerkennung verweigerten, oder nicht seine Unterthanen waren. Daher ist es

13) Ann. Fuldens. 883. Pertz I. 512. Carolus Imperator — animos Optimatum regni illius (Italien) concitavit. Nam Witonem aliosque nonnullos exauctoravit, et beneficia, quae illi et patres illorum et avi et atavi illorum tenuerant, multo vilioribus dedit personis. Quod illi graviter ferentes pari intentione contra illum rebellare disponunt. —

auch erklärlich, dass im neunten Jahrhundert der Regierungsantritt öfter mit einer allgemeinen Bestätigung der Beneficiare in ihrem Besitzstand begonnen wird[14]). Sowie aber das Thronfallsrecht durch eine Reihe von Jahren im Grossen und Ganzen nicht mehr geübt worden war, musste es ebenso durch Gewohnheit ausser Wirksamkeit gesetzt werden, und sich in eine blosse formelle Bestätigung verwandeln, wie sich auch der Uebergang der Beneficien vom Vater auf den Sohn, also die Erblichkeit, lediglich durch die Gewohnheit ausgebildet hat. Einzelne Fälle reichen bis in das achte Jahrhundert, also eine Zeit, in welcher nach der oben gegebenen Ausführung die Verleihung von königlichen Beneficien erst gewöhnlich zu werden anfing. So hatte unter Carl dem Dicken Wito Beneficien, die seit drey Generationen in seiner Familie gewesen waren[15]). Carl der Kahle bestätigte dem Ato, Epsarius und den Kindern ihrer Schwestern ein Beneficium, das ihr Grossvater von Carl dem Grossen, ihre Väter von Ludwig dem Frommen erhalten hatten[16]). Besonders merkwürdig sind die Verhältnisse des bey Autun gelegenen Gutes Persy (Patriciacum). Es scheint ursprünglich dem Bisthum Bourges gehört zu haben[17]), und wurde von demselben wahrscheinlich getrennt, nachdem Aquitanien sich vom Frankenreich losgesagt hatte. Im Jahre 756. findet es sich als Beneficium im Besitz des Grafen Nevelong von Autun; ein Theil davon war schon von Carl Martell dem Hildebrannus als Beneficium verliehen, und sein Sohn Nevelong gerirt sich als seinen Nachfolger[18]). Im Jahre 815.

14) So von Karl dem Kahlen C. 843. 3. 377. Ut omnes nostri fideles certissimum teneant, neminem cujuslibet ordinis aut dignitatis deinceps nostro inconvenienti libitu — promerito honore debere privari. Nach Ludwig des Frommen Tod Lotharius — confestim nuncios — praesertim per totam Franciam mittit, qui se venturum in imperium, quod olim ei fuerat datum, affirment, promittens unicuique honores a patre concessos se concedere et eosdem augere velle. Nithard II. 1. Pertz II. 655. Aehnliche Versicherungen gibt Ludwig von Italien C. 855. 4. 433.

15) Ann. Fuldens. 883. oben Note 13.

16) Bouq. VIII. 440.

17) In einem Placitum (Perard p. 33.) forderte nämlich Vulfald, Bischof von Bourges, dieses Gut, das Eccard bereits an das Kloster Fleury geschenkt hatte, als Eigenthum seiner Kirche zurück, und producirte Urkunden Childeberts und Chilperichs, behauptete auch, Nevelong habe es nur als Precaria der Kirche besessen und Census bezahlt. Die Zeugenvernehmung fiel aber nicht zu seinen Gunsten aus, und das Gut blieb dem Kloster.

18) In einem Placitum vom Jahre 756. (Perard p. 33.) verklagt Fulchardus advocatus Nevelongi comitis den Amelius — quod illas res, quae sunt in pago A. in villa B. quam Carolus Hildebranno beneficiaverat de villa Patriciaco — posse ordinate (für post se inordinate) retinebat ipsas res.

ist es ein Beneficium des Hildebrandus[19]), im Jahre 821. seines Sohnes Fredelo[20]), und im Jahre 839. schenkt es Pipin dem Bruder desselben, Eccard, als Eigenthum[21]), und dieser dann dem Kloster Fleury[22]). Es ist dieser Fall merkwürdig, nicht nur weil er der erste authentisch bekannte eines königlichen Beneficiums ist und bis in die Zeiten Carl Martells zurückführt, sondern auch, weil gerade er deutlich zeigt, wie dasselbe Gut fast hundert Jahre lang, vom Vater auf den Sohn übergehend, in derselben Familie blieb. In dem ersten Besitzer Hildebrand und seinem Sohn Nevelong sehen wir den Bruder und Neffen Carl Martells, für welche die beyden Continuatoren Fredegars schrieben. Der dritte Besitzer, Hildebrand, war, wie sich nachweisen lässt, ein Sohn Nevelongs[23]), und dessen Söhne waren Fredelo und Eccard[24]). Aehnliche Fälle wie dieser kamen gewiss noch viele vor, und man darf annehmen, dass der Uebergang des Beneficiums vom Vater auf den Sohn die Regel bildete, und dass die Erblichkeit lange faktisch vorhanden war, ehe sie gesetzlich anerkannt wurde[25]), eine Entwicklung, die hier nicht weiter verfolgt werden kann.

19) In einem Placitum von diesem Jahr (Perard p. 33.) spricht Fredelo advocatus Hildebranni comitis den Adalardus als servus Imperatoris de villa Patriciaco — de beneficio Hildebrando an. Ebenso heisst es in einer Notitia sacramentalis von 820. (Perard p. 34.): de Patriciaco villa de beneficio Hildebranno.

20) In einem Placitum dieses Jahrs (Perard p. 35.) belangt Fredelo eine ancilla Adalbertane, quod ancilla erat domino Ludovico rege de villa P. de beneficio ipsius Fredeloni. Er nennt hier Hildebrannus ausdrücklich seinen Vater.

21) Die Schenkungsurkunden von 839. und 840. bey Perard p. 24.

22) Die Schenkungsurkunde, Notitia traditionalis, ein Stück eines Testaments, und eine wiederholte Bestätigung, erstere von 840. letztere drey ohne Jahrzahl, bey Perard p. 22. 23. 25. und 27.

23) In einer Schenkungsurkunde für das Kloster S. Petri de Ysodra (Gallia Christiana IV. Instrum. p. 46.) sagt Childebramnus comes — quicquid — de genitore meo Dibilongo comite quondam a legitima hereditate pervenit ad me —.

24) Die Genealogie der Grafen von Mâcon in Juenin Histoire de Tournus (Dijon 1733. 4o.) p. 420. macht Eccard, der Persy an das Kloster Fleury schenkt, zu einem Sohn Nevelongs, Enkel Nevelongs und Urenkel Hildebrands. Dass aber Eccards Vater Hildebrand, sein Bruder Fredelo hiess, und dass beyde die oben erwähnten Besitzer von Persy waren, geht aus seiner Schenkung (Perard p. 22.) und seinem Testament (Perard p. 25.) hervor.

25) Freylich unter Ludwig dem Frommen kann hiervon noch nicht die Rede seyn, wie Lezardière II. 376. No. 5. aus C. 829. 2. 350. schliessen will'

Wenn aber der Beneficialbesitz auch faktisch eine andere Richtung verfolgte, so war er doch rechtlich ohne Zweifel an den Thron- und Lehenfall gebunden; innerhalb dieser Gränzen war er jedoch dem Inhaber gesichert, und konnte von dem Verleiher nur aus bestimmten gesetzlich festgesetzten Gründen entzogen werden. Vor allem gieng das Beneficium in allen Fällen verloren, wo Confiscation des ganzen Vermögens eintrat. Diese war auch jetzt noch die Folge aller Arten von Infidelität[26]). In einzelnen Fällen trat eine solche Confiscation in sehr grosser Ausdehnung ein; die verschiedenen Aufstände in Alemannien[27]), die Verschwörung der Thüringer[28]), die häufigen Unruhen in Sachsen[29]) brachten einen grossen Theil der Bewohner dieser Landstriche um ihr Vermögen. Ebenso gaben die Unruhen, welche unter Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen das fränkische Reich an den Rand des Abgrunds brachten, zu ausgedehnten Confiscationen Veranlassung. Zwar war in den Theilungsverträgen ausdrücklich bestimmt, dass der Besitz von Eigenthum vom Unterthanverband unabhängig seyn sollte, doch wurde in Zeiten der Verwirrung darauf keine Rücksicht genommen[30]). Die Streitigkeiten über die Thronfolge gaben ohnehin nur zu häufig Veranlassung, gegen die unterliegende Parthey mit Vermögensconfiscation vorzuschreiten. Freylich trat dann zuweilen wieder eine mildere Behandlung hervor, indem nur die Beneficien confiscirt wurden, Eigenthum aber verschont blieb[31]); allein es beruhte diess

wo dem Wortlaut nach nur von Kirchen die Rede ist, die auf königlichen Beneficien erbaut und dann an verschiedene Theilhaber verliehen sind.

26) S. oben Cap. 2. Note 101. flg.

27) Diplom Carls des Grossen von 790. (Bouq. V. 753.) Tempore genitoris nostri Pipini — seu et avunculi nostri Carlomanni res aliquae in ducatu Alemanniae fisci ditionibus redactae fuerunt. S. auch Fredeg. Contin. c. 115.

28) Annal. Nazariani 786. Pertz I. 43. possessiones — vel agros eorum omnes infiscati esse noscuntur.

29) S. oben Buch II. Note 116. und 117. Nach Annal. Laur. 777. Pertz I. 158. omnem ingenuitatem et alodem manibus dulgtum fecerunt, si amplius immutassent, als sie den Treueneid leisteten. Hierauf bezieht sich die Nachricht des Astronomus c. 24. Pertz II. 619. Saxonibus et Frisonibus jus paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter amiserant, restituit.

30) Carl der Kahle schrieb vor, dass keiner in seinem Reich Eigenthum besitzen solle, der nicht den Treueneid geleistet. C. 873. 6. 520.

31) So liess Ludwig der Fromme den Anhängern Lothars, die sich unterworfen, ihr Eigenthum und allen Besitz mit Ausnahme des von ihm selbst übertragenen. Thegan. c. 55. Pertz II, 602. Annal. Bertin. 834. Pertz I. 428. Auf glei-

keineswegs auf einem Rechtsgrundsatz, sondern lediglich auf Schonung, da nach wie vor auf Hochverrath die Confiscation alles Besitzthums stand[32]). Ausser beym Hochverrath findet sich Confiscation auch bey einzelnen bürgerlichen Verbrechen[33]), und es ist anzunehmen, dass auch hier der Beneficialbesitz ebenso gut wie das Eigenthum getroffen wurde. Hiervon unterscheiden sich ganz bestimmt die Fälle, in welchen das Beneficium allein verloren geht. Es tritt diess vor allem ein, wenn der Inhaber das Gut deteriorirt[34]), oder von kirchlichen vom König verliehenen Gütern die Nonae und Decimae nicht zahlt[35]). In anderen Fällen tritt mehr das Verhältniss zum Verleiher hervor; man kann hier als allgemeinen Gesichtspunkt aufstellen, dass Beneficienverlust eintritt, wenn der Beneficiar die ihm als Unterthan oder in Folge besonderen Dienstverbands obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllte[36]), dass er also auch bey blosser Nachlässigkeit oder Versäumniss gerechtfertigt erscheint[37]). Man sollte freylich erwarten, dass zunächst ein Umgehen des Aufgebots auf solche Weise bestraft worden sey; doch ist zu allgemein auf dieses nur der Heerbann gesetzt[38]), als dass eine solche Vermuthung Wahrscheinlichkeit für sich hätte. Zwey Stellen, auf die man sich von manchen Seiten berufen hat,[39]), beziehen sich offenbar die eine auf unkriegerisches

cher Grundlage ruht der zwischen Carl, Ludwig und Lothar zu Coblenz im Jahre 860. geschlossene Vertrag, Pertz III. 469.

32) C. 865. 3. 501. Ann. Fuld. 869. Pertz I. 389. Als Carl der Kahle Lothringen besetzte, ad se de eodem regno venire nolentes publicis privatisque rebus privavit.

33) So beym Incest C. 779. 5. 36.; bey Fleischesverbrechen der Nonnen C. 823. 6. 233. C. 823. 5. 236.; ein solcher Fall ist das Placitum bey Mabillon de re diplom. VI. p. 545.; Verwandtenmord C. 802. 37. 96. C. 829. 2. 353.; Tödtung des Grafen C. 785. 30. 50.

34) C. 768. 5. Pertz IV. 14. C. 803. 24. 116. C. 817. 3. 214. C. 817. 29. 218. C. 855. 4. 433.

35) C. 817. 5. 215. C. 829. 5. 350. C. 846. 63. 392.

36) So ist er ausgesprochen für denjenigen, der den Räuber aus der Immunität nicht ausliefert C. 779. 9. 36.; wer seinen Verpflichtungen nachzukommen sich weigert C. 782. 7. 42.; wer seinen Harnisch nicht zum Feldzug mitbringt C. 805. 6. 133.; wer königliche Briefe nicht respectirt C. 817. 16. 213.

37) Nach dem Brief der Synode von Troyes an Papst Nicolaus (Bouq. VII. 591.) wurden dem Ebbo die ihm von Lothar als Beneficium übertragenen Abteyen entzogen, weil er eine ihm aufgetragene Gesandtschaft nach Griechenland anzutreten sich weigerte.

38) C. 811. 1. 172. C. 817. 27. 218.

39) C. 811. 5. 173. Quicumque ex his, qui beneficium principis habent, parem suum contra hostes communes in exercitu pergentem dimiserit, et cum eo

Benehmen während der Schlacht, die andere auf Unterlassung des Beystands in Fällen, wo der Dienst des Königs ausserhalb des Aufgebots dringend Beyhülfe erforderte.

Schon aus der Festsetzung bestimmter Fälle des Beneficienverlustes ergiebt sich, dass innerhalb des Thron- und Lehenfalls das Beneficium vom Verleiher nicht einseitig entzogen werden konnte. Wenn bey Deterioration des Gutes dem Beneficiar noch ein einjähriger Termin gesetzt wird, nach dessen fruchtlosem Verlauf die Einziehung eintritt, so dürfen wir mit Bestimmtheit behaupten, dass das Beneficium nicht mehr eine blosse Precarey war[40]). Dem scheint zu widersprechen, dass manche Güter namentlich an Kirchen verschenkt werden, die zur Zeit der Schenkung noch als Beneficium im Besitz eines Beneficiars sind; doch muss man bei Beurtheilung solcher Fälle vorsichtig zu Werk gehen. Bey manchen derselben soll durch die Anführung des bisherigen Inhabers offenbar nur eine nähere Bezeichnung des Gutes erzielt werden, namentlich wenn sich aus dem Wortlaut nicht mit Bestimmtheit ergiebt, dass der Besitz des Beneficiars bis zur Zeit der Verschenknng des Guts fortdauerte[41]). Diess ist nun freylich in anderen Urkunden unzweifelhaft ausgesprochen[42]), doch ist auch hierin nicht nothwendig eine einseitige Besitzentsetzung des Beneficiars gegeben. So wurden manche Beneficien auf eignes Bitten der Beneficiare an Kirchen verschenkt[43]); zu anderen Schenkungen willigten die

ire vel stare noluerit, honorem suum et beneficium perdat. C. 813. 26. 189. Et si quis fidelibus suis contra adversarium suum pugnam aut aliquod certamen agere voluerit, et convocavit ad se aliquem de comparis suis, ut ei adjutorium praebuisset, et ille noluit, et exinde negligens permansit, ipsum beneficium quod habuit, auferatur ab eo, et detur ei, qui in fidelitate et stabilitate sua permansit.

40) Lezardière II. 377. hat die Behauptung aufgestellt, die königlichen Beneficiare hätten allgemein Precarienbriefe ausstellen müssen, was mir ganz ungegründet scheint.

41) Dahin sind Ausdrücke zu rechnen wie bey Schaten p. 90. Schenkung einer Fischerey an Corvey, quam idem Ato comes hactenus in beneficium habuit; ähnliche Fälle bey Schaten p. 133. 160. 162., bey Falcke Trad. Corbej. p. 115. Anmerkung, und bey Hontheim I. No. 45. und 86.

42) So schenkt Carl der Grosse an S. Germain villam M. sicut moderno tempore A. comes per nostrum beneficium tenere videtur, Bouq. V. 750.; und Ludwig der Fromme an Kloster Lorsch ein Gut, das modo W. comes per beneficium largitionis nostrae tenere videtur, Cod. Laurisham. I. Nro. 22. S. auch Bouq. VI. 635.

43) Lothar restituirt auf Bitten des bisherigen Beneficiars Matfrid das Kloster S. Michel und das Veltlin an S. Denys (Bouq. VIII. 375. und 384.), und Carl

Beneficiare ausdrücklich ein[44]). Auch wo die Schenkungsurkunde es nicht erwähnt, kann eine solche Bitte oder Einwilligung des Beneficiars stattgefunden haben[45]). Man darf diess um so mehr annehmen, als öfter das Inslebentreten der Schenkung von der Einwilligung des Beneficiars, seinem Tod, oder davon abhängig gemacht ist, dass er ein anderes Beneficium erhalte[46]). Bey Restitution von säcularisirtem Kirchengut kam es auch vor, dass den Beneficiaren ihr Recht ausdrücklich vorbehalten wurde, nur dass sie das Beneficium statt vom König von der Kirche trugen[47]). Es wird daher kaum thunlich seyn, aus einzelnen Urkunden, die nur die nackte Thatsache aufführen, ohne die vorhergehenden Verhandlungen und den darauffolgenden Zustand weiter zu erörtern, auf einseitige Einziehung von Beneficien zu schliessen. Doch ist es nicht unmöglich, dass eine Veränderung in der Person des Eigenthümers nicht nur bey der Universal-, sondern auch bey der Singular-Succession den Heimfall des Beneficiums zur Folge hatte.

Es ist noch zu untersuchen, inwieferne der Besitz eines Beneficiums eine Verpflichtung zu positiven Leistungen auferlegte, und in welcher Beziehung er zum Vasallenverhältniss stand. Die bisherige Entwicklung hat ergeben, dass im fränkischen Reich die Befriedigung des Staatsbedarfs auf besonderer Dotation und persönlichen Dienstleistungen der Unterthanen beruhte. Durch ausgedehnte Domänen war für den Unterhalt des Königs und der Kirche gesorgt; der Kriegsdienst war unentgeldlich, der Dienst der Beamten Ehren-

der Dicke auf Bitten des Bischofs Biso ein Beneficium desselben an Kloster Heresi, Schaten p. 200.

44) Beyspiele s. bey Schaten p. 216. Ried I. No. 92. Neugart No. 654. Bouq. VIII. 589. und VI. 673.

45) Ein treffendes Beyspiel findet sich in den Traditiones Fuldenses bey Schannat No. 476. und 477. Graf Sigehard war mit dem Abt Hatto übereingekommen, er wolle dem Kloster sein königliches Beneficium in Hengesfeld schenken, und bat zu diesem Behuf den König, die Schenkung zu verfügen. Diese Uebereinkunft findet sich in dem Privatinstrument No. 476. Die königliche Schenkung dieses Beneficiums ist dann No. 477. gegeben, aber ohne Erwähnung dieser Einwilligung des Beneficiars, bloss mit den Worten: Quicquid S. comes in villa H. beneficii a nobis habuit.

46) Solche Fälle s. Bouq. VI. 542. und VIII. 448. Desshalb antwortete Carl der Grosse dem Bischof Franco von Le Mans, der die Restitution mehrerer der Kirche in Le Mans entzogener Güter verlangte, er könne sie den zeitigen Inhabern nicht nehmen. Acta episc. Cenom. c. 21. Mabill. Analect. p. 292. Etwas ähnliches geht aus dem Diplom für Le Mans bey Bouq. V. 756. hervor.

47) S. z. B. Bouq. VIII. 553.

dienst; Herstellung von Strassen, Brücken und Befestigungen waren eine gemeine Last [48]). Diese Dienstleistungen waren übrigens nicht ungemessen. War die Grösse derselben auch weder für den einzelnen Fall noch im allgemeinen festgesetzt, so hinderte doch die über alles mächtige Gewohnheit eine übergrosse Ausdehnung. Wollte der König über das durch Gewohnheit festgesetzte Maass unentgeldlicher Dienstleistung hinausgehen, so musste er mit dem Einzelnen unterhandeln. Es war ein Vertragsverhältniss, wenn der Vasall in den Dienst des Senior trat und sich zu ungemessenen Diensten verpflichtete. Dieses Verhältniss konnte zwar die Verleihung eines Beneficiums zur Folge haben, war aber nicht nothwendig damit verbunden [49]). Das Beneficium setzte ursprünglich überhaupt keine Leistung irgend einer Art voraus, nicht einmal die gewöhnlichen aller Unterthanen. Wir finden wenigstens auch solche Personen, die zu öffentlichen Leistungen, namentlich dem Kriegsdienst, nicht herbeygezogen wurden, niedere Cleriker und Mönche [50]), dann Frauen [51]) im Besitz von königlichen Beneficien. Ich kann daher nicht zugeben, dass das Beneficium des neunten Jahrhunderts ein Dienstgut ist und nur für wirklichen Dienst verliehen wird [52]). Allerdings lässt sich nicht

48) S. hierüber Waitz V. G. II. 567.

49) S. oben Cap. 2. Note 75., dann C. 807. 6. 149. de Frisionibus volumus, ut comites et vasalli nostri qui beneficia habere videntur — woraus erhellt, dass es Vasallen gab, die keine Beneficien hatten. C. 779. 9. 36. Vassus — beneficium et honorem perdat, — et qui beneficium non habuerit, bannum persolvat. Epist. Einhardi 51. Bouq. VI. 383. wird die Bitte an Lothar gestellt, einem Mann ein Beneficium zu verleihen, wenn er sich ihm commendirt habe; servivit enim avo et patri vestro strenue, war also wohl ein Vassus ohne Beneficium.

50) C. 856. 8. 438. befiehlt die Anfertigung eines Verzeichnisses der Beneficien, quae antiquis temporibus clerici et vasalli praedecessorum nostrorum habuerunt. Einhard verwendet sich Epist. 48. (Bouq. VI. 382.) für einen Presbyter, der ein Beneficium in Bayern verloren. Weitere Fälle s. Meichelbeck Fris. No. 340. Kleinmayrn Juvavia No. 47. Neugart No. 366. Bouq. VIII. 478.

51) Nicht nur Verwandte des königlichen Hauses, s. C. 877. 5. 538. Kleinmayrn No. 55. Bouq. VI. 542. Ann. Fuld. 895. Pertz I. 510.; Aebtissinnen werden ganz gewöhnlich unter den Beneficiaren aufgeführt, z. B. C. 812. 7. 171. Auch andere Frauen finden sich im Besitz von Beneficien, z. B. Bouquet IX. 454. Vgl. Guérard Irmin. p. 531.

52) Die Art des Verfahrens zeigt sich am deutlichsten in einem Diplom Carls des Kahlen (Bouq. VI. 542.), worin die der Kirche in Rheims entzognen Güter restituirt werden. Unter den Personen, denen sie als Beneficium verliehen waren, finden sich: Odo comes, Rabanus presbyter, Adalgardis abbatissa, Rotbertus atque Amalbertus clericus, Joannes medicus, und

läugnen, dass im Allgemeinen bey Vertheilung der Beneficien die Rücksicht auf den aus den Dienstleistungen des Beliehenen zu ziehenden Nutzen überwog; namentlich war sie bey inneren Unruhen ein mächtiges Mittel in der Hand rivalisirender Könige, den eignen Anhang zu verstärken, den des Gegners zu schwächen; es galt hauptsächlich, sich der Treue und des Beystands der mächtigen Seniores zu versichern [53]). Wenn es aber auch gewöhnlich war, dass die Verpflichtung zu gewissen Diensten und der Besitz eines Beneficiums in derselben Person zusammentraf, so darf man darin noch nicht die rechtliche Bedeutung des Beneficiums sehen; das Beneficium allein legte keine positiven Verbindlichkeiten auf; die Verpflichtung zu Dienstleistungen musste immer eine selbstständige persönliche Grundlage haben, entweder den Unterthanverband oder das Vasallenverhältniss. Die durch beyde auferlegten Verbindlichkeiten waren unabhängig von dem Besitz eines Beneficiums, und bestanden fort, auch wenn dieses verloren gieng [54]).

Es ergiebt sich aus der bisherigen Untersuchung von selbst, dass die Verleihung von Beneficien von dem Vasallenverhältniss nicht abhieng, dass beydes zwar gewöhnlich bey denselben Personen zusammentraf, dass diess aber nur ein factisches Verhältniss ist, und nicht auf einer rechtlichen Nothwendigkeit beruht. Es wäre sonst kaum erklärlich, dass Beneficien auch an solche Personen übertragen werden, die zu öffentlichen Leistungen unfähig sind. Aber auch für solche Personen, bey denen diess nicht der Fall ist, kann ich der Meinung, dass der Besitz eines Beneficiums den Eintritt in das Vasallenverhältniss vorausgesetzt habe [55]), nicht beystimmen. Ausser Grafen, Bischöfen und Aebten, die freylich wegen ihrer amtlichen Beziehungen zum König keinen Ausschlag geben können, finden wir auch gewöhnliche Unterthanen, Fideles, im Besitz von Beneficien [56]). Noch bezeichnender ist, dass

pusillus pumilio Ratboldus (ein Hofzwerg). Schon Guizot Essais p. 194. hebt hervor, dass an die verschiedensten Classen von Leuten Beneficien verliehen wurden.

53) So verfuhr Lothar, Nithard ll. 1. oben Note 14.; Ludwig der Deutsche, Annal. Bertin. 858. Pertz I. 452.; Carl der Kahle, Annal. Fuld. 876. Pertz I. 370. und Annal. Bertin. 876. p. 502.; Ludwig der Stammler, Annal. Bertin. 877. p. 504.

54) Diese Meinung findet sich schon bey Muratori Ant. Ital. I. 548. 554.

55) S. Guérard Irmin. p. 525.

56) C. 779. 9. 36. Qui hoc non fecerit, beneficium et honorem perdat. Similiter vassus noster — beneficium et honorem perdat. C. 782. 7. 43. Si Francus aut Langobardus habens beneficium. C. 802. 10. 97. De illis Saxonibus, qui beneficia nostra in Francia habent. C. 806. 6. 143. Comites et alii homines, qui beneficia nostra habent. C. 806. 8. 144. Omnes epis-

auch solche Personen, die im Seniorat eines Unterthanen standen, Beneficien unmittelbar vom König erhalten konnten [57]). Freylich musste hierauf namentlich auch bezüglich der technischen Ausdrücke die oben [58]) erörterte Gewohnheit, dass die Inhaber von königlichen Beneficien sich persönlich dem König commendirten, von Einfluss seyn, sowie, dass mit der zunehmenden Verringerung des unabhängigen Freyenstandes das Verhältniss der Unterthanen zum König überhaupt eine durchgreifende Veränderung erlitt. Daraus mag es sich dann erklären, dass wir schon in der Mitte des neunten Jahrhunderts die Inhaber von königlichen Beneficien im allgemeinen als königliche Vasallen bezeichnet finden.

Folgt man der hier gegebenen Entwicklung, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die öfter versuchte Eintheilung der Beneficien in militaria, palatina und praefectorialia für das neunte Jahrhundert ohne allen Werth ist. Man kann sie nicht einmal insoferne gelten lassen, als der zeitweilige Inhaber seinem Stand nach hauptsächlich auf Kriegs- oder Hofdienst oder Bekleidung eines Amtes angewiesen war, denn damit wären die Beneficien, deren Inhabern keine von diesen drey Beschäftigungsarten oblagen, nicht erklärt. Die Eintheilung ist aber auch desshalb nicht richtig, weil die Verpflichtung zum Kriegs- oder Hofdienst nicht von dem Besitz eines Beneficiums abhieng. Noch weniger kann man diess von den Aemtern behaupten, da es gar nicht erwiesen ist, dass mit den Aemtern Beneficien wirklich in Verbindung standen. Zwar werden die Grafen ganz gewöhnlich unter den Beneficiaren aufgeführt [59]), diese hatten aber die Beneficien für ihre Person, nicht in ihrer Eigenschaft als Grafen [60]). Wir müssen diess schon deshalb annehmen, weil sich seit dem neunten Jahrhundert die Grafschaften ganz gewöhnlich mit Gütern verbunden finden, deren Genuss dem jeweiligen Inhaber überlassen ist. Diese Güter werden als Res comitatus oder Pertinentia comitatus bezeichnet, und bildeten einen integrirenden Theil des Amtes. In den Capitularien werden

copi, abbates, abbatissae, comites, optimates seu domestici seu cuncti fideles, qui beneficia regalia — habent.

57) C. 807. 7. 149. Beneficia, quae nostri et aliorum homines habere videntur. Arnolph schenkt in einem Diplom bey Kleinmayrn No. 56. ein Gut, sicut Isaac miles Ernberti in beneficium tenuit, und in einer Urkunde bey Herrgott Genealogia gentis Habsburgicae (Wien 1737.) Tom. II. pars 1. No. 94. fideli nostro Anno res proprietatis nostrae — hoc est in comitatu Adalhohi senioris sui, quicquid hactenus habuit in beneficium.

58) Cap. 2. Note 81.

59) C. 817. 26. 218. C. 806. 6. 143. C. 806. 8. 144.

60) Eichhorn unterscheidet §. 167. p. 660. die Beneficien, die der Graf mit seinem Amt, und die er sonst noch hatte.

sie nur ein paarmal erwähnt [61]), um so häufiger in Urkunden [62]). Diese Güter nun werden nicht als Beneficien bezeichnet, vielmehr von den Beneficien ausdrücklich unterschieden; es ist daher auch nicht wahrscheinlich, dass sie nach Beneficialrecht besessen oder zu den Beneficien gerechnet wurden. Der Grund zu einer solchen Dotation ist vielleicht darin zu suchen, dass die Verwaltung des in königlichem Eigenthum und Besitz befindlichen Fiscalgutes nicht selten den Grafen anvertraut war [63]). Im allgemeinen war zur Verwaltung dieses königlichen Eigenthums ein eigner Verwalter, Actor, aufgestellt [64]); in Folge königlicher Verleihung konnten aber die Befugnisse solcher Actores auch Aebten, Vasallen und Grafen übertragen werden [65]); doch war die Verleihung an die Grafen die gewöhnlichste [66]). Ausserdem kam es auch öfter vor, dass Beneficien, die längere Zeit in der Hand der Inhaber derselben Grafschaft gewesen, für beständig mit dem Comitat verbunden wurden [67]);

61) C. 856. 8. 438. C. 864. 8. 490. C. 898. 8. 564.

62) Notae tironianae Bouquet VI. 645. Dedit episcopus aut abbas vel comes — de rebus ecclesiae suae — aut monasterii sui — aut comes ille ex comitatu suo aut beneficio suo. — Schon aus dem Ende des achten Jahrhunderts heisst es im Codex Lauresham. I. p. 16.: Hanc silvam habuerunt W. pater Warini et post eum Warinus comes — in ministerium habuit ad opus regis. Urkunde Ludwigs von 817. Bouq. VI. 509. De fisco nostro, quem H. comes in ministerium habet. Neugart No. 367. Res proprietatis nostrae, quae eatenus ad comitatum A. comitis pertinere videbantur. Ibid. No. 637. Quicquid hactenus ad regiam ditionem pertinebat, et posthaec ad comitum usum cedebat. Vaisette I. No. 89. Res quasdam — ad comitatum pertinentes. Meichelbeck Fris. No. 800. Dedit episcopus — comiti — ad suum comitatum habendum. S. noch Bouq. VIII. 401. 514. 566. 601. IX. 352. Mon. boica I. 351.

63) S. oben Buch III. Cap. 3. Note 150.

64) C. 809. 1. 157. C. 817. 6. 214. C. 821. 3. 230.

65) C. 809. 2. 158. Per mansiones episcoporum et abbatum et comitum, qui actores non sunt. Astronom. c. 3. Pertz II. 608. Carolus ordinavit — per Aquitaniam comites abbates et alios plurimos, quos vassos vocant, — eisque commisit — finium tutamen, villarumque regalium ruralem provisionem.

66) C. 813. 1. 192. C. 817. 1. 217. C. 855. 3. 433. Im Codex Carolinus No. 27. Bouq. V. 569. bittet Papst Hadrian Carl den Grossen, indem er ihn an sein Versprechen von 2000. ℔ Zinn erinnert, ihm dasselbe per comites vestros, qui in Italia sunt actores, zu senden, per unumquemque comitem libras 20. In den Notae tironianae Bouq. VI. 645. ist Ludwig bey einem Tausch von M. comes et actor noster vertreten.

67) Ein solcher Fall ist Bouq. VIII. 566. Quasdam res, quae ab ecclesia quondam sublatae fuerunt, et in usus Comitum redactae, hoc est mansos 6. quos olim F. comes in beneficio habuit, et postea T. filius ejus, indeque A. Comites.

namentlich scheint diess bey säcularisirtem Kirchengut geschehen zu seyn, das anfangs nicht ständig mit den Grafschaften vereinigt werden konnte, weil der Kirche immer das Rückfallsrecht vorbehalten war [68]).

Diese Einrichtung bewirkte jedenfalls eine völlige Veränderung in Besetzung der Grafschaften; es tritt nun die Rücksicht auf das Amt ganz hinter der auf die damit verbundne Dotation zurück; die Grafschaften werden nun eben so verliehen wie anderes Krongut [69]). Freylich darf man daraus nicht schliessen, dass das Amt selbst ursprünglich als ein Beneficium betrachtet und nach Beneficialrecht verliehen wurde. Im achten und zu Anfang des neunten Jahrhunderts war die Grafschaft noch ein Amt, deren Inhaber, von dem König ernannt, ihm verantwortlich war; sie wurde in der Regel lebenslänglich übertragen [70]); von dem Thronfall wurde der Graf nur berührt, soweit er Beneficien hatte. Die gewöhnliche Bezeichnung dafür ist Honor [71]), ein Begriff, der ursprünglich von Beneficium ganz zu trennen ist; denn auch, wo es nicht geradezu die amtliche Qualität bedeutet, sind darunter die Ehrenrechte zu verstehen, die gewissen Personen zukommen [72]). Seit der Mitte des neunten Jahrhunderts dagegen ist Honor ganz identisch mit Beneficium [73]). Allerdings bedeutet es in einigen Fällen immer noch bloss das Amt oder gewisse Ehrenvorzüge [74]), allein beyde Begriffe gehen so ineinander über, dass sie sich

68) So die an die Pariser Kirche restituirte Insel Bouq. VIII. 601. quae siquidem praeter nonam et decimam usibus — habebatur comitis.

69) Ann. Fuld. 881. Pertz I. 394. Ludwig dem Hugo — abbatias et comitatus dedit. Ann. Bertin. 858. Pertz I. 452. Ludwig distribuens invitatoribus comitatus, monasteria, villas regias et proprietates. Ibid. 877. p. 504. Ludwig quos potuit conciliavit, dans eis comitatus et abbatias ac villas.

70) Man darf diess daraus schliessen, dass in einzelnen Fällen die Gründe der Entziehung angegeben sind, z. B. Astronomus c. 5. Pertz II. 609. und c. 42. p. 631. S. auch Annal. Bertin. 867. Pertz I. 476.

71) C. 779. 10. 37. De latronibus — nullus judex pretium prendat; et si hoc fecerit, honorem suum perdat. C. 785. 24. 47. Si comes eum absconderit, — honorem suum perdat. S. noch C. 811. 3. 173. C. 817. 3. 198. Lezardière II. 368. Muratori Ant. Ital. I. 553.

72) C. 779. 9. 36. Qui hoc non adimpleverit, beneficium et honorem perdat. C. 811. 5. 173. oben Note 39. C. 817. 16. 213. Si quis literas nostras dispexerit, — honorem qualemcunque habet aut beneficium perdat. S. noch C. 825. 17. und 18. 245.

73) C. 856. 449. Concedit vobis noster Senior, ut omnes in honoribus et alodis vestris consistatis. C. 860. 7. 473. Sed de illis alodibus, quas de mea donatione habuerunt, et etiam de honoribus. C. 862. 3. 456. Unusquisque fidelium nostrorum — et in suis proprietatibus et in suis honoribus —. S. noch C. 854. 4. 429. C. 859. 10. 463. C. 877. 10. 539.

74) Z. B. C. 850. 1. und 5. 406. C. 855. 7. 434. C. 889. 1. 556.

kaum mehr trennen lassen [75]). Auch in den Schriftstellern dieser Zeit ist Honor die gewöhnliche Bezeichnung für ein Beneficium [76]), das sie von einem übertragnen Amt kaum mehr unterscheiden [77]). Ich glaube, diese Entwicklung des Sprachgebrauchs giebt zugleich den besten Aufschluss über die Veränderung, die im neunten Jahrhundert in der Besetzung der Grafschaften vorgieng.

Was die Privatbeneficien betrifft, so haben wir über Laienbeneficien in dieser Periode so gut als gar keine Nachrichten; wir dürfen aber, obwohl hier vieles der Uebereinkunft im einzelnen Fall oder der besonderen Gewohnheit überlassen war, voraussetzen, dass sie sich von den kirchlichen nicht wesentlich unterschieden. Es ist schon oben Buch III. Cap. 4. dargethan, dass sich ganz unabhängig von germanischen Rechtsbegriffen in der Kirche die Gewohnheit entwickelte, Kirchengut an Geistliche oder an Laien zum Nutzgenuss zu vergeben; bey ersteren war es ein Ersatz für den ausserdem vom Bischof zu bestreitenden Unterhalt. Auch in der carolingischen Periode findet sich dasselbe [78]), obwohl hier die Stellung der niederen Geistlichkeit bereits gesicherter ist, als früher. Die Uebertragung von Kirchengut an Laien erfolgt in doppelter Weise, als Precaria und als Beneficium. Die Unterscheidung dieser beyden Arten ist nicht wenig schwierig, da die Ausdrücke öfter wechseln, und fast jede Kirche und jedes Kloster eigne Formen und einen eignen Sprachgebrauch hat. Doch lassen sich immerhin einige Hauptmomente hervorheben.

Die Precaria unterschied sich vom Beneficium ursprünglich darin, dass ihre Dauer weder an das Leben des Verleihers noch an das des Beliehenen gebunden, sondern auf fünf Jahre beschränkt war, nach deren Verlauf sie erneuert werden musste, wenn der Titel nicht erlöschen sollte [79]). Es war

75) So wird die Bestimmung C. 877. 3. 542., die Honores eines verstorbenen Grafen betreffend, ganz allgemein auf die Vasallen angewendet. Dahin gehört wohl auch das Versprechen des Königs: neminem dishonorabimus. C. 843. 3. 377. C. 851. 6. 408. C. 860. 10. 471.

76) Z. B. Nithard II. 1. und 2. III. 3. Annal. Fuldens. 895. Pertz I. 410. Regino 894. ibid. p. 606.

77) Ann. Fuld. 879. Pertz I. 392. E. comitem — Arnulphus — publicis privavit honoribus. Ann. Fuld. 884. p. 399. nach dem Tod der Grafen W. und E. non vero esset honor eorum filiis redditus. Annal. Bertin. 865. Pertz I. 470. Rotbert erhält cum aliis honoribus, quos habebat, comitatum Autissiodorensem.

78) S. Meichelbeck Fris. No. 122. 127. 170. 172. 180. 257.

79) C. 846. 22. 390. Ut precariae secundum antiquam consuetudinem — de quinquennio in quinquennium renoventur. Dass diess eine antiqua consuetudo war, zeigen die Fälle, wo die fünfjährige Erneuerung ausdrücklich ausgeschlossen ist. Marc. II. 5. und Appendix 41. Sirm. 7. In Form. Pardessus 10. wird die 30jährige Dauer einer Laien-Precaria erwähnt.

ausdrücklich verboten, Precariae auszustellen, durch welche der Nachfolger des Verleihers gebunden war [80]). Die Precaria beschränkte sich also nicht auf den Fall, dass der Beliehene eine Schenkung, die er gemacht, zum Genuss zurückerhielt; sie konnte eine ganz selbstständige Verleihung seyn [81]). Allerdings mögen die ersteren, so wie sie gewöhnlich wurden, häufiger vorgekommen seyn; nach späterem Recht war die letztere Art sogar verboten [82]); allein eben diess bewirkte, dass die wahre Bedeutung der Precaria ganz verschwand. Die Schenkungen an die Kirche waren doppelter Art; sie traten entweder gleich in Wirksamkeit, oder der Schenker behielt sich lebenslänglichen Nutzgenuss bevor. Die ersteren hiessen Cessiones a die praesente, die letzteren Donationes post obitum. Nur bey den ersteren bedurfte der Schenker eine Precaria, um den Nutzgenuss des Objekts zu behalten [83]), da bey den letzteren der lebenslängliche Nutzgenuss eine in die Schenkung ausdrücklich aufgenommene Bedingung war [84]). Die Geistlichkeit zog natürlich Schenkungen der ersten Art vor, da sie nur bey diesen sogleich in Eigenthum und Besitz des Objekts eintrat, der Inhaber der Precaria also nunmehr wirklich auf fremdem Grund sass. Die Cessiones a die praesente waren daher auch häufiger, als die Donationes post obitum, namentlich seitdem es gewöhnlich war, um den Schenkungseifer zu vermehren, mit dem geschenkten Gut noch eine entsprechende Quantität Kirchengut in einer Precaria zu verbinden [85]). Die Constituirung solcher Precariae geschah gewöhnlich auf Lebenszeit des Inhabers; doch kamen auch andere Fälle vor [86]). Auch bey Tausch

80) C. 825. 10. 249.

81) S. z. B. die beyden Precariae von Murbach Br. No. 338. (557.) und 339. (558.), wo Stücke der Schenkungen des Dux Eberhard gegen einen offenbar nur nominellen Zins von 5. und 10. ℔ Wachs an Hildrad und Hildefrid vergeben werden.

82) C. 846. 22. 390.

83) Die Precariae, durch welche dem Schenker nur das von ihm geschenkte Gut übertragen wird, stehen daher in den Formelsammlungen unmittelbar hinter den Cessiones a die praesente. S. Marc. II. 4. 5. Marc. App. 26. 27. 28. 40. 41. 42. Bign. 19. 20. 21. Lindenbrog 18. 19. 20.

84) Marc. II. 3. 6. Sirm. 35. Br. No. 46. (196.) 204. (404.) 235. (437.).

85) Ein solcher Fall ist Marc. II. 39. 40. C. 846. 22. 389. schreibt vor, dass, wer eine Schenkung in suo nomine an die Kirche mache, das Doppelte an Kirchengut erhalten solle. Si autem res proprias ad praesens dimiserit, solle er das Dreyfache erhalten.

86) So lautet die Precaria des Grafen Oliba und seiner Frau für ein von ihnen geschenktes Gut auf 22. Jahre (Vaisette I. No. 36.), und die seiner zweyten Frau über dasselbe Gut auf 20. Jahre (ibid. No. 50.) In Form. Lind. 26. ist neben der lebenslänglichen Precaria auch die Ertheilung auf 5., 10. oder 15. Jahre aufgenommen.

und Kauf wurde ähnlich verfahren [87]); der Vortheil des kirchlichen Instituts bestand hier darin, dass sich der Contrahent mit einem geringeren Kaufpreis begnügte, oder beym Tausch ein grösseres Gut, als das, was er erhielt, hingab. Solche Precariae, die sich auf ein vorausgehendes Rechtsgeschäft bezogen, verpflichteten zu nichts weiter, als was der Vertrag enthielt, Reichung des Zinses, der ganz allgemein damit verbunden war, und Instandhaltung des Gutes [88]). War der Inhaber zugleich ein Homo des kirchlichen Instituts, so war diess rein zufällig. Daraus mag es sich denn erklären, dass die kirchlichen Precariae im neunten Jahrhundert in der Regel lebenslänglich sind [89]), und die Ausdrücke Beneficium und Precaria so häufig verwechselt werden.

Hinsichtlich der selbstständigen von kirchlichen Instituten verliehenen Beneficien bestätigt sich der oben für das Krongut aufgestellte Satz, dass eine persönliche Verpflichtung gegen den Verleiher damit zwar concurriren konnte, dass diese aber einen selbstständigen vom Beneficium unabhängigen Entstehungsgrund haben musste. Es muss als unrichtig bezeichnet werden, dass sich mit dem Beneficium der Begriff eines Gutes verknüpfte, von dem Kriegsdienst zu leisten sey. Die kirchlichen Institute hatten so gut wie andere Seniores Vasallen, welchen sie Beneficien gaben, und die sich zu Dienstleistungen verpflichtet hatten [90]); aber es war diess nicht bey allen Inhabern von Beneficien der Fall. So befanden sich auch Frauen im Besitz kirchlicher Beneficien [91]); ferner solche Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältniss zu einem kirchlichen Institut gar nicht stehen konnten. König Ludwig der Deutsche hatte ein Beneficium vom Kloster S. Emmeran in Regensburg [92]); die Grafen, die Beneficien von Kirchen und Klöstern tragen, können doch unmöglich im Dienstverband zu denselben gedacht werden [93]); ja auch solche

87) S. Bignon 19. 20. 21.

88) Bischof Mapinius von Rheims überliess eine Schenkung der Königin Savegotha ihrer Tochter Teudechildis als Precaria (Flodoard ll. 1. 167.), und König Carl der Grosse hatte vom Bisthum Rheims die Villa Duodeciacus als Precaria gegen Zahlung von Nona und Decima und einen Zins von 12. ℔ Silber (Flodoard lll. 20.)

89) In den im neunten Jahrhundert häufig vorkommenden Gütertheilungen zwischen Abt und Mönchen wird gewöhnlich die Lebenslänglichkeit der Precariae vorausgesetzt, z. B. Felibien Hist. de S. Denys No. 72. p. 49. Bouq. VI. 559. VIII. 507.

90) So hatte das Kloster S. Riquier Mitte des neunten Jahrhunderts hundert mit Beneficien bedachte Vasallen. Chron. Centul. II. 3. D'Achery No. 487.

91) Beyspiele s. Bouq. VI. 560. Meichelbeck Fris. No. 155. 243. 596.

92) Ried I. No. 38. s. oben Cap. 3. Note 64.

93) S. oben Cap. 3. Note 61. und 62., dann Meichelbeck No. 600. und 904. Bouq. VI. 540. und 666.

Personen konnten Beneficien erhalten, welche bereits einem andern Dienstverband angehörten [94]). Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass der Besitz eines Beneficiums allein eine persönliche Verpflichtung gegen den Verleiher nicht auferlegte.

Was die Art der Verleihung dieser Beneficien betrifft, so dürfen wir annehmen, dass sie in den meisten Punkten der der königlichen Beneficien nachgebildet war. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sie wie diese, vom Thron- und Lehenfall abhiengen; wo ihr Besitz mit einer persönlichen Verpflichtung zusammentraf, konnten sie wegen Verletzung derselben eingezogen werden [95]); endlich waren sie des Staatsschutzes theilhaftig, sowie auch die Verhältnisse der Privatvasallen in ihren Hauptgrundzügen von der Regierung geregelt waren [96]). Alles diess musste dazu beytragen, die Privatbeneficien mit den königlichen auf gleichem Standpunkt zu erhalten.

Neben der Verleihung von Krongut zu Beneficium finden sich auch unter den Carolingern solche zu erblichem Besitz, und zwar in sehr ausgedehntem Maass [97]). Die Uebertragung solcher Proprietates geschah zur freysten Verfügung [98]); desshalb werden sie auch im Gegensatz zum Beneficium Alod

[94]) Einhard verwendet sich (Epist. 6. Bouq. VI. 370.) für seinen Homo Gerbert, dem Wolfgar, Bischof von Würzburg, im Pagus Dubargawe ein Beneficium gegeben hatte, bey den Verwesern des Bisthums dafür, dass ihm das Beneficium gelassen werde, das durch den Tod Wolfgars heimgefallen war. Der Ausdruck: „Sed quia in hoc diutius manere non potuit, nisi dum ille in corpore „vixit deutet doch bestimmt auf Anwendung des Thronfalls.

[95]) In einer Urkunde Carls des Kahlen für S. Riquier, in der die Güterverhältnisse des Klosters geordnet werden, und bestimmt ist, dass heimgefallene Beneficien nicht weiter verliehen werden sollen, ist auch der Fall der Einziehung erwogen, nisi forte abbas pro eorum culpa ante ab eis receperit. (Bouq. VIII. 469.)

[96]) So werden die Bestimmungen über die königlichen Vasallen C. 877. 9. 539. auch auf die Privatvasallen ausgedehnt. Carl der Kahle nahm sich sehr lebhaft der Beneficiare an, denen Hincmar von Laon ohne Grund ihre Beneficien genommen hatte. S. darüber die Briefe Hincmars von Rheims Bouq. VIII. 530. und 533.

[97]) Die übermässigen Schenkungen Ludwigs des Frommen in Aquitanien liess Carl der Grosse zurücknehmen. Thegani c. 19. Pertz II. 594. Astronom. c. 6. Pertz II. 610. S. darüber noch Nithard IV. 2. und 6. Pertz II. 668. Annal. Bertin. 839. Pertz I. 434.

[98]) Ich will nur ein Beyspiel, die Schenkung an Atto (Bouq. VIII. 446.) citiren: Attoni ad proprium — concedimus, et de nostro jure in jus ac potestatem illius solleni donatione transferimus, ita videlicet ut quicquid ab hodierno die et tempore exinde pro sua utilitate atque commoditate exinde jure proprietario facere decreverit, liberam et firmissimam in omnibus habeat

genannt [99]). Es waren daran nicht etwa nur einzelne Besitzrechte eingeräumt, sondern sie wurden dem vollen Eigenthum ganz gleich gesetzt. Um so merkwürdiger ist es, dass sich bey Uebertragung solcher geschenkten Güter an andere Personen fast regelmässig nachträgliche königliche Bestätigung findet [100]). Neben solchen Bestätigungen der Uebertragung an Dritte findet sich auch Bestätigung für den Beschenkten selbst [101]), Bestätigung von Privattraditionen [102]), und Bestätigung des ganzen Vermögens oder ganzen Gütercomplexes [103]). Es dient diess zum weiteren Beweis für die im Buch III. Cap. 3. aufgestellte Ansicht von den königlichen Bestätigungen. Es ist um so leichter erklärlich, dass die Inhaber königlicher Schenkungen öftere Bestätigung wünschten, als die Fiscalbeamten solche Schenkungen, für welche die Besitzer die Urkunden nicht vorzeigen konnten, leicht einzogen [104]), und als öfter von Seite des Königs allgemeine Untersuchungen über das Krongut und die Besitzer desselben angeordnet wurden, wobey die Erwerbsart nachgewiesen werden musste [105]).

Eine besondere Art der Erwerbung von Krongut war noch die Occupation, die sich als Apprisio an der spanischen Gränze findet [106]). Auch hier war es gewöhnlich, dass sich der Besitzer den occupirten Landstrich nachträglich vom König bestätigen liess, worauf er die Eigenschaft einer gewöhnlichen

potestatem faciendi tam donandi, quam vendendi vel etiam heredibus suis relinquendi. S. auch oben Buch III. Cap. 3. Note 16.

99) C. 860. 7. 473. Sed et de illis alodibus, quos de mea donatione habuerunt. C. 860. 4. 473. C. 860. 5. 474. C. 865. 7. 501. Dipl. bey Bouq. VIII. 504. ex suo proprio quod ei in alodem dedimus. Die Güter, die ihm bey Neugart No. 367. Ludwig der Deutsche schenkt, überträgt bey Neugart No. 431. Adalhelm an das Kloster S. Gallen mit den Worten: quid in locis P. et W. mihi in propriam hereditatem acquisivi, seu quicquid proprietatis habere videor. S. Guérard Irmin. p. 476. und Du Cange s. v. Alodis.

100) Vergleiche z. B. Neugart No. 367. und 433., No. 424., No. 489., No. 487. und 613. Trad. Fuld. N. 528.

101) Z. B. Neugart No. 576. Trad. Fuld. No. 454.

102) Z. B. Neugart No. 610. Trad. Fuld. 511. 512. Falcke Trad. Corb. p. 284. Schaten I. 117. Bouq. VIII. 385. 608.

103) Z. B. Bouq. VIII. 378. 415. 596. 675.

104) Nach Bouq. VIII. 647. hatte Carl der Kahle dem Hevrard wegen Hochverraths seine Güter confiscirt, dann aber zurückgegeben, und dieser hatte sie dann seinem Neffen Adalard geschenkt. Da dieser aber keine königliche Schenkungsurkunde aufweisen konnte, wurden sie ihm von den Fiscalbeamten weggenommen.

105) C. 809. 2. 157. C. 819. 6. 227. C. 856. 8. 438. C. 873. 8. 520.

106) Hierüber ist schon oben Buch. II. Note 109. folg. ausführlich gehandelt.

Königsschenkung zu Eigenthum annahm [107]). Auch in anderen Landestheilen wie in Thüringen und Pannonien [108]), findet sich dasselbe.

Beylage I.

Die Vitae Mauri, Geremari, Balthildis II. und die Gesta Dagoberti.

1. Die Vita Mauri.

Ueber die Zeit der Abfassung der Vita Mauri schwebt eine alte Streitfrage. Nach dem bey der Historia translationis S. Mauri befindlichen Prolog [1]) fand der Abt Odo von Glanfeuil im Jahre 863. bey einem Clericus Petrus eine Handschrift in mehreren Quaterniunculi, die er ihm abkaufte. Sie enthielt angeblich das Leben Benedicts von Cassino und seiner fünf Schüler Honoratus, Simplicius, Theodorus, Valentinianus und Maurus. Die Schrift war alt, unleserlich und inculto sermone geschrieben, wesshalb Odo zwanzig Tage brauchte, sie abzuschreiben, und etwas im Styl zu verbessern [2]). Als Verfasser nennt sich in der Vita selbst Faustus, ein Schüler und Begleiter des Maurus; die Vita ist also entweder wirklich gleichzeitig geschrieben, oder eine völlige Fälschung.

Unter den Herausgebern ist zuerst Bolland zu nennen, der in einem kurzen Commentar zur Vita die im Prolog erwähnten Umstände hervorhebt, und ihnen in allem Glauben schenkt. Mabillon weist in den Acta Sanctorum [3]) schon auf Widersprüche in der Vita selbst hin, und meint, man könne wenigstens nicht bezweifeln, dass Odo an dem von ihm aufgefundenen Werk Interpolationen vorgenommen habe. In einer ausführlichen Abhandlung, Apologia missionis S. Mauri [4]), sucht Ruynart die Glaubwürdigkeit der Biographie in ihrem historischen Theil zu retten. Er giebt zwar zu, dass einige Angaben darin entschieden falsch seyen, meint aber, diess könne der Glaubwürdig-

107) S. oben Buch II. Note 111.

108) S. oben Buch II. Note 112. folg.

1) Bey Bolland 15. Januar p. 1051.

2) Er sagt l. c. Vitam b. Mauri corrigere satagens — salva fide dictorum ac miraculorum inibi repertorum.

3) I. 278.

4) Als Anhang zu Mabillon Annales I. 629.

keit des Ganzen keinen Eintrag thun. Dagegen giebt Papebroch die Vita ganz auf, und erklärt sie für eine blosse Erfindung der späteren Zeit, in der sich die Wahrheit von der Fälschung nicht mehr unterscheiden lasse [5]).

In der That sind auch die Punkte, welche zuerst Zweifel gegen die Glaubwürdigkeit der Schrift erweckten, von der Art, dass sie die Abfassung durch einen Gleichzeitigen sehr unwahrscheinlich machen. Der erste ist die Zeit der Ankunft des Maurus in Maine. Da er noch bei Benedikts Lebzeiten seine Reise antrat, und aus mehreren anderen hier nicht näher zu erörternden Gründen hat sich die Meinung der Neueren dahin entschieden, dass diese Ankunft in das Jahr 543. zu setzen sey. Die Vita führt den Bischof Bertram von Le Mans als denjenigen an, der eine Gesandtschaft nach Italien zu Benedikt habe abgehen lassen, um sich Mönche zur Gründung eines Klosters zu erbitten [6]); als darauf Maurus mit mehreren Begleitern nach Gallien abgereist sey, habe er auf dem Weg die Nachricht von dem Tod Bischof Bertrams erhalten; der Nachfolger desselben habe keine Lust gehabt, das von seinem Vorgänger begonnene Werk fortzusetzen; dieser Nachfolger wird Domnolus genannt [7]). Nun ist es aber längst erwiesen, dass Bertram nicht der Vorgänger des Domnolus war, am wenigsten um 543. lebte, dass er nicht vor 586. zum Bischof geweiht wurde, und dass er erst 623. starb. Der Vorgänger des Domnolus hiess Innocens und sein Tod wird in das Jahr 543. gesetzt. Hier wird es kaum möglich seyn, die spätere Abfassung oder Interpolation zu bezweifeln, denn die Annahme eines blossen Irrthums in diesem Fall [8]) ist ohne allen Werth. Man müsste vor allem fragen, wie dieser Irrthum veranlasst wurde; ein gleichzeitiger Autor konnte kaum in denselben verfallen, da er den 80. Jahre nach Maurus Ankunft in Gallien erfolgten Tod Bertrams kaum erleben konnte. Freylich wäre es nicht undenkbar, dass Faustus die richtige Angabe gemacht, Odo aber diess ebenfalls für einen Stylfehler gehalten, und in seiner Weise verbessert habe. Noch schwieriger zu erklären ist es, wie die entschieden falsche Angabe entstehen konnte, dass unmittelbar nach Bertrams oder vielmehr Innocens Tod sein Nachfolger bestellt worden sey, der Domnolus und Bischof genannt wird [9]), da es hinlänglich

5) Im Commentarius praevius zur Vita Domnoli 16. Mai und zur Vita Romani 22. Mai.

6) Vita Mauri 15. Januar 16. 1042.

7) Ibid. 36. 1045.

8) Wie Ruynart Apologia p. 647. thut.

9) Vita Mauri 15. Januar 33. 1045. Audierunt — b. Bertichramnum episcopum jam migrasse ad dominum, aliumque in loco ejus jam substitutum pontificem.

erwiesen ist, dass nach Innocens Tod das Bisthum längere Zeit nicht besetzt war, und Domnolus erst 557. succedirte [10]). Dieser Irrthum kann kaum einem Interpolator Schuld gegeben werden, er greift zu tief in die ganze Darstellung der Vita ein; nimmt man auch hier eine Interpolation an, so verliert das Ganze schon desshalb alle Glaubwürdigkeit, weil wir dann mit einer Schrift zu thun haben, die nicht in einzelnen Angaben, sondern die in ihrer ganzen Darstellung interpolirt, das heisst zu einem Lügengewebe geworden ist.

Von den entschieden falschen Angaben, die sich kaum auf eine blosse Interpolation zurückführen lassen, und der Vita von vorneherein alle Glaubwürdigkeit entziehen, möchte ich aber nur noch zwey hervorheben. Maurus begiebt sich nach derselben, weil er in Maine nicht unterkommen kann, nach Anjou, das zu Theodeberts Reich gehört. Nun ist es zwar erwiesen, dass Anjou nicht zu Auster gehörte, sondern Childebert I. unterworfen war [11]); allein die Vertheidiger der Vita Mauri meinen, daraus lasse sich kein Schluss ziehen, weil bey den Theilungen der fränkischen Monarchie die Provinzen öfter zerschlagen worden seyen, und der über der Loire liegende Theil von Anjou, in welchem Glanfeuil sich befindet, leicht zu Theodeberts Reich habe gehören können [12]). Gegen diese Argumentation liesse sich nichts einwenden, da die Möglichkeit eines solchen Zustandes nicht geläugnet werden kann, wenn nicht andererseits sich zeigte, dass der Verfasser Theodebert für den Herrn nicht nur des ganzen Anjou, sondern auch des ganzen Frankenreichs hält. Es folgt diess nicht aus c. 38. 1046., wo es heisst: Theodebertus-nobiliter regni Francorum apicem gubernabat, weil, wie Ruynart mit Recht bemerkt, der Verfasser in dieser Weise auch von einem König, der nur einen Theil des Frankenreichs beherrschte, sprechen konnte; wohl aber ergiebt sich aus zwey andern Stellen mit Bestimmtheit, dass dem Verfasser ganz Anjou unter Theodebert steht, nicht etwa bloss der über der Loire liegende Theil [13]), und dass er auch Maine, sowie das ganze übrige Frankenreich, Theodebert untergeben seyn lässt [14]). Dieser Theodebert soll im achten Jahre nach der Ankunft

10) S. die Untersuchung darüber im Anhang zur Vita Innocentii Bolland 19. Juni p. 862. flg.

11) Vita Albini 1. März 11. 59.

12) So Ruynart Apologia p. 650. Mabillon Annales V. 10. Cointius 526. 4.

13) So sagt er Vita 42. 1047. Florus cum in omni regno Theodeberti regis summam obtineret potestatem, ac vice comitis eo tempore in Andegavensi fungeretur pago, und 53. 1048. von Theodebert: His dictis — Andegavis ipso die reversus est.

14) Vita 37. 1046. sagt Harderadus, der Vicedominus der Kirche von Le Mans: Est mihi consobrinus Florus, qui primus inter primos totius regni Franco-

des Maurus in das Kloster Glanfeuil gekommen seyn [15]), ein handgreiflicher Irrthum, da Theodebert I. im Jahre 547. starb, Maurus erst 543. nach Gallien kam. Fasse ich diess alles zusammen, so scheint mir weder die Angabe, dass die Einladung des Maurus von Bertram ausgegangen, auf einer Interpolation, noch die Erwähnung Theodeberts auf einem wirklichen Faktum zu beruhen; ich glaube vielmehr, dass beydes zusammenhängt, dass der Verfasser mit letzterem Theodebert II. meint [16]), der allerdings Anjou und Maine beherrschte, und dass also hier eine Verwirrung vorliegt, die viel zu sehr das Innere der ganzen Darstellung trifft, als dass man die Schuld auf eine spätere nicht bedeutende Interpolation schieben könnte.

Der zweite Punkt, anscheinend eine Kleinigkeit, zeigt eben so deutlich die Unglaubwürdigkeit der ganzen Quelle. Es wird nämlich in der Vita erwähnt, Maurus und seine Begleiter hätten Maine mit um so leichterm Herzen verlassen, als sie gehört, dass der Ort, den Bertram für ihre Niederlassung bestimmt gehabt, nämlich Rupiacus, zu einer Ansiedlung gar nicht passend sey [17]). Dieses Rupiacus war allerdings ein Besitzthum der Kirche von Le Mans, wurde aber derselben erst ein Jahrhundert später unter Bischof Hadoind (623—650.) von Alanus geschenkt [18]), und wird seitdem öfter erwähnt. Mag dieser Irrthum von einem ursprünglichen Verfasser oder einem Interpolator ausgegangen seyn, er ist in Verbindung mit den übrigen falschen Angaben von der Art, dass er der Quelle alle Glaubwürdigkeit nimmt, und dass sich demnach das Urtheil Papebrochs bestätigt, wo er sagt: Ut prolixum illud de S. Mauro scriptum — merum esse sequentis aevi figmentum opiner, ei simile — quod — de martyrio S. Placidi — habetur; cui quid solidae veritatis subsit, inter tot mendaciorum monstra nequeat vel per conjecturam prudentem definiri [19]). Wir werden demnach trotz Odos natürlich klingender Erklärung die Vita Mauri ebensowenig für ein authentisches und glaubwürdiges Document halten können, als die Vita des Magnus von Füssen, obwohl sie angeblich in seinem Grab gefunden wurde [20]), das Leben des Abts Fridolin von Seckingen, wenn uns auch der im zehnten Jahrhundert lebende Mönch

rum proceres decentissime omnia jussus a rege palatina disponit moderamina. Er bezeichnet also selbst Theodebert als seinen König.

15) Vita 46. 1047.

16) Obwohl er 49. 1048. und 57. 1049. seinen Sohn Theodebald und 61. 1049. Chlotar I. nennt.

17) Vita Mauri 35. 1045.

18) Vita Hadoindi 20. Januar Appendix 5. 1141. Er liess dann an diesem Ort ein Kloster bauen.

19) Comm. praev. zur Vita Domnoli 22. Mai 10. 606.

20) Comm. praev. zur Vita Magni 6. September 12—25. 703.

Baltherus schildert, wie er die uralten Acta desselben auswendig gelernt und wortwörtlich niedergeschrieben [21]), und das Leben Ruperts von Bingen, das die Aebtissin Hildegard um 1150. nach einer Vision am Grab desselben aufzeichnete [22]).

2. Die Vita Geremari.

Der Verfasser derselben ist sowohl dem Namen als der Zeit nach unbekannt, wird aber von Mabillon und Baillet in das achte Jahrhundert, von den Bollandisten nicht viel später gesetzt. Gewiss ist nur, dass er nicht nach dem zehnten Jahrhundert lebte. Die Entscheidung über seine Glaubwürdigkeit hängt von der Erläuterung eines argen Anachronismus ab, der sich in seiner Darstellung findet. Die Vita setzt nämlich c. 1. die Geburt Geremars unter Chlotar II.; nach c. 6. berief ihn Dagobert I. in den Pallast, wo er sich verheyrathete, und mit seiner Frau zwey Töchter und einen Sohn, Amalbert, erzeugte, den Dagobert über alles liebte, wesshalb er sich auf allen Kriegszügen von ihm begleiten liess. Auf Bitten Geremars bestätigte er diesem Amalbert nach c. 8. das ganze väterliche Vermögen, und es wurde diese Bestätigung von Chlodwig II. in dessen elftem Regierungsjahr, also 649., wiederholt. Diese Zusammenstellung beruht auf einer historischen Unmöglichkeit, weil Dagobert nur von 622–638. regierte, die hier aufgeführten Facta also nicht alle unter seine Regierung fallen können. Perierus, der Herausgeber bey den Bollandisten, sucht die Schwierigkeit dadurch zu umgehen, dass er die erste Bestätigung und alles, was sonst von Dagobert im c. 8. gesagt ist, auf Chlodwig II. deutet, und das Geburtsjahr Amalberts auf 635. setzt. Allein dem steht entgegen, dass nach der bestimmten Versicherung des Verfassers im c. 8. Amalbert nicht nur unter Dagobert geboren, sondern auch dem Bischof Audoënus übergeben wurde, der ihn taufte. Nun ist es hinlänglich bekannt, dass Audoën erst um 640., jedenfalls erst nach dem Tod Dagoberts in den geistlichen Stand trat, wie aus seinem Leben und seinen eignen Angaben in der Vita Eligii mit Bestimmtheit erhellt. Dadurch entsteht eine neue unlösbare Schwierigkeit, da der Verfasser den Zeitpunkt, den er für die Geburt Amalberts angiebt, durch sein eignes Vorbringen bezüglich der Taufe durch Audoën wieder aufgiebt. Es ist diess jedenfalls ein Zeichen von Unwissenheit, das die Glaubwürdigkeit in den übrigen Punkten sehr schwächt, wo nicht ganz aufhebt. Denn ein Mann, dessen Namen und Zeit uns nicht bekannt ist, und der in einer solchen Hauptsache irrt, wird nie

21) Vita Fridolini Seckingensis 6. März 2. 433.

22) Vita Ruperti 15. Mai 1. 504.

für irgend einen andern Gegenstand ein entscheidendes Zeugniss ablegen können.

3. Die Vita Balthildis II.

Diese hält Bolland im Commentarius praevius zwar für später, als die Vita I., aber doch für gleichzeitig, etwa zu Anfang des achten Jahrhunderts geschrieben; Mabillon dagegen AA. SS. II. 777. für eine spätere Interpolation. Ich zweifle nicht, dass die letztere Meinung die richtige sey. Der Verfasser der Vita II. folgt in Erzählung der Ereignisse so sehr der Vita I., dass man sein Machwerk eigentlich nur als eine Abschrift von dieser bezeichnen kann. Die Fälle, in denen er abweicht, zeigen, dass er entweder den Text nicht lesen konnte, oder der Sache ferner stand. So sagt Vita I. 26. Januar 8. 740., Balthildis habe dem Laygobertus die Villa Nugaretum geschenkt; dagegen sagt Vita II. 10. 744.: villa quadam, cujus vocabulum a memoria recessit. Ebenda sagt Vita I.: ad Fontanellum eulogia multa concessit et compendia; dagegen Vita II.: ad Fontanellum et Logium plura concessit beneficiorum compendia. Bollands Hauptbeweis beruht auf einem Anhang, der nur in Vita II. enthalten ist, wo eine Zusammenstellung von frommen Königinnen gegeben und dann c. 23. gesagt wird: Ad Balthildem quae nostris effulsit temporibus — et ad ejus merita — quae ipsi ab ea gesta novimus — recurrendum est. Allein daraus lässt sich wohl kaum die Gleichzeitigkeit des Autors folgern, denn sowie er aus der Vita I. alle Stellen aufgenommen hat, wo der wirkliche gleichzeitige Autor derselben sich als einen Zeitgenossen der Heiligen zu erkennen giebt, so kann er die erwähnte Stelle, die dem Leben ohne alle weitere Verbindung angehängt ist, aus irgend einer gleichzeitigen Homilie oder Predigt genommen haben. Es scheint diess ganz derselbe Fall, wie bey der Vita Wandregiseli II., die von Bolland auch für gleichzeitig gehalten wurde, von der es aber nunmehr keinem Zweifel unterliegt, dass sie lediglich eine Interpolation der Vita I. ist, obwohl sie an der Spitze einen Brief an den gleichzeitigen Bischof Lantbert von Lyon trägt, der offenbar erdichtet ist.

4. Die Gesta Dagoberti.

Dass der Verfasser derselben erst im neunten Jahrhundert lebte, und nicht, wie Du Chesne annimmt, ein Zeitgenosse Chlodwigs II. war, wird nun von niemand mehr bezweifelt. Er setzte sein Werk grösstentheils aus wörtlichen Auszügen aus Fredegar und den Gesta Francorum zusammen. Wenn er selbstständig berichtet, ist er natürlich voll Fabeln [23]). Eine Ausnahme könnte

[23]) Dahin ist zu rechnen die Erzählung von der Gründung von S. Denys c.

man höchstens da annehmen, wo er sich auf damals noch vorhandene Urkunden stützt; aber gerade hierin verdient er keinen Glauben, sofern man sich nicht aus der Einsicht der Urkunde selbst von deren Aechtheit überzeugen kann. Denn es ist keinem Zweifel unterworfen, dass im neunten Jahrhundert sich bereits gefälschte Urkunden im Archiv von S. Denys befanden, und dass sich der Verfasser der Gesta zum Theil solcher falschen Urkunden bedient hat. So können wir nicht bezweifeln, dass das Praeceptum, in welchem Dagobert nach c. 35. der Gesta 27. Villae des Dux Sadregiselus an S. Denys schenkte, und das der Verfasser ausdrücklich als im Archiv des Klosters vorhanden anführt, gefälscht war. Eine Urkunde Chlodwigs II. Br. Nr. 118. (306.), worinn diese Schenkung mit Anführung derselben Namen der Landgüter wie in den Gesta bestätigt wird, ist entschieden falsch; ebenso eine Bestätigung derselben Schenkung durch Carl den Kahlen bey Besly Comtes de Poitou p. 227. In einer ebenfalls falschen Urkunde für das Kloster S. Mariae de Alaon von 845. bey Bouquet VIII. 470. finden sich dieselben Güter aufgeführt, aber nicht im Besitz von S. Denys, sondern des Comes Wandregiselus. Ferner ist falsch die Urkunde, auf die sich der Verfasser der Gesta c. 22. bezieht, wornach Dagobert dem Kloster S. Denys die Villa Stirpiniacum geschenkt haben soll; diese Urkunde ist noch vorhanden bey Br. Nr. 103. (285.), und nach Inhalt und Form erdichtet, wie Bréquigny in den Anmerkungen zu derselben nachgewiesen hat. Dass endlich das Testament Dagoberts, woraus der Autor der Gesta c. 40. Stellen anführt, und von dem ein Fragment bey Br. No. 93. (274.) gedruckt ist, nicht ächt seyn könne, ist längst anerkannt. Diese Umstände sind gewiss hinreichend, dem Autor der Gesta in allen den Fällen, wo seine Quellen uns nicht selbst vorliegen, die Glaubwürdigkeit zu nehmen.

Beylage II.

Die Historia episcoporum Autissiodorensium.

Dieses soviel ich weiss nur in Labbé Nova bibliotheca librorum manuscriptorum Tom. I. p. 411—526. gedruckte Werk umfasst in dem Zeitraum von 270—1593. die Lebensbeschreibungen von 97. Bischöfen von Auxerre. Von

5. und vom Dux Sadregiselus c. 35., die allgemein als erdichtet anerkannt sind. S. Mabillon Annal. XII. 1.

den Biographieen vom zehnten Jahrhundert an wissen wir, dass sie von ziemlich gleichzeitigen Verfassern sind, indem von dieser Zeit an nach einer stehenden Gewohnheit unmittelbar nach dem Tod jedes Bischofs eine kurze Biographie desselben den vorhergehenden hinzugefügt wurde [1]). Diess lässt sich indess von den früheren Lebensbeschreibungen, also etwa den ersten 39. Capiteln, nicht behaupten, da schon eine oberflächliche Ansicht derselben ergiebt, dass ihre Verfasser nicht gleichzeitig gewesen seyn können. Eine Notiz der Historia selbst sagt, dass die Gesta praesulum istius sedis von drey Mönchen, Rainogala, Alagus und Hericus, unter Bischof Wala geschrieben worden seyen [2]). Diess würde auf die zweyte Hälfte des neunten Jahrhunderts hindeuten, wenn wir Gewissheit hätten, dass die ersten 39. Capitel der Historia wirklich dieses Werk der drey Mönche sind. Hiefür scheint aber zu sprechen, dass das Leben des am Ende des neunten Jahrhunderts verstorbenen Bischofs Uribald und seines Nachfolgers, Bischofs Hainfried, bereits von Gleichzeitigen geschrieben sind [3]), dass also hier die oben erwähnte Gewohnheit der Kirche von Auxerre mit Bestimmtheit ihren Anfang nahm. Auch der Styl ist von c. 40. an ein anderer, indem von hier an der Verfasser im Singularis spricht, während in den ersten 39. Capiteln der Pluralis ganz gewöhnlich ist, was eben auf mehrere Verfasser hindeutet. Wir werden also wohl annehmen dürfen, dass wir in der ersten Hälfte der Historia das ursprüngliche Werk der drey Mönche von Auxerre besitzen [4]).

Es ist damit freylich wenig gewonnen, da ihnen, namentlich für die ältere Zeit, keine grosse Glaubwürdigkeit zukommen kann. Zwar wird eine Reihe ihrer Angaben durch noch vorhandene Urkunden bestätigt [5]), und die

1) Eine Einleitung zum c. 51. p. 454., etwa im XII. Saec. geschrieben, sagt: Altissiodorensis ecclesiae non ignobilis consuetudo est, quam cito de saeculo ejus migrat episcopus, illius terminum vitae, sedis introitum ac praecipue bene gesta ejus conscribere.

2) C. 39. p. 434. Duo luminaria collegii nostri R. et A. collaborante H. theosopho simul et monacho gesta praesulum istius sedis compendiose atque commatice elucubratis paginis indiderunt.

3) C. 40. 435. Ubi quam floride vixerit — multi adhuc supersunt, qui oculis se vidisse testantur. C. 41. 436. Ubi qualiter vixerit, et quam nobilem se praebuerit, plures supersunt, qui hoc luce clarius norunt.

4) Eine ausführliche Widerlegung der Histoire literaire V. 541., welche behauptete, das Werk des Hericus sey nicht mehr vorhanden, giebt J. Perierus im Comm. praev. zur Vita Aunarii 25. September 8. 87.

5) So bestätigt sich aus Br. No. 62. (238.) die c. 21. 427. erzählte Stiftung des Klosters S. Juliani durch Palladius; aus Br. No. 168. (363.) die Stif-

Verfasser scheinen alle Documente, die ihnen zu Gebot standen, sorgfältig benützt zu haben; aber sie haben sich, wo solche fehlten, grosser historischer Verstösse schuldig gemacht, und haben namentlich nach der bisher gewöhnlichen Meinung die Reihe der Bischöfe arg verwirrt.

Diese ist nach der Historia folgende: Vigilius 25. (Jahre) Scopilio 8. Tetricus 15. Flocoald 5. Suaricus 5. Hainmarus 15. Theodrannus — Quintilian — Cillian 6. Clemens 5. Aidulf 15. Maurinus. Anhaltspunkte sind: Vigilius lebte unter Chlotar III., und wurde von Waratto getödtet; Scopilio unter Theoderich III., Tetricus unter Childebert III., Suaricus unter Dagobert III. zur Zeit der Schlacht bey der Silva Cotia (715). Setzt man mit Lebeuf das Todesjahr des Vigilius auf 683., so steht diesen Angaben kein innerer Widerspruch entgegen. Hainmar, Scopilios Nachfolger, soll 15. Jahre gesessen, und mit Pipin, dem Sohne Carl Martells, gegen den Saracenenfürsten Aimo am Flüsschen Berre gestritten haben, um dem Herzog Eudes von Aquitanien zu Hülfe zu kommen. Er wurde dann von Pipin wiederholt gegen den treubrüchigen Eudes gesendet, und, da er ihn in der Schlacht entkommen liess, auf Befehl des Majordomus hingerichtet. Für seine vier Nachfolger giebt die Historia keine näheren Anhaltspunkte; erst von Aidulf sagt sie: Er lebte in den Zeiten Carl Martells bis auf Pipin, und von Maurinus: Er lebte im Anfang der Regierung Carls des Grossen. Diese Zusammenstellung kann in der angegebenen Weise kaum richtig seyn; denn ist auch, wie Lebeuf sehr wahrscheinlich macht, Theodram in die Zeit Hainmars mit einzurechnen, und Quintilian mit Cillian identisch, so kann doch die Zeit des Sitzes der einzelnen Bischöfe so wenig, als die Richtigkeit der angegebenen Facta aufrecht erhalten werden; denn nach der Historia käme, um an oben anzuknüpfen, Hainmar — 730. Cillian — 736. Clemens — 741. Aidulf — 756. Kämpfte Hainmar am Flüsschen Berre, so kann er nicht im Jahre 730. gestorben seyn, starb Aidulf im Jahre 756., so kann die Succession seines Nachfolgers Maurinus nicht in die ersten Jahre Carls des Grossen fallen.

Diess hat Le Cointe und nach ihm Lebeuf Veranlassung gegeben, die Reihenfolge der Historia ganz zu verlassen, und eine neue zu schaffen, und zwar lässt Le Cointe auf Tetricus Suaricus — 715. Flocoald — 721. Quintilian — 722. Cillian — 728. Clemens — 733. Aidulf — 748. Hainmar — 763. Theodram — 771. Maurinus 772.; dagegen Lebeuf auf Tetricus Flo-

tung des Klosters S. Mariae durch Vigilius, c. 22. p. 427; die c. 12. und 16. erzählte Anwesenheit der Bischöfe Theodosius und Eleutherius bey Concilium Aurelian. I. und II. wird durch ihre Unterschrift in denselben bestätigt.

coald — 710. Suaricus — 715. Quintilian oder Cillian — 728. Clemens — 733. Aidulf — 748. Hainmar — 763. Theodram — 771. Maurinus 772. folgen [6]). Eine andere Berechnung stellen Mabillon und die Gallia Christiana auf; beyde behalten die Reihenfolge der Historia bey. Ersterer geht von Maurinus aus, den er 768. succediren lässt [7]). Da nun seine drey Vorgänger Aidulf, Clemens und Cillian zusammen 26. Jahre gesessen seyn sollen, so lässt er Quintilian im Jahre 727. sterben, und Cillian succediren. Hiegegen bemerkt die Gallia Christiana mit Recht [8]), dass die ganze Darstellung auf einem Rechnungsfehler beruhe, da 26. von 768. abgezogen, das Jahr 742. ergiebt. Auch sie bleibt bey der Reihenfolge der Historia stehen, ohne dass sie die Verwirrung zu lösen versucht.

Es kann sich hier nicht darum handeln, den ganzen Bischofscatalog zu berichtigen; es soll nur die Zeit Aidulfs bestimmt werden, unter welchem die Säcularisation in Auxerre eintrat. Folgt man Le Cointe und Lebeuf, so lebte Aidulf acht Jahre unter Carl Martell, sieben unter Pipin; folgt man dagegen den Angaben der Historia, wie sie von Mabillon und der Gallia Christiana erläutert sind, so lebte er höchstens ein oder zwey Jahre unter Carl Martell. Le Cointe konnte seiner Berechnung nur dadurch einige Wahrscheinlichkeit geben, dass er Hainmar und Theodram nach Aidulf setzt. Diess that er aus zwey Gründen; einmal legt er Gewicht darauf, dass die Historia sagt, Hainmar sey mit Pipin, dem Sohne Carl Martells, gegen die Saracenen, dann gegen Eudes gezogen [9]); diess könne nicht der grosse Saracenenkrieg seyn, dem ja Pipin nicht beygewohnt habe; Eudes sey überdiess schon 735. gestorben; der Verfasser müsse also aus Versehen für den Namen Waifar Eudes gesetzt haben, und das Ereigniss müsse also in das Jahr 765. fallen [10]). Der andere Grund ist, dass von Aidulf gesagt ist: Fuit temporibus Caroli majoris, et perduravit usque ad Pipinum.

[6]) S. Cointius Annales 721. 61. und Lebeuf Mémoires d'Auxerre I. 164–168.

[7]) Annal. Bened. XX. 47.

[8]) Tom. XII. 271.

[9]) C. 27. 429. Contigit — Pipinum filium prioris Caroli Aquitaniam ex evocatione Eudonis — adversus Aimonem Caesaraugustae regem pervenisse, qui Lampagiam ipsius Eudonis filiam in conjugium sumpserat. — Convenientes autem in locum — Iberra, — dum inter se pugnare coepissent, hic Hainmarus cum suis in Saracenorum multitudinem irruens maxima eos caede prostravit. — Sicque Pipinus cum triumpho Franciae partes repetiit, sed non multo post praedictus Eudo pactum — deseruit. Hainmar kämpft dann gegen Eudo, lässt ihn entkommen, und wird auf Befehl Pipins getödtet.

[10]) Coint. Annal. 765. 48.

Beyde Gründe scheinen mir gar nicht maassgebend zu seyn. Die Angaben der Historia über Hainmar bieten freylich ein Bild der lächerlichsten Verwirrung. Die Schlacht am Flüsschen Berre fällt 737., Eudes von Aquitanien stirbt 735., seine an Munnoz verheirathete Tochter Lampagia wird schon 731. nach dem Tod ihres Mannes in den Harem des Chalifen abgeführt[11]), und Pipin succedirt seinem Vater erst 741., wird erst 752. König. Hier bleibt bloss zu entscheiden, in welchen Hauptpunkten die Historia geirrt hat. Folgt man Le Cointe, so bleibt der Name Pipin erhalten, aber die ganze übrige Erzählung wird umgestaltet, indem nicht nur an die Stelle der Saracenen Aquitanier kommen, sondern auch für Eudes Waifar gesetzt werden soll. Der Versuch, die Darstellung der Historia in allen ihren Einzelheiten als historisches Factum hinzustellen[12]), ist vergeblich, da die Verfasser zu offenbar ganz bekannte historische Thatsachen auf widersinnige Weise mit einander in Verbindung gebracht haben, wie es Geschichtsunkundigen öfter begegnet. Es kann daher nur unsere Aufgabe seyn, zu errathen, welches Ereigniss die Verfasser zunächst andeuten wollten. Hier kann es kaum bezweifelt werden, dass sie Hainmar an dem grossen Kampf mit den Saracenen wollen Theil nehmen lassen. Dass sie dabey Pipin statt seines Vaters Carl, und noch dazu bereits mit königlicher Würde begabt, zum Anführer in diesem Krieg machen, ist allerdings ein lächerlicher Verstoss, berechtigt uns aber nicht, die ganze Reihe der Bischöfe von Auxerre abzuändern. Auch der Verfasser der Miracula S. Austregiseli lässt Pipin mit Eudes kämpfen[13]). Der Versuch Le Cointes, allen uns erhaltenen Nachrichten entgegen, eine eigne Reihenfolge von Bischöfen aufzustellen, um einen historischen Schnitzer, wenigstens in der Hauptsache, zu Ehren zu bringen, muss aber um so bedenklicher erscheinen, als er dadurch die Autorität der Hauptquelle, nämlich der Historia, ganz untergräbt. Das erste, was man bey diesem und ähnlichen Werken, z. B. den Acta episcoporum Cenomannensium, den Gesta pontificum Virdunensium, Flodoardi historia Remensis, den Acta episcoporum Rotomagensium u. s. f. erwarten darf, ist die Richtigkeit des Bischofscatalogs, der bey den meisten Kirchen auf alten Aufzeichnungen beruht. Weniger kann man sich auf die jedem Bischof zugetheilten

11) Fauriel III 117. Auch kämpfte Munnoz, der Gemahl der Lampagia, weder gegen Eudes noch gegen die Franken. Dagegen war Amer Ibn el Laith, der Anführer der Araber in der Schlacht an der Berre, der unter dem Aimo der Historia gewiss verstanden ist, nicht der Schwiegersohn des Eudes. Fauriel III. 117.

12) So lässt Lebeuf Mém. d'Auxerre I. 167. den Hainmar zwar von 748—763. Bischof seyn, aber doch unter Pipin mit den Saracenen kämpfen.

13) Bey Bolland 20. Mai 4. 233., s. Fauriel III. 114.

Jahre verlassen, da hier durch Nachlässigkeit der Schreiber viele Versehen begangen wurden; am zweifelhaftesten endlich, soweit sie nicht durch andere Documente bestätigt werden, sind die mit jedem Bischof in Verbindung gebrachten Facta. Sowie man mit Le Cointe in der Historia einen so enormen Fehler bezüglich der Reihenfolge der Bischöfe annimmt, verliert diese Quelle für die ältere Zeit allen Werth. Können wir den Verfassern nicht glauben, dass Aidulf Hainmars Nachfolger war, so haben wir auch kein Recht, auf ihre Autorität hin anzunehmen, dass Hainmar überhaupt in Aquitanien Krieg führte, dass unter Aidulf das Kirchengut eingezogen, unter Maurinus wieder hergestellt wurde. Durch Le Cointes Hypothesen werden überdiess die Nachrichten über Aidulf ebenso in Frage gestellt, wie die über Hainmar. Die Historia sagt, Maurinus, sein Nachfolger, habe noch zu seinen Lebzeiten und mit seiner Einwilligung die Geschäfte versehen [14]). Es ist ein Kreisschluss, wenn uns Le Cointe versichert, der Name Maurinus sey ein Irrthum, der Vertreter des Aidulf müsse anders geheissen haben [15]). Ferner sagt die Historia, die Säcularisation habe dem Bisthum nur 100. Mansi gelassen, und Aidulf habe sich darüber so gegrämt, dass er dienstuntauglich wurde, und mit seinem blinden Vorgänger Clemens vom Bettel lebte. Von Hainmar dagegen sagt dieselbe Quelle, er sey so mächtig gewesen, dass er die Herzogswürde fast über ganz Burgund erhalten habe; zugleich werden die grossen Geschenke aufgezählt, die er der Kirche in Auxerre zukommen liess. Von Maurinus endlich heisst es, er habe, als er die Bischofswürde erhalten, die Kirche sehr arm angetroffen, und erst durch ihn sey sie wieder zu Wohlstand gelangt. [16]). Setzt man nun mit Le Cointe Hainmar zwischen Aidulf und Maurinus, so sind die Angaben der Historia über die äusseren Verhältnisse des Bisthums unter sich im grellsten Widerspruch. Unter Aidulf wird nach Le Cointes Darstellung alles Kirchengut eingezogen, und der Bischof selbst muss betteln; unter Hainmar ist das Bisthum so mächtig, wie nie zuvor, und Maurinus ist wieder der ärmste aller Bischöfe, ungeachtet der grossen Geschenke Hainmars. Dagegen ist die Darstellung der Historia, wenn man ihrer Bischofsreihe folgt, ganz consequent. Unter Hainmar ist der Besitz des Bisthums bedeutend, unter Aidulf sinkt er auf ein nichts herab, unter Maurinus wird er wieder hergestellt. Uebrigens geht aus der Historia selbst mit Bestimmtheit hervor, dass Hainmar nicht unter Pipin gelebt haben kann. Nach c. 27. p. 430. nämlich machte

14) c. 32. 431. Maurino ex voluntate ejusdem pontificis subministrante publicas functiones.

15) Annal. 748. 81.

16) c. 33. 431. Quamquam potestate seculari impar multis tamen etiam potentissimis dignitate se parem exhibuit.

er grosse Geschenke an Grundbesitz an das Kloster S. Germain in Auxerre. Dieses Kloster aber wurde in Folge des Saraceneneinfalls in Burgund ganz zerstört und erst im neunten Jahrhundert wieder hergestellt[17]).

Endlich giebt die Erzählung der Historia hinlänglich zu erkennen, dass die Säcularisation nach der Meinung der Verfasser unter Pipin eintrat. Dass Aidulf nach der Darstellung der Historia höchstens in den letzten Jahren Carl Martells zur Bischofswürde gelangt seyn könne, ergiebt die obige Zusammenstellung. Wenn nun die Historia sagt: Aidulfus — sedit — temporibus Caroli Majoris et perduravit usque ad Pipinum, in divinis officiis strenuus et episcopali largitate famosus, ejus tempore res ecclesiasticae ab episcoporum potestate per eundem principem abstractae in dominatum saecularium cesserunt — so kann es doch nicht zweifelhaft seyn, dass die Verfasser mit dem idem princeps Pipin meinen. Wäre die Einziehung unter Carl vor sich gegangen, wie hätte Aidulf noch unter Pipin episcopali largitate famosus seyn können? Die Erniedrigung der Kirche setzte ihm so zu, dass er zu allen Geschäften untauglich wurde; und doch war er noch unter Pipin in divinis officiis strenuus. Wollte man also auch Le Cointes Hypothesen folgen, so würde bezüglich der Säcularisation nichts geändert, denn auch dann müsste man sie unter Pipin setzen. Zu allem Ueberfluss aber haben wir noch eine Nachricht, die ihnen auf das bestimmteste widerspricht. Der im dreyzehnten Jahrhundert lebende Verfasser des Chronicon Turonense[18]) nämlich hat aus einem alten Calender bey einzelnen Jahren die Namen der Bischöfe von Auxerre mit Angabe von chronologischen Noten beygefügt. So heisst es p. 947.: Anno Justiniani 5. Autissiodoro post Vigilium Scopilio, post Tetricus. Diess ist das Jahr 690. oder 691., und es stimmt diess mit Bollands Annahme überein, wonach Vigilius im Jahre 689. starb[19]). Von Aidulf sagt dieselbe Quelle p. 949.: Anno Leonis 13. Autissiodoro post Clementem successit Aidulfus, post Maurinus. Annus Leonis 13. aber ist das Jahr 740.

Diesem nach darf wohl als gewiss angenommen werden, dass die Säcularisation in Auxerre unter Pipin eintrat.

17) Mabillon Annal. XX. 47.

18) Bey Martene Coll. Ampl. V. 918—1080.

19) Comment. hist. de S. Vigilio 11. März.

Beylage III.

Die Acta episcoporum Cenomannensium.

Die Geschichte des Bisthums Le Mans ist uns in zwey Theilen erhalten. Der eine, die Acta episcoporum, zuerst von Mabillon in seinen Analecta herausgegeben, ist in den ersten 22. Capiteln, welche die Lebensbeschreibungen der Bischöfe von Julianus bis Franco II. umfassen, etwa in der Mitte des neunten Jahrhunderts geschrieben, während die Biographieen von c. 23. an, welche mit Bischof Rotbert beginnen, von späteren Verfassern sind. Das Leben des Bischofs Aldricus, der zwischen Franco II. und Rotbert von 832—856. sass, bildet ein eignes Werk, das unter dem Namen Gesta Aldrici zuerst von Baluze in seinen Miscellanea und zwar noch vor den Acta herausgegeben wurde. Die Verfasser beyder Schriften sind uns ihrem Namen nach unbekannt. Die Histoire literaire hält sie für verschieden, und meint, der der Gesta Aldrici habe um 840. gelebt und schildere als Augenzeuge, der der ersten 22. Capitel der Acta dagegen sey 20. Jahre später unter Rotbert um die Zeit zu setzen, wo der Process über S. Calais von neuem entbrannte [1]). Anderer Ansicht sind Mabillon [2]) und Papebroch [3]); sie glauben, dass alle Biographieen der Bischöfe von Julian bis Aldrich, also auch die Gesta Aldrici, von demselben Verfasser seyen. Sie legen besonderes Gewicht auf die Gleichheit des Styls, die ausserdem auch schwer zu erklären wäre. So ist die in den Gesta Aldrici häufig wiederkehrende Einleitungsformel zu den mitgetheilten Urkunden, sie würden aufgenommen, damit man einen Anhaltspunkt habe, wenn das Original durch Brand oder auf andere Weise zu Grund gehe [4]), auch in den Acta episcoporum eine ständige [5]). In den Gesta Aldrici wird die Zahl der Priester, Diaconen und Mönche angeführt, die er geweiht [6]), gerade wie in den Acta [7]). In c. 3. der Gesta wird die ganze im c. 1. enthaltene Stelle wiederholt, eine Gewohnheit, die sich in den Acta nicht selten findet [8]). Ei-

[1]) V. 144. flg.

[2]) Analecta p. 336.

[3]) Im Commentarius praevius zur Vita Bertramni 6. Juni. 2. 710.

[4]) Gesta Aldrici 6. 83.; 10. 84.; 12. 86.; 31. 93. Die Gesta Aldrici werden nach der Ausgabe von Baluze Miscellanea Tom. I. citirt.

[5]) Acta episcoporum p. 247. 248. 253. 255. Diese werden nach der Ausgabe in Mabillon Analecta angeführt.

[6]) Gesta Aldrici 44. 104.

[7]) Acta episc. p. 248. 252. 273.

[8]) Als Beyspiel diene Acta c. 14. 275. und c. 17. 289.

nen directen Beweis aber scheint das c. 47. der Gesta zu bieten, in welchem die Verhandlung vor dem kayserlichen Hofgericht über das Kloster S. Calais mit folgender Einleitung mitgetheilt ist: Placuit etiam in hac schedula, quae de quibusdam actibus pontificum Cenomannica in urbe degentium usque ad Aldricum ejusdem urbis episcopum conscripta esse dignoscitur, inferre relationem. Hier wird doch ganz bestimmt auf eine schon vorhandene Sammlung von Biographieen Rücksicht genommen, die bis Aldrich gehen, als welche wir wohl die erwähnten Acta episcoporum ansehen dürfen.

Der Unterschied, den die Verfasser der Histoire literaire zwischen den Acta und Gesta rücksichtlich der mitgetheilten Urkunden machen wollen, indem sie behaupten, in den letzteren seyen nur ächte Documente mitgetheilt, scheint sich überdiess gar nicht zu bestätigen. In den Gesta c. 59. ist die Charta Bethae Bréq. No. 39. (179.) von 572. gegeben, die schon nach ihren chronologischen Noten sich als gefälscht zeigt. Dasselbe gilt aber auch von späteren Urkunden. Vergleicht man die beyden Diplome Gesta c. 62. und 63., so findet man, dass beyde Precariae über dasselbe Gut, nämlich de Fraxinedo, sind; beyde sind wörtlich gleichlautend, nur ist 62. für Vulfing anno 1. Pipini, also 753., und 63. für Germund anno 31. Caroli Regis, also 799., ein Unterschied von 46. Jahren; und doch sind in 63. dieselben Zeugen und selbst derselbe Schreiber unterzeichnet wie 62., nur sind noch 8. andere dazu gekommen. Von diesen beyden Urkunden muss eine gefälscht seyn, und zwar ist es wahrscheinlich die in c. 63, da hier die Namen Vunafridus Gibolonus, die in 62. zwey verschiedenen Personen angehören, vereinigt sind. Ebenso können die drey Precariae in den Gesta c. 64. 65. und 66. kaum ächt seyn, da sie angeblich für Merolus anno 32. und anno 29. Caroli, also 799. und 796. verfasst sind, Merolus aber, mag man über die unten nach Bolland gegebene Zusammenstellung der Bischöfe von Le Mans denken wie man will, im Jahre 796. keinenfalls mehr Bischof war, sondern Franco. Die Annahme Mabillons und Papebrochs, dass die Gesta von demselben Verfasser seyen wie die Acta, scheint mir aus allen diesen Gründen zusammengenommen allerdings gerechtfertigt.

Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Verfassers wird es vor allem nothwendig seyn, zusammenzustellen, was er selbst über seine Quellen sagt, oder was sich sonst darüber findet. Noch jetzt erkennen wir auf das bestimmteste an dem c. 9. der Acta, dass und wie er ältere ihm zu Gebot stehende schriftliche Aufzeichnungen benutzte. Es ist diess nämlich ein Auszug aus dem Leben des Domnolus, das als Vita I. bey Bolland 16. Mai gedruckt ist, welchen der Verfasser der Acta selbst machte, oder schon angefertigt vorfand. Dasselbe zeigt sich aber auch bey anderen Leben. So will der Verfasser die Namen der von Bischof Liborius geheilten Kranken und Schwachen nicht aufnehmen,

da sie nach seiner Berechnung vier Seiten füllen würden[9]); er muss also ein sehr ausführliches Leben desselben besessen haben. Bey Victurus I. ist ausdrücklich auf eine Biographie desselben verwiesen[10]), und von Victurus II. hat der Verfasser der Acta selbst eine ausführliche nicht mehr vorhandene Biographie verfasst[11]). In dem Leben des Principius zeigt sich deutlich die Reminiscenz an eine von einem Gleichzeitigen verfasste Schrift[12]); endlich ist in die Geschichte des Berarius c. 13. fast die ganze Erzählung von der Translation des heil. Benedict nach Gallien, die unter Carl dem Kahlen von Adrevald geschrieben wurde, aufgenommen[13]). In gleicher Weise lassen sich die Spuren einer älteren ähnlichen Sammlung von Lebensbeschreibungen der Bischöfe von Le Mans, von der der Verfasser muthmasslich Gebrauch machte, nicht verkennen[14]). Welche Hülfsmittel ihm ausserdem zu Gebot standen, muss dahin gestellt bleiben. Dass seine Kenntnisse nicht sehr umfassend waren, ergiebt sich schon daraus, dass er für die Zeit des Innocens die Vita Carilefi Bolland 1. Juli und für die Zeit des Hadoind das Leben des Lenogiselus Bolland 13. Januar Appendix nicht zu Rath zog, und dass er von Maurus von Glanfeuil kein Wort erwähnt.

Was die innere Glaubwürdigkeit betrifft, so lassen sich, abgesehen von dem Verhältniss zu S. Calais, mehrere Bedenken geltend machen. Wir können, wo seine Nachrichten unwahrscheinlich klingen, oder nicht von anderer Seite bestätigt werden, dem Verfasser besonders für die ältere Zeit kaum Glauben schenken. So setzt er den ersten Bischof Julian unter Decius, während Bolland nachweist, dass diess eine Erfindung sey, und Julian nicht vor 247. nach Gallien gekommen seyn könne[15]). Ebenso entstellt sind offenbar die Nachrichten über die zahlreichen Schenkungen von Gütern an die Kirche im dritten und vierten Jahrhundert, wie sich schon aus den Ortsnamen ergiebt; der

9) C. 4. p. 243.

10) C. 5. p. 244. Hi vero sive ceteri actus sui plenitus in ejus vita inscripta reperiuntur.

11) C. 6. 244.

12) C. 7. 245. Es heisst hier: Persaepe ut praedicti sui discipuli nobis retulerant, — und vorher: Sicut ab ipsis didicimus, qui cum eo conversare solebant.

13) Bey Mabillon AA. SS. II. 254.

14) So heisst es C. 7. 245., die Miracula des Principius wurden nicht aufgenommen. Sed si quis ea plenius inquirere desideraverit, in aliis schedulis, in quibus aliorum pontificum vitae et miracula praedicta in urbe degentium scripta sunt, invenire poterit. Ganz ebenso heisst es bey Bischof Innocens c. 8. 246.

15) Im Comm. praev. zur Vita Innocentis 19. Juni 12. und 13. 858.

Verfasser versetzte offenbar die kirchlichen Zustände des neunten Jahrhunderts in diese frühere Zeit, um die Besitzungen seiner Kirche durch das Alter ehrwürdig zu machen. Dass Principius nicht, wie in den Acta behauptet ist, ein Bruder des heil. Remigius von Rheims war, ist längst erwiesen[16]), sowie, dass die Bezeichnung der Bischöfe Bertram und Aiglibert als archiepiscopi, die sich in den Acta findet, gewiss keine reine Quelle für sich hat.

Verwirrung zeigt sich auch in der Reihenfolge der Bischöfe, aber mehr wegen Nachlässigkeit der Compilation, als wegen wirklicher Verschiedenheit der Quellen. Es hat weniger zu bedeuten, wenn der Verfasser c. 8. 245. den Innocens zum Nachfolger des Victurus macht, obwohl es gewiss ein arger Lapsus calami ist, wenn er sagt: Licet non statim tamen annuente domino post obitum praedicti patrini sui et in ejus locum subrogari — meruit, nachdem er c. 7. das Leben des Principius geschildert, der 29. Jahre zwischen Victurus und Innocens sass. Wenn er aber gleich fortfährt: Ipse namque post b. viri Severiani antecessoris sui transitum — so zeigt er seine völlige Vergesslichkeit, indem er einen Namen nennt, der in den Catalogen von Le Mans gar nicht vorkommt. In gleicher Weise hat er die Geschichte des Berarius entstellt, indem er ihn zuerst c. 13. zum Nachfolger Hadoinds macht, dann aber c. 15. sagt: Herlemundus — successor posterioris domini Berarii. Da es nun keinem Zweifel unterliegt, dass zwischen Berarius, dem Nachfolger Hadoinds, und Herlemund der Bischof Aiglibert sass, überdiess in den Acta c. 13. eine Urkunde des Berarius für den Abt Ibolenus von S. Calais, von dem zwey unzweifelhaft ächte Urkunden von den Jahren 692. und 712. vorliegen[17]), aus dem dritten Jahre Chlotars III., also von 659., und c. 15. ein Testament des Berarius aus dem sechzehnten Jahr Childeberts, also von 710., mitgetheilt ist, so glaubte Mabillon, der die Urkunden der Acta noch grösstentheils für ächt hielt, zwey Bischöfe des Namens Berarius annehmen zu müssen, wovon der eine der Nachfolger Hadoinds, der andre der Nachfolger Aigliberts gewesen seyn soll. Hierzu ist aber gewiss in den falschen Urkunden der Acta keine Veranlassung gegeben, und die Erwähnung des Verfassers, dass Berarius der Nachfolger Herlemunds gewesen, wird wohl kaum eine andere Bedeutung ansprechen können, als die oben erörterte Notiz, die den Innocens zum Nachfolger des Victurius macht.

Trotz dieser schweren Gebrechen sind die Nachrichten der Acta doch nicht ganz verwerflich, namentlich was die Reihenfolge der Bischöfe betrifft[18]);

[16]) S den Comment. praev. zur Vita Principii 16. September 5. 339.

[17]) Br. No. 226. (428.) und 276. (482).

[18]) Ein sehr strenges Urtheil fällt I. Stiltingus zur Vita Victuri 25. August 22. 141., indem er sagt: Fateor illa minoris esse ponderis, quam ut ex iis res omnino fiant certae — ; und dann: Singulorum episcoporum anni

von der Mitte des achten Jahrhunderts an sind sie in dieser Hinsicht ganz glaubwürdig. Dass die in den Acta gegebene Reihe der Bischöfe mit der Zeit ihres Sitzes im allgemeinen beybehalten werden könne, hat Bolland in einem Anhang zum Leben des heiligen Innocens 19. Juni p. 862. flg. dargethan. Er hat die Reihenfolge nach den Acta mit Vergleichung eines davon unabhängigen Cataloges in nachstehender Art hergestellt; Anhaltspunkte sind die authentischen Nachrichten, einerseits, dass Franco I. im Jahre 816. starb, andererseits, dass Innocens noch 541. lebte, da er in diesem Jahr dem Concilium Aurelianense III. beywohnte. Die Reihenfolge ist demnach unter Angabe des Todesjahrs: Innocens 543. Vacat 557. Domnolus 583. Baldegisil 587. Bertram 623. Hadoind 650. Berarius 677. Aiglibert 711. Herlemund I. 738. Vacat 742. Gauziolen 782., und während dieser Zeit Herlemund II. 745—754. Hodingus 784. Merolus 788. Joseph 792. Franco I. 816. Dabey bedurfte es nur in wenigen Fällen einer Abänderung der in den Acta gegebenen Zahlen, die offenbar verschrieben oder ungenau aufgezeichnet waren.

Sind demnach die Acta in ihren allgemeinen Angaben nicht unglaubwürdiger, als ähnliche Sammlungen dieser Zeit, so sind sie dagegen in ihrer speciellen Beziehung auf das Kloster S. Calais ein seltenes Beyspiel der frechsten Fälschung. Sie enthalten nicht weniger als 16. Urkunden, die den Zeitraum von 538—751. umfassen, alle auf das Kloster S. Calais bezüglich, und alle untergeschoben[19]). Die meisten derselben haben schon äussere Mängel, indem sie zwar nach den unter den Merovingern gewöhnlichen diplomatischen Formen verfasst sind, aber irgend einen historischen Verstoss enthalten, einen Abt, Bischof oder König einführen, dessen Zeit sich mit den beygegebenen chronologischen Angaben nicht vereinigen lässt. Schon dieser Umstand würde uns berechtigen, diese Urkunden zu verwerfen, so gut es mit einem Theil der ebenfalls diplomatisch richtig verfassten Urkunden von S. Denys geschehen ist. Wir haben aber noch zwey Anhaltspunkte, die uns vollständige Gewissheit geben. Die erwähnten Urkunden sollen die Abhängigkeit des Klosters von der Kirche in Le Mans beweisen, und enthalten demnach Unterwerfungserklärungen der Aebte unter die Bischöfe vom Stifter S. Carilephus bis auf den Abt Sichard im achten Jahrhundert, und Bestätigungen derselben durch den jedesmaligen König. Ihnen gegenüber stehen sechs königliche Immunitätsbriefe für das Kloster, die den Zeitraum von 528—712. umfassen, und auch nicht den leisesten Verdacht der Unächtheit aufkommen lassen; sie sind in einem

ex actis incertis et aberrantibus difficulter sine erroribus determinari possunt.

19) Sie finden sich bey Br. No. 12. 14. 17. 18. 19. 20. 34. 36. 96. 106. 279. 281. 282. 345.

Cartularium des Klosters auf uns gekommen [20]). Eine der beyden Sammlungen muss gefälscht seyn, die der Acta oder des Cartulars, weil das Kloster nicht zugleich dem Bischof unterworfen und von der bischöflichen Gewalt eximirt seyn konnte. Schon der Umstand, dass die Urkunden der Acta durchgängig an irgend einem Fehler leiden, während diess bey denen des Cartulars nicht der Fall ist, würde unser Urtheil zu Gunsten der letzteren bestimmen müssen; überdiess sind aber diese Urkunden der Acta in dem grossen Rechtsstreit zwischen dem Bisthum Le Mans und dem Kloster S. Calais ausdrücklich für gefälscht und ungültig erklärt.

Den Verlauf dieses Rechtsstreites erzählen die Acta und die Gesta Aldrici in folgender Weise: Bis zu den Zeiten des Bischofs Joseph 788. zahlte das Kloster unweigerlich den jährlichen Zins als Zeichen der Unterwerfung. Erst unter diesem Bischof, der wegen des schlechten Betragens gegen seine Cleriker in grosse Bedrängniss gekommen war, suchte der Abt Ebroin sich zu befreyen, indem er die Zahlung des Zinses verweigerte, und auch nicht weiter dazu angehalten wurde. Als Bischof Franco I. bereits eingesetzt war, und Carl der Grosse bey seiner Durchreise durch Le Mans die Kirche im traurigsten Zustand traf, forderte dieser Fürst den Bischof auf, ihm Vorschläge zur Wiederherstellung der Dotation des Bisthums zu machen. Der Bischof benannte eine Reihe von Gütern, deren Restitution der König jedoch zur Zeit für unthunlich erklärte. Franco erbat sich Bedenkzeit, und producirte nach einigen Tagen 21. Urkunden, worunter auch die oben aufgeführten enthalten waren, um das alte Recht seines Bisthums auf das Kloster zu beweisen, nach deren Prüfung der König ihm das Kloster S. Calais als ein dem Bisthum unrechtmässig entzogenes Besitzthum restituirte [21]); doch wurde er in den Besitz erst nach dem ein Jahr nachher eingetretenen Tod des Abts Ebroin eingewiesen. Der Bischof war dann im ruhigen Besitz des Klosters, bis in den Zeiten Ludwigs des Frommen der Abt Sigmund die Unabhängigkeit vom Bisthum behauptete, wobey er sich aber nur auf ein Immunitätsprivilegium Pipins berufen konnte, das von der Gegenparthei durch das Vorbringen entkräftet wurde, Pipin habe dasselbe nur aus Hass gegen den Bischof Gauziolen ausgestellt, und in späterer Zeit seine Handlungsweise selbst bereut. Es wurde darauf eine Verhandlung vor dem königlichen Hofgericht gepflogen, bey welcher Abt Sigmund ungehorsam ausblieb. Hier wurde dann auf Grund der von Aldrich producirten Urkunden, nämlich der schon unter Franco I. zusammen-

20) Sie finden sich bey Br. No. 13. 26. 32. 176. 226. 276. Weitere Privilegienbriefe aus derselben Sammlung sind von Pipin Bouq. V. 698. und 704., von Ludwig dem Frommen Bouq. VI. 460. und 545., und von Carl dem Kahlen Bouq. VIII. 509.

21) Die Restitutionsurkunde findet sich bey Bouq. V. 766.

gestellten und drey neuer, dem Bischof das Kloster wiederholt zugesprochen [22]). Noch in demselben Jahr 838. kam aber die Sache wiederholt zur Verhandlung, weil die Mönche ein Diplom Ludwigs producirten, worin ihnen das Recht der freyen Abtwahl garantirt war. Dieses Diplom wurde jedoch für erschlichen erklärt, und der frühere Ausspruch bestätigt [23]).

Gegen diese ganze Darstellung lässt sich zunächst einwenden, dass es schwer zu begreifen ist, warum das Kloster S. Calais, das doch, wie oben erörtert, eine ziemliche Anzahl von Immunitätsbriefen aus der ältesten Zeit besass, sich auf die Production eines Privilegiums von Pipin und einer zweifelhaften Urkunde Ludwigs beschränkte. Es scheint mir diess aber nicht entscheidend; war das Kloster von Franco an wirklich in der Hand der Bischöfe, so ist es leicht erklärlich, dass die älteren Urkunden, welche die Unabhängigkeit des Klosters ausser allen Zweifel setzten, nicht in der Hand des Convents waren; zeigt uns ja doch das Beyspiel von S. Gallen, dass der Bischof in einem solchen Fall von selbst darauf angewiesen war, solche entscheidende Urkunden wegzunehmen. Wichtiger ist, dass bey dem weiteren Verlauf und der endlichen Entscheidung des Rechtsstreits zwischen Le Mans und S. Calais, worüber wir authentische, von den Acta episcoporum unabhängige Nachrichten haben, dieser früheren Besitzergreifung des Klosters durch die Bischöfe keine Erwähnung geschieht, und dass sich das klagende Bisthum selbst weder auf die Restitution unter Carl dem Grossen noch auf die rechtliche Entscheidung unter Ludwig dem Frommen bezieht. Noch bey Lebzeiten Aldrichs wurde nämlich auf Anrufen des Abts Reinald von der Synode in Brogilum im Jahre 855. die ganze Sache untersucht. Hier konnte S. Calais die ganze Reihe seiner Immunitätsprivilegien produciren, und in Folge davon sprachen sich 23. Bischöfe für die völlige Unabhängigkeit des Klosters mit dem Anhang aus, die Unterwerfung unter das Bisthum habe nur hinterlistiger Weise herbeygeführt werden können [24]). Diese Entscheidung wurde von Carl dem Kahlen in demselben Jahr bestätigt, aber Aldrich war nicht zu bewegen, sich ihr zu unterwerfen. Sein Nachfolger Rotbert setzte die Angriffe und Bedrückungen fort, wesshalb sich der Abt von S. Calais im Jahre 862. an die zu Pistä versammelte Synode, bey der auch Rotbert zugegen war, beschwerend wandte. Rotbert bat um Aufschub der Sache, bis er sich mit den auf die Sache bezüglichen Schriftstücken versehen habe, und reiste ab, kam aber nicht mehr zurück. Die Synode prüfte daher die Sache, ohne Rotbert zu hören, fand

22) Gesta Aldrici 47. 105.

23) Gesta Aldrici 51. 110.

24) Mabillon Annales Tom. III. p. 668.

durch die von dem Kloster producirten Urkunden die Unabhängigkeit vollkommen nachgewiesen, und stellte dem Kloster wiederholt ein Exemtionsprivilegium aus, zu dessen Ueberreichung an Rotbert sein Metropolit Herard beauftragt wurde [25]). Nun wendete sich Rotbert an den Papst Nicolaus I., und gewann ihn wirklich für sich, denn dieser schrieb noch in demselben Jahr 4. Briefe, nämlich an das Kloster S. Calais, worin er ihm befiehlt, sich dem Bischof von Le Mans unterzuordnen, oder mit dem Bischof zur Entscheidung der Sache in Rom zu erscheinen [26]); an die Bischöfe im Reich Carls des Kahlen, worin er geradezu ausspricht, S. Calais sey von jeher dem Bisthum Le Mans unterworfen gewesen, sie hätten daher die Sache wiederholt zu untersuchen [27]); an Hincmar von Rheims, worin er ihm seine Partheilichkeit gegen Rotbert und die Aufreizung König Carls gegen denselben vorwirft [28]); endlich an Karl den Kahlen, worin er wiederholt seine Ueberzeugung ausspricht, dass das Kloster dem Bisthum unterworfen sey, für alle Fälle aber eine neue Untersuchung verlangt [29]). Von diesen Schritten giebt er dem Bischof Rotbert Nachricht, wobey er sich von neuem sehr entschieden auf seine Seite stellt [30]). Diess gab denn auch Veranlassung zu einer wiederholten und letzten Verhandlung im Jahre 863., wobey Rotbert nicht erschien. Hier wurde nicht nur die völlige Unabhängigkeit des Klosters seit 300. Jahren definitiv anerkannt, sondern es wurden auch die Urkunden, auf welche sich der Vertreter des Bischofs zur Unterstützung seiner Behauptungen bezog, für falsch erklärt, und ihre Auslieferung und Vernichtung befohlen [31]). Dieser Ausspruch wurde durch ein Privilegium des Papsts Nicolaus von demselben Jahr bestätigt, worin er ebenfalls die erwähnten Urkunden für falsch erklärt [32]). Bey dieser Verhandlung nun sagten die Bischöfe Wenilo, Helmerad und Herpuin, sowie der Graf Adalard, die als Zeitgenossen und Vertraute Ludwigs des Frommen für besonders unterrichtet über dieses Verhältniss galten, und desshalb zum Zeugniss aufgefordert

25) Mabillon Annales XXXV. 96.

26) Sirmond III. 199.

27) Sirmond III. 199.

28) Sirmond III. 200.

29) Sirmond III. 201.

30) Sirmond III. 202.

31) Bouquet VII. 297. Ut instrumenta — exhiberentur — penitusque abolirentur, ne iterum per illa frustra aliquando renovarentur litigia, et tempora quorumlibet judicum inaniter occuparentur.

32) Sirmond III. 223. Er sagt hier von den Urkunden: Quasi inscriptiones quasdam monstrantes, quibus monasterium suae civitati possessionis jure subditum fieri conati sunt, quas constat omnimodo falsas fuisse.

wurden, aus, Aldrich habe das Kloster nicht in Folge einer Restitution, sondern nur beneficii jure besessen, und zwar nur $2^1/_2$ Jahr, und ebenso sein Vorgänger Franco nur als Beneficium und nur 9. Jahre. Ueberdiess gestanden aber die Vertreter des Bischofs selbst zu, Aldrich habe das Kloster nur als Beneficium innegehabt, und sie könnten für die Ansprüche auf das Kloster keinen Beweis liefern; auch erkannten sie das gefällte Erkenntniss ausdrücklich als gerecht an. Es wurde hier also nicht einmal der Versuch gemacht, auf die Restitution unter Carl dem Grossen und den Spruch des Hofgerichts unter Ludwig dem Frommen, welche beyde mit den Erhebungen des Placitum von 863. in directem Widerspruch stehen, irgend einen Anspruch zu begründen, und es ist dadurch wohl ausser allen Zweifel gestellt, dass die ganze Entwicklung der Differenzen zwischen S. Calais und Le Mans unter Carl dem Grossen und Ludwig dem Frommen, wie sie oben nach den Acta episcoporum und den Gesta Aldrici gegeben ist, mit allen darauf bezüglichen Urkunden eine Erfindung des Verfassers der Acta ist.

Erst mit Feststellung dieses Resultats übersieht man ganz die Bosheit, welche dieser beyspiellosen Fälschung zu Grund liegt. Wir finden auch bey anderen kirchlichen Instituten zahlreiche Fälschungen, aber immer vereinzelt, für ein Gut, ein Recht, zuweilen als Ersatz für eine wirkliche Urkunde, deren Original verloren gegangen. Hier dagegen wird ohne äussere Veranlassung, ohne die Grundlage irgend eines wirklichen Rechts, eine Reihe von Urkunden nach Form und Inhalt gefälscht, um sie bey gelegner Zeit vorzubringen. Dass die Abfassung derselben in frühere Zeit, das heisst in das achte Jahrhundert, zu setzen sey, zeigen die merovingischen Formen der Urkunden. Welche raffinirte Schlechtigkeit gehörte dazu, einen solchen in der Ausführung immerhin schwierigen Betrug durchzuführen, da nicht nur der Inhalt der Urkunden, sondern auch Aeusserlichkeiten, wie das Pergament, die Schrift und das Siegel, eine gewisse Uebung in der Urkundenfälschung voraussetzte.

Neben den Urkunden für S. Calais findet sich in den Acta noch eine Reihe anderer Diplome, die sich auf andere Verhältnisse der Kirche von Le Mans beziehen, und die fast alle in dieselbe Categorie gehören. Dahin sind zu rechnen die Instrumente, die für die Jahre 698 — 743. den Besitzstand einer in Poitou gelegenen angeblich dem Bisthum Le Mans geschenkten Villa Arduno regeln [33], bey welchen sich die Fiction nicht nur aus den chronologischen Verstössen der einzelnen Urkunden, sondern auch aus dem Umstand ergiebt, dass ein Theil derselben nicht ächt seyn kann, weil nach der Trennung Aquitaniens vom Frankenreich der fränkische König über

33) Bey Bréq. No. 164. 170. 243. 280. 308. 313. 343.

ein Gut in Poitou nicht mehr verfügen konnte. Eben dahin gehören drey Urkunden für das Kloster Bussy [34]), drey für das Kloster S. Mariae [35]), das Privilegium über das Münzrecht [36]) und die Urkunde über die Grafschaft Maine. So reduciren sich unter 40. merovingischen Urkunden, welche die Acta mittheilen, die ächten, d. h. diejenigen, welche formell ohne Anstand sind, und die ihre Aufnahme in die Acta nicht verdächtigt, weil sie auch in anderen davon unabhängigen Sammlungen auf uns gekommen sind, auf drey, nämlich das Testament des Domnolus Bréq. Nr. 38., das Testament des Bertram Bréq. No. 56. und das Testament des Hadoind Bréq. No. 114. Ausserdem finden sich noch vier, gegen welche sich formell nichts einwenden lässt, als dass sie sich nirgends als in den Acta finden, nämlich die Schenkung des Domnolus Bréq. No. 42., die Schenkung des Hunald Bréq. App. No. 5., der Brief des Gauziolen an Abraham Acta p. 287., und die Urkunde Gauziolens für Adalbert Acta p. 288.

Es könnte nach dieser Entwickelung nicht ohne Grund bezweifelt werden, inwieferne die in den Acta und Gesta enthaltenen carolingischen Urkunden von besserem Gehalt seyen, um so mehr, als oben in den Gesta Aldrici mehrere Beyspiele von Fälschungen aus carolingischer Zeit nachgewiesen sind. Allein ich glaube, dass diese Frage für die Rechtsgeschichte nicht von Bedeutung ist. Die erwähnten merovingischen Urkunden, sowie überhaupt alle später gefälschten, können nämlich nicht berücksichtigt werden, nicht der Fälschung wegen, sondern weil es unglaublich ist, dass der später lebende Verfasser einer solchen Urkunde die Verhältnisse so darstellte, wie sie in der Zeit waren, für welche die Urkunde entscheiden soll, weil er vielmehr Ausdrücke und Verhältnisse bloss seiner Zeit einführt. So sollten wir dem Verfasser der Acta glauben, dass es im Jahre 538. schon kirchliche Advocati gab, dass im Jahre 566. ein Abt dem Bischof Fidelitas versprach, dass 637. ein Kloster als Beneficium verliehen und das Verhältniss beneficiarius ordo genannt wird, und dass 692. der Zehnt schon eine allgemein verbreitete Einrichtung war. Nicht die Fälschung historischer Thatsachen allein ist es, die uns nöthigt, Urkunden von verdächtiger Aechtheit zu verwerfen, sondern auch der Umstand, dass wir durch sie ganz irrige Ansichten von dem rechtlichen Zustand in einer gewissen Periode erhalten. Letzteres fällt bey gleichzeitigen Fälschungen weg. Hier konnte es der Fälscher nie unternehmen, andere Verhältnisse als die seiner Zeit darzustellen, andere Formen als die seiner Zeit zu gebrauchen, weil ein solches Verfahren die sofortige Entdeckung des Betrugs zur Folge gehabt hätte. Sowie also feststeht, dass die

34) Br. No. 61. 62. 63.

35) Br. No. 185. 225. 249.

36) Br. No. 205.

Abfassung der Acta selbst in das neunte Jahrhundert fällt, wird sich eine Berücksichtigung der darin enthaltenen carolingischen Urkunden allerdings rechtfertigen, wenn auch die denselben zu Grund liegenden Thatsachen sich als erdichtet herausstellen sollten.

Noch ein paar Worte über den Verfasser der Acta. Nach dem bisher Ausgeführten ist es sehr wahrscheinlich, dass er die Urkundenfälschung nicht selbst vorgenommen, sondern bereits vorgefunden hat. Und doch entschuldigt ihn diess nicht im mindesten, da er die historischen Monumente, die er seiner Darstellung zu Grund legt, in Bezug auf das Kloster S. Calais doch erst abändern d. h. fälschen musste. Wenn er endlich c. 20. bey Gelegenheit der Erzählung, dass Abt Ebroin die Verwirrung in Le Mans benützt, um sein Kloster von der Abhängigkeit zu befreyen, die dabey Betheiligten auf Anklage des Carileph und Innocens vor den Richterstuhl Gottes ruft, so werden wir kaum annehmen können, dass er in gutem Glauben schrieb, werden ihn vielmehr für solidarisch schuldig mit dem spitzbübischen Fälscher der Urkunden erklären müssen.

Beylage IV.

Die Fälschungen Hincmars von Rheims.

Die Zusammenstellung im ersten Capitel des vierten Buchs hat die gänzliche Unglaubwürdigkeit der von Hincmar von Rheims in der Epistola Carisiaca und der Vita Remigii über Carl Martell gegebenen Nachrichten dargethan. Schon dass vor ihm keine Spur dieser Fabel zu finden ist, lässt uns Hincmar als Verbreiter der Fabel erkennen; er ist aber auch der Erfinder. Dieser Umstand bedarf noch einer kurzen Erörterung. Es könnte unglaublich scheinen, dass der Verfasser der Annales Bertiniani und der Vita des Remigius, der gewandte Vertheidiger der Rechte des französischen Episcopats gegen den päpstlichen Stuhl, eine solche Fälschung der Geschichte vorgenommen habe, nur um seinem Mahnbrief die nöthige Staffage zu geben. Es könnte den Anschein haben, als sey eine solche Annahme lediglich eine Ueberschreitung der Vertheidigung Carl Martells, um so mehr, als die angesehensten neueren Schriftsteller die Glaubwürdigkeit Hincmars nicht zu bezweifeln scheinen[1]).

[1]) So Waitz, der in seiner Verfassungsgeschichte die Vita Remigii öfter citirt, und Löbell Gregor p. 123. Der Abbé Dubos hält diese Vita für das köstlichste Stück der fränkischen Geschichte, und müht sich III. 19. vergeb-

Eine so vortheilhafte Meinung hatten seine Zeitgenossen nicht von ihm. Papst Nicolaus I. wirft ihm in einem Brief mit dürren Worten die Fälschung eines Privilegiums Papst Benedikts IV. vor, das er mit den Akten der Synode von Soissons nach Rom gesendet hatte, ganz abgesehen von den falschen Thatsachen, die er in die Akten dieser Synode aufgenommen[2]). Diese Meinung war Hincmar nicht unbekannt; denn in einem an die Synode von Soissons gerichteten Aufsatz, in welchem er sich auf Entscheidungen der Päpste Benedict und Nicolaus bezieht, hebt er hervor, dass Unterschrift und Siegel an den von ihm vorgelegten Documenten nicht gefälscht seyen[3]).

Genoss er so geringen Glauben schon bey seinen Zeitgenossen, so werden wir uns um so weniger unbedingt auf ihn verlassen dürfen, als wir ihn in naher Beziehung zu Urkunden sehen, deren Unächtheit jetzt von niemand mehr bezweifelt wird. Ich will hier nicht auf sein Verhältniss zum falschen Isidor eingehen, sondern drey andere weniger bekannte Fälle hervorheben.

Hincmar citirt in dem Leben des Remigius c. 96. einen Brief des Papsts Hormisda, der allgemein als untergeschoben anerkannt ist, weil Chlodwig darin als noch lebend bezeichnet wird, während Hormisda erst 514., also drey Jahre nach Chlodwigs Tod, den päpstlichen Stuhl bestieg[4]). Suysken will den Verdacht der Fälschung von Hincmar abwenden, indem er die unwahrscheinliche Vermuthung aufstellt, Hincmar habe in seinem Archiv ein Exemplar des Briefs gefunden, in welchem der Name des Papsts nicht mehr leserlich gewesen, und habe für Anastasius oder Symmachus Hormisda gesetzt[5]). Sein Hauptargument zieht Suysken daraus, dass Hincmar diesen Brief noch zweymal in officiellen Schriften citire, um die Rechte seiner Kirche nachzuweisen[6]); diess mit einem ganz gefälschten Document zu versuchen, wäre

lich auf sechs Seiten ab, zu zeigen, dass sie eigentlich gar nicht von Hincmar, sondern das alte Leben des Remigius aus dem sechsten Jahrhundert sey. Lehüerou Inst. Merov. p. 284. möchte diese Ansicht wieder zu Ehren bringen.

[2]) Es sind drey Briefe, an die Synode von Soissons Sirm. III. 303., an Hincmar von Rheims Sirm. III. 310., und an Carl den Kahlen Sirm. III. 316. In dem ersten sagt der Papst: Interserens insuper, quod idem summus pontifex aut numquam aut aliter sanxerit, und in dem dritten heisst es: Si non frater Hincmarus partem celasset, et quaedam, quae illic habentur inserta, quadam astutia cognitioni communi negasset.

[3]) Hincmari Opp. II. 266.

[4]) Diess ist schon von Valesius Rer. franc. VI. 270. und dann von allen späteren hervorgehoben.

[5]) Comm. praev. zur Vita Remigii No. 182—188. 92.

[6]) Hincmari Opp. II. 435. und 726.

doch zu gefährlich gewesen. Allein ein solches Verfahren war in der damaligen Zeit nicht ungewöhnlich. Hincmar von Laon legte im Jahre 878. seinem Onkel Hincmar von Rheims zur Entscheidung eines zwischen ihnen obschwebenden Streites die Acten des Concilium Tussiacum von 860. vor, die der letztere geradezu für gefälscht erklärte [7]). Die Rheimser Cleriker überreichten im Jahre 853. der Synode von Soissons ein Document, nach welchem Ebbo von seinen Suffraganbischöfen in seine geistliche Würde wieder eingesetzt war; allein die Unterschriften desselben wurden von den angeblich unterzeichneten Bischöfen nicht anerkannt [8]). Wenn also nach kaum 10. Jahren den persönlich dabey Betheiligten gefälschte Akten über eine Verhandlung vorgelegt wurden, an deren Einzelheiten sie sich doch leicht erinnern konnten, so kann die Gefahr bey Unterschiebung eines 300. Jahre früher erlassenen Schreibens nicht so gross gewesen seyn. Dieses Schreiben war für Hincmar von grosser Bedeutung, weil darin Remigius zum Stellvertreter des Papsts in Gallien ernannt war. War Hincmar selbst der Verfasser, so lässt sich der Anachronismus mit Hormisda leicht erklären, da er diesen für einen Zeitgenossen Chlodwigs hält, und erzählt, der Frankenkönig habe dem Papst eine goldene Krone gesendet [9]).

Noch merkwürdiger ist folgender Fall: Im elften Jahrhundert gab ein gefälschter Brief des heil. Benedict Veranlassung zu einer ärgerlichen Streitigkeit zwischen den Klöstern S. Remi und Cassino; die Mönche von S. Remi verbreiteten nämlich diesen Brief, den Benedict angeblich an Remigius wegen eines besessenen Mädchens gesendet haben sollte, das er nicht zu heilen im Stande war, und das dann von Remigius vom bösen Geist befreyt wurde. Die ganze Geschichte findet sich bereits in Hincmars Leben des Remigius [10]). Suysken hat die Entstehung der Fabel ausführlich dargethan [11]); sie beruht auf Verdrehung einer ähnlichen Erzählung in dem kurzen Leben des Remigius von Venantius Fortunatus, wo im c. 6. gesagt ist, ein Mädchen aus Toulouse sey vom bösen Geist besessen nach Rom gesendet worden, wo quidam Dei servus sie vergeblich zu heilen suchte; darauf seyen die Eltern et ipsius benedicti et Alarici affatibus suffragati zu Remigius gekommen. Dass Venantius den heil. Benedict nicht quidam Dei servus nennen konnte, dass Benedict sich um diese Zeit gar nicht in Rom aufhielt,

[7]) Hincmari Opp. II. 593. Hincmar von Rheims hatte dem Concilium Tussiacum selbst beygewohnt.

[8]) S. die Verhandlungen bey Sirmond III. 85.

[9]) Vita Remigii 1. October 99. 156.

[10]) Vita Remigii c. 39. 142.

[11]) Comm. praev. zur Vita Remigii No. 72. und 73. S. auch Mabillon Annal. III. 16.

und dass das „benedicti" in der Stelle des Venantius ein Beiwort, nicht ein Eigenname ist, hat Suysken in seinem Commentar bereits dargethan. Dagegen scheint ihm entgangen zu seyn, dass der Brief des Benedikt, den er für eine Fiktion des eilften Jahrhunderts erklärt, eine ältere Grundlage hat. Hincmar spricht nämlich in dem Leben des Remigius von einem Brief, den Benedikt über diese Angelegenheit nach Rheims schrieb [12]), und der mit dem Schreiben des Papst Hormisda offenbar in eine Categorie gehört.

Endlich ist noch die Stellung Hincmars zu dem falschen Testament des Remigius zu berücksichtigen. Das falsche Testament findet sich als Anhang zur Vita Remigii nur in einem Codex, in den andern das ächte; allein dass Hincmar das falsche Testament kannte, leidet keinen Zweifel [13]). Am bestimmtesten geht diess hervor aus einer von Carl dem Kahlen im Jahre 845. für Hincmar und die Rheimser Kirche ausgestellten Urkunde [14]), worin inspecto testamento S. Remigii dem Bisthum mehrere Güter restituirt werden, unter anderen Sparnacum und Juliacum, die sich beyde nur in dem falschen Testament finden [15]). Hier wurde also das falsche Testament von Hincmar selbst mit Erfolg als Beweisurkunde benützt. Suysken schliesst aus allen diesen Umständen, dass Hincmar das falsche Testament selbst für zweifelhaft hielt, aber sich doch darauf bezog, wo es ihm Vortheil brachte [16]). Ich möchte noch weiter gehen.

Das falsche Testament steht mit Hincmars Vita Remigii in einem mehr als zufälligen Zusammenhang. Es giebt zwischen dem vollständigen Text des ächten Testaments eine Reihe von Interpolationen, die mit Stellen der Vita Remigii wörtlich übereinstimmen. Als Beyspiel diene folgende Vergleichung:

Vita Remigii c. 86. 153.	Testamentum prolixius Bréquigny p. 33.
Eulogius vir quidam praepotens convictus apud regem Ludovicum de crimine regiae majestatis cum se purgare non posset, ad ecclesiam S. Mariae —	Sparnacus villa, quam datis quinque millia libris argenti ab Eulogio comparavi, tua (sanctissima haeres mea) non extraneorum heredum meorum esse

12) Vita Remigii 99. 156. Germanum Capuanum episcopum, cujus animam vidit ab angelis in coelum deferri S. Benedictus, qui pro curatione puellae daemoniacae literas suas ad beatum Remigium direxit.

13) Suysken stellt Comm. praev. 258. 106. die Stellen aus Brieffragmenten Hincmars bey Flodoard zusammen, aus welchen die Kenntniss des falschen Testaments mit Bestimmtheit erhellt. Das ächte Testament ist Bréq. No. 15. (118). das falsche Bréq. No. 16. (119.) gedruckt.

14) Bouq. VIII. 478.

15) Bréq No. 16. p. 33. B. Sparnacus villa, quam ab Eulogio comparavi und p. 33. D. Sed neque post ejus baptismum nisi Codiciacum et Juliacum.

16) Comm. praev. 259. 108.

confugium fecit. Cui S. Remigius et vitam et rerum suarum possessionem apud regem obtinuit. Idem autem recompensationis gratia S. Remigio Sparnacum villam suam in perpetuum dare voluit — Remigius nimmt sie aber nicht. Dann heisst es c. 87. 153.: Et sic de thesauro ecclesiastico taxatum pretium quinque scilicet millia libras argenti Eulogio dedit, et eandem villam in possessione ecclesiae comparavit.

cernitur, eo quod cum criminis accusatione regiae majestatis idem teneretur obnoxius, et se minime purgare posset, non solum ne occideretur dato jam dicto pretio de thesauris tuis, sed ne pecunia ejus publicaretur, una tecum obtinui.

In derselben Weise stimmen zum Theil in wörtlichen Sätzen überein: Vita 116. und Testam. p. 33. B. über die Besitzungen der Genovefa; Vita 88. und Testam. 33. A. über Cosla und Gleni in den Vogesen; Vita 82. und Testam. 33. D. Luliacus und Codiciacus, eine Schenkung Chlodwigs. Ausserdem habe ich in beyden unter denselben Verhältnissen erwähnt gefunden: Vita 29. und Testam. 32. B. Tudiniacus; Vita 29. und Test. 32. C. Villa Celtus; Vita 100. und Test. 33. C. Duodeciacus; Vita 121. und Test. 36. A. Villa Anisiacus. Alle diese Besitzungen sind im ächten Testament nicht zu finden. Es leidet keinen Zweifel, dass das falsche Testament älter sey als die Vita, denn es wird, wie oben gezeigt, schon 845. erwähnt, während das Leben keinenfalls vor 852., wahrscheinlich aber erst 877. vollendet ist[17]). Wir haben freylich keinen Anhaltspunkt, um die Abfassung des falschen Testaments geradezu Hincmar Schuld zu geben; aber man wird ihm vorwerfen können, einmal, dass er das falsche Testament, obwohl er es als unächt kannte, beständig anführte, so oft er daraus Vortheil für seine Kirche ziehen konnte, und sodann, dass er gerade die Fälschungen desselben in sein Leben des Remigius aufnahm. Es war diess nicht eine bloss historische Sünde, denn die Leben der Heiligen, namentlich die Miracula, wurden in späterer Zeit öfter nicht zur Erbauung, sondern zum Nachweis des Besitzstandes einer Kirche abgefasst[18]), und gerade dieser Zweck lässt sich bey unbefangener Betrachtung von Hincmars Vita Remigii nicht verkennen.

[17]) Comm. praev. zur Vita Remigii 24. 64.

[18]) So erzählt Berthar in den Gesta episcoporum Virdun. c. 12. Pertz VI. 43., dass der in der Mitte des achten Jahrhunderts lebende Bischof Magdelveus öfter die Besitzungen seiner Kirche in Aquitanien besuchte, et gesta praedictorum pontificum nostrorum secum ferebat, ut per illorum merita illas res longius sitas liberius possidere quivisset. Et pro hac occasione dicunt, quod miracula S. Agerici in Massilia descripta habentur, et vita S. Vitoni et S. Pauli per contigua loca ultra Ligerim reperiri feruntur.

Beylage V.

Zur Säcularisation.

Es ist oben im ersten Capitel des dritten Buchs gezeigt, dass die Nachricht von einer Säcularisation unter Carl Martell keine authentische gleichzeitige Quelle für sich hat, dass sie nicht vor dem Jahre 858. zu finden ist, und dass sie auf einer absichtlichen Entstellung historischer Thatsachen beruht. Da sie in einer Reihe von späteren Schriftstellern wiederholt wird, so ist hier kurz zu untersuchen, wie sich diese späteren Nachrichten zu den seit Mitte des neunten Jahrhunderts verbreiteten verhalten. Es lassen sich aber dieselben in drey Classen eintheilen: solche, die aus dem Brief der Synode von Kiersey geflossen sind, die mit den Miracula Benedicti zusammenhängen, und die selbstständige Data bringen.

Die aus der Epistola Carisiaca geschöpften unterscheiden sich von den übrigen darin, dass sie der Vision des Eucherius mit bestimmten Worten Erwähnung thun. Die Vita Remigii 1. October Praef. 3. und 4. 132. kann kaum gerechnet werden, da sie von demselben Verfasser ausgeht, also nur kurz zusammendrängt, was in der Epistola ausführlicher behandelt ist. Die Schriftsteller, die aus beyden geschöpft haben, sind aber folgende:

1) Vita Rigoberti, Boll. 3. Januar, deren zu Anfang des zehnten Jahrhunderts lebender Verfasser c. 17. 177. die ganze Stelle der Epistola Carisiaca über die Vision des Eucherius wörtlich wiedergiebt.

2) Flodoardi Historia Remensis II. 11. 222. giebt bey der Biographie Rigoberts wahrscheinlich aus der erwähnten Vita desselben fast mit den nämlichen Worten die ganze Stelle von Carl Martell sammt dem Auszug aus der Epistola mit nur geringen Aenderungen.

3) Annales Fuldenses I. anno 738. Pertz I. 345., von Enhard im neunten Jahrhundert geschrieben, enthalten, jedoch nur in einem Codex, wörtlich die Stelle der Epistola c. 8. von S. Eucherius bis exustum, mit ein paar Worten zum Eingang und zum Schluss. Dass diess ein späterer Zusatz sey, leidet keinen Zweifel; denn in den ersten Sätzen wird ausdrücklich auf das Leben des Remigius von Hincmar Bezug genommen.

4) Petrus bibliothecarius Historia Francorum abbreviata Pertz I. 416. giebt dieselbe Stelle, ist aber wie auch sonst nur eine Abschrift der Annales Fuldenses. Wir ersehen aber daraus, dass die Interpolation in den Annales im zehnten Jahrhundert, wo Petrus schrieb, schon geschehen war.

5) Gesta Treberorum c. 24. Pertz X. 161. geben bey Erwähnung Milos wörtlich die Stelle aus der Praefatio zur Vita Remigii 3. und 4. 131.,

wo die Säcularisation durch Carl Martell erwähnt ist, von „Eo enim tempore" bis „res ab episcopio fuere divisae"; c. 25. ist dann auch die Visio des Eucherius berührt. Wenn uns der Verfasser dann die einzelnen Kirchen aufführt, die bey dieser Gelegenheit zu Grund giengen, so werden wir freylich bey seiner sonstigen Unglaubwürdigkeit darauf kaum Gewicht legen können.

6) Hugo Flaviniacensis Chronicon Virdunense bey Pertz X. 340. verwebt die Vision des Eucherius in die Geschichte des Magdelveus, der sich bey Pipin um Restitution des von Carl Martell eingezogenen und seinen Soldarii gegebenen Kirchenguts verwendet [1]). Die Vision selbst beruht ganz auf der Darstellung der Epistola, nur ist sie mit einigen neuen historischen Daten vermehrt, z. B. dass Eucherius im Jahre 752. noch Bischof von Orleans war, dass Carl Martell in Paris begraben ist u. s. f. Auch sind Bonifacius und Fulrad ganz weggeblieben. Dass aber die Erzählung in der Epistola die Grundlage bildet, lehrt schon ein flüchtiger Ueberblick. Die Fabel Hincmars erscheint hier noch fabelhafter, und es möchte daher kaum gerechtfertigt erscheinen, wenn gerade auf die Darstellung dieses so ungenauen und leichtfertigen Autors grosses Gewicht gelegt wird [2]); die hinkenden lateinischen Verse wenigstens, die er dem Engel in den Mund legt, werden uns nicht überzeugen, dass er besser unterrichtet war, als seine Vorgänger.

7) Chronicon Leodiense Martene Thesaurus III. 1405., im zwölften Jahrhundert verfasst, erwähnt die Einziehung des Kirchenguts durch Carl Martell wörtlich nach der Epistola, nicht aber die Vision.

8) Epistola Bonifacii 72. ad Ethilbaldum regem, bey Würdtwein p. 189., bey Serarius No. 19. Auf diesen stützt sich namentlich Mabillon in der Einleitung zur Vita Eucherii AA. SS. III. 1. 596. und Annales Benedictini XXI. 61. In diesem Brief wird dem Ethilbald das traurige Ende der Könige Ceolred und Osred vorgehalten, die, weil sie Klöster zerstörten, eines frühen Todes starben. Baronius hat zuerst darauf verwiesen, dass sich in diesem Brief in einigen Mscr. nach dem Worte „perdidit" folgende Stelle findet: Carolus quoque princeps Francorum multorum monasteriorum eversor et ecclesiasticarum pecuniarum in usus proprios commutator longa torsione et verenda morte consumtus est. Würde sich die Aechtheit dieser Stelle auch nur entfernt bestätigen, so wäre freylich die Nachricht Hincmars durch das glaubwürdigste Zeugniss unterstützt. Die beyden deutschen Herausgeber der Briefe

1) Die Stelle ist bey Pertz Hausmayer p. 187. abgedruckt.

2) Wie z. B. von Birnbaum p. 135. Note 23., der selbst einzelne Ausdrücke, wie aerarium publicum und commilitones, besonders hervorhebt.

des Bonifacius haben in den von ihnen verglichenen Mscr. von derselben keine Spur gefunden. Baronius citirt sie nach einem römischen Mscr., über dessen Beschaffenheit uns kein Urtheil zusteht, da es bekanntlich spurlos verschwunden ist. Auch erklärt er geradezu, dass er die Stelle für interpolirt halte. Ausserdem findet sich dieser Brief noch bey W. Malmesbury Gesta Regum Angliae Frankfurt 1601. p. 28. gedruckt, und zwar eben mit der Nachricht von Carl Martell. Doch werden wohl alle darin übereinstimmen, dass hier eine Entscheidung nicht zu finden ist, da dieser Schriftsteller die beyden Briefe des Bonifacius, die er aufgenommen, nicht vollständig, sondern nur auszugsweise giebt, so dass es sich, selbst wenn einmal die neue Ausgabe der Briefsammlung vorliegt, kaum wird entscheiden lassen, welcher Mscr. er sich bediente. Mabillon führt als Grund, warum er diese Stelle von Carl Martell für ächt hält, auch nicht Wilhelm Malmesbury, sondern den Umstand an, dass sie sich in exemplari veterrimo Saxonicis literis exarato, quo usus est Spelmannus vulgandis actis concilii Cloveshoviensis finde. Damit sind offenbar Spelmanns Concilia orbis Britannici London 1639. 2^{0}. gemeint, wo I. 232. der Brief des Bonifacius an Ethilbald und I. 242. das Concilium Cloveshoviense gedruckt ist; beyde sind in demselben Mscr. enthalten, das p. 255. folgendermassen beschrieben wird: Mihi numquam datum est vidisse aliud ejus exemplar praeter hoc quod jam expressimus. Vetustum sane et Saxonibus interstinctum characteribus, stilo autem saepe male sano et perplexo. Es wird dann noch angeführt, dass in dem Mscr. auf das Concilium die beyden Briefe des Bonifacius an Ethilbald und Cuthbert folgen. Aber gerade in diesem Mscr. findet sich die Stelle von Carl nicht. Sie ist zwar von Spelmann p. 235. Zeile 31. in den Text aufgenommen, aber mit stehenden Lettern und der ausdrücklichen Bemerkung: Haec adjecimus ex Baronio. Beyde Briefe sind übrigens wörtlich gleich mit dem Text bey Würdtwein No. 72. und 73. Es könnte auffallend scheinen, dass der sonst so genaue Mabillon eine der Wirklichkeit geradezu widersprechende Notiz giebt; es erklärt sich diess aber vielleicht daraus, dass er die sehr seltene Spelmannische Ausgabe nicht selbst zur Hand hatte. Es scheint sich diess auch dadurch zu bestätigen, dass er gegen seine Gewohnheit den Titel des citirten Werks nicht genau giebt. Diese englische Handschrift, wohl eine der ältesten, die wir von dem Brief an König Ethilbald besitzen, lässt keinen Zweifel darüber, dass die Nachricht von Carl Martell im römischen Codex und bey Wilhelm von Malmesbury nur auf einer späteren Interpolation beruht.

Die Miracula Benedikts von Adrevald [3]) geben in der Einleitung eine kurze Uebersicht der fränkischen Geschichte, und kommen im c. 14. auf Carl Martell zu sprechen, wobey sie nicht nur die Einziehung des Kirchenguts durch ihn, sondern auch die Visio Eucherii erwähnen, die sie jedoch mit dem Eintritt Carlmanns ins Kloster in Verbindung bringen. Schon der Zeit der Abfassung nach müssen diese Nachrichten von Hincmars Erzählung abhängen, obwohl die äussere Form eine andere ist. Die ganze Stelle ist wörtlich in das Chronicon Centulense übergegangen, dessen Darstellung von manchen ohne allen Grund für besonders zuverlässig gehalten wird [4]). Was dasselbe II. 1. D'Achery IV. 453. von Carl Martell sagt, ist von den Worten „Ansegiso igitur filioque ejus" bis „gubernaverunt" nur eine wörtliche Abschrift des c. 14. der Miracula, und der darauf folgende Schlusssatz „Nam in illo tempore" aus dem c. 1. der Vita Caroli von Einhard. Nur ist im Chron. Centul. die Stelle der Miracula über die Visio Eucherii nicht aufgenommen.

Von Schriftstellern der dritten Classe, die selbstständig oder doch ohne erkenntliche Quelle von einer Einziehung unter Carl Martell sprechen, sind folgende anzuführen:

1) Miracula Bercharii, auch Casus monasterii Dervensis genannt, Boll. 16. October 2. und 3. 1019. wird gesagt, die Mönche von Dervum hätten unter Carl Martell, wo viel Kirchengut eingezogen wurde, sich entschlossen, Kriegsdienst zu leisten, um einen Theil ihrer Güter zu retten. Der Verfasser, ein Unbekannter, der um 1085. schrieb, giebt uns für diese ausserordentliche Erzählung keine Quelle an, und seine sonstige Darstellung ist nicht eben geeignet, unser Zutrauen zu erwerben. Er weiss nämlich, obwohl er selbst der Abtey Dervum angehörte, von allen Aebten von Berchar (685.) an bis auf den im zehnten Jahrhundert lebenden Alardus nur einen, nämlich Hanto unter Ludwig dem Frommen, anzuführen, und erklärt, die Namen der übrigen habe er vergessen; dieselben sind aber anderweitig aufbewahrt, und im IX. Band der Gallia Christiana verzeichnet. Ein Geschichtschreiber einer Abtey aber, der nicht einmal die Namen der Aebte weiss, obwohl sie leicht zu finden waren, muss gewiss als unglaubwürdig bezeichnet werden. Als solcher characterisirt er sich durch die c. 9. gegebne Nachricht, zu Ende des neunten Jahrhunderts sey die Zucht in Dervum so verfallen gewesen, dass die Mönche geheirathet und ihre Frauen und Schwäger ins Kloster genommen hätten, was gewiss ebenso erlogen ist, wie der Kriegsdienst unter Carl Martell.

3) Die Miracula Benedicti von Adrevald finden sich auch bey Bolland 21. März, aber die ersten 17. Capitel sind nur bey Mabillon AA. SS. II. 370. gedruckt.

4) So Birnbaum p. 127.

2) Bertharii Gesta episcoporum Virdunensium c. 11. Pertz VI. 43. ist erzählt, dass Carl der Kirche in Verdun geneigt war, und ihr Pons Petria schenkte: Merlam vero et Casam Petriam, quia eas sui satellites invaserant, retinuit, et adhuc Casa Petria retenta est. Es würde diess nicht direct auf eine Einziehung durch Carl, sondern eine Plünderung durch Privatpersonen hindeuten; aber die Notiz ist nicht authentisch. Derselbe Schriftsteller sagt nämlich c. 13. p. 44.: Während der Sedisvacanz zwischen Magdelveus und Petrus perdidit ista ecclesia Waslogium et Tilliacum et Stagnum et Merlam et Casam Petriam et alia quam plurima; fuit enim hoc sub tempore Caroli Magni. Ueber die Identität der Güter kann kein Zweifel seyn. Waren sie aber schon unter Carl Martell eingezogen, so konnte sie die Kirche unter Carl dem Grossen nicht wieder verlieren. Berthar widerspricht hier seine eigne Nachricht in einer Weise, dass man kaum wird Gewicht darauf legen können.

3) Chronicon Abbatum Castrensium D'Achery VII. 338. heisst es von dem im Jahre 734. verstorbenen Abt Alfons:

Nobilium ut reparet Martellus damna virorum
Injecit dominas in sacra feuda manus.
Castrensi gazae parcens abbatis amore
Cujus consilio est usus et auxilio.

Diese Chronik besteht lediglich aus an die Wand der Kirche geschriebenen Versen auf jeden Abt, für deren Abfassungszeit jeder Anhaltspunkt fehlt. Doch giebt schon das Wort Feuda eine spätere Zeit zu erkennen. Die Quelle des Dichters ist unbekannt.

4) Chronicon S. Petri Vivi Senonensis D'Achery II. 708., von Clarius im zwölften Jahrhundert geschrieben, sagt: Obiit Carolus Martellus, sepultusque est in ecclesia S. Dionysii Parisius. Hic res ecclesiarum propter assiduitatem bellorum laicis tradidit. Diese Stelle kann aus Hincmar oder Adrevald abgeschrieben seyn.

5) Liber de Castro Ambasiae V. 1. D'Achery X. 527., zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts verfasst, eine Uebersicht der ganzen gallischen Geschichte enthaltend, heisst es: Post Carolus Martellus regnum obtinuit, qui per omnia bonus fuit, excepto quod decimas ecclesiis primus abstulit. Diess ist gewiss eine ganz eigenthümliche Auffassung, die sich übrigens auch

6) Chroniques de S. Denys V. 26. Bouq. III. 310. findet, wo es heisst: Pour la raison de ceste noncité prist il les dismes des églises pour donner aux chevaliers qui deffendirent la foi chrestienne et le roiaume, par le conseil et par la volonté des Prelaz; et proumist que se Diex li donnait vie, il les restablirait aux églises.

Register.

(Die Zahlen sind die der Seite, das N. bedeutet Note.)

A.

Abbo patricius 82. N. 151.
Abel episcopus 337.
Abraham vicedominus 341.
Accolani 374. N. 32.
Acfrid 349. N. 148.
Acht 140.
Acta episcoporum Cenomannensium 257. 258. N. 53. 451.
Actor 431.
Adalardus abba 386. N. 83.
Adalgisilus 125. N. 53.
Adalricus 134. 217. N. 69. 237.
Adel deutscher 8. 32. 92. 104. 118. N. 33.
Adel gallischer 10. N. 60. 20. 91. 104. 119.
Adframire 241.
Adgantestrius 3.
Adjutorium 393. 400.
Adrianus papa 331. 337. 431. N. 66.
Adsciscere 9.
Adso abba 251. N. 23.
Advenae 372.
Adventitii 372. N. 23.
Advocatus 161. N. 220. 395. 404.
Aegidius 80.
Aegilbert 272.
Aegyna 156.
Aenovallaus comes 188.
Aetherius episcopus 138. 261. N. 78.
Agaunum monasterium 262. N. 78. 349. N. 148.
Agentes 310.
Ager 205.
Agericus 234. 319.
Aggregare 12.
Agilus 144. N. 135.
Agri laetici 48.
Agri limitanei 47. 209.
Aidulphus episcopus 338. 447.
Aimoinus 308.
Alanus 441.
Alatheus 6. N. 28.
Alatumvillare 239.
Alavivus 29. N. 137.
Alchima 135.
Aldiones 46.
Aldricus episcopus Senonensis 410. N. 92.
Alemannen 5. 22. N. 102. 34. 38. N. 35. 424.
Alod 207. 208. 437.
Alpinus comes 173.
Altaich monasterium 70.
Alteriacum 240.
Amalbert 164.

Amalbert filius Geremari 442.
Amalgarius 240.
Amalo dux 154.
Amalrich 164.
S. Amandi monasterium 404.
Amandus episcopus 65. 271. 272. 322.
Ambacti 20. N. 98.
Ambasia dominica 143. N. 135.
Ambastia 374. N. 32.
Amicus 157.
Amphora 377. N. 44.
Anagratis 72.
Anastasius presbyter 220. N. 82. 259. N. 59. 272.
Ancilla regis 126. N. 57.
Andarchius 120. N. 41.
Andegavenses 176.
Anderedus 160. N. 217.
Anepos episcopus 356.
Angilramnus 343. N. 123.
Angla 340.
Anisiacus villa 341.
Annales Metenses 148.
Annales Xantenses 306.
Ansbert episcopus 99. N. 224. 250.
Ansegisus 148.
Ansegisus abba 348. N. 144.
Ansibarier 22. N. 103. 36.
Antener patricius 220. N. 85. 351. N. 156.
Antistius 139.
Antrustionen 92. 107. 116. 123. N. 48. 125. 145. 277. 278. 282. 382.
Antrustioneneid 122.
Apennis 218. 220. N. 83. 229. 240.
Apparitio S. Vedasti 328. N. 57.
Apprisio 69. 437.
S. Apri monasterium 344. 410. N. 92.
Aprunculus episcopus 54. N. 54.
Aquisitum 208. N. 21.
Aquitanien 57. 62. 71. 73. N. 129. 110. 383. N. 73.
Arahar 6.
Arborycher 55. N. 57.
Arcadius 67. 135.
Arciaca 55.
Arduno villa 459.
Aredius abba 82. 147. N. 141.
Aregisil 134. N. 98.
Arigius episcopus Lugdunensis 269. 311.
Arigius episcopus Vapiniensis 69. N. 106.
Arimanni 375.
Arimannia 116.
Ariovist 23.
Arma 117. N. 30.
Arminius 4. 28. 36. 37. 39. N. 7.
Armorica 55. 57.
Arno episcopus 348. N. 142.
Arnulph episcopus Metensis 218. 355. N. 162.
Arnulph rex 406. 420. 430. N. 57.
Arpus 3.
Arras 65. 78. N. 140.
Arverni 23. 170. 176. N. 21. 177. 190. N. 86. 195. N. 124. 200. N. 146.
Assignare 13.
Asteriolus 98. N. 220.
Ato 422.
Attilo episcopus 153.
Attiniacum fiscus 205. N. 6.
Audoënus episcopus 126. N. 54. 158. N. 208. 322. 442.
Aufruhr 133. 389.
Aurelianenses 143. N. 134. 181.
Aurelianus 240.
Austaldi 382. N. 69.
Auster 57. 76. 78. 187. 194. 197. 198. N. 137. 278.
Austrapius dux 141. N. 130.
Austrasii 158. N. 209. 304. 312. N. 154.
Austrebertus episcopus 339.
Austregisilus 155. 178.
Austregisilus episcopus 69. N. 106. 125. N. 54. 156.
Auvergne 54. 62. 67. 88. 133. 173. 179.
Auxerre 55. 338. 345. N. 153.
Auxilia 40. 41.

B.

Baduradus missus 405.
Baiocassini Saxones 176. 191. N. 95.
Baldegisilus episcopus 100. 256. N. 44.
Balthildis regina 249. N. 11.
Bann 143. 145. 170. 199. 294. N. 60.
Bannire 191. 192.
Bannitio 195.
Barbarus 61. N. 69. 102. 177. N. 25.
Barisiaca cella 404. N. 63.
Basina monialis 139.
Basina regina 53. N. 51.
Basinus rex 53. N. 51.

Basolus 62. N. 73.
Batavi 38. N. 35. 44.
Baturicus episcopus 404. N. 64.
Bayern 243. 413.
Becco comes 154. 173.
Beleidigung des Königs 131.
Benedictus Indensis 274.
Beneficia militaria, judiciaria, praefectorialia 430.
Beneficienverlust 364. 389. 417. 424. 427.
Beneficium 76. 209. 232. 307. N. 125. 358. 360. 375. 379. 385. 400. 403. 416. 419. 426.
Benemeriti 166. 368.
Benignus abba 332.
Berethrudis 77. N. 135.
Bernhardus Ital. 388. N. 96. 390. 403. N. 58.
Bertericus episcopus 309.
Bertharius rex 54. N. 51.
Bertharius Viennensis 323.
Berthefridus 128. 130. 155.
Berthegisilus 316. N. 5.
Berthegundis 77. N. 135.
Berthoald 309.
Bertramnus episcopus Burdigalensis 125. N. 52. 259. N. 59.
Bertramnus episcopus Cenomannicus 316. N. 5. 439.
Berulf Dux 155. 173. 191.
Bestätigung königliche 71. 206. 218. 437.
Besua monasterium 340.
Betharius episcopus 323.
Biertrinken in Gallien 99.
Biturici 178. 181. 190. N. 86.
Bivanc 70.
Blesenses 143. N. 134. 181.
Bliderieus 77. N. 134.
Boantus 217. N. 69.
Bobbo Thesaurarius 148.
Bobbio Monasterium 73. N. 128.
Bobila Senatrix 245. N. 198.
Bobo dux 188. 311. N. 153.
Bobo episcopus 355.
Bodegisilus dux 234. 238.
Boensis villa 240.
Boiocalus 36.
Bonifacius 163. N. 225. 327. 328. N. 57. 346. 359.
Bonitus episcopus 82. N. 156.
Boso 349. N. 148.
Bracchio abbas 75. N. 153.
Bretagne 55.
Breviarium Urolfi 244.
Brigantia 72.
Brinno 36.
Britannen 55.
Bructerer 36.
Brunhildis regina 131. N. 74. 132. 217. N. 70. 309. N. 141.
Buccellarius 215.
Bürgerkrieg in Gallien 182.
Burgund 5. 22. 57. 65. 78. 79. 94. N. 204. 100. 197. 242. 280.
Burgundofara 77. N. 135.
Bussit Monasterium 341.

C.

Caesarius episcopus 160.
S. Calais monasterium 257. 456.
Calmilius dux 149.
Cambraye 66. 78. N. 140.
Campania 171. N. 4. 178. N. 30.
Canche 53.
Caninefaten 36. 38. N. 35.
Canon 377. N. 44.
Capcanus 72.
Capitulare Aquense von 807. 397.
Capitulare Aquisgranense 414.
Capitulare Bononiense 202. 397.
Capitulare Carisiacense 420.
Capitulare de exercitu promovendo 397.
Carbonaria 53.
Carilefus 275. N. 128.
Cariovalda 39. N. 37.
Carnaticum 410.
Carlmann 07. 359.
Carolus Calvus 168. 223. N. 100.[343. 349. 385. N. 81. 415. 422. N. 14. 425. N. 32. 428. N. 52. 429. N. 53.
Carolus Crassus 346. N. 140. 406. 421.
Carolus Magnus 63. N. 79. 70. N. 111. 73. N. 128. 145. 167. N. 246. 250. N. 15. 253. 307. 342. 344. 347. 348. N. 146. 377. N. 47. 386. 390. 397. 427. N. 46. 431. N. 66. 435. N. 88.
Carolus Martellus 163. N. 225. 168. 209. 268. 305. 314. 325. 350. 358. 422.

Casata 363.
Cato presbyter 158. N. 209.
Catten 34. 36.
Cattumer 3.
Catwalda 27.
Cautinus episcopus 44. 158. N. 209. 256. N. 44. 259. N. 59. 260. N. 71. 269. 272.
Cedinus dux 111. N. 10.
Celsus dux 310. 324.
Celtus villa 378. N. 47.
Cenomannici 171. N. 4. 176. 200. N. 146.
Census 88. 337. 361. 363.
Centulphus 322.
Ceolred rex 328. N. 57.
Cessiones a die praesente 434.
Chamaver 22. N. 102. 47.
Chararicus 271. N. 110.
Charibert rex 57. 60. 115. 288. 318.
Charigisil cubicularius 310.
Charterius episcopus 131. N. 74.
Chauken 34.
Cherusker 36. 38. N. 35.
Childebert I. 56. 67. 68. 85. N. 169. 132. 137. 248. N. 5. 266. N. 92. 316. N. 7.
Childebert II. 86. 136. N. 112. 137. 138. 198. 211.
Childericus 310. 318.
Childericus pater Chlodovei 80.
Childericus Saxo 134. 141. N. 130. 153. 156.
Chilperich I. 56. 78. N. 140. 85. 98. N. 218. 112. N. 14. 133. 142. 144. 152. 183. N. 62. 194. 217. N. 70. 249. 318.
Chilperich Burgundiae rex 319.
Chlodomer rex 56. 132.
Chlodwig I. 63. N. 79. 67. 68. 80. 265. N. 92.
Chlodwig II. 73.
Chlojo 53. 66.
Chlotar I. 56. 72. 78. N. 140. 81. N. 7. 85. 115. 132. 133. 140. 147. 319.
Chlotar II. 81. N. 147. 88. 101. N. 230. 136. 191. 320.
Chnodomar 28.
Chramlenus episcopus 207. N. 15.
Chramnisindus 157. N. 206. 178. 311.
Chramnus 62. 133. 141. N. 130. 180.
Christoph negotiator 153. N. 166. 154.
Chrodield 77. N. 135. 139. 156.
Chrodinus dux 77. N. 134. 250. N. 18.
Chrodobert episcopus 273.
Chromatia 162. N. 222.
Chronicon Besuense 240.
Chronicon Turonense 450.
Chroniques de S. Denys 308.
Chrotharius diaconus 164.
Cives Tolosani 178. 181.
Cives Turonici 178.
Claudius 100. 143. N. 134. 155. 191.
Cliens 19. N. 93. 20. N. 95. 27. 28. 153. N. 166. 159. 215.
Coelestinus abba 332.
Cöln 54.
Cohortes germanicae 38.
Colligere exercitum 191. 192.
Colonaticum 91.
Coloni 47. 49. N. 34. 83. 91. 95. 376. 377. N. 45.
Columbanus 72. 136. 141. N. 130. 157. N. 207. 271. 274.
Comites 20. N. 93. 27. 28. 29. N. 137. 306. N. 119.
Commendare 122. 124. N. 50. 215. 238. 380. 382. 385. 430.
Commendatio 161. N. 220.
Commovere exercitum 190. 192.
Concentration des Grundbesitzes 103. 353. 357.
Confiscation 128. 134. 216. 389. 394. N. 9. 395. N. 19. 424.
Congregare exercitum 191.
Conjectus 400.
Conquisitum 208. N. 15.
Consensus ducis 243.
Consortes 64.
Consortia 82. 124. N. 50. 219. N. 80.
Constitutio Chlotarii I. 224. N. 102. 293.
Constitutio Ludovici de servitio monasteriorum 152. N. 26.
Convenae 133.
Conventus ad Marsnam 345.
Convivae regis 83. 92. 95. 119. 125. N. 52.
Corvey 405.
Crescentianus 82. N. 156. 310.
Crimen majestatis 388.
Cuppa 155.
Curiales 92.
Custodiae 143. N. 134.

D.

Dacco 135. N. 107.
Dagobert I. 81. N. 147. 85. N. 169. 89. N. 188. 125. N. 52. 127. N. 59. 187. 249. 201. N. 153. 217. N. 70. 279. 280. N. 17. 299. 320. 322. N. 31. 328. N. 57.
Dagobert II. 72.
Decima 365.
Deddo 355.
Dedititii 41.
Defensio 373. 379.
S. Denys 73. N. 128. 98. N. 214. 274. N. 121. 337. 349. N. 151. 407. N. 81.
Descriptiones 85.
Desideratus episcopus 348. N. 5.
Desiderius Autissiodorensis 81.
Desiderius Cadurcensis 81. 82. N. 156. 126. N. 54. 146. 147. N. 141. 157. N. 207.
Deterioration von Beneficien 425.
Dignatio 12. 14.
Dirdoinus comes 207.
Dirigere exercitum 192.
Dispargum 53.
Divisio 335. 345. 360.
Divisio imperii 418.
Dodo domesticus 156.
Domesticus 147.
Dominus 160. 371. N. 18.
Domnolus episcopus 439.
Donationes post obitum 434.
Dotation der Grafschaften 430.
Droctulfus 120. N. 41.
Duces 6. N. 28. 173. 307.
Dunenses 181. 200. N. 146.
Duo Amantes 269. N. 100.
Duodeciacus villa 435. N. 88.
Dynamius patricius 123. N 47.

E.

Ebbo Remensis 343. 425. N. 37.
Ebbo Senonensis 351.
Eberulf 100. 143. N. 134. 154. 155. 182. 191. 215. 217. N. 69. 324.
Ebrigisil 133.
Ebroinus comes 173.
Ebroinus Majordomus 131. N. 121. 158. N. 209. 195. N. 124. 236. 266. N. 93. 267. 271. N. 110. 272. N. 116. 317. N. 9. 324. 328. N. 54.
Eccard 423.
Ecdicius 172. N. 7.
Edictum Chilperici 74. 130.
Edictum Chlotarii II. 224.
Egidius episcopus 129. 131. 139. 194. 257. 268. N. 99. 319. 355.
Eginhard 147. 255. 417. N. 2. 418. N. 5. 436. N. 94.
Eid der römischen Legionen 30. N. 140. 39. N 40. 111.
Eligius episcopus 82. N. 156. 99. N. 221. 102. 123. N. 48. 126. N. 5. 147. 148. 154. 324. N. 47.
S. Emeranni monasterium 404.
Ennodius dux 173. N. 10.
Epistola Carisiaca 328. 346. 349. N. 148. 461. 466.
Epsarius 422.
Eptadius episcopus 55. N. 54.
Epternach 348. N. 146.
Equites 20. N. 98.
Erbberechtigung der Töchter 77. 98. 357.
Ermenfrid 125. N. 54.
Ermenharius 156.
Eucherius episcopus 327. 331. 350.
Eucherius Senator 82.
Eudes dux 62. 112. N. 14. 448.
Eufrasius presbyter 69. N. 106. 157. N. 207. 177. N. 25. 270. N. 103.
Eufronius 82. N. 155.
Eulalius comes 173.
Eunomius comes 173.
Euspicius 68.
Everhard 134. 217. N. 69. 237.
Exemtionen 262. 347.
Exemtionen vom Kriegsdienst 394.
Extra sermonem ponere 140.

F.

Facultas 217.
Familia 21. N. 100. 144. N. 136. 153. 155.
Familiaris 20. N. 93. 155. N. 190.
Famulus 153.
Farnobius 22. N. 102. 41. N. 46.
Farro 310.
Fastrada 250. N. 15.
Faustus 438.
Fehden der Romanen 98.
Felix episcopus 147. N. 143.

Festuca 98. N. 214. 241.
Fidelis 115. 118. 122. 128. N. 60. 139. N. 121. 165. 227. 278. 284. 290. 294. N. 61. 429.
Fides 128.
Filibertus abba 324.
Firminus comes 109. N. 4. 173. 175. N. 19.
Firmitas 388. N. 96.
Fiscus 69. 74. 89. 204.
Flaviacum monasterium 348. N. 144.
Florentius Majordomus 309.
Floriacus fiscus 205.
Florianus abba 110. N. 8.
Foederati 41.
Formulae Marculfi 116. N. 28. 176. N. 23. 214. N. 55. 279.
Formulae Sirmondicae 379. N. 51.
Forticausus 74. N. 129.
Franci Tornacenses 178.
Franci utiliores 296.
Franco episcopus Aquensis 318.
Franco episcopus Cenomannensis 394. N. 12. 427. N. 46.
Francus 126. N. 54. 292. 294. N. 61. 302. 305. 387. N. 93.
Franken 35. N. 17. 47.
Fraomarius 39. N. 37.
Fredegarii Chronicon 297.
Fredegarii Continuatores 305.
Fredegarii Epitomata 297.
Fredegundis 89. N. 187. 98. N. 220. 129. 272.
Fredelo 423.
Fredum 294. N. 60.
Freyzügigkeit 138. 374. 375.
Fridigern 6. 29. N. 137. 41. N. 46.
Frisen 22. N. 102. 36. 47. 403. 424. N. 29.
Frodobert monachus 73.
Frotharius episcopus 147. 409. N. 90.
Fugaces 138.
Fulcaris 29. N. 137.
Fulco presbyter 343. N. 123.
Fulcoaldus episcopus 339.
Fulda monasterium 70. 251. 262. N. 82. 264. 273. N. 121.
Fulradus abba 327. 393. N. 4. 396. N. 24.
Functiones publicae 142. 185. 402. N. 54. 411.
Fundi limitrophi 47.

G.

Gaidulfus 340.
Gailenus puer 155.
Gairefredus comes 310.
Gaiso comes 86. 173.
Gallomagnus referendarius 128. 130. 210. 245. N. 198.
Gallus episcopus 195. N. 125. 261. N. 78. 270. N. 102.
Ganiskus 34.
Gasindus 162. 368.
Gauziolenus abba 415.
Gauziolenus episcopus 341. 351.
Gefolgschaft deutsche 12. 18. 23. 26. 28. 30. 34. N. 3. 37. 125. 196. 281.
Gefolgschaft gallische 20. 104. 159.
Gengulphus 149.
Gens 110. 178. 181. 188. 192. N. 112.
Gens de Poete 374. N. 34.
Gentes ultra Rhenum 190. 192. 194.
Gentiles 48.
Georgius comes 173.
Gerard comes 310.
S. Germain des Près monasterium 251. 256. N. 40.
Germanus episcopus 248. N. 5. 265. N. 92. 355. N. 162.
Gerold episcopus 334.
Gertrud abbatissa 125. N. 52.
Gervold abba 345. N. 131. 348. N. 145.
Gesta Aldrici 451.
Gesta Dagoberti 239. 307. 443.
Gesta Francorum 298.
Gewilieb episcopus 334.
Gildoniae 377. N. 47.
Gislemar Majordomus 235.
Glanfeuil monasterium 263. N. 84. 340. 395. N. 15. 441.
Godinus 123. N. 47. 134. 212.
Gogo 148. N. 144.
Gothen 28. 30. N. 140. 31. 34.
Gozolas 160.
Grafen romanische 82. 173.
Grafium 294.
Grafschaften 432.
Graman 389. N. 101.
Gränzbewachung 412.
Gränzsperre 137.
Gregorius Lingonensis 54. N. 54. 82. N. 155.

Gregorius Turonensis 81. 97. N. 212. 355. N. 162.
Grimo 323.
Grimo episcopus 333. N. 80.
Grimoald 125. N. 53. 147. N. 141. 222. N. 93. 230. 236. N. 152. 273. N. 119. 310. 311. N. 153.
Grundbesitz der Fremden 137. 226. 291. 311. 424.
Grundsteuer 88.
Gugerner 37.
Gundeberga regina 111. N. 13.
Gundomar 34.
Gundovald 62. 131. 186.
Gundulf 219. N. 80. 259. N. 58.
Guntram Boso 133. 157. N. 207. 173. 217. N. 69. 233. 268.
Guntram rex 56. 115. 125. N. 52. 128. 133. 137. 138. 191. 194. 211. 249. 266. 270. N. 103. 296. 301. 318. 355. N. 161.

H.

Hadoindus episcopus 441.
Hainmar episcopus 332. 350. 446.
Hardrard 389. N. 103.
Hatto abba 427. N. 45.
Hebrachar comes 217. N. 69.
Hecca 154.
Hector patricius 147. N. 141. 161. N. 220.
Heerbann 183. 191. 195. N. 127. 200. 393. 402. N. 53. 410. N. 97. 425.
Hetti episcopus 409. N. 90.
Hereditas aviatica 65.
Hericus monachus 81. N. 147. 445.
Herislitz 389. 395.
Hermanfrid 54. N. 51.
Hermenegild 101. N. 230.
Herold 382. N. 67.
Heruler 29. 41. N. 46.
Hervorth monasterium 406. N. 78.
Herzog 31.
Hibernatica 362. N. 175.
S. Hilarii monasterium 349. N. 148.
Hildebrandus comes 422.
Hilduin abba 255.
Hincmar Laudunensis 343. 436. 463.
Hincmar Remensis 123. N. 47. 258. 327. 340. 346.
Hintersassen 264. 354. 356. 373. 375.
Historia episcoporum Autissiodorensium 444.
Hochverrath 425.
Hocinus 125. N. 52.
Hofgericht 196. 218. 291. 383.
Homines 158. N. 210. 184. 294. N. 61. 356. 371. 375. 382. 387. 398. 403.
Homines casati 398. N. 39.
Homines commanentes 405.
Homines S. Martini 183.
Homines nobiles et potestativi 244.
Homo commendatus 167.
Homo ecclesiasticus 185.
Homo inobsequio 167.
Homo regius 185. 383. N. 71.
Homo romanus 83. N. 157. 186.
Homo Turonicus 180.
Honor 211. 232. 432.
Honorati 92.
Hormisda Papa 462.
Horogavo 370. N. 12.
Hortarius 28. N. 136.
Hortensius comes 173. 175. N. 19.
Hostilitium 410.
Hubert episcopus 66.
Hugo episcopus 334.
Hülfstruppen germanische 24. 26. 37.

I.

Ildigisal 30. N. 137.
Ille 213.
Immunität 118. 126. N. 57. 222. N. 92. 354. 373. N. 31. 425. N. 36.
Imnichilda regina 162. N. 220.
Importunus episcopus 273.
Indiculus Arnonis 243.
Infidelis 140. 389. N. 106.
Infidelitas 122. 128. 145. 216. 388. 424.
Ingeltrud 77. N. 135. 171. N. 5. 250. N. 18.
Ingenuilis ordo 381.
Ingenuus 160. N. 215. 373. 374. N. 32. 406.
Inguiomerus 4. 27.
Ingundis 81. N. 147.
Injuriosus episcopus 85.
Injuriosus vicarius 97.

Innocens episcopus 439.
Insubordination der Geistlichen 261.
Joannes 81. N. 147. 179. 219. N. 80. 317. N. 9.
Johann VIII. 258. 346. N. 140.
Joseph episcopus 261. N. 76.
Italicus 3. 7. N. 42.
Jubere 191.
Judex 6.
Juniores ecclesiae 183.
Justinus comes 173.

K.

Karivius comes 334. N. 85. 351. N. 156.
Kempten monasterium 405.
Kirchengut 77. 183. 403. 407.
Klagen gegen den Fiscus 222.
Kopfsteuer 86.
Königsfrieden 124. 140.
Königsmord 128. 389.
Königsschutz 124. 126.
Königswürde 31. 32. 79. N. 143.
Kriegsdienst der Geistlichen 354.
Krongutsverleihungen erbliche 207. 436.

L.

Laesiuverpo 218. 240.
Laeti 41. 46.
Laeti gentiles 49.
Landegiselus 239.
Landesverrath 30. 131. 389.
Lando 323.
Landtheilung 63. 67. 107.
Landwehr 411.
Langobarden 3. 22. 28. 60. N. 66. 72. N. 119. 111. 128. N. 60. 187. N. 75. 242. 402. N. 53. 413.
Laon 340. 343.
Largitas 229. N. 116. 232.
Latiniacum 235.
Laubiense monasterium 348. N. 144.
Legatarius regis 122. N. 45. 126. 144. N. 135.
Le Mans 341. 345. N. 131.
Lentienses 34. 38. N. 35.
Leo episcopus 137. N. 113.
Leo Pictavus 248. N. 6.
Leobinus 275. N. 128.
Leodebod 205.
Leodegar 147. N. 141. 167. N. 246. 266. N. 93. 323.
Leudastes comes 120. N. 41. 131. 138. 141. N. 130. 156. 173. 181. 324.
Leudegiselus dux 143. N. 134. 156.
Leudes 75. 107. 115. 141. 144. 172. 187. 196. 199. 203. 277.
Leudesamio 107. 113. 176. 278. 296.
Leudes Austrasiorum 302.
Leudes Pipini 305.
Liberi 378. N. 48.
Ligeris 53.
Lingonicus pagus 54. N. 54.
Liti 46. 51. 83. 95. 127. 376. 407.
Liti in truste 119.
Litimonium 91.
Loca castellorum 47.
Lothar I. 342. 344. 388. 418. 422. N. 14.
Ludovicus abba 415.
Ludovicus Balbus 420. 429. N. 53.
Ludovicus Germanicus 70. 388. 404. 406. 429. N. 53. 435.
Ludovicus Infans 406. 420.
Ludovicus Pius 100. 131. N. 77. 342. 345. 347. 348. N. 142. 388. 390. 404. 405. 424. N. 31. 436. N. 97.
Lugdunenses 182. N. 60.
Lullus episcopus 85. N. 169. 309.
Lupicinus 273. N. 120.
Lupus Cabilonensis 125. N. 52.
Lupus dux Campaniae 81. 219. N. 80.
Lupus dux Vasconiae 62. 112. N. 14.
Lupus Ferrariensis 147.
Lupus Senonensis 167. N. 246. 320. N. 25.
Lutra monasterium 349.
Luxeuil 72. 98. N. 210. 251. 262. N. 82. 273. N. 120. 323. 348. N. 144.

M.

Macrianus 29. N. 136.
Maddoallus fiscus 68.
Magancenses 179.
Magdelveus episcopus 342.
Magnahar 131. 217. N. 69.
Magnetrud 155.

Magnulf episcopus 133.
Maine 55. 377. N. 46.
Majestätsverbrechen 130.
Majordomus 126. N. 55. 236. 309. 357.
Manfred 74. N. 129.
Mannitio 195.
Mansi ingenuiles, lidiles, serviles 376.
Mapinius episcopus 435. N. 88.
Marahar 98. N. 220.
Marbod 4. 27.
Marchiones 412.
Marculf monachus 68.
Marcus referendarius 85. N. 169. 217. 309.
Marianus 269. N. 100.
S. Martini monasterium 73. N. 128. 274.
Martinus dux 272.
Masiliacus villa 342.
Matricularii 184. N. 166.
Maurinus advocatus 395. N. 18.
Maurinus episcopus 449.
Maurus abba 438.
Maximus abba 150.
Medardus 98. N. 219.
Melantius episcopus 272.
Meliores natu 144.
Merovech filius Chilperici 111. 134. 142. 152. 155. 271. N. 110.
Metra 377. N. 44.
Metropolitanverfassung 275. 316. N. 6.
Metz 407.
Miciacum monasterium 68. N. 102. 274. N. 122.
Miles 150. 294.
Militare 295. N. 63. 379. N. 52.
Militaris 295. N. 63.
Militär Colonieen 47.
Militia 295. N. 63.
Militum termini 295. N. 63.
Milo episcopus 330. 334. 338.
Minor 95. N. 206.
Minor populus 198.
Miracula S. Benedicti 96. N. 208. 327.
Miracula S. Martini Vertavensis 321.
Missi dominici 409.
Missus 122. N. 145. 382. 386.
Mithius 164.
Mittium 158. N. 210. 163.
Moyenmoutier monasterium 349. N. 153.
Mummolus dux 109. N. 4. 132. 155. N. 190. 181. 216. N. 66. 217 N. 69. 245. N. 198.
Mummolus episcopus 272.
Munderich 111. 134. N. 98. 151. 217. N. 69.
Munificentia 229. 232.
Munus 208. 211. N. 44. 213. 229. 231.
Murbach monasterium 348. N. 146.

N.

Namen römische und deutsche 100. 178.
Nantechild 311. N. 153.
Nantinus 98. N. 220.
Nantua fiscus 68.
Nectardus 100.
Nectarius 100.
Nemeter 45.
Nervier 44.
Neuster 57. 78. 111. N. 10. 187. 197. 198. N. 137. 280. 285.
Nevelong 422.
Nicetius dux 173. N. 10. 195. N. 124.
Nicetius episcopus 110. N. 6. 157. N. 207. 271. 319.
Nicolaus Papa 343. 458.
Nivardus episcopus 323.
Nobilis 8.
Nonae et Decimae 363. 425. 435. N. 88.
Nonnichius 218.
Normannen 415.
Notae tironianae 124. N. 50.
Noviliacum villa 342.

O.

Obaerati 20. N. 95.
Oblationes 249.
Oddilo 127. N. 59.
Oddo abba 438.
Odoaker 23. 25.
Olca 294. N. 60.

Opthomar 82. N. 156.
Optimates 6. 126. N. 55. 286.
Orca 294. N. 60.
Ordal 97.
Ostgothen 22. 111. 172. 174. 187. N. 75.
S. Oyan 319.

P.

Pagenses 189. 245. 408.
Palladius episcopus 123. N. 47. 125. N. 52. 139.
Pannichius 235.
Pannonien 70. 438.
Paravereda 142. N. 131.
Parentes 157. N. 206.
Pares 162. 425. N. 39.
Pares et amici 163.
Paris 404.
Parthenius 309.
Patriciacum 422.
Patrocinium 146. N. 142. 148 N. 145.
Patronus 147. N. 144. 160. 215. 307. N. 125.
Pauliacum monasterium 273. N. 120. 319.
Paulinus 73. N. 129.
Paulus episcopus 322.
Pauperes 183.
Pays de droit écrit 97.
Pecunia 336. N. 91.
Pelagius 97. N. 212. 324.
Pertinentia commitatus 430.
Petitio populi 356. N. 169.
Petrus episcopus 342.
Phatir 136. 154.
Pictavi 109. N. 4. 171. N. 4. 176. 177. N. 25. 181. 182. N. 61. 190. N. 86. 200. N. 146.
Pipinus Aquitan. 343. 423.
Pipinus filius Caroli Magni 129. N. 65. 389. N. 101.
Pipinus Heristal 149. 351. N. 156.
Pipinus Land. 125. N. 52. 305.
Pipinus Rex 138. 149. 201. 315. 327. 344. 347. 352. 359. 404. 447.
Placidina 135.
Plato 319.
Plato archidiaconus 158. N. 208.
Plebejus 84.
Plebs 11. 20. N. 94. 112. 295. N. 63.
Plünderungen 68. 174. 175. N. 20. 190. N. 85. 194. 393. 396.
Polyptichon publicum 86.
Populus 110. 112. 178. N. 21.
Possessor 64. 83. 85. 92. 93. N. 198. 119.
Praecipere exercitum 191. 192.
Praefecti laetorum 49.
Praejectus episcopus 161. N. 220.
Praetexatus episcopus 98. N. 220. 112. N. 14. 134. 139. 142. 152. 165. N. 235. 268. N. 99. 272.
Precaria 256. 265. 317. N. 9. 336. 348. N. 144. 360. 362. N. 157. 374. N. 33. 426. N. 40. 433.
Primates 6. N. 28.
Princeps 2. 9. 14. 21. 24. 30. 307.
Princeps civitatis 3. 5. 10. N. 58.
Priscus 136.
Priscus episcopus 156. 269. 272.
Privatbeneficien 433. 435.
Privatgefolgschaften 156.
Procer palatii 126. N. 55.
Proceres 10. 125. N. 52. 126. 293. 296. 303. 312. N. 154.
Proculus episcopus 339. N. 103.
Promotus episcopus 316. N. 7.
Proprietas 208. N. 21. 229. N. 114.
Proprietas lebenslängliche 419.
Proprisiones 70.
Protadius Majordomus 193.
Publicum 242.
Puer 152. 370.
Pueri regis 119. 120. N. 41. 127.

Q.

Quaden 35. 38. N. 35.

R.

Radegundis regina 54. N. 51. 89. N. 187. 171. N. 5.
Radulf dux 188. 193.
Ragimfrid Archidiaconus 272.
Ragimfrid episcopus 263. N. 84. 333. N. 80.
Ragimfrid Majordomus 330. 332.
Ragimfrid presbyter 258.
Ragnachar 130. 295. 310.

Ragnichild 75. N. 133. 77. N. 135.
Ramnulf 348. N. 149.
Rando 7.
Ratgarius abba 264.
Ratgarius dux 168. N. 247.
Rauching dux 128. 130. 136. N. 112. 153. N. 166. 217. N. 69.
Rebus 285.
Regalis 6.
Reginarius 102.
Regnum affectare 4.
Regulus 6. 7.
S. Remigii monasterium 410. N. 92.
Remigius Rotomagensis 339.
Remistanus 135. 306. N. 119.
Reolus episcopus 272. 324. N. 48.
Res 217.
Res comitatus 430.
Respogius 382. N. 67.
Restauratio ecclesiarum 361. 366.
Restitution von Kirchengut 361. 363. N. 178.
Rex 2. 5. 24. 27.
Rhadagaisus 23.
Rheims 54. 337. 342. 343. 395. N. 15. 428. N. 52.
Richarius abba 271.
Riculfus 134.
Riculfus presbyter 131. 136. 262. N. 78
Rigobert episcopus 219. N. 81. 330.
Rigunthis 144.
Rihho comes 404.
Ripuarier 54. 64. 80.
S. Riquier monasterium 251. 348. N. 144. 435.
Robustiores 12. 198.
Roccolenus dux 200. N. 146. 309.
Rodobert comes 155.
Romana lex 96. N. 208.
Romanen 58. 63. 79. 108.
Romanus episcopus 82. N. 156.
Romaricus abba 73. N. 129. 273. N. 120. 311.
Romulf episcopus 81. 324. N. 48.
Romulf palatinus comes 309.
Rossdienst 402. N. 53.
Rotbert abba 404.
Rothad episcopus 343.
Rothgarius 334. N. 85. 351. N. 156.
Rotmar 70. N. 113. 208. N. 19.
Rupiacus 441.
Rusticola abbatissa 82. 140.

S.

Sachsen 3. 22. 35. N. 17. 38. N. 35. 55. 71. 72. 111. N. 10. 132. 193. 199. N. 142. 383. N. 73. 389. N. 103. 395. N. 19. 403. 413. 424.
Sacramentum fidelitatis 30. N. 140. 109. 122. 128. 152. 280. 289. 380. 382. 385. 386. 414.
Sadregiselus dux 239. 444.
Saecularisation 245. 314. 325. 359.
Salaberga abbatissa 252. N. 28.
Salicae legis judices 96. N. 262.
Salier 52. 64. 80. 152.
Salonius und Sagittarius 131. 153. N. 166. 256. N. 44. 268. 319. 354.
Salvius episcopus 270.
Samson filius Chilperici 100.
Saphrax 6. N. 28.
Sapaudus episcopus 109. N. 4.
Satelles 29. N. 136. 166. 383. N. 73.
Savaricus episcopus 350. 356.
Secundinus 98. N. 220.
Sedisvacanz 332. 334.
Segestes 4. 27. 30. N. 139.
Segimer 4. 7. N. 42.
Segimund 4. N. 13.
Senator 92.
Senatrix 245. N. 196.
Senior 152. 195. N. 120. 371. 381. 385. 398. 408. 419.
Seniorat 146. 356. 372. 380. 408.
Seniscalcus 126. N. 55. 367.
Septiminia 120. N. 41.
Servus 49. 110. N. 6. 153. 376.
Siagrius 98. N. 220.
Sicambern 38. N. 35. 45.
Sicharius 124. N. 50. 155. 179.
Sichelmus dux 166. N. 240.
Sido 28.
Sidonius Apollinaris 135.
Sidonius episcopus Constantinus 409. N. 92.
Sigehard comes 404. 427. N. 45.
Siggo 134. 212.
Sigibert I. 56. 72. 115. 128. N. 60. 133. 136. N. 112. 194. 316. N. 7. 319.
Sigibert II. 188. 230. 249. N. 11. 279.
Sigivaldus 75. N. 133. 155. 173. N. 9. 179. N. 37. 324.
Sigmundus Burg. 129. N. 65.

Sigulfus 62. 133.
Silvester episcopus 135.
Sirivaldus 98. N. 220.
Soissons 136. N. 112.
Soldurii 19. N. 93.
Sonnatius episcopus 324. N. 48.
Sors 64. 78.
Sprache deutsche 99.
Sperare 165.
Stellinga 378. N. 47.
Stephan III. 339.
Steuerverfassung fränkische 85.
Stipatores 28.
Stipendia clericorum 260.
Subreguli 6.
Sueven 33. 72.
Sugintensis pagus 188.
Sulpicius episcopus 82. N. 156. 153.
Sunnis 98. 394.
Sunnegisil 128. 130. 210.
Suscepti 162.
Suus 294. N. 61.
Syagrius dux 54. 55.
Symphorianus episcopus 332.
Synodus Aquisgranensis 345.
Synodus Liftinensis 359.
Synodus Ticinensis 346.

T.

Taberniacum villa 317. N. 9.
Tassilo 123. N. 47. 271. N. 110. 353. 382. N. 67. 388. N. 96. 389. N. 104.
Tenchterer 22. N. 102. 34. 36. 44.
Tenere 214.
Terra Salica 65.
Terrae laeticae 48.
Testamentum Abbonis 81. 218. N. 72. 220.
Testamentum Aldrici 379. N. 52.
Testamentum Bertramni 77. N. 135. 166. 204. N. 4. 218. N. 72. 218. N. 72. 210. N. 80. 230. N. 118. 237. N. 164.
Testamentum Dagoberti 239. 444.
Testamentum Desiderii Autissiodorensis 81. N. 147.
Testamentum Remigii 258. 464.
Tetricus episcopus 272.
Teutsindus abba 185. N. 66. 250. 274. N. 122.
Theilung des Frankenreichs 225.
Theodebert I. 125. N. 53. 177. N. 25. 248. N. 5. 296. 302. 315. 440.
Theodebert II. 72. 136. N. 112. 279. N. 14.
Theodebert filius Chilperici 128. N. 60. 133.
Theoderich I. 56. 67. 78. N. 140. 112. N. 14. 132. 133. 137. 173. 179. 195. N. 125. 226. N. 106.
Theoderich II. 73. N. 129. 87. N. 178. 114. N. 20. 193. 316. N. 7.
Theodorus episcopus 98. N. 214. 131. N. 80. 261. N. 78. 319.
Theodosius episcopus 55. N. 54.
Theofredus 149.
Thervinger 6.
Thesaurus 320.
Theudechildis 435. N. 88.
Theudilane 77. N. 135.
Thoringi 53. N. 51.
Thronfallsrecht 212. N. 44. 417. 438.
Thüringen 72. 123. N. 47. 199. N. 142. 388. N. 96. 424. 438.
Tilpin episcopus 331.
Tortold clericus 389. N. 103.
Tournaye 53. 65. 78. N. 140. 100.
Translatio S. Adelphii 256. N. 41.
Translatio S. Sebastiani 255.
Translationes 255.
Transoarius cubicularius 120. N. 41.
Tribocker 45.
Tributales regis 88. N. 185.
Tributarius 83. 91. 405. N. 70.
Trier 54.
Troyes 55. 73.
Trustis dominica 124.
Tubantin 22. N. 102. 36.
Tuitio 146.
Tungri 44.
Turonici 171. N. 4. 176. 177. N. 25. 181. 182. N. 61. 190. N. 86. 200. N. 146.
Tyranni 353. 356.

U.

Ubier 34. 45.
Ucromirus 3. N. 10.
Urkundenfälschung 257.
Urkunden von S. Denys 306.
Ursicinus 319.

Ursio 128. 155.
Usafer 7. N. 35.
Usipeten 22. N. 102. 34. 44.
Usipier 38. N. 35.
Ususfructus 232.

V.

Vadold episcopus 378. N. 48.
Vadomarius 29. N. 136. 35.
Valentinianus 82. N. 156.
Vandalen 22. 28. 60. N. 66. 172. 186. N. 94.
Vangionen 45.
Vangius 28.
Vannius 28. 41. N. 46.
Vasalli 367. 369. 384. 403.
Vasalli dominici 384. N. 75.
Vassi 122. 156. 278. 281. 367. 375. 379.
Vassi ad ministerium 370.
Vassi dominici 146. 382. 429.
Vassi infra domum 367.
Vassorum ministeria 384. N. 74.
Vectius 159. N. 214.
Vedastes 156.
Vedastus episcopus 65. 125. N. 52.
Vellavus pagus 54.
Veltlin 407. N. 81. 426. N. 43.
Vendera villa 343. N. 123.
Venerandus comes 173.
Verbannung 389.
Verbum regis 124. N. 50.
Verdun 342. 344. N. 127.
Vertrag von Andlau 114. 137. 224. 287. 289. 293.
Vertrag von Coblenz 211. N. 40. 425. N. 31.
Verzeichniss der Mönche von S. Denys 101.
Veterani 47.
Vibilius 28.
Vicinus 74. N. 131. 162. N. 223. 285.
S. Victoris monasterium 351. N. 156.
Vienne 338.
Viennenses 182. N. 60.
Villa 204. N. 4. 251. N. 22.
Villains 374. N. 32.
Visio Beroldi 328. N. 57.
Visio Eucherii 327.
Visio Wettini 328. N. 57.
Vita Balthildis II. 86. N. 172. 233. 443.
Vita Berthae Blangiacensis 150.
Vita Columbani 298. N. 76.
Vita Desiderii Viennensis 295. N. 63.
Vita Eleutherii 66. N. 94.
Vita Eligii 299.
Vita Eucherii 328. 331.
Vita Gengulphi 149.
Vita Geremari 238. 442.
Vita Leodegarii 299.
Vita Mauri 238. 438.
Vita Maximini Trevirensis 326. N. 52.
Vita Pauli Verdunensis 323. N. 35.
Vita Remigii Rotomagensis 340.
Vita Rigoberti 330. N. 66.
Vita Severini 25. N. 121.
Vita Theofredi 141.
Vita Tygris 307.
Vita Waldeberti 251. N. 23.
Vita Wandregiseli II. 443.
Vitrodurus 6.
Volksversammlung 30. 32.
Vulcramnus 85. N. 169.
Vulfald episcopus 422. N. 17.
Vulfoald 135. N. 104.

W.

Wactae 143. 201. 412.
Waddo Majordomus 238.
Waifarius dux 138.
Waldrada 349.
Wandelin 234.
Wando abba 332. 356.
S. Wandrille monasterium 70. N. 113. 208. N. 19. 250. 348. N. 145.
Waratto Majordomus 235.
Warda 412.
Warnachar 87. N. 178.
Warnachar Majordomus 154. 219. N. 80.
Waroch 128. N. 60.
Weissenburg monasterium 72.
Wenilo episcopus 389. N. 103.
Wergeld der Antrustionen 116. N. 26. 121.
Wergeld der Grafen 121.
Wergeld des Königs 130.
Wergeld der Liten 51.
Wergeld der Romanen 93.
Wergeld der Sagibaronen 121.
Wergeld der Vassi dominici 382.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Westgothen 22. 41. N. 46. 54. 62. 65. 73. N. 129. 78. 94. N. 204. 111. 128. N. 61. 174. 186. N. 74. 215. 242.
Wido abba 332. 333. N. 80.
Widolaicus abba 185. N. 66. 250.
Williacharius comes 173.
Willicarius episcopus 378.
Wito 421.
Witold abba 348. N. 143.
Wolfleoz episcopus 220. N. 85. 257. 263. N. 84.

Z.

Zizais 6.
Zuentebold 382. N. 67.
Zuzug 189.

Berichtigungen.

(S. Seite. Z. Zeile. N. Note.)

S. 3. Z. 22. u. 26. u. S. 4. Z. 3. l. Arpus. — S. 3. N. 4. Z. 4. l. ornatiorem. — S. 6. N. 29. u. 30. l. Ammian XVII. — S. 20. N. 93. Z. 3. l. Augustodunum. — S. 20. N. 97. Z. 2. l. Eporedirix. — S. 30. N. 140. Z. 18. l. jurarent. — S. 35. N. 14. Z. 4. l. Inthungi. — S. 35. N. 15. Z. 4. l. cum gradum. — S. 36. Z. 16. l. Boiocalus. — S. 38. Z. 16. l. In den auf solche Weise vereinigten Abtheilungen wird gewiss niemand eine Gefolgschaft sehen. — S. 41. N. 44. Z. 1. l. mitterent. — S. 44. Z. 25. l. vor Cäsar. — S. 45. Z. 25. l. das Comma nach „Oberrhein". — S. 52. Z. 25. l. Chlorus. — S. 54. N. 54. Z. 2. l. Aprunculus. — S. 56. Z. 10. l. Theoderich. — S. 57. Z. 2. l. Saintonges. — S. 64. Z. 4. l. der romanische. — S. 65. N. 89. Z. 1. l. esse quendam. — S. 67. Z. 41. l. ausdrücklich. — S. 71. N. 117. Z. 1. l. collocat. — S. 74. Z. 14. l. apprisiones. — S. 75. N. 133. Z. 4. l. Ragnichild. — S. 77. N. 135. Z. 1. l. Ragnichild. Z. 3. l. Berethrud. — S. 79. Z. 21. l. war der erstere Landstrich vor der letztere durch Clodwig. — S. 85. N. 169. Z. 1. l. Vulcramnus. — S. 87. Z. 31. l. werden. — S. 88. N. 179. l. Audo judex cum Mummolo praefecto. — S. 102. Z. 21. l. vertrieb. — S. 106. Z. 33. l. mussten. — S. 109. N. 4. Z. 20. l. Guntram. — S. 119. Z. 2. l. des früheren. — S. 123. N. 47. Z. 1. l. Massiliae. — S. 124. N. 48. Z. 1. l. Eligius. — S. 125. N. 52. Z. 14. l. Freier. — S. 125. N. 53. Z. 4. l. Grimoald. — S. 134 N. 100. Z. 2. l. se transtulit. — S. 164. Z. 4. l. Diaconus. — S. 172. Z. 15. l. letzteren. — S. 176. Z. 13. l. Baiocassini. — S. 188. Z. 14. l. Arvernus. — S. 252. Z. 1. l. achten Jahrhunderts. — S. 264. N. 85. l. Ermelandi.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Georg Konra
Univers.-Buchh.
MÜ

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth, Paul <<von>>,

Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert

Erlangen 1850

Feud. 89 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10413768-8